Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

BMUV-Haushalt 2025

Haushaltsquerschnitt

und

Ergänzende Erläuterungen zum Einzelplan 16

(Stand: Regierungsentwurf 2025)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Stand: Regierungsentwurf 2025

Gesamtinhalt

1. **Querschnitt zum BMUV-Haushalt 2025**

2. **Ergänzende Erläuterungen**

Haushalts-Querschnitt
zum BMUV-Haushalt 2025
- Einzelplan 16 -

Stand: Regierungsentwurf zum Haushalt 2025

Inhalt

Seite

1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts 3

1.1 Allgemeine Entwicklung des BMUV-Haushaltsvolumens (Epl. 16)..... 3

1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt – Mittelfristige Finanzplanung..... 6

1.3 Entwicklung des BMUV-Haushalts seit 2018..... 6

1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln..... 7

1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes..... 8

2. Verwaltungshaushalt 9

2.1 Allgemeines..... 9

2.1 Verteilung der behördlichen Verwaltungsausgaben 10

3. Programmhaushalt 11

3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens 2025..... 11

3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz 11

3.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung 13

3.4 Schwerpunkte im Naturschutz 15

3.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz 16

3.6 Schwerpunkte im Bereich Verbraucherpolitik 17

3.7 Investitionen 18

3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16 19

3.9 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO) 19

3.10 Umsetzung der 10. und 11. Spending Review 20

4. Personalhaushalt 21

4.1 Überblick 21

4.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden 23

4.2.1 Ministerium (BMUV) 23

4.2.2 Umweltbundesamt (UBA) 24

4.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN) 24

4.2.4 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) 25

4.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) 26

4.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan 27

Haushaltsquerschnitt

1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts

1.1 Allgemeine Entwicklung des BMUV-Haushaltsvolumens (Epl. 16)

Das **Gesamtvolumen des BMUV-Haushalts** beträgt im Jahr **2025 2.650.765 T€.** Es ist damit um **246.998 T€** höher als im Vorjahr (2.403.767 T€).
Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die **wesentlichen Änderungen im Programmhaushalt** gegenüber de.m Ansatz 2024:

Kap.	**Titel**	**Zweckbestimmung**	**Soll 2025 (T€)**	**Soll 2024** (T€)
Programmhaushalt				
1601	532 05	Internationale Zusammenarbeit Umweltschutz	**8.582**	14.482
1601	533 03	Betrieb der Umweltprobenbank	**6.857**	5.299
1601	544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	**46.962**	51.000
1601	685 01	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	**38.571**	41.071
1601	686 02	Förderung der künstlichen Intelligenz	**18.000**	30.000
1601	686 03	Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz	**-**	2.000
1601	686 04	Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	**-**	8.000
1601	892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Umweltinnovationsprogramm)	**34.000**	37.565

Haushaltsquerschnitt

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2025 (T€)	Soll 2024 (T€)
1601	892 02	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	**12.000**	13.000
1601	892 04	Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur klimawandelgerechten Wasserversorgung	**-**	2.755
1601	892 05	Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee	**24.000**	35.000
1603	891 01	Endlagerung, Standortauswahl	**860.811**	710.000
1603	891 02	Zwischenlagerung	**535.444**	430.000
1604	532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	**4.100**	3.100
1604	894 02	Bundesnaturschutzfonds	**100.000**	108.000
1604	894 03	Maßnahmen des Meeresnaturschutzes	**60.000**	-
1605	544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	**25.321**	30.171
1605	686 02	Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen	**36.330**	38.330
Verwaltungshaushalt				
1611	972 02	Globale Minderausgabe	**-20.183**	-22.481
1611	634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	**29.100**	27.000
1612	427 09	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen	**3.524**	4.849

Haushaltsquerschnitt

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2025 (T€)	Soll 2024 (T€)
1612	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich ITK (BMUV)	**4.478**	6.078
1613	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	**48.055**	50.476
1613	427 09	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen	**6.904**	9.994
1613	532 02	Behördenspezifische Amtsaufgaben (UBA)	**19.508**	10.000
1614	427 09	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen	**1.500**	500
1614	532 02	Behördenspezifische Amtsaufgaben (BfN)	**9.305**	10.305
1614	811 01	Erwerb von Fahrzeugen	**1.800**	4.500
1615	518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	**4.300**	2.463
1615	427 09	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen	**1.500**	159
1615	428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	**26.722**	23.722
1615	532 02	Behördenspezifische Amtsaufgaben (BASE)	**5.000**	9.783
1616	511 01	Geschäftsbedarf (BfS)	**2.123**	3.276
1616	532 02	Behördenspezifische Amtsaufgaben (BfS)	**6.000**	5.000
1616	812 02	Investitionen im Bereich ITK (BfS)	**3.249**	4.408

1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt – Mittelfristige Finanzplanung

	2024	2025	2026	2027	2028
Epl. 16 in Mio. €	2.403,77	2.650,77	2.777,00	2.678,75	2.448,10
Gesamthaushalt in Mio. €	488.880,05	488.609,12	474.603,98	488.224,41	497.260,36
Anteil BMUV-Haushalt am Gesamthaushalt in %	0,49	0,54	0,59	0,55	0,49

1.3 Entwicklung des BMUV-Haushalts seit 2018

Jahr	BMUV-Haushalt Epl. 16			Gesamthaushalt	Anteil BMUV
	Gesamtsumme	Programm-HH	Verwaltungs-HH		
	in T€			*in T€*	*in %*
2018	**1.978.824**	1.557.896	420.928	**343.600.000**	0,57
2019	**2.287.100**	1.820.475	466.625	**356.400.000**	0,64
2020	**3.020.884**	2.548.575	472.309	**508.529.760**	0,59
2021	**2.675.058**	2.161.918	495.140	**572.725.710**	0,46
2022	**2.172.384**	1.626.813	545.571	**495.791.480**	0,44
2023	**2.449.694**	1.857.682	592.012	**476.290.760**	0,51
2024	**2.403.767**	1.777.008	622.992	**488.880.048**	0,49
2025	**2.650.765**	2.035.063	615.702	**488.609.120**	0,54

1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln

Einzelplan 16		2025	2024
1601	Umweltschutz	**262.773**	313.188
1603	Zwischen- und Endlagerung	**1.400.355**	1.144.100
1604	Naturschutz	**200.029**	146.143
1605	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz	**131.563**	137.954
1608	Verbraucherpolitik	**40.343**	40.386
1611	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und ausgaben (Zentralkapitel)	**88.784**	83.930
1612	Ministerium	**142.285**	145.740
1613	Umweltbundesamt	**186.803**	183.556
1614	Bundesamt für Naturschutz	**52.764**	56.361
1615	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	**69.308**	68.818
1616	Bundesamt für Strahlenschutz	**75.758**	83.591
Insgesamt		**2.650.765**	2.403.767

1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes

Die im **BMUV-Haushalt** veranschlagten Umweltschutzausgaben sind nur ein **Teil der gesamten Umweltschutzausgaben des Bundes**. Umweltschutz ist eine **Querschnittsaufgabe**. Deshalb sind auch in den Haushalten der anderen Bundesministerien (z. B. BMBF, BMZ, BMDV, BMF und BMWK) Umweltschutzausgaben veranschlagt.

Die Vorbemerkung zum Kapitel 1601 des Bundeshaushaltes enthält eine Übersicht der in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung.

Über die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen geben die Haushaltsansätze des Bundes keinen Aufschluss. Nach der **Aufgabenverteilung** im Grundgesetz ist der **Bund vorrangig** für die **Gesetzgebung** im Bereich des Umweltschutzes zuständig. Der **Vollzug** und die **Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen** ist im Wesentlichen Aufgabe der **Länder**. Soweit der Staat Umweltschutzinvestitionen finanziert, z. B. den Bau von Anlagen zur Abfallentsorgung, fallen diese Ausgaben bei den Ländern und Gemeinden und nicht beim Bund an. Aufgabe des Bundes ist es, hierfür den notwendigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und fort zu entwickeln.

Grundlage der umweltpolitischen Maßnahmen ist das **Verursacherprinzip**. Die Kosten der vorsorgenden Vermeidung von Umweltbelastungen und der Beseitigung von Umweltschäden sind grundsätzlich von den dafür Verantwortlichen zu tragen. Aufgabe des Staates ist es, das notwendige gesetzliche Instrumentarium für wirksamen Umweltschutz bereit zu stellen und den marktwirtschaftlichen Rahmen für das umweltgerechte Verhalten von Wirtschaft und VerbraucherInnen zu schaffen. Insofern sind nicht die Umweltschutzausgaben des Bundes, sondern die Umweltschutzinvestitionen der VerursacherInnen entscheidend.

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Allgemeines

Der Verwaltungshaushalt des BMUV umfasst die in den Kapiteln 1611 bis 1616 veranschlagten **Ausgaben** für **Personal und Infrastruktur** des **Ministeriums** und seine **vier nachgeordneten Behörden**:

Kapitel 1611: Zentralkapitel (insbesondere Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige, Gerichtskosten)

Kapitel 1612: Ministerium

Kapitel 1613: Umweltbundesamt

Kapitel 1614: Bundesamt für Naturschutz

Kapitel 1615: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Kapitel 1616: Bundesamt für Strahlenschutz

Die Behördenkapitel 1612 bis 1616 zeichnen sich im Wesentlichen durch die Veranschlagung von allen für die Aufrechterhaltung der Behördentätigkeit notwendigen Ausgaben aus. Rund **zwei Drittel** des Verwaltungshaushalts entfallen hierbei auf **Personalausgaben**. Die übrigen Ausgaben dienen der Finanzierung von sächlichem sowie investivem Verwaltungsbedarf. Eine Besonderheit in den Behördenkapiteln stellen die Titel 532 02 dar: hieraus werden die für Fachaufgaben der Behörden notwendigen behördenspezifischen Verwaltungsausgaben (ohne IT) veranschlagt.

Eine Übersicht über die Verteilung der Verwaltungsausgaben der Behörden des BMUV ist nachfolgend aufgeführt:

Haushaltsquerschnitt

2.1 Verteilung der behördlichen Verwaltungsausgaben

	2025
Ministerium	
Personalausgaben	96.937
Sächliche Ausgaben	41.724
Zuschüsse und Zuweisungen	11
Investitionen	3.613
Umweltbundesamt	
Personalausgaben	118.491
Sächliche Ausgaben	61.366
Zuschüsse und Zuweisungen	65
Investitionen	6.881
Bundesamt für Naturschutz	
Personalausgaben	30.020
Sächliche Ausgaben	19.438
Zuschüsse und Zuweisungen	25
Investitionen	3.281
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	
Personalausgaben	43.803
Sächliche Ausgaben	22.366
Zuschüsse und Zuweisungen	40
Investitionen	3.099
Bundesamt für Strahlenschutz	
Personalausgaben	47.000
Sächliche Ausgaben	22.224
Zuschüsse und Zuweisungen	1.413
Investitionen	5.121

3. Programmhaushalt

3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens 2025

Im Programmhaushalt, der die Kapitel 1601 bis 1608 umfasst, sind insbesondere Ausgaben für **Investitionen,** die **Förderung von Projekten**, **Forschung**, Finanzierung **externer Unterstützung** sowie **internationale Zusammenarbeit** veranschlagt. Der Programmhaushalt umfasst ein **Ausgabevolumen** von **2.035.063 T€**. Dieses verteilt sich wie folgt:

Kapitel	Zweck	Ausgaben 2025	%
1601	Umweltschutz	262.773 T€	13
1603	Zwischenlagerung und Endlagerung	1.400.355 T€	69
1604	Naturschutz	200.029 T€	10
1605	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	131.563 T€	6
1608	Verbraucherpolitik	40.343 T€	2

3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz

Der Umweltschutz bezweckt den Schutz der menschlichen Lebensbedingungen. Bereits eingetretene Umweltschäden sollen beseitigt, gegenwärtige Umweltbelastungen sollen begrenzt und künftigen Umweltbelastungen soll vorgebeugt werden. Er dient dazu, die Umwelt wiederherzustellen, zu erhalten und zu schützen. Das Kapitel wird durch die Umweltbereiche Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit, Umwelt und Verkehr, Umwelt und Gesundheit sowie Ressourceneffizienz geprägt. Die im Rahmen der Ressortforschung veranschlagten Umweltforschungsmittel dienen dazu, den zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMUV erforderlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarf im Bereich Umweltschutz zu decken.

Haushaltsquerschnitt

Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie sowie Zentrum für Ressourceneffizienz (Titel 532 02)	9.393 T€
Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	8.582 T€
Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer (Titel 533 02)	5.815 T€
Umweltprobenbank (Titel 533 03, 812 03)	7.057 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	46.962 T€
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Titel 685 01)	38.571 T€
Zuschüsse an Umwelt- und Naturschutzverbände/-vereinigungen (Titel 685 04)	11.585 T€
Reparieren statt Wegwerfen (Titel 686 01)	4.500 T€
Förderung der künstlichen Intelligenz (Titel 686 02)	18.000 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	19.868 T€
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere (Titel 687 06)	20.000 T€
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Titel 892 01)	34.000 T€
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur (Titel 892 02)	12.000 T€
Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee (Titel 892 05)	24.000 T€

3.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung

Während den Betreibern der Kernkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Finanzierung der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtungen, Betrieb und Stilllegung der Kernkraftwerke (Leistungsreaktoren) und der Endlagerung aller radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern auf den Bund übergegangen. Hierzu haben die Betreiber den gemäß Entsorgungsfondsgesetz festgesetzten Betrag in den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) eingezahlt.

Die bei Titel 891 01 veranschlagten Ausgaben dienen der Finanzierung der Endlagerung radioaktiver Abfälle und der Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Die bei Titel 891 02 veranschlagten Ausgaben dienen der Finanzierung der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der **Ausgabeansätze** in den Bereichen Zwischenlagerung und Endlagerung sowie Standortauswahlverfahren und deren **Entwicklung im Finanzplan**:

Haushaltsquerschnitt

	2025	2024
Endlagerung und Standortauswahlverfahren Kap. 1603 Titel 891 01	**860.811 T€**	**710.000 T€**
Projekt Konrad	421.657 T€	365.000 T€
Stilllegung der Schachtanlage Asse II	214.397 T€	190.000 T€
Stilllegung des Endlagers Morsleben	99.571 T€	70.000 T€
Standortauswahlverfahren	67.849 T€	50.000 T€
Projekt Gorleben	34.562 T€	20.000 T€
Produktkontrollmaßnahmen	22.775 T€	15.000 T€
Zuweisungen zum Salzgitterfonds Titel 686 01	**700 T€**	**700 T€**
Zuweisungen zum Morslebenfonds Kap. 1603 Titel 686 02	**400 T€**	**400 T€**
Zuweisungen zum Assefonds Kap. 1603 Titel 686 03	**3.000 T€**	**3.000 T€**
Verwaltungsausgaben des BASE Kapitel 1615 / 1611	**74.342 T€**	**72.735 T€**
Verwaltungsausgaben des BfS Kapitel 1616 Tgr. 02	**7.125 T€**	**7.125 T€**
Zwischenlagerung Kap. 1603 Titel 891 02	**535.444 T€**	**430.000 T€**

3.4 Schwerpunkte im Naturschutz

Das BMUV setzt sich dafür ein, den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt national und international entscheidend voranzubringen. Mit dem Bundesnaturschutzfonds wurde der Einsatz der Programmmittel flexibilisiert und Synergieeffekte nutzbar gemacht.

Mit dem Artenhilfsprogramm sollen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der durch die Erzeugung erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen und überregionalen Populationen nicht verschlechtert. Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt, mit dem Projekte gefördert werden, die die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen, stellen Insektenschutz und Stadtnatur aktuelle Schwerpunkte dar.

Für den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt sind Auen und Wildnisflächen von besonderer Bedeutung. Ziel des „Blauen Band Deutschlands“ ist es, durch Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung aufzubauen. Mit dem Wildnisfonds wird die Entwicklung und Sicherung von Wildnisgebieten unterstützt. Darüber hinaus werden Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung zusammen mit den Bundesländern gefördert.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, die sich aus Zahlungen aus der Meeresnaturschutzkomponente gemäß WindSeeG ergeben. Im Unterschied zum Haushalt 2024 sind im Entwurf des Haushalts 2025 Ausgaben für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes **veranschlagt**.

Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	6.500 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	16.595 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	8.334 T€
Bundesnaturschutzfonds (Titel 894 02)	100.000 T€
Maßnahmen des Meeresnaturschutzes (894 03)	60.000 T€

3.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Die Ressortforschung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes dient insbesondere dazu, den zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMUV erforderlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarf in diesen Bereichen zu decken. Die Ergebnisse sind für das BMUV Entscheidungsgrundlagen und -hilfen für die Vorbereitung, Überprüfung und Umsetzung von Zielen, Instrumenten, Programmen und Konzeptionen oder rechtlichen Regelungen.

Im Rahmen der auf dem Gebiet des Strahlenschutzes durchgeführten Forschung werden wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet sowie Untersuchungen über die biologische Wirkung von ionisierender und nichtionisierender Strahlung einschließlich Untersuchungen im Bereich der Belastung durch Radon initiiert, deren Ergebnisse dazu dienen, Strahlenschutzvorschriften zu erstellen und deren Durchführung zu ermöglichen. Die Forschungsförderung für nukleare Sicherheit (Projektförderprogramm) umfasst anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Reaktorsicherheit, zur verlängerten Zwischenlagerung, zur Endlagerung und zu wichtigen Querschnittsfragen aus diesen Gebieten. In der Reaktorsicherheitsforschung werden schwerpunktmäßig Forschungsvorhaben zum Verhalten kerntechnischer Anlagen, einschließlich der Mensch-Technik Schnittstelle, bei Stör- und Unfällen, sowie zur Früherkennung von Schäden in Werkstoffen gefördert.

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	25.321 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des StrlSchG (Titel 632 01)	24.980 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des AtG (Titel 632 02)	4.000 T€
Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen (Titel 686 02)	36.330 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	36.157 T€

3.6 Schwerpunkte im Bereich Verbraucherpolitik

Ein Kernanliegen der Verbraucherpolitik des BMUV ist der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Gewährleistung einer angemessenen Interessenvertretung. Diese Ziele werden durch gesetzgeberische und administrative Maßnahmen sowie durch Maßnahmen der Verbraucherinformation und Verbraucherbildung verfolgt.

Ziel der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es, im Wege der Projektförderung die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher auf den Märkten sowie ihre Kompetenz zu stärken. Dazu gehört insbesondere auch die Vermittlung unabhängiger Informationen zu den Verbraucherrechten und ihrer Durchsetzung, zum Umgang mit Informationen und Medien sowie zur Verbesserung der Finanzkompetenzen.

Die Vertretung der Verbraucher, der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), wird zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben institutionell gefördert. Ziele des vzbv sind es, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen und den Verbraucherschutz insgesamt zu fördern. Der Förderung kommt im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes eine besondere Bedeutung zu, da hier mangels staatlicher Vollzugszuständigkeit den Verbraucherinnen und Verbrauchern in den weit überwiegenden Fällen die eigenverantwortliche Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche selbst obliegt.

Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher (Titel 684 01)	25.913 T€
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher (Titel 684 03)	7.262 T€
Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen (684 06)	2.000 T€
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes (Titel 685 01)	1.981 T€

3.7 Investitionen

Vom Gesamtvolumen des BMUV-Haushaltes entfallen 1,648 Mrd. € auf Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten bzw. großen Ansätze (ab 2 Mio. €) im Regierungsentwurf:

Kap. / Titel	Zweckbestimmung	2025	2024
	in T€		
1601 / 892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	**34.000**	37.565
1601 / 892 02	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	**12.000**	13.000
1601 / 892 05	Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee	**24.000**	35.000
1603 / 891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren (nur Investitionen)	**860.811**	710.000
1603 / 891 02	Zwischenlagerung	**535.444**	430.000
1604 / 894 02	Bundesnaturschutzfonds	**100.000**	108.000
1604 / 894 03	Maßnahmen des Meeresnaturschutzes	**60.000**	-
1612 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	**3.025**	3.751
1613 / 812 01	Erwerb von Geräten, (…) für Verwaltungszwecke (ohne IT)	**2.604**	2.604
1613 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	**4.223**	4.923
1615 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	**2.000**	2.700
1616 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	**3.249**	4.408

3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16

Einzelplan 16	**2025**	2024
	in T€	
Umweltschutz (Kap. 1601 Tit. 544 01)	46.962	51.000
Naturschutz (Kap. 1604 Tit. 544 01)	16.595	16.285
Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Kap. 1605 Tit. 544 01)	25.321	30.171
Verbraucherpolitik (Kapitel 1608 Titel 544 01)	1.352	1.052
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (Kap. 1615 Tit. 544 01)	3.650	3.800

3.9 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)

	Institutionelle Zuwendung des Bundes - in T€ -		**Bundesanteil am Zuwendungsbedarf**	**Zahl der Stellen**	
	2024	**2025**		**2024**	**2025**
	in T€				
Deutscher Naturschutzring (DNR) (Kap. 1601 Tit. 685 04)	1.587	**1.637**	100 %	18,75	18,75
Verein Deutscher Ingenieure (VDI) für die Kommissionen „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“ (Kap. 1601 Tit. 685 04)	2.281	**2.281**	100 %	18,00	18,00
Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (Kap. 1604 Tit. 684 01)	500	**500**	100 %	-	-

	Institutionelle Zuwendung des Bundes - in T€ -		Bundesanteil am Zuwendungsbedarf	Zahl der Stellen	
	2024	2025		2024	2025
	in T€				
Bundesverband der Verbraucherzentralen und -verbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) (Kap. 1608 Tit. 684 01)	26.376	**25.913**	100 %	173,4	173,4
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.	490	**490**	100 %	-	-

3.10 Umsetzung der 10. und 11. Spending Review

Im Ergebnis der 10. Spending Review „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ sind bei der Aufstellung des Bundeshaushalts in den Vorworten und den Vorbemerkungen der Fachkapitel Bezüge zu den Nachhaltigkeitszielen und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie klarer und systematischer als bisher herauszustellen (sog. Signaling). Um die Transparenz zu erhöhen, sollen ferner Nachhaltigkeitsziele mit Titeln des Bundeshaushalts verknüpft werden (sog. Tagging). Das Tagging soll im Ergebnis der 11. Spending Review „Verbesserung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 in allen Ressorts eine repräsentative Auswahl von Titeln umfassen.

Im Vorwort zum Einzelplan des BMUV sind bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 in Umsetzung der Empfehlungen zum Signaling in einem konzentrierten Absatz die Bezüge der Ressortaufgaben zu Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) zusammenfassend dargestellt. In den Vorbemerkungen zu den Kapiteln 1601, 1603 bis 1605 und 1608 erfolgt die Darstellung der Bezüge des Kapitels zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 und der DNS durch eine Zuordnung von Nachhaltigkeitszielen zu den wesentlichen finanzwirksamen Schwerpunkten und aktuellen Politikbereichen sowie jeweils einen zusammenfassenden Text zum Kapitel.

Das Tagging der repräsentativen Haushaltstitel bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 wird nicht veröffentlicht. Im Vergleich zur Pilotierung durch BMUV und BMZ bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 hat das BMUV die Anzahl der getaggten Titel erweitert. Bei der

Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 ist das Tagging für alle Titel der Hauptgruppe 6 sowie die Titel der Hauptgruppen 5 und 8 der Fachkapitel mit einem wesentlichen Bezug zu Nachhaltigkeit durchzuführen. Es ist dann eine Veröffentlichung der aufbereiteten Informationen auf der Website www.bundeshaushalt.de vorgesehen.

BMUV wird im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der Empfehlungen der 11. Spending Review bewerten, ob und in welchem Umfang es angezeigt ist, auch die haushaltsbegründenden Begleitunterlagen auch im Interesse einer stärkeren Transparenz um Bezüge zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 und der DNS zu ergänzen.

4. Personalhaushalt

4.1 Überblick

Einzelplan 16	Plan-/Stellen 2024	Zugang 2025 Plan-/Stellen	Wegfall / Umsetzung 2025 Plan-/Stellen	Plan-/Stellen 2025 insgesamt	Veränderung ggü. 2024
Ministerium (Kap. 1612)	1.229,7	-	-	1.229,7	-
Umweltbundesamt (Kap. 1613)	1.823,5	-		1.823,5	
Bundesamt für Naturschutz (Kap. 1614)	490,4	-	-1,0[1]	489,4	-1,0[1]
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (Kap. 1615)	523,0	-	-0,9[1]	522,1	-0,9[1]
Bundesamt für Strahlenschutz (Kap. 1616)	634,3	-	-7,0[2]	627,3	-7,0[2]
Insgesamt	**4.700,9**	**-**	**-8,9[1]**	**4.692,0**	**-8,9**

Haushaltsquerschnitt

Einzelplan 16	Plan-/Stellen 2024	Zugang 2025 Plan-/Stellen	Wegfall / Umsetzung 2025 Plan-/Stellen	Plan-/Stellen 2025 insgesamt	Veränderung ggü. 2024
Bundesverband der Verbraucherzentralen und –verbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Zuwendungsempfänger)	173,4	-	-	173,4	-

[1] Umsetzung von Plan-/Stellen gem. § 50 Absatz 1 und 4 BHO nach Kap. 0615
[2] Wegfall von Plan-/Stellen gem. Haushaltsvermerk zu Tit. 422 21 - Tgr 02

Die Aufgabenwahrnehmung im BMUV fokussiert sich im Jahr 2025 – in Kontinuität zum Vorjahr – auf die Erfüllung der politischen Vorgaben des Koalitionsvertrags sowie die Bearbeitung der allgemeinen Schwerpunktthemen im Rahmen des nach der Regierungsbildung erfolgten Ressortneuzuschnitts. Dazu zählen unter anderem die Anpassung an den Klimawandel / der natürliche Klimaschutz, der Meeresschutz und der Verbraucherschutz. Darüber hinaus wirken sich die Folgen aktueller politischer Entwicklungen, insbesondere jene des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, auf die Intensität der Aufgabenwahrnehmung aus. Dies gilt u.a. in Bezug auf die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz sowie die Planungsbeschleunigung mit Blick auf die Absicherung der Energieversorgung. Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die neuen Themenschwerpunkte aus dem Koalitionsausschuss anzugehen.

Im Geschäftsbereich liegt der Schwerpunkt im Bereich der Sicherstellung des Vollzugs von Gesetzen, insbesondere durch refinanzierte Plan-/Stellen, sowie Aufgaben mit Bezug zur nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, der Planungsbeschleunigung und in diesem Zusammenhang dem Schutz der Biodiversität.

Die Aufgabenwahrnehmung soll jeweils mit dem vorhandenen Personalansatz mithilfe eines rigorosen Priorisierungsprozesses auf Basis von Aufgabenkritiken so gut wie möglich sichergestellt werden.

4.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden

4.2.1 Ministerium (BMUV)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist eine oberste Bundesbehörde mit fachlichen, wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Verbraucherschutzes und der Sicherheit im Umgang mit der Nutzung der Kernenergie. Es erarbeitet die rechtlichen Grundlagen und setzt Richtlinien, berät politisch Verantwortliche, stellt Forschungsergebnisse und Daten bereit und fördert und betreut Forschungsvorhaben oder unterstützt zahlreiche Projekte, die von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Unternehmen oder Städten bereits begonnen oder aber geplant wurden.

Die Aufgaben des BMUV lassen sich folgenden Aufgabenschwerpunkten zuordnen:

- Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz,
- Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität,
- Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation.

Darunter fallen auch neue bzw. intensiver wahrzunehmende Aufgaben, die sich z.B. aus dem Koalitionsvertrag, dem Koalitionsausschuss oder aus aktuellen politischen Entwicklungen ergeben (konkret u.a. der Ausbau der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen durch den Bund z.B. über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, die Planungsbeschleunigung oder dem Meeresnaturschutz).

Erste Plan-/Stellen zum Aufbau dieser teilweise ressourcenintensiven Bereiche hat BMUV in den vergangenen Haushaltsjahren bereits erhalten. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt bestmöglich über dieses Bestandspersonal und auf Basis einer wiederholten, strengen Prioritätensetzung im Kontext über das so genannte APO-Verfahren. APO beinhaltet aufgabenkritische Elemente und sorgt dafür, dass sämtliche Aufgaben des BMUV jährlich überprüft und ggf. Umschichtungen vorgenommen werden, um auf neue politische Schwerpunktsetzungen zu reagieren, ohne dafür Bedarfe anzumelden; es wird auch dazu genutzt, diese Bereiche so gut wie möglich abzudecken. Durch entsprechendes drastisches Zurückfahren weniger dringlicher Aufgaben

und entsprechender Umschichtung von Ressourcen ist es in den letzten Jahren gelungen, ca. 50 Bedarfe anderweitigen Aufgaben zuzuführen oder zu streichen.

4.2.2 Umweltbundesamt (UBA)

Das Umweltbundesamt (UBA) ist eine Bundesoberbehörde und eine der größten Umweltbehörden Europas. Die Aufgaben des Amtes sind vor allem die wissenschaftliche Unterstützung der Bundesregierung – neben dem BMUV u.a. auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – der Vollzug von Umweltgesetzen und die Information der Öffentlichkeit zum Umweltschutz.

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG) und lassen sich folgenden Aufgabenschwerpunkten zuordnen:

- Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz,
- Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität,
- Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation.

Unter die genannten Aufgabenschwerpunkte fallen auch Gesetzesvollzugsaufgaben, insbesondere der

- Aufbau und Betrieb des Vollzugs nach dem BEHG,
- Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für Erneuerbare Energien,
- Vollzug des Seeverkehrs im EU-ETS.

Die Erledigung dieser neu oder intensiver wahrzunehmenden Aufgaben soll mit vorhandenen Plan-/Stellen sichergestellt werden.

4.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist eine Bundesoberbehörde mit fachlichen, wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es vollzieht Naturschutzrecht, berät politisch Verantwortliche, stellt Forschungsergebnisse und

Daten zu Natur und Landschaft bereit. Daneben fördert und betreut BfN Naturschutzprojekte sowie Forschungsvorhaben.

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz (BfNatSchG) und lassen sich folgenden Aufgabenschwerpunkten zuordnen:

- Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz,
- Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität,
- Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung.

Darunter fallen auch neue bzw. intensiver wahrzunehmende Aufgaben, die sich z.B. aus dem Koalitionsvertrag, dem Koalitionsausschuss oder aus aktuellen politischen Entwicklungen ergeben (konkret u.a. der Ausbau der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen durch den Bund z.B. über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, die Planungsbeschleunigung oder der Meeresnaturschutz).

Die Erledigung dieser neu oder intensiver wahrzunehmenden Aufgaben soll mit vorhandenen Plan-/Stellen sichergestellt werden.

4.2.4 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zeichnet sich in der bundesrepublikanischen Behördenlandschaft durch ein einzigartiges Aufgabenspektrum in Form einer umfassenden Verantwortung für die Sicherheit in einem Hochrisikobereich sowie den gleichzeitigen Anspruch an intensive Beteiligung der Öffentlichkeit aus.

Das BASE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BfkEG) zum 1. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 242 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMUV errichtet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 nahm das BASE seine Aufgaben auf. Mit dem Gesetz wurden dem Amt umfangreiche Zuständigkeiten, etwa für die Genehmigung im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte oder Fachaufgaben im Bereich

der kerntechnischen Sicherheit vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), übertragen. Ab 2017 wurden zudem die Strukturen für die neuen Aufgaben in der Standortsuche für ein Endlager aufgebaut und verankert sowie erstmalig eine Atomaufsicht über Endlagerprojekte eingeführt.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 BfkEG und lassen sich dem Aufgabenschwerpunkt Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz zuordnen. Darunter subsumieren sich unter anderem die Punkte:

- Standortauswahlverfahren,
- Endlagerrealisierung.

Die Erledigung dieser neu oder intensiver wahrzunehmenden Aufgaben soll mit vorhandenen Plan-/Stellen sichergestellt werden.

4.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) arbeitet für die Sicherheit und den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung.
Zu den Kernaufgaben des Amtes gemäß Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (BAStrlSchG) gehören:

- der radiologische Notfallschutz,
- Vollzugsaufgaben des Bundes nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie nach Strahlenschutzgesetz,
- Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für rechtliche Regelungen im medizinischen und beruflichen Strahlenschutz sowie im Bereich der Sicherheit von hochaktiven Quellen,
- die Ermittlung und Überwachung von Strahlenexpositionen durch natürliche und künstliche Strahlenquellen sowie Betrieb des Radioaktivitätsmessnetzes zur Überwachung der Umweltradioaktivität,
- die wissenschaftliche und administrative Unterstützung der Bundesregierung, insbesondere des BMUV, in Angelegenheiten des Strahlenschutzes einschließlich der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht,
- die Information der Öffentlichkeit in allen Fragen des Strahlenschutzes.

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (BAStrlSchG) und lassen sich folgenden Aufgabenschwerpunkten zuordnen:

- Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz,
- Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation.

Die Erledigung dieser neu oder intensiver wahrzunehmenden Aufgaben soll mit vorhandenen Plan-/Stellen sichergestellt werden.

4.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Umsetzung von Stellen gem. § 50 Absatz 1 und 4 BHO nach Kap. 0615

- -1,0 x E 9a

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Umsetzung von Planstellen gem. § 50 Absatz 1 und 4 BHO nach Kap. 0615

- -0,3 A 11
- -0,6 A 8

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Wegfall von Plan-/Stellen gem. Haushaltsvermerk zu Tit. 422 21 – Tgr. 02

- -1,0 B 2
- -1,0 A 14
- -3,0 A 12
- -1,0 E 5
- -1,0 E 4

Ergänzende Erläuterungen zum BMUV-Haushalt 2025

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1601 - Umweltschutz.....11

Übersicht.....11

Titel 132 02 12
Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle

Titel 532 02 13
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 05 19
Internationale Zusammenarbeit

Titel 533 02 27
Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer

Titel 533 03 29
Betrieb der Umweltprobenbank

Titel 544 01 32
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01 34
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 685 01 40
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Titel 685 04 47
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Titel 686 01 57
Reparieren statt Wegwerfen

Titel 686 02 59
Förderung der künstlichen Intelligenz

Titel 686 03 65
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

Titel 686 04 66

Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen

Titel 687 01 68
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 06 73
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere

Titel 687 87 78
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Titel 812 03 82
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb der Umweltprobenbank

Titel 883 03 83
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

Titel 892 01 85
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen

Titel 892 02 88
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Titel 892 05 92
Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee

Titel 893 01 94
Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle 96

Übersicht.....96

Titel 111 01 100
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 341 01 102
Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 02 104
Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 686 01 106
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Titel 686 02 107
Zuweisung zum Morslebenfonds

Titel 686 03 108
Zuweisung zum Assefonds

Titel 891 01 109
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Titel 891 01 110
Erl.-Nr. 1: Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad

Titel 891 01 120
Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Titel 891 01 135
Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Titel 891 01 144
Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Titel 891 01 154
Erl.-Nr. 5: Rückbau des Bergwerkes Gorleben

Titel 891 01 159
Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Titel 891 02 163
Zwischenlagerung

Kapitel 1604 - Naturschutz..... 170

Übersicht.....170

Titel 532 02 172
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Titel 532 05 176
Internationale Zusammenarbeit

Titel 544 01 179
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 671 01 184
Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Titel 684 01 186
Zuschuss an das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V.

Titel 687 01 187
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 894 02 191
Bundesnaturschutzfonds

Titel 894 03 217
Maßnahmen des Meeresnaturschutzes

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz 222

Übersicht 222

Titel 532 02 224
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 05 226
Internationale Zusammenarbeit

Titel 544 01 233
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 632 01 249
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Titel 632 02 253
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes

Titel 681 01 255
Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 1 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Titel 686 02 256
Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen

Titel 687 01 260
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 03 264
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik 266

Übersicht 266

Titel 544 01 268

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 684 01 270
Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher

Titel 684 03 273
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Titel 684 05 276
Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten

Titel 684 06 278
Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen

Titel 684 07 280
Zuschuss an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Titel 685 01 281
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes

Titel 686 02 283
Corporate Digital Responsibility

Titel 687 01 285
Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben 287

Übersicht 287

Titelgruppe 57 288

Titel 526 01 289
Gerichts- und ähnliche Kosten

Titel 526 02 291
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Titel 543 01 301
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Titel 545 01 308
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Titel 634 03 311

Zuweisungen an den Versorgungsfonds

Kapitel 1612 - Ministerium.....314

Übersicht.....314

Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin.....315

Titel 518 02 316
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 532 01 317
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 02 320
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 812 01 321
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 02 323
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt.....326

Übersicht.....326

Titel 111 01 327
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 518 02 328
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 532 01 330
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 02 331
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 812 01 338
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 02 340
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titelgruppe 02 341
Einwegkunststofffonds

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI 343

Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab 353

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz 356

Übersicht 356

Titel 111 01 357
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 518 02 358
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement

Titel 511 01 359
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Titel 532 01 361
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 02 363
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 812 01 376
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 02 377
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung . 379

Übersicht 379

Titel 111 01 384
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 518 01 387
Mieten und Pachten

Titel 518 02 389
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 532 01 390
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 02 393
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 544 01 402
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 812 01 406
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 02 408
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz..... 412

Übersicht.....412

Titel 111 01 417
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 132 01 420
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Titel 518 02 421
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)

Titelgruppe 02 424
Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 511 01 425
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Titel 532 01 428
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 02 431
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 812 01 437
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 02 440

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik

Kap. 1601

Umweltschutz

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2024	313.188
Regierungsentwurf 2025	262.773
Weniger	- 50.415

Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:

Titel 132 02
Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
25.377	43.477	49.517	6.040

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Ausgehend vom Grundsatz der Refinanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle im UBA erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-Kapitel 1613 Titel 111 01 (Gebühren) als auch bei Kapitel 1601 Titel 132 02 – Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt – in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. Über- oder Unterdeckungen sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 EHV 2030 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beträgt 25.377 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 37.749 T€

Zum Ansatz 2025

Siehe Ausführungen bei Kapitel 1613 – Allgemeine Informationen zur **DEHSt**.

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
8.125	8.725	9.393	668

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

1. **Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (3.248 T€)**

Inhalt

Das **Internationale Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (ISC3)** wurde im Mai 2017 von der GIZ im Auftrag des BMUV in Betrieb genommen. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, Aktivitäten zur nachhaltigen Chemie zu unterstützen, zu bündeln und Nachhaltige Chemie auf internationaler Ebene in existierenden und neuen Politikinstrumenten zum Chemikalien- und Abfallmanagement zu etablieren. Ziel ist auch, nachhaltige Innovationen zur Transformation der Chemieindustrie und der chemikalienintensiven Industrie weltweit zu fördern. 2025 stehen im politischen Fokus der Arbeit des ISC3 die Mitwirkung an der Implementierung der einschlägigen Ziele des unter deutschem Vorsitz verabschiedeten „Global Framework on Chemicals – for a Planet free of Harm from Chemicals and Waste“, die weitere Beteiligung am Verhandlungsprozess über den Weltchemikalienrat sowie die aktive Begleitung der auf europäischer Ebene geführten Diskussion zum Ansatz „safe and sustainable by design“. Dazu unterhält ISC3 ein internationales Netzwerk mit Akteursgruppen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und führt fachliche Aktivitäten zur nachhaltigen Chemie mit Industrie- und Wirtschaftsaktivitäten, auch in Schwellen- und Entwicklungsländern, zusammen. Das ISC3 identifiziert innovative Entwicklungen und Anwendungen zur nachhaltigen Chemie, macht sie bekannt und fördert nachhaltige Innovationen in Forschung und Entwicklung.

Nachhaltige Chemie entwickelt nachhaltige sowie umwelt- und gesundheitsverträgliche Produktion, Verarbeitung und Nutzung von Chemikalien über ihren gesamten Lebenszyklus, beachtet ökonomische und soziale Belange gleichwertig und zielt darauf, die globalen Nachhaltigkeitsziele - die SDGs 1 bis 15 - der Agenda 2030 umzusetzen.

Maßnahmen

- Durch die aus diesem Titel finanzierten Maßnahmen wird Wissen zu Strategien, guter Praxis und fachlichen Standards sowie Innovationen zur nachhaltigen Chemie verbreitet, verfügbar gemacht und die weitere Entwicklung des Konzepts gefördert. Damit soll in

Abstimmung mit Politikakteuren und ihren beratenden Behörden /Organisationen ein Beitrag zur Etablierung nachhaltiger Chemie als wesentliches Element der globalen Nachhaltigkeitsagenda 2030 geleistet werden.

BMUV und UBA werden durch die Arbeit des ISC3 insbesondere dort unterstützt, wo Strategien zu einem nachhaltigen Chemikalienmanagement fachlich zu untermauern und aufzuzeigen sind. Konkret sind folgende nationale und internationale Aktivitäten des ISC3 geplant:

- Fortführung des Verständigungsprozesses über „Nachhaltige Chemie“ in allen Akteursgruppen, u.a. durch Vernetzungsangebote und fachlichen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Workshops und anderen Veranstaltungen,

- Aktivitäten zu Integration nachhaltiger Chemie in die formale und informelle Bildung, insbesondere Aufbereitung von Materialien für Trainings für Akteure in Entwicklungsländern, den Schul- und Berufsschulunterricht,

- Mitwirkung an der Implementierung der einschlägigen Ziele des GFC durch eigene Projekte und im Rahmen von Partnerschaften, u.a. Weiterentwicklung von Indikatoren zur Nachhaltigkeitsbewertung chemikalienrelevanter Prozesse,

- Förderung der Implementierung nachhaltiger Chemie auch in Schwellen- und Entwicklungsländern,

- Entwicklung praktischer Lösungen der nachhaltigen Chemie und Förderung von deren Realisierung in der Wirtschaft und bei Produkten und Erzeugnissen,

- Begleitung des Prozesses zur Entwicklung eines nachhaltigen Bewertungsrahmens für sichere und nachhaltige Chemikalien und Materialien in der EU,

- Begleitung des Verhandlungsprozesses zur Etablierung des künftigen Weltchemikalienrates,

- Fachliche Unterstützung des BMUV und des UBA.

Der Bedarf umfasst u. a. die Finanzierung der Infrastruktur (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände), die Ausgaben für Personal sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Projekte.

Mit der GIZ wird ein Vertrag über die Weiterführung des Betriebs des ISC3 – Phase 3 – bis 31.12.2028 geschlossen.
2023 sind die für die Arbeit des ISC3 verfügbaren in Höhe von 3.248 T€ vollständig abgeflossen. Aufgrund zu verzeichnender Kostensteigerungen (Personal, Unterauftragnehmer, Dienstreisen, Infrastruktur) ist das ISC3 gezwungen eine Aufgabenpriorisierung zulasten von Aktivitäten im Bereich der Hochschulbildung vorzunehmen.

2. Zentrum für Ressourceneffizienz (ZRE) (3.845 T€)

Die effiziente und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie der Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft (Circular Economy) sind zentrale Zukunftsaufgaben des Umwelt- und Klimaschutzes. Sie sind Schlüsselfragen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichem Erfolg. Cicular Economy und Ressourceneffizienz entwickeln sich zu zentralen Wettbewerbsfaktoren der deutschen Wirtschaft.

Durch die effiziente Nutzung und Kreislaufführung von Materialien werden die natürlichen Ressourcen geschont. Damit wird ein unabdingbarer Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet. Deutsche Kernkompetenzen des vorausschauenden, verantwortungsvollen sowie unternehmerischen Handelns und des ingenieurtechnischen Könnens tragen erheblich zur Verringerung des Materialbedarfs bei. Dies hat eine wachsende Bedeutung im Zusammenhang mit Lieferketten und der Rohstoffversorgung im internationalen Kontext.

Durch die Steigerung der Ressourceneffizienz und die Kreislaufführung von Materialien werden gleichzeitig negative Umweltauswirkungen reduziert, der Umweltschutz entscheidend vorangetrieben, Ressourcenverschwendung gesenkt sowie mit Innovationen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Besonders ganzheitliche Konzepte beim Umwelt- und Klimaschutz mit ihren umfassenden technologischen, ökonomischen und sozialen Lösungen – von der Ressourcen- und Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft über erneuerbare Energien bis hin zu Technologien zur Vermeidung von Abfall, Abwasser und sonstigen Emissionen – leisten einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Wohlstandssicherung. Deutschland soll seine Vorreiterrolle bei Technologien zur Steigerung der Ressourceneffizienz halten und ausbauen.

Für die Unterstützung bei dieser Aufgabe wurde 2009 das ZRE als Beratungs- und Informationseinrichtung geschaffen. Im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm III, das am 17. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wird explizit auf den Beitrag des ZRE Bezug genommen. In den letzten Jahren hat es sich zum wichtigsten nationalen Kompetenzzentrum für Ressourceneffizienz entwickelt und ist auch im europäischen Raum gut vernetzt. Gerade die europäische und internationale Zusammenarbeit und Einbringung der Arbeit des Zentrums in entsprechende Aktivitäten und Prozesse gewinnt zunehmend an Bedeutung. So erhält das ZRE immer häufiger Anfragen aus dem europäischen sowie außereuropäischen Ausland zur Intensivierung der Zusammenarbeit u.a. mit der Bitte um Unterstützung beim Aufbau von Kompetenzzentren nach dem Muster des ZRE.

Der Betrieb des ZRE wird als öffentlicher Auftrag nach den Bestimmungen des Vergaberechts vergeben. Durch den Auftragnehmer sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erarbeitung und Umsetzung von Wissen zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz, Circular Economy, Identifikation und Aufbereitung technologischer Trends verbunden mit einem ressourceneffizienten Produktdesign, Schließen von Stoffkreisläufen in der Wertschöpfungskette sowie Entwicklung von übergreifenden Strategien und Maßnahmen für Unternehmen;

- Beratung, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), zur Umsetzung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz und Circular Economy mit Nutzung der Potentiale der Digitalisierung im Rahmen von Industrie 4.0;

- Pflege einer inhaltlich umfassenden Internetpräsenz zum Thema Ressourceneffizienz und Kreislaufführung von Materialien im betrieblichen Kontext, auf der insbesondere die Aufbereitung sowie eine weite Verbreitung von Informationen, Arbeitsmitteln und Anwendungsmöglichkeiten von Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien erfolgt (Innovationsradar für integrierte Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien). Die Website sowie die Social Media Aktivitäten stellen sowohl auf nationale als auch europäische und internationale Akteure ab; Konzeption und Durchführung von nationalen, europäischen und internationalen Veranstaltungen, insbesondere für den Mittelstand, um die Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Ressourceneffizienz und Kreislaufführung von Materialien zu verbreiten;

- Fachöffentlichkeitsarbeit und Pflege von Netzwerken zur Ressourceneffizienz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;

- Initiierung und Unterstützung einer stärkeren Verankerung des Aspekts der Ressourceneffizienz und Kreislaufführung von Materialien in relevanten Richtlinien und Normen durch Einbringung von Expertenwissen;

- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Ressourceneffizienz und Circular Economy im betrieblichen Kontext;

- Zusammenführung von Akteuren, Koordination und Unterstützung des Netzwerks Ressourceneffizienz (www.netzwerk-ressourceneffizienz.de) des BMUV sowie Mitwirkung bei europäischen und internationalen Vernetzungen und Prozessen;

- Fachliche Unterstützung des BMUV bei den Arbeiten zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und Circular Economy im betrieblichen Kontext.

3. Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (800 T€)

Die Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen ist für etwa 50 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen und 90 Prozent des Biodiversitätsverlustes verantwortlich und hat auch Auswirkungen im Hinblick auf Wasserknappheit und Umweltverschmutzung. Im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Union hat das BMUV daher den Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) veröffentlicht, der die Transformation einer immer noch stark linear geprägten Wirtschaft hin zu einer zirkulären Wirtschaft fördern und gestalten soll.

Die Erarbeitung dieser Strategie unter Federführung des BMUV hat sich die Bundesregierung als wichtige politische Aufgabe im Koalitionsvertrag (KoaV, Zeile 1334f.) im Kapitel „III. Klimaschutz in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft“ vorgenommen. Der Koalitionsvertrag charakterisiert Kreislaufwirtschaft gemäß dem Aktionsplan für Circular Economy der EU

Kommission im Sinne einer den gesamten Lebenszyklus betrachtenden werterhaltenden Ressourcennutzung.

Als wesentliche Ziele der NKWS gibt der Koalitionsvertrag die Senkung des primären Rohstoffbedarfs sowie die Schließung von Stoffkreisläufen an. Damit soll die Kreislaufwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zum Schutz der Biodiversität leisten sowie die Umweltbelastung durch Ressourcenabbau und -nutzung reduzieren. Gleichzeitig soll sie auch zu einer sicheren Rohstoffversorgung beitragen und die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken.

Die NKWS ist als Rahmenstrategie der Bundesregierung ausgestaltet. Diese Rahmenstrategie formuliert - basierend auf einer Analyse der Schnittstellen zu anderen Strategien der Europäischen Union und Deutschlands - übergeordnete Ziele, Handlungsfelder, Synergien und die zur Erreichung erforderlichen strategischen Maßnahmen.

Zur Entwicklung der Strategie wurden umfangreiche Beteiligungsprozesse mit Wirtschafts- und Umweltverbänden sowie der Zivilgesellschaft und Vertretern der Wissenschaft durchgeführt. Eine Transformation kann nur gemeinsam mit all diesen Akteuren gelingen. Deshalb ist eine Einbeziehung der relevanten Akteursgruppen (Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltung) auch bei der Umsetzung der NKWS ab dem Jahr 2025 entscheidend. Für die Umsetzung und Weiterentwicklung der NKWS soll daher eine dauerhafte Plattform NKWS zur Bündelung aufgebaut werden. Diese bedarf zur Arbeitsfähigkeit einer Geschäftsstelle zur Organisation und fachlichen Begleitung sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Plattform. Weiterhin sind für die NKWS eine Informationskampagne und ein kontinuierliches Monitoring der Umsetzung vorgesehen.

4. Nationale Meeresstrategie (500 T€)

Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Meeresschutzoffensive dient dazu, den Schutz der Meere zu verbessern und die Bedeutung zu stärken. Mit der nationalen Meeresstrategie soll eine verbindliche Grundlage für wirksame Maßnahmen und Regulierungen zum Schutz der Nord- und Ostsee entwickelt werden. Sie wird dazu dienen, die bisherigen Defizite im Meeresschutz aufzuarbeiten, u.a. die Verfehlung des Ziels eines guten Umweltzustandes gemäß der einschlägigen EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in 2020 sowie für eine verbesserte Umsetzung der FFH-Richtlinie. Für die Umsetzung einer Meeresstrategie bedarf es weiterer Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Meeresschutzes und Meeresnaturschutzes. Darüber hinaus ist die Etablierung einer Meereskoordination vorgesehen.

Die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung einer umfangreichen, sektorübergreifenden Meeresoffensive bedarf erheblicher Mittel mit Ausgaben u. a. für eine Reihe von externen Dienstleistungen, Gutachten und Veranstaltungen.

Für das Jahr 2025 steht die Erarbeitung und Abstimmung der nationalen Meeresstrategie im Fokus. Dazu sind vor allem Veranstaltungen und die Umsetzung von Austausch- und Partizipationsformaten notwendig sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Meeresschutzoffensive insgesamt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beträgt 8.125 T€ und übersteigt den Soll-Ansatz (7.225 T€) um 900 T€. 420 T€ wurden über die Deckungsfähigkeit zu Kapitel 1601 Titel 544 01 zur Verfügung gestellt, weitere 480 T€ wurden aus dem Epl. 60 (Strukturstärkungsmittel) bei dem Titel gebucht.

Zum Ansatz 2025

Erl.-Nr. 1	Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie	3.248 T€
Erl.-Nr. 2	Zentrum für Ressourceneffizienz	3.845 T€
Erl.-Nr. 3	Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie	800 T€
Erl.-Nr. 4	Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz	0 T€
Erl.-Nr. 5	**Nationale Meeresstrategie (neuer Veranschlagungsort)**	**500 T€**
Erl.-Nr. 6	Sonstiges	1.000 T€
Gesamt:		**9.393 T€**

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
35.136	14.482	8.582	5.900

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, internationalen Organisationen (UN-Organisationen, ECE, OECD, WHO) und mit ausländischen Sachverständigen umfasst im Wesentlichen die Vorbereitung und Ausrichtung von internationalen Konferenzen und Sitzungen. Im Übrigen sind die Mittel erforderlich, um die internationalen Prozesse im Umwelt- und Verbraucherschutz zu unterstützen und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands umweltspezifischem Know-how gerecht werden zu können. Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt die Anpassung an die verfügbaren Mittel im Rahmen der Haushaltsführung durch Verschiebung von Maßnahmen sowie Prioritätensetzung oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bzw. einseitigen Deckungsfähigkeit im Kapitel 1601.

Zum Ist 2023

Der Titel hat mit einem Ist von 35.136 T€ den Soll-Ansatz 2023 in Höhe von 19.178 T€ deutlich überschritten. Aufgrund der Ergebnisse der ICCM5-Konferenz und dem daraus resultierenden Regelwerk (Global Framework for Chemicals „GFC“) wurde der Titel im laufenden Haushaltsjahr einmalig aus dem Kapitel 1601 mit 16 Mio. Euro für den deutschen Beitrag verstärkt.

Zum Ansatz 2025

Insgesamt werden Ausgaben für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- Allgemeine Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

- Europäische Umweltschutzinitiative

- Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft der Herren 2024

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

1. Prioritäre Vorhaben

1.1 Unterstützung der Arbeit des zukünftigen Weltchemikalienrates (SPP) 450 T€

Durch UNEA-5 wurde im Februar 2022 eine offene Verhandlungsgruppe (OEWG) zur Einrichtung eines „Science-Policy Panel to contribute further to the sound management of chemicals and waste and to prevent pollution“ (Weltchemikalienrat) etabliert.
Der Weltchemikalienrat soll nach den Vorbildern des IPCC und IPBES die wissenschaftlichen Grundlagen für EntscheidungsträgerInnen schaffen, die es der internationalen Gemeinschaft ermöglichen, effektive Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung durch Chemikalien zu ergreifen.
Als anerkannter, stetig wachsender Chemie-Forschungsstandort besteht ein großes strategisches Interesse Deutschlands daran, von Beginn an Mitglied in diesem Panel zu sein und sich aktiv und gestalterisch in die Arbeit einzubringen.

1.2 Europäische Umweltschutzinitiative 2.640 T€

Die Maßnahmen dienen

- der Stärkung der Zusammenarbeit und dem umweltpolitischen Dialog zwischen Deutschland und den anderen europäischen Staaten, insbesondere in Themengebieten wie z. B. Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Chemikalienpolitik, Ressourcenschutz, Meeresschutz, Bodenschutz sowie Nachhaltigkeit (Beiträge zur Umsetzung der SDGs) und Querschnittsfragen der Umweltpolitik (z. B. Beteiligungsprozesse, Digitalisierung),

- dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Umweltschutzes zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus Deutschland und anderen europäischen Staaten, Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und dem Voneinander-Lernen,

- dem Kapazitätsaufbau in EU-Mitgliedstaaten zur verbesserten Implementierung der EU-Umweltschutzgesetzgebung,

- der Unterstützung von Transformationsprozessen im Übergang zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und emissionsarmen Wirtschaft und Gesellschaft in europäischen Staaten,

- der grenzüberschreitenden umweltpolitischen Bildungsarbeit, der Einbeziehung der Jugend und des umweltwissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem besseren Verständnis der deutschen Umweltschutzpolitik im europäischen Ausland.

1.3 Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Kontext der Fußball-Europameisterschaft der Herren 2024 in Deutschland (EURO 2024): 625 T€

Das BMUV versteht sich als Partner des nachhaltigen Sports und engagierte sich als Teil der Bundesregierung für eine nachhaltige Umsetzung der EURO 2024. Für unterschiedliche Zielgruppen – die Veranstaltenden der EURO 2024, die AkteurInnen in den zehn EURO 2024-Ausrichterstädten sowie Sportverbände – wurde Unterstützung und Beratung angeboten und mit flankierenden Maßnahmen für den Umweltschutz sensibilisiert. Die dabei finanzierten Projekte sollen dem Sport auch über die EURO 2024 hinaus einen Nachhaltigkeitsschub geben und gesellschaftliche Wirkungen vor allem auch im Breitensport erzielen. Die meisten seit 2022 unter der Erläuterungsnummer 3 finanzierten Projekte wurden bis 2024 umgesetzt, die folgenden Maßnahmen werden im Jahr 2025 abgeschlossen.

Jugendverbändeförderung

Die Jugendsport- und Jugendumweltverbände werden zwischen 2023 und 2025 darin unterstützt, von ihnen entwickelte, nachhaltigkeitsbezogene Aktivitäten im Breitensport gemeinsam und verbandsübergreifend umzusetzen. Damit sollen neue Wege in der Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen in Sportorganisationen und Umweltverbänden gegangen werden. Sportvereine und Hochschulsportgruppen werden ermuntert, die Initiative für eigene Projekte zu ergreifen, Umweltverbände stehen für die Umsetzung mit ihrem Wissen zur Verfügung.

Sensibilisierungsmaßnahmen zu Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit

Die Bevölkerung, insbesondere die Besuchenden in den Stadien und Fanzonen, sowie die Ausrichter von (Sport-) Großveranstaltungen wurden für die Aspekte der Ressourcenschonung sensibilisiert. In dem Projekt wurde ein Konzept zur Abfallvermeidung und nachhaltigem Ressourceneinsatz in den Stadien, Fanzonen und Ausrichterstädten erarbeitet, welches mit den Daten der EURO 2024 aktualisiert werden soll. Die Ergebnisse wurden medienwirksam beim Turnier verbreitet. Aus den Erkenntnissen der EURO 2024 sollen weitere Good-Practice-Beispiele, aber auch Verbesserungspotenziale herausgearbeitet werden. Die Prozesse werden wissenschaftlich fundiert begleitet, um die gewonnenen Erkenntnisse auch für die Ausrichtung zukünftiger nachhaltiger (Sport-) Großveranstaltungen zu nutzen.

1.4 Internationale Wasserkooperation 600 T€

Ein grundlegendes Ziel zur Erreichung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung ist das Nachhaltigkeitsziel 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle Menschen). Die Verfügbarkeit und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen sowie eine angemessene Gewässergüte sind Grundvoraussetzungen für Ernährungssicherheit, Gesundheit, wirtschaftliche Entwicklung, den Erhalt der Biodiversität und von Ökosystemen. Ebenso von Klimawandelminderung und -anpassung sowie Frieden und Sicherheit.

Im Rahmen der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ von 2018 bis 2028 wurde im Jahr 2023 eine UN-Konferenz zu Wasser veranstaltet. Es handelte

sich dabei nach 1977 erst um die zweite hochrangige Veranstaltung der UN-Geschichte, die sich explizit auf das Thema Wasser bezog. Die Konferenz hat dem Thema auf zwischenstaatlicher Ebene erheblichen Aufschwung verliehen, den es nun zu nutzen gilt. Die Ergebnisse der Konferenz beinhalten u.a. die Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu Wasser, einen regelmäßigen Dialogprozess sowie die Stärkung der internationalen Wasser-Governance. Dazu gehört unter anderem die Ernennung einer*s UN-Sonderbeauftragten für Wasser sowie die Erarbeitung einer UN systemweiten Wasser- und Sanitärstrategie.

BMUV wird die Arbeit der*s Sonderbeauftragten unterstützen, um somit dem Thema eine stärkere Stimme auf globaler Eben zu verleihen und zur Stärkung der internationalen Wasserkooperation beizutragen. Darüber hinaus wird sich BMUV für die Umsetzung der UN systemweiten Wasser- und Sanitärstrategie einsetzen und so zur Effizienz bestehender Ressourcen und Kohärenz innerhalb des UN-Systems beitragen. Ein Kernanliegen innerhalb aller Aktivitäten ist eine engere Verknüpfung zwischen internationaler Wasserpolitik und dem weltweiten Engagement zum Kampf gegen den Klimawandel sowie zum Schutz von Ökosystemen und Biodiversität. Die Ressource Wasser wirkt als Katalysator um der dreifach planetaren Krise aus Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt und Umweltverschmutzung zu begegnen. Nur integriertes und sektorübergreifendes Engagement können zur Überwindung dieser globalen Herausforderungen beitragen.

1.5 Meeresschutz 280 T€

Tiefseebodenbergbau

Die Entwicklung strenger Umweltstandards und die verbindliche Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Tiefseebergbau bedarf eines intensiven Engagements Deutschlands i.R. der Gremien der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA). Um auf diese Prozesse effektiv einwirken zu können und da die Entwicklung des sogenannten Mining Code noch bei Weitem nicht abgeschlossen ist, muss Deutschland auf ministerieller (BMUV) und fachlicher Ebene in den kommenden Jahren weiterhin intensive Arbeiten leisten, in Form von begleitenden externen Fach- und Rechtsgutachten zur Entwicklung von Umweltstandards und Umweltverträglichkeit von Tiefseebodenbergbau, ExpertInnenteilnahmen in Fachgremien und Teilnahmen an den DEU-Delegationen der IMB-Ratssitzungen.

UNEA-Prozess zu Plastik und Meeresmüll

Im KoaV wird ein verbindliches internationales Rahmenwerk gegen die Vermüllung der Meere adressiert. Die Verhandlungen hierzu, auf der Grundlage des im Frühjahr 2022 erteilten UNEA-Mandats für eine zwischenstaatliche Verhandlungsgruppe, gestalten sich mit Blick auf den engen Zeitplan zum Abschluss der Verhandlungen intensiv und aufwendig. Die hierzu notwendigen Treffen und das zugehörige Sekretariat müssen von Mitgliedstaaten finanziert werden. Deutschland hat vor allem zusammen mit Norwegen hier in den vergangenen Jahren eine Führungsrolle eingenommen, die es inhaltlich wie finanziell fortzusetzen gilt, um den maßgeblichen Einfluss im Prozess zu wahren.

Regionale Zusammenarbeit im Meeresumweltschutz

Im Rahmen der Arbeit im internationalen Meeresumweltschutz gibt es eine erhebliche Anzahl an Fachgruppen und anderen Gremien, bei denen Deutschland als Vertragsstaat repräsentiert sein und aktiv mitwirken muss. Die Ausrichtung von Arbeitsgruppen, Workshops, ExpertInnensitzungen etc. bei OSPAR und HELCOM erfolgt im Wechsel aller Vertragsparteien. Neben den längerfristig planbaren turnusmäßigen Komitee-Sitzungen (in der Regel ein-/zweimal jährlich), welche die Routinearbeit begleiten, fallen bei OSPAR und HELCOM auch kurzfristig durchzuführende flankierende ad-hoc- Einzelveranstaltungen zu politisch aktuellen Themen an. Von inhaltlich herausragender Bedeutung wird dabei weiterhin die Unterstützung des Aufbaus eines weltweiten Netzwerkes geschützter Meeresgebiete (Marine Protected Areas, MPAs) durch ein gemeinsames HELCOM-/OSPAR Netzwerk sein, welche in enger Kooperation zwischen beiden Organisationen betrieben wird.

EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die europäischen Mitgliedstaaten sind als Adressaten der Richtlinie gefordert, alle über die im regionalen Kontext zu leistenden Umsetzungsmaßnahmen hinausgehenden Beiträge, welche zur Erreichung des in der Richtlinie gesetzten Zieles notwendig sind, individuell zu erbringen. Daraus folgt zwingend eine enge Verzahnung nationaler und regionaler Umsetzungsmaßnahmen. So hat z.B. HELCOM mit dem ‚Baltic Sea Action Plan' (BSAP) die in der Richtlinie geforderte Erarbeitung regionaler Aktionspläne bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie zu einem Schwerpunkt gemacht, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie enthaltenen ehrgeizigen Fristen erreicht werden können. Die beschriebenen Maßnahmen gehen kurz- und mittelfristig über den regulären Finanzbedarf hinaus, welcher den Vertragsstaaten bei der Mitarbeit in den Regionalkooperationen bei turnusmäßig anfallenden (allein regional begründeten) Arbeitsprogrammen entsteht.

Ocean Governance

Ebenfalls an Bedeutung gewonnen hat das Thema Ocean Governance - die Etablierung international anerkannter integrativer rechtlicher Regelungen zum Schutz der Meere.

1.6 Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern 135 T€

2025 soll die bilaterale Zusammenarbeit mit ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern intensiv fortgeführt werden. Vorrangig soll in diesen Ländern der umweltpolitische Dialog, der fachliche Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Transfer von Umweltschutztechnologie und deutschem Know-how im Umweltbereich unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Mittel für Konferenzen und Verhandlungen zur Nachhaltigen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene eingesetzt werden.

2. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der ständigen internationalen Zusammenarbeit im Jahr 2025 voraussichtlich zu finanzieren sind (inkl. Überplanung): 4.297 T€

Internationale Konferenzen und Seminare 100 T€

- Förderung von internationalen Seminaren und Konferenzen, sofern nicht vom BMUV selbst organisiert und/oder einem der nachfolgend genannten Fachthemen zuzuordnen.

Übersetzungs- und Dolmetscherarbeiten 200 T€

- Übersetzung von Informationsmaterial zu globalen Umweltthemen.

- Einsatz von Dolmetschern, insbesondere zur Durchführung der Umweltabkommen mit OECD-Staaten, MOE-Staaten, NUS, China, und MENA-Region.

Allgemeine multilaterale Zusammenarbeit 750 T€

- EU, OECD, UNEP und UN-ECE und i. R. von Umweltkonventionen (z. B. Luftreinhaltekonvention, Wasserkonvention, Alpenkonvention).

Allgemeine bilaterale Zusammenarbeit mit NUS-, MOE-, EU- und OECD-Mitgliedstaaten 729 T€

- Abstimmungsgespräche, Beauftragtentreffen, Austausch von UmweltexpertInnen und Treffen der gemischten Kommissionen Arbeitsgruppen bzw. Leitgruppen.

Transatlantische Kooperation im Umweltschutz 200 T€

Kooperation mit USA zu den Themen u.a. Kreislaufwirtschaft, dem Schutz und der Wiederherstellung von Ökosystemen, Chemikalienmanagement, Luftqualität, soziale Dimension von Umweltschutz, Meeres(plastik) (TAFNE).

Internationaler Gewässerschutz 260 T€

- Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Flussgebieten sowie mit Nachbarstaaten an Grenzgewässern.

Anpassung an den Klimawandel 120 T€

- Austausch/Dialog/Veranstaltungen auf EU- oder internationaler Ebene zu Governance/Strategien der Klimaanpassung;

- Durchführung von fachlichen Vorarbeiten und Erarbeitung von Konzepten und Grundlagen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Kreislaufwirtschaft **215 T€**

- Sitzungen und Workshops auf UN-, EU-Ebene und der OECD-Abfallgruppe;

Ressourceneffizienz **80 T€**

- Internationaler Austausch/Dialog zur Förderung der Ressourceneffizienz auf globaler Ebene.

  Um die Potentiale für Ressourceneffizienz auszuschöpfen, werden internationale Kooperationen zur Ressourceneffizienz in weiteren Politikprozessen durchgeführt. Zur Verknüpfung dieser Themen und zur politischen Bewusstseinsbildung auf globaler Ebene sollen Side-Events bei den entsprechenden Vertragsstaatenkonferenzen und Sitzungen relevanter UN-Gremien veranstaltet werden.

- Internationale Zusammenarbeit zur Förderung nachhaltiger Rohstoffgewinnung.
  In Fachveranstaltungen soll erarbeitet werden, welche Maßnahmen erfolgversprechend sind, um die negativen Folgewirkungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffverarbeitung auf die Umwelt in den jeweiligen Staaten zu minimieren, um so zu einer langfristig umwelt- und sozialverträglichen Ressourcennutzung zu kommen.

Bodenschutz und Altlastenbearbeitung **100 T€**

Über direkte Projektvorhaben sollen Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) unter anderem im Umgang mit Bodenverunreinigungen und Bodendegradation unterstützt werden. Damit trägt Deutschland auf internationaler Ebene mit gezielten Vorhaben in betroffenen Gebieten zur Umsetzung des Globalen Nachhaltigkeitsziels ‚Leben an Land' (SDG 15) mit dem Unterziel ‚Bekämpfen von Bodendegradation' bei. Aufgrund der Bedeutung des Bodens für das Klima und die Biodiversität sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die Bevölkerung sind die Projekte darüber hinaus auch für andere SDGs von Bedeutung. Zu erwähnen sind vor allem SDG 1 (Keine Armut), SDG 2 (Keine Hungersnot) oder SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Immissionsschutz **266 T€**

- UNECE-Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;

- Förderung von Aktivitäten zur Minderung von Schadstoffemissionen;

- Zusammenarbeit mit EU-Staaten auf den Gebieten Luft, Verkehr, Brenn- und Treibstoffe und neue Antriebssysteme.

Anlagensicherheit **45 T€**

Alternative Kraftstoffe **110 T€**

- Förderung von Aktivitäten internationaler Umweltverbände zum Umwelt- und Klimaschutz im Flug- und Seeverkehr;

- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. EU/UNECE) bei der Weiterentwicklung von Emissionsvorschriften und Schadstofffragen des internationalen Seeverkehrs.

Umwelt und Verkehr **100 T€**

Förderung von Aktivitäten internationaler Umweltverbände zur Minderung von Schadstoffemissionen des Flug- und Seeverkehrs

Umwelt und Gesundheit **40 T€**

Chemikaliensicherheit **264T€**

- Sitzungen, Gremien und Vertragsstaatenkonferenz des Montrealer Protokolls, Projekte mit UNEP und Zusammenarbeit mit europäischen Experten;

- Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Rotterdamer und der Stockholmer Konventionen;

- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Risikobewertung bei der Europäischen Chemikalienagentur;

- Zusammenarbeit mit der EU und der OECD zu Nanomaterialien.

Allgemeine Nachhaltigkeit **125 T€**

- U. a. Unterstützung des europäischen Netzwerkes für Nachhaltige Entwicklung (ESDN).

Internationale Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) **460 T€**

Wirtschaft und Verbraucherschutz mit Umweltbezug **133 T€**

- VN-Programm zur Verbraucherinformation;

- Förderung des Global Ecolabelling Network (GEN);

- Dialoge mit int. Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Wissenschaften und NGOs zur ökologischen Modernisierung der Wirtschaft.

- Umweltbezogene Nachhaltigkeit im internationalen Handel, Fragen der internationalen Unternehmensführung, Umweltmanagement

Titel 533 02
Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
-*)	5.215	5.815	600

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) erfüllt seit Jahrzehnten Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes im Auftrag des BMUV zur Unterstützung der Umsetzung von EU-Recht sowie der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Die Aufgabenstellungen der BfG für das BMUV haben sich in dieser Zeit erheblich gewandelt. So hat die BfG in den letzten Jahren die Aufgabe der zentralen Schnittstelle für die elektronische Berichterstattung zu den EU-Gewässerschutzrichtlinien an die Europäische Kommission übernommen. Die BfG unterstützt darüber hinaus die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, etwa durch Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der Flussgebietsgemeinschaften und der internationalen Flussgebietskommissionen.

Die Ergebnisse der Messungen bzw. Untersuchungen der BfG dienen insbesondere der Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus regionalen und internationalen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen, wie z. B. den Übereinkommen zum Schutz des Rheins, der Mosel und der Saar, der Elbe, der Oder und der Donau, zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Ostsee (HELCOM) sowie der Umsetzung der EG-WRRL und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie fließen als deutscher Beitrag in die Arbeit von UNESCO und WMO sowie auch europäischer thematischer Netzwerke wie SedNet ein.

Daneben leistet die BfG wichtige fachlich-wissenschaftliche Grundlagenarbeiten, etwa bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden bzw. der Analyse und Bewertung von Belastungen der Flüsse und Küstengewässer.

Vor dem Hintergrund der veränderten und sich weiter verändernden Aufgaben wurde zwischen BMUV und BMDV eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung dient insbesondere dazu, eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und Unterstützung des BMUV durch die BfG unter Berücksichtigung aktualisierter Anforderungen und Bedingungen zu sichern.

Zum Ist des Jahres 2023

* 4.400 T€ wurden über Kapitel 1612 Titel 981 01 der BfG zur Bewirtschaftung zugewiesen und dort verausgabt. Die Ist-Ausgaben entsprechen dem Sollansatz.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 02
Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer

Zum Ansatz 2025

Gemäß Prognose der BfG werden sich die Finanzbedarfe der BfG für das Jahr 2025 auf insgesamt 5.815 T € erhöhen. Grundlage der prognostischen Berechnungen sind die vom Bundesministerium der Finanzen ermittelten Kostendurchschnittswerte. Die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachausgaben werden gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen BMUV und BMDV unter Anwendung des BMF-Rundschreibens zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen (PSK) jährlich angepasst, um zu vermeiden, dass steigende Personalkosten zu Lasten von Sachmitteln aufgefangen werden müssen.

Die bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen BMUV und BMDV wurde durch die neue Aufgabe „NTS-Datenportal“ (Non-Target-Screening) ab dem Haushaltsjahr 2024 ergänzt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben muss ausreichend qualifiziertes IT-Personal akquiriert werden. Um das NTS-Datenportal nachhaltig betreiben und weiterentwickeln zu können, sind unbefristete Verträge erforderlich.

Mit Aufbau und Betrieb des NTS-Datenportals wurde ein neues Managementinstrument der chemischen Gewässerüberwachung für die Länder und den Bund geschaffen, mit dessen Hilfe die chemischen Belastungen aktuell und retrospektiv betrachtet und bewertet werden können. In dem NTS-Datenportal sollen die langjährigen NTS-Daten verschiedener Labore von Bund und Ländern in Bezug auf Spurenstoff-Belastungen für die Matrizes Wasser und Schwebstoffe/Sedimente so zusammengeführt werden, dass eine integrale Gewässerüberwachung sowie retrospektive überregionale Auswertungen oder Trendanalysen ermöglicht werden. Damit wird dem Ziel des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung (2021-2025) Rechnung getragen, den „Wissensstand über die Gewässerqualitäten“ zu verbessern und ein „digitales Mapping“ einzuführen. Zudem entspricht das NTS-Datenportal dem Ziel einer Etablierung einer bundesweiten Datenbank „Stoffe“ im Rahmen des Aktionsprogramms Wasser der Nationalen Wasserstrategie.

Eine wesentliche Aufgabe ist es, die notwendige Qualität und Sicherheit der Daten für eine gemeinsame Auswertung anzubieten und die komplette Pflege des Datenportals zentral zu gewährleisten. Das Datenportal umfasst zudem online-Visualisierungs-Werkzeuge für bekannte, über eine Spektrendatenbank identifizierte Spurenstoffe, als auch für bisher unbekannte Substanzen. Im Rahmen dieser Aufgabe wird die Spektrendatenbank bekannter Spurenstoffe, die zurzeit schon qualitätsgesicherte Massenspektren für mehr als 1200 Umweltkontaminanten enthält, kontinuierlich weiter ausgebaut und gepflegt. Zudem werden auch weitergehende Auswertetools für verschiedene behördliche Fragestellungen erstellt.

Für die Länder besteht durch das NTS-Datenportal ein großes Potenzial, die Gewässerüberwachung weiter zu ergänzen und zu optimieren. Gerade im Hinblick auf die Einschätzung der Umweltrelevanz neuer bisher unregulierter Stoffe und die aktuell mit Blick auf das Fischsterben an der Oder besonders relevante Erfassung unbekannter Stoffe stellt das NTS ein besonders leistungsstarkes Werkzeug dar.

Titel 533 03
Betrieb der Umweltprobenbank

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
5.277	5.299	6.857	1.558

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Der Betrieb, die Fortschreibung sowie der Ausbau der Umweltprobenbank sind Daueraufgaben des Bundes, zu deren Erfüllung er sich der Mithilfe Dritter durch Vergabe entsprechender Aufträge bedient.

Grundlage der Vergabe der vertraglichen Leistungen ist die verbindliche Konzeption der Umweltprobenbank des Bundes. Diese regelt nicht nur den Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, sondern gibt durch detaillierte Arbeitsanweisungen für die einzelnen Teilleistungen den jeweiligen Qualitätsstandard vor. Die strikte kontinuierliche Umsetzung dieses Arbeitsprogramms und der aufgestellten Qualitätsmaßstäbe ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Umweltprobenbank die an sie gestellten Aufgaben und Erwartungen als wesentliches Instrument der integrierten Langzeitbeobachtung von Stoffen im menschlichen Organismus und der Umwelt erfüllen kann.

Die gemäß Konzeption durchzuführenden Arbeiten umfassen die Probenahme von Human- und Umweltproben, deren Aufarbeitung, die dauerhafte veränderungsfreie Kryoarchivierung sowie chemische Charakterisierung. Im Einzelnen umfasst dies nachstehende Aufträge.

Zum Ist des Jahres 2023

Der Ansatz 2023 wurden im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aus Kapitel 1601 Titel 812 03 geringfügig verstärkt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 03
Betrieb der Umweltprobenbank

Zum Ansatz 2025

1. Bank für Humanproben

1.1 Fraunhofer Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), St. Ingbert:

Jährliche Probenahme von Humanproben inkl. Rekrutierung der Probanden, Anamnese, Aufbereitung und Transport sowie Cryo-Archivierung im Probenlager des Bundes.

1.2 Institut und Poliklinik für Arbeit-, Sozial- und Umweltmedizin (IPASUM) der Universität Erlangen:

Untersuchung der jährlichen Humanproben der Umweltprobenbank auf eine Auswahl an chemischen Parametern; Datenerfassung und Pflege des Informationssystems, Dokumentation; retrospektive Untersuchungen zu spezifischen Fragestellungen

2. Bank für Umweltproben

2.1 Institut für Biogeographie der Universität Trier:

Probennahme terrestrischer Bereich, Fließgewässer, mariner Bereich sowie Biometrische Charakterisierung und Aufbereitung der Proben und Datenerfassung, Dokumentation.

2.2 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME):

Probenaufarbeitung und Langzeit-Archivierung aller Umweltproben; die Bodenprobenahme inkl. Aufbereitung und routinemäßige chemische Charakterisierung.

2.3 Neuausschreibung:

Routineanalyse organischer Schadstoffe in ausgewählten Umweltproben.

2.4 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und angewandte Ökologie (IME) und für Verfahrenstechnik und Verpackung (IVV)

Untersuchung halogenierter Verbindungen in den Proben der Umweltprobenbank.

3. Non-Target Screening Untersuchungen

Bundesanstalt für Gewässerkunde:

Untersuchungen zur Anpassung der Routineuntersuchungen der Umweltprobenbank an den Stand von Wissenschaft und Technik.

4. Umwelt DNA basierte Untersuchungen

Universität Duisburg Essen:

Validierung der Untersuchungen und Archivierung von Umwelt-DNA und Entwicklung eines Konzepts zur Integration genetischer Methoden in die Umweltprobenbank zur Unterstützung der Nationalen Strategie zur Biodiversität.

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Grundsätzliche Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMUV
(Kapitel 1601, 1604, 1605, 1608 Titel 544 01)

1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMUV zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insbesondere zur BMBF-Forschungsförderung im Umweltbereich

Die ressortakzessorische Forschung des BMUV hat nicht die Förderung der Umweltforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitel in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMUV**. Zur ressortakzessorischen Forschung gehört auch die praktische Erprobung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Umweltforschung, der Naturschutzforschung, der Strahlenforschung und Verbraucherforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF,** zuständig sind. Das BMUV und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

2. Forschungsplanung und -durchführung (Ressortforschungsplan)

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMUV ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan (REFOPLAN) des BMUV** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMUV** (UBA, BfN, BfS, BASE). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMUV bewirtschaftet.

Bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel sind regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 Prozent des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 Prozent des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

Informationen über die Vorhaben sind in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich auf den Internetseiten des BMUV bzw. des UBA, BfN, BfS, BASE allgemein zugänglich sowie kosten- und barrierefrei veröffentlicht.

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
42.900*)	51.000	46.962	4.038

*) Tatsächlich (inkl. interner Verrechnung, d.h. Verausgabung über Titel 981 03) 46.306 T€

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Neben der Finanzierung der Maßnahmen des Ressortforschungsplan Teil Umweltschutz werden Forschungen zu einzelnen Sondermaßnahmen gewährleistet, deren Ausfinanzierung über den Ressortforschungsplan sichergestellt ist.

Zum Ist des Jahres 2023

Begründung für den unvollständigen Mittelabfluss:

- Verzögerung bei der Umsetzung und Vergabe einzelner Vorhaben
- Verschiebung größerer Vorhaben (z. B. GerES V)

Zum Ansatz 2025

1. Ressortforschung Umwelt 46 962 T€

2. Recycling-Label 0 T€

3. Sonstige Maßnahmen 0 T€

4. Verminderung der durch Reifen- und Bremsabrieb versursachten Feinstaubemissionen (im Vergabeverfahren) 0 T€

5. Potentialstudie Wasserkraftwerke 0 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

1. Ressortforschung Umweltschutz

Ressortforschungsplan – Teil Umweltschutz

Die Haushaltsmittel dienen dazu, den Ressortforschungsbedarf im Rahmen der Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik zu decken. Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflichen Risiken sowie die Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends sowie die Einschätzung ihrer Umweltwirkungen bedürfen solider, wissenschafts- und evidenzbasierter Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen durch Forschung begleitet werden. Nicht zuletzt muss die bereits stattfindende Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit durch Forschung begleitet werden.

Der Ressortforschungsplan im Umweltbereich wird in neun **Forschungsfeldern** aufgestellt. Die Forschungsfelder decken die gesamte Breite der zur Aufgabenerfüllung des BMUV im Umweltbereich erforderlichen Forschungsaktivitäten ab:

- Übergreifende Fragen der Umweltpolitik und des Umweltrechts, Gesellschaftlicher Dialog, Internationaler Umweltschutz (inkl. Beteiligung);
- Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Umweltaspekte von Klimaschutz und Energie;
- Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft;
- Umwelt und Wirtschaft, Umwelt und Soziales;
- Nachhaltige Konsum- und Produktpolitik;
- Grundwasser-, Gewässer-, Boden- und Meeresschutz;
- Umweltanforderungen an die Verkehrswende, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Umweltfreundliche Technologien;
- Umwelt und Gesundheit sowie Stoffliche Risiken;
- Urbaner Umweltschutz - nachhaltiges Flächenmanagement.

Ebenso gehören dazu: Fragen umweltgerechter Digitalisierung sowie der nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung.

Beispiele für neue Forschungsvorhaben in den genannten Forschungsfeldern:

- Allianzen für den Umweltschutz: Zusammenwirken von Zivilgesellschaft und Wissenschaft am Beispiel des Netzwerks Ressourcenwende;

- Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (Aufgabe aus KoaV Zeile 1334 f);

- Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der neuen Ökodesign-Verordnung (ESPR) - Schwerpunkt Digitale Produktpässe;

- Globale Trends und Umweltwirkungen der Produktion von KI-Hardware-Systemen und Komponenten;

- Green Coding: Fachliche Bausteine für ein nachhaltigkeitsbezogenes Informatik-Curriculum;

- Innovative/nachhaltige Techniken: Festlegung von besten verfügbaren Techniken in Europa für drei Industriebranchen;

- Human-Biomonitoring: Analytik als Deutscher Beitrag für PARC, Fortführung der Deutschen Umweltstudien zu Gesundheit (GerES); Auswertung von HBM-Daten aus GerES VI-Forschung zu Innenraumluftqualität und Innenraumluftschadstoffen inkl. Schadstoffemissionen aus Bauprodukten;

- Strategie zur Reduzierung der Tierversuche für die Ermittlung der chronischen Fischtoxizität;

- Sicherer und nachhaltiger Lebenszyklus neuartiger Materialien für die Energiewende;

- Implementierung eines bundesweiten Grundwassermonitorings als Frühwarnsystem und Instrument für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln;

- Weiterentwicklung des stofflichen Bodenschutzes - Priorisierung von Schadstoffen in Böden;

- Gebündelte Abfalluntersuchungen zum Monitoring der Stoffströme Kunststoffverpackungs- und weiterer Verpackungsabfälle, Lebensmittelabfälle und Altbatterien zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten;

- Evaluierung der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 im Hinblick auf die Ziele der Minderung der Freisetzung von Einwegkunststoffprodukten in die Umwelt;

- Offene Fragen einer grenzüberschreitenden Herstellerverantwortung (EPR) für den Export ausgewählter Produktströme innerhalb der EU;

- Evaluation der neu entwickelten Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel mit messbaren Zielen sowie Risiken, Anpassungskonzepte und gute Beispiele für Kultur- und Naturerbestätten in Deutschland im Klimawandel;

- Luftschadstoffemissionen des Seeverkehrs

Eine Schwerpunktbildung erfolgt im Ressortforschungsplan durch **strategische Kernthemen**. Diese verfolgen eine Forschungsfeld-übergreifende, mittelfristige, auf die Legislaturperiode bezogene Perspektive und stärken somit zusätzlich einzelne Themen der Forschungsfelder.

Folgende strategische Kernthemen sind auch im Ressortforschungsplan 2025 vorgesehen:

- **Ernährung und Landwirtschaft mit Zukunft (ErLa)**

  Das Agrar- und Ernährungssystem in Deutschland ist nicht ökologisch nachhaltig, sondern muss transformiert werden. Ziel dieses Kernthemas ist die Entwicklung einer Gesamtstrategie mit Fokus auf die zentralen Stellschrauben zur Transformation des Agrar- und Ernährungssystems in Deutschland. Zur Umsetzung der Strategie werden kurz-, mittel- und langfristige politische Handlungsempfehlungen erarbeitet. Mithilfe von neuen Allianzen (z.B. DGE und Thünen Institut) soll dieser Transformationsprozess unterstützt werden, damit er neben einer breiten sozialen Akzeptanz auch auf soliden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

- **Klimawandelanpassung und Resilienz in urbanen Räumen/Neues Europäische Bauhaus (NEB)**

  Aufzeigen von Gestaltungsoptionen für klimaresiliente, nachhaltige, inklusive Städte mit hoher Lebensqualität entsprechend dem NEB-Leitbild, einschließlich deren gekoppelter grauer, grüner und blauer Infrastrukturen. Hierzu sollen Vorschläge für den besseren Vollzug, Priorisierung und die schnellere Planung vorgelegt werden. Es sind neue Ansätze für Governance-Strukturen inkl. Finanzierungsmöglichkeiten auf allen Maßstabsebenen in Kooperation mit relevanten Akteuren zu entwickeln.

- **Zirkuläres Wirtschaften und Nachhaltigkeitsanforderungen an Chemikalien und deren Einsatz**

  Um auf dem Weg zu einer zirkulären Wirtschaft voranzukommen, sind die Steuerungsmöglichkeiten des nachhaltigen Produktdesigns, des zirkulären Wirtschaftens sowie des nachhaltigen Konsums voranzubringen. Die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie formuliert dafür den Rahmen. Für eine weitere Entwicklung hin zu einer echten Kreislaufwirtschaft sind gefährliche Chemikalien zu identifizieren, aus Kreisläufen zu entfernen, möglichst von vornherein zu vermeiden oder geeignet zu beschränken und Nachhaltigkeitsanforderungen an Chemikalien und deren Einsatz im Sinne eines sicheren und nachhaltigen Designs schon bei der Entwicklung und im Zuge von Innovationen zu entwickeln. U.a. trägt dies auch zum Schutz der Biodiversität bei. Der Rahmen der EU-Kommission für sichere und nachhaltige Chemikalien stellt dafür einen Ansatz dar, der zukünftig weiter vorangebracht werden muss.

- **Umweltschutz sozialverträglich gestalten**

  Ziel dieses Kernthemas ist es, Vorschläge zu erarbeiten

- für eine „Just Transition“ mit Fokus auf Haushalte mit niedrigen Einkommen und vulnerable Gruppen und zentrale Bedürfnisfelder (Ernährung, Mobilität, Wohnen),

- zur Erweiterung der Handlungsspielräume für nachhaltige Konsum- und Lebensweisen, insb. für Haushalte mit niedrigen Einkommen und vulnerable Gruppen,

➢ für problemadäquate, zielgruppenspezifische und anreizkompatible Handlungsoptionen, die Synergien zwischen Umwelt- und Verbraucherschutz nutzen und ein nachhaltiges Leben für alle ermöglichen

➢ **Wasserdargebot und -qualität im Nexus Land-Meer**

Mit der Nationalen Wasserstrategie und der Nationalen Meeresstrategie wird die Bundesregierung einen mittel- bis langfristigen Rahmen für die Realisierung und dauerhafte Gewährleistung des guten Zustands der Binnen- und Meeresgewässer und ihre nachhaltige Nutzung setzen. Für die Umsetzung beider Strategien ist ein verbessertes Verständnis des Land-Fluss-Meer-Systems mit seinen Wirkungsketten und dem Erhalt der Ökosystemleistungen erforderlich. Boden/Wasser stellt ein zusammengehöriges System dar. Veränderungen durch den Klimawandel machen dieses System anfälliger und fordern gleichzeitig Anpassungen an die klimatischen Veränderungen.
Zur Sicherstellung von ausreichend Wasser in guter Qualität für menschliche Nutzungen und die Ökosysteme bedarf es eines integrativen Ansatzes, der erhebliche Forschungsanstrengungen auf der Technikseite (Infrastrukturen/IT, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) sowie bei Monitoring und Bewertung der Wirkungen auslösen wird. Für die sich abzeichnenden Nutzungskonkurrenzen um Wassermenge und verfügbare Flächen für wasserwirtschaftliche Aufgaben (z.B. Trinkwasserversorgung, Bewässerung, Transportwege, Wasserstoffgewinnung, energetische Nutzung des Untergrunds) sowie die Qualität der Gewässer an Land und der Meere sind Prognose- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln. Im Zentrum steht dabei die Frage: Wie kann die Resilienz von Böden, Gewässern, des Landschaftswasserhaushalts sowie der Meere gestärkt werden, um diese Leistungen heute und in Zukunft zu gewährleisten?

Im REFOPLAN 2025 sollen auch wieder Vorhaben in **Eigenforschung**, also durch das UBA selbst, durchgeführt werden. Die Eigenforschung stärkt die Forschungsinfrastruktur des UBA. Das UBA wird damit Forschungsbedarfe des BMUV flexibler und wirtschaftlicher erfüllen.

Eine Reihe von Vorhaben sind der **Vorlaufforschung** zuzuordnen. Diese dienen als wesentliches Element zur Wahrnehmung der Frühwarnfunktion des UBA und zur Erschließung neuer Themenfelder (einschl. Statuskonferenzen) und werden mit 15% des Mittelansatzes vorgesehen.

Der REFOPLAN des BMUV mit der **Übersicht über alle neuen Forschungsvorhaben** wird jährlich (nach Billigung durch die Hausleitung) auf der Internetseite des BMUV **veröffentlicht**. Die Veröffentlichung des REFOPLAN 2025 erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2024.

2. Recycling-Label 0 T€

Mit den Mitteln wird ein Forschungsvorhaben finanziert, das Optionen bezüglich des Anwendungsbereiches und der spezifischen Ausgestaltung eines Recycling-Labels darstellt. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht in Zeile 1347 „Wir führen ein Recycling-Label ein“ vor. Im Haushalt 2023 wurden 200 T€, im Haushalt 2024 300 T€ zur Umsetzung des Vorhabens eingestellt. Nach erfolgter Ausschreibung war kein Angebotseingang zu verzeichnen. Ursache hierfür war u.a. die zu kurze Projektlaufzeit für eine wissenschaftliche Bearbeitung (Erstellung einer Konzeption für die inhaltliche und organisatorische sowie prozedurale Ausgestaltung eines Recycling-Labels; Organisation, Begleitung und Auswertung eines Stakeholder-Dialogs zu einem Recycling-Label). In 2023 wurden keine Haushaltsmittel verausgabt. Mit Leitungsentscheidung vom 16.11.2023 wird an der Umsetzung des Vorhabens festgehalten. UBA schrieb das Vorhaben erneut und erfolgreich aus. Der Auftragnehmer hat im 2. Quartal 2024 die Arbeit aufgenommen.
Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2025 und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in 2025 in Höhe von 300 T€.
Im Frühjahr 2025 ist durch den Vorhabenträger innerhalb eines Workshops ein Zwischenergebnis vorzustellen.

3. Sonstige Maßnahmen 0 T€

Das Vorhaben wird in 2024 abgeschlossen (Umsetzung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen in Rechenzentren).

4. Verminderung der durch Reifen- und Bremsabrieb versursachten Feinstaubemissionen (im Vergabeverfahren) 0 T€

Die ab 2025 in Kraft tretende EURO-7-Abgasnorm enthält erstmals auch Grenzwerte für den Abrieb von Reifen und Bremsen, durch den insbesondere Feinstaub emittiert wird. Da Fahrzeuge mit alternativen Antrieben häufig schwerer sind als solche mit einem herkömmlichen Verbrennungsmotor, steigt auch der Gesamtabrieb und damit die Feinstaubbelastung. Aktuell gibt es noch keine kosteneffiziente und marktreife Lösung, die bei gleichbleibender Sicherheit Reifen- und Bremsabrieb vermeidet. Vor diesem Hintergrund soll in 2024/2025 ein Forschungsvorhaben durchgeführt werden.

5. Potentialstudie Wasserkraftwerke 0 T€

Mit den Mitteln soll die Durchführung einer Potenzialstudie zu bestehenden Wasserkraftwerken finanziert werden. Die Studie soll unter Verwendung des aktuellen Wissensstandes sowie Berücksichtigung der derzeit verfügbaren technischen Möglichkeiten die Option der Wasserkraft als verlässliche und dezentrale Stromversorgung unter Betrachtung der ökologischen Aspekte beleuchten.

Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
44.170	41.071	38.571	2.500

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden zum einen im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**“ (DAS-Förderrichtlinie) finanziert. Mit der Förderrichtlinie werden gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel durch nachhaltige kommunale Anpassungskonzepte gesetzt, die von kommunalen Klimaanpassungsmanager*innen erarbeitet werden und im Rahmen einer integrierten Betrachtung unterschiedliche Handlungsfelder und Klimawirkungen behandeln. Ziel der Förderrichtlinie ist es, insbesondere Kommunen und kommunale Einrichtungen darin zu unterstützen, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Gefördert werden die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung und des Monitorings der Förderrichtlinie, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion).

Zum anderen wird die „**Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen**“ (AnpaSo-Förderrichtlinie) aus diesem Titel finanziert. Die Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen soll ermöglichen, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor anzugehen und umzusetzen. Ziel ist, über die Förderung von vorbildhaften Modellvorhaben, die durch ihre Strahlkraft zur Nachahmung anregen, Anreize zur Transformation dieses Sektors zu setzen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die besonders von der Klimakrise betroffen sind bzw. sein werden (sogenannte klimatische Hotspots). Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften. Dabei sind solche Stellen adressiert, deren Tätigkeit in engem Bezug zu vulnerablen Personengruppen steht. Gefördert werden Konzepte zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise, vorbildhafte Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten sowie die übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“.

Beide klimaanpassungsbezogenen Förderrichtlinien (DAS uns AnpaSo) sind unter dem Programm „Nationale Klimaanpassung“ zusammengeführt, um die mit dem Sofortprogramm Klimaanpassung

aus dem Jahr 2022 definierten Stränge "bessere Klimavorsorge vor Ort durch Klimaanpassungsmanagende" und "besserer Schutz vulnerabler Gruppen in sozialen Einrichtungen" zu vereinen und eine effiziente förderpolitische Steuerung auf Programmebene zu erzielen. Das Programm verfolgt das übergeordnete Ziel, die vor Ort notwendigen Klimaanpassungsprozesse systematisch und integrativ in Übereinstimmung mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie anzugehen und umzusetzen.

Weiterhin wird aus dem Titel das **Zentrum KlimaAnpassung** (ZKA) finanziert. Das ZKA ist bundesweit aktiv und

- ist die zentrale Anlaufstelle für Kommunen und Träger sozialer Einrichtungen zum Thema Klimafolgenanpassung;

- übernimmt eine wichtige Lotsenfunktion im Bereich der Klimaanpassung und Vorsorge zwischen den Angeboten des Bundes und der Länder hin zu den Kommunen vor Ort;

- bündelt relevantes Wissen und Angebote zum Thema Klimafolgenanpassung und vermittelt es zielgruppengerecht;

- berät bei der Auswahl und Nutzung von Fördermitteln von EU, Bund und Ländern;

- unterstützt bei der Aus- und Fortbildung von Klimaanpassungsmanager*innen und Personal aus kommunalen Verwaltungen zu den vielfältigen Themen der Klimaanpassung;

- fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Kompetenzzentren der Länder für Klimaanpassung, Regionen und Kommunen, Klimaanpassungsmanager*innen und sonstigen Akteuren der Klimaanpassung für den Erfahrungsaustausch, Vermittlung von Wissen und zur Umsetzung von Projekten;

- vermittelt praxisnahes Handlungswissen für die klimagerechte Entwicklung von Kommunen und sozialen Einrichtungen;

- unterstützt durch Wissensvermittlung bei der Auswahl und Priorisierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen, der Entwicklung eines integrierten Ansatzes zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie strukturellen, personellen und finanziellen Verankerung der Klimaanpassung;

- gibt der Vielzahl und der Vielfalt der Akteur*innen und ihrer Umsetzungsmaßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Rahmen der jährlichen „Woche der Klimaanpassung“ eine bundesweite Sichtbarkeit für die breite Öffentlichkeit;

- vermittelt durch breite Öffentlichkeits- und Pressearbeit praxisnahe Informationen zur Klimaanpassung und sensibilisiert für das Thema.

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird damit die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vor Ort vorangetrieben. Im Mittelpunkt steht dabei der Wissenstransfer zwischen „Vorreitern“ und „Startern“ – durch Verbreitung von Good-Practice-Beispielen und Vernetzung.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Zum Ist des Jahres 2023

Der Ist-Stand beträgt 44.170 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 60.000 T€.

Im Rahmen der Förderrichtlinie „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“** erfolgte im Jahr 2023 die Prüfung und Bewilligung des Großteils der noch ausstehenden Anträge (49) aus dem zweistufigen Verfahren der letzten DAS-Förderbekanntmachung aus 2020 vor Novellierung der Förderrichtlinie (2021) sowie der ausstehenden Anträge (69) aus dem ersten Förderfenster der novellierten Förderrichtlinie (geöffnet vom 01.12.2021 – 28.02.2022). Hintergrund für die Verzögerungen in der Antragsbearbeitung in 2022 war die hohe Anzahl an eingereichten Anträgen im ersten Förderfenster der novellierten DAS-Förderrichtlinie, die den deutlich ansteigenden Trend aus den vergangenen Jahren bestätigt und das wachsende kommunale Interesse an Maßnahmen der Klimaanpassung abbildet. Gleichzeitig stellte diese hohe Anzahl an neu zu bearbeitenden Anträgen in Verbindung mit den aus dem Vorjahr bestehenden pandemiebedingten Verzögerungen im Bewilligungsverfahren sowie der Etablierung einer Prüfpraxis der novellierten Förderrichtlinie die Projektträgerin vor eine erhebliche Herausforderung. Hinzu kamen in 2023 zudem Anschlussfinanzierungen für 4 auslaufende Vorhaben der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Im dortigen Teilkonzept Anpassung gibt es Vorhaben, die analog zu den Vorhaben des FSP A.1 zu sehen sind und über die NKI keinerlei Anschlussfinanzierungen erhalten können. In 2023 wurden bis auf wenige Ausnahmen (4) alle förderfähigen Anträge aus den letzten beiden DAS-Förderaufrufen (2020 und 2021/22) sowie die o. g. 4 NKI-Anschlussvorhaben bewilligt.

Die IST-Ausgaben 2023 zu dieser Förderrichtlinie beliefen sich auf 12,61 Mio. €. Hierbei handelte es sich um die Vorbindungen aus bereits laufenden DAS-Vorhaben aus den Vorjahren, Ausgaben für im Jahr 2023 ausgesprochenen Bewilligungen sowie den Projektträgerkosten zur Abwicklung des Programms.

Die breite Resonanz, die das erste Förderfenster „**Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen**“ im Jahr 2020 hervorgerufen hatte, zeigte sich erneut im Rahmen des zweiten Förderfensters der mit Stand 2023 grundlegend überarbeiteten Förderrichtlinie, das im August 2023 geschlossen wurde. Die gegenüber dem Antragseingang im ersten Förderaufruf auf nun 1.168 knapp verdoppelte Zahl der Anträge auf Förderung von sozialen Einrichtungen verweist auf das hohe Interesse, aber auch den hohen Bedarf an Klimaanpassungsmaßnahmen in diesem Bereich. Die Bearbeitung der Anträge, von denen etwa 110 Anträge mit einem Volumen von 13,79 Mio. € über verschiedene Indikatoren nach Nutzwert zur Förderung ausgewählt werden konnten, begann umgehend nach Schließung des Förderfensters. Der dann umgehend vorgesehene Start der Bewilligungen verzögerte sich allerdings im Zusammenhang mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im November 2023, so dass nur 4 Maßnahmen bereits in 2023 auf den Weg gebracht werden konnten. Parallel dazu erfolgte im Wesentlichen die Bearbeitung der letzten Anträge aus dem ersten Förderfenster (Dezember 2020) und Bewilligung von 22 Anträgen.

Die Ist-Ausgaben dieser Förderungen belief sich in 2023 auf rund 28,73 Mio.€.

Darüber hinaus konnten folgende Maßnahmen im Jahr 2023 finanziert werden:

- Das Zentrum KlimaAnpassung verursachte im dritten Jahr seines Bestehens Ausgaben i. H. v. 12,751 Mio. €.

- Der Bundespreis „Blauer Kompass“ hat das Ziel, die Umsetzung innovativer Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise in der Praxis bundesweit als Best Practice Beispiele sichtbar zu machen. Der „Blaue Kompass“ ist die höchste staatliche Auszeichnung in Deutschland für Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Im Jahr 2022 wurde der Preis zum ersten Mal als Bundespreis ausgelobt und erstmals um die neue Kategorie „Kommunen“ erweitert. Ebenso wurde zum ersten Mal ein Preisgeld an die Gewinner*innen in den fünf Kategorien „Kommunen“, „private und kommunale Unternehmen“, „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“, Vereine, Verbände und Stiftungen“ sowie „Publikumspreis“ in Höhe von jeweils 25 T€ vergeben. Die Verleihung des Bundespreises findet alle zwei Jahre statt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt Ausgaben i. H. v. 20 T€ geleistet.

Zum Ansatz 2025

Der erhebliche Handlungsbedarf zur Anpassung an den Klimawandel ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden: Die Hochwasserereignisse im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen haben zu einer Katastrophe von nationalem Ausmaß geführt. Bund und Länder haben einen Wiederaufbaufonds von rd. 30 Mrd. € beschlossen. Aber auch die aktuellen Hochwasser um den Jahreswechsel 2024 in Norddeutschland oder die „Pfingsthochwasser“ 2024 in Süddeutschland zeigen: Der Umbau- und Anpassungsprozess von Gesellschaft, Infrastruktur und Ökosystemen unter den Bedingungen des Klimawandels ist eine gewaltige Zukunftsaufgabe, die alle Menschen und alle Regionen in Deutschland betrifft.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung im Bereich der Klimaanpassung neben einem Klimaanpassungsgesetz, einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie auf der Grundlage von messbaren Zielen auch zu einer umfassenden finanziellen Unterstützung gemeinsam mit den Ländern verpflichtet.

Dazu gehörte als erster Schritt ebenfalls ein Sofortprogramm Klimaanpassung.

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“

Die Deutsche Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (DAS) legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung zur Stärkung der Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Akteure im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Aufgrund zunehmender Sichtbarkeit der Klimafolgen in Deutschland wurde der Bedarf nach investiven Maßnahmen zur Anpassung insbesondere seitens der Kommunen immer stärker.

Die novellierte Förderrichtlinie zur DAS wurde im September 2021 veröffentlicht. Insbesondere Kommunen und kommunale Akteur*innen werden seither darin unterstützt, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Ganzheitlich konzipierte Vorhaben sollen Klimaanpassung ermöglichen und gleichzeitig zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen, um insgesamt eine verbesserte Lebensqualität in Deutschland zu schaffen.

Das erste Förderfenster zum Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ war vom 01.12.2021 bis zum 28.02.2022 geöffnet und es wurden 126 Anträge eingereicht. Alle förderfähigen Anträge (113) sind bewilligt worden. Ein Großteil (94) dieser Anträge umfasst die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten (FSP A.1). Im Jahr 2024 wurden bereits die ersten Anträge auf Anschlussvorhaben zur Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte (FSP A.2) eingereicht (11 mit Stand 15.07.2024). Mit einer Vielzahl weiterer Anträge zum FSP A.2 sowie der Umsetzung einzelner aus dem Konzept ausgewählter, investiver Maßnahmen (FSP A.3) wird in 2024 und 2025 gerechnet. Darüber hinaus ist für das Jahr 2025 neben der Ausfinanzierung aller aktuell laufenden DAS-Projekte auch die Öffnung eines neuen Förderfensters geplant.

Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

Mit dem Ziel, transformative Anreize im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor hin zu einer vorsorgenden Anpassung an die Folgen der Klimakrise zu setzen, wurde die bestehende Förderrichtlinie "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Gefördert werden wirksame und vorbildhafte Modellvorhaben, die geeignet sind, soziale Einrichtungen klimaresilient zu gestalten und zur Nachahmung anregen. Damit soll sich der weiträumig erforderliche Umbau der sozialen Einrichtungen in Deutschland an guten Beispielen und nachhaltigen Lösungen orientieren. Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften.

Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die von besonders vielen klimatischen Extremen betroffen sind oder zukünftig sein werden (sogenannte klimatische Hotspots). Insgesamt wird dabei ein Schwerpunkt auf naturbasierte Lösungen gelegt. Naturbasierte Lösungen stärken natürliche und naturnahe Ökosysteme, haben einen Mehrwert für die Biodiversität und tragen gleichzeitig zu einer Resilienzsteigerung bei. Damit sollen Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität erzielt werden. Darüber hinaus sollen die geförderten sozialen Einrichtungen als Multiplikator*innen dienen, um die vorbildhaften Vorhaben als Best Practice Beispiele möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen sowie zur Nachahmung anzuregen.

Im Haushaltsjahr 2023 konnten alle Förderanträge aus dem Förderfenster 2020 abschließend bearbeitet werden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2023 (Mai bis August) ein neues Förderfenster auf Grundlage der umfassend novellierten Förderrichtlinie geöffnet. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen 1.168 Anträge (700 im Förderschwerpunkt 1 „Klimaanpassungskonzepte“, 405 im Förderschwerpunkt 2 „Umsetzung von Maßnahmen“, 63 im Förderschwerpunkt 3 „Beauftragte für Klimaanpassung“) wurden auf der Grundlage verschiedener Indikatoren nach Nutzwert priorisiert und entweder zur Bewilligung vorbereitet, als Nachrücker ausgewählt oder zum Rückzug aufgefordert. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel kommen dabei nur etwa 10 % der eingegangenen Anträge in die Förderung.
Angesichts des anhaltend hohen Interesses an der Förderrichtlinie wird die Öffnung eines weiteren, dritten Förderfensters in 2024 vorbereitet, das in 2025 finanzwirksam wird.
Der Haushaltsansatz 2025 wird insbesondere zur Finanzierung daraus resultierender Anträge benötigt.

Zentrum KlimaAnpassung

Neben den fortlaufenden Beratungsangeboten werden in 2025 weiterhin u. a. auch die Fortbildungsmaßnahmen für Klimaanpassungsmanager*innen und kommunales Personal durchgeführt sowie weitere Vernetzungstreffen wichtiger Akteur*innen auf verschiedenen Ebenen im Bereich der Klimaanpassung stattfinden. Für den Herbst 2025 ist eine weitere bundesweite „Woche der Klimaanpassung“ vorgesehen, die durch das Zentrum KlimaAnpassung vorbereitet und umgesetzt wird.

Blauer Kompass

Der Bundespreis „Blauer Kompass“ hat das Ziel, innovative Maßnahmen bundesweit sichtbar zu machen. Der „Blaue Kompass“ ist die höchste staatliche Auszeichnung in Deutschland für Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Im Jahr 2024 wird die Auslobung des Preises erneut als Bundespreis durchgeführt. BMUV und UBA suchen gemeinsam innovative Projekte mit nachhaltigen Lösungen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels. Bewerben können sich dann weiterhin private und kommunale Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Vereine, Verbände und Stiftungen, aber auch Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 25 T€ je Gewinnerprojekt dotiert. Dieses Preisgeld soll für neue künftige Aktivitäten zur Klimaanpassung eingesetzt werden. Als zentrales Kommunikationsinstrument im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie wird damit der Wettbewerb auf BMUV-Ebene als Bundespreis fortgeführt. Der finanzielle Aufwand verteilt sich für den kommenden Wettbewerb auf Ausgaben für 2025 i. H. v. rd. 50 T€.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Finanzierung

Im Ergebnis der Beratungen eines länderoffenen Arbeitskreises zu Finanzierungsfragen der Umweltministerkonferenz (UMK) im Jahr 2022 stellten die Länder unter Beteiligung des Bundes nach Prüfung der finanzverfassungsrechtlich zulässigen, verfügbaren Finanzierungsinstrumente fest, die von den Ländern befürwortete, im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehaltene Absicht, eine gemeinsame Finanzierung der Klimaanpassung zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen, bedürfe im Wesentlichen eines zusätzlichen Instruments.

In einem Beschluss der 99. UMK wird die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe (entsprechend Art. 91a GG) als grundsätzlich geeignet befunden, zur Deckung des durch die UMK erhobenen, erheblichen Finanzierungs- und Koordinierungsbedarf insbesondere in den Bereichen der Klimaanpassung, des Naturschutzes und des natürlichen Klimaschutzes beizutragen. Die UMK bittet daher den Bund um Prüfung, ob das Instrument einer Gemeinschaftsaufgabe auch aus seiner Sicht dazu geeignet ist, und um Sachstandsbericht.

Daher wurde durch das BMUV im Jahr 2023 ein externes Gutachten vergeben, welches im Jahr 2024 abgeschlossen wird. Im Rahmen des Gutachtens wurde das Instrument der Gemeinschaftsaufgabe und andere Instrumente der Mischfinanzierung dahingehend bewertet, ob diese geeignet sind, die gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes durch Bund und Länder zu ermöglichen sowie sich daraus ableitende und ggf. erforderliche Rechtsänderungen zu identifizieren.

Hieran schließen sich weitere darauf aufbauende Leistungen an. Für diese Maßnahmen sind im Jahr 2024 insgesamt 120 T€ eingeplant.
Die gemeinschaftliche Auswertung der Ergebnisse des Gutachtens mit den Ländern und die Bearbeitung der sich daraus ergebenden Fragen sind ab dem Spätjahr 2024 zu erwarten. Zur Absicherung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen sind für 2025 80 T€ kalkuliert.

Nach dem Inkrafttreten des ersten bundesweiten Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), das einen Rahmen für die Klimaanpassung auf allen föderalen Ebenen setzt, wird es für eine flächendeckende Vorsorge insbesondere auf die Umsetzung des KAnG durch die Länder ankommen, Damit die Umsetzung soweit wie möglich und erforderlich informiert und koordiniert verläuft, bedarf es weiterer Unterstützung seitens BMUV, u. a. durch Handreichungen, rechtlicher Expertise, Vernetzungsangeboten und weiterer Grundlagenarbeit. Hierfür werden 2,2 Mio. € eingeplant.

Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
12.282	11.250	11.585	335

Mehr für die Kommission Reinhaltung der Luft (Mieten und Personalausgaben), Unterstützung der Normungstätigkeit, die Verbändeförderung und die Förderung von Projekten im Bereich Umwelt und Bauen.

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Im Titel 685 04 sind die institutionellen Förderungen der Dachorganisation Deutscher Naturschutzring e.V. und des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) für die VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) – Normenausschuss veranschlagt. Aus dem Titel werden ferner Zuschüsse für die Arbeit verschiedener Normenausschüsse und Gremien, für Projekte von Verbänden, Vereinen und ähnlichen Vereinigungen, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken und zu regulierungsbedürftigen Chemikalien finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beträgt insgesamt 12.282 T€ bei einem Sollansatz in Höhe von 10.782 T€. Es wurden 1.267 T€ zusätzlich an Ausgabenresten in Anspruch genommen, um das Förderprojekt Bauhaus der Erde bedienen zu können, für das in 2022 einmalig 5 Mio. € veranschlagt worden waren und dessen Ausfinanzierung nun über Ausgabereste erfolgt.

Im Bereich der Projekte zur Ermittlung und Bewertung regulierungsbedürftiger Chemikalien aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte von Verbänden wurden im Jahr 2023 insgesamt 150 laufende Projekte gefördert. Davon wurden 48 Projekte neu bewilligt. Die Gesamtausgaben für die Erl.-Nrn. 2.2 und 2.3 im Jahr 2023 belaufen sich auf 5.101 T€.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Zum Ansatz 2025

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Kommission "Reinhaltung der Luft im VDI und DIN" (KRdL) 1.637 T€

Die Kommission "Reinhaltung der Luft im VDI und DIN" (KRdL) unterstützt das BMUV bei der Durchführung der Aufgaben der Luftreinhaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Hauptaufgabe der KRdL liegt mit ihren vier Fachbereichen in der Erarbeitung von Richtlinien sowie Normen für die Bereiche

1. technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung, insbesondere auch im Hinblick auf Abfallvermeidung und -verwertung, Wärmenutzung sowie Verfahren der Abgasreinigung und Staubtechnik (FB I „Umweltschutztechnik“),

2. Ausbreitungsbedingungen von Luftverunreinigungen sowie meteorologische Messungen (FB II „Umweltmeteorologie“),

3. Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Menschen, Tiere, Böden, Pflanzen und Sachgüter (FB III „Umweltqualität“) und

4. Emissions- und Immissionsmesstechnik sowie Messen von Innenraumluftverunreinigungen (FB IV „Umweltmesstechnik“).

Die von der KRdL erarbeiteten Richtlinien bzw. Normen bilden u. a. die Grundlage für die Erstellung technischer Regelwerke durch das BMUV (z. B. TA Luft). Auf die Richtlinien und Normen wird an zahlreichen Stellen in den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV’en) Bezug genommen. Mit der Förderung der KRdL profitiert der Bund vom Sachverstand von rund 1.200 ehrenamtlichen Expert*innen und vermeidet so die Erarbeitung eigener technischer Grundlagen.

Die KRdL bringt die Ergebnisse ihrer Arbeit als Normungsvorschläge in die europäische und die internationale Normung ein (Führung der Sekretariate ISO/TC 146 „Air Quality“ sowie CEN/TC 264 „Air Quality“). Die **Normungsarbeit auf europäischer und internationaler Ebene** ist ein **Schwerpunkt** der Arbeit der KRdL im VDI und DIN geworden. Es liegt im besonderen Interesse des Bundes, wenn auf diese Weise dazu beigetragen wird, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten hohen Stand der Umwelttechnik auch international umzusetzen.

Im Ansatz 2025 wird gegenüber 2024 ein Mehrbedarf von 50 T€ geltend gemacht. Aufgrund von Tarifsteigerungen sowie Vergütungen, die auch in der passiven Phase von Altersteilzeitfällen gezahlt werden, entstehen der KRdL in 2025 deutlich höhere Personalausgaben, die über den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers VDI nicht vollständig gedeckt werden können.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Zu Nr. 1.3 der Erläuterungen: Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) 2.281 T€

Der DNR ist die Dachorganisation von rund 100 Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen. In Abstimmung mit seinen Mitgliedsorganisationen vertritt der DNR gegenüber Politik und Verwaltung sowie anderen Interessenverbänden auf Bundesebene Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auch auf europäischer und internationaler Ebene vertritt er seine Mitglieder.

Die EU-Koordination des DNR als zentrale Informationsplattform bereitet durch politische Analysen der EU-Dossiers sowie Vernetzungs-, Informations- und Bildungsarbeit aktuelle Entwicklungen der EU-Umwelt, -Agrar-, Finanz- und Nachhaltigkeitspolitik für die Mitgliedsverbände sowie die interessierte Öffentlichkeit auf und motiviert die deutschen Umweltverbände, sich in das EU-Geschehen einzubringen.

Auf nationaler Ebene integriert der DNR die in ihrer Ausrichtung unterschiedlichen Verbände und bündelt die fachpolitischen Positionen. Zusätzlich versteht sich der DNR als Serviceeinrichtung für die ihm angeschlossenen Organisationen. Er bereitet Informationen auf und leitet sie an die Verbände weiter. Der DNR koordiniert die Aktivitäten der Verbände, etwa in Form thematisch orientierter Arbeitskreise, und initiiert Meinungsbildungsprozesse. Ferner unterstützt er die Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände und trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehren- und hauptamtliches Engagement im Natur- und Umweltschutz bei.

Zum Tätigkeitsbereich des DNR gehört seit 1992 die Projektstelle des „Forum Umwelt und Entwicklung“. Das Forum, das im Grundsatz allen Umwelt-, Entwicklungs- und sonstigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) offensteht, hat sich im Laufe der Jahre unter dem Träger DNR zu einem kompetenten und anerkannten Koordinierungsgremium der deutschen NRO in wichtigen Fragen der internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik entwickelt. Seit dem Haushaltsjahr 2004 ist die Projektstelle in die institutionelle Förderung des DNR integriert und im Wirtschaftsplan des DNR entsprechend gesondert dargestellt.

Der DNR definiert in seiner aktuellen Arbeitsplanung als Hauptaufgabe, den grundlegenden Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Gesellschaft innerhalb der planetaren Grenzen zu begleiten.

Dabei setzt der DNR neben seinen Mitgliedsverbänden auch auf die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken - z. B. im Bereich Freizeit, Verkehr, Sozialpolitik oder Energie- und Wirtschaftspolitik. Ein Schwerpunkt der DNR-Aktivitäten in den Bereichen Umwelt- und Naturschutzpolitik wird dabei die Bundestagswahl im Herbst 2025 sein.

Die Arbeit des DNR im Jahr 2025 konzentriert sich auf seinen Beitrag zu

- einem Klimaschutz, der den Klimawandel deutlich unter zwei Grad bremst – ohne dabei andere planetare Belastungsgrenzen, wie z. B. den Natur- und Artenschutz zu gefährden,

- einer konsequenten Umsetzung und Erreichung der Ziele der Bundesregierung zum Schutz der biologischen Vielfalt,

- einer Agrarpolitik, die dem Leitbild einer bäuerlich-ökologischen Landwirtschaft folgt und die Artenvielfalt sowie die Kulturlandschaften erhält,

- einer Ordnungs- und Finanzpolitik, die eine nachhaltige Zukunft unterstützt und umweltschädigende Subventionen abbaut sowie

- dem Einsatz für ein Europa, das eine Vorreiterrolle im Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie bei der nachhaltigen Nutzung endlicher Ressourcen übernimmt und seine Verantwortung in einer globalisierten Welt wahrnimmt.

An Aktivitäten zur Umsetzung dieser generellen Zielsetzungen sind unter anderem geplant:

- Intensive Begleitung der umweltpolitischen Aufgaben der Bundesregierung,

- Erarbeitung von Kernforderungen und Wahlprogrammanalysen sowie Durchführung von Veranstaltungen mit Vertreter*innen aus Politik und Verbänden zur Bundestagswahl,

- Koordination der EU-politischen Agenda mit Blick auf die neue EU-Kommission insb. in den Bereichen Fortführung des Green Deal, EU-Klimaschutzgesetz/Sektorzielerreichung, EU-Biodiversitätsstrategie, GAP-Reform oder Renaturierung,

- regelmäßige Strategietreffen mit den Verbänden, Vernetzung mit politischen Akteuren, Aufbereitung wichtiger Themen und Prozesse in Form von Hintergrundpapieren, Positionierung und Pressearbeit zu Themen wie Agrarpolitik, Klimaschutzziele 2030 und 2040, naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung oder Nationale Biodiversitätsstrategie,

- Organisation von Veranstaltungen und Advocacy-Fahrten nach Brüssel, Straßburg oder Paris,

- Koordinierung der Verbände zum Nationalen Naturerbe sowie zu den Aktivitäten im Naturerberat,

- Herausgabe verschiedener DNR-Mitgliederinformationen (online),

- Vorbereitung und Durchführung von Gesprächsterminen mit Bundestag, Parteien oder Verbänden sowie der alljährlich stattfindenden Sitzungen mit BMUV, UMK, LANA, BfN, UBA oder anderen Ressorts, Ministerien, Bündnissen, Allianzen, u.v.m.

Zu Nr. 2.1 der Erläuterungen: Unterstützung der Normungstätigkeit 2.314 T€

Die Ausgaben werden um 115 T€ höher als der Teilansatz der Vorjahre veranschlagt. Mit den Ausgaben für die Unterstützung der Normungstätigkeit wird deren zunehmender Internationalisierung (ISO-Normen und CEN-Normen) Rechnung getragen. Darüber hinaus hat die Normung im europäi-

schen und nationalen Kontext enorm an Bedeutung gewonnen. Die KOM sieht hierin ein maßgebliches strategisches Instrument zur Förderung von Innovation und Wettbewerb unter Würdigung wesentlicher Nachhaltigkeitskriterien. Auf dynamische Entwicklungen in einzelnen Themenschwerpunkten wie u.a. der Circular Economy, künstlicher Intelligenz oder innovativen nachhaltigen Produktentwicklungen muss reagiert werden können. Hierzu bedarf es eines Finanzrahmens, der dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Der Bereich der **Normungsförderung** verzeichnet erhebliche **Preissteigerungen**; sowohl die nach TVÖD zu finanzierenden Personalausgaben der Zuwendungsempfänger als auch die sächlichen Ausgaben, die durch die Förderung bezuschusst werden, sind gestiegen.

Bundesinteresse an der Förderung der Normung auf dem Umweltgebiet

Das BMUV fördert **projektbezogen** die Arbeit verschiedener Normenausschüsse/Gremien (finanzielle Schwerpunkte: DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik [NALS], Normenausschuss Wasserwesen [NAW] des Deutschen Instituts für Normung [DIN]), die sich mit der Entwicklung technisch-wissenschaftlicher, umweltschutzbezogener Normen befassen. Durch die von den Ausschüssen erarbeiteten Normen, die auch in die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Exekutive eingehen - z. B. TA Luft und TA Lärm -, werden dem Bund zeitaufwändige Abstimmungsarbeiten und die Festlegung einer Vielzahl technischer Details erspart.

Darüber hinaus wird das Projekt „**Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)**“ gefördert. Die durch das KNU-Projekt wahrgenommene Interessenvertretung der Umweltverbände in der Normung und Umweltkennzeichnung wird gemeinsam von den Umweltverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Deutscher Naturschutzring (DNR) und NaturFreunde Deutschlands e. V. (NFD) getragen, wobei auch andere Umweltverbände in der Normung beteiligt sind. Über das KNU wird auch ECOS (Environmental Coalition on Standards) gefördert. ECOS ist eine internationale NGO mit einem Netzwerk von Mitgliedern und ExpertInnen, die sich für umweltfreundliche technische Standards, Richtlinien und Gesetze einsetzen. Die Projektleitung und die Projektkoordinierung des KNU liegen beim BUND. Durch die Förderung aus Bundesmitteln wird die Beteiligung der Umweltverbände an der Normung gewährleistet und somit sichergestellt, dass der Umweltsachverstand der beteiligten Umweltverbände in die Normungsverfahren einfließen kann. Vor dem Hintergrund, dass immer mehr öffentliche Aufgaben in die Normung verlagert werden, ist es unabdingbar, dass sich die Umweltverbände an der Normung beteiligen können.

Seit 2014 werden in diesem Titel für das Projekt „Normungsvorbereitende Arbeiten“ zur Finanzierung des Bundespreises Ecodesign des IDZ Internationales Design Zentrum Berlin e. V. Bundesmittel veranschlagt.

Zur „Koordination und Umsetzung der strategischen Ausrichtung von BMUV/UBA bezüglich Mess- und Analysenverfahren im Bereich Wasser sowie Sicherstellung der Weiterführung der in der AbwV und im AbwAG zitierten DEV-Verfahren und DEV-Sammlung“ wird die Daueraufgabe seit 2015 durch die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Wasserchemische Gesellschaft wahrgenommen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Seit 2017 werden im Rahmen gremienübergreifender Normungsarbeit für ausgewählte Normungsprojekte externe Normungsexpertinnen und Experten durch das UBA beauftragt, um den Umweltschutzgedanken stärker in die Normungsarbeit einzubringen und die Erreichung der Umweltschutzziele von BMUV/UBA zu unterstützen. Der Umfang der Aktivitäten wird nach fachlich begründetem Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel über Verträge geregelt.

Ein wichtiges Instrument für eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Normung ist die mit Unterstützung des BMUV im DIN eingerichtete **"Koordinierungsstelle Umweltschutz im DIN" (KU)**. Im Fachbeirat 1 „Umwelt“ der KU sind alle interessierten Kreise (Umweltbehörden des Bundes, Umweltverbände, Industrie, Verbraucher, Wissenschaft) vertreten. Das KU-Begleitgremium („KU-Vorstand“) mit Beteiligung von BMUV, UBA und DIN steigert die Effizienz der KU und hilft bei der inhaltlichen Ausrichtung. Zur Bündelung der Normungsaktivitäten im Bereich Circular Economy wurde die KU aktuell um einen spezifisch auf dieses Thema ausgerichteten Fachbeirat 2 erweitert.

Auch auf europäischer Ebene ist die KU aktiv, zum Beispiel bei SABE (Strategic Advisory Body on Environment), dem Beratungsgremium im Umweltbereich auf CEN/CENELEC-Ebene. Durch die Mitgliedschaft des DIN in der europäischen und der internationalen Normungsorganisation wird zugleich **Einfluss auf die europäische und internationale Normung** genommen.

Europäische und zunehmend auch **internationale Grundlagendokumente und umweltschutzbezogene Normen** werden in die nationalen Normenwerke überführt. Sie haben für die gesellschaftlichen Gruppen innerhalb der nationalen Volkswirtschaften (z.B. Behörden und Industrieunternehmen einschließlich der mittelständigen Wirtschaft, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften sowie Verbraucher- und Umweltverbände) große Bedeutung. Ein wesentliches Ziel der aus Bundesmitteln geförderten Aktivitäten auf der europäischen und internationalen Ebene ist, das in Rechtsvorschriften, DIN-Normen oder Selbstverpflichtungen der Industrie verankerte, deutsche Umweltschutzniveau im europäischen und internationalen Kontext zukunftsweisend fortzuschreiben.

Auch zukünftig werden bei der Erarbeitung von europäischen und internationalen Grundlagendokumenten und Normen für den Umweltschutz fundamentale Festlegungen getroffen, die in besonderem Maße die Vertretung deutscher Interessen in den relevanten Gremien erfordern. Es muss sichergestellt sein, dass die europäische und internationale Diskussion auf dem Gebiet des Umweltschutzes beeinflusst und entsprechend mitgestaltet werden kann. Insbesondere diese Aufgaben werden vom Normenausschuss „Grundlagen des Umweltschutzes“ (NAGUS) wahrgenommen.

Auf nationaler Ebene sind aktuell verschiedene thematisch ausgerichtete Normungsroadmaps wichtige Instrumente. Als Beispiel sei die Normungsroadmap Circular Economy genannt.
Im Zusammenhang mit allen Normungsaktivitäten ist es von besonderer Wichtigkeit, rechtzeitig auf die europäische Normung Einfluss zu nehmen, denn europäische Normen (EN) müssen die EU-Mitgliedstaaten in ihr nationales Normenwerk übernehmen. So hat die Schaffung des Binnenmarktes in der EU zur Verdrängung rein nationaler Normen durch harmonisierte europäische Normen geführt. Besonders groß ist die Bedeutung europäischer Normen in den Bereichen, in denen sie EU-Richtlinien und EU-Verordnungen konkretisieren. Dies gilt insbesondere auch für Richtlinien und Verordnungen, die nach der „Neuen Konzeption“ Produktanforderungen formulieren. Der Normenverweis im europäischen Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Umweltrecht, sodass insoweit europäische Normen den Spielraum des nationalen Gesetzgebers erheblich einengen können.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Zu Nr. 2.2 der Erläuterungen: Umweltschutzprojekte einschließlich Projekte mit Chemikalienbezug und Naturschutzprojekte von Verbänden und Vereinen 5.083 T€

Um die existenziellen Herausforderungen wie Klimawandel, Verknappung der natürlichen Ressourcen oder Verlust an Artenvielfalt meistern zu können, braucht die Umweltpolitik die Umwelt- und Naturschutzverbände als Partner. Umwelt- und Naturschutzverbände informieren und sensibilisieren die Öffentlichkeit, erarbeiten neue politische Themenfelder und beraten und bilden in Umweltfragen fort. Sie können umweltpolitische Herausforderungen sowie auch mögliche Lösungsansätze in Form von z.B. technologischen oder gesellschaftlichen Innovationen besonders wirksam kommunizieren und viele Menschen zum praktischen Umweltschutz motivieren, indem sie über die Umweltrelevanz individueller Entscheidungen aufklären und den Menschen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Da Umwelt- und Naturschutzverbände in der Öffentlichkeit ein hohes Vertrauen genießen, tragen sie mit ihrer Arbeit wesentlich dazu bei, die Akzeptanz für eine erfolgreiche Umwelt- und Naturschutzpolitik zu erhöhen.

Durch Zuwendungen sollen Projekte von Verbänden und sonstigen Vereinigungen gefördert werden, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören unter anderem:

- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,

- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,

- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung,

- Projekte für eine ressourcenschonende und klimaverträgliche Ökonomie.

Zudem werden Projekte zur Ermittlung und Bewertung regulierungsbedürftiger Chemikalien aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes gefördert. Bei der Priorisierung und Aktualisierung der ausgewählten Stoffe nach der EU-Chemikalienverordnung REACH, aber auch bei Projekten der Untersuchung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit, bei Projekten zur Risikominderung durch Biozide, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel sowie Nanomaterialien ist die Einbeziehung und Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowohl von grundsätzlicher politischer Bedeutung als auch fachlich wie kapazitiv erforderlich.

Die Möglichkeit der Förderung wird öffentlich im Internet bekannt gemacht. Das Antragsformular sowie weitere grundlegende Informationen im Zusammenhang mit der Förderung sind über die Websites von BMUV, BfN und UBA abrufbar. Bis zum jeweils dort veröffentlichten Termin können Anträge über easyonline für das Folgejahr gestellt werden. Die bewilligten Projekte werden auf der BMUV-Website veröffentlicht: https://www.bmuv.de/programm/verbaendefoerderung.

Projekte, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken mit Zuschlag zu Gunsten des Umweltschutzes gefördert werden

Im Jahr 1992 wurde eine Sonderbriefmarkenserie „Für den Umweltschutz“ ins Leben gerufen. Das BMF legt seitdem im Abstand von zwei Jahren eine Sondermarke mit dem „Plus“ zu Gunsten des Umweltschutzes auf, die in den ersten zwei Monaten nach dem Erscheinen in den Postfilialen und Postagenturen deutschlandweit verkauft wird. Die zusätzlich zum Porto geforderten 40 Eurocent (ab 2020) pro Briefmarke fließen als Einnahmen an das BMUV, aus dem es über die Verbändeförderung Projekte - entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke - von Umwelt- und Naturschutzorganisationen im In- und Ausland unterstützt. Die Projekte sollen dazu beitragen, das ökologische Bewusstsein sowie natur- und umweltverträgliches Verhalten zu fördern, aktives Engagement von Bürger*innen zu unterstützen und Lösungen für Umweltprobleme gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten.

Bundeswettbewerb Nachhaltige Tourismusdestinationen

Über die Erläuterungsnummer 2.2 wird ab 2025 auch die Durchführung des "Bundeswettbewerbs Nachhaltige Tourismusdestinationen" finanziert. Mit dem Wettbewerb werden besonders aktive Regionen für ihr Engagement im nachhaltigen Tourismus ausgezeichnet – mit Vorbildwirkung für andere Regionen, die Qualität des Inlandtourismus weiter zu verbessern. Der Wettbewerb hilft Nachhaltigkeitsansätze in Unternehmen, Tourismusorganisationen und -verbänden sowie bei den Gästen und in der Öffentlichkeit stärker zu verankern.

Die bisher drei Runden des Wettbewerbs wurden als Projekte vom Deutschen Tourismusverband, dem Dachverband kommunaler, regionaler und landesweiter Tourismusorganisationen, durchgeführt. Für eine Fortsetzung des erfolgreichen bundesweiten Wettbewerbs haben sich u.a. der Deutsche Bundestag auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Tourismus, die Umweltministerkonferenz (Beschluss zu „Naturtourismus“) und der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung bei der Weiterentwicklung des Nationalen Programms für Nachhaltigen Konsum ausgesprochen.

Die Mittel dienen zur Konzeptentwicklung und organisatorischen Vorbereitung sowie zur Durchführung und Begleitung der vierten Runde des Bundeswettbewerbs. Die Wettbewerbe sollen alle vier Jahre durchgeführt werden.

Zu Nr. 2.4 der Erläuterungen: Förderung von Projekten im Bereich Umwelt und Bauen 270 T€

Bauhaus der Erde

Bis zur Mitte des Jahrhunderts werden voraussichtlich weitere 2,2 Milliarden Menschen in Städten leben (UN-Habitat, 2022), was zu einem enormen Bedarf an Wohnraum und städtischer Infrastruktur führen wird und wodurch sich der weltweite Gebäudebestand und die bebaute Fläche verdoppeln werden. Aus diesem Grund zielt das hier beantragte Forschungsvorhaben darauf ab, innovative

und möglichst universal/global anwendbare Lösungen zur Bewältigung des Klimawandels in Städten zu finden, wobei der Bausektor einen zentralen Hebel zur Erreichung dieses Ziels darstellt und weitergehend im analytischen Fokus des Vorhabens steht. Das Ersetzen kohlenstoffintensiver Baustoffe (z.B. Zement) durch biobasierte Materialien (z.B. Holz) kann nicht nur Treibhausgasemissionen verringern, sondern auch das aus der Atmosphäre entzogene Kohlenstoffdioxid (CO2) speichern, was eine wesentliche Voraussetzung für die Begrenzung der globalen Erderwärmung auf unter 1,5° darstellt.

Das Konzept des regenerativen Bauens und Planens und der gebauten Umwelt wird in sektorübergreifenden Fallstudienanalysen untersucht, die Aufschluss darüber geben könnten, wie dieses Konzept operativ in die Praxis übersetzt und der Übergang zu einer regenerativen gebauten Umwelt gelingen kann. Konkret werden folgende Ziele verfolgt:

- die Bewertung des Potenzials biogener Materialien für den zukünftigen Baubedarf sowie die Ermittlung des detaillierten Potenzials der gebauten Umwelt als Kohlenstoffsenke mithilfe einer integrierten globalen Studie und eines neuen regional-basierten Simulationsmodells (globale Transformationsforschung),

- die Erfassung der Komplexität und Besonderheit lokaler Transformationsherausforderungen durch quantitative, daten-gestützte Forschungs- und Simulationsansätze mit tiefgreifenden Analysen (Fallstudien) und transdisziplinären Formaten (Transformation Labs) sowie die Sicherstellung der Anwendbarkeit und politischen Relevanz der Ergebnisse und entwickelten Roadmaps,

- Einspeisung der Forschungsergebnisse in laufende politische Initiativen und Plattformen auf nationaler und europäischer Ebene - wie z.B. das Neue Europäische Bauhaus (NEB) und den neu eingerichteten Nationalen Kontaktpunkt NEB als zentrale Koordinations- und Vernetzungsplattform in Deutschland - sowie in globale Agendaprozesse in Verbindung mit dem Pariser Klimaabkommen, der Biodiversitätskonvention und den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs).

Im Einzelplan 16 wurden in 2022 einmalig Haushaltsmitteln i. H. v. 5 Mio. € für das Vorhaben „Bauhaus der Erde“ veranschlagt. Der Start des Vorhabens war der 1. Februar 2023. Die Ausfinanzierung erfolgt überwiegend über Ausgabereste.

Bundespreis Umwelt und Bauen

Der Bundespreis Umwelt und Bauen von BMUV und UBA wurde am 29. September 2020 erstmalig verliehen – als Ergebnis des aus dem Ressortforschungsplan finanzierten Vorhabens „Best Practice-Beispiele im Bereich des nachhaltigen Bauens: Produkte, Gebäude und Quartiere“. BM‘in Schulze hatte seinerzeit hierfür die Schirmherrschaft übernommen. Die Preisverleihung übernahm PSt Pronold, der für BMUV auch der Auswahljury für den Bundespreis vorsaß. Wegen der sehr guten Resonanz zum Bundespreis 2020 wurde im März 2021 der Bundespreis Umwelt und Bauen nach Verlängerung des oben genannten Forschungsvorhabens erneut ausgeschrieben. Die Preisverleihung fand am 7. September 2021 im BMUV in Berlin statt; die Preise wurden wiederum von PSt Pronold verliehen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Im Startjahr 2020 sowie im Jahr 2021 war die öffentliche Aufmerksamkeit bemerkenswert. Die Nachfrage nach einer erneuten Auslobung des Bundespreises ist groß – nicht zuletzt belegt durch die Forderung der Mitglieder der KNBau. Der Bundespreis Umwelt und Bauen zeichnet Leuchtturmprojekte in Sachen nachhaltigem Bauen aus und trägt dazu bei, die Vision der EU-Kommission für ein "Neues Europäisches Bauhaus" weiter mit Leben zu füllen. Aufgrund der wachsenden Bedeutung von nachhaltigem Bauen stellt der Bundespreis eine sehr gute Möglichkeit dar, die Themenfelder Umwelt und Bauen öffentlichkeitswirksam zu verknüpfen.

Die Wettbewerbslandschaft kennt zwar bereits einige vergleichbare Preise, die nachhaltige Gebäude und Produktinnovationen auszeichnen, beispielsweise den Deutschen Architekturpreis und den Sonderpreis Architektur des Deutschen Nachhaltigkeitspreises. Allerdings füllt der Bundespreis eine Lücke, in dem er die Schlüsselherausforderungen, die Akzeptanz des nachhaltigen Bauens in der Breite, die Machbarkeit der energetischen Sanierung im Gebäudebestand sowie preiswertes nachhaltiges Bauen im Neubau in den Fokus rückt.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von nachhaltigem Bauen stellt der Bundespreis eine sehr gute Möglichkeit dar, die Themenfelder Umwelt und Bauen öffentlichkeitswirksam zu verknüpfen. Im Rahmen einer Neuauflage werden daher Themen wie klimaangepasstes Bauen, Fassaden- und Dachbegrünung, biobasierte Materialien, Biodiversität in der Stadt und Quartiersentwicklung im Sinne der dreifachen Innenentwicklung stärker akzentuiert werden.

Für den Bundespreis stehen 150 T€ zur Verfügung.

Titel 686 01
Reparieren statt Wegwerfen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
-	4.500	4.500	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Mit dem Förderprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ soll der Bewusstseinswandel zu einer vermehrten Reparatur von Produkten gestärkt werden. Ziel ist es, dass Produkte langlebiger werden und dass sich Verbraucher*innen verstärkt für eine Reparatur anstelle eines Neukaufes von Produkten entscheiden und somit zum Ressourcenschutz beitragen. Reparaturen sind ein wesentlicher Aspekt des nachhaltigen Konsums und tragen somit zu einer klima- und ressourcenleichten Lebensweise bei. Hierbei ist ebenfalls die Umsetzung des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum (NPNK) der Bundesregierung inbegriffen, in welchem u.a. das Ziel der Halbierung der konsumbezogenen THG-Emissionen pro Kopf und Einwohner in Deutschland bis 2030 verankert ist.

Das Förderprogramm „Reparieren statt wegwerfen“ ist für mehrere Jahre im Haushalt vorgesehen, so dass eine langfristige Finanzierung von Projekten und Programmen zum Thema „Reparieren statt Wegwerfen“ möglich ist. Es kann damit zur Verstetigung des Reparaturgedankens sowie der Reparaturinfrastruktur beitragen. Folgende Schwerpunkte sind adressiert:

- Stärkung von z.B. Reparaturdienstleistungen, Reparaturinitiativen, Tauschbörsen direkt vor Ort,

- Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Förderung von Kommunen zur direkten finanziellen Unterstützung von Reparaturen,

- Einführung und Umsetzung eines Reparierbarkeits-Indexes,

- Unterstützung von Initiativen zur Verbraucherinformation im Hinblick auf Reparaturfähigkeit und Langlebigkeit von Produkten inkl. der Durchführung von Veranstaltungen,

- Erstellung von Studien zur Bewertung von Reparatur und Langlebigkeit von Produkten,

- Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucherinnen und Verbraucher durch u.a. die Förderung von Kommunikations- und Marketinginstrumenten,

- die Förderung von Maßnahmen zur Verbreitung von Reparaturfertigkeiten und Kenntnissen über das Reparieren für junge Menschen in Bildungseinrichtungen,

- Förderung von Entwicklung und Verbreitung von langlebigeren und reparaturfähigeren Produkten.

Zum Ist des Jahres 2023

Schwierigkeiten bei der Suche eines Projektträgers führten zu einer Verzögerung in der Umsetzung des Programms, sodass im Jahr 2023 keine Haushaltsmittel in diesem Titel verausgabt werden konnten.

Zum Ansatz 2025

Eine Förderrichtlinie zur Stärkung regionaler Reparaturinitiativen und Tauschbörsen hat die Ressortabstimmung durchlaufen und befindet sich derzeit in der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Das Förderprogramm für die Reparaturinfrastruktur soll im dritten Quartal 2024 starten. Es sollen u a. Reparatur Cafés und Selbsthilfewerkstätten eine Förderung beantragen können. Als Fördergegenstand sind bspw. Qualifizierungsmaßnahmen, Werkzeug, Personal- und Mietausgaben vorgesehen. Bundesweit gibt es aktuell knapp 1.000 Repair Cafés.

Mit dem „Runden Tisch Reparatur e. V," wurde ein wichtiger Partner zur Umsetzung des Programmschwerpunktes zur Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucherinnen und Verbraucher gefunden. Der „Runde Tisch Reparatur e.V." vereint seit 2015 Organisationen aus den Bereichen Handwerk, Umwelt und Verbraucherschutz, Wissenschaft, Beratung und ehrenamtlicher Reparatur. Der Verein beantragt eine Zuwendung zur Konzeption, und Begleitung der Umsetzungsprozesse kommunikativer Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung zum Thema Reparatur.

Für das Jahr 2025 ist eine Ausweitung des Programms vorgesehen. Es sollen Projekte in Bildungseinrichtungen identifiziert und gefördert werden, welche jungen Menschen Reparaturfertigkeiten und technische Kenntnisse vermitteln. Hier sind methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtsmaterialien ebenso adressiert, wie die Förderung von Ganztagsangeboten im Freizeitsegment analog der Förderinhalte der in Bearbeitung befindlichen Förderrichtlinie zur Stärkung regionaler Reparaturinitiativen und Tauschbörsen. Mit jungen Menschen als Zielgruppe wird der Bogen zur Zukunft des Themas „Reparieren satt Wegwerfen" geschlagen.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 wurde der vorherige Titel 892 07 „Reparieren statt Wegwerfen" im Kapitel 1601 aufgrund des absehbaren nicht-investiven Förderschwerpunkts in einen Titel der Hauptgruppe 6 überführt.

Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
23.470	30.000	18.000	12.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Der Ansatz dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Künstliche Intelligenz“ (KI) der Bundesregierung zu leisten. Mit der Strategie Künstliche Intelligenz und ihrer im Dezember 2020 beschlossenen Fortschreibung unterstreicht die Bundesregierung den Anspruch, Deutschland und Europa in Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI im internationalen Wettbewerb zu stärken *sowie eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen („AI Made in Europe“) voranzubringen*. Dabei stehen insbesondere Nachhaltigkeit sowie der Umwelt- und Klimaschutz im Mittelpunkt.

KI eröffnet erhebliche Chancen für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen, den Erhalt der Artenvielfalt, die Entwicklung von Schutzstrategien für Mensch und Umwelt, einschließlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, sowie für sauberere Luft, Böden und Wasser. Gleichzeitig sind die ökologischen Risiken, die mit KI-Technologie und datenbasierten Anwendungen einhergehen, so gering wie möglich zu halten sowie mögliche Rebound-Effekte und Verlagerungen der Umweltlasten zu vermeiden. Das BMUV hat verschiedene Initiativen und Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Chancen und Potentiale der Technologie für den Umwelt- und Klimaschutz zu nutzen und die Technologie nachhaltig auszugestalten. Die Initiativen und Maßnahmen sind weitgehend im Fünf-Punkte-Programm „Künstliche Intelligenz für Umwelt und Klima“ des BMUV[1] (5PP) als strategisches und kommunikatives Dach gebündelt. Dabei adressiert das 5PP unterschiedliche Zielgruppen und entfaltet so eine breite Wirkung in die Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung (Hinweis: Ebenfalls zum 5PP gehört das KI-Lab, das für die Geschäftsbereichsbehörden des BMUV am UBA angesiedelt ist. Das KI-Lab ist in den Titeln 1613 427 09, 1613 532 02 und 1613 812 02 etatisiert, vgl. Grünes Buch Kapitel 1613, Punkt 4 des Abschnitts „Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI“).

Mit den im Titel zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

[1] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Digitalisierung/factsheet_ki_bf.pdf

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

1. Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“;

2. Civic Coding - Innovationsnetz „KI für das Gemeinwohl“ inkl. „KI-Ideenwerkstatt für Umweltschutz“;

3. Green-AI-Hub Mittelstand (Green- Artificial Intelligence Hub Mittelstand).

Zum Ist des Jahres 2023

Der Ist-Stand beträgt 23.470 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 36.500 T€.
Hinzu kommen Ausgaben i. H. v. 350 T€ im Zuge der haushaltstechnischen Verrechnung, die im Rahmen der mit BMAS und BMFSFJ bestehenden Verwaltungsvereinbarung im Rahmen von Civic Coding, an BMAS geleistet wurden.

Im Jahr 2023 wurden die bereits begonnenen Projekte aus dem Förderaufruf 2019 und 2021 der KI-Leuchtturminitiative fortgeführt. Die KI-Ideenwerkstätten für Umweltschutz und der Green-AI Hub Mittelstand führten Ihre Arbeit entsprechend der vereinbarten Arbeitspakete in den Vertragsunterlagen durch.

Der Mittelabfluss im Jahr 2023 lag bei 65 % und wurde durch Engpässe in der Beschaffung von IT-Komponenten gedämpft.

Auch Rekrutierungsschwierigkeiten bei (IT-) Fachleuten waren weiterhin als Herausforderung für die Maßnahmen der Künstlichen Intelligenz zu verzeichnen.

Zum Ansatz 2025

Die Mittel dieses Titels stammen aus dem zeitlich befristeten Konjunktur- und Zukunftspaket (Ziffer 43) der Bundesregierung. Die **KI-Initiativen**, die im Rahmen der Fortschreibung der nationalen KI-Strategie aus den sog. „KI-Tranchen“ sowie dem Konjunktur- und Zukunftspaket finanziert werden, laufen zunächst bis Ende 2025. Gemäß der geltenden Finanzplanung weist der KI-Fördertitel ab dem Finanzplanjahr 2026 noch einen Ansatz i. H. v. 4 Mio. EUR p.a. aus und liegt damit auf einem deutlich geringeren Niveau als in Vorjahren. Die u.s. Maßnahmen können mit diesem Ansatz nicht fortgeführt werden.

Im Jahr 2025 ist mit einem deutlich höheren Mittelabfluss zu rechnen, die Prognose liegt bei weit über 90%, d.h. die Haushaltsmittel werden voraussichtlich nahezu vollständig ausgeschöpft.

1. Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ 13.850 T€

Das BMUV fördert im Rahmen der seit 2019 laufenden Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ Projekte, die Künstliche Intelligenz nutzen, um ökologische Herausforderungen zu bewältigen und damit beispielgebend für eine umwelt-,

klima-, gesundheits- und naturgerechte Digitalisierung sind. Die KI-Leuchttürme des BMUV zielen als innovationspolitisches Instrument darauf ab, die ökologischen Potenziale der KI-Technologie zu heben. Die KI-Leuchttürme sollen die großen Chancen der KI-Technologie für den Umwelt-, Klima- und Naturschutz ganz konkret aufzeigen sowie Strahlkraft und Breitenwirkung entfalten.

Die Leuchtturmprojekte weisen einen expliziten Anwendungsbezug auf und werden nicht nur sektoral für den Umweltschutz wirksam (und dabei auch generell eine positive Umweltbilanz aufweisen), sondern entfalten hinsichtlich ihrer Systemgestaltung Signalwirkung für eine vertrauenswürdige KI, bspw. durch Veröffentlichung der Ergebnisse als Open Source, Bereitstellung erhobener Daten als Open Data oder durch Erfüllung von Anforderungen an Erklärbarkeit und Nichtdiskriminierung, insbesondere mit Blick auf die Genderbalance.

Ein erster Förderaufruf fand 2019 statt, ein zweiter 2021.

Im Rahmen des ersten Förderaufrufs 2019 wurden rund 300 Ideen eingereicht. Bis Mitte 2022 wurden auf Basis dieser Förderrunde 36 Projekte, bspw. aus den Bereichen Biodiversität, Wasserwirtschaft, Klimawandelanpassung, Meeresschutz, nachhaltiger Konsum, nachhaltiger Tourismus und Kreislaufwirtschaft bewilligt und Haushaltsmittel in Höhe von rd. 46 Mio. EUR gebunden.

Während der Förderaufruf 2019 ein thematisch weites Spektrum adressierte, fokussierte sich der 2021 erfolgte Förderaufruf auf die zwei neuen Förderschwerpunkte „KI-Innovationen für den Klimaschutz“ und „Ressourceneffiziente KI“.

Ziel des Förderaufrufs 2021 war es, die Entwicklung, den Einsatz und die Skalierung KI-basierter Technologien zu fördern, die in Anwendungsbereichen des Umweltschutzes einen Beitrag zur Begegnung und Bekämpfung des globalen Klimawandels durch Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgas-Emissionen leisten sowie den ökologischen Fußabdruck von KI-Anwendungen und ihrer Hardware zu verringern, indem die Energie- und Ressourceneffizienz von KI-Algorithmen, Geräten und Infrastrukturen gesteigert wird.

Auf Basis des Förderaufrufs 2021 sind 87 Skizzen mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von 112 Mio. Euro eingegangen. Es wurden 17 Projekte bewilligt. Die Projekte weisen Leuchtturmcharakter und einen expliziten Anwendungsbezug auf, um die Chancen der KI für Nachhaltigkeit in ihrem Sektor bekannt zu machen.

Insgesamt wurden damit seit Start der Förderinitiative 53 Projekte gefördert und insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 72 Mio. EUR gebunden. Die KI-Leuchtturmförderung fokussiert den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis. Aus diesem Grund wurden Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft/Organisationen oder Kommunen ebenso ausdrücklich begrüßt wie die Beteiligung von Startups, Social Entrepreneurs sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU). Die Konsortien erfüllen diesen Anspruch und sind überwiegend divers zusammengesetzt.

Die Projektsteckbriefe der bislang geförderten Projekte lassen sich hier einsehen:
https://www.z-u-g.org/foerderung/ki-leuchttuerme-fuer-umwelt-klima-natur-und-ressourcen/

Die Schwerpunkte in 2025 liegen auf der erfolgreichen Durchführung der bisher bewilligten Projekte. Hierzu gehören die sachgerechte Abwicklung der in 2023-2025 endenden Projekte, weiterhin die fachliche Begleitung der noch laufenden Vorhaben sowie die Vernetzung der KI-Leuchtturmprojekte untereinander und mit relevanten Partner*innen.

2. Civic Coding - Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl 2.450 T€

Im Rahmen von **Civic Coding - Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl** arbeitet BMUV gemeinsam mit BMAS und BMFSFJ daran, laufende und geplante KI-Initiativen, die auf nachhaltige, soziale und partizipative KI-Anwendungen abzielen, zu vernetzen und aufeinander abzustimmen, um ein lebendiges Innovationsnetz für gemeinwohlorientierte KI aufzubauen. Ziel des gemeinsamen Vorgehens ist, die gesellschaftliche Nutzung von KI im Dienste des Gemeinwohls zu verbreiten, KI-Kompetenzen in der Breite zu fördern und gesellschaftliche Impulse für die soziale und nachhaltige Technikgestaltung von KI aufzunehmen. Dabei werden die drei Ressorts von einer gemeinsamen Geschäftsstelle unterstützt, die bei der Konzipierung, Koordinierung, Umsetzung sowie der kommunikativen Begleitung der verschiedenen Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Initiative berät und unterstützt.

Um gemeinwohlorientierte AkteurInnen bei der Entwicklung und Nutzung von KI für ihre jeweiligen Zwecke zu unterstützen, wurde ein breites Portfolio **innovationsfördernder Maßnahmen** entwickelt. Dieses umfasst u.a.:

- **Civic Coding-InnovationCamp / re:publica 2024**
  Das InnovationCamp fand im Februar 2024 statt und richtet an Projekte in der Phase der Ideenfindung und –ausarbeitung. Es wurden insgesamt 15 Projekte prämiert, die mit einem Preisgeld sowie ein Begleitprogramm dabei unterstützt werden, funktionsfähige Prototypen zu erarbeiten. Diese wurden im Rahmen eines ganztägigen Programms der Initiative auf der diesjährigen re:publica vorgestellt.

- **Civic Coding-Projektberatung**
  Mit der Projektberatung werden im Zeitraum April bis Oktober 2024 bis zu 100 KI-Projekte auf niedrigschwellige Art und Weise bei technischen, organisatorischen und strategischen Fragestellungen von Expert*innen beraten werden. Die Maßnahme wird federführend vom BMUV für die Initiative umgesetzt.

- **Civic Coding-Accelerator**
  Mit dem Civic Coding-Accelerator sollen Projekte mit einem höheren Reifegrad (bspw. aus den Förderrichtlinien der Ressorts) dabei unterstützt werden, nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln und strategische Partnerschaften zu knüpfen, um funktionierende Ideen in eine breitere und gesellschaftliche wirksame Anwendung zu bringen.

Neben den innovationsfördernden Maßnahmen wurde eine Reihe von Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die zivilgesellschaftliche und gemeinwohlorientierte Akteur*innen befähigen sollen, sich an **Prozessen politischer Rahmensetzung** rund um das Thema KI wirksamer zu beteiligen, u.a. im Zuge einer **Formatreihe zum Thema Standardisierung im Kontext des AI Acts.** Um über die Rolle von Standardisierung im Kontext des AI Acts aufzuklären und

Wege zur Beteiligung und Mitarbeit in den nationalen und europäischen Standardisierungsgremien aufzuzeigen, hat BMUV 2024 eine fünfteilige, virtuelle Formatreihe organisiert. Zudem werden im Rahmen der virtuellen Schlaglicht-Reihe im ca. monatlichen Abstand relevante politische Themen im Bereich und KI und Gemeinwohl mit einschlägigen Expert*innen besprochen, bspw. zum AI Act oder zur Bedeutung von Open Source in der KI-Entwicklung.

Im Rahmen von Civic Coding - Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl unterstützt das BMUV mit der **KI-Ideenwerkstatt für den Umweltschutz** zivilgesellschaftliche Akteure, die Daten und KI für mehr Umweltschutz nutzen und gleichzeitig die umweltgerechte Gestaltung der KI Technologie voranbringen möchten.

Das Team der KI-Ideenwerkstatt unterstützt am Standort im Impact Hub Berlin virtuell und in den Regionen mit Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten zu nachhaltiger KI und begleitet die Umsetzung konkreter Datenprojekte mit technischem Know-How und technischem Equipment. Die KI-Ideenwerkstatt stellt eine Plattform bereit, die Akteur*innen aus der Umwelt- und KI-Szene zusammenbringt, um neben technischen auch soziale Innovationen für eine nachhaltigere Gesellschaft zu fördern und gute Ideen in die Breite zu tragen.

In 2024 wurde die Berliner Werkstatt um praxisorientierte Ausstellungsobjekte zu KI für den Umweltschutz ergänzt, Pilotprojekte bei der Weiterentwicklung oder Realisierung konkreter KI-Anwendungen für mehr Umweltschutz unterstützt und das Angebot in den Regionen gestärkt. Umweltdatenworkshops, Infoveranstaltungen und Vernetzungsaktivitäten waren 2024 wesentliche Bestandteile der regionalen Aktivitäten, ergänzt durch den projektbezogenen Einsatz eines Werkstattteams direkt vor Ort.

In 2025 sollen die Aktivitäten der „mobilen KI-Werkstatt“ verstärkt werden, in dem die Expert*nnen der KI-Ideenwerkstatt häufiger direkt vor Ort eingesetzt werden, um mit zivilgesellschaftlichen Akteuren an KI Projekten für den Umweltschutz arbeiten. Dabei sollen ergänzend insbesondere die ländlichen Regionen mit ihren spezifischen Herausforderungen adressiert werden.

3. Green-AI Hub Mittelstand (Green-Artificial Intelligence Hub Mittelstand) **1.700 T€**

Die effiziente Nutzung von Ressourcen, Materialeinsparung und Circular Economy sind zentrale Bausteine zur Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der Klimaziele.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) kann die Ressourceneffizienz und Circular Economy für Unternehmen steigern, wenn diese selbst energie- und ressourcenschonend angewandt wird. Unternehmen, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können vom technologischen Fortschritt in der KI profitieren. Mittelständische Unternehmen sind der Erfolgsfaktor der deutschen Wirtschaft. Aktuelle Studien belegen, dass die KMU das Potential der KI für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erkannt haben. Gleichzeitig zeigen die Studien auch, dass immer noch ein signifikanter Anteil an KMU existiert, in denen noch keine KI-Lösungen angedacht oder eingesetzt werden und dass in den deutschen KMU kein einheitliches Verständnis von KI herrscht.

Die Anwendung von KI unter Berücksichtigung aktueller KI-Methoden werden vom Green-AI Hub Mittelstand aufbereitet und durch mobile Test- und Anwendungsteams direkt zu den mittelständischen Unternehmen gebracht.

Der Green AI Hub wurde in 2022 aufgesetzt, im März 2023 wurde der Green AI Hub erstmals der Öffentlichkeit, insbesondere der Zielgruppe KMU, vorgestellt. Im Mai 2024 erfolgte die Vorstellung der ersten 10 umgesetzten Pilotvorhaben, die anschaulich die Möglichkeiten von KI für Ressourceneffizienz aufzeigen. Die Pilotvorhaben zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die Umsetzung sehr agil erfolgt und anders als Förderprogramme nach einer kurzen Anbahnungsphase innerhalb eines halben Jahres die Nutzung in der Praxis, d. h. in den KMU, realisiert wird.

Die Schwerpunkte 2025 sind u. a. der Abschluss von bis zu 10 weiteren Pilotvorhaben in unterschiedlichen KI-Anwendungsgebieten, die in 2023 gestartet sind. Diese KI-Anwendungen sollen das Potential aufzeigen, dass die entwickelten KI-Lösungen auch auf weitere Unternehmen und Branchen anwendbar sind. Die Dokumentation und Auswertung der entstandenen KI-Lösung werden für die Öffentlichkeit aufbereitet und zur weiteren Nutzung als Open-Source-Lösungen bereitgestellt. Weitere neue Pilotprojekte werden gestartet und die Umsetzung begleitet. Mit dem in 2024 aufgebauten Mobilen Test- und Demonstrationszentrum werden weitere Unternehmensbesuche durchgeführt und das Beratungs- und Demonstrationsangebot des GAIH ausgebaut und bundesweit durchgeführt. Weitere zentrale Aufgaben sind die Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate zur Wissensvermittlung für alle Zielgruppen des GAIH einschließlich weiterer Interessierter, die Erweiterung der Wissensdatenbank sowie die Fortsetzung der Netzwerkbildung mit relevanten Akteuren. Daneben wird an der Verstetigung des GAIH als Wegbereiter für die Nutzung von KI für Ressourceneffizienz und Materialeinsparung gearbeitet.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: https://www.green-ai-hub.de/
Durch ressourceneffiziente und nachhaltige KI-Technologien können im Rahmen dieser BMUV-Initiative klima- und industriepolitische Ziele gemeinsam verfolgt werden.

Zu 1. bis 3.

Zu berücksichtigen ist, dass die schon jetzt messbaren Auswirkungen des Fünf-Punkte-Programms u.a. im **OECD-KI-Ländermonitoring** global als Alleinstellungsmerkmal bewertet werden und als einer der größten Erfolge der deutschen KI- und Digitalstrategie gelten. Der OECD Länderbericht für Deutschland, der am 11. Juni 2024 veröffentlicht wurde, spricht sich dafür aus, die künftige nationale KI-Politik auf Schwerpunkte mit besonders großem Potenzial für unseren KI-Standort auszurichten: Ökologische Nachhaltigkeit stellt hierbei einen Schwerpunktbereich dar, in dem DEU große Marktpotenziale zugesprochen werden.

Titel 686 03
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
2.000	2.000	-	2.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Projekte finanziert mit dem Ziel, die Chancen der Digitalisierung für den Umwelt-, Natur- und natürlichen Klimaschutz zu nutzen. Ziel ist es, digitale Innovationen für den Umweltschutz zu fördern, um dazu beizutragen, die von der Bundesregierung und dem BMUV gesetzten klima- und umweltpolitischen Zielvorgaben zu erreichen. Zudem soll neben dieser materiellen Komponente ein Bewusstsein für eine potentielle digital-ökologische Dividende neuer Technologien für eine nachhaltige Zukunft geschaffen werden.

Die Haushaltsmittel wurden im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltes 2020 (Umsetzung des Konjunkturprogramms 2020) befristet bis 2024 bereitgestellt.

Soll: 2021: 10.000 T€; 2022: 7.500 T€; 2023: 3.500 T€; 2024: 2.000 T€

Zum Ist des Jahres 2023

Der Ist-Stand beträgt 2.000 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 3.500 T€.

Zum Ansatz 2025

Die befristeten Haushaltsmittel laufen plangemäß im Jahr 2024 aus. Durch zu erwartende Ausgabereste sollen laufende Maßnahmen, wie z.B. Mobilwandel 2035 und die Entwicklung einer Transformationsroadmap, welche Maßnahmen und Strukturen für eine nachhaltig digitale Gesellschaft vorsieht, ausfinanziert werden.

Titel 686 04
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
4.602	8.000	0	8.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Ein wesentliches Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen ist die Digitalisierung. Der zielgerichtete Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet den Unternehmen in Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, ressourceneffizienteres, transparenteres und auf Echtzeitdaten basiertes Produzieren und eine entsprechend nachhaltige digitale Transformation. Die bedarfsgerechte Steuerung von Ressourcen durch die Digitalisierung von Produktionsprozessen ist zudem von entscheidender Bedeutung für die Etablierung zirkulärer Produktions- und Wertschöpfungsprozesse und erhöht gleichzeitig die Innovationsstärke und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das Förderprogramm hilft Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu reduzieren und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Mit dem Programm werden Maßnahmen und Investitionen der Industrie, insbesondere von KMU, in nachhaltige digitale Lösungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen gefördert und die Industrietransformation 4.0 der Wirtschaft unterstützt (z.B. Ausbau plattform-basierter regionaler Wirtschaftskreisläufe, Einführung von datenbasierten, zirkulären Geschäftsmodellinnovationen, z. B. auf Basis von Re-Manufacturing).

Mit diesen Maßnahmen wird auch die Datenbasis erweitert sowie die Transparenz und Vernetzung für die Reduzierung des Ressourcen- und Energiebedarfs erhöht.

Durch die Nutzung von Digitalisierungsmöglichkeiten kann beispielsweise die Herstellung von hochwertigen Rezyklaten gesteigert werden und Unternehmen der Recyclingwirtschaft in die Lage versetzt, Reststoffe mittels digitaler Technik stofflich hochwertig zu verwerten oder mittels Digitalisierung Ausschuss verhindert werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage: www.digiress.de

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 04
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen

Zum Ist 2023

Die Mittel wurden 2021 über das Konjunkturpaket befristet bis 2024 zur Verfügung gestellt.
Für das Förderprogramm konnten nach den erfolgten Vorarbeiten des Aufbaus eines Förderprogramms erstmals in der 2. Hälfte 2022 Förderaufrufe starten.
In 2023 betrugen die Ist-Ausgaben für ausgereichte Zuwendungen und Ausgaben für den Projektträger insgesamt 4.602 T€.

Zum Ansatz 2025

Da die Haushaltsmittel nur befristet zur Verfügung gestellt wurden, hat der Titel in 2025 keinen Ansatz mehr. Das Förderprogramm läuft aus. Der Projektträger wird Restarbeiten durchführen (beispielsweise Verwendungsnachweisprüfungen).

Modellvorhaben Kohleregionen NRW - Digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen

Gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird das vom BMUV initiierte Förderprogramm aus Strukturstärkungsmitteln fortgesetzt. Es richtet sich ebenso an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Rheinischen Revier. Hier sollen der Strukturwandel unterstützt, Arbeitsplätze gesichert und digitale Innovationen im Bereich der Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden, um die nachhaltige Transformation zu unterstützen. Die Haushaltsmittel werden aus den Strukturstärkungsmitteln (Kapitel 6002 Titel 893 47) zur Verfügung gestellt und jährlich im Rahmen der Haushaltsführung auf den Titel 686 04 umgebucht. Der Ansatz in 2025 beträgt 4.600 T€.

Das Programm zielt darauf ab, Projekte mit digitalem Innovationscharakter zu fördern, die eine grundlegende ökologische Umstellung unternehmerischer Aktivitäten anstreben. Insbesondere sollen konkrete Digitalisierungsmaßnahmen entwickelt werden, um einen effizienteren Umgang mit Ressourcen in KMU zu ermöglichen. Die Förderprioritäten sind in drei Bereiche unterteilt: "Digitale Optimierung von Produktionsprozessen", "Digitale Optimierung der Produktgestaltung" und "Digitale Geschäftsmodelle für ressourceneffiziente und zirkuläre Wertschöpfung". Mit diesem Programm wird nicht nur die nachhaltige Strukturwandelpolitik gefördert, sondern auch die Potenziale der Digitalisierung genutzt, um Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in allen Wirtschaftsbereichen zu stärken. Dies trägt maßgeblich zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der Klimaziele bei.

Bereits mit dem ersten Förderaufruf 2024 konnten vielversprechende Projekte ausgewählt werden.

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
18.222	19.486	19.868	382

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV, ist Mitglied in verschiedenen inter-/multinationalen Organisationen oder Vereinigungen. Mit dem Beitritt sind Beitragspflichten oder freiwillige Leistungen verbunden, die im o. g. Titel abgebildet werden.

Zum Ist des Jahres 2023

Der Ist-Stand beträgt 18.222 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 19.202 T€.

Zum Ansatz 2025

Zu Nr. 11 der Erläuterungen: Beitrag für das Sekretariat des Globalen Rahmenwerks für Chemikalien 149 T€

Das Globale Rahmenwerk für Chemikalien (GFC) wurde unter Vorsitz der Bundesregierung im September 2023 in Bonn verabschiedet. Das GFC setzt den 2006 verabschiedeten Strategischen Ansatz zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM) fort. Das GFC ist der Rahmen für im Chemikalienmanagement zu beachtende Prinzipien, Ziele und einen Katalog der global von Regierungen, Unternehmen, den UN- und anderen zwischenstaatlichen Organisationen wie der OECD umzusetzenden Maßnahmen. Übergreifendes Ziel des GFC ist es, die Gesundheits- und Umweltlasten durch Chemikalien und Abfälle spürbar zu reduzieren mit der Vision eines ‚Planeten frei von Schäden durch Chemikalien und Abfälle'.

Verwaltet wird das GFC wie schon SAICM durch ein beim UN Umweltprogramm angesiedeltes Sekretariat. Die Aufgaben des GFC Sekretariats sind breit gefächert. Sie reichen von der Organisation der internationalen Treffen der Internationalen Konferenz (IC), ihres Bureaus und ihrer Gremien zu Übersetzungsarbeiten, Unterstützung der Umsetzung des GFC bis hin zur Mittelverwaltung für die Teilnahmeunterstützung für Entwicklungsländer.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, das dafür notwendige Personal zu beschäftigen und die genannten Veranstaltungen auszurichten, sind Regierungen und alle anderen Stakeholder des GFC aufgerufen, mit finanziellen Mitteln und anderen Ressourcen zu unterstützen (Resolution ICCM V/12).

In 2023 gab es einen vollständigen Mittelabfluss in Höhe des genannten Ansatzes von 149 T€.

Auf Grund der eben genannten Beschlüsse kommen auf das GFC-Sekretariat umfangreiche Arbeiten zu. Aufgaben und Budget des Sekretariats für das Jahr 2025 bis zur 6. ICCM im Jahr 2026 wurden durch die vom 25.-30.9.2023 in Bonn tagende ICCM5 festgelegt. In der ebenfalls auf der Weltchemikalienkonferenz auf Ebene von Minister*innen, Vorstandsvorsitzenden und Leiter*innen internationaler Organisationen verabschiedeten Bonn Deklaration wurde unter anderem unterstrichen, dass es für die Umsetzung des neuen Rahmenwerks nun vor allem auch einer Integration in anderen Politik- und vor allem Wirtschaftsbereichen bedarf (z.B. Arbeitsschutz, Landwirtschaft, Bau-, Gesundheits- und Verkehrssektor).

Zu Nr. 17 der Erläuterungen: Beitrag für das Stockholmer Übereinkommen (POPs Übereinkommen) 499 T€

Im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe, das 2004 in Kraft trat, werden die Herstellung und der Gebrauch von in der Umwelt schwer abbaubaren und in der Nahrungskette anreicherbaren Pestiziden (u.a. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Methoxychlor, etc.) und Industriechemikalien (u.a. polychlorierte Biphenyle, Hexabromzyklododecan, Pentachlorphenol, Polybromierte Diphenylether, PFOS, PFOA, UV328) verboten oder eingeschränkt. Ferner werden unerwünschte Nebenprodukte (u.a. polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane, polychlorierte Naphthaline, Hexachlorbutadien) mit POP-Eigenschaften geregelt. Durch die Vertragsstaatenkonferenzen (COP) werden regelmäßig weitere Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen. Zudem wird die Einrichtung von Rechtsanforderungen in den Ländern zum nachhaltigen Chemikalienmanagement von POPs vorangetrieben, wo dies bisher nicht existiert. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

In 2023 gab es einen vollständigen Mittelabfluss in Höhe des Ansatzes von 518 T€.

Die institutionelle und inhaltliche Arbeit des Sekretariats zur Umsetzung und Weiterführung des Übereinkommens muss sichergestellt werden. Der im Haushalt 2025 vorgesehene Beitrag wurde auf der letzten Vertragsstaatenkonferenz vom 01. bis 12. Mai 2023 ausgehandelt. Deutschland ist als Vertragsstaat verpflichtet, diesen Beitrag zu leisten.

Zu Nr. 18 der Erläuterungen: Beitrag für das Rotterdamer Übereinkommen 252 T€

Das Rotterdamer Übereinkommen, das 2004 in Kraft trat und 166 Staaten (Stand: 16. Juli 2024) zählt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit gefährlichen Industriechemikalien und Pestiziden. Vertragsstaaten sollen im Übereinkommen gelistete und ggf. weitere in ihren Ländern verbotene gefährliche Chemikalien nur noch mit ausdrücklicher

Zustimmung des importierenden Staates und unter Einhaltung bestimmter Informationspflichten exportieren. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Rotterdamer Übereinkommen tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

In 2023 gab es einen vollständigen Mittelabfluss in Höhe des Ansatzes von 262 T€.

Die inhaltlich notwendige Arbeit des Sekretariats zur Implementierung des Übereinkommens muss sichergestellt werden und die Bundesrepublik ist verpflichtet, ihre von der Vertragsstaatenkonferenz ausgewiesenen Beiträge zu leisten. Die letzte Vertragsstaatenkonferenz (VSK) fand vom 08. bis 19. Mai 2023 statt, die nächste tagt im Mai 2025.

Zu Nr. 27 der Erläuterungen: Special Programme zur Unterstützung des Strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement 200 T€

2014 richtete die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) einen neuen freiwilligen und im ersten Schritt auf sieben Jahre befristeten Fonds für die institutionelle Stärkung des Chemikalien- und Abfallmanagements in Schwellen- und Entwicklungsländern ein. UNEA5 verlängerte ihn in 2022 um weitere fünf Jahre. Der Fonds unterstützt die Umsetzung der Abfall- und Chemikalienkonventionen (Basel-, Stockholm-, Rotterdam- und Minamata-Konvention) sowie des GFC auf nationaler Ebene. Er wird durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet. Umsetzungsdefizite sollen identifiziert, nationale Strategien, Programme und Pläne entwickelt und umgesetzt werden. Die Empfängerländer tragen mit einem Eigenanteil in Höhe von mind. 25 Prozent zu den Projekten der beantragten Summe bei. Ein Exekutivrat mit fünf Vertreter*innen aus den Geberländern und fünf Vertretern*innen aus den Empfängerländern entscheidet über die zu fördernden Projekte. Das BMUV arbeitet in diesem Steuerungsgremium mit. Um eine starke Position Deutschlands darin sicher zu stellen, ist eine verlässliche Beteiligung an der Finanzierung unabdingbar.

In 2023 gab es einen vollständigen Mittelabfluss in Höhe des Ansatzes von 200 T€.

Die für 2025 ff. geplanten Maßnahmen werden vom Exekutivausschuss bestehend aus Vertreter*innen der UN Staaten im Jahr vor ihrer Umsetzung beschlossen. Die Projekte beinhalten theoretisch die gesamte Bandbreite an Maßnahmen derer es bedarf, um Chemikalien und Abfälle sicher für Mensch und Umwelt zu behandeln. Deutschland ist im Exekutivausschuss vertreten. Durch verschiedene, vom Sekretariat des Special Programme und vom Exekutivausschuss überwachte Maßnahmen wird die Nachhaltigkeit der Projekte sichergestellt. Staaten, die Projekte in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend umgesetzt haben, erhalten – von begründeten Ausnahmen abgesehen – keine Bewilligungen neuer Projekte.

Zu Nr. 30 der Erläuterungen: ACTRIS 1.917T€

In ACTRIS werden, basierend auf modernsten Messmethoden, die Verteilungen und Veränderungen von Aerosolen und kurzlebigen Treibhausgasen untersucht und ihre komplexen Wechselwir-

kungen im System Atmosphäre – Klima – Umwelt – Mensch erforscht. Da die Ergebnisse als wissenschaftliche Grundlage von Bedeutung für zukünftige politische Entscheidungen sind, ist ACTRIS auch als Maßnahme unter Federführung des BMUV im Klimaschutzprogramm 2030 enthalten.

Die Finanzierung des nationalen Beitrags zu ACTRIS durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt anteilig über das BMUV und das BMBF. Das BMBF fördert den Aufbau der Forschungsinfrastruktur, während das BMUV die laufenden Kosten von ACTRIS übernimmt.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2026 erfolgt die Aufbauphase von ACTRIS. Während dieser sogenannten Implementierungsphase werden Aufbau und Betrieb der ACTRIS Messstationen sukzessive hochgefahren. Durch den geplanten Beitrag i. H. v. 1.917 T€ wird der Betrieb von ACTRIS im Jahr 2025 gesichert.

Zu Nr. 31 der Erläuterungen: ICT-Pact 15 T€

Mit dieser internationalen Kooperation zur nachhaltigen Beschaffung von Produkten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) unter Anbindung an ein Programm der UN wird das Ziel verfolgt, den globalen Markt soweit zu beeinflussen, dass es eine nennenswerte Zunahme von nachhaltigen Angeboten in diesem Produktbereich geben wird. Der weltweite Zusammenschluss von Beschaffungsstellen nutzt dabei insbesondere das große Potential der öffentlichen Beschaffung im Allgemeinen und von IKT-Produkten für den Klima- und Ressourcenschutz sowie den Schutz von Menschenrechten im Speziellen.

Zu Nr. 32 der Erläuterungen: Beitrag zur Finanzierung der dauerhaften Ansiedlung und Expansion von UNITAR am UN Campus in Bonn 200 T€

UNITAR verfolgt die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung u.a. im Bereich „Unterstützung der Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherung unseres Planeten für gegenwärtige und zukünftige Generationen“. Hauptsitz der Organisation ist Genf.

Im Oktober 2020 hat UNITAR sein Bonner Büro offiziell im UN Campus eröffnet. Mittel- und langfristig sollen alle UNITAR-Abteilungen anteilig auch von Bonn aus arbeiten. Mit dem Standort Bonn soll zudem die Forschungsarbeit von UNITAR wesentlich ausgebaut werden, um zunehmend die Forschungsergebnisse in UNITAR-Trainings durch eigene Expert*innen zu überführen. Das von der Universität der Vereinten Nationen (UNU) zu UNITAR gewechselte Sustainable Cycles Programm (SCYCLE) zeigt hierfür einen Weg auf. SCYCLE führt umfassende und praktische Forschungsarbeiten durch, um Nationen dabei zu unterstützen, Umweltschäden durch Produktion und Entsorgung von Abfällen zu verringern, einschließlich elektrischer und elektronischer Geräte.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nr. 33 der Erläuterungen: Sekretariat der Genfer Luftreinhaltekonvention 60 T€

Die Genfer Luftreinhaltekonvention (1979, von DE ratifiziert 1982) ist das älteste multilaterale Umweltabkommen der Welt und das einzige über die EU hinausgehende internationale Verhandlungsforum zur Bekämpfung grenzüberschreitender Luftverunreinigung.

Mit dem freiwilligen Beitrag zur Finanzierung des Sekretariats der Genfer Luftreinhaltekonvention steuert man der zunehmend kritischen finanziellen Situation des Sekretariats entgegen, indem auch Deutschland – wie bislang Norwegen, die EU KOM und einige andere Konventionsparteien – das Sekretariat direkt unterstützt und seine dauerhafte Arbeitsfähigkeit finanziell absichern hilft. Es sollen insbesondere wichtige Aktivitäten des Sekretariats zur Förderung der Ratifizierung und Implementierung der relevanten Protokolle unterstützt und gefördert werden. Dies ist wichtig, um die Teilnahme der Parteien in der Konvention zu stärken und die Reichweite und Wirkung der Protokolle bzw. ihrer Regelungen zu erhöhen.

Darüber hinaus besteht ein besonderes Bundesinteresse, da Deutschland seit 2021 den Vorsitz des Verhandlungsgremiums der Luftreinhaltekonvention (Working Group on Strategies and Review, WGSR) innehat.

Das Sekretariat der Luftreinhaltekonvention ist gemäß Artikel 11 der Konvention bei der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) in Genf angesiedelt. Vier Stellen werden aus dem regulären Haushalt der UN finanziert.

Zu Nr. 34 der Erläuterungen: UNECE Aarhus-Konvention 54 T€

Die Aarhus-Konvention (1998, Inkrafttreten: 30.06.2001) hat als Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (United Nations Economic Commission for Europe – UNECE) zum Ziel, Vorgänge und Entscheidungen im Bereich der Umwelt transparenter zu gestalten sowie die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Die Konvention will diese Ziele durch die Etablierung von Mindeststandards in drei Bereichen erreichen. Die erste Säule räumt jedem ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ein, die zweite Säule enthält Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten und die dritte Säule regelt den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Mit dem verlässlichen, jährlichen Beitrag Deutschlands zur Finanzierung des Sekretariats und des Arbeitsprogramms steuert man der zunehmend kritischen finanziellen Situation des Sekretariats entgegen, indem auch Deutschland das Sekretariat und das Arbeitsprogramm direkt unterstützt und seine dauerhafte Arbeitsfähigkeit finanziell abzusichern hilft. Darüber hinaus besteht ein besonderes Bundesinteresse, da die Umsetzung der Aarhus-Konvention die Durchsetzung umweltpolitischer Anliegen unterstützt und im Sinne der effektiven Vertretung deutscher Anliegen Einfluss auf anstehende Entscheidungen und die weitere Entwicklung des Aarhus-Prozesses ausgeübt werden soll.

Das Sekretariat der Aarhus-Konvention ist bei der der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) in Genf angesiedelt.

Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
24.569	20.000	20.000	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Inhalt und Zielsetzung

Jedes Jahr werden nach Schätzungen zwischen 8 und 14 Millionen Tonnen Plastikmüll in die Meere gespült. Die Folge: Meerestiere verwechseln den Plastikmüll mit Nahrung oder verfangen sich darin und verenden. Zusätzlich kann das von Tieren aufgenommene Plastik über die Nahrungskette zum Menschen gelangen. Meeresmüll ist ein weltweites Problem, das nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden kann. Das BMUV ergänzt mit seinem Förderprogramm „Marine Debris Framework – Regional hubs around the globe“ (Marine:DeFRAG) das politische Engagement der Bundesregierung zu diesem Thema.

Es werden bevorzugt quellenbezogene Programme, Maßnahmen, Projekte und Investitionen in den Bereichen Vermeidung sowie Abfallmanagement zur Verringerung von vorrangig landseitigem Eintrag von Meeresmüll (insbesondere Kunststoffe), aber auch zu seeseitigen Quellen, gefördert. Im Zusammenhang damit umfasst dies auch Wissenstransfer, Kapazitätsaufbau und Kampagnen, die der Bildung eines institutionellen und öffentlichen Rahmens in den Zielregionen dienen. Zielregionen sind die Einzugsgebiete von Flüssen und Küstenregionen, die für den weltweit größten Teil des Eintrags von Meeresmüll (insbesondere Kunststoffe) verantwortlich sind.

Programmstruktur

Das Förderprogramm wird überwiegend im Wege projektbezogener Zuwendungen durchgeführt. Aus dem Ansatz dürfen Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Projektträgerkosten (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Internetseite) sowie Ausgaben für Aufträge und Gutachten (u. a. externe Evaluierung) geleistet werden.

Das Förderprogramm ist an eine ODA-Quote p. a. von 93 Prozent gebunden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere

Bekanntmachung über die Förderung von Projekten zur Verringerung von Meeresmüll

Einen Antrag auf Förderung können Organisationen wie Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche AblegerIinnen internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen stellen, die einen Sitz in Deutschland haben und über nachgewiesene Expertise in der Projektumsetzung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie im Bereich Produktentwicklung, Lieferkettenmanagement, Kreislaufwirtschaft und/oder Abfallbewirtschaftung verfügen. Das Förderprogramm unterstützt vor allem Technologiekooperation und Investitionen und auch notwendige Politikberatung, Kapazitätsaufbau sowie die Implementierung von Politiken und Strategien.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden („local content“) und die Projekte einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung (SDG-Umsetzung) sowie Exportpotenziale beinhalten.

Das Programm verfügt über eine Förderrichtlinie, die bis zum 31.12.2025 gültig ist.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis beträgt 24.569 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 25.000 T€.

Zum Ansatz 2025

Globales Sektorvorhaben (2020 bis 2026)

Ziel des Globalvorhabens ist es, bei der politischen Anbindung des Förderprogramms gegen die Vermüllung der Meere zu unterstützen. Neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern soll auch die Vernetzung sowie der Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

Regionale Projekte

Südchinesisches Meer - Vietnam (2019 bis 2025)

Das Projekt beschäftigt sich mit der Reduzierung des Mülleintrags in die Meere insbesondere durch die Etablierung der Infrastruktur für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Wichtige Kernelemente sind dabei die erweiterte Produzentenverantwortung (EPR) sowie das seit 2018 geltende Gesetz für ein Verbot der Vergabe neuer sowie der Verlängerung bestehender Zertifikate für den Import von Kunststoffen zum Zwecke des Recyclings.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere

Arabisches Meer und Golf von Bengalen - Indien (2019 bis 2025)

Ein Projekt dient der Vermeidung von Meeresmüll direkt an der Quelle durch nachhaltiges Abfall-Management in Städten und Gemeinden sowie der Förderung von Ressourcen-Effizienz. Es verfolgt einen umfassenden Ansatz auf allen politischen/Verwaltungs-Ebenen: kommunale-, bundesstaatliche- und nationale Ebene sowie die Einbindung von RecyclerInnen und ProduzentInnen. Mit Hilfe einer Kombination aus technologischen/digitalen Lösungen und Capacity Building-Maßnahmen soll das Trennen, Sammeln, der Transport, die Behandlung und Entsorgung von Abfall in den Kommunen verbessert werden.

Ein weiteres Projekt dient der Präsentation und Demonstration von technischen Lösungen, um Rohstoff-Kreisläufe in Bezug auf Meeresmüll zu schließen. Es soll Ansätze der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz der Zivilgesellschaft sowie öffentlichen und privaten Partnern vermitteln. So sollen Regulierungsbehörden (z.B. das Central Pollution Control Board) bei der Nutzung von digitalen Technologien zur Erfassung und Quantifizierung von Meeresmüll, der Überwachung von Lücken in den ausgewählten Meeres- bzw. Flussgebietsökosystemen und Implementierung von Extended Producer Responsibility unterstützt werden.

Karibik (2020 bis 2026)

Es befinden sich vier gemeindebasierte Projekte in der Dominikanische Republik, Costa Rica und Kolumbien mit einem Fokus auf die Verringerung des Einsatzes von Plastik, Wiedernutzung und Recycling in der Umsetzung. Aufbauend hierauf sollen optimale Verfahren (best-practice) für die Zusammenarbeit zwischen nationaler Regierung, Zivilgesellschaft und Privatsektor zur Umsetzung ressourceneffizienter Ansätze im Abfall- und Plastikmanagement umgesetzt werden. Eine Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs des Projekts erfolgte auf fünf weitere Partnerländer: British Virgin Islands, Guyana, Suriname, Saint Kitts & Nevis und Trinidad & Tobago. Diese sind in besonderem Maße von Meeresvermüllung betroffen, u.a. durch unzureichende Abfallsammlung, fehlende Recycling-Strukturen, illegale Abfallentsorgung („illegal dumping“), unzureichende Ressourcen und Kapazitäten für Abfall- und Kreislaufwirtschaft, teils geringem öffentlichen Bewusstsein für Meeresmüll und unzureichende regulatorische Ansätze zur Meeresmüllvermeidung.

Mittelmeerraum – Nordafrika (2020 bis 2025)

Ziel des Vorhabens ist die Verringerung der Meeresmüllabundanz im Mittelmeerraum durch die Entwicklung und Implementierung eines nachhaltigen Abfallwirtschafssystems für die Tourismusregionen in den angrenzenden Ländern Nordafrikas (Marokko, Tunesien, Ägypten und Algerien). Neben technischen Lösungen (wie getrennte Müll-Sammlung in Hotels und Etablierung eines Recyclingcenters etc.) werden nachhaltige Ansätze für privatwirtschaftliche Akteure, den Umweltschutz, die Tourismuswirtschaft und die Bevölkerungen in den Tourismusregionen entwickelt.

Pazifikküste - Mexiko (2021 bis 2025)

Ziel des Projekts ist es, den Eintrag von Plastikmüll in die marinen Ökosysteme der Pazifikküste Mexikos zu reduzieren. Die Küste des Bundesstaates Oaxaca dient als Pilotregion. Oaxaca erfüllt mit mangelndem Abfallmanagement, steigendem Plastikabfall, Existenz wichtiger Ökosysteme/Schutzgebiete, Fischerei und Tourismus die Voraussetzung für replizierbare Lernerfahrungen

für die nationale Abfall- und Meeresschutzpolitik. Der Fokus liegt auf Lösungen für eine effektive Kreislaufwirtschaft und Maßnahmen, die das lokale Umwelt- und Abfallmanagement in Oaxaca besonders im Tourismus- und Fischereisektor verbessern. Auf diese Weise soll sich der Plastikverbrauch und der Plastikeintrag in die marinen Ökosysteme verringern. Die Erfahrungen sollen anderen Küstenregionen des Pazifiks zur Verfügung gestellt werden und in die nationalen Abfall-, Kreislaufwirtschaft- und Meeresschutzstrategien einfließen.

Golf von Thailand - Thailand (2022 bis 2025)

Das Vorhaben trägt dazu bei, dass weniger Plastikmüll ins Meer gelangt. Es verbindet lokale, nationale und regionale Aktivitäten und stärkt die Fähigkeiten von wichtigen Partnern entlang der Plastikwertschöpfungskette, einschließlich der Privatwirtschaft, zur Reduzierung sowie besseren Verwertung von Plastikmüll.

Auf nationaler Ebene liegt der Fokus auf Strategien zur Vermeidung und Einsparung von Einwegplastikverpackungen sowie auf Lösungen für ein verbessertes Plastikabfallmanagement, etwa durch erweiterte Produzentenverantwortung (EPR). Lokale Aktivitäten konzentrieren sich auf die Reduzierung der Plastikverschmutzung in zwei Gemeinden in Gebieten, die wichtig für die biologische Vielfalt sind und als gute Beispiele für andere Regionen dienen können.

Mittelmeer - Libanon (2022 bis 2025)

Das Projekt zielt darauf ab, den Meeresmüll im östlichen Mittelmeer zu reduzieren und die politische Stabilität im Libanon zu verbessern, indem es die Gemeindeverbände an der Küste und die nationale Regierung unterstützt, die Grundlagen für ein integriertes nachhaltiges Abfallmanagement zu schaffen. Ziel ist die Statusbewertung des Abfallaufkommens, Abfallmanagements und des potenziellen Verlusts von Kunststoffen. Basierend auf den Daten werden in einem partizipativen Prozess politische und infrastrukturelle Lücken sowie Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken identifiziert. Diese Ergebnisse fließen in die Umsetzung von Pilotprojekten und Machbarkeitsstudien für größere Maßnahmen zur Reduzierung des Meeresmülls ein.

Vietnam (2022 bis 2025)

Das Projekt konzentriert sich auf die Reduzierung des Meeresabfalls durch aufgegebenes, verlorenes oder abhandengekommenes Fischereigerät in vietnamesischen Küstengewässern im Netzwerk mit KMU-Fischereibetrieben, Universitäten und Fischereibehörden der Region. Das Projekt fördert den Aufbau von Kapazitäten in der Hochschulbildung zur Analyse von Produktlebenszyklen, der Definition von Recyclingwegen und der Festlegung neuer Wertschöpfungsketten. Das Projekt strebt an, einen Markt für recyceltes Material aus ausrangiertem Fischerei-Equipment zu entwickeln, die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften im Recycling-Sektor zu stillen und das Bewusstsein für Meeresmüll in der vietnamesischen Gesellschaft zu stärken.

Karibik (2023 bis 2026)

Das Projekt zielt darauf ab, den Eintrag von Kunststoffabfällen in die karibischen Gewässer von Guatemala und Honduras zu verringern, indem 1) die Endverbraucher zu einer verantwortungsvollen Abfallbewirtschaftung an der Quelle motiviert werden, 2) der Privatsektor in Aktivitäten der

Kreislaufwirtschaft eingebunden wird, 3) die Voraussetzungen für eine erweiterte Produktverantwortung geschaffen werden und 4) die Kapazitäten der Stadtverwaltungen zur Bewirtschaftung von Abfällen verbessert werden. Das Projekt wird in acht Städten entlang der Flüsse Motagua, Chamelecon und Ulua durchgeführt, die große Mengen von Abfällen in den Ozean leiten. Das Projekt wird sowohl das unmittelbare Problem der unzureichenden Bewirtschaftung von Abfällen als auch die zugrundeliegende Ursache der übermäßigen Abhängigkeit von Kunststoffen für Verpackungen und Einwegartikel angehen. Das Projekt verfolgt in beiden Ländern einen ähnlichen Ansatz, indem es nationale und lokale Regierungsbehörden, den Privatsektor und mindestens 300 000 EndverbraucherInnen zusammenbringt, um praktikable und integrierte Lösungen zur Verringerung des Aufkommens von Abfällen anzubieten.

Ecuador (2023 bis 2026)

Die unkoordinierte Umsetzung politischer Maßnahmen, die begrenzten Sammel-, Verwertungs- und Wiederverwertungsquoten und die unzureichende Beteiligung des Privatsektors schränken die Möglichkeiten Ecuadors ein, die Plastikverschmutzung in den Meeresökosystemen zu verringern, was sich auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Küsten- und Inselgemeinden auswirkt. Das Projekt wird die politische Kohärenz und die sektorübergreifende Koordinierung unterstützen und so den Übergang Ecuadors zu einer Kreislaufwirtschaft fördern. Das Projekt wird auch die lokale Abfallwirtschaft in den Gemeinden Guayaquil und Muisne durch den Aufbau von Kapazitäten und technische Unterstützung stärken, um die Plastikverschmutzung in wichtigen Meeres- und Küstenökosystemen zu verringern und die Überwachungssysteme der Abfallwirtschaft durch Pilotmaßnahmen zu verbessern.

Darüber hinaus wird das Projekt die Kapazitäten und das Bewusstsein von Nichtregierungsorganisationen für die Reduzierung von Kunststoffen im Einklang mit den nationalen Strategien und Plänen der Kreislaufwirtschaft stärken. Gemeinsam mit akademischen und privaten Partnern werden innovative Technologien zur Vermeidung von Kunststoffabfällen entwickelt und zusammen mit Best-Practice-Beispielen in der gesamten Region in Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission des Südostpazifiks (CPPS) verbreitet. Die Projektmaßnahmen werden mit den Zielen und Strategien der Partner abgestimmt, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten sowie mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die globalen Ziele im Anschluss an die Ministerkonferenz zur Verringerung von Meeresmüll und Plastikverschmutzung (UNEA 5.2).

Brasilien (2024 bis 2027)

Das übergeordnete Ziel des Projekts ist die Vermeidung und Minimierung von Meeresmüll in den Zielregionen (Guanabara-Bucht und umliegende Gemeinden). Um dies zu erreichen, plant das Projekt das Engagement und die Schulung lokaler und regionaler Akteure, den Wissens- und Technologietransfer zwischen Deutschland und Brasilien sowie die Innovation und Gestaltung finanziell nachhaltiger sozialer Geschäftsmodelle unter Verwendung von Plastikmüll/Meeresmüll.

Titel 687 87
(Seite 16 Reg.-Entwurf)

Titel 687 87
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.489	2.440	2.440	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Mit der Einrichtung des Titels im Jahr 2000 wurde der Notwendigkeit eines eigenen Instruments des BMUV für Beratungshilfe in den Staaten Mittel- und Osteuropas, des Kaukasus, Zentralasiens sowie weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten im Umweltbereich Rechnung getragen.

Für die Unterstützung der EU-Beitrittskandidaten und weiterer Staaten der Zielregion ist das Beratungshilfeprogramm (BHP) ein zentraler Baustein zur Umsetzung anspruchsvoller Umweltstandards, insbesondere der umweltpolitischen Regelungen des EU-Acquis und internationaler Übereinkommen im Umwelt- und Naturschutzbereich. Die Staaten benötigen für den Umsetzungsprozess erhebliche Unterstützung und werden über das BHP aktiv dabei begleitet. Kernstück des BHP ist die bedarfsorientierte Beratung entlang der umweltpolitischen Prioritäten, Erfahrungen und Kapazitäten der Staaten.

Als Vertragspartei internationaler Übereinkommen, Programme und Initiativen im Umwelt- und Naturschutzbereich ist die Bundesregierung bemüht, zu einem vergleichbar hohen Umsetzungsniveau in den Partnerstaaten beizutragen. Dies gilt bspw. für die CBD mit dem Kunming Montreal Biodiversity Framework und die Erarbeitung von nationalen Biodiversitätsplänen (NBSAPs), UNFCCC, Pariser Abkommen und die Überarbeitung der nationalen Klimaschutzbeiträge (NDCs), UNECE-Luftreinhaltekonvention, „Umwelt für Europa“-Prozess, Östliche Partnerschaft (ÖP) sowie die Agenda 2030. In Bezug auf die Verpflichtungen der Beitrittskandidaten aus den Assoziierungsabkommen mit der EU zur Umsetzung der umweltpolitischen Regelungen des EU-Acquis ist das BMUV – u.a. über das BHP – ein zentraler politischer Partner der Länder. Über den Aufbau einer langfristigen Zusammenarbeit und über Verstetigungen wirksamer bilateraler Kontakte im Rahmen dieser Beratungszusammenarbeit werden die deutsche Position in der europäischen und internationalen Umweltpolitik und damit die Möglichkeit der Einflussnahme auf die künftige Politikgestaltung in der erweiterten EU verbessert.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 87
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Einflusses Chinas im Rahmen der „Belt and Road Initiative“ und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind die geopolitische Bedeutung der BHP-Region und damit die Bedeutung des BHP gestiegen. So bemühen sich DEU und EU sowohl um eine stärkere Anbindung der Partnerstaaten - insbesondere Westbalkan, Südkaukasus, Ukraine, Republik Moldau und Georgien - an die EU als auch um die Einbindung in multilaterale, regionaler und bilaterale Prozesse, die das BMUV über das BHP flankiert („EU-Asien-Konnektivitätsstrategie“; „Berlin-Prozess“). Hervorzuheben ist insbesondere die Unterstützung der Ukraine hinsichtlich der EU-Heranführung, der grünen Transformation sowie beim grünen Wiederaufbau in Folge des russischen Angriffskriegs. Zur Ukraine besteht eine langjährige gute bilaterale Zusammenarbeit. Darüber hinaus hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralasiens, insbesondere die Unterstützung des „5+1“-Formats des BKAmt sowie der „Green Central Asia (GCA)-Initiative“ der Bundesregierung. Auch im Südkaukasus flankiert BMUV die Aktivitäten von BKAmt und AA und nutzt den umweltpolitischen Dialog, um Gesprächskanäle zu Aserbaidschan und Armenien offenzuhalten und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Umweltzusammenarbeit auszuloten und zu stärken.

Der Bedarf an Beratungshilfe für die 2004 beziehungsweise 2007 beigetretenen östlichen EU-Mitgliedstaaten besteht fort angesichts der teils noch andauernden institutionellen und administrativen Defizite im Umweltbereich, die auf Deutschland erhebliche negative Auswirkungen haben können. Wichtige Gremien zur Gestaltung der Zusammenarbeit sind die DEU-ROU Umweltkommission, die DEU-BGR Leitgruppe, der DEU-POL Umweltrat und die DEU-CZE Umweltkommission. In diesen Gremien werden auch Maßnahmen zur Umsetzung bestehender bilateraler Umweltabkommen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten vereinbart. Diese Gremien bedürfen der Flankierung durch konkrete BHP-Projekte. Nur so ist eine zielgenaue und maßgeschneiderte Unterstützung unserer Partnerstaaten zur Verbesserung der dortigen Umweltpolitik möglich. Eine verlässliche und solide Umsetzung der EU-Umweltpolitik in den östlichen EU-Mitgliedstaaten ist auch für die künftige Verhandlung von EU-Umweltpolitik wichtig.

Thematische Schwerpunkte der Beratungshilfe sind v.a. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, industrieller Umweltschutz, Kreislaufwirtschaft, Naturschutz und Biodiversität. Folgende BHP-Maßnahmentypen kommen in Betracht:

- Erarbeitung von Machbarkeitsstudien, Ausschreibungsunterlagen, Aktions- und Managementplänen, Fach- und Finanzierungskonzepten;

- Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltbewusstseins;

- Erarbeitung und Vollzug von Rechtsvorschriften;

- Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen;
- Stärkung der Kompetenz der zuständigen Behörden;

- Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;

- Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NRO), u.a. die Stärkung und Einbindung von wissenschaftlichen, zivilgesellschaftlichen Netzwerken;

- Vorbereitende Analysen im Zusammenhang mit neuen Twinning-Vorhaben;

- Vertiefende Beratungsmaßnahmen in Verbindung mit Twinning-Projekten;

- Kurzfristige Beratung staatlicher Institutionen;

- Datenerhebungen und -analysen zur Unterstützung der Umwelt- und Naturschutzplanung;

- Vor-, Nach- und Aufbereitung von Forschungsaktivitäten zum Umwelt- und Naturschutz.

Zum Ist des Jahres 2023

Der Titel hat mit einem Ist von 2.489 T€ den Soll-Ansatz von 2.568 T€ im Jahr 2023 fast ausgeschöpft.

Zum Ansatz 2025

Bilaterale und länderübergreifende Projekte im Kaukasus und Zentralasien 900 T€

- Durchführung von eigenständigen Beratungsprojekten, die im Rahmen von bilateralen Umweltabkommen vereinbart werden;

- bilaterale und länderübergreifende Projekte im Umweltschutzbereich, überregionale Wasser-Land-Energie-Nexus Projekte, nachhaltige Infrastrukturprojekte, Projekte mit den Schwerpunkten Anpassung an den Klimawandel sowie Biodiversität und Schutz natürlicher Senken;

- Transfer von umwelttechnischem Know-how, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften, Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen sowie Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

Bilaterale und länderübergreifende Projekte in der Ukraine, in der Republik Moldau und auf dem Westbalkan 1.050 T€

- Beratung zu Verpflichtungen der Beitrittskandidaten aus den Assoziierungsabkommen mit der EU im Hinblick auf Kapitel 27 (Umwelt) des Beitrittsprozesses sowie internationaler Übereinkommen und Initiativen im Umwelt- und Naturschutzbereich, wie z.B. CBD, UNECE-Luftreinhaltekonvention, „Umwelt für Europa“-Prozess, „Green Agenda for the Western Balkan“/Berlin Prozess;

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen;

- Flankierung/Vorbereitung von EU-Twinning-Projekten;

- Länderübergreifende Projekte in den Regionen, insbesondere auf dem Westbalkan u.a. zum Erhalt der Biodiversität und Management von Schutzgebieten.

Bilaterale und regionale Kooperation mit östlichen EU-Mitgliedstaaten **490 T€**

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen;

- Bilaterale und regionale Projekte mit den östlichen EU-Mitgliedstaaten zur Flankierung der bestehenden Gremien wie DEU-ROU Umweltkommission, DEU-BGR Leitgruppe, DEU-POL Umweltrat, DEU-CZE Umweltkommission.

Gesamt **2.440 T€**

Titel 812 03
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb der Umweltprobenbank

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
123	200	200	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Ansatz werden die investiven Ausgaben der Umweltprobenbank bestritten, darunter die Anschaffungskosten für bewegliche Güter wie z. B. Kryobehälter oder Spezialkühltruhen für die Lagerung der Umwelt- und Humanproben der Umweltprobenbank sowie für Fahrzeuge und andere Anschaffungen für die Probennahme.

Zum Ist des Jahres 2023

Es wurden im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit Ausgaben bei Kapitel 1601 Titel 533 03 (Betrieb der Umweltprobenbank) zur Verfügung gestellt.

Titel 883 03
(Seite 17 Reg.-Entwurf)

Titel 883 03
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
11.659	-*)	-	-

*) Der Titel wird als Leertitel (Titel ohne Ansatz) geführt. Er wird aus Mitteln nach dem Strukturstärkungsgesetz aus Kapitel 6002 Titel 893 47 verstärkt.

Bereitstellung der Strukturstärkungsmittel wie folgt:
Soll-Ansatz 2024: 28.650 T€
Entwurf 2025: 31.800 T€

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Maßstab ihres Regierungshandelns zu machen. Die kommunale Ebene hat dabei eine herausragende Bedeutung. Städte, Gemeinden und Landkreise sind Schlüsselakteur*innen zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Mit dem Förderprogramm "Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)“ reagiert das BMUV auf die Herausforderungen des tiefgreifenden Strukturwandels durch die Energiewende und den Kohleausstieg. Mit KoMoNa unterstützt das BMUV zudem gezielt Kommunen und die Menschen vor Ort dabei, diesen Wandel auf einen nachhaltigen, ökologischen und damit zukunftsfähigen Weg zu bringen.

Das BMUV unterstützt mit dem Förderprogramm die nachhaltige Strukturwandelpolitik. Es werden aus den Strukturstärkungsmitteln insgesamt 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Förderprogramm KoMoNa richtet sich an Kommunen und andere kommunale Akteur*innen aus Regionen, die vom Kohleausstieg betroffen sind. Zu den ausgewählten Gebieten gehören das Lausitzer, das Mitteldeutsche und das Rheinische Revier. Die Reviere werden in ihrem Bestreben gestärkt, zu Pilotregionen zu werden, die auf vorbildliche Weise zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 883 03
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

KoMoNa fördert schwerpunktmäßig investive Maßnahmen wie beispielsweise die naturnahe Gestaltung von Flächen und Gewässern sowie die Entsiegelung von Flächen oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Auch Projektideen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus oder für mehr Umweltgerechtigkeit in Quartieren und Stadtteilen werden durch das Förderprogramm unterstützt.

Neben den investiven Projektideen fördert das BMUV auch konzeptionelle Maßnahmen, die dazu beitragen, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) umzusetzen. Hierzu gehören etwa kommunale Nachhaltigkeitskonzepte, Personalstellen für ein kommunales Nachhaltigkeitsmanagement, Projektideen zur Vernetzung und solche, die das bürgerschaftliche Engagement stärken. Des Weiteren können außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte mit Fokus auf der Stärkung des Bewusstseins und Engagements von Jugendlichen oder im Bereich Bürgerwissenschaft (Citizen Science) gefördert werden.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beim Titel 883 03 beträgt 11.659 T€. Davon entfallen 2.134 T€ auf die Inanspruchnahme von Ausgaberesten des 2019 gestarteten Sofortprogramms und 9.525 T€ auf die Mittel der Strukturstärkung aus dem Einzelplan 60.

Zum Ansatz 2025

Neben den bereits laufenden KoMoNa-Vorhaben der 1. und 2. Förderrunde sowie den Umsetzungsvorhaben der Nachhaltigkeitskonzepte starten im Jahr 2025 die bewilligten Projekte der 3. Förderrunde von Kommunen, kommunalen Zusammenschlüssen, Vereinen, Stiftungen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und andere Akteur*innen aus den drei Revieren.

Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
23.282	37.565	34.000	3.565

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Förderziele:

Durch die Förderung von Umweltinnovationsprojekten mit Demonstrationscharakter im großtechnischen Maßstab sollen die praktische Eignung und die Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen sowie von Verfahrenstechniken zur Verminderung von Umweltbelastungen nach dem Abschluss von Forschung und Entwicklung nachgewiesen werden. Die Vorhaben leisten einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen insbesondere in den Bereichen Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), nachhaltiger Konsum und Produktion (SDG 12) sowie Klimaschutz (SDG 13). Ziel ist es, den Stand der Technik voranzubringen. Branchenübergreifend und deutschlandweit soll aufzeigt werden, wie auf Basis innovativer Technik Umweltentlastungen erzielt werden können und damit Impulse für die Umweltpolitik gesetzt werden. Darüber hinaus tragen innovative, umweltfreundliche Technologien zu mehr Wettbewerbsfähigkeit deutscher, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, bei. Praxiserprobte, innovative Techniken eröffnen Chancen am Markt und sichern Arbeitsplätze. Mit der Demonstration, dass eine Investition in ein die Umwelt entlastendes Verfahren sowohl ökologisch als auch ökonomisch erfolgreich sein kann, sollen die geförderten Vorhaben zur Nachahmung anregen und somit eine Verbreitung von Innovationen zum Vorteil für Umwelt und Klima unterstützen (Multiplikator-Wirkung).

Schwerpunkte der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung wechseln regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten. Während Anfang der 90er Jahre der Förderschwerpunkt der Wasserreinhaltung dominierte, ging die Entwicklung später über zu den Bereichen der Luftreinhaltung und Energie. Seit einigen Jahren stehen Projekte zum integrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Material- und Ressourceneffizienz sowie Klimaschutz stehen dabei im Fokus des Programms.

Natürliche Ressourcen, insbesondere Rohstoffe, sind wesentliche Produktionsfaktoren. Deutschland ist als rohstoffimportabhängiges Land von den steigenden Rohstoffpreisen stark betroffen. Der Ein-

satz von Rohstoffen in der Produktion steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Ressourcen. So können die Freisetzung von Treibhausgasen, Schadstoffeinträge in Luft, Wasser und Boden sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität damit einhergehen. Diese Umweltbelastungen treten nicht nur in der Produktion selbst, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d. h. bei der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbzeugen und Endprodukten sowie bei der Nutzung von Produkten und der Entsorgung von Abfällen, auf.

Unter dem Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ wurden ab 2014 Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert.

Einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz haben die in 2010 und 2018 ausgerufenen Förderschwerpunkte „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ und „Innovative Abwassertechnik“ geleistet. Ziel der Förderschwerpunkte war es, die Energieeffizienz und die Eigenenergieerzeugung in der Abwasserbehandlung zu heben.

Finanzierungsweise

Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse und durch Zinszuschüsse. Bei den Zinszuschüssen wird die pro-rata-temporis-Methode zu Grunde gelegt.

Zum Ist des Jahres 2023

Der Ist-Stand beträgt 23.282 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 40.000 T€.

Der niedrige Mittelabfluss ist insbesondere durch Projektstornierungen bzw. Projektabbrüche und Mittelverschiebungen infolge des innovativen und mehrjährigen Charakters der erstmalig umgesetzten Projekte und den noch anhaltenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie dem Ukraine-Krieg begründet.

Zum Ansatz 2025

Die Mittelplanung in 2025 stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Mittelbedarf für bereits bewilligte Projekte	25.122 T€
Mittelbedarf für zur Bewilligung anstehende Projekte	24.007 T€
Mittelbedarf für Projektbetreuung	1.000 T€
Summe	**50.129 T€**

Es ist auch im nächsten Jahr – wie bei größeren Investitionsvorhaben üblich - wieder mit hohen Mittelverschiebungen zu rechnen. Um den Ansatz möglichst weitgehend ausschöpfen zu können, soll auch in 2025 wieder mit einer Überbewilligungsquote von bis zu 25 Prozent des Ansatzes gearbeitet werden.

Auswirkungen des Pilotcharakters der Demonstrationsvorhaben auf den Mittelbedarf

Eine termingerechte Durchführung von Pilotprojekten ist oftmals auf Grund von nichtvorhersehbaren technischen Problemen, die mit dem geforderten hohen Innovationsgrad zusammenhängen, nicht möglich. Auch Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen sowie der Lieferung notwendiger, spezieller Anlagenteile führen zu zeitlichen Veränderungen im Projektverlauf. Projektverzögerungen bewirken eine spätere Inanspruchnahme bereitgestellter (festgelegter) Mittel. Derartige Probleme werden auch in den künftigen Haushaltsjahren nicht völlig auszuschließen sein. Hinzu kamen erhebliche Unsicherheiten bzgl. der Folgen durch die Corona-Pandemie und der wirtschaftlichen Auswirkungen seit den Kriegsgeschehnissen in der Ukraine.

Titel 892 02
(Seite 18 Reg.-Entwurf)

Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
12.830	13.000	12.000	1.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Förderziel Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil:

Das BMUV zielt mit seinem Förderprogramm „Exportinitiative Umweltschutz“ (kurz EXI) darauf ab, weltweit nachhaltige Infrastrukturen und Technologien für mehr Umweltnutzen, höhere Umweltstandards und bessere Lebensbedingungen (SDG-Adressierung) zu unterstützen. In den Zielländern sollen insbesondere die Rahmen- und Umfeldbedingungen (rechtlich, politisch und administrativ) für den Einsatz von Umweltschutztechnologien und –dienstleistungen „Made in Germany“ verbessert und so informierte Investitionsentscheidungen getroffen werden können (Marktvorbereitung). Die EXI hat sich als erfolgreicher Baustein im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Umwelttechnologien etabliert und ergänzt die „klassische“ Außenwirtschaftsförderung (wie beispielsweise die MEP-Module des BMWK) mit einem spezifischen Umweltfokus.

Seit Programmstart 2016 konnten so (mit Stand Juni 2024) über 200 Vorhaben mit mehr als 100 beteiligten Organisationen (in erster Linie deutsche KMU, Vereine und Forschungseinrichtungen) in zahlreichen Ländern und Regionen (schwerpunktmäßig Entwicklungs- und Schwellenländer) gefördert werden.[2] Vorhaben werden insbesondere in den BMUV-Kompetenzfeldern Kreislaufwirtschaft, Wasser- und Abwasserwirtschaft, innovative Querschnittstechnologien, nachhaltiger Konsum und seit 2021 auch in Projekten zum Thema „grüner“ Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologien, insbesondere mit Fokus auf nachhaltige, dezentrale/lokale Lösungen umgesetzt. Für alle Förderbereiche gilt, dass die Förderung bedarfsgerecht im regionalen und lokalen Anwenderfokus eingebettet wird und der Umweltnutzen nachgewiesen werden muss. Die EXI-Projekte weisen einen spezifischen fachlichen Fokus auf, der aber nicht nur Erprobung und Aufbau einzelner GreenTech-Lösungen umfasst („klassische“ (Einzel-)Produktförderung), sondern auch Dienstleistungs-Ansätze und Systemlösungen in klassischen Bereichen der lokalen/regionalen Daseinsvorsorge (s. z. B. Aufbau eines gemeinsamen Abfall-Zweckverbandes von vier Regionen der Provinz Poltawa/Ukraine) („Export“ Umweltschutz).

[2] Alle Programm- und Projektinformationen, auch die Ergebnisse der externe Evaluierung (2016 – 2019) können unter www.exportinitiative-umweltschutz.de eingesehen werden (abgerufen am 23.07.2024).

Zu den Instrumenten des Förderprogramms zählen insbesondere Durchführbarkeitsstudien und Länderprofile sowie Pilot- und Modellvorhaben im Ausland und Initialprojekte zum Knowhow-Transfer und zum Capacity Building (inkl. Schulungs- und Vernetzungsangeboten), wobei insbesondere die Studien der Identifizierung und Machbarkeit von nachhaltigen Lösungswegen und zur Vermeidung von Fehlinvestitionen dienen und Entscheidungsmöglichkeiten für Investitionen mit dokumentierten Chancen und Risiken aufzeigen. Seit 2021 befindet sich das Förderprogramm im investiven Bereich im Bundeshaushaltsplan, weshalb schwerpunktmäßig auf solche Vorhaben abgezielt wird.

Maßnahmen

International bedarf es gemeinsamer Anstrengungen, damit Umweltschutzmaßnahmen wirken. Gleichzeitig ist Deutschland eine Exportnation. Über den Außenhandel wird mehr als ein Viertel aller Arbeitsplätze in der Bundesrepublik gesichert. Deutschland kann hier mit innovativen Produkten, nachhaltigen Lösungsansätzen und Erfahrungswissen eines starken Mittelstands punkten. Dies wird in anderen Ländern stark nachgefragt, so zum Beispiel in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, umweltfreundliche Brennstoffzellen- und Wasserstofflösungen sowie im Wasser- und Abwassersektor. Nachfolgend eine Auswahl aktueller EXI-Projekte, die, wie etwa in den Beispielen aus Vietnam und Brasilien, u.a. auch eine tragfähige Wirtschaftlichkeitsbilanz für die beteiligten deutschen GreenTech-KMU aufweisen:

- Für einen Industriepark nahe Ho-Chi-Minh City, Vietnam wurde im Rahmen des EXI-Projekts InReUse eine neue Anlage zum Industrieabwasser-Recycling fertiggestellt. Ziel ist es, verschmutztes Industrieabwasser (aus der Textilindustrie, der Galvanik, der Metallverarbeitung und der Pestizidproduktion) so aufzubereiten, dass es als Prozesswasser wiederverwendet werden kann. Dadurch wird der Bedarf an Frischwasser für die Produktionsprozesse sowie die Menge des zu reinigenden und in Flüsse eingeleiteten Industrieabwassers reduziert.

- In Jordanien wird ab 2025 ein EPR-System verbindlich eingeführt. Das bedeutet, dass Inverkehrbringer von Plastikverpackungen eine Gebühr entrichten müssen, mit der Kreislaufwirtschaftsstrukturen in Jordanien finanziert und aufgebaut werden können. Gemeinsam mit dem EXI-Partner GIZ wurden dafür alle administrativen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Das Vorhaben ist skalierbar und soll potentiell auf weitere Länder in der MENA-Region ausgerollt werden.

- Das EXI-Projekt „ForestGuard“ entwickelt eine blockchainbasierte Open-Source-Software, um Lieferketten transparent und nachprüfbar zu machen. Das Pilotprojekt der Kaffeeindustrie soll als Modell für andere Branchen dienen.

- Zum Thema Herstellung von grünem Wasserstoff in Kläranlagen mit Potenzial zur Verringerung der Umweltbelastungen und der Vermeidung von Treibhausgasemissionen erstellte die AHK Brasilien mit dem lokalen Wasserversorgungsunternehmen Companhia de Saneamento do Paraná (Sanepar) im Rahmen der EXI eine Machbarkeitsstudie, auf deren Grundlage nun Geschäftsmodelle für Wasseraufbereitungsanlagen in ganz Brasilien nachgebildet werden können.

- Auf den pazifischen Inseln wurde gemeinsam mit der zuständigen AHK Neuseeland erfolgreich ein Initialprojekt zur dezentralen und netzfernen Stromversorgung durch die Systemintegration von Netzersatzanlagen mit Wasserstoff-Brennstoffzellen und deren Verwendung für eine dezentrale, umweltfreundliche Energieversorgung für Hotel- und andere touristische Objekte durchgeführt. Ziel ist, den immer noch weit verbreiteten Einsatz von Dieselgeneratoren durch in Deutschland entwickelte Micro-Grid-Systeme zu ersetzen.

Alle Ergebnisse, Studien und weitere Projektdetails können auf der Projektwebseite www.exportinitiative-umweltschutz.de umfassend eingesehen werden.

Programmstruktur:

Die EXI hat einen modularen und flexiblen Programmaufbau. Seit 2021 sind auch Show-Case-Vorhaben vor Ort (investive Maßnahmen) möglich. Die Projektträgerschaft liegt seit Januar 2022 bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Die EXI fördert

A. über eine Förderrichtlinie[3] überjährige Zuwendungsprojekte (Auswahl über zweistufiges Förderverfahren Skizze / Antrag) und

B. werden für strategische Vorhaben Aufträge vergeben:

- **GIZ-Globalvorhaben „Umweltschutz weltweit“:** Mit Hilfe von geförderten EXI-Maßnahmen baut die GIZ GmbH technisches und institutionelles Knowhow auf und setzt Aktivitäten in Partnerländern sowie die globale Vernetzung um (aktuell Ländermaßnahmen in Jordanien, Thailand, Malaysia, Ukraine und Indien). Die Zielregionen kennzeichnet, dass sie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen herausfordernde Ausgangssituationen aufweisen, aber auch großes Potenzial bei Einführung und Anwendung von Umwelttechnologien und -dienstleistungen bieten.[4] Die Grundlaufzeit des Globalvorhabens ist vom 01.04.2023 bis 31.03.2025. Eine Verlängerung des Globalvorhabens um ein weiteres Jahr bis 31.03.2026 ist geplant und soll sich auf ausgewählte Einzelmaßnahmen (vrs. Ukraine, Indien) konzentrieren.

- **Auslandshandelskammer-Cluster „Chambers for GreenTech“ - DIHK Service GmbH (Laufzeit: 01.05.2024 bis 30.04.2027):** Im Auftrag der EXI und im engen Austausch mit anderen EXI-Partnern (z. B. German Water Partnership e. V. (GWP), NOW GmbH, GIZ GmbH oder der RETech e. V.) verfolgen die „Chambers for GreenTech“ das Ziel, Umweltschutz und Außenwirtschaftsförderung miteinander zu verbinden. Für den deutschen GreenTech-Mittelstand trägt das Projektteam der „Chambers for GreenTech“ der DIHK Service GmbH die Projektergebnisse und Marktchancen aus den Partnerländern in die deutsche Fach-, Verbände- und Kammerwelt, macht sie übertragbar, bietet Online-Lehrgänge zum sog. „GreenTech-Agent“ an und unterstützt die Kammern bei der Umsetzung wirkungsvoller Projekte. Von 2016 bis 2024 hat das Projektteam der Chambers for

[3]Vgl. Bekanntmachung im Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/2XKyVqGiNfbALcBCqlJ/content/2XKyVqGiNfbALcBCqlJ/BAnz%20AT%2015.05.2024%20B5.pdf?inline (abgerufen am 23.07.2024).
[4] Vgl. auch https://www.greentechknowledgehub.de/ (abgerufen am 23.07.2023).

GreenTech so insgesamt 65 AHK-Projekte in 42 Ländern erfolgreich umgesetzt.[5] Ab 2025 sind mindestens sechs weitere EXI-Projekte der „Chambers for GreenTech“ geplant.

- **Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH) (Laufzeit: 01.07.2024 bis 31.12.2026):** Seit 2021 können über die EXI-Förderrichtlinie auch Projekte gefördert werden, die grüne und nachhaltige Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien zur dezentralen und dadurch immer auch lokalen Energieversorgung einsetzen, z. B. zum Ersatz von Dieselgeneratoren zur Netzhärtung oder in Inselnetzen. Die EXI ergänzt damit idealerweise auch Instrumente der Außenwirtschaftsförderung des BMWK, indem sie Green-Tech Unternehmen bei ersten Schritten im Ausland oder neuen Anwendungsfeldern ihrer Technologien unterstützt und ist eng in die internationalen Wasserstoff- und Brennstoffzellenaktivitäten der Bundesregierung eingebunden. Die NOW GmbH als bundeseigene Programmgesellschaft unterstützt die grünen Wasserstoff- und Brennstoffzellenprojekte der EXI inhaltlich und strategisch.

- **German RETech Partnership e.V. - Netzwerk deutscher Unternehmen und Institutionen der Entsorgungs- und Recyclingbranche (geplante Laufzeit: 26.11.2021 bis 30.09.2025):** Deutschland und seine Kreislaufwirtschaft gelten international vielfach als Vorbild, da erprobte Nachhaltigkeitstechnologien und Systemlösungen, verbunden mit hohem Umweltnutzen, angeboten werden. Seit Ende 2021 ist die German RETech Partnership e. V. daher vom BMUV beauftragt, im Rahmen der EXI deutsche GreenTech-Unternehmen der Entsorgungs- und Recyclingbranche von der Sammlung und Logistik über die Behandlung bis zur Vermarktung strukturell und organisatorisch zu unterstützen und so die Etablierung einer geordneten Abfallwirtschaft weltweit zu unterstützen und damit die Voraussetzungen für den Export deutscher Entsorgungs- und Recyclingtechnologie maßgeblich zu fördern.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beträgt 12.830 T Euro. Die ODA-Quote lag 2023 bei rund 80 Prozent der Vorhaben (wobei das Programm nicht ODA-gebunden ist). Der Titelansatz wurde gegenüber 2022 abgesenkt, sodass zur Finanzierung von Projekten und Aufträgen weniger Mittel zur Verfügung standen.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz 2025 wurde gegenüber dem Ansatz 2024 um 1 Mio. € abgesenkt. Das wirkt sich auch auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen aus. Von den verbleibenden Mitteln ist ein Großteil bereits gebunden (z.B. durch überjährige Projekte, s.o.). Im Ergebnis kann die EXI mit den geringeren Bordmitteln in 2025 – trotz großer Bedarfe in der mittelständisch geprägten GreenTech-Branche und folglich stark überzeichneter EXI-Förderrunden und eines stets sehr guten Mittelabflusses - die Projektaktivitäten nur auf entsprechend reduziertem Niveau weiterführen. In der Folge werden nicht mehr alle Kompetenzfelder des BMUV in gleichem Maße bedient werden können.

[5] Vgl. auch Partnerseite der Chambers for GreenTech mit Projektmappe: https://www.exportinitiative-umweltschutz.de/exportinitiative/partner/dihk/ (abgerufen am 23.07.2024).

Titel 892 05
Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
1.350	35.000	24.000	11.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Meere bedecken ca. 71% unserer Erdoberfläche und sind ein entscheidender Faktor für die Gesundheit des Planeten und das Klimasystem. Deutschland liegt an zwei Meeren, der Nord- und Ostsee, deren Schutz von zentraler Bedeutung ist. Ihre Ökosystemleistungen sind als Klimaregulator, Kohlenstoffspeicher, Lebensräume vieler Arten, Reinigungssysteme zentral, aber auch Grundlage für viele Nutzungssektoren wie Fischerei oder Rohstoffabbau, sie dienen als Transportweg und touristischer Erholungsraum.

Insbesondere sind in der Nord- und Ostsee geschätzte 1,6 Mio. Tonnen Munitionsaltlasten zu finden, deren Bergung an priorisierten Orten zum Schutz vor Gefahren für Umwelt und Gesundheit notwendig ist. Ihre Schadstoffe reichern sich an, vergiften die Meere und bedrohen damit zahlreiche Arten und Lebensräume. Zudem werden bauliche Maßnahmen wie der Bau von Windparks und Kabeltrassen erheblich erschwert.

Zum Ist des Jahres 2023

Von den im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stehenden 30.000 T€ konnten lediglich 1.350 T€ für die notwendigen konzeptionellen Vorarbeiten verausgabt werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Deutschland tritt mit dem Sofortprogramm in eine internationale Vorreiterrolle, ähnliche Bemühungen zur vorsorgenden Beseitigung von Munitionsaltlasten sind de facto bisher nicht unternommen worden. Zwar wird im Rahmen des Sofortprogramms auf eine Vielzahl von bereits am Markt verfügbarer Techniken zurückgegriffen, doch müssen diese, zusammen mit Weiter- und Neuentwicklungen, erstmalig zu einer komplexen, funktionierenden, umweltgerechten und sicheren System- und Verfahrenskette zusammengeführt werden. Auch die angestrebte und benötigte Entsorgungsplattform, die am Ende der Prozesskette eingesetzt werden soll, muss konzipiert und gebaut werden. Bei Konzeption und Ausgestaltung der zukünftigen Prozesskette muss zudem höchste Sorgfalt eingefordert werden. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde noch Ende 2022 ein hochspezialisiertes Unternehmen (Fa. Seascpae) mit der Erstellung einer praxisorientierten Machbarkeitsstudie beauftragt. Im Rahmen dieser Studie war ein Team von SpezialistInnen damit beschäftigt, die erforderlichen Teilkonzepte (u.a. für Versorgung- und Überwachung, Erkundung und

Bergung, Aufbereitung und Entsorgung, Sicherheit, Zulassung, Betrieb) zu verfassen und die konkreten Anforderungen an eine mobile schwimmende Industrieanlage zur Entsorgung von Munitionsaltlasten zu definieren.

Zum Ansatz 2025

Auf dem Grund der Nord- und Ostsee lagern mit ca. 1,6 Mio. Tonnen große Mengen von Munition aus dem zweiten Weltkrieg. Neben der bereits stattfindenden Beräumung im Gefährdungsfall, z.B. in Schifffahrtsrouten bei Gefährdung der Sicherheit des Schiffsverkehrs, soll im Rahmen der Vorsorge in priorisierten Gebieten, z.B. bekannten Versenkungsgebieten, eine Verfahrenskette etabliert werden, die eine umweltschonende und auch ökonomisch effiziente und damit darstellbare Bergung und Delaborierung von Munition möglich macht.

Im Falle der bereits heute als bergungsfähig eingestuften Munition sollte hierzu eine kostengünstige unbemannte Bergung mit ferngesteuerten Einheiten (ROV) erschlossen werden. Für die derzeit nicht-bergungsfähige Munition stünde mit innovativen automatisierten Roboterbergungen ein Verfahren zur Verfügung. Die schadlose Entsorgung (Verbrennung) bedarf einer mobilen, schwimmenden Anlage zur endgültigen, thermischen Vernichtung des Sprengstoffs/Delaborierungsplattform.

Maßnahmen 2025

2025 fallen Ausgaben für Planung, Entwicklung und bauliche Umsetzung einer schwimmenden Industrieanlage zur Bergung und Entsorgung von Altmunition aus dem Meer an. Ergänzend fallen Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben inkl. Erkundung der Pilotierungsgebiete an.

Für die technische Entwicklung sowie den Bau der angestrebten schwimmenden Industrieanlage (‚Entsorgungsplattform') sind Fachanbieter einzuwerben. Beide Maßnahmen können nicht aus dem Geschäftsbereich von BMUV, BMVg, BMWK oder BMDV geleistet werden.

Auf Basis von wissenschaftlicher Expertise und unter Einbeziehung der beiden Ostseeanliegerländer wurden Zielgebiete für die lokal begrenzte Räumung identifiziert, in denen nun aktiv Altmunition geborgen und im Anschluss einer fach- und umweltgerechten Entsorgung zugeführt werden sollen.

Für das Sofortprogramm Munitionsaltlasten stehen insgesamt 100 Mio. € zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt teilweise über Ausgabereste. Bei Inanspruchnahme der Ausgabereste erfolgt die kassenmäßige Einsparung – soweit erforderlich – im Gesamthaushalt.

Titel 893 01
(Seite 19 Reg.-Entwurf)

Titel 893 01
Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
628	1.200	0	1.200

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt das Umwelthaus Neustädter Bucht als umweltpädagogische Einrichtung, die in erster Linie als außerschulischer Lernort von Schulklassen der Grundschule und Sekundarstufe I als Umweltbildungsstätte und Umweltinformationszentrum genutzt wird. Auch Vereine, Verbände, Neustädter Bürger*innen und Urlauber*innen können das Bildungs- und Informationsangebot nutzen.

Das Umwelthaus verfügt neben Speise- und Gemeinschaftsräumen auch über 12 Zimmer, kann aber wegen der zu geringen Bettenzahl nicht wirtschaftlich geführt werden.

Mit den Ausgaben zur „Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht“ wird eine Zuwendungsbaumaßnahme (gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO) realisiert. Das BMUV ist bei dieser Maßnahme die Bewilligungsbehörde.

Mit der Baumaßnahme soll für die Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb der Bildungseinrichtung erreicht werden.

Zum Ist des Jahres 2023

Aufgrund von Verzögerungen in der Planung wurde der Zuwendungsantrag erst Ende 2021 gestellt. 2023 wurde die Zuwendung in zwei Teilbescheiden bewilligt. Die danach folgenden Mittelanforderungen betrafen vor allem Ausgaben für Planungen und Abrissarbeiten.

Zum Ansatz 2025

Wegen erheblicher Kostensteigerungen wurden nach den Planungs- und Abrissarbeiten, aufgrund der noch andauernden Klärung der Finanzierung, keine weiteren Arbeiten beauftragt.

Kap. 1603

Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	1.144.100
Regierungsentwurf 2025	1.400.355
Mehr	**256.255**

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bund ist zuständig für die Errichtung von Endlagern für alle radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern der Atomkraftwerke im Jahr 2017 mit Zahlung der gemäß Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG) festgesetzten Beträge auf den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ übergegangen. Während den Betreibern der Atomkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Durchführung und die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Atomkraftwerke (Leistungsreaktoren), die in den Regelungsbereich des Entsorgungsfonds- und Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) fallen.

1.1 Endlagerung radioaktiver Abfälle und Standortauswahlverfahren

Mit Wirkung vom 25. April 2017 hat der Bund der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach Atomgesetz übertragen:

- die Errichtung und den Betrieb des Endlagers Konrad,
- die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie
- den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II.

Mit Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) ist die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des Standortauswahlgesetzes (StandAG) geworden. Als solche hat sie die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von ihr vorgenommenen Maßnahmen zu informieren. Die Aufgabe umfasst auch den Rückbau des Bergwerks Gorleben.

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen des Standortauswahlgesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

1.1.1 Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie dem Standortauswahlgesetz

Die dem Bund im Zusammenhang mit der Einrichtung von Endlagern bzw. dem Standortauswahlverfahren entstehenden Ausgaben sind nach Maßgabe des StandAG und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVlV) refinanzierbar. Die in Form von Vorausleistungen auf Beiträge bzw. in Form von Umlagen erhobenen Einnahmen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung

Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG werden Vorausleistungen auf die nach § 21b AtG zu entrichtenden kostendeckenden Beiträge nach der EndlagerVlV erhoben.

Vorausleistungspflichtig sind nach § 2 EndlagerVlV diejenigen, denen eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) erteilt worden ist, wenn auf Grund der genehmigten Tätigkeit mit einem Anfall von radioaktiven Abfällen, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, zu rechnen ist. Landessammelstellen sind nicht endlagervorausleistungspflichtig. Soweit bei der Kostenerhebung bei der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, erhoben werden, sind diese an den Bund abzuführen (§ 21a Abs. 2 Satz 8 und 9 AtG).

Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers beitrags- und vorausleistungspflichtig.

Der notwendige Aufwand nach § 21b AtG umfasst die berücksichtigungsfähigen Ausgaben aus Kapitel 1603 sowie Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), des Umweltbundesamtes (UBA) und der anderen beteiligten Behörden (z. B. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR). Die Vorausleistungen werden mit Beiträgen verrechnet, die nach Erlass einer Beitragsverordnung gem. § 21b Abs. 1 und 3 AtG erhoben

werden. Derzeit wird der notwendige Aufwand für die Errichtung des Endlagers Konrad refinanziert.

Refinanzierung nach dem Standortauswahlgesetz

Die bei der BGE und dem BASE anfallenden umlagefähigen Kosten für die **Umsetzung des Standortauswahlverfahrens** einschließlich der Kosten für den Rückbau des Bergwerkes Gorleben werden nach dem StandAG anteilig auf die Umlagepflichtigen umgelegt.

Umlagepflichtig sind diejenigen, denen eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Der zu entrichtende Teil eines Umlagepflichtigen bemisst sich aufwandsgerecht nach § 6 EndlagerVlV. Landessammelstellen sind nicht umlagepflichtig.

Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.

1.1.2 Ausnahmen von der Refinanzierbarkeit

Die Kosten der Offenhaltung bis zum Planfeststellungsbeschluss, die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und die Kosten für die Stilllegung des **Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben** sind nicht refinanzierbar, da es sich um eine Anlage der ehemaligen DDR handelt und in diesem Fall eine rückwirkende Erhebung von Kosten rechtlich unzulässig ist.

Die Kosten der **Stilllegung der Schachtanlage Asse II** sind ebenfalls nicht refinanzierbar. Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Die Umsetzung aller Maßnahmen im Rahmen der Notfallvorsorge werden voraussichtlich 2030 vollständig abgeschlossen sein. Nach § 57b AtG trägt der Bund die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung.

Die projektübergreifenden Maßnahmen und nicht aufteilbaren Verwaltungsausgaben unterliegen je nach Projektbezug der Refinanzierbarkeit.

1.2 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz und sonstige Zwischenlagerung

1.2.1 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz

Nach § 2 Abs. 1 EntsorgÜG können die Betreiber von Leistungsreaktoren (Anhang 1 zum EntsorgÜG) nach Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen radioaktive Abfälle an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgeben. Der Bund hat auf dieser Grundlage in 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als bundeseigene Gesellschaft übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland

ist alleinige Gesellschafterin. Die BGZ hat in Stufen den Betrieb der zentralen und dezentralen Zwischenlager der Kernkraftwerksbetreiber, die unter die Regelungen des EntsorgFondsG und des EntsorgÜG fallen, übernommen. Zum 1. Januar 2019 wurden der BGZ die genehmigten dezentralen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle übertragen. Ab dem 1. Januar 2020 erfolgte die Übertragung der in Betrieb befindlichen Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Die dem Bund entstehenden Kosten für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle nach dem EntsorgÜG sind gemäß § 4 Abs. 1 EntsorgÜG vollumfänglich refinanzierbar. Daneben erstattet die BGZ den Kernkraftwerksbetreibern entsprechend den Maßgaben nach § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG bestimmte Kosten der Zwischenlagerung (Errichtung, Nachrüstung und Betrieb). Auch diese Kosten des Bundes werden dann über den Fonds im Sinne von § 1 EntsorgFondsG refinanziert.

Die Einnahmen aus der Refinanzierung für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle werden seit 2022 bei Kapitel 1603 Titel 341 02 vereinnahmt.

1.2.2 Sonstige Zwischenlagerung

Gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AtG kann die Beseitigungspflicht der Verursacher auf einen Dritten übergehen. Zudem kann gemäß § 9a Absatz 2 Satz 2 AtG Abweichendes zur Ablieferungspflicht des § 9a Absatz 2 Satz 1 AtG in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

Der Bund hat am 22.10.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Sachsen und dem VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e.V. (VKTA) über den Übergang der Pflicht zur geordneten Beseitigung von bestrahlten Brennelementen auf die BGZ als Dritten geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages geht auch die Finanzierungspflicht ab 2024 auf den Bund über. Die unter dem Punkt „Sonstige Zwischenlagerung“ geplanten Aufwendungen betreffen den Aufwand für die Bereitstellung von Lagerkapazitäten für die Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen des VKTA im Zwischenlager Ahaus. Der Freistaat Sachsen und der VKTA werden zur Ablösung der nach § 32 Abs. 2 Satz 4 StandAG i.V.m. §§ 21a und 21b AtG zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge sowie der Kosten der Zwischenlagerung in drei jährlichen Raten einen Einmalbetrag einschließlich Risikoaufschlag an den Bund zahlen. Die jährlichen Raten werden bei 341 01 und 341 02 jeweils in 2023 bis 2025 vereinnahmt.

Titel 111 01
(Seite 22 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
15.157	25.809	22.775	3.034

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Einnahmen aus Produktkontrollmaßnahmen

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV, § 74 Abs. 1 Satz 2 Strahlenschutzverordnung a. F.) und der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“, werden im Planungsjahr von der BGE voraussichtlich Produktkontrollmaßnahmen nach den Endlagerungsbedingungen Konrad durchgeführt.

Die Ausgaben für die Durchführung der Produktkontrolle i. H. v. 22.775 T€ sind bei Titel 891 01 (Nr. 6 der Erläuterungen) veranschlagt.

Die Refinanzierung dieser Kosten erfolgt seit dem 01. August 2023 auf Basis von Rahmenvereinbarungen oder Kostenübernahmeerklärungen über die kostendeckende und verursachungsgerechte Abrechnung der hoheitlichen Leistungen im Rahmen der Produktkontrolle mit den einzelnen Abfallverursachern.

Hiervon ausgenommen sind einzelne Antragssteller die, aufgrund von übergeordneten Fragestellungen, weder eine Rahmenvereinbarung noch eine Kostenübernahmeerklärung für die hoheitlichen Leistungen im Rahmen der Produktkontrolle zur Verfügung gestellt haben. Diese Antragsteller haben lediglich die Übernahme der Kosten für Fremddienste, inkl. Verwaltungskostenzuschlag von 11 %, mittels Kostenübernahmeerklärung sichergestellt. Kurzfristig wird der Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit sämtlichen Antragstellern der Produktkontrolle angestrebt.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist beträgt 15.157 T€ bei einem Sollansatz von 27.471 T€.

Die Ist-Ausgaben 2023 lagen unter den Planansätzen, womit sich das potentielle Einnahmevolumen aus der Abrechnung der Produktkontrollmaßnahmen entsprechend reduziert. Weitere Differenzen

resultieren aus nachlaufenden Abrechnungen gegenüber den Antragstellern, ausstehenden Zahlungseingängen und ggf. Unterdeckungen aus den vereinbarten, pauschalen Verwaltungskostenzuschlägen.

Zum Ansatz 2025

Die Minderung der Einnahmen ist auf einen Minderbedarf auf Ausgabenseite für Produktkontrollmaßnahmen (Titel 891 01 Erl.-Nr. 6) zurückzuführen.

Titel 341 01
Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
488.894	531.546	589.390	57.844

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Titel 341 01 wurde zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit seit 2022 in jeweils einen Einnahmetitel für den **Endlagerbereich (341 01)** und für den Zwischenlagerbereich (341 02) geteilt.
Die Höhe der Teilansätze bei 341 01 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgabebereichen bei Titel 891 01 (Konrad, Standortauswahlverfahren, Gorleben).

Beim Titel 341 01 werden sämtliche Einnahmen veranschlagt, die aus der Festsetzung von

- Vorausleistungen und Abschlägen auf Vorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVlV),

- Umlagen und Umlagevorauszahlungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG),

- Abführung von Kosten durch die Landessammelstellen

entstehen.

Bestandteile sind die refinanzierten Kosten und Aufwendungen von Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Umweltbundesamt (UBA) Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) sowie die zu erstattenden Kosten der sonstigen beteiligten Behörden (z. B. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)).

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beträgt 488.894 T€ bei einem Sollansatz in Höhe von 448.507 T€.
Die Mehreinnahmen beruhen vor allem auf einer höheren Prognose der BGE für das Projekt Konrad in 2023.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 341 01
Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Zum Ansatz 2025

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf einen Mehrbedarf im Rahmen der Endlagerung und Standortauswahlverfahren (Titel 891 01) zurückzuführen.

Ergänzend zur bisherigen Veranschlagung nach Rechtsgrundlage der Refinanzierung nach StandAG (Umlage) und EndlagerVlV (Vorausleistung), werden die refinanzierten Einnahmen ab 2024 auch hinsichtlich der sog. „Kostenträger“ (Kosten der Behörden / Kosten der BGE) differenziert veranschlagt. Hierbei werden die refinanzierte Einnahmetatbestände einem höheren Detaillierungsgrad zugeführt, die Behördenkosten und BGE-Kosten abgegrenzt und insgesamt eine höhere Transparenz der Refinanzierungsquote hergestellt.

Erläuterungen:

Erl.-Nr.	Bezeichnung	in T€
1.	Deckung des notwendigen Aufwandes nach der **Endlagervorausleistungsverordnung - Kosten der BGE** (einschließlich Investitionskosten) Refinanzierung Projekt Endlager Konrad, Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 01	437.894
2.	Deckung des notwendigen Aufwandes nach der **Endlagervorausleistungsverordnung - Kosten der Bundesbehörden (**BfS, UBA, BGR) Refinanzierung Projekt Endlager Konrad	3.255
3.	Deckung der umlagefähigen Kosten nach **Standortauswahlgesetz - Kosten der BGE** (einschließlich Investitionskosten) Refinanzierung Standortauswahl + Gorleben, Erl.-Nr. 4 + 5 bei Titel 891 01	102.411
4.	Deckung der umlagefähigen Kosten nach **Standortauswahlgesetz - Kosten der Bundesbehörden (**BASE, BfS, BGR) Refinanzierung Standortauswahl + Gorleben	37.711
5.	Abführung von Kosten durch die **Landessammelstellen**	619
6.	**Sonstige** Endlagerung	7.500
	Gesamteinnahmen:	**589.390**

Unter Erläuterungsnummer 6 werden die jährlichen Raten des Freistaats Sachsen und des VKTA zur Ablösung der nach § 32 Abs. 2 Satz 4 StandAG i.V.m. §§ 21a und 21b AtG zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge sowie der Kosten der Zwischenlagerung vereinnahmt.

Titel 341 02
Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
319.160	433.083	432.384	699

Allgemeine Erläuterung zum Titel

Titel 341 01 wurde zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit seit 2022 in jeweils einen Einnahmetitel für den Endlagerbereich (341 01) und für den **Zwischenlagerbereich (341 02)** geteilt.

Die Höhe der Teilansätze steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgabebereichen bei Titel 891 02. Die Ausgaben und die hieraus entstehenden refinanzierten Einnahmen sind nicht mehr im gleichen Haushaltsjahr, sondern mit zeitlichem Versatz die Ausgaben der BGZ im Jahr n sowie die Einnahmen im Jahr n+1 veranschlagt.

Bei Titel 341 02 Erl.-Nr. 1 werden sämtliche Einnahmen des Haushaltsjahres 2025 veranschlagt, die aus der Festsetzung von Aufwendungen der BGZ nach dem Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) im Haushaltsjahr 2024 entstehen.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 beträgt 319.160 T€ bei einem Sollansatz in Höhe von 353.831 T€.

Die Mindereinnahmen beruhen auf den geringeren (refinanzierbaren) Ausgaben in 2022 der BGZ.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 341 02
Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Zum Ansatz 2025

Erl.-Nr.	Bezeichnung	in T€*
1.	Deckung der notwendigen Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 **Entsorgungsübergangsgesetz** (Investitionskosten, Kosten der Bundesbehörden und der BGZ Refinanzierung Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 02	429.884
2.	**Sonstige Zwischenlagerung** Refinanzierung Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 02	2.500
	Gesamteinnahmen:	432.384

***** Einnahmen in 2025 nach Aufwand in 2024

Unter Erläuterungsnummer 2 werden die jährlichen Raten des Freistaats Sachsen und des VKTA zur Ablösung der nach § 32 Abs. 2 Satz 4 StandAG i.V.m. §§ 21a und 21b AtG zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge sowie der Kosten der Zwischenlagerung vereinnahmt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 686 01
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Titel 686 01
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
700	700	700	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel

In Salzgitter wird das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung errichtet und danach betrieben. Für die Übernahme der besonderen gesamtstaatlichen Verantwortung, die vor allem die Stadt, aber auch benachbarte Gemeinden tragen, erhalten diese, insbesondere die Stadt Salzgitter, einen finanziellen Ausgleich.

Hierzu leisten die hauptsächlichen Nutzer des Endlagers, die Ablieferungspflichtigen der Privatwirtschaft und die Bundesrepublik Deutschland - aufgrund der „Vereinbarung zum Salzgitter-Fonds“ vom 25.06.2009 - finanzielle Beiträge an die mit Gesellschaftsvertrag vom 16.12.2011 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter gegründeten gemeinnützigen „Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH“ (seit 2021 ist die Stadt Salzgitter Alleingesellschafterin der die Stiftung tragenden gemeinnützigen GmbH).

Zweck der Stiftungsgesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

- der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Kunst und Kultur,

- der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, der Wissenschaft und Forschung,

- von mildtätigen Zwecken und der weiteren in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung nach dem EntsorgFondsG übernimmt die finanziellen Beiträge in Höhe von über die Betriebszeit des Endlagers Konrads jährlich ca. 1,4 Mio. €, zu denen sich die vom EntsorgFondsG und vom EntsorgÜG betroffenen Betreiber von Atomkraftwerken verpflichtet haben. Die Betreiber von Atomkraftwerken gemäß EntsorgFondsG haben zuvor in 2016 zwei Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 21 Mio. € entsprechend der Vereinbarung zum Salzgitter-Fonds an die Stiftungsgesellschaft geleistet. Die Bundesrepublik Deutschland stellt seit 2011 einen jährlichen Betrag in Höhe von 700 T€ bis zum 35. Jahr nach Inbetriebnahme zur Verfügung.

Titel 686 02
Zuweisung zum Morslebenfonds

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
400	400	400	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel

Analog zu Konrad (Salzgitterfonds) und Asse II (Assefonds) wurde als öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes die „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“ eingerichtet (Morsleben Stiftungsgesetz vom 08.07.2020) und aus Mitteln des Bundeshaushaltes unterstützt. Die Mittel dienen dazu, die strukturellen Nachteile des Standortes durch die Lagerung radioaktiver Abfälle abzufedern.

Die erstmalige Veranschlagung erfolgte im Haushalt 2020.

Titel 686 03
Zuweisung zum Assefonds

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.000	3.000	3.000	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 556 ff.) wurden der Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II den Regelungen des AtG über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und die Betreiberverantwortung des BfS begründet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843 ff.) wurde die Wahrnehmung des Betriebs der Schachtanlage Asse II einem Dritten, der BGE, übertragen, die seit dem 25. April 2017 die Aufgabe durchführt. Die Neufassung des § 57b AtG („Lex Asse“) enthält die Abfall-Rückholung als Ziel.

Die Situation um die Schachtanlage Asse II wird in den benachbarten Gemeinden als konkrete Belastung empfunden. Als Ausgleich sollen aus den Mitteln des Assefonds im Allgemeininteresse liegende Projekte in der Region finanziell gefördert werden. Dafür stellt der Bund bis zum Abschluss der Rückholung, der durch Gesetz des Landes Niedersachsen gegründeten öffentlich-rechtlichen Landesstiftung (Stiftung „Zukunftsfonds Asse“) einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.000 T€ zur Verfügung.

Titel 891 01
(Seite 24 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
728.699	710.000	860.811	150.811

Der Brutto-Gesamtmittelbedarf der BGE beträgt **860.811 T€.** Darin enthalten sind die Brutto-Investitionen ins Anlagevermögen der BGE in Höhe von 2.171 T€, die über Investitionszuschüsse des Bundes finanziert werden.

In den Planansätzen des finalen Wirtschaftsplans 2025 der BGE kann es noch zu kostenneutralen Verschiebungen zwischen den Projekten kommen. Der finale Wirtschaftsplanentwurf 2025 der BGE wird dem BMUV erst im Herbst 2024 vorliegen.

Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2025:

Erl.-Nr.	Ausgabenbereich	Teilansatz Bundeshaushalt in T€	Refinanzierbarkeit
	Endlagerung		
1.	Projekt Endlager Konrad	421.657	**EndlagerVlV**
2.	Stilllegung Schachtanlage Asse II	214.397	**-**
3.	Stilllegung des Endlagers Morsleben	99.571	**-**
6.	Produktkontrollmaßnahmen (Konrad)	22.775	**AtG**
	Standortauswahlverfahren		
4.	Standortauswahlverfahren	67.849	**StandAG**
5.	Rückbau Gorleben	34.562	**StandAG**
Gesamtausgaben:		**860.811**	

Titel 891 01
Erl.-Nr. 1: Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
374.559	365.000	421.657	56.657

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Endlager Konrad beträgt **421.657 T€.**

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	**in T€**
Herstellkosten netto	**333.418**
+ Verwaltungsgemeinkosten	20.005
= Gesamtkosten netto	353.423
+ zzgl. 19 % USt.	67.150
= Gesamtkosten brutto	**420.573**
+ Anteiliges Anlagevermögen BGE - Zuschussfinanzierung des Bundes (brutto)	1.084
= Gesamtmittelbedarf BGE (brutto)	**421.657**

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Endlager Konrad ausführlich dargestellt.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Endlager Konrad

In der Bundesrepublik Deutschland fallen insbesondere beim Betrieb und Rückbau von Leistungsreaktoren und von kerntechnischen Anlagen der Öffentlichen Hand, aber auch in Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und in der technischen Industrie radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an. Diese lagern derzeit in Zwischenlagern und Landessammelstellen. Für die Endlagerung dieser Abfälle ist das Endlager Konrad, das in einem ehemaligen Eisenerzbergwerk in Salzgitter im Land Niedersachsen errichtet wird, vorgesehen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 22.05.2002 wurde ein Einlagerungsvolumen von 303.000 Kubikmeter Abfallgebindevolumen genehmigt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 1: Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad

Die wesentlichen Elemente des Endlagers sind die beiden Schächte Konrad 1 und Konrad 2 mit den zugehörigen Tagesanlagen. Zu den Schächten gehören organisatorisch auch die Grubenräume in unmittelbarer Schachtnähe (Füllörter). Die untertägigen Bereiche des Endlagers umfassen die Einlagerungstransportstrecken, die Einlagerungsfelder mit den einzelnen Einlagerungskammern sowie weitere sogenannte Grubennebenräume der Infrastruktur.

Schacht Konrad 1 dient der Ein- und Ausfahrt der Bergleute, der Materialförderung und der Förderung von Haufwerk nach über Tage. Schacht Konrad 2 dient zukünftig der Förderung der Abfallgebinde nach unter Tage.

Aufgabe der BGE ist es, das Endlager Konrad entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des gültigen Regelwerkes zu errichten, um die sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle zu ermöglichen. Dazu werden das bestehende Bergwerk unter Tage ertüchtigt und ausgebaut, neue betriebliche Gebäude errichtet und die Schachtförderanlagen erneuert. Die Grubennebenräume, in denen sämtliche Arbeiten für den Einlagerungsbetrieb ablaufen, werden in einem zweischaligen Tunnelbausystem erstellt.

Die Errichtung des Endlagers Konrad ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Diese liegen in der Erstmaligkeit der Aufgabe und der Tatsache begründet, dass die Errichtung des Endlagers nach atomrechtlichen Maßstäben erfolgt, um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.

Die durch die BGE ergriffenen Beschleunigungsmaßnahmen im Hinblick auf Planungs- und Bautätigkeiten konnten die eingetretenen Projektrisiken nicht kompensieren. Dies gilt vor allem für den terminführenden Pfad vertikaler Strang Konrad 2 (Schachtröhre Konrad 2, inkl. aller Füllörter sowie Schachtkeller, Förderturm und Schachtförderanlage). Insbesondere sind Risiken eingetreten bei

- der Neuvergabe von Förderturm und Schachtförderanlage Konrad 2,
- der Bewertung des Lastfalls Erdbeben und
- den Verfahrensdauern für die atomrechtlichen Zustimmungsverfahren im Vergleich zu den Annahmen in der Terminplanung der BGE.

In einer Neubewertung der restlichen Bautätigkeit kommt die BGE zu der Einschätzung, dass das Endlager Konrad unter Annahme bestimmter Randbedingungen zum Ende des Jahres 2029 fertiggestellt werden kann. Weitere Details können dem Bericht „Konrad auf der Zielgeraden: Stand der Fertigstellung des Endlagers Konrad[6]“ mit Stand 12.06.2023 entnommen werden.

Zur Kompensation der bereits eingetretenen und möglichen weiteren Risiken wurden Beschleunigungsmaßnahmen implementiert, die fortgeführt und in ihrer Wirksamkeit erhöht werden.

[6] https://www.bge.de/de/konrad/themenschwerpunkte/auf-der-zielgeraden/

2. Aktueller Projektstand

Die Aufgaben des Projekts Endlager Konrad umfassen die über- und untertägigen Planungs- und Baumaßnahmen zur Errichtung des Endlagers Konrad sowie den sicheren und anforderungsgerechten Betrieb des Bergwerks.

Konrad 1

In Schacht Konrad 1 wurden vorbereitende Arbeiten für den Führungsgerüstwechsel ausgeführt. Das Führungsgerüst dient zur Führung des Förderkorbs oberhalb des Schachtes. Der Führungsgerüstwechsel muss rechtzeitig vor der Auffahrung der Einlagerungskammern abgeschlossen werden, damit das dabei anfallende Haufwerk aus der Grube ausgefördert werden kann. Die Außerbetriebnahme der südlichen Schachtförderanlage, die Voraussetzung für den Rückbau des Führungsgerüstes ist, wurde auf 2025 verschoben, da bis dahin die Statik für die Errichtung, abschließend vom Sachverständigen geprüft, erwartet wird.

In der neuen Werkstatt ist die Inbetriebnahme der Löschwasserversorgung sowie alle weiteren technischen Abnahmen, die zur Inbetriebnahme des Gebäudes erforderlich waren, erfolgt.

Das Werkstattgebäude beinhaltet auch im Untergeschoss die Löschwasservorhaltung (Zisterne) für das Betriebsgelände Konrad 1.

Die Erneuerung des inneren Anlagenzaunes wurde abgeschlossen.

Mit den Arbeiten zur Errichtung für die Band- und Verladeanlage wurde begonnen.
Die Band- und Verladeanlage dient zur Förderung bzw. Verladung des Haufwerks aus dem Bergwerk.

Konrad 2

Auf dem Schachtgelände Konrad 2 wurden in der Baugrube des Lüftergebäudes die Abdichtungs- und Bewehrungsarbeiten auf der Sohlplatte abgeschlossen und die Großbetonage in den ersten Abschnitten durchgeführt.

Im Lüftergebäude soll der Hauptgrubenlüfter (HGL) einschließlich der benötigten elektrischen Schaltanlagen mit dazugehörigen Trafos untergebracht werden. Der HGL hat die Aufgabe, die Abwetter aus dem Grubengebäude über den Schacht und den Abwetterkanal abzusaugen und über den Diffusor an die Atmosphäre abzugeben. Dabei werden die Abwetter permanent radiologisch vom Strahlenschutz überwacht.

Der vorhandene Schachtkeller war für die Lasten aus dem neuen Förderturm nicht ausgelegt und wurde deshalb vollständig zurückgebaut. Der Schachtkeller ist der obere erweiterte Bereich des Schachtes, in dem sich die Einrichtung für die Beladung des Förderkorbes sowie Wartungseinrichtungen befinden. Durch den Schachtkeller werden Medienleitungen und Kabel in den Schacht eingeführt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 1: Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad

Für die Neuerrichtung des Schachtkellers wurden in die Baugrube des Schachtkellers insgesamt 153 Hochdruckinjektionssäulen (HDI-Säulen) zur Baugrundverbesserung in den Boden sowie eine Gelsohle eingebracht. Wegen der anstehenden Grundwasserhöhe und der infolge der Baugrundverbesserungen größeren Tiefe der Baugrube ist die Gelschicht als Abdichtung/Auftriebssicherung im Bauzustand erforderlich.

Mit der Errichtung des Rohbaus der Umladehalle wurde 2024 begonnen. Die Umladehalle mit angeschlossener Pufferhalle ist mit einer Gesamtlänge von 140 m das größte zu errichtende Gebäude auf dem Schachtgelände Konrad 2. In dem Gebäudekomplex werden die angelieferten Gebinde mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen von LKW und Bahnwaggons gehoben. Dann wird die radiologische Eingangskontrolle durchgeführt und die Gebinde durch den Einlagerungsschacht Konrad 2 nach unter Tage transportiert.

Im Schacht Konrad 2 wurden zur Abdichtung wasserführender Horizonte in den Bereichen zwischen 180 und 240 m sowie 640 und 700 m Teufe Injektionsmaßnahmen durchgeführt. Zielstellung der Injektionen ist, grundsätzlich eine Minimierung des Feuchtigkeitszutritts in den besonders von Anbackungen betroffenen Bereichen zu erreichen.

Die Innenschale im Bereich des unteren Schachtkragens am Füllort 2. Sohle wurde vollständig eingebracht. Dazu wurden 13 vertikale Abschnitte betoniert. Das Einbringen der Innenschalen im Bereich Füllort 2. Sohle soll 2024 fortgesetzt und die Arbeiten im Bereich der Schachtglocke (unten) sollen im dritten Quartal 2024 begonnen werden.

Die Fertigung des neuen Förderturms Konrad 2 wurde 2023 beim Auftragnehmer begonnen. Der Förderturm auf Konrad 2 wird eine Höhe von 42 Meter erreichen. Er wird in Stahlfachwerkbauweise ausgeführt. Der Förderkorb hat eine Kapazität von 25 Tonnen und ist für eine maximale Geschwindigkeit von 12 Metern pro Sekunde ausgelegt.

Grube

Unter Tage wurde 2023 die Einlagerungstransportstrecke Nord fertiggestellt und der Einbau der Innenschalen in verschiedenen Bereichen des Bergwerks abgeschlossen. Im Rahmen des Untersuchungsprogrammes zur späteren Auffahrung des Einlagerungsfeldes 5/2 wurden die Erkundungsbohrungen abgeschlossen. Der Einbau der Innenschalen soll 2024 fortgesetzt werden.

Die Einrichtung der Werkstatt 2. Sohle wurde begonnen. Die vollständige Einrichtung der Werkstatt soll nach dem Führungsgerüstwechsel von Schacht Konrad 1 erfolgen.

Für die Versatzaufbereitungsanlage wurden Fundamente erstellt und mit dem Fahrbahnbau begonnen. Die Auffahrung und Herrichtung der Grubenräume für die Versatzaufbereitungsanlage soll im zweiten Quartal 2024 soweit abgeschlossen werden, dass im Anschluss daran mit dem Einbau der Versatzaufbereitungsanlage begonnen wird.

Im Bereich der Nachzerkleinerung wurde der Haufwerksbunker errichtet und mit dem Einbau der Fahrbahn begonnen.

Mobile Einlagerungstechnik

Die für den Einlagerungsbetrieb notwendigen Fahrzeuge und maschinellen Einrichtungen der Einlagerungstechnik befinden sich in der Planungs- und atomrechtlichen Genehmigungsphase bzw. in der Fertigung.

Bei den Fahrzeugen des zukünftigen Endlagerbetriebes wurden 2023 signifikante Fortschritte erzielt. Mit der Fertigung des dritten und letzten Versatztransportfahrzeuges wurde begonnen. Das erste von drei Stapelfahrzeugen wurde gefertigt und im Steinbruch erprobt. Ein Stapelfahrzeug transportiert im späteren Endlagerbetrieb die Abfallgebinde von der Entladekammer zum endgültigen Einlagerungsort.

Die Vorprüfunterlagen für das Spritzmanipulatorfahrzeug und für den Transportwagen wurden von BGE bei der Aufsichtsbehörde BASE eingereicht.

3. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 betrug 374.559 T€ bei einem Sollansatz vom 362.418 T€.

Die Planansatzabweichungen im Projekt Konrad resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Die Planansatzüberschreitungen erfolgten insbesondere aufgrund von Abweichungen aus den Verschiebungen von Planungsleistungen für K2 u. a. für den Rückbau des Schachtkellers und für den Förderturm sowie Restleistungen für den Betriebshof und Kosten für die vorgezogenen Ausbautätigkeiten unter Tage. Für den Führungsgerüstwechsel sind zusätzlich vorbereitende Tätigkeiten erforderlich gewesen, welche höher ausgefallen sind als ursprünglich geplant. Weitere Kostensteigerungen resultierten bei der Erstellung der Waschplatzgrube K2, aus zusätzlichen Kernbohrungen im Bereich des Einlagerungsfeldes 5/2 und der Instandsetzung vorhandener Wetterbohrlöcher. Die Kosten für die Seismik- und Statikberechnungen lagen in 2023 über den Planansätzen. Hinzu kommen auch Mehrkosten für Energie.

Dem stehen Planansatzreduzierungen aufgrund von Leistungs- und Kostenverschiebungen gegenüber. Durch die zusätzlich erforderlichen statischen Berechnungen für den Lastfall Erdbeben inkl. deren Genehmigung haben sich die Bauausführungen für die Umladehalle und das Lüftergebäude nach 2024 ff. verschoben, was zu Minderkosten in 2023 führt. Aufgrund fehlender Vorplanungsunterlagen (VPU) haben sich die Fertigung der Schachtförderanlage K2 und deren Kosten in die Folgejahre verschoben. Da die Werkstatt K1 wegen ausstehenden Einbaus der Löschwasserannahme nicht mehr in 2023 abgenommen werden konnte, fallen die Kosten in das Folgejahr. Weitere Verschiebungen in die Folgejahre zeigen sich bei der Fertigung der Einlagerungsfahrzeuge sowie bei der Erstellung der Versatzaufbereitungsanlage.

4. Zum Ansatz 2025

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Endlager Konrad betragen **333.418 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte. Die Aufgabenprogramme des Projektes Konrad in den Teilprojekten 3 und 4 basieren auf dem Terminplan mit dem Fertigstellungstermin 2029.

Herstellkosten netto für das Projekt Endlager Konrad	**333.418 T€**
Projektmanagement Errichtung Endlager Konrad	**17.737 T€**
Das Teilprojekt umfasst die Planung und Steuerung aller für den Projektfortschritt relevanten Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Leistungs-, Termin- und Kostenplanung bzw. -steuerung. Weitere wesentliche Aufgaben sind das Projektrisiko- und Vertragsmanagement sowie das Berichtswesen. Neben den hierfür erforderlichen Personalkosten sind auch die Kosten für Gebühren und Auslagen, von Maßnahmen der Projektbegleitung sowie für Liegenschaftsangelegenheiten enthalten.	
Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstige Aufgaben	**84.219 T€**
Das Teilprojekt umfasst alle verfahrensbezogenen Zuarbeiten für atomrechtliche, baurechtliche, bergrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Es beinhaltet zudem den Betrieb während der Errichtung mit Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen aller Anlagen, Komponenten und Systeme über und unter Tage. Dazu gehört das vollständige Grubengebäude und damit auch die Instandsetzung der Strecken unter Tage und der Fahrzeuge. Des Weiteren sind die Entsorgung des anfallenden Haufwerks aus der Auffahrung neuer Grubenräume unter Tage und der Versatz von nicht mehr benötigten Grubenräumen enthalten. Zusätzlich gehören die Logistik der Personen- und Materialtransporte im und am Schacht Konrad 1 und unter Tage, die Bewachung der Tagesanlagen, Bauunterhaltungs- und Sicherungsarbeiten sowie die geologischen, markscheiderischen und geotechnischen Dokumentations- und Beweissicherungsaufgaben dazu. Ebenfalls sind die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und der Betrieb der Infostelle enthalten. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die erforderlichen Tätigkeiten zur Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo).	

Vorbereitung der Umrüstung	**26.414 T€**
Das Teilprojekt umfasst alle Aufgaben der Planung und der sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen für die Umrüstung der Schachtanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Aktualisierung und Fortschreibung der Baukosten, der Ausführungsplanungen unter Berücksichtigung der Prüf- und Abweichungsberichte, des Planfeststellungsbeschlusses, der Nebenbestimmungen und des aktuellen technischen Regelwerks. Zusätzlich beinhaltet das Teilprojekt die Ausschreibung und Vergabe der Planungs- und Bauleistungen, die Begleitung und Koordination der Auftragnehmer und die Abnahme der erbrachten Planungsleistungen. Für die Schachtanlage Konrad 2 soll die Planung maschineller Ausrüstungen, wie z. B. der Einlagerungstechnik und die Planung des Endlagerbetriebes (bspw. die Personalplanung, die Betriebsablaufplanung, die Erstellung des Betriebshandbuches, die Inbetriebnahmeplanung etc.) fortgesetzt werden. Für das Endlager Konrad ist die Abfallanmeldung, die Einlagerungsplanung und der Abruf im PFB festgelegt. Die BGE entwickelt eigene Datenverarbeitungssysteme, die eine eigenständige Anliefer- und Einlagerungsplanung ermöglichen, sowohl mit als auch ohne Planungsbeteiligung von Koordinationsstellen. Im Zuge der Planung der zugehörigen Abruf- und Einlagerungslogistik soll die Programmierung für das Dokumentationssystem für radioaktive Abfallgebinde (DORA II) durch einen Auftragnehmer fortgesetzt werden. Das zugehörige Testsystem soll in ein Produktivsystem überführt werden.	
Umrüstung	**201.590 T€**
Das Teilprojekt umfasst alle Aufgaben im Rahmen der Umrüstung der Schachtanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Durchführung von Baumaßnahmen, die Bauüberwachung, die Objektüberwachung, die Prüfungen sowie die Dokumentation der Anlagen. Auf der Schachtanlage Konrad 1 soll mit dem Führungsgerüstwechsel begonnen werden. Die Bauausführung der Band- und Verladeanlage soll abgeschlossen werden. Auf der Schachtanlage Konrad 2 ist der Beginn der Bauausführung des Rohbaus für die Bauteile A2 und A3 der Umladehalle sowie für die Pufferhalle vorgesehen. Die Bauausführung des Rohbaus des Bauteils A2 der Umladehalle wird voraussichtlich erst in der 2. Jahreshälfte beginnen. Beim Lüftergebäude wird die Bauausführung fortgesetzt. Die Errichtung des Schachtkellers sowie das Vergabeverfahren für die Errichtung des Wachgebäudes sollen abgeschlossen werden. Die Montage	

des Förderturms sowie die Fertigung des Schachtstuhls der 1. Sohle sollen begonnen werden. Das Einbringen der Innenschalen im Bereich des Füllorts 2. Sohle soll fortgesetzt werden. Für die Infrastruktur unter Tage soll das Einbringen der Innenschalen abgeschlossen werden. Weiterhin werden die bergmännischen Auffahrungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die Montage der Werkstatteinrichtung auf der zweiten Sohle, der Einbau der Wetterbauwerke sowie die Montage der technischen Ausrüstung der Haufwerks- und Versatzaufbereitungsanlage fortgesetzt. Zudem ist die Fortführung der Fertigung der Einlagerungsfahrzeuge sowie teilweise deren Abnahmen (Seitenstapelfahrzeug, Transportfahrzeug, Stapelfahrzeug, Spritzmanipulatorfahrzeug) vorgesehen.	
Besucherkonzept und Informationspavillon	**0 T€**
Das Teilprojekt umfasst die Planungen zur Öffentlichkeitsarbeit nach Inbetriebnahme des Endlagers Konrad. Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen in dem Teilprojekt geplant.	
Radioaktive Abfälle	**3.458 T€**
Das Teilprojekt umfasst die Aufgaben zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, die Voraussetzung für den Betrieb des Endlagers Konrad sind. Hierzu zählen die Prüfung von Bedarfsmeldungen der Ablieferungsverpflichteten, das Erstellen von Anträgen für Einträge in die Stoff- und Behälterliste, die Fortschreibung der rechnerischen Nachweise sowie das Führen und die Ergänzung der Stoff- und Behälterliste (Stofflistendatenbank). Begleitet werden diese Tätigkeiten durch die erforderlichen Steuerungsaufgaben sowie Unterstützungsaufgaben bei konzeptionellen Fragestellungen zum dargestellten Themenkomplex.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2025 beschriebenen Maßnahmen sind 2026/2027 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Auf dem Schachtgelände Konrad 1 sollen der Abschluss des Austauschs des Führungsgerüstes und die Inbetriebnahme der südlichen Förderung erfolgen. Die Baumaßnahmen der übertägigen Infrastruktur sollen fortgesetzt werden.

Auf dem Schachtgelände Konrad 2 soll für die Hauptbestandteile der Umladeanlage (Freilufttrafoanlage, Umladehalle, Heizzentrale, Pufferhalle, Steuerstand Trocknungsanlage), das Lüftergebäude, das Parkhaus, das Wachgebäude und der technische Ausbau der Grubenwasserübergabestation die Bauausführung weitestgehend abgeschlossen werden. Die Montage von Komponenten der Schachtförderanlage soll beginnen. Es ist weiterhin der Umbau der -16 m Bühne zur +16 m Bühne mit anschließender Inbetriebnahme der temporären Schachtförderanlage vorgesehen. Im Füllort 2. Sohle und im oberen Schachtkragen (Übergang Füllort zur Schachtröhre) ist der Einbau der Innenschalen vorgesehen.

Unter Tage soll die Errichtung der Werkstatt 2. Sohle abgeschlossen und die Haufwerks- und Versatzaufbereitungsanlage in Betrieb genommen werden. Es ist weiterhin der Abschluss des Fahrbahnaufbaus aller Grubennebenräume und der Sanierung der Einlagerungskammern vorgesehen. Zudem soll die Sanierung der Rampe 380 beginnen.

Darüber hinaus soll für die Fahrzeuge des Einlagerungsbetriebs über und unter Tage (Seitenstapelfahrzeuge, Transportwagen, Spritzmanipulatorfahrzeuge, Stapelfahrzeuge und Versatztransportfahrzeuge) der Abschluss der Montage erfolgen.

6. Ausblick auf den Gesamtmittelbedarf

Die jährlichen Gesamtmittelbedarfe bis zur Fertigstellung der Errichtung des Endlagers Konrad, inkl. Inbetriebnahme B, sind gemäß aktueller Planung nachfolgend dargestellt. Darin enthalten sind die anteiligen Brutto-Investitionen ins Anlagevermögen der BGE, die über Investitionszuschüsse des Bundes finanziert werden.

	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
			in T€		
Gesamtmittelbedarf	421.657	428.379	438.312	284.939	212.394
davon antlg. Investitionen ins Anlagevermögen	1.084	241	232		

Im Mai 2018 wurden die Prämissen für die Betriebskostenermittlung der Einlagerungsbetriebsphase Endlager Konrad dahingehend geändert, dass die Gesellschaft mit der Planung eines zweischichtigen Einlagerungsbetriebes beauftragt wurde. Aus dem zweischichtigen Einlagerungsbetrieb folgt eine um 10 Jahre verkürzte Einlagerungsphase im Vergleich zum einschichtigen Einlagerungsbetrieb, für den eine Einlagerungsphase von 40 Jahren ermittelt wurde. Folglich wurde für die Betriebskostenermittlung eine Einlagerungsbetriebsphase von 30 Jahren zugrunde gelegt. Die Grobschätzung der Kosten für einen zweischichtigen Einlagerungsbetrieb wurde 2021 aktualisiert. Nach der aktualisierten Kostenschätzung (unter Einbezug eines aktualisierten Personal- und Leistungsbedarfs), ergeben sich im zweischichtigen Einlagerungsbetrieb jährliche Betriebskosten in Höhe von ca. 120 Mio. € brutto. Daher ist für eine Einlagerungsbetriebsphase von 30 Jahren mit Betriebskosten von 3,6 Mrd. € brutto zu kalkulieren.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 1: Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad

Die Stilllegung des Endlagers Konrad, also der Rückbau und Verschluss des Bergwerkes, wurde zwar noch nicht im Detail geplant, wird aber hilfsweise derzeit mit etwa 1,25 Mrd. € angesetzt.

Titel 891 01
Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
177.419	190.000	214.397	24.397

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Asse beträgt **214.397 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	**in T€**
Herstellkosten netto	**169.892**
+ Verwaltungsgemeinkosten	9.939
= Gesamtkosten netto	179.831
+ zzgl. 19 % USt.	34.035
= Gesamtkosten brutto	**213.866**
+ Anteiliges Anlagevermögen BGE - Zuschussfinanzierung des Bundes (brutto)	531
= Gesamtmittelbedarf BGE (brutto)	**214.397**

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse II ausführlich dargestellt.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Ausgangslage und Randbedingungen für die Rückholung der radioaktiven Abfälle

Die Schachtanlage Asse II befindet sich auf dem Asse-Heeseberg-Höhenzug im Landkreis Wolfenbüttel in Niedersachsen. Im Zeitraum zwischen 1967 bis 1978 wurden rund 47.000 m³ schwach- und mittelradioaktive Abfälle in insgesamt 13 Einlagerungskammern auf der 511-, 725- und 750-m-Sohle eingelagert.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Die Schachtanlage Asse II unterliegt seit dem 1. Januar 2009 den Regelungen des Atomrechts und ging zu diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) über. Infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 wurde zum 25.04.2017 die Wahrnehmung des Betriebs der Schachtanlage Asse II der BGE übertragen.

In § 57b Atomgesetz („Lex Asse“) ist festgelegt, dass die Schachtanlage Asse unverzüglich stillzulegen ist. Vor der Stilllegung sollen die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden.

Für das komplexe und anspruchsvolle Vorhaben „Rückholung“ existieren keinerlei Erfahrungswerte, es ist bisher weltweit einmalig.

Aufgrund der gegebenen hydrogeologischen (Lösungszutritt), gebirgsmechanischen (mangelnde Stabilität) und strahlenschutztechnischen Randbedingungen (Umgang mit offener Radioaktivität) sind besondere Herausforderungen zu bewältigen, um die Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgreich und sicher durchführen zu können.

Zum Zeitpunkt des Übergangs der Betreiberverantwortung auf das BfS befand sich die Schachtanlage Asse II im bergrechtlichen Schließungsprozess. Daher war kaum in Gebäude, Anlagenteile und den Erhalt des Grubengebäudes investiert worden. Umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind weiterhin notwendig, um die Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes aufrechterhalten und die Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Seit 1988 treten im Bereich der Südflanke salzhaltige Lösungen aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude zu. Das zutretende Wasser wird radiologisch untersucht und nach Freigabe gemäß der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) als konventionelle Salzlauge nach über Tage gefördert.

Infolge der anhaltenden Konvergenzbewegungen im Gebirge besteht das Risiko, dass sich der Lösungszutritt im Grubengebäude verlagert und/oder sich die Zutrittsmengen verändern und/oder die Lösungen in Kontakt mit den radioaktiven Abfällen kommen. Die Veränderungen lassen sich allerdings nicht prognostizieren. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Lösungszutritt kommt, der technisch nicht mehr beherrschbar ist. In diesem Fall spräche die BGE von einem auslegungsüberschreitenden Lösungszutritt (AüL) und es müssten die Notfallmaßnahmen aus der Notfallplanung umgesetzt werden.

Notfallplanung

Die vollständige Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung ist wesentliche Voraussetzung für die sichere Rückholung der Abfälle.

Die Vorsorgemaßnahmen zielen neben anlagentechnischen Verbesserungen auf eine Verformungsreduzierung durch die Stabilisierung des Grubengebäudes sowie die bestmögliche Isolation der Abfälle in den Einlagerungskammern. Im Zuge der Verfüllung noch vorhandener Hohlräume werden das Tragwerk der Schachtanlage stabilisiert und der Verformungsprozess verlangsamt. Zur Isolation der Kammern werden Strömungsbarrieren errichtet.

Die Vorsorgemaßnahmen müssen als präventive Maßnahmen umgesetzt werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeit eines technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritts zu minimieren. Darüber hinaus müssen Notfallmaßnahmen geplant werden, um im Falle eines solchen Lösungszutritts die Auswirkungen zu minimieren.

Zu den Notfallmaßnahmen zählen einerseits die Resthohlraumverfüllung in den Einlagerungskammern und Strecken mit Sorelbeton und anderseits abschließend die Gegenflutung des Bergwerks mit einer Magnesiumchlorid-Lösung ($MgCl_2$-Lösung), die im Falle eines technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritts die verbliebenen Öffnungen und Poren mit gesättigter Lösung füllen soll und für die bereits bauliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

Die Umsetzung der Notfallmaßnahmen bietet den bestmöglichen Schutz für die Bevölkerung sowie die Umwelt vor möglichen radiologischen Konsequenzen bei einem technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritt.

Rückholbergwerk, Bergungsschacht, Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager

Das heutige Grubengebäude der Schachtanlage Asse II bietet nicht die notwendigen sicherheitstechnischen Randbedingungen und Voraussetzungen für eine Rückholung der radioaktiven Abfälle. Insbesondere können die ehemaligen Streckensysteme entlang der Einlagerungskammern für die Rückholung nicht genutzt werden, weil diese stark geschädigt und damit für die Einrichtung von Kammerzugängen ungeeignet sind.

Für die Rückholung muss ein leistungsfähiger Schacht (Bergungsschacht) geteuft werden, der den kerntechnischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Störfallvorsorge und die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung genügt. Außerdem müssen dauerhaft nutzbare Infrastrukturräume in den Salzformationen (Rückholbergwerk) aufgefahren werden.

Die in der Schachtanlage Asse II einsetzbaren Personal- und Maschinenressourcen sind derzeit durch die Anlagenauslegung und die vorhandenen Schächte begrenzt. Erst mit Inbetriebnahme des neuen Rückholbergwerks und des neuen Bergungsschachts werden sich die Randbedingungen für den Grubenbetrieb maßgeblich verbessern.

Um die optimale Lage des Rückholbergwerks mit dem neuen Schacht Asse 5, den Verlauf der Anschlussstrecken an das bisherige Bergwerk und mögliche Räume für die Infrastrukturbereiche abschließend zu bestimmen, werden weiterhin Erkundungsmaßnahmen des tiefen Untergrundes durchgeführt. Das Rückholbergwerk soll wenige hundert Meter östlich des Bestandsbergwerks errichtet werden.

Damit die rückgeholten Abfälle sicher verarbeitet, nachdeklariert, verpackt und gelagert werden können, soll über Tage standortnah ein Gebäudekomplex, bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager, errichtet werden. Der Asse nahe Standort des Zwischenlagers ist in der Region umstritten.

2. Aktueller Projektstand

Das Projekt Asse ist in die Teilprojekte Notfall- und Vorsorgemaßnahmen, Rückholung unter Tage, Planung und Errichtung von Schacht Asse 5, Rückholung über Tage sowie Projektsupport untergliedert.

Projektsupport

Nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NML) soll das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zugunsten des Asse-Vorhabens fortgeschrieben werden, sobald eine vorlaufende Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) erfolgreich abgeschlossen ist. Die Führung der RVP wurde dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS) übertragen. Der Untersuchungsrahmen der RVP wurde vom ArL BS festgelegt und im Mai 2023 an die BGE übermittelt. Derzeit werden die Antragsunterlagen für die RVP erstellt. Hierfür wird u. a. ein Verkehrsgutachten benötigt, wofür im September 2023 Verkehrszählungen der umliegenden Bundes- und Kreisstraßen durchgeführt wurden. Hintergrund des Verfahrens ist, dass das Vorhaben der Rückholung wegen der Flächeninanspruchnahme und weiterer Eingriffe in die Umgebung raumbedeutsam ist. Die Antragsunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung sollen 2024 eingereicht werden.

Die vorhandene, zur Schachtanlage führende Kreisstraße K513 ist in ihrer Breite und Tragfähigkeit nicht für den Schwerlastverkehr in der kommenden Bauphase und dem anschließenden Rückholbetrieb ausgelegt und muss daher ertüchtigt werden. Mit dem Straßenbaulastträger und dem Landkreis Wolfenbüttel wurde eine Kooperationsvereinbarung im Entwurf erarbeitet. Diese soll das Zusammenwirken zwischen dem Landkreis und der BGE im Hinblick auf die geplante Ertüchtigung der Kreisstraße (z. B. Art und Umfang des benötigten Ausbaus, Vorgehen bei Planung, Ausschreibung und Bau, Grunderwerb, Kostentragung) regeln. Im September und November 2023 wurde die Vereinbarung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft des Landkreises Wolfenbüttel beraten. In beiden Terminen wurde keine Beschlussempfehlung an den Kreistag ausgesprochen. Die formale Ablehnung durch den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel erfolgte in der Sitzung am 22.01.2024. Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat seine Zustimmung an Bedingungen geknüpft, zu denen die BGE Stellung beziehen soll. Aus diesem Grund prüft die BGE eine Variante für eine Umfahrung bzw. direkte Verbindung zwischen Remlingen und Groß Vahlberg im Rahmen einer Machbarkeitsstudie. Eine solche direkte Verbindung würde allerdings zusätzliche Investitionskosten sowie einen vermeidbaren Eingriff in das FFH-Gebiet bedeuten.

Die BGE plant, die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II in vier Antragskomplexen zu beantragen:

- Antragskomplex (AK) I, Abteufen der Schachtröhre Asse 5, Anbindung an das Bestandsbergwerk, Umstellung der Wetter mit Abwetterung über Schacht 5,
- AK II, Errichtung der Infrastruktur über und unter Tage,
- AK III, Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung,
- AK IV, Rückholung der Abfälle im engeren Sinne.

Für die atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind für jeden Antragskomplex umfangreiche Nachweise zu erbringen:

- Sicherheitsnachweise für den bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Ereignis- und Störfallanalyse,
- Sicherstellung der Unterkritikalität,
- antragsübergreifende radiologische Konsequenzenanalyse bei einem technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritt.

Die Identifikation der erforderlichen Nachweisführungen für die Antragskomplexe erfolgt parallel zu den Planungen. Bearbeitet werden bisher die Antragskomplexe I und III.

Die Genehmigungsstruktur für den Antragskomplex I (Abteufen der Schachtröhre Schacht Asse 5, Anbindung an das Bestandsbergwerk, Umstellung der Wetter mit Abwetterung über Schacht 5) wird weiterhin mit dem Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (NMU) abgestimmt.

Die Entwicklung der Genehmigungsstruktur in Abstimmung mit dem NMU ist wegen der zahlreichen und miteinander verwobenen Rechtsgebiete komplex. Für den Antragskomplex III (Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung) wird nach zwischenzeitlichen Abstimmungen mit dem NMU weiter an der planerischen Mitteilung gearbeitet.

Notfall- und Vorsorgemaßnahmen

Die Hauptauffangstelle auf der 658-m-Sohle funktioniert nicht mehr wie vorgesehen.
Die anhaltenden Gebirgsbewegungen haben vermutlich dazu geführt, dass sich die Lage der Folie verändert hat und dass von drei vorhandenen Drainagerohren nur noch eines funktionsfähig ist. Die Menge an dort gefasster Salzlösung ist seit Ende 2023/Anfang 2024 von ca. 12,5 m³ auf aktuell weniger als 2 m³ täglich zurückgegangen. Zeitversetzt ist die Menge der auf der 725-m-Sohle gefassten Salzlösung auf fast 10 m³ pro Tag angestiegen. Insgesamt wird an diesen beiden Stellen täglich weniger Zutrittslösung gefasst als im langjährigen Mittel. Das an diesen beiden Stellen aufgefangene Wasser hat keinen Kontakt zu den Abfällen und ist nicht radioaktiv belastet. Einen Anstieg der Salzwassermengen auf der Haupteinlagerungsebene in 750 m Tiefe zeigen die Messungen bisher nicht.

Die BGE hat ein umfassendes Maßnahmenpaket eingeleitet, um das Gesamtsystem zur Fassung der Zutrittslösung zu stabilisieren. Für die Sanierung der Hauptauffangstelle wurde beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Genehmigung und beim BASE die Zustimmung beantragt. Mittels Unterfahrung soll dabei zunächst die Lage der Folie erkundet werden, bevor zum tiefsten Punkt ein Zugang von unten geschaffen und eine neue Ableitung für das aufzufangende Salzwasser eingebaut wird. Unterhalb der 658-m-Sohle ist eine zweite Fassungsebene geplant, um das Salzwasser auch dort aufzufangen, bevor es die Kammern mit den radioaktiven Abfällen erreicht. In welcher Form die zweite Fassungsebene errichtet werden kann, wird derzeit geprüft. Auf der 725-m-Sohle wurde eine Rinne ausgekoffert, in der das Salzwasser abgeleitet und gezielt abgepumpt werden kann.

Die sichere Kontrolle des zutretenden Salzwassers und die zuverlässige Vermeidung von Wasserzutritten zu den radioaktiven Abfällen ist Grundvoraussetzung für die Rückholung

der Abfälle. Die BGE sieht derzeit keine Veranlassung, die Rückholung abzubrechen. Der gesetzliche Auftrag zur sicheren Stilllegung der Asse nach Rückholung der Abfälle wird weiterverfolgt.

Voraussetzung für die Rückholung ist die vollständige Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung. 2023 wurden dazu ca. 9.000 m³ Sorelbeton zur Errichtung von Stützbauwerken und zur Verfüllung von Hohlräumen eingebracht. Im Januar 2024 wurde der Blindschacht 3a auf der 750-m-Sohle mit ca. 1.600 m³ Sorelbeton verfüllt. Die Verfüllung von Firstspalten und Resthohlräumen in nicht benötigten Grubenbauen soll in 2024 u. a. in der nördlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle sowie in der Wendelkurve im Bereich der Tankstelle bis zum Wendelfuß auf der 800-m-Sohle erfolgen.

Die Kapazitäten von Anmachflüssigkeiten für die Herstellung von Sorelbeton wurden durch den Abschluss eines neuen Rahmenvertrags im Mai 2023 für bis zu zwei Jahre gesichert.

Die Entsorgung der inaktiven Zutrittslösung im Notfall ist seit vielen Jahren ungeklärt und stellt ein Projektrisiko dar. Die BGE hat weitere Gespräche mit potenziellen Entsorgungspartnern geführt. Nach wie vor gestalten sich diese äußerst schwierig. Die BGE ist weiter auf der Suche nach Entsorgungsmöglichkeiten.

Um im Falle eines technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritts die radiologischen Konsequenzen zu minimieren, sind technische Maßnahmen zur Gegenflutung erforderlich. Es ist geplant, die erforderliche $MgCl_2$-Gegenflutungslösung in Kavernen vorzuhalten. Im November 2023 wurde die Beschlussvorlage der BGE für weitere Verhandlungen mit dem Kavernenbetreiber des geeignetsten Standorts durch den Aufsichtsrat freigegeben. Hierzu fand im März 2024 ein erster Abstimmungstermin mit dem Kavernenbetreiber u. a. zur Logistik der Gegenflutungslösung statt. Das Vorhaben verursacht, aufgrund der langen Laufzeit über mehrere Jahrzehnte und der besonderen Anforderungen an die Gegenflutungslösung, voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 500 Mio. Euro. In 2024 wurden die Vertragsverhandlungen mit dem Kavernenbetreiber und somit die Beschaffung von Lagerkapazitäten zur Bevorratung der $MgCl_2$-Lösung aufgenommen.

Bis zur Bereitstellung von Lagerkapazitäten in einer Kaverne soll ein Vertrag mit einem Auftragnehmer zur Vorhaltung und ad hoc-Lieferung von $MgCl_2$-Lösung zur Gegenflutung geschlossen werden. Da das Ende November 2023 vorgelegte Richtpreisangebot des potentiellen Auftragnehmers die bisherige Kostenschätzung um ein Vielfaches übersteigt, wurde als Alternative für die Anlieferung der Gegenflutungslösung per Bahn zusätzlich ein Angebot für die Anlieferung per LKW eingeholt.

Mit der Bauausführung der Anlagentechnik der neuen Notfallspeicher unter Tage (Kavernenstrecken auf der 825-m-Sohle) soll begonnen werden.

Rückholung unter Tage

Die Planung der untertägigen Prozessschritte zur Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 511-m-, der 725-m- und der 750-m-Sohle ist untergliedert in die Planung der Rückholverfahren sowie die Entwicklung und Erprobung der Bergetechnik. Die Entwurfsplanungen

und die Aufträge zur Entwicklung und Erprobung der Bergetechnik sind an Auftragnehmer vergeben.

Ziel der Entwurfsplanungen der Rückholverfahren ist u. a. die Dimensionierung der erforderlichen Anlagen, Systeme und Komponenten sowie die Planung der bergbaulichen Maßnahmen (etwa Infrastrukturräume, Auffahrungen, Sicherungsmaßnahmen). Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden die technischen Dokumente für den Genehmigungsantrag erarbeitet.

Unter der Bergetechnik sind alle Komponenten der innerhalb der Einlagerungskammern benötigten Werkzeuge, Werkzeugträgersysteme, Transportsysteme, Messtechnik/Sensorik und weiterer Hilfssysteme zu verstehen, u. a. Werkzeuge zum unmittelbaren Freilegen, Lösen und Laden von Salzgrus oder Gebinden bzw. Gebindeteilen.

Der Abschluss der Entwurfsplanung für das Rückholverfahren der 511-m-Sohle ist für 2024 vorgesehen. Die Entwurfsplanungen der Rückholverfahren der 725-m- und 750-m-Sohle wurden begonnen. Bezüglich der Entwicklung und Erprobung der Bergetechnik wurden erste Versuche zur Nachbildung der Einlagerungssituationen inklusive erster Erprobungen der Lösewerkzeuge durchgeführt.

Die Bohrarbeiten der untertägigen Erkundungsbohrung B 12/750-B haben zu Ende 2023 die Endteufe von 126,4 m über der Kammer erreicht. Mittels Radarmessungen und Magnetik-Untersuchungen aus dieser Bohrung sollen Informationen über die Kontur der Decke sowie die Lage der Fässer innerhalb der Kammer gewonnen werden. Anschließend soll aus dieser Bohrung heraus eine abgelenkte Bohrung in die Kammer erstellt werden, so dass die Kammer mit einer Kamera erkundet sowie Informationen über die Zusammensetzung der Kammeratmosphäre und die Aktivitätswerte gewonnen werden können. Die Erkundung soll in 2024 abgeschlossen werden.

Schacht Asse 5

Die Entwurfsplanung für das Abteufen und den Ausbau des Schachts Asse 5 wird in 2024 beginnen. Es werden u. a. noch die Ergebnisse der ersten 300 m (Deckgebirgsbereich) der Erkundungsbohrung Remlingen 18 (R18), beispielsweise zu den Wasserzutritten benötigt. Die Planung beinhaltet Auslegungsparameter wie z. B. die Auslegung der Schachtscheibe, die Lage der Füllörter sowie das Schachtabteufverfahren und mögliche Schachtausbauformen.

Die Bohrarbeiten der übertägigen Bohrung R18 zur Erkundung des schacht-nahen Umfeldes wurden im Oktober 2023 begonnen. Im Februar 2024 wurde der Salzspiegel bei einer Teufe von ca. 479 m erreicht. Die Endteufe wurde im Mai 2024 mit ca. 900 m errreicht.

Zur Genehmigungserlangung für das Schachtteufen wird der Rahmenbetriebsplan weiterbearbeitet und es soll mit der Erstellung der Antragsunterlagen für den Antragskomplex I begonnen werden.

Die Grundlagenermittlung zur Planung der Tagesanlagen von Schacht Asse 5 wurde 2023 abgeschlossen. Die Vorplanung soll 2024 abgeschlossen werden.

Rückholung über Tage

Der vollständige Erwerb der Grundstücke für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager konnte aufgrund der schwierigen Verhandlungen mit den Eigentümern weiterhin nicht abgeschlossen werden. Die Verzögerungen beim Grunderwerb haben bisher keine Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Teilprojekts, da das Eigentum an den Grundstücken noch nicht benötigt wird, solange die Planungsarbeiten noch laufen. Allerdings ist es aus Gründen der Planungssicherheit von hoher Bedeutung, die Grundstücke zeitnah zu erwerben. Es besteht das Risiko, dass bei Nichterwerb der Grundstücke die derzeitige Planung hinfällig ist und eine neue Planung für standortnahe Alternativflächen erstellt werden muss. Dies würde zu zeitlichen Verzögerungen und erheblichen Mehrkosten führen.

Die Planungsarbeiten (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager wurden weitergeführt. Die Abfallbehandlungsanlage kann aus Gründen der Störfallsicherheit (z. B. eines technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritts) nicht unter Tage errichtet werden. Sie soll über einen Tunnel und den neuen Schacht direkt mit dem Rückholbergwerk verbunden werden. Die Abfallbehandlungsanlage beinhaltet alle Einrichtungen, um die radioaktiven Abfälle in einen lager- und transportfähigen Zustand zu überführen. Die Abfallbehandlung umfasst die Prozessschritte Pufferung, Charakterisierung und Konditionierung. Das Pufferlager ermöglicht die unterbrechungsfreie Rückholung der Abfälle sowie deren Behandlung. Die Konditionierung schafft die Voraussetzungen für die Zwischenlagerung, mit dem Ziel der späteren Endlagerung inkl. Transport zu einem späteren Endlager. Mit Hilfe der radiologischen und stofflichen Charakterisierung werden die rückgeholten Abfälle für die weitere Handhabung und spätere Endlagerung beschrieben.

Für den Bau des Rückholbergwerks benötigt die BGE großräumige Informationen über die geologische Struktur des tiefen Untergrundes im Bereich der Schachtanlage Asse II. Die Ergebnisse der in 2019/2020 durchgeführten 3D-Seismik liegen seit 2023 vor. Mit den Ergebnissen kann nunmehr gezielt eine sicherheitsgerichtete Dimensionierung des Rückholbergwerkes erfolgen.

Die Bauausführung des Strahlenschutzlabors wird 2024 fortgeführt. Weiterhin ist der Abschluss der Ausführungsplanung des neuen Kauengebäudes (Gebäude 11) sowie der Beginn des Umbaus der Heizwärmezentrale vorgesehen.

3. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 betrug 177.419 T€ bei einem Sollansatz vom 191.526 T€.

Die Unterschreitung der Planansätze 2023 im Projekt Asse resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Die BGE hat für die Interimslösung bis zur Beschaffung einer Kaverne ein Richtpreisangebot für die Vorhaltung und ad hoc-Lieferung von $MgCl_2$- Lösung erhalten, dass die bisherige Kostenschätzung um ein Vielfaches übersteigt. Ein Vertragsabschluss ist damit in 2023

nicht erfolgt, wodurch die geplanten Vorhaltekosten für Containertragwagen, Tankcontainer etc. nicht anfielen.

Zudem lag die Baugenehmigung für das Parkhaus Ende 2023 noch nicht vor, sodass der Baubeginn des Parkhauses nicht mehr realisiert werden konnte und somit nicht kostenwirksam wurde. Inzwischen liegt die Baugenehmigung vor. Nach derzeitigem Stand wird der Beginn der Bauausführung des Parkhauses in das Jahr 2026 verschoben.

Darüber hinaus konnte bei den Grundstücksverhandlungen in Remlingen, um neben dem Standortort „Re-MA-Tec“ ein Bürokomplex für die Rückholung (Rückholzentrum) zu bauen, keine Einigung erzielt werden. Das Grundstück wurde zwischenzeitlich von einem Dritten erworben, wodurch ein Erwerb des Grundstückes nicht mehr zum Tragen kommt.

Maßnahmen, die in 2023 nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden konnten, führten zu Kostenverschiebungen ins Jahr 2024. Im Wesentlichen betrifft es die Entwurfsplanung für die Baugrunderkundung sowie die Baureifmachung des Geländes für Schacht Asse 5 aufgrund ausstehender Genehmigungen und die Leistungserbringung für die Montage und den Materialbezug für die Einbindung der Kavernenstrecken in das Lösungsmanagement. Weitere Kostenverschiebungen ins Folgejahr resultieren aus Lieferverzögerungen für Komponenten der Netzersatzanlage, fehlender bergrechtliche Genehmigungen für die Radartomographie und geologische Begleitung für die Erkundung der 700-m-Sohle sowie der Neuausschreibung von Planungsleistungen aufgrund veränderte Rahmenbedingungen für den Umbau der Heizwärmezentrale.

Obwohl bei den Verfüllmaßnahmen die eingebrachte Menge Sorelbeton unter der geplanten Menge liegt, fielen die Betriebskosten trotz des geringeren Verfüllvolumens höher aus als in der Planung angenommen. Dies liegt insbesondere an den stark gestiegenen Materialkosten, welche sich besonders bei den Preisen pro Kubikmeter Sorelbeton niedergeschlagen haben.

Für die Erkundungsbohrung R18 konnten die Betretungsrechte für die Baugrunderkundungen, die an den Kauf des Flurstücks gebunden waren, erst verspätet erlangt werden. Zudem benötigte die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauausführung der R18 mehr Zeit als ursprünglich geplant. Die Verzögerungen führten dazu, dass sich der ursprünglich für 2022 geplante Beginn der Erkundungsbohrung R18 und die daraus resultieren Kosten nach 2023 verschoben.

Des Weiteren wurden Beschaffungen von Versuchsträgern und Werkzeugen für die Entwicklung der Bergetechniken der 511-m-, 725-m- und 750-m-Sohle vorgezogen, die sich in 2023 kostenerhöhend auswirken. Durch eine erforderliche Verfahrensüberarbeitung bei der Entwurfsplanung für die Rückholverfahren auf der 725- und 750-m-Sohle entstand ein erhöhter Arbeitsaufwand, der ebenso mit zusätzlichen Kosten in 2023 verbunden war.

4. Zum Ansatz 2025

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse betragen rd. **169.892 T€** und gliedern sich wie nachfolgend dargestellt.

Die vorgenannten Herstellkosten in Höhe von **169.892 T€** sind ggf. an die sich verändernden Gegebenheiten im Bergwerk in Folge der sich weiter verschlechternden Gebrauchstauglichkeit anzupassen. Risiken und Handlungsnotwendigkeiten für die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes bei fortschreitenden Gebirgsbewegungen und anhaltendem Sicherheitsverzehr bestehen weiterhin.

Herstellkosten netto für das Projekt Asse	**169.892 T€**
Projektsupport	**87.474 T€**
Unter dem Teilprojekt werden u. a. alle Arbeiten des Bergwerkes zusammengefasst, die der Aufrechterhaltung des Betriebs inkl. der Kosten für den Strahlenschutz dienen. Aus der gesetzlichen Regelung, die Schachtanlage nach Rückholung der Abfälle gemäß AtG stillzulegen und dem mit der Rückholung verbundenen längeren Infrastrukturbetrieb resultieren weiterhin erhebliche Ersatz- und Neuinvestitionen sowie Instandhaltungsarbeiten sowohl über als auch unter Tage. Zusätzlich umfasst das Teilprojekt das Vorhabensmanagement, die übergeordneten Aktivitäten zur Arbeitssicherheit und zur Qualitätssicherung, die Genehmigungsdokumentation, die juristische Begleitung des Projektes, die anlagenbezogene Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Infostelle sowie die Ausgaben für Nutzungsentschädigungen und Gestattungsverträge. Um die notwendige Infrastruktur für die Rückholung bereitstellen zu können, sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich: Die Schachtanlage Asse II ist nach den für die Anlagen des Bundes gemäß § 9a Abs. 3 AtG geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 57b Absätze 2 bis 7 AtG zu betreiben. Der Strahlenschutzbetrieb ist aufrechtzuerhalten und an die Randbedingungen der Schachtanlage Asse II anzupassen. Elektrotechnische Anlagen und Ausrüstungen sind zu erneuern, aufzubauen oder zu erweitern. Abfälle und Ausrüstungen sind nach dem Freigabeverfahren gemäß der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchV) abzugeben, insbesondere die Zutrittslösung. Dazu müssen die Lösungszutritts- und Sammelstellen überwacht, beprobt und die Messergebnisse dokumentiert werden.	

Aufgrund der spezifischen gebirgsmechanischen Situation muss das Grubengebäude instandgehalten werden. In Folge der zunehmenden Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit des Bergwerks müssen hierfür Grubenbaue gesperrt, abgeworfen oder ggf. neu erstellt werden. Darüber hinaus beinhaltet das Teilprojekt die übergreifenden Arbeiten zur Geoinformation einschließlich der markscheiderischen und geologischen Aufnahme, die Fortschreibung geologischer und hydrogeologischer Modelle, Bergschadens- und Senkungsprognosen, geotechnische und geophysikalische Untersuchungen. Weiterhin erfolgen die Erarbeitung der Sicherheitsanalysen für das Projekt Asse, die radiologische Standortcharakterisierung sowie die Bearbeitung von Fachthemen. Zudem ist der Erwerb von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen werden. In 2025 soll der Antrag zum Antragskomplex I (Bau der Schachtröhre, Verbindung zum Bestandsbergwerk und Umstellung der Wetterführung) gestellt werden. Zusätzlich wird für den Antragskomplex I ein UVP-Scoping-Termin vorbereitet, dessen Ergebnisse als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung dienen sollen. Zum Antragskomplex II (Errichtung der Infrastruktur über und unter Tage) soll mit der Genehmigungsplanung und der Erstellung der ersten Genehmigungsunterlagen für die atom- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren begonnen werden. Des Weiteren ist der Beginn der Erstellung der Genehmigungsunterlagen für den Antragskomplex III (Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung) vorgesehen. Das BASE hatte die BGE infolge wiederholten Ansteigens der Ortsdosisleistung an der Filteranlage vor der Einlagerungskammer 8a mit mittelradioaktiven Abfällen auf der 511-m-Sohle (MAW-Kammer) aufgefordert, weitere Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Klärung der Ursachen der in der Kammer stattfindenden Veränderungen zu prüfen. Für diese Prüfung favorisiert die BGE eine Kamerabefahrung der ELK 8a. Mit der Erkundung der Einlagerungskammer 8a auf der 511-m-Sohle soll in 2025 begonnen werden. Des Weiteren sollen die Ertüchtigungen der Emissionsüberwachung abgeschlossen sowie das Radionuklidlabor in Betrieb genommen werden. Die Antragsunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) sollen 2024 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingereicht und das Verfahren in 2025 abgeschlossen werden. In der	

RVP erfolgt eine Prüfung dahingehend, wie raumbedeutsam die mit der geplanten Rückholung verbundenen Maßnahmen sind.	
Notfall- und Vorsorgemaßnahmen	**26.329 T€**
Zur Stabilisierung des Grubengebäudes werden weiterhin Firstspalte und Resthohlräume in nicht benötigten Grubenbauen verfüllt. Dies betrifft in 2025 u. a. die Firstspaltverfüllung der Abbaureihen 2 und 4 zwischen den 637-m- und 658-m-Sohlen. Weiterhin ist die Verfüllung von Bereichen im südwestlichen Teil und im Füllortbereich der 800-m-Sohle sowie des Abbau 3 auf der 490-m-Sohle geplant. Für die Sanierung der Hauptfassungsstelle auf der 658-m-Sohle ist in 2025 die Erarbeitung der atom- und bergrechtlichen Genehmigungsunterlagen sowie der Beginn der Bearbeitung der Ausführungsplanung vorgesehen. Weiterhin soll eine zusätzliche Erkundung des Abbaus 3 auf der 658-m-Sohle durchgeführt werden. Die Anlagentechnik der neuen Notfallspeicher unter Tage (Kavernenstrecken auf der 825-m-Sohle) soll in Betrieb genommen und mit der Errichtung der Notfallbaustoffanlage begonnen werden.	
Rückholung unter Tage	**22.524 T€**
a) Erkundung unter Tage Für Infrastrukturbereiche und Auffahrungen im Rahmen der Rückholplanung wird das Grubengebäude erkundet. Mit der spezifischen Erkundung der Einlagerungskammern werden Informationen zur Gebirgsmechanik und Kammeratmosphäre gewonnen. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für noch ausstehende Genehmigungen nach § 9 AtG. Die geotechnischen Messungen auf der 700-m-Sohle sowie der Rückbau des Bohrorts zur Erkundung der Einlagerungskammer 12 auf der 750-m-Sohle sollen abgeschlossen werden. **b) Rückholung** Die Entwurfsplanung des Rückholverfahrens für die Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 725-m-Sohle soll abgeschlossen werden. Im Weiteren soll die Genehmigungs- und Ausführungsplanung zur Rückholung der Abfälle von der 511-m-Sohle begonnen sowie die Entwurfsplanung zur Rückholung der Abfälle von der 750-m-Sohle fortgesetzt werden.	

Parallel zu den Planungen der Rückholverfahren wird die Entwicklung der Bergetechniken (Bergungsgeräte) für die Rückholung der Abfälle von der 511-m-, 725-m- und 750-m-Sohlen fortgeführt.	
Schacht Asse 5	**7.306 T€**
Für die Schachtförderanlage (Förderturm, Fördermaschine, Seiltechnik), das Abteufen und den Ausbau des Schachts Asse 5 sollen die Genehmigungsplanungen abgeschlossen werden.	
Rückholung über Tage	**26.259 T€**
Es ist u. a. der Abschluss der Entwurfsplanung der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers vorgesehen. Die Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Kreisstraße K513 soll fortgesetzt werden. Weiterhin sollen die Bauausführungen des Bürogebäudes 20 und das Vergabeverfahren zur Fassadensanierung der Schachthalle beginnen. Der Umbau der Heizwärmezentrale wird fortgesetzt und die Bauausführung des Strahlenschutzlabors soll abgeschlossen werden. Darüber hinaus soll die Ausführungsplanung zur Errichtung des neuen Umspannwerks vergeben werden.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2025 beschriebenen Maßnahmen sind 2026/2027 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Projektsupport

Für den Antragskomplex II sollen die Antragsunterlagen beim NMU eingereicht werden.

Die Genehmigungsplanung für den Antragskomplex III (Pufferung, Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung der rückgeholten Abfälle) soll abgeschlossen werden.

Im Antragskomplex IV (Rückholung der Abfälle) soll die Genehmigungsstrategie für die Rückholung von der 511-m-Sohle mit dem NMU abgestimmt werden.

Die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Kreisstraße sollen fertiggestellt werden.

Notfall-/Vorsorgemaßnahmen

Zur Vervollständigung der Vorsorgemaßnahmen sollen weitere Strömungsbarrieren errichtet und zugängliche Hohlräume verfüllt werden. Für die Herstellung der Notfallbereitschaft werden u. a. die Aktivitäten für die Annahmebereitschaft der Kaverne für die Gegenflutungslösung fortgesetzt.

Rückholung unter Tage

Die Genehmigungsplanung des Rückholverfahrens der Abfälle von der 511-m-Sohle soll 2026 fortgesetzt werden.

Für das Rückholverfahren der Abfälle von der 725-m-Sohle sollen die Genehmigungs- und Ausführungsplanung in 2026 gestartet werden.

Für das Rückholverfahren der Abfälle von der 750-m-Sohle soll das Vergabeverfahren der Genehmigungs- und Ausführungsplanung durchgeführt werden.

Schacht Asse 5

Die Ausschreibung zur Baureifmachung und Erschließung für das erweiterte Betriebsgelände von Schacht Asse 5 sollen erstellt und veröffentlicht werden.

Es ist weiterhin der Abschluss der Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Tagesanlagen (Schachthalle, Nebengebäude, Ableitbauwerk, inkl. Transporttunnel) von Schacht Asse 5 vorgesehen.

Die Antragsunterlagen für das Abteufen des Schachtes Asse 5 sollen im Anschluss an die Planung von Schacht Asse 5 erstellt und abgegeben werden. Parallel zur Planung von Schacht Asse 5 wird die BGE die Umstellung der Wetter beim NMU beantragen.

Rückholung über Tage

Das Gebäude 20 soll fertiggestellt werden.

Weiterhin ist der Beginn der Bauausführungen des neuen Kauengebäudes 11, des Parkhauses, des Umspannwerkes sowie der Beginn der Genehmigungsphase für die Erweiterung der K513 vorgesehen.

Die Bauausführungen für die Netzersatzanlage und die Heizzentrale werden abgeschlossen. Zudem soll der Austausch der Schachtfördermaschine des Schachts Asse erfolgen.

6. Ausblick auf den Gesamtmittelbedarf

Der Mittelbedarf bis zum Beginn der Rückholung wird nachfolgend aufgeführt. In den Planansätzen sind die anteiligen Investitionen ins Anlagevermögen der BGE enthalten.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
in T€ (brutto)									
Gesamtmittelbedarf	214.397	252.458	279.931	372.455	407.966	333.040	314.819	285.202	268.450
davon antlg. Investitionen ins Anlagevermögen	531	141	147						

Hinsichtlich der Kostenschätzung wurden die Erfahrungen aus der Offenhaltung des Endlagers Morsleben, der Errichtung des Endlagers Konrad, der Erkundung des Bergwerk Gorleben und des Weiterbetrieb der Asse II berücksichtigt. Bei der Kostenschätzung ist von einer Ungenauigkeit von ± 30 % auszugehen.

Die Aufteilung der Kostenschätzung auf Jahresscheiben ist an eine abgestimmte Genehmigungsstrategie mit den beteiligten Behörden geknüpft, die sich im Zeitablauf noch verändern kann. Der Zeitpunkt der Genehmigung ist maßgeblich für die Bauausführungen und damit auch für den Anfall wesentlicher Kosten.

Eine Gesamtkostenabschätzung bis zum Ende der Stilllegung der Schachtanlage Asse II ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Planung der Rückholung befindet sich im Entwurfsstadium und der Aufwand für die Rückholung kann daher noch nicht belastbar abgeschätzt werden. Zusätzlich werden die notwendigen Stilllegungsmaßnahmen durch die in der Schachtanlage Asse II verbleibende Restkontamination bestimmt und erfordern einen Planfeststellungsbeschluss nach dem AtG. Erst wenn die Planung der Rückholung detailliert ist und die Stilllegungsmaßnahmen bekannt sind, können der Aufwand und die Dauer für Rückholung und Stilllegung sowie die damit verbundenen Kosten abgeschätzt werden. Derzeit geht die BGE von einem Ende der Rückholung in den 2060er Jahren aus, bei jährlichen Betriebskosten in ähnlicher Größenordnung wie in den letzten Jahren.

Die Kosten für die im Notfall bei Eintreten eines technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritts zu ergreifenden Maßnahmen sind in der Kostenschätzung nicht enthalten.

Titel 891 01
Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
88.364	70.000	99.571	29.571

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Morsleben beträgt **99.571 T€.**

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	**in T€**
Herstellkosten netto	**78.836**
+ Verwaltungsgemeinkosten	4.631
= Gesamtkosten netto	83.467
+ zzgl. 19 % USt.	15.858
= Gesamtkosten brutto	**99.325**
+ Anteiliges Anlagevermögen BGE - Zuschussfinanzierung des Bundes (brutto)	246
= Gesamtmittelbedarf BGE (brutto)	**99.571**

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben ausführlich dargestellt.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)

Im ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk Bartensleben bei Morsleben (Sachsen-Anhalt) hat die DDR 1971 ein Endlager für radioaktive Abfälle errichtet. Von 1971 bis 1991 und von 1994 bis 1998 wurden insgesamt 36.753 m³ schwach- und mittelradioaktive Abfälle endgelagert. Darüber hinaus wurden radioaktive Abfälle zwischengelagert (Strahlenquellen und Radium-Abfälle).

Das ERAM verfügt über zwei Schächte, den Schacht Marie und den Schacht Bartensleben. Der endgelagerte radioaktive Abfall befindet sich rund 480 m unterhalb der Tagesoberfläche im Umfeld der 4. Ebene (Sohle) der Schachtanlage Bartensleben. Die Abfälle befinden sich in fünf separaten Einlagerungsbereichen.

Zentrale Ziele des Vorhabens ERAM sind der sichere Offenhaltungsbetrieb bis zur vollständigen Umsetzung der Stilllegung für den sicheren Abschluss der zwischen- und endgelagerten radioaktiven Abfälle von der Biosphäre. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die heutige Zeitplanung sieht die Feststellung des Planes zur Stilllegung Ende der 2020er Jahre und den Abschluss aller Stilllegungsmaßnahmen Mitte der 2040er Jahre vor. Aus diesem Grund werden bauliche Maßnahmen durchgeführt, um die Substanz von Gebäuden und Schächten für den entsprechenden Zeitraum zu erhalten und auf die Stilllegung vorzubereiten.

Durch die 2013 im Nachgang zur Erstellung der Antragsunterlagen und des Erörterungstermins im Auftrag des BMUV erstellte Stellungnahme der Entsorgungskommission (ESK) wurde festgestellt, dass sich der bis dahin zugrunde gelegte regulatorische Rahmen um weitere Aspekte unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zum Stand von Wissenschaft und Technik erweitert hat. Darüber hinaus wurden bei Großversuchen zu Stilllegungsmaßnahmen neue Erkenntnisse erzielt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

In der Phase, der für die Stilllegung erforderlichen Planungen und des Planfeststellungsverfahrens, wird das ERAM betriebssicher offengehalten und die Stilllegungsfähigkeit gewährleistet. Parallel hierzu werden nicht planfeststellungsbedürftige Maßnahmen der Vorbereitung der Stilllegung durchgeführt, um die Gesamtdauer der Stilllegung ggf. zu verkürzen und Termin- und Kostenrisiken bei der Stilllegung zu verringern.

Die BGE betreibt das ERAM und ist Antragstellerin im laufenden Planfeststellungsverfahren der Stilllegung. Sie ist sowohl für die Entwicklung eines Stilllegungskonzeptes als auch für die Erstellung der für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren benötigten Antragsunterlagen zuständig. Die Unterlagen werden sukzessive bis 2026 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Arbeitsschwerpunkte der Planungen zur Stilllegung

Die wichtigsten technischen Maßnahmen des Stilllegungskonzeptes zum langzeitsicheren Abschluss der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre sind die Verfüllung und Abdichtung der vorhandenen Schächte Bartensleben und Marie sowie eine weitgehende Vollverfüllung der noch vorhandenen Grubenhohlräume mit Salzbeton. Außerdem sollen an geeigneten Positionen Abdichtungsbauwerke errichtet werden. Diese werden die Einlagerungsbereiche vom Rest des Grubengebäudes trennen, um für den Fall des Eindringens von Grundwasser in das Bergwerk den Kontakt mit den radioaktiven Abfällen und eine nachfolgende Ausbreitung von Schadstoffen lange zu verzögern und zu begrenzen.

Mit Demonstrationsbauwerken werden die speziellen Eigenschaften von Streckenabdichtungen ermittelt und Daten für die Langzeitsicherheitsanalyse erhoben. Die technische Umsetzbarkeit soll damit nachgewiesen werden.

Neben dem in Errichtung befindenden Demonstrationsbauwerk aus Magnesiabinder im Anhydrit (ERAM) lief von 2011 bis Anfang 2024 auf der 2. Sohle der Schachtanlage Bartensleben ein Großversuch zu einem Abdichtbauwerk im Steinsalz. Der Versuch zeigte die Machbarkeit der qualitätsgesicherten Herstellung und Funktionsweise des Bauwerks. Als Baustoff für das Bauwerk wurde Salzbeton verwendet.

Zwei weitere Bauwerke – mit MgO-Massenbaustoff im Steinsalz und mit MgO-Spritzbeton und Bitumen/Asphalt im Anhydrit – sollen an externen Standorten gebaut werden. Die parallele Durchführung ermöglicht einen engen Austausch aller beteiligter Institutionen.

2. Aktueller Projektstand

Die Antragsunterlagen für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren werden schrittweise bis zum Jahr 2026 erstellt und bei der Genehmigungsbehörde Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) eingereicht.

Genehmigungsplanung

Die Vorprüfversionen der Unterlagen

- „Sicherheitskonzept“ (2023),
- „Charakterisierung der Lokationen für die Schachtabdichtungen“ (2024),
- „Geotechnische Beschreibung“ (2024) und
- „Charakterisierung der Lokation des südlichen Wetterrolllochs“ (2024)

wurden an das MWU versandt.

In 2024 sollen u. a. weiterhin die Unterlagen

- „Allgemeinen Standortbeschreibung“ (Finale Unterlage),
- „Geologische Standortbeschreibung“ (Vorprüfversion) und
- „Methodisches Vorgehen zur Bewertung der radiologischen Auswirkung, zur Bewertung hinsichtlich der Schutzziele und zum Umgang mit Ungewissheiten für die Phase nach Verschluss des Endlagers“ (Vorprüfversion)

bei dem MWU eingereicht werden.

Demonstrationsbauwerk Massenbeton im Anhydrit - ERAM

Die letzten Bohrungen vor Bauwerkserrichtung wurden 2024 erfolgreich gestoßen. Hierbei handelt es sich um Mikroakustikbohrungen. Für die Instrumentierung des Bauwerkes sind insgesamt rund 270 geotechnische und geophysikalische Sensoren im Bauwerk und angrenzenden Bohrungen zu installieren. Die Sensoren erfassen u. a. Temperatur, Spannung, Verschiebungen und Verformungen. Die Instrumentierung der insgesamt 8 Messquerschnitte

wurde im Februar 2024 mit der Installation der Messwerterfassungsanlage gestartet. Im April wurde die Instrumentierung der Mikroakustik begonnen. Danach soll die Instrumentierung der Geotechnik erfolgen. Die Betonage des Demonstrationsbauwerkes soll 2024 beginnen.

Demonstrationsbauwerk Massenbeton im Steinsalz

Das Demonstrationsbauwerk im Steinsalz, das mit Magnesiabeton erstellt wird, wird im Kalibergwerk in Sondershausen errichtet. Bohrungen für die geotechnischen Untersuchungen wurden 2023 durchgeführt und die entsprechende Charakterisierung der Lokation abgeschlossen. Die Ausführungsplanung für die Baustoffmischanlage haben 2023 begonnen. Im Februar 2024 begannen mit dem Umsetzen der Teilschnittmaschine und dem Einrichten der Baustelle die Arbeiten zur Auffahrung des Versuchsortes.

Die Vorbereitungen für die Bohrungen, d. h die Herstellung des Bohrlochkellers, laufen.

Das Großbohrloch für begleitende Messungen wurde verfüllt. Hiermit werden Messreihen von Temperatur und Spannung während der Abkühlung fortlaufend generiert.

Demonstrationsbauwerk Spritzbeton/Bitumen im Anhydrit.

Das Demonstrationsbauwerk im Anhydrit mit MgO-Spritzbeton und Bitumen wird im Bergwerk Bernburg der K+S AG erstellt. Der Versuchsstandort wurde 2023 im Bohr- und Sprengvortrieb aufgefahren und vorbereitet. Seit 2023 werden Versuche zur Festlegung der MgO-Rezeptur und zur Bitumenauswahl umgesetzt. Bei diesen Versuchen wird der Verbund an der Kontaktzone zwischen eingebrachtem Material und Salzkörper untersucht. Diese Versuche wurden 2024 fortgeführt und die MgO-Rezeptur für das Spritzbetonelement festgelegt.

In 2024 sollen die Versuchsdurchführungen beginnen. Zur Vorbereitung der Druckbeaufschlagung des Bauwerkes wurde die Druckkammer eingebaut.

Vorbereitung Stilllegung und Betrieb Endlager Morsleben (ERAM)

Das ERAM wird auf der Grundlage der Dauerbetriebsgenehmigung offengehalten. Dazu gehört die Überwachung, Wartung und Kontrolle der bestehenden Anlagen, Maßnahmen zum Erhalt der Stilllegungsfähigkeit und die Vorbereitung auf die Stilllegung, soweit genehmigungsrechtlich möglich.

Für die Erneuerung des Wachgebäudes Bartensleben wurden die Antragsunterlagen für das atomrechtliche Verfahren 2023 beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) eingereicht. Bis zur Errichtung eines Neubaus, soll eine Interims Lösung (Container) installiert werden. Hierfür wurde das Vergabeverfahren gestartet.

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zum Rückbau der speziellen Kanalisation innerhalb der Containerhalle wurde ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Containerhalle gehört zum übertägigen Kontrollbereich. Bei der Oberflächenentwässerung mussten insbesondere im Hinblick auf eventuell kontaminierte Wässer Sicherheitsaspekte beachtet werden. Es galt

sicherzustellen, dass das Wasser, welches im obertägigen Kontrollbereich anfällt und unter Umständen radioaktiv belastet sein könnte, nicht mit der "normalen" Kanalisation und der Umwelt in Berührung kommt. So ist der Boden der Containerhalle versiegelt und eine spezielle Kanalisation installiert worden. Der Rückbau der speziellen Kanalisation soll in 2024 beginnen.

Das Vergabeverfahren für die Erneuerung der Schachtförderanlage (SFA) Marie soll im ersten Quartal 2025 abgeschlossen werden.

3. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 betrug 88.364 T€ bei einem Sollansatz vom 72.353 T€.

Die Planüberschreitung 2023 im Projekt Morsleben resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Bei den externen Demonstrationsbauwerken und den begleitenden Untersuchungen für das Demonstrationsbauwerk im ERAM sowie dem Neubau des Betriebsgebäudes resultieren Kostenerhöhungen aus den in der Planung eingeflossenen terminlichen Risikoabschlägen, die in 2023 nicht eingetreten sind, wodurch Leistungen vorgezogen wurden. Die Kosten für den Neubau des Betriebsgebäudes stiegen darüber hinaus, da das Gebäude für die neue Betriebsführungsabteilung größer dimensioniert werden musste sowie aufgrund der allgemeinen Baupreissteigerungen.

Maßnahmen, die in 2022 nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden konnten, führten zu Kostenverschiebungen ins Jahr 2023. Im Wesentlichen betrifft es den Ausbau der Transformatoren-Schaltstation, die Erneuerung der Beleuchtung Bartensleben, den Austausch des Heizhauskessels sowie die technischen Ausrüstungen für das Demonstrationsbauwerk.

Dem stehen Leistungs- und daraus resultierende Kostenverschiebungen in das Jahr 2024 gegenüber, u. a. für die Erneuerung der Straßen, Wege, Kabelschächte Bartensleben, den weiterführenden Planungsleistungen für die Erneuerung der SFA Marie, der Erneuerung der 6 kV-Schaltanlagen Bartensleben sowie der Visualisierung der Zentralen Warte.

Zusätzliche Kosten resultierten aus der Übernahme des Forschungsvorhabens FUNGUS (Funktionsbeurteilung sowie geomechanische und strömungstechnische Eigenschaften eines MgO-Streckenverschlussbauwerkes - Wechselwirkungen mit Salzlösung und Grubenatmosphäre).

4. Zum Ansatz 2025

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben betragen **78.836 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilbereiche.

Herstellkosten netto für das Projekt Morsleben	**78.836 T€**
Genehmigungsplanung	**22.305 T€**
Das Teilprojekt umfasst die Aufgabenblöcke Grundlagen für die Stilllegung, Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen, Planung der Stilllegungsmaßnahmen, Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen, Sicherheitsbewertung, Darstellung der Entwicklungen im Genehmigungsverfahren sowie Dokumentation von Entscheidungen und Bewertung neuer Erkenntnisse, Erstellung der Auslegungsunterlagen sowie Vorlage der Genehmigungsunterlagen und übergeordnetes Qualitätsmanagement. Darüber hinaus beinhaltet es auch die fachtechnische Begleitung des Genehmigungsverfahrens und anschließend die weiteren Detailplanungen zur Umsetzung der Genehmigung. **Grundlagen für die Stilllegung** Der Themenblock Grundlagen für die Stilllegung umfasst die bedarfsgerechte Aktualisierung der Grundlagen und Basisdaten für die Stilllegung unter Berücksichtigung neuer Kenntnisse sowie der ESK-Empfehlungen und der bereits vorliegenden Forderungen, Empfehlungen und Hinweise des MWU bzw. von deren Gutachtern. In 2025 soll die Vorprüfunterlage „hydrogeologische Standortbeschreibung“ beim MWU eingereicht werden. **Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen** Die Finalisierung der Vorprüfunterlage „Klimatische und geologische Langzeitprognose“ ist für 2025 geplant. **Planung der Stilllegungsmaßnahmen** Ein Schwerpunkt der Planung der Stilllegungsmaßnahmen liegt in der Errichtung von Demonstrationsbauwerken, die mit unterschiedlichen Baustoffen und Baustoffkombinationen realisiert werden sowie in der Durchführung von ergänzenden Untersuchungen. In 2025 sollen die Vorprüfunterlagen zu den Schachtabdichtungen und zur Abdichtung des südlichen Wetterrolllochs beim MWU eingereicht werden.	

Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen Auf Basis des mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten methodischen Vorgehens zur Bewertung der radiologischen Auswirkung, zur Bewertung der sonstigen Schutzziele und zum Umgang mit Ungewissheiten soll die Bearbeitung der Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen fortgesetzt werden. **Sicherheitsbewertung** Die Sicherheitsbewertungen umfassen neben der Bewertung der Betriebssicherheit und Störfällen in der Stilllegungsphase auch die Bewertung der Langzeitsicherheit. Sie basieren auf Beschreibungen des zukünftigen Systemverhaltens unter Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen. Es sollen die Analysen und komplexen Modellrechnungen fortgeführt sowie Konsequenzen für die Sicherheit ermittelt und anhand der Schutz- und damit Sicherheitsziele bewertet werden. **Entwicklungen im Genehmigungsverfahren, Dokumentation von Entscheidungen und Bewertung neuer Erkenntnisse** In diesem Themenblock werden die bisherigen Entwicklungen im Genehmigungsverfahren und die Dokumentation von Entscheidungen in einer übersichtlichen, zusammenfassenden und konsistenten Form protokolliert sowie im Laufe des Genehmigungsverfahrens auftretende neue Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Relevanz und die Notwendigkeit der Überarbeitung von Verfahrensunterlagen bewertet. Die durchgeführten Optimierungen sollen dokumentiert werden. **Auslegungs- und Genehmigungsunterlagen, Qualitätsmanagement** Dieser Aufgabenblock umfasst die Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen gemäß § 3 AtVfV, u. a. die UVP und der „Plan Stilllegung“ sowie die Kurzbeschreibung. Darüber hinaus wird die Qualitäts- und Konsistenzprüfung hinsichtlich aller Auslegungs- und Genehmigungsunterlagen durchgeführt sowie deren Vorlage bei der Genehmigungsbehörde vorgenommen.	
Projektmanagement	**5.171 T€**
Das Projektmanagement umfasst die Termin-, Finanz- und Kostenplanung, die Kostenverfolgung, das Risiko- und Kommunikationsmanagement sowie anteilige Managementmaßnahmen. Darüber hinaus sind die Vorbereitung und Durchführung von atom-, berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren inkl. atomrechtliches Änderungsmanagement und Sicherstellung der Projektinteressen bei sonstigen öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren Dritter (z. B. Raumplanung) dem Projektmanagement zugeordnet. Das Projektmanagement umfasst zudem die Vorbereitung und	

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Stilllegung. Zur UVP sollen in 2025 weitere Kartierungen und die Berichtserstellung erfolgen.	
Vorbereitung Stilllegung und Betrieb Endlager Morsleben	**51.360 T€**
Hierunter fallen alle Maßnahmen des Bergwerkbetriebes zur Erhaltung eines betriebssicheren Zustandes zum Zwecke der Offenhaltung und Sicherstellung der anschließenden Stilllegung inkl. aller Maßnahmen des Strahlenschutzes. Zu den Sondermaßnahmen gehören größere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Stilllegungsfähigkeit und zur Vorbereitung der Stilllegung. Bestandteile des Teilprojekts sind außerdem die Werksleitung, die Betriebssicherheit, der Strahlenschutz, die Geoinformation, die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, der Bergbau, die einlagerungsnachlaufenden Arbeiten, die Bautechnik und die Instandhaltung. Um das ERAM auf die geplante Stilllegung vorzubereiten, werden bereits jetzt die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen durchgeführt. In 2025 soll der Rückbau der speziellen Kanalisation innerhalb der Containerhalle fortgesetzt sowie die Genehmigungsplanung zum Rückbau des übertägigen Kontrollbereichs abgeschlossen werden. Weiterhin sollen die Arbeiten zur Erneuerung der 6-kV-Schaltanlage und die 6-kV-Schachtkabel im Schacht Bartensleben fortgesetzt werden. Es ist weiterhin die Fortsetzung der Planung und Ausführung der Erneuerung von ca. 15 Brandmeldeanlagen unter Tage und die sukzessive Erneuerung der Visualisierung in der Zentralen Warte vorgesehen. Die Erneuerung der Komponenten der Schachtwasserhaltung Bartensleben und Marie sollen in 2025 mit dem Ziel, die Schachtwasserhaltungen inkl. Abnahmen und Dokumentation bis 2027 fertiggestellt zu haben, fortgesetzt werden. Für die Erneuerung der Schachtförderanlage Marie soll der Auftrag zur Entwurfsplanung und zum Bau im Jahr 2025 vergeben werden (siehe dazu Kapitel „Aktueller Projektstand“).	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2025 beschriebenen Maßnahmen sind 2026/2027 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die sichere und genehmigungskonforme Offenhaltung der Anlage soll mit den o. a. Maßnahmen fortgeführt werden. Zu den Sondermaßnahmen gehören größere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Stilllegungsfähigkeit und zur Vorbereitung der Stilllegung. Es sind die vorbereitenden Maßnahmen zur und der Beginn der Erneuerung der Schachtförderanlage Marie vorgesehen.

Für das Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung sollen bis 2026 alle Verfahrensunterlagen erstellt und bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden, unter anderem die Berichte „Abdichtung von Bohrungen“ sowie „Betriebliche Reststoffe“. Die Auslegungsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren sollen aktualisiert, fertiggestellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Ab 2027 sollen das Genehmigungsverfahren fachtechnisch begleitet und eventuelle Fragen der Genehmigungsbehörde bearbeitet werden.

6. Ausblick auf den Gesamtmittelbedarf

Die Planansätze für den 5-jährigen Finanzplanungszeitraum sind nachfolgend dargestellt und beinhalten die anteiligen Investitionen ins Anlagevermögen der BGE:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
in T€ (brutto)					
Gesamtmittelbedarf	99.571	117.426	105.289	102.175	75.197
davon antlg. Investitionen ins Anlagevermögen	246	66	55		

Die Kostenschätzung für die eigentliche Stilllegung durch Verfüllen und Verschließen des Endlagers betragen voraussichtlich für ca. 15 Jahre durchschnittlich 104.000 T€ pro Jahr.

Titel 891 01
Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
49.926	50.000	67.849	17.849

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Standortauswahlverfahren beträgt **67.849 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	**in T€**
Herstellkosten netto	**53.719**
+ Verwaltungsgemeinkosten	3.155
= Gesamtkosten netto	56.874
+ zzgl. 19 % USt.	10.807
= Gesamtkosten brutto	**67.681**
+ Anteiliges Anlagevermögen BGE - Zuschussfinanzierung des Bundes (brutto)	168
= Gesamtmittelbedarf BGE (brutto)	**67.849**

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Standortauswahlverfahren ausführlich dargestellt.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Standortauswahl

Zum 24.04.2017 erfolgte die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Damit ist die BGE Vorhabenträgerin nach § 3 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) für das Standortauswahlverfahren. Basierend auf der „weißen Landkarte“ Deutschlands erfolgt die Standortauswahl in einem gestuften Verfahren über drei Phasen. Zum Abschluss jeder Phase wird durch Bundestag und –rat entschieden, welche Standortregionen im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahren weiter betrachtet werden.

Die Phase I des Standortauswahlverfahrens ist in zwei Schritte unterteilt. Im Schritt 1 erfolgte die Ermittlung von Teilgebieten gem. § 13 StandAG, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Der Meilenstein zum Abschluss von Schritt 1 der Phase I wurde wie geplant mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete am 28.09.2020 erreicht.

Im Schritt 2 der Phase I erfolgt nun die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen aus der Fachkonferenz Teilgebiete (FKTG). Hierfür werden für jedes Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (geoWK) günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) dient vorrangig der Einengung von großen, potenziell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind (§ 25 S. 1 und 2 StandAG). Des Weiteren werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet. Der Schritt 2 der Phase I begann unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete.

Die BGE wird den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung, den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zusammenfassen und übermittelt diesen an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Das BASE prüft den Vorschlag der BGE. Abschließend trifft der Bundesgesetzgeber hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase II fest.

In den Phasen II und III des Standortauswahlverfahrens erfolgen erstmals Erkundungen in den gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG und Standorten gemäß § 18 StandAG durch die jeweils festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden in Phase II weiterentwickelte und in Phase III umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt und die gesetzlich festgelegten Kriterien und Mindestanforderungen nach Maßgabe von §§ 22 bis 25 StandAG angewendet.

2. Aktueller Projektstand

Das Projekt Standortauswahl befindet sich in Schritt 2 der Phase I, des Standortauswahlverfahrens gemäß Standortauswahlgesetz (StandAG), in der die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen der FKTG erfolgt.

Die 2022 erarbeitete Rahmenterminplanung für die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung endet mit dem Meilenstein „Übermittlung des Vorschlages zu den Standortregionen für die übertägige Erkundung inkl. standortbezogener Erkundungspro-

gramme“ Ende 2027. Die Erarbeitung dieser Planung erfolgte maßgeblich nach der exemplarischen Durchführung wesentlicher Teile der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) im Zuge der Methodenentwicklung, der anschließenden öffentlichen Methodenkonsultation und der Berücksichtigung erster fachlicher Hinweise und Empfehlungen.

Das übergeordnete Vorgehen zur Ermittlung der Standortregionen im Gesamtzusammenhang von § 14 StandAG wurde am 06.10.2023 veröffentlicht. Im Fokus steht dabei die Methodik zur Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte, die zur sicherheitsgerichteten Einengung der Teilgebiete hin zu Standortregionen führen. Des Weiteren werden Erkenntnisse zu vorherigen Veröffentlichungen berücksichtigt, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen hervorgehen. Für die Durchführung der rvSU wurden einzelne methodische Inhalte gegenüber dem ursprünglich veröffentlichten Konzept aus dem Jahr 2022 präzisiert und weiterentwickelt. Ziel des übergeordneten Konzeptes ist, die nachvollziehbare und wirtsgesteinsübergreifende methodische Vorgehensweise zur Ermittlung von Standortregionen darzustellen.

Für die Bewertung und Einengung der Gebiete hin zu Standortregionen kommen drei zentrale Werkzeuge aufeinanderfolgend zum Einsatz: zunächst die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, dann die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und ggf. die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. In den rvSU werden Gebiete schrittweise in die Kategorien D bis A eingestuft. Dabei gehen Gebiete der Kategorie A als Ergebnis der rvSU hervor und stellen die unter Sicherheitsaspekten günstigsten Gebiete dar. Die BGE plant ab Ende 2024 jährlich Arbeitsstände aus den rvSU in Form von Gebietskategorisierungen der Kategorie D (ungeeignet), C (weniger geeignet) zu veröffentlichen. Die verbleibenden Gebiete können zum einen Gebiete darstellen, die noch nicht bearbeitet wurden und zum anderen Gebiete der Kategorie B/A.

Auf die Kategorie A-Gebiete werden nach Abschluss der rvSU die geoWK angewendet. Ziel der Anwendung der geoWK in Schritt 2 der Phase I ist es, die geologische Gesamtsituation zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt anhand der im StandAG definierten Kriterien und Wertungsgruppen. So können die im Rahmen der rvSU gewonnenen Ergebnisse durch erneute Anwendung der gesetzlich festgelegten Kriterien abgesichert werden. Die geoWK werden systematisch bewertet und anhand einer verbalargumentativen Abwägung zu einem Gesamturteil zusammengeführt.

Im Anschluss an die Anwendung der geoWK werden die Gebiete der Kategorie A aller Untersuchungsräume (UR) anhand der Ergebnisse der rvSU und der geoWK miteinander verglichen. Der UR-übergreifende Vergleich der Kategorie A-Gebiete stellt eine weitere Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben seitens der BGE dar, die im Sinne des vergleichenden Charakters des Standortauswahlverfahrens ist. Dieser UR-übergreifende Vergleich der Kategorie A-Gebiete wird voraussichtlich wirtsgesteinsspezifisch erfolgen, wobei die Möglichkeit eines wirtsgesteinsübergreifenden Vergleichs bewusst offengehalten wird. Durch den direkten Abgleich kann der Fokus auf besonders entscheidungsrelevante Inhalte gelegt werden. Im Rahmen des Vergleichs werden dadurch, sofern sich verbalargumentativ eindeutige Vorteile ableiten lassen, die potenziellen Standortregionen mit der bestmöglichen Sicherheit anhand der rvSU-Ergebnisse und geoWK-Bewertungen ausgewählt. Ziel des Vergleichs ist, die Anzahl der Kategorie A-Gebiete, sofern möglich, weiter zu reduzieren. Mit dem UR-

übergreifenden Vergleich der Kategorie A-Gebiete ist die sicherheitsgerichtete Einengung der Gebiete abgeschlossen.

In dem sicherheitsgerichteten Standortauswahlverfahren ist der Anwendungsbereich der planWK als optionales Werkzeug nach § 25 StandAG zu sehen, da diese nicht der Beurteilung des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle dienen. Die Anwendung der planWK ist daher nachrangig geregelt und erfolgt nicht zwingend. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Anwendung der planWK sind, dass die Bewertung der Sicherheit und Robustheit in den rvSU und die erneute Anwendung der geoWK abgeschlossen sind und die verbleibenden Gebiete unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind. Die planWK umfassen elf gesetzlich festgelegte Kriterien, die Nutzungsansprüche der Gesellschaft für ein Gebiet abbilden und keine weiteren Sicherheitsbewertungen darstellen. Die von der BGE entwickelte Methode zur potenziellen Anwendung der planWK beinhaltet als ersten Arbeitsschritt die kartografische Darstellung der einzelnen planWK. Aufbauend darauf wird die Gesamtabwägung der planWK unter Berücksichtigung der in der Anlage 12 zu § 25 StandAG festgelegten drei Gewichtungsgruppen vorgenommen.

Finales Ergebnis der BGE-Arbeiten in Schritt 2 der Phase I ist dann der Standortregionenvorschlag, der an das BASE übermittelt wird. Zusätzlich erfolgt eine Darstellung des Umgangs mit den Ergebnissen der Fachkonferenz Teilgebiete, wenn notwendig eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit Gebieten ohne hinreichende Informationen sowie der standortbezogenen Erkundungsprogramme.

3. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 betrug 49.926 T€ bei einem Sollansatz vom 54.138 T€.

Die Planunterschreitung 2023 im Projekt Standortauswahlverfahren resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Im Jahr 2023 wurde der personelle Aufbau des Bereichs Standortauswahl unterjährig sukzessiv fortgesetzt. Da die geplanten Stellen zum Teil erst im Laufe des Jahres besetzt werden konnten, reduzierten sich die Personalkosten gegenüber dem Wirtschaftsplanansatz 2023.

Weitere Planunterschreitungen sind aufgrund von Verzögerungen bei den Bearbeitungsständen bei verschiedenen Forschungsvorhaben (insb. PRECODE, Verbundvorhaben Ungewissheiten, MATURITY) in 2023 eingetreten. Zudem lagen die Kosten für das Vorhaben FrameS aufgrund des Vergabeergebnisses und dem verzögerten Vertragsabschluss unter dem Planansatz.

Auch die Vergabe der Leistungen zur Entwicklung von Endlagerbehälterkonzepten im Tongestein und die darauffolgenden Vorplanungen innerhalb des Vorhabens verzögerten sich, so dass die geplanten Leistungen in 2023 nicht vollumfänglich kostenwirksam wurden.

Im Rahmen der Unterstützung bei der Auswertung und Interpretation geophysikalischer Messungen und 3D-Modellierungen wurden für 2024 geplante Leistungen und die daraus resultierenden Kosten teilweise nach 2023 vorgezogen.

Weiterhin war der Aufgabenumfang für die Prüfung der Grenztemperatur sowie für die Sicherheitsuntersuchungen höher als ursprünglich angenommen, woraus eine Planansatzüberschreitung resultierte.

4. Zum Ansatz 2025

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Standortauswahl betragen **53.719 T€** und teilen sich wie folgt auf die nachfolgend dargestellten Teilprojekte auf:

Herstellkosten netto für das Projekt Standortauswahl	**53.719 T€**
Vorhabensmanagement	**21.171 T€**
Management Im Projektmanagement erfolgen neben den Arbeiten zur Termin-/Ablaufplanung, zum Bereichscontrolling und zur Ressourcenplanung auch die Arbeiten rund um das Risiko-, Prozess-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement. Des Weiteren werden die Managementprozesse weiterentwickelt. Im Fokus für das Jahr 2025 steht die Begleitung der Arbeiten zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung. **Gremien, Kommunikation und Forschung** Hierunter werden alle Arbeiten rund um die auf die Standortauswahl bezogene, internationale und nationale Gremienarbeit, die Ermittlung und Initiierung von Forschungsvorhaben, Vorhaben mit Forschungscharakter sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Projektes gebündelt. Im Projekt Standortauswahl werden gegenwärtig diverse Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E-Vorhaben) durchgeführt. Die aktuellen F&E-Vorhaben haben unterschiedliche Laufzeiten und werden von unterschiedlichen Auftragnehmern aus Wissenschaft und Industrie so durchgeführt, dass sie sowohl thematisch als auch zeitlich einen engen Bezug zum Standortauswahlverfahren haben. Die deutlich überwiegende Anzahl der Forschungsergebnisse dieser Vorhaben finden Eingang in die Teilprojekte 2 und 5 in Schritt 2 der Phase I. Mit Blick auf die aktuellen Forschungsvorhaben aus dem Projekt Standortauswahl sollen in 2025 die nachfolgenden Forschungsvorhaben abgeschlossen werden: • Pionier – Implementierung und Weiterentwicklung von Stoffmodellen (BGE TEC).	

• URS – Ungewissheiten und Robustheit mit Blick auf die Sicherheit eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle (6 Forschungsvorhaben im Verbundvorhaben). • QUASI – Dynamische Modellierung subglazialer Schmelzwassererosion in vergangenen und zukünftigen Vergletscherungen (Uni Aarhus/LU Hannover). • PRECODE – Erforschung der Auswirkungen bergbaulicher Aktivitäten in großen Tiefen auf die Integrität von Kristallingestein im Kontext der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Anteil der BGE TEC). • GAME – Gefüge, Textur- und Anisotropie-Messungen potentiell geeigneter Granite (TU Bergakademie Freiberg). • ZuBeMErk – Zusammenstellung und Bewertung von geophysikalischen Methoden zur über- und untertägigen Erkundung (BGR) • GeoMePS – Zusammenstellung und Bewertung von geowissenschaftlichen Methoden und Programmen für die übertägige Standorterkundung (BGR). • Parfrei – Forschung zu Parametern der Freisetzung, Sorption und Löslichkeit (KIT). • PCCS - Post closure criticality safety (IGD-TP Project). Des Weiteren erfolgt im Rahmen dieses Arbeitspaket: • Die fachliche und organisatorische Begleitung von NBG-Sitzungen, -Akteneinsichten und -Veranstaltungen. • Die Begleitung des Planungsteams Forum Endlagersuche (PFE), die Vor- und Nachbereitung von PFE-Sitzungen, -Veranstaltungen und der Foren Endlagersuche. • Die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der FKTG, der Antragsergebnisse aus den Forum Endlagersuche und Stellungnahmen (z. B. der Staatlich Geologischen Dienste und der Sachverständigen der NBG) im Zuge von Konsultationen und künftigen Veröffentlichungen von Arbeitsständen in den korrespondierenden Arbeiten des Projekts Standortauswahl. **Öffentlichkeitsarbeit Standortauswahl** Die Öffentlichkeitsarbeit der Standortauswahl wird durch den Bereich Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet und umfasst die komplette Öffentlichkeitsarbeit für das Standortauswahlverfahren. Für 2025 sind umfassende Informationsveranstaltungen über die Standortauswahl sowie die Veröffentlichung von einem Einblicke-Magazin zur Standortauswahl geplant.	
Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen (§§ 13,14 StandAG)	**17.885 T€**

Standortauswahl

Die Standortauswahl umfasst die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen gemäß StandAG mit Bezug auf die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und kristallines Wirtsgestein. Des Weiteren finden Arbeiten zur Bewertung von Gebieten auf Grundlage von Geodaten und Informationen (z. B. geologische Karten, Bohrungsdaten, geophysikalische Messergebnisse) im Rahmen der Durchführung von vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen statt.

Im Jahr 2025 werden die geowissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der rvSU fortgesetzt. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung geologischer Übersichten, die Auswertung von geologischen Daten und die Bewertung von Teilgebieten anhand von insgesamt vier Prüfschritten mit jeweils zugeordneten wirtsgesteinsspezifischen rvSU-Kriterien. Im ersten Prüfschritt werden rvSU-Kriterien bewertet, die aus den Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen abgeleitet sind. Anschließend erfolgt eine Bewertung weiterhin potenziell geeigneter Gebiete im Rahmen eines Prüfschritts zur qualitativen Bewertung des sicheren Einschlusses, wo z. B. eine Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit oder der Konfiguration der Gesteinskörper erfolgt. Für Gebiete, die eine Bewertung vorangegangener Prüfschritte bestehen, wird eine geowissenschaftliche Detailcharakterisierung durchgeführt, die eine Grundlage für die Ermittlung der geeignetsten Gebiete bildet.

Erkundung

Die Erkundung umfasst alle Aufgaben zur Erarbeitung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und der damit erforderlichen Planungen.

Zeitgleich mit dem Vorschlag der Standortregionen für die übertägige Erkundung sind dem BASE die standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung zur Prüfung und Festlegung vorzulegen.

- Erarbeitung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen an Hand von Beispielen.
- Fortführung der technischen, methodischen und infrastrukturellen Grundlagenermittlung.
- Erarbeitung technischer Erkundungsprogramme für die vorliegenden Gebiete der Kategorie A.
- Erarbeitung von Konzepten zur operativen Durchführung der Erkundungsprogramme.

Sicherheitsuntersuchungen

Die Sicherheitsuntersuchungen beinhalten die Aufgaben zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Verlauf des Standortauswahlverfah-

rens. Diese umfassen im Wesentlichen die Bewertung des sicheren Einschlusses. Hierzu werden zu erwartende und abweichende Entwicklungen erfasst und entsprechend der Endlagersicherheitsuntersuchungs- und der Endlagersicherheitsanforderungsverordnung der Massen- und Stoffmengenaustrag bewertet. Hinzukommen u. a. die Erstellung von Sicherheits- und Endlagerkonzepten, die Bewertung der betrieblichen Sicherheit als auch die Bewertung der Ungewissheiten. Im Jahr 2025 sollen die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen auf Basis der entwickelten Methoden entsprechend fortgeführt werden.	
Planung einer Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle	**14.663 T€**
Endlagerplanung Im Jahr 2025 werden die Arbeiten zur Endlagerbehälterentwicklung in den Wirtsgesteinen Tonstein und kristallinem Wirtsgestein und die dazugehörigen Konditionierungskonzepte fortgeführt. Des Weiteren werden die Planung und rechnerische Auslegung der für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG benötigten übertägigen kerntechnischen und konventionellen Anlagenkomponenten fortgeführt. **Geodatenhaltung/Geodatenmanagement** Das Geodatenmanagement umfasst die Dokumentation, Archivierung, Georeferenzierung, Vektorisierung sowie Aufbereitung und Bereitstellung von Geodaten und geologischen Daten, die den Bundes- und Landesbehörden, aber auch Stiftungen des öffentlichen Rechts oder direkt bei den Dateneigentümern angefordert werden. Darüber hinaus soll die Infrastruktur zur Präsentation von Datengrundlagen und Ergebnissen betreut und administriert werden. In 2025 soll die Weiterentwicklung der bestehenden Datenbanksysteme und der Webanwendung zur Veröffentlichung von Entscheidungen und Datengrundlagen, die zu dem Standortregionenvorschlag geführt haben, fortgeführt werden. Zudem sind weiterhin Datenabfragen durchzuführen sowie neu eintreffende Datenlieferungen zu dokumentieren, aufzubereiten und zu archivieren. Des Weiteren wird im Geodatenmanagement die projektbezogene IT-Infrastruktur des Projekts Standortauswahl hinsichtlich der Hard- und Software gebündelt und betreut.	

Endlager schwach- und mittelradioaktive Abfälle Die Aufgaben der möglichen Errichtung eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle werden im Rahmen dieses Arbeitspaketes abgebildet. In 2025 werden die dazu bereits gestarteten Arbeiten auch mit Blick auf die im Rahmen der Methodenentwicklung erarbeiten Vorgehensweise bei den repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen weiter fortgeführt. **Genehmigungsmanagement** Das Genehmigungsmanagement umfasst die zentrale genehmigungsrechtliche Koordination, die Planung und Erstellung von genehmigungsrechtlichen Unterlagen sowie die Begleitung genehmigungsrechtlicher Antragsverfahren u. a. nach BBergG, BImSchG, WHG, UVPG. Zur Vorbereitung genehmigungsrechtlicher Fragestellungen nach BBergG sollen im Jahr 2025 die vorbereitenden Arbeiten fortgeführt werden. Darüber hinaus werden die Aufgaben im Rahmen der Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) umgesetzt. Die Anwendung der planWK dient der räumlichen Eingrenzung auf Standortregionen, sofern sich eine Einigung nicht bereits aus der Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien nach den §§ 22 bis 24 StandAG und auf der Grundlage der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ergibt (vgl. § 25 Satz 2 StandAG). Im Jahr 2025 erfolgt insbesondere die Weiterentwicklung der Methodik und die im Wesentlichen an der Datenbeschaffung orientierten Vorarbeiten zur Anwendung der planWK.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2025 beschriebenen Maßnahmen sind 2026/2027 die nachfolgend genannten Maßnahmen vorgesehen.

Der Abschluss der rvSU in allen Untersuchungsräumen bis Ende 2026 wird angestrebt. Des Weiteren ist die Fortführung der Erstellung von Unterlagen für den Standortregionenvorschlag geplant. Die Übermittlung an das BASE ist für Ende 2027 beabsichtigt.

Die Arbeiten rund um die Endlagerplanung und Endlagerbehälterentwicklung werden in den Jahren 2026/2027 entsprechend fortgeführt. Zudem ist für 2026 geplant, die Arbeiten zur Endlagerbehälterentwicklung im Steinsalz unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Projekten ELBRock (Endlagerbehälterentwicklung Kristallines Wirtsgestein) und ELBTon (Endlagerbehälterentwicklung Tongestein) zu beginnen.

Mit dem Jahr 2027 werden auch die strategischen Planungen zur Genehmigungserlangung für die übertägigen Erkundungsmaßnahmen überwiegend abgeschlossen und erste Vorbereitungen für die Durchführung der Erkundungsprogramme gestartet.

6. Ausblick auf den Gesamtmittelbedarf

Nachfolgend die Darstellung der Planansätze für die Phase I der Standortauswahl bis zum Jahr 2029. Sie beinhalten auch die anteilig auf die Standortauswahl entfallenden Investitionen ins Anlagevermögen:

	2025	2026	2027	2028	2029
in T€ (brutto)					
Gesamtmittelbedarf	67.849	75.148	71.340	69.903	65.392
davon antlg. Investitionen ins Anlagevermögen	168	41	36		

Die Arbeiten der BGE im Schritt 2 der Phase I der Endlagersuche für die hochradioaktiven Abfälle sollen bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Als Ergebnis wird die BGE ihren Vorschlag für die Standortregionen sowie die standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung dem-BASE zur Prüfung vorlegen. Daraufhin wird das BASE in den vorgeschlagenen Standortregionen-Regionalkonferenzen einrichten, die ab diesem Zeitpunkt das Standortauswahlverfahren begleiten werden. Die übertägig zu erkundenden Standortregionen werden durch Bundesgesetz festgelegt.

Der Zeitbedarf der anderen Akteure im Standortauswahlverfahren ist seitens der BGE schwer abzuschätzen. Ebenso können die Inhalte der durch das BASE festgelegten Erkundungsprogramme vom Vorschlag der BGE abweichen.

Die Planansätze für die Phase II der Standortauswahl unterliegen hohen Unsicherheiten und sind daher hier noch nicht aufgeführt.

Titel 891 01
Erl.-Nr. 5: Rückbau des Bergwerkes Gorleben

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
20.436	20.000	34.562	14.562

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Gorleben beträgt **34.562 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	**in T€**
Herstellkosten netto	**27.364**
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.607
= Gesamtkosten netto	28.971
+ zzgl. 19 % USt.	5.505
= Gesamtkosten brutto	**34.476**
+ Anteiliges Anlagevermögen BGE - Zuschussfinanzierung des Bundes (brutto)	86
= Gesamtmittelbedarf BGE (brutto)	**34.562**

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben ausführlich dargestellt.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Gorleben

Mit Inkrafttreten des StandAG am 27.07.2013 wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Bergwerk war unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offenzuhalten. Der Offenhaltungsbetrieb wurde im Rahmen des Projektes „Übergang in die reine Offenhaltung“ durch umfangreiche Rück- und Umbaumaßnahmen sowie betriebliche Anpassungen auf ein Minimum reduziert. Der Abschluss der untertägigen Übergangsarbeiten inklusive Personalabbau erfolgte zum Ende des zweiten Quartals 2018. Die übertägigen Baumaßnahmen zum Übergang in die reine Offenhaltung wurden 2021 beendet.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 5: Rückbau des Bergwerkes Gorleben

Der Standort Gorleben ist nicht mehr Teil des Verfahrens für die Standortauswahl für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. In dem am 28.09.2020 veröffentlichten Zwischenbericht Teilgebiete wird die Salzstruktur Gorleben nicht als Teilgebiet ausgewiesen. Da der Standort Gorleben nach § 13 Absatz 2 StandAG nicht zu den ermittelten Teilgebieten gehört, ist damit das Bergwerk Gorleben nicht mehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 StandAG offenzuhalten.

Im Hinblick auf den weiteren Umgang mit dem Bergwerk Gorleben wurden Varianten überprüft und dem BMUV der Vorschlag zur Schließung des Bergwerkes unterbreitet. Nach Zustimmung des Aufsichtsrates hat die Gesellschafterversammlung der BGE am 03.06.2022 beschlossen, das Bergwerk Gorleben zu schließen. Die BGE ist mit der Schließung beauftragt worden. Die Schließung umfasst die Verfüllung von Bergwerk und Schächten unter Verwertung des Salzes der Salzhalde und den Rückbau von Tagesanlagen, soweit keine anderweitige Nutzung in Betracht kommt.

Die BGE hat mit der Planung der Schließung begonnen. Das Schließungskonzept sieht die Verfüllung des Grubengebäudes mit dem Material der Salzhalde (Phase 1) sowie die Verfüllung der Schächte (Phase 2) und den Rückbau der Tagesanlagen (Phase 3) vor.

2024 soll mit der Verfüllung des Grubengebäudes begonnen werden. Die Schließung einschließlich Rückbau von Schächten und Tagesanlagen soll voraussichtlich bis 2031 andauern.

In den nächsten Jahren sind weitere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen an der mittlerweile über 30 Jahre alten Bergwerksinfrastruktur erforderlich, die auch für die Schließung benötigt werden. Dies betrifft insbesondere die technischen Einrichtungen der Schächte und die elektrotechnische Infrastruktur.

2. Aktueller Projektstand

Zur Verbringung der Salzhalde nach unter Tage wurde eine Massenbilanz aufgestellt, nach deren Ergebnis voraussichtlich noch ein Restbestand der Salzhalde nach Abschluss der Verfüllung der Grubenräume und Schächte übrigbleibt. Zum Umgang mit den eventuellen Restbeständen der Halde wurde ein Variantenvergleich erstellt, nach dem die Variante, eventuelle Resthaldenbestände an einen externen Standort zu entsorgen, derzeit präferiert wird. Infrage kommende Entsorgungsbetriebe wurden kontaktiert. Auch ist die Entsorgung des Restbestandes im Rahmen der Verfüllung der Schächte und des damit verbundenen Rückbaus der Haldenbasisabdichtung eine zu untersuchende Option.

Die Arbeiten für die Verbringung der Salzhalde nach unter Tage und die Resthohlraumverfüllung des Grubengebäudes (Phase 1) wurden im August 2023 vergeben und die Planungen hierzu begonnen.

Aktuell werden die erforderlichen Sonderbetriebspläne erstellt und beim LBEG zur Genehmigung eingereicht. Die Arbeiten auf der Salzhalde wurden im Februar beantragt. Der Hauptbetriebsplan für die Zeit vom 01.09.2024 bis 31.08.2026 wurde eingereicht.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 5: Rückbau des Bergwerkes Gorleben

Der Rückbau der auf dem Bergwerksgelände befindlichen Verladeanlage wurde Ende Januar 2024 abgeschlossen.

Die Arbeiten zur Veröffentlichung der Ausschreibung für die Phase 2 „Rückbau, Verfüllung und Verschluss der Schächte“, die im Dezember 2024 vorgesehen ist, laufen planmäßig.

Für die Anpassung der bestehenden Sicherungsanlage an den Schließungsbetrieb fanden ein Vor-Ort-Termin mit der Polizei Lüchow sowie ein Abstimmungsgespräch mit dem LBEG statt. Die Anlage wird den Anforderungen des Schließungsbetriebes entsprechend zurückgebaut.

Der Auftrag für die Erneuerung des Daches der Bühnenwindenhalle wurde Ende Januar 2024 vergeben. Die Baugenehmigung für die Erneuerung des Daches liegt vor. Die entsprechende Anzeige ans LBEG wurde versandt.

Der Umbau der Tankanlage, der Neubau der Schranke sowie die Erneuerung der Asphaltdeckschicht der Zuwegung zur Salzhalde wurden abgeschlossen.

3. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 betrug 20.436 T€ bei einem Sollansatz vom 21.547 T€.

Die Planunterschreitung 2023 im Projekt Gorleben resultiert aus der Saldierung von Einzeleffekten, wie beispielsweise Verschiebung von Personalkapazitäten aus Gorleben nach Morsleben, Leistungsverschiebungen aus vorbereitenden Maßnahmen zur Schließung sowie die zusätzliche Ersatzgeldzahlung an die untere Naturschutzbehörde.

4. Zum Ansatz 2025

Für 2025 sind die folgenden Aufgaben mit Planansätzen in Höhe von **27.364 T€** vorgesehen:

Herstellkosten netto für das Projekt Gorleben	**27.364 T€**
Projektmanagement	**240 T€**
Die Aufgaben des Projektmanagements umfassen die begleitenden Projektmanagement- und Bauherrenleistungen mit Termin-, Finanz- und Kostenplanung sowie Kostenverfolgung, die Projektsteuerung sowie anteilige Managementmaßnahmen und Projektdokumentationen. Die Einleitung und Begleitung von Genehmigungsverfahren ist ebenfalls Aufgabe des Projektmanagements.	

Schließungsbetrieb	**14.510 T€**
Zum Betrieb zählen die Instandhaltung der Anlagen, Systeme und Komponenten über und unter Tage, der Salzhalde sowie der Gebäude. Folgende Maßnahmen sollen in 2025 umgesetzt werden: Instandhaltung von Anlagen, Systemen und Komponenten zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Rahmen der bestehenden Genehmigungen. Des Weiteren sollen der Objektschutz, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Pflege und Unterhaltung (z. B. Instandhaltung der Waldwege und Entfernen von Windwurfbäumen) sowie die geotechnischen, hydrogeologischen und hydrologischen betrieblichen Überwachungsmessungen (z. B. von Grund- und Grubenwässer) und alle erforderlichen markscheiderischen Arbeiten fortgeführt werden.	
Schließung	**12.614 T€**
Das Teilprojekt umfasst die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen für das weitere Vorgehen zur Schließung des Bergwerkes und zur Steuerung des Totalunternehmers im Rahmen der Schließung. In 2025 soll die Verfüllung des Grubengebäudes und der Rückbau der Salzhalde fortgesetzt werden. Die Arbeiten für die Schachtverfüllung (2. Phase) sollen in 2025 vergeben werden. Im Rahmen des Vergabeverfahrens sollen von den Bietern Konzepte zur Schachtverfüllung erstellt werden. Die Schließung einschließlich Rückbau von Schächten und Tagesanlagen soll voraussichtlich bis 2031 dauern. Daran schließen sich die Entlassung aus der Bergaufsicht (ca. 5 Jahre) und die Fortführung der A&E-Maßnahmen (ca. 20 Jahre) an.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2025 beschriebenen Maßnahmen sind 2026/2027 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Schließung des Bergwerks Gorleben soll von „unten nach oben“ durchgeführt werden. Zunächst werden die Grube und anschließend die Schächte verfüllt. Zum Ende werden die Tagesanlagen abgerissen oder nachgenutzt.

Die Verfüllmaßnahmen des Grubengebäudes sollen bis Mitte 2027 abgeschlossen werden. Im Anschluss muss ggf. übrig gebliebenes Haldenmaterial abgefahren werden. Die Verfüllung der Schächte soll ab 2027 beginnen. Die Tagesanlagen sollen ab 2029 rückgebaut werden.

6. Ausblick auf den Gesamtmittelbedarf

Gemäß der Entscheidung der Gesellschafterin über die Schließung des Bergwerkes Gorleben hat die BGE seit 2022 mit den planerischen Umsetzungsmaßnahmen des Rückbaus begonnen. Die nachfolgenden Planansätze beinhalten die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes sowie eine Grobplanung für die anfallenden Rückbau-/Schließungskosten für den Finanzplanzeitraum bis 2029.

Darüber hinaus sind auch die auf das Projekt entfallenden anteiligen Investitionen ins Anlagevermögen der BGE enthalten.

	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
in T€ (brutto)					
Gesamtmittelbedarf	34.562	39.469	44.153	43.861	47.666
davon antlg. Investitionen in Anlagevermögen	86	21	23		

Titel 891 01
Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
18.744	15.000	22.775	7.775

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für die Produktkontrolle beträgt **22.775 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	**in T€**
Herstellkosten netto	**18.033**
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.059
= Gesamtkosten netto	19.092
+ zzgl. 19 % USt.	3.627
= Gesamtkosten brutto	**22.719**
+ Anteiliges Anlagevermögen BGE - Zuschussfinanzierung des Bundes (brutto)	**56**
= Gesamtmittelbedarf BGE (brutto)	**22.775**

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt ausführlich dargestellt.

1. Einleitende Erläuterungen zur Produktkontrolle

Im Hinblick auf die Sicherheit eines Endlagers in der Betriebs- und Nachbetriebsphase müssen die endzulagernden radioaktiven Abfälle spezifische Anforderungen an die Abfallproduktqualität, den Abfallbehälter und das Abfallgebinde erfüllen. Die Hauptaufgabe der Produktkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung der Endlagerungsbedingungen Konrad und damit die Feststellung der Endlagerfähigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AtEV sowie die Bestätigung der Voraussetzungen für die Übergabe an die BGZ nach § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes. Hierfür ist die BGE für die Produktkontrolle mit dem Erlass von Bescheiden zur Bestätigung der Endlagerfähigkeit radioaktiver Abfälle für das Endlager Konrad hoheitlich beliehen.

2. Aktueller Stand

Produktkontrollmaßnahmen

Schwerpunkte der Produktkontrolle sind die Prüfung und Freigabe von Endlagerdokumentationen für radioaktive Abfälle, Verfahrensqualifikation von Konditionierungsverfahren mit Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen und von Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen sowie Behälterbauartprüfungen Diese Tätigkeiten werden parallel zur Errichtung und Inbetriebnahme und fortlaufend über den Einlagerungszeitraum des Endlagers Konrad und für ein zukünftiges Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle durchgeführt.

Für die fachliche Begutachtung der Anträge radioaktiver Abfälle sowie der Anträge zur Behälterbauartprüfung erfolgt die Einbeziehung unabhängiger Sachverständigenorganisationen. Das Antragsvolumen in Bezug auf die Verfahrensqualifikation und Freigabe von Ablaufplänen als auch bezüglich der Prüfung und Freigabe von Abfallgebinden wird gemäß der Jahresplanung der Antragsteller im Jahr 2024 voraussichtlich auf dem Vorjahresniveau liegen.

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

In Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad werden im Bereich Produktkontrolle Leistungen zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erbracht, die Voraussetzung für die Einlagerung von Abfällen im Endlager Konrad sind und für die die Kosten im Teilprojekt „radioaktive Abfälle“ des Projekts Konrad angesetzt werden.

Hierzu werden die Abstimmungen mit den Abfallverursachern, der BGZ, dem NLWKN, dem BMUV sowie dem NMU zur stofflichen Beschreibung radioaktiver Abfälle im Rahmen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis fortgesetzt. Die Erfahrungen aus den Diskussionen zu diesen Themenkomplexen weisen darauf hin, dass ein erheblicher Zeitbedarf bei der Nachweisführung im Rahmen der Umsetzung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis besteht und daher ein erfolgreicher Abschluss der Arbeiten zur geplanten Inbetriebnahme des Endlagers Konrad nicht sichergestellt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass mit der am 24.06.2023 in Kraft getretenen neuen Trinkwasserverordnung zusätzliche sowie verschärfte Grenzwerte eingeführt wurden, die unmittelbar in dem Verfahren zur Umsetzung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis Eingang finden. Dies führte zu einer Sperrung weiterer Stoff- und Behälterlisteneinträge sowie weiterer Haltepunkte mit erhöhtem Zeitbedarf und zur Sperrung bereits freigegebener Abfallgebinde, so dass momentan kein Abfallgebinde zur Einlagerung in Konrad bereitsteht. Die zur Einlagerung in das Endlager Konrad notwendige vollständige stoffliche Beschreibung der radioaktiven Abfälle verzögert sich erheblich. Derzeit werden unterschiedliche Lösungsansätze evaluiert. Eine eingehende juristische Prüfung der möglichen Lösungsansätze wurde in 2023/24 durchgeführt.

3. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 betrug 18.744 T€ bei einem Sollansatz vom 27.471 T€.

Die Unterschreitung der Planansätze 2023 der Produktkontrolle resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Sachverhalten:

Die Kosten der Sachverständigenprüfungen lagen aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Antragseingänge in 2023 unter den Planansätzen. Ergänzend führte die Leistungsreduzierung des Sachverständigen für die Behälterbauartprüfung zu einer Unterschreitung der Planansätze.

4. Zum Ansatz 2025

Die **Herstellungskosten netto** für die Produktkontrollmaßnahmen betragen **18.033 T€.**

Herstellkosten netto für die Produktkontrollmaßnahmen	**18.033 T€**
Produktkontrollmaßnahmen an Abfällen werden parallel zur Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad und im Hinblick auf ein zukünftiges HAW-Endlager durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden folgende Hauptaufgaben durch die Produktkontrolle wahrgenommen: • Prüfung und Freigabe von Endlagerdokumentationen für radioaktive Abfälle, • Qualifizierung und Kontrolle von Konditionierungsverfahren inkl. Prüfung und zeitnahe Freigabe von Ablaufplänen und von Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen, • Bauartprüfung von Endlagerbehältern Die Kosten für die refinanzierten Prüftätigkeiten der unabhängigen Sachverständigen im Rahmen der radiologischen Produktkontrolle sowie im Rahmen der Behälterbauartprüfung stellen den größten Planansatz dar. Neben der Anzahl an Anträgen sind die Kosten der Sachverständigen auch vom jeweiligen Prüfaufwand der Anträge abhängig. Sie sind nicht direkt beeinflussbar und werden auf einer mit sämtlichen Parteien abgestimmten Kalkulation der geplanten und laufenden Antragsverfahren sowie auf Basis von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre abgeschätzt. Die Planansätze umfassen darüber hinaus die erwarteten Kosten für Produktkontrollmaßnahmen an Abfällen für das HAW-Endlager. Neben den Planansätzen für die Sachverständigenleistungen beinhalten die Planansätze 2025 die laufenden Betriebs- und Weiterentwicklungskosten für das NWL-Tool (NWL: Nuclear Waste Logistics).	

Für übergeordnete Tätigkeiten, die keinen konkreten Kraftwerks- und/ oder Kampagnenbezug haben und damit nicht refinanziert werden können, sind Herstellkosten in Höhe von 954 T€ (netto) enthalten, davon 641 T€ (netto) für primäre Personalkosten.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2025 beschriebenen Maßnahmen sind 2026/2027 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Aufgrund des voranschreitenden Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der den Energieversorgungsunternehmen gesetzlich gegebenen Möglichkeit, fachgerecht verpackte Abfallgebinde mit erteiltem Zwischenbescheid an die BGZ zu übergeben, wird mit einem stetigen Antrags- und Prüfaufkommen gerechnet. Hinzu kommen die Anträge für die großen Mengen an Bestandsabfällen aus den Anlagen der Öffentlichen Hand. Die Verfahrensqualifizierung, die Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen, Änderungsanträgen und Abfallgebinden sowie die Behälterbauartprüfung werden daher weiterhin die Hauptaufgaben der Produktkontrolle darstellen.

Für das digitale Antragsmanagementsystem „Nuclear Waste Logistic“ sind ab dem Jahr 2026 vornehmlich Betriebs- sowie Weiterentwicklungskosten geplant.

6. Ausblick auf den Gesamtmittelbedarf

Die Planansätze für den 5-jährigen Finanzplanungszeitraum sind nachfolgend dargestellt und beinhalten die anteiligen Investitionen ins Anlagevermögen der BGE:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
in T€ (brutto)					
Gesamtmittelbedarf	22.775	25.422	26.270	27.354	28.389
davon antlg. Investitionen ins Anlagevermögen	56	14	13		

Über den Planungszeitraum hinaus werden über den gesamten Einlagerungszeitraum Produktkontrollmaßnahmen an Abfällen für das Endlager Konrad durchgeführt und zu einem späteren Zeitpunkt auch für Abfälle, die an ein HAW-Endlager oder an ein weiteres Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle abgegeben werden müssen. Für Produktkontrollmaßnahmen, die das HAW-Endlager betreffen, fallen bereits aktuell geringfügige Kosten an, die refinanziert sind.

Titel 891 02
Zwischenlagerung

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
428.600	430.000	535.444	105.444

Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2025:

Erl.-Nr.	Aufgabenbereich	Teilansatz BGZ Anmeldung zum Wpl. 2025 in T€	Teilansatz Bundeshaushalt in T€	Refinanzierbarkeit
1	Zwischenlagerung nach Entsorgungsübergangsgesetz	545.142	535.142	**EntsorgÜG**
2	Sonstige Zwischenlagerung	302	302	-
	Gesamtausgaben:	**545.444**	**535.444**	

Im Regierungsentwurf 2025 veranschlagt werden **535.444 T€**.

Die Differenz zwischen Gesamtmittelbedarf nach Wirtschaftsplanentwurf 2025 (Stand März 2023) und Regierungsentwurf 2025 wird über Ausgabereste gedeckt.

1. Zwischenlagerung nach Entsorgungsübergangsgesetz

Allgemeine Erläuterungen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114) liegen die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung der von diesem Gesetz erfassten radioaktiven Abfälle in der Verantwortung des Bundes. Die Betreiber der Atomkraftwerke sind nach diesem Gesetz für die Stilllegung und den Rückbau der von ihnen betriebenen Anlagen sowie die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Aufgabe der Durchführung der Zwischenlagerung im Sinne des Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) kann der Bund einem Dritten übertragen. Dazu hat der Bund mit Bescheid des BMUB (heute BMUV) vom 31. Juli 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) mit Sitz in Essen beauftragt. Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung für die BGZ werden im BMUV

wahrgenommen. Die BGZ gewährleistet als in privater Rechtsform organisierte, bundeseigene Gesellschaft den sicheren und zuverlässigen Betrieb der gemäß EntsorgÜG übertragenen Zwischenlager.

Bislang wurden gemäß EntsorgÜG die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben, die elf dezentralen Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente und hochradioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland und die zehn Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, die bereits annahmebereit waren, von den Kernkraftwerksbetreibern auf die BGZ übertragen. Im Einzelnen:

Die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben sowie die Pilot-Konditionierungsanlage am Standort Gorleben wurden von der bisherigen Genehmigungsinhaberin, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), zum 1. August 2017 gesellschaftsrechtlich auf die BGZ übertragen und sind Gesellschaften/Betriebseinheiten der BGZ.

Zum **1. Januar 2019** haben die Betreiber die nach § 6 AtG genehmigten, an den Kernkraftwerksstandorten befindlichen elf dezentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland als Teilbetriebe auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG). Die BGZ betreibt somit 13 dieser Zwischenlager für hochradioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle. Für das derzeit nicht nach § 6 AtG genehmigte dezentrale Zwischenlager in Brunsbüttel erstattet die BGZ dem Betreiber weiterhin die Kosten der Zwischenlagerung gem. § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Zum **1. Januar 2020** haben die bisherigen Betreiber die in Betrieb befindlichen Zwischenlager für sonstige schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus dem Betrieb, dem Rückbau und der Stilllegung der Kernkraftwerke ebenfalls als Teilbetriebe auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EntsorgÜG). Voraussichtlich werden bis 2025 nach Abschluss der Errichtung und mit Sicherstellung der Annahmebereitschaft des Zwischenlagers Krümmel alle in der Tabelle 2 des Anhangs zum EntsorgÜG aufgeführten, zu übertragenden Zwischenlager von BGZ betrieben werden.

Mit der Übertragung der Zwischenlager gehen die entsprechenden Genehmigungen auf die BGZ über.

Die Betreiber werden ihre radioaktiven Abfälle, sofern die in § 2 Abs. 5 EntsorgÜG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sukzessive an die BGZ zur Zwischenlagerung und späteren Ablieferung an ein Endlager abgeben.

Nach § 4 Abs. 1 EntsorgÜG erstattet der Fonds nach dem EntsorgFondsG dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zwischenlagerung durch die BGZ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG. Hierzu erstellt die BGZ gem. § 4 Abs. 2 EntsorgÜG nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Anschließend übermittelt die BGZ die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem BMUV. Das BMUV prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Der geschätzte Liquiditätsbedarf spiegelt die erwarteten laufenden Kosten der BGZ und damit verbunden auch die zu erwartenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2025 wider.

Zum Ist des Jahres 2023

Im Jahr 2023 lag der tatsächliche Mittelbedarf der BGZ für die Zwischenlagerung nach dem EntsorgÜG bei 428.907 T€. Der Mittelbedarf wurde durch Abrufe bei der Bundeskasse Halle in Höhe von 428.600 T€ und durch Geldmittel der Gesellschaft in Höhe von 307 T€ gedeckt. Damit wurde der veranschlagte Mittelbedarf von 430.583 T€ um 1.676 T€ unterschritten.

Die geringfügige Unterschreitung des Mittelbedarfs resultiert im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

Zum einen aus der Entscheidung des BMUV vom 12.12.2023, das Vorhaben zur Errichtung eines Logistikzentrums zu beenden. Entsprechend wurde auf die Ziehung der Grundstücksoption in Würgassen verzichtet, wodurch sich ein Minderbedarf ergab.

Dagegen ergaben sich Mehrbedarfe aus der tatsächlichen Abrechnung bzw. Zahlung von Leistungen über den Jahreswechsel 2022/2023 bzw. 2023/2024.

Zum Ansatz 2025

Im Jahr 2025 fallen neben den Ausgaben für Investitionen an den Zwischenlagerstandorten der BGZ und deren Betrieb auch Ausgaben für die Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle gemäß Anhang Tabelle 3 des EntsorgÜG an.

Insgesamt sieht der Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 für die Zwischenlagerung nach EntsorgÜG einen Mittelbedarf in Höhe von 545.142 T€ (brutto) vor. Der Mittelbedarf bezieht sich auf

- die Investitionsausgaben des Jahres 2025 in Höhe von 280.721 T€, die im Wesentlichen Mittel für die Herstellung der Autarkie der Zwischenlager, Erstattungen für die Nachrüstung der Zwischenlager sowie Mittel für die dezentrale Anlieferung betreffen.

- Betriebskosten in Höhe von 264.421 T€.

Investitionen

Der wesentliche Teil der Investitionsausgaben betrifft mit 177.605 T€ die Ausgaben zur Herstellung der Autarkie der Standortzwischenlager. Mit der Übertragung der Zwischenlager am 1. Januar 2019 sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die die Verzahnung zwischen Kernkraftwerk und Standortzwischenlager technisch, organisatorisch und personell aufheben. Da die Kernkraftwerksbetreiber den Rückbau ihrer kerntechnischen Anlagen zügig abschließen wollen, was nach der Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG im Rahmen

des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (siehe oben) auch gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Maßnahmen zur Herstellung der sicherungstechnischen Autarkie und zur Entkopplung der Infrastruktur (funktionale Autarkie) für einen späteren autarken Betrieb der Zwischenlager schnellstmöglich umzusetzen.

Daher ist entsprechend der Bau von Anlagensicherungszäunen, die Errichtung eines Durchfahrtschutzes, einer Sicherungszentrale sowie eines Funktionsgebäudes und standortspezifisch von Mehrzweckhallen erforderlich. Darüber hinaus ist die eigenständige Medienversorgung sicherzustellen.

Des Weiteren sind Investitionen zur Nachrüstung der Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Höhe von 6.881 T€ geplant. Hierunter fallen insbesondere Investitionsausgaben für Härtungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zum Schutz der Zwischenlager gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD), insbesondere auch gegen terroristische Angriffe, waren bereits vor Inkrafttreten des EntsorgÜG erforderlich. Konkret wurden die Härtungsmaßnahmen von den Aufsichtsbehörden festgelegt. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen wurden vom bisherigen Betreiber des Zwischenlagers entweder bereits abgeschlossen oder begonnen. Die offenen Maßnahmen werden für die übertragenen Standortzwischenlager seit 2019 durch die Kraftwerksbetreiber im Auftrag der BGZ fortgeführt und sollen planmäßig in 2025/26 mit Abschluss der Arbeiten am Standort Brokdorf an allen Standorten abgeschlossen sein.

Während die Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle bereits gebaut und in Betrieb sind, werden an den Kraftwerksstandorten teilweise noch die Lagergebäude für die sonstigen radioaktiven Abfälle durch die Kernkraftwerksbetreiber errichtet.

Die Annahmebereitschaft des letzten durch BGZ zu übernehmenden Zwischenlagers für Abfallgebinde in Krümmel ist für 2025 geplant. Die von der BGZ als Dritter nach dem EntsorgÜG an die Kraftwerksbetreiber für den Bau von Zwischenlagern und die Durchführung der Nachrüstung zu erstattenden Aufwendungen sind gemäß § 3 Abs. 6 EntsorgÜG auf die in der Zwischenlagerkosten-Anteilsfestsetzungsverordnung (ZKAV) festgelegten Erstattungsbeträge begrenzt.

Der Investitionsbedarf 2025 für die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben liegt bei 32.477 T€. Davon wurden 21.554 T€ für Härtungsmaßnahmen geplant.

Darüber hinaus hatte BGZ (bis zum 12.12.2023) die Aufgabe, im Auftrag des BMUV das Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK) zu planen und zu errichten. Das BMUV entschied am 12.12.2023, das Vorhaben zu beenden. Die BGZ wird nun ihre vorhandenen Planungen für eine dezentrale Belieferung des Endlagers Konrad intensiv verfolgen, die bereits vorsorglich parallel zu den Arbeiten am LoK begonnen wurden.

Für die erforderlichen Maßnahmen zur dezentrale Anlieferung des Endlagers Konrad, dies betrifft u.a. die an den Lagerstandorten erforderliche mobil ausgerichtete Anlagentechnik zur Durchführung der sogenannten 1-2-3-Maßnahmen (Herstellung der Drucklosigkeit = Inertisierung; Entfernung freier Flüssigkeiten = Nachentwässerung; Prüfung der Funktionsfähigkeit der Behälterdichtung = Dichtheitsprüfung) an bestimmten Abfallgebinden sind 10.591 T€ in 2025 geplant. Des Weiteren ist die sukzessive Anschaffung von Transport-

Equipment (Container, Stoßdämpfer, Tauschpaletten u. ä.) für die Anlieferung zum Endlager Konrad in 2025 vorgesehen (9.580 T€).

An den Standorten sind Projekte zur Vereinheitlichung der Personendosimetrie, des Dokumentenmanagements, der Betriebsinformationssysteme, der Umgebungsüberwachung, der Behälterüberwachungssysteme und der Ersatzteilhaltung mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7.963 T€ vorgesehen.

Weitere Ausgaben in Höhe von 35.625 T€ betreffen neben verschiedenen kleineren Maßnahmen in den Zwischenlagern u.a. Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von ausgedienten Behältern für Brennelemente aus Frankreich (EUC= end used casks) und Investitionsmaßnahmen aus der Umsetzung der Anforderungen des VS-NfD-Merkblattes sowie zur Optimierung und Modernisierung der IT-Ausstattung.

Betrieb

Die Betriebsausgaben in Höhe von 264.421 T€ teilen sich auf in Personalausgaben (96.229 T€) und Sachausgaben (168.192 T€). Die Sachausgaben sind durch Erträge in Höhe von 11.602 T€ gemindert. Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsätzen für die Lagerung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen für die Betreiber von Forschungsreaktoren sowie für Leistungen im Rahmen der Stör- und Notfallvorsorge, die von der Tochtergesellschaft Kerntechnische Hilfsdienst GmbH erbracht werden.

Von den Betriebsausgaben entfallen 210.485 T€ auf jene der zentralen und dezentralen Zwischenlager. Hierunter fallen im Wesentlichen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Objektsicherungsleistungen, für Wartung/Instandhaltung, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs, für Serviceleistungen der Kraftwerksbetreiber sowie Gutachter- und Genehmigungsaufwand.

Die restlichen Ausgaben entfallen mit 53.936 T€ auf zentrale Funktionen wie z.B. Verwaltung, Logistik, Genehmigungen, zentrale Dienste, Politik und Öffentlichkeitsarbeit. In den Ausgaben der zentralen Funktionen sind Aufwendungen für verschiedene Forschungsvorhaben enthalten (17.274 T€).

Im Rahmen des Forschungsprogramms der BGZ werden die initiierten Projekte im Zusammenhang mit Behältern, Inventaren und Gebäuden fortgeführt.

Die einzelnen Forschungsprojekte werden wesentliche Bausteine der Genehmigungsverfahren für die verlängerte Zwischenlagerung sein. Einen Schwerpunkt der Forschung der BGZ bilden dabei die Untersuchungen an den Metalldichtungen der Behälter (MSTOR – Metal Seals during long-term Storage) und die Langzeituntersuchungen an Brennstäben (LEDA – Longterm Experimental Dry storage Analysis). MSTOR dient dem Nachweis der Behälterdichtheit über lange Zeiträume. Die Laufzeit des Projektes ist auf mindestens zehn Jahre ausgelegt.

Im Rahmen des Projektes LEDA werden in den Laboren von der Firma Studsvik AB in Schweden bestrahlte Brennstabsegmente unter Bedingungen der trockenen Zwischenlage-

rung untersucht. Die mehrjährigen Untersuchungen finden im engen Austausch mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft und Industrie statt und dienen dem Nachweis des Brennelementeverhaltens.

Daneben sind Arbeiten für die Unterlagenerstellung betreffend die Neugenehmigungsverfahren in Gorleben und Ahaus vorgesehen.

2. Sonstige Zwischenlagerung

Im Brennelement-Zwischenlager Ahaus werden CASTOR®-MTR2-Behälter mit bestrahlten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor des VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e.V. (VKTA) gelagert.

Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das BMUV, der BGZ, dem Freistaat Sachsen und dem VKTA und eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen VKTA, BGZ und Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH ist die Übertragung der Brennelemente aus dem Rossendorfer Forschungsreaktor in den 18 CASTOR®-MTR2-Behältern auf den Bund geregelt worden. Die Übertragung wurde Anfang 2024 vollzogen. Damit ist auch die Entsorgungspflicht für die Brennelemente sowie das Eigentum an den Transport- und Lagerbehältern, in denen diese aufbewahrt werden, auf die BGZ übergegangen.

Mit Übergang der Entsorgungspflicht geht auch die Finanzierungspflicht auf den Bund über. Daher sind seit 2024 die Aufwendungen für die Lagerung der CASTOR®-MTR2-Behälter in Ahaus im Haushalt zu veranschlagen. Im Rahmen dieser Lagerdienstleistung fallen u.a. anteilige Aufwendungen für den Betrieb des Lagers, Ansiedlungsverträge, Versicherungen und Steuern an. Für das Jahr 2025 ist ein Mittelbedarf in Höhe von 302 T€ zu veranschlagen.

Kap. 1604

Naturschutz

Kapitel 1604 - Naturschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	146.143
Regierungsentwurf 2025	**200.029**
Veränderung gegenüber Haushalt 2024	+53.886

Die Erhöhung des Kapitelansatzes um 53.886 T€ gegenüber dem Haushalt 2024 ergibt sich aus den Veränderungen bei folgenden Titeln:

Titel 532 02 Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	+ 1.000 T€
Titel 532 05 Internationale Zusammenarbeit	+ 582 T€
Titel 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	+ 310 T€
Titel 687 01 Beiträge an internationale Organisationen	- 6 T€
Titel 894 02 Bundesnaturschutzfonds	- 8.000 T€
Titel 894 03 Maßnahmen des Meeresnaturschutzes	+ 60.000 T€

Kapitel 1604 - Naturschutz
Übersicht

Zum Inhalt des Kapitels Naturschutz

In diesem Kapitel sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst, die sich aus § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) oder der Zuständigkeit des Bundes für die **internationale Zusammenarbeit** sowie für die gesamtstaatliche Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben.

Die **Ausgaben** sind vorgesehen für:

- behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (**Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf, Maßnahmen aus den Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG, Betrieb der LIFE-Beratungsstelle des Bundes sowie Betrieb der NBS-Geschäftsstelle),**

- Maßnahmen der **Internationalen Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Naturschutzes,

- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches zu Fragen des Naturschutzes (Ressortforschung)**,

- **Erstattungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe,**

- **Zuschuss** an das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V.,

- **Beiträge** an internationale Naturschutzorganisationen,

- den **Bundesnaturschutzfonds** mit folgenden Förderungen:

    - Maßnahmen zur Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band),

    - Bundesprogramm Biologische Vielfalt,

    - Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Naturschutzgroßprojekte („chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“),

    - Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes,

    - Maßnahmen zum Ankauf von Wildnisflächen (Wildnisfonds) sowie

    - Artenhilfsprogramm.

- Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, **Meeresnaturschutzkomponente** (MNK).

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels Naturschutz:

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
2.705	3.100	4.100	1.000

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

In diesem Sammeltitel sind mehrere naturschutzrelevante Aufgaben des BMUV abgebildet.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben bei den Erläuterungsnummern wie folgt (Mittelabfluss-quote):

- Ersatzgeld-Maßnahmen: 0 €;
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE): 2.072 T€ (= 94 %);
- Beratungsstelle Wolf: 264 T€ (88 %);
- LIFE-Beratungsstelle: 369 T€ (123 %);

Das Ist-Ergebnis des Titels lag bei: 2.705 T€ (= 97 %), bei einem Ansatz in Höhe von 2.800 T€.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz wird gegenüber 2024 um 1.000 T€ erhöht. Der Mehrbedarf entfällt vollständig auf die neue Erl.-Nr. 5 „Betrieb der Geschäftsstelle zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS)“. Die Erhöhung wird im gesamten Finanzplanzeitraum bis 2028 nachvollzogen.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 1 der Erläuterungen:

Die §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sehen bei Eingriffen in Natur- und Landschaft Entschädigungsleistungen grundsätzlich als Naturalrestitution vor. Falls dies nicht möglich ist, werden Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die die Unternehmen / Organisationen

zu zahlen haben und die bei Kapitel 1604 Titel 119 99 – Vermischte Einnahmen, Erläuterungsnummer 1, als zweckgebundene Einnahmen vereinnahmt werden.
Das BMUV ist nach dem BNatSchG verpflichtet, aus diesen Einnahmen Ersatzmaßnahmen zu finanzieren.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 2 der Erläuterungen:

Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, das in 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat, soll dabei helfen, die Belange des Naturschutzes und der Energiewende in Einklang zu bringen. Die Aufgaben sind insbesondere:

- adressatenbezogene Aufbereitung und Dokumentation des vorhandenen Wissens sowie der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Konfliktminderung,
- Sammlung und Dokumentation von Best Practice-Beispielen,
- Beiträge zur Konventionsbildung zu materiellen und prozeduralen Standards,
- Befähigung und Qualifizierung der Akteure durch Beratungs- und Bildungsangebote,
- Stakeholder-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben wurde im Rahmen eines Konsultationsprozesses mit über 250 Kontakten (inkl. Befassung der Umweltministerkonferenz und der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung LANA) ein weiterer Aufgabenschwerpunkt für die Konfliktberatung vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Energiewende identifiziert. Vier Konfliktberater für Tätigkeiten vor Ort sowie ein neues Modul zur Ausbildung und Zertifizierung von externen Mediatorinnen und Mediatoren sowie Moderatorinnen und Moderatoren werden eingesetzt.

Den Kern des Kompetenzzentrums bildet die Geschäftsstelle. Der Mittelbedarf ergibt sich hier schwerpunktmäßig aus den Ausgaben für Personal und die erforderliche Infrastruktur (Büroräume inkl. Büroausstattung, technische Ausrüstung, Fachliteratur, etc.).

Der jährliche Finanzbedarf des Kompetenzzentrums beläuft sich nach den vertraglichen Vereinbarungen auf 2.200 T€.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 3 der Erläuterungen:

Hieraus wird der Betrieb der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf (DBBW) mit jährlich 300 T€ finanziert.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 4 der Erläuterungen:

Für den dauerhaften Betrieb der LIFE-Beratungsstelle bei der ZUG gGmbH werden 600 T€ veranschlagt.

Mit dem EU-Förderprogramm LIFE werden wichtige Modellvorhaben in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie erneuerbare Energien in den Mitgliedsstaaten bezuschusst. Mögliche Förderempfänger sind Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Das jährliche EU-weite Budget in der Förderperiode 2021 – 2027 liegt bei ca. 778 Mio. Euro.

Vor 2019 hat Deutschland die im EU-Umweltförderprogramm LIFE zur Verfügung stehenden Mittel wegen mangelnder Qualität der Anträge oder unzureichender strategischer Ausrichtung nicht im möglichen Umfang abgerufen. Nach Angaben der EU-Kommission im Jahr 2021 (Bezugszeitraum 2017 - 2019) hatte Deutschland im EU-weiten Vergleich die zweitniedrigste Anzahl von LIFE-Anträgen pro Million Einwohner. Im Ergebnis gingen Deutschland dadurch beträchtliche Mittel für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und zur Umsetzung von EU-Richtlinien verloren. Aus diesem Grund wurde die ZUG gGmbH Ende 2018 mit der Einrichtung einer LIFE-Beratungsstelle beauftragt. Ziel war es, das Förderprogramm LIFE in Deutschland bekannter zu machen, die bestehenden Länder-Kontaktstellen zu unterstützen und besser zu koordinieren und insgesamt den Antragstellenden eine verbesserte Beratung zukommen zu lassen. Des Weiteren sollte der grenzüberschreitende, europäische Austausch gestärkt werden.

Mit den für die Beratungsstelle zur Verfügung stehenden Mitteln konnte die neue Nationale Kontaktstelle (national contact point / NCP) den Beratungs- und Informationsbedarf in Deutschland decken, allerdings darüber hinaus kaum proaktiv neue potentielle Akteure über das LIFE-Programm informieren. Daher haben BMUV und ZUG im Jahr 2022 bei der EU Mittel für LIFE-Capacity-Building für NCPs beantragt, die im Jahr 2023 mit einem EU-Zuschuss von 416.765 € für den deutschen NCP bewilligt wurden (Projekt: LIFE-DE-NCPproActive). Seit Dezember 2023 werden nun über drei Jahre unter anderem potentielle Multiplikatoren informiert, Artikel zum LIFE-Programm in Fachzeitschriften veröffentlicht, erläuternde und bewerbende Videos bereitgestellt, ergänzende Informationsformate erprobt und so das EU-LIFE-Programm in Deutschland bei potentiellen Interessierten und Akteuren bekannt gemacht, sowie bereits Interessierten zusätzliche Hilfsmittel an die Hand gegeben.

Parallel dazu erfolgte Ende 2022 die Folgebeauftragung ab 2023 bis Ende 2026, mit einer Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre.

Für 2019 und 2020 konnte die erhoffte Multiplikations- und Hebelwirkung durch die Beratungsstelle erzielt werden, so dass die in 2019 aus Deutschland gestellten Anträge durch Förderbescheide im Jahre 2020 eine Fördersumme von rd. 49 Mio. € generieren konnten; für in 2020 gestellte Anträge konnten 15 Mio. € an Bewilligungen erzielt werden, für das Jahr 2021 19 Mio. € EU-Zuschüsse, davon allein 8,7 Mio. € für den Naturschutz. Die Antragsrunde im Jahr 2022 verlief wieder sehr positiv für Deutschland. Für 13 erfolgreiche Projektanträge aus Deutschland ist ein EU-Zuschuss in Höhe von 43,8 Mio. €, davon 19 Mio. € für den Naturschutz zugesagt. Für die Antragsrunde 2023 liegen bislang noch keine finalen Zahlen aus Brüssel vor.

Die Nachfrage nach einer zentralen Beratungsstelle ist signifikant hoch: Im Jahr 2019 erfolgten circa 200 Beratungen zu über 100 Projektideen, in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 600 Beratungen zu jeweils weit über 200 Projektideen. Zusätzlich zur persönlichen Beratung

wird seit März 2020 ein umfassendes, stetig ergänztes Online- Informationsangebot zur Verfügung gestellt (www.life-deutschland.de; bislang als Unterseite der ZUG-Website mit begrenzten Darstellungsmöglichkeiten) und mit durchschnittlich etwa 500 bis 800 Seitenaufrufen pro Monat je nach Antragsphase gut genutzt. In der Folge der online verfügbaren Informationen ging der direkte Beratungsbedarf 2022 auf unter 400 Beratungen / Jahr zurück. Im Jahr 2024 steigt die Beratungsnachfrage erneut deutlich an, möglicherweise durch den gesteigerten Bekanntheitsgrad des LIFE-Programms in Deutschland.

Trotz der steigenden Konkurrenz um LIFE-Mittel auf EU-Ebene hat sich die zentrale Beratungsstelle als effektives Instrument bewährt, mit dessen Hilfe die Bewilligung von Modellvorhaben, die einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen und zur Umsetzung von EU-Richtlinien und -Politiken beitragen, erheblich gesteigert werden konnte. Solche modellhaften Vorhaben zur Umsetzung des EU-Rechts sind von besonderer bundespolitischer Bedeutung.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 5 der Erläuterungen:

Ab 2025 wird bei Tit. 532 02 Erl.-Nr. 5 die Geschäftsstelle der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS GSt) mit einem jährlichen Ansatz von 1 Mio. Euro veranschlagt.

Die NBS GSt ist die zentrale Stelle zur Bewertung, Koordinierung und Kontrolle der Umsetzung und Weiterentwicklung der NBS und ihrer Aktionspläne. Sie soll mit Kabinettbeschluss der NBS 2030 ihre Arbeit aufnehmen. Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Überprüfung der Zielerreichung und wesentlicher Akteur im hierfür erforderlichen Berichtswesen / Rechenschaftslegung / Bilanzierung zur NBS;
- Unterstützungstätigkeiten bei Umsetzung und Weiterentwicklung der NBS und ihrer Begleitinstrumente zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus der Biodiversitätskonvention;
- Pflege, Hosting und Weiterentwicklung der Website und kontinuierliche Umsetzung begleitender Kommunikationsaktivitäten;
- Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Dialogveranstaltungen zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung der NBS als Lebensgrundlage auch für den Menschen;
- Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen (Newsletter, Social Media etc.) zur Wissensvermittlung und Akzeptanzsteigerung für erforderliche Maßnahmen;
- Übergreifende Dienstleistungen (z.B. Kontakt und Beratung für allgemeine (An)Fragen zur NBS 2030, Aktivierung und Vernetzung von Umsetzungsakteuren, anlassbezogene Projektbesprechungen, Unterstützung bei operativer Projektdurchführung etc.).

Die Gesamtausgaben für die NBS GSt umfassen Personal- und Sachausgaben. Hierbei fokussieren sich die Sachausgaben vor allem auf die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Dialogformaten und Kommunikationselementen. Diese Dialogformate gibt es bereits, werden aber von unterschiedlichen externen Auftragnehmern umgesetzt. Durch die NBS GSt sollen diese Aufgaben gebündelt werden.

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
5.199	5.918	6.500	582

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Unterstützt werden Maßnahmen und Projekte der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere auch solche zur **Bekämpfung der Wildtierkriminalität** und gegen den illegalen Handel mit lebenden Tier- und Pflanzenarten (u. a. Elefanten, Nashörnern, Haien, bedrohten Pflanzen) sowie deren Teilen, Produkten und Erzeugnissen.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Bei einem Ansatz von 6,5 Mio. € lag der Mittelabfluss bei 5.199 T€ (= 79,98 %). Grund hierfür waren verzögerte Abrechnungen von Auftragnehmenden.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz wird in 2025 gegenüber 2024 um 582 T€ erhöht. Dies entspricht dem geltenden Finanzplan und dem Niveau von 2023.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Internationalen Zusammenarbeit dargestellt:

Wilderei und illegaler internationaler Wildtierhandel sind weiterhin eine existenzielle Bedrohung für tausende von Arten und tragen zu den großen globalen Krisen Biodiversitätsverlust, Klimawandel und zoonotische Pandemien bei. Der illegale Artenhandel wird von organisierter Kriminalität vorangetrieben und bedroht nationale und lokale Sicherheit, indem er Rechtsstaatlichkeit schwächt, Korruption Vorschub leistet und lokale Einkommensquellen und Ernährungssicherheit bedroht. Seine Bekämpfung muss entlang der gesamten Handelskette erfolgen. Das Engagement des BMUV richtete sich bisher vor allem gegen die Wilderei von Elefanten und Nashörnern in Afrika und den illegalen Handel mit entsprechenden Produkten bis zu Verbrauchern in Asien. Nunmehr wird die Förderung um weitere Artengruppen ergänzt und geographisch ausgedehnt, weil die organisierte Kriminalität äußerst flexibel andere Arten fokussiert (z. B. kommerziell genutzte Hölzer, Pangoline).

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ein wesentlicher Pfeiler in der Bekämpfung von Wilderei und illegalem Artenhandel ist die bisher durch BMZ und BMUV gemeinsam finanzierte **„Partnerschaft gegen Wildtierkriminalität in Afrika und Asien“**. Die als Projektreihe konzipierte Partnerschaft setzt entlang der gesamten illegalen Handelskette in den Ursprungs-, Transit- und Konsumländern an und war in den vergangenen Jahren ein „Leuchtturm“ des deutschen Engagements in diesem Bereich.

Deutschland ist seit Jahren ein führender Akteur in der **internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Naturschutz und biologischer Vielfalt**. Dies ist weithin anerkannt und mit hohen Erwartungen an Deutschland und zugleich Einflussmöglichkeiten für Deutschland verbunden, um im internationalen Naturschutz Fortschritte zu erreichen. Insbesondere nach dem weltweiten Stillstand wegen Corona bzw. den daraus resultierenden Finanzierungslücken geht ein erhöhter Finanzbedarf beim internationalen Naturschutztitel einher.

Für erfolgreichen **Natürlichen Klimaschutz auf internationaler Ebene ist eine verstärkte bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit** zu diesem Thema dringend erforderlich. Auch die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen, die sich für die Stärkung der Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz einsetzen, ist auszubauen. Wichtige Prozesse für den Natürlichen Klimaschutz können bei G7 und G20, aber auch im Rahmen der internationalen Konferenzen zu UNFCCC (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), CBD (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) und UNCCD (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung) angestoßen werden.

Mit starker Unterstützung Deutschlands ist der Zeitraum 2021 - 2030 von der VN-Generalversammlung zur **VN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen** erklärt worden. Es gilt nun, die Umsetzung der Dekade mit konkreten Maßnahmen zu unterstützen und mit Leben zu füllen.

Im Dezember 2022 fand die **15. Weltnaturkonferenz (CBD COP 15)** in Montreal statt; zur ambitionierten Umsetzung des neuen globalen Rahmens werden zusätzliche Aufgaben auf das CBD Sekretariat zukommen, die aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden müssen. Im Oktober 2024 findet die CBD COP 16 in Cali, Kolumbien statt. Auch für die Vorbereitung und Durchführung dieser Konferenz ist die Unterstützung Deutschlands notwendig.

Im August / September 2023 fand das 10. Plenum des **Weltbiodiversitätsrats** (IPBES 10) in Bonn unter der Präsidentschaft der USA statt. Im Dezember 2024 wird die 11. Vollversammlung von IPBES in Windhoek, Namibia, stattfinden. Deutschland - als Sitzstaat des Weltbiodiversitätsrates und Mitbegründer von IPBES - trägt eine besondere Verantwortung bei der internationalen Umsetzung der Beschlüsse. Deutschland / BMUV unterstützt daher die Vorbereitung und Durchführung von IPBES 11 mit einem finanziellen Beitrag in Höhe von insgesamt 600.000 EUR an das IPBES Sekretariat sowie NAM.

Ein Fokus des Koalitionsvertrages liegt auch auf der internationalen **Schutzgebietsausweisung des Weddelmeers** und einem VN-Abkommen zum Biodiversitätsschutz auf der Hohen See (S. 39, KoaV). Hier werden insbesondere zum VN-Abkommen Finanzmittel zur Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitforschung der Verhandlungen sowie später auch zur Umsetzung des Abkommens nach dessen Inkrafttreten benötigt.

Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt z. B. bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Vertragsstaaten- / Konferenzen der unterschiedlichen Konventionen, denen Deutschland beigetreten ist, wie Washingtoner Artenschutzabkommen, Bonner Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten sowie **Weiterentwicklung der Regionalabkommen** unter dem Dach des Bonner Übereinkommens.

Weiterhin werden aus diesem Titel finanziert: Zusammenarbeit und Unterstützung von **UNESCO-Welterbe**, europäisches Grünes Band, MAB-Programm „Man and the biosphere“ (Weltnetzwerk der Biosphärenreservate), Wattenmeer-Zusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden, internationale Workshops und Konferenzen zum Wiederaufbau von Wäldern, Zusammenarbeit zum Schutz von Feuchtgebieten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens usw.

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
14.240	16.285	16.595	310

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Ansatz des Titels wird der Forschungs- und Untersuchungsbedarf für den Bereich Naturschutz gedeckt.

Zu grundsätzlichen Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMUV wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1601 Titel 544 01 verwiesen.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Bei einem Ansatz von 16,935 Mio. € lag der Mittelabfluss bei 14,240 Mio. € (= 84 %).
Ein höherer Mittelfluss konnte nicht erzielt werden, da es u.a. auf Grund von Personalausfällen zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten kam. Die Ausfälle ließen sich auch in vielen Fällen nicht kompensieren, weil diese z. B. an Vegetationsperioden (z. B. Frühling als Beginn) gebunden sind. Vorhaben mussten deshalb verschoben bzw. kostenneutral verlängert werden.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz 2025 erhöht sich gegenüber 2024 um 310 T€ und entspricht der geltenden Finanzplanung.

Im Folgenden werden Hintergründe und Ziele der geförderten Vorhaben erläutert:

- Forschung zu den Zusammenhängen zwischen **Biodiversitätsverlust** und der Entstehung von Pandemien sowie den Folgerungen, die aus der Coronakrise für die Ausgestaltung der Naturschutz- und Biodiversitätspolitik zu ziehen sind.

- **Insektenschutz** zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung.

Im Rahmen der Naturschutzbegleitforschung werden die Auswirkungen der Energiewende auf den Natur- und Landschaftshaushalt und Maßnahmen zu deren naturverträglicher Ausgestaltung, untersucht.

- Um den notwendigen **Ausbau der Windenergie** an Land im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu gestalten, bedarf es weiterer Forschung insbesondere zur Flächenverfügbarkeit sowie zu technischen Möglichkeiten, Anlagen rechtzeitig bei Anflug von Vögeln und Fledermäusen herunterzufahren (sog. Antikollisionssysteme).

  Im Koalitionsvertrag wurde ein hoher, bis auf 70 GW im Jahr 2045 zu steigernder Beitrag der Windenergie auf See zur Erreichung einer klimaneutralen Energieversorgung vereinbart. Die entsprechende Ressortforschung ist hierfür maßgeblich, da der Ausbau der Windenergie auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf Bundesebene erfolgt.

- Die energetische **Nutzung von Biomasse** ist aktuell wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union insbesondere in den Sektoren Energie und Gebäude. In der sektorübergreifenden Betrachtung ist die energetische Nutzung von Biomasse jedoch nicht klimaneutral. Im Rahmen von begleitenden Vorhaben sind die Verfügbarkeit von nachhaltiger Biomasse, die am Ende einer Nutzungskaskade der energetischen Nutzung zugeführt werden kann, sowie die Auswirkungen bei Übernutzung dieser Potentiale zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu Einschränkungen des Einsatzes von Biomasse für eine energetische Nutzung abzuleiten. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung ist auch ein deutlicher Ausbau der Photovoltaik erforderlich. Durch die begleitende Forschung sollen Anlagenkonzepte für einen naturschutzverträglichen und flächenschonenden Ausbau der PV, optimierte Ausgestaltung sowie Steuerungsmöglichkeiten auf naturschutzverträglichen Flächen entwickelt werden. Auch gilt es, die Mehrfachnutzung von Flächen in Kombination mit Speichertechnologien und verbrauchernaher Netzanbindung zu verbessern und naturverträgliche Lösungen bei einer Beschleunigung des Netzausbaus zu unterstützen.

- **Vernetzung der Natura 2000- und anderer Schutzgebiete** (z. B. Gebiete der Naturschutzgroßprojekte) durch ein repräsentatives und funktionsfähiges Biotopverbundsystem.

- Etablierung eines **funktionierenden Managementsystems für marine und terrestrische Natura-2000- und Großschutzgebiete** zur Verbesserung des bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten und Lebensräume der FFH-RL und Etablierung von Monitoring und Berichterstattung nach Artikel 11 und 17 der FFH-RL; für Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gilt es insbesondere, die Nutzungen in Einklang mit den Schutz- und Erhaltungszielen zu bringen (z. B. Sand- und Kiesabbau, Fischerei, Belastung durch Unterwasserlärm).

- Im Bereich des nationalen **Artenschutzes** ist die weitere Forschung u.a. darauf auszurichten (weitere) **Gefährdungsursachen** für den Rückgang heimischer Arten zu identifizieren und zu beseitigen. U. a. Habitatzerstörung, Lichtverschmutzung, Klimawandel und

invasive Arten bedrohen viele heimische Arten. Untersuchungen zu einzelnen Arten können als Grundlage für weitere Arten genutzt werden. Dadurch kann die Situation von europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL verbessert und Berichtspflichten gegenüber der EU erfüllt werden.

- Forschung zu Fragen des **Natürlichen Klimaschutzes** und der Nutzung von Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz, wie z. B. Moor,-Wald-, Auen-, Meeresnatur- und Gewässerschutz.

- Forschung und Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Naturschutz bzw. biologischer Vielfalt, und zwar sowohl **volkswirtschaftliche Fragen**, insbesondere das hochaktuelle Thema Ökosystemdienstleistungen, wie auch Aspekte der betrieblichen Ebene, wo es darum geht, das Thema „Biologische Vielfalt“ in das unternehmerische Handeln zu integrieren.

- Die Waldschäden der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass die Wälder in Deutschland nicht ausreichend an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind. Die vorherrschenden Waldbewirtschaftungskonzepte legen nach wie vor einen einseitigen Fokus auf die Holzproduktion. Die aktuelle Forschung muss hingegen die **Waldökosysteme, ihre Bedeutung als HotSpots der Biologischen Vielfalt** und – darauf aufbauend – ihre Ökosystemleistungen als Ganzes in den Blick nehmen und so die Grundlagen für das Management komplexer Waldökosysteme unter Klimawandelbedingungen schaffen. Die Vorhaben im REFOPLAN sollen dabei auch Unterstützung bieten, um bei dem angestrebten Paradigmenwechsel im Wald die aktuellen waldpolitischen und gesellschaftlichen Prozesse zu identifizieren und den Dialog mit den relevanten Akteuren ergebnisorientiert zu führen.

- Forschung zum Thema **naturverträgliche Landwirtschaft** und nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland.

- Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den **Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden** und zu bewerten.

- Forschung zum Thema **Biodiversität in Böden** und Ableitung geeigneter Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Biodiversität.

- Weiterentwicklung der **Grünordnungsplanung** vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen. Die Landschaftsplanung **auf kommunaler Ebene** liefert aktuell bereits wichtige Beiträge für eine **nachhaltige Siedlungsentwicklung**. Sie steht vor der Herausforderung, künftig auch im beplanten Innenbereich mit einer angepassten Maßstäblichkeit auf aktuelle Anforderungen der Stadtentwicklung (Verbesserung der **Durchgrünung**, Erholung, Naturerlebnis, **Klimaanpassung**, **Biodiversität**), besser reagieren zu können. Hierzu gilt es, neben informellen Konzepten das Instrument des Grünordnungsplanes (GOP) aufzuwerten.

- Entwicklung von **Empfehlungen für Kommunen zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in Fördergebieten der Städtebauförderung**. Die Rahmensetzung auf

Bundesebene zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in der städtebaulichen Förderung hat sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich verbessert. Notwendig erscheint vor allem die stärkere **fachlich-konzeptionelle Unterstützung** von Kommunen. Erforderlich ist eine Evaluation der Integration von Maßnahmen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in Gebieten der Städtebauförderung. Darauf aufbauend gilt es, Handreichungen für Kommunen (Planungsämter, Naturschutzbehörden) zu erstellen, wie in Fördergebieten der Städtebauförderung mit welchen Maßnahmen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beigetragen werden kann.

- Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen für eine bundesweite **Priorisierung zur Wiedervernetzung von Ökosystemen** sowie Forschung zur Wiederherstellung und Renaturierung von Ökosystemen.

- Mit der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt ist das Ziel verbunden, dass **Verkehrswege** eine ausreichende ökologische **Durchlässigkeit** aufweisen. Zudem sollen von bestehenden Verkehrswegen keine wesentlichen ökologischen Belastungen für die biologische Vielfalt ausgehen. Dieses Ziel ist bislang bei weitem noch nicht erreicht. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 (3) BNatSchG soll vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz neben weiteren Maßnahmentypen durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen erbracht werden kann. Damit diese Verpflichtung aus der Eingriffsregelung und die Anforderungen aus der Biodiversitätsstrategie auch und gerade vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen in der Verkehrsplanung für wichtige notwendige Funktionen des Naturhaushaltes wie die **Erhaltung von Vernetzungsbeziehungen für Lebensräume** und denen in ihnen lebenden Arten erbracht werden können, müssen neuere Erkenntnisse in die bekannten Datengrundlagen integriert werden.

- Ermittlung von Lösungsansätzen zur **Stärkung der dynamischen Entwicklung von Gewässern und Auen im Netzwerk Natura 2000**.

- Prozessschutz und **Wildnis(gebiets)entwicklung** sind in Deutschland heutzutage wichtige Naturschutzstrategien, die in der **Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) und der Naturschutzoffensive 2020** mit entsprechenden Zielen hinterlegt sind. Das Zulassen natürlicher Prozesse ist für die Sicherung der naturraumtypischen biologischen Vielfalt von Gewässern und Auen, einem weiteren Ziel der NBS, unabdinglich. Diese Entwicklungen müssen dabei im Einklang stehen mit den **europarechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) bzw. dem Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz)**. Eine ungelenkte, dynamische Entwicklung von Gewässern und Auen wird bisher bundesweit v. a. durch zahlreiche kleinere Maßnahmen zur „Entfesselung“ von Fließgewässern zugelassen sowie durch einige großräumige Vorhaben, die oftmals vom Bund gefördert werden. Es müssen praxisnahe Lösungsansätze für dieses Spannungsfeld zwischen Dynamik / Prozessschutz und der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands im Natura2000-Netz entwickelt werden.

- Erhaltung des **Nationalen Naturerbes**.

  Der Bund entwickelt im Rahmen von Forschungsvorhaben **Konzepte für ein Monitoring sowie für eine Querschnittsevaluierung auf den Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE)**. Die Konzepte sollen den Bund in die Lage versetzen, die angestrebte Erhaltung und Entwicklung der für die Biodiversität hochwertigen NNE-Flächen zu beobachten bzw. die Flächenträger hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben zu überprüfen. Damit soll der hohen Bedeutung des Nationalen Naturerbes für die Bewahrung deutschland- und europaweit gefährdeter und geschützter Lebensräume und Artvorkommen und für die Erreichung von Zielsetzungen der Nationalen Biodiversitätsstrategie Rechnung getragen werden.

- Das **Monitoringkonzept** greift die bereits bestehenden Module des NNE-Monitorings auf und entwickelt diese Ansätze zu einem Gesamtkonzept weiter, das einheitlich auf den NNE-Flächen durch die Flächeneigentümer angewandt werden kann. Damit werden übergreifende Aussagen zur Entwicklung der gesamten Naturerbekulisse sowie ein Vergleich mit der Gesamtlandschaft ermöglicht. Das Konzept soll auch auf den Naturerbeflächen des Bundes Anwendung finden.

  Die modellhafte Erprobung eines der Evaluierungskonzepte soll Grundlage für eine Entscheidung bilden, wie die Flächenträger des Nationalen Naturerbes künftig einer regelmäßigen Zustandserfassung ihrer Naturerbeflächen und damit auch einer Kontrolle ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch den Bund unterworfen werden können.

- Die **Biotechnologie** entwickelt sich in hoher Geschwindigkeit fort und erweitert ihr Anwendungsspektrum über die klassische Agrogentechnik hinaus. Anwendungen werden dabei zunehmend zum Einsatz im Naturschutz diskutiert. Dem steht gegenüber, dass mögliche **ökologische Auswirkungen** und die tatsächliche Umsetzbarkeit neuer wie klassischer Anwendungen oft ungeklärt sind. Aktuelle Ressortforschungsprojekte untersuchen daher, wie Auswirkungen biotechnologischer Anwendungen abgeschätzt werden können. Die Projekte beziehen dabei maßgeblich die Durchführung von Vollzugsaufgaben bei Inverkehrbringen und Freisetzung von genetisch veränderten Organismen (GVO) mit ein.

- In der Nationalen **Bioökonomie**-Strategie wird die Einhaltung der planetaren Grenzen als eine Bedingung für den Ausbau der Bioökonomie hervorgehoben. Dabei auftretende **Zielkonflikte** betreffen u. a. die Nachhaltigkeitswirkungen industrieller, inputintensiver Landwirtschaft und Gentechnik, deren Nutzung sich im Rahmen der Bioökonomie ausweitet, und den steigenden **Nutzungsdruck auf intakte Ökosysteme**. Forschungsfragen fokussieren sich auf die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen der Bioökonomiestrategie aus naturschutzfachlicher Sicht. Wichtig sind insbesondere die Weiterentwicklung eines Bioökonomiemonitorings sowie die Ermittlung des Biomassebedarfs und des Biomassepotentials der Bioökonomie.

Titel 671 01
(Seite 32 Reg.-Entwurf)

Titel 671 01
Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
101	4.000	4.000	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV und das BMF, hat seit 2005 insgesamt rund 164.000 Hektar naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen von der Privatisierung ausgenommen und als Nationales Naturerbe gesichert. Die Flächen wurden mit Billigung des Haushaltsausschusses bzw. auf gesetzlicher Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes zum großen Teil an die Länder, die DBU Naturerbe GmbH und an Naturschutzorganisationen unentgeltlich übertragen. Rund 6.300 ha BVVG-Flächen aus der 19. Legislaturperiode werden noch übertragen.

Rund 33.000 Hektar ehemals militärischer Flächen sind im Bundeseigentum verblieben und werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben naturschutzfachlich betreut (sog. Bundeslösung bzw. Naturerbe Bund). Die Erstattung der Aufwendungen hierfür wird aus diesem Titel finanziert, soweit sie nicht durch Einnahmen / Erträge gedeckt ist.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Die Ist-Ausgaben lagen bei 101 T€ (= 3 %). Nach dem Einbruch der Holzpreise in 2020 sind diese im Jahr 2022 wieder gestiegen. Deshalb konnte die BImA die Kosten fast aus den Erlösen decken.

Im Jahr 2023 und 2024 sind die Holzpreise bereits wieder gesunken, so dass die BImA vorsorglich angekündigt hat, eine höhere Erstattung zu beantragen.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz 2024 wird fortgeschrieben.

Darüber hinaus sollen nach einem Beschluss des Haushaltsauschusses in der 19. Legislaturperiode zwei große Waldflächen der BVVG mit rd. 1.700 ha der Bundesanstalt zur Betreuung in der Bundeslösung zugeordnet werden.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 671 01
Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Weiter sieht der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vor, dass bundeseigene Flächen, die für das Nationale Naturerbe oder andere Naturschutzaufgaben und Klimaschutzaufgaben geeignet sind, von der Privatisierung ausgenommen und der Bundesanstalt für Immobilien (BImA) übertragen werden, sofern diese nicht bereits im Eigentum der BImA sind. Die Umsetzung des Koalitionsvertrages wird voraussichtlich zu einer Erweiterung des Naturerbes des Bundes bei der BImA führen. Der konkrete Flächenumfang wird derzeit zwischen BMUV, BMF und BMEL verhandelt.

Titel 684 01
(Seite 32 Reg.-Entwurf)

Titel 684 01
Zuschuss an das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V.

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
-	500	500	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Das Bündnis Kommbio (Kommunen für die biologische Vielfalt e.V.) ist ein Zusammenschluss von aktuell 388 Städten, Gemeinden und Landkreisen, in denen annähernd 30 Millionen Menschen leben. Das zentrale Anliegen des Bündnisses ist die Förderung der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene. Kommbio motiviert und berät interessierte Kommunen, um die biologische Vielfalt zu fördern, z.B. durch Tagungen, Workshops, Seminare und weitere Fachveranstaltungen im Online- und Präsenzformat. Ziel des Vereins ist es, die Mitarbeitenden in den Kommunalverwaltungen praxisnah und verständlich über Fördermöglichkeiten der biologischen Vielfalt zu informieren und ein deutschlandweites Netzwerk zum fachlichen Austausch zu bieten. Aus dem Titel wird die institutionelle Förderung von Kommbio finanziert.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Der Titel wurde 2024 erstmalig veranschlagt.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz wird fortgeschrieben.

Titel 687 01
(Seite 33 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
4.905	8.340	8.334	6

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV, ist Mitglied in 13 inter-/multinationalen Organisationen oder Vereinigungen auf dem Gebiet des Naturschutzes. Die damit verbundenen Beitragspflichten sind in diesem Titel abgebildet.

Darüber hinaus werden „freiwillige“ Beiträge im Titel ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Selbstverpflichtungen des Bundes / BMUV, damit internationale Organisationen etc. ihren Sitz in Deutschland nehmen. Einzelheiten dieser Selbstverpflichtungen sind bei den Angaben zum Ansatz 2025 dargestellt.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Bei einem Ansatz von 5,2 Mio. € lag der Mittelabfluss bei 4,905 Mio. € (= 94,33 %).

3. Zum Ansatz 2025

Die einzelnen Beiträge sind in der folgenden Übersicht aufgeführt; die „freiwilligen“ Pflichtbeiträge sind im Anschluss erläutert:

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

1. **Erläuterungen zu den Beiträgen**

Zu Nrn. 1 bis 13 der Erläuterungen:

Beiträge, die in Fremdwährung zu leisten sind, werden in Euro ausgewiesen. Mit Blick auf Wechselkurse des Euro gegenüber dem Schweizer Franken und dem US-Dollar ergeben sich die folgenden **Pflicht**beiträge in T€:

Lfd. Nr.	Titel	2025
1	IUCN - Internationale Union zur Erhaltung der Natur und natürlicher Ressourcen	537
2	CITES - Washingtoner Artenschutzübereinkommen	392
3	CMS – Übereinkommen zum Schutz der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen)	549
4	RAMSAR-Konvention – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung	329
5	CBD – Übereinkommen über die biologische Vielfalt	974
6	UNEP-ASCOBANS – Regionalabkommen Kleinwale in Nord- und Ostsee	52
7	Wetlands – Wasservogelforschung	59
8	EUROBATS – Regionalabkommen Fledermäuse	105
9	UNEP-AEWA – Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen	250
10	CWSS – Schutz des Wattenmeeres	386
11	IPBES - Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen („Weltbiodiversitätsrat“)	1.000
12	Nagoya-Protokoll – Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich	208
13	UN-Abkommen zum Schutz der Biodiversität auf Hoher See (BBNJ)	3.000

2. **Besondere Leistungen außerhalb der Mitgliedsbeiträge**

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)

Als Ergebnis der Bleibeverhandlungen mit der IUCN über den dauerhaften Sitz des ELC in Bonn wurde der IUCN eine jährliche pauschale Summe in Höhe von 52 T€ garantiert. Diese dient als Ausgleich für die vom Sekretariat zu zahlende Mehrwertsteuer sowie für die von ihren entsandten Mitarbeitern abzuführende Einkommensteuer.

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Bonner Übereinkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, die Nebenkosten des CMS-Sekretariats einschließlich der Abkommenssekretariate in dem von der UN verwalteten Gebäude dauerhaft zu übernehmen.

Für das im ehemaligen Abgeordnetenhochhaus („Langer Eugen“) untergebrachte CMS-Sekretariat einschließlich EUROBATS, ASCOBANS und AEWA sind für laufende Nebenkosten 259,9 T€ zu veranschlagen.

Das Sekretariat erhält darüber hinaus jährlich 51,1 T€ zur Durchführung von fachbezogenen Projekten. Dies wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der 5. Vertragsstaatenkonferenz im April 1997 auf Dauer zugesichert.

Insgesamt sind 311 T€ zu veranschlagen.

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Für die Durchführung von Konferenzen und Veranstaltungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Konvention ist es erforderlich, dass von den Mitgliedsländern Sonderleistungen erbracht werden. Damit soll insbesondere die Mitwirkung von Entwicklungsländern, die erforderliche Ausgaben für ihre Teilnehmer nicht selbst tragen können, finanziert werden. Als notwendiger Beitrag ist eine Sonderleistung in Höhe von 52 T€ veranschlagt.

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Kleinwale“

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Regionalabkommen im November 1997 wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab 1999 verbunden.

Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Fledermäuse“

Die 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 1998 hat die Eingliederung dieses Sekretariates in das der Bonner Konvention beschlossen. Um diese Entscheidung für Bonn zu forcieren und eine Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat zu gewährleisten, wurde auch dem Fledermaussekretariat ein jährlicher Betrag in Höhe von 26 T€ für zusätzliche Projekte zugesagt.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nr. 9 der Erläuterungen: Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen

Auf der 1. VSK zum Regionalabkommen im November 1999 in Kapstadt wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 2000 verbunden.

Titel 894 02
(Seite 35 Reg.-Entwurf)

Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
92.227	108.000	100.000	8.000

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag wurden mit dem Haushalt 2022 die bestehenden Förderprogramme des Bundes im Bereich des Naturschutzes im Bundesnaturschutzfonds gebündelt. Ergänzend wurden dort seit dem Haushaltsjahr 2022 Ausgaben für das Nationale Artenhilfsprogramm veranschlagt.

Durch die Bündelung der Förderprogramme in einem Titel wird eine flexiblere Bewirtschaftung ermöglicht.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Die Gesamtausgaben des Titels betrugen 92.227 T€ bei einem Ansatz von 118.845 T€ (= 85,4 %).

Ein höherer Mittelabfluss konnte nicht erzielt werden, da es teilweise zu Verzögerungen bei der Projektbewilligung und -umsetzung kam.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz 2025 verringert sich gegenüber 2024 um 8 Mio. €:

Programm	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Weniger / Mehr
	in T€		
Blaues Band	6.000	8.000	+2.000
Bundesprogramm Biologische Vielfalt	46.555	48.155	+1.600

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Programm	**Ansatz 2024**	**Ansatz 2025**	**Weniger / Mehr**
Chance.natur	12.800	12.800	-
Erprobung und Entwicklung	3.645	3.045	-600
Wildnisfonds	15.000	14.000	-1.000
Artenhilfsprogramm	14.000	14.000	-
EU-LIFE Projekte	-	-	-
*Wattenmeerzentren**	10.000	-	-10.000
Summe:	**108.000**	**100.000**	**-8.000**

* Verlagerung ab 2025ff zu Titel 894 03 – Maßnahmen des Meeresnaturschutzes

Die einzelnen Programme/Erläuterungsnummern werden im Folgenden dargestellt:

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen - Blaues Band 8.000 T€

Das Bundeskabinett hat in 2017 das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beschlossen. Das Bundesprogramm wird unter gemeinsamer Federführung von BMUV und BMDV in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen umgesetzt. BMUV verantwortet die Umsetzung folgender Teilbereiche:

- Am 1. Februar 2019 ist das Förderprogramm Auen gestartet. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, bis zum Jahr 2050 einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung entlang der Bundeswasserstraßen zu entwickeln und Fluss, Ufer und Aue funktional wieder miteinander zu vernetzen.

- Finanzierung des Ankaufs von Flächen in den Auen sowie die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen in den Auen auf Flächen des Bundes durch die BImA. Grundlage ist eine Rahmenvereinbarung zwischen BMUV und BImA vom Oktober 2020, die Grundsätze der Bereitstellung und Beschaffung von Liegenschaften durch die BImA und deren fachliche Betreuung im Rahmen von Naturschutzprogrammen des BMUV, zu denen auch das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ gehört, enthält.

Fördergrundlage ist die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (Förderprogramm Auen) vom 01. Februar 2019.

Im Auenförderprogramm werden aktuell 10 Projekte gefördert, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt werden. Darüber hinaus werden 9 weitere Projektskizzen bzw. Anträge durch das Bundesamt für Naturschutz und die beteiligten Fachbehörden und Gremien geprüft, so dass auch in 2024 neue Projekte gefördert werden können.

Für die Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen auf Bundesflächen durch die BImA wird eine Vereinbarung zwischen BfN und BImA derzeit abgestimmt. Dem BfN liegt aktuell eine konkrete Projektidee vor, die voraussichtlich in 2024 umgesetzt werden soll.

Liste der laufenden Projekte:

Kurztitel	Zuwendungs-empfänger	Laufzeit	2024	2025	2026	2027	2028
Havelaue bei Bölker-shof	NABU	01.08.2020 - 31.05.2027	95.116	807.773	171.894	18.118	
Allervielfalt Verden	NABU, Land-kreis Verden	15.11.2021 - 14.11.2031	620.334	970.777	1.418.283	1.275.815	1.903.843
VU Blaues Band Ober-weser	BUND Landes-verband Nie-dersachsen	15.02.2023 - 31.01.2025	255.815	44.708			

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Kurztitel	Zuwendungs-empfänger	Laufzeit	2024	2025	2026	2027	2028
BioAu Praxistest	Uni Duisburg-Essen	01.06.2023 - 30.04.2027	90.779	105.086	77.029	23.905	
	Kathol. Uni Eichstätt	01.06.2023 - 30.04.2027	44.322	48.934	23.592	9.751	
	UFZ	01.06.2023 - 31.05.2027	18.700	20.000	18.724	3.577	
Kulissenerweiterung Tideauen	Planungsbüro Koenzen	01.01.2022 - 01.11.2024	108.439				
Mittlere Elbe	WWF	01.07.2023 - 01.06.2033	732.716	832.264	962.575	1.199.756	1.049194
VU Maintal	Stadt Maintal	01.09.2023 - 31.07.2024	101.451				
Emsland - Auenent-wicklung	Landkreis Ems-land	01.10.2022 - 30.09.2028	540.853	815.203	866.953	868.378	489.677
Lohbuschteich	Stadt Bad Oeynhausen	01.10.2023 - 31.12.2025	552.957	32.329			
VU Brandenburgische Elbtalaue	BUND Träger-verbund Len-zen	01.07.2024 – 31.06.2026	74.882	231.397	103.535		

Liste der geplanten Projekte:

Kurztitel	Laufzeit	2024	2025	2026	2027	2028
ÖSL Gewässer und Auen	01.11.2024-31.10.2026	20.000	120.000	110.000		
Auwald Hann. Münden	1. Q 2025 – 2029		30.000	356.500		
BImA: Apollensdorf	2024 – 2029	642.84	311.888	1.704.209	1.310.462	950.120
Oberrhein zwischen Rastatt und Detten-heim	01.01.2025-31.12.2034		433.097	405.874	394.877	979.254
Blaues Band trifft Grünes Band	01.01.2025 – 31.12.2029		385.253	832.470	836.102	513.776
Verbund Oberweser	1. Q 2025 – 3. Q 2029		350.928	282.313	1.484897	640.749

Kurztitel	Laufzeit	2024	2025	2026	2027	2028
Tagung zur Auenentwicklung	01.09.2024 - 31.12.2027	10.000	40.000	10.000	40.000	
Neckaraue Benningen	2. Q 2025 – 1. Q 2027		1.178.250	1.045.250	177.400	
Niederrhein NABU	01.01.2025 - 31.12.2031		410.521	1.100.870	1.081.916	3.107.947

Finanziert werden Projekte mit folgenden Zielen:

- Förderung von Renaturierungsmaßnahmen durch Dritte (Förderprogramm Auen),
- Ankauf von Flächen in den Auen durch die BImA sowie
- Betreuung von Flächen des Bundes in den Auen durch die BImA / Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen.

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Bundesprogramm Biologische Vielfalt 48.155 T€

Trotz vielfältiger Anstrengungen geht die biologische Vielfalt in Deutschland weiter zurück. Um dem zu begegnen, hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) beschlossen, die zurzeit aktualisiert wird. Mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird die Umsetzung der Strategie unterstützt. Das Programm hat fünf Förderschwerpunkte:

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sichern von Ökosystemleistungen,
- Stadtnatur,
- weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Mit dem Programm sollen Maßnahmen gefördert werden, die dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der NBS fördern.

Projekte im Bundesprogramm Biologische Vielfalt sollen zugleich mit der Umsetzung der NBS auch die deutschen Bemühungen zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie von 2020 und der UN-Dekade Restauration mit Projekten zur Renaturierung von artenreichen Lebensräumen unterstützen.

Nicht zuletzt dienen eine Reihe von Projekten dem Ziel, den Biodiversitätsschutz mit Klimaanpassung zu verknüpfen. Denn der Klimawandel erfordert weitere Anpassungen, wie Hochwasserschutz, Entwicklung klimaangepasster Wälder, mehr Natur in der Stadt etc.
Über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt sollen neue Wege eingeschlagen und eine Multiplikatorwirkung erzeugt werden.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Es wird dabei (Stand 07/2024) durch den DLR Projektträger (DLR-PT) unterstützt. Fördergrundlage ist die Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt in der Fassung vom 20.07.2021.

Seit 2011 wurden 186 Projekte mit insgesamt 496 Teilprojekten aus Bundesmitteln in Höhe von rd. 372 Mio. € gefördert (Stand: Juli 2024).

In 2023 wurden 29 Vorhaben mit 81 Teilvorhaben bewilligt, wodurch der Teilansatz 2024 des Bundesprogramms Biologische Vielfalt innerhalb des Titels ausgeschöpft ist und in 2024 nur sehr wenige Neubewilligungen vorgenommen werden konnten.

Die nachstehend aufgeführten Projekte werden aktuell gefördert.

Bundesprogramm Biologische Vielfalt, bewilligte Projekte **Stand: 05.07.2024**

Lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2024	2025	2026	2027	2028
Ausgaben in Euro							
1	Fachliches u. administratives Management	DLR Projektträger	4.882.195	4.949.740	5.111.054	0	0
2	001_Luppe *Verbundvorhaben	Stadt Leipzig	351.685	0	0	0	0
3	085/2_WIPS-De II *Verbundvorhaben	Uni Regensburg	942.245	921.919	0	0	0
4	132_Voluntourismus *Verbundvorhaben	Nationale Naturlandschaften	30.458	0	0	0	0
5	182_BienABest *Verbundvorhaben	VDI	24.314	0	0	0	0

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2024	2025	2026	2027	2028
			Ausgaben in Euro				
6	197_Gartenschläfer *Verbundvorhaben	BUND	536.410	23.502	0	0	0
7	200_Feldhamsterland *Verbundvorhaben	DeWiSt	17.235	0	0	0	0
8	203_Mopsfledermaus *Verbundvorhaben	Stiftung Fledermaus	511.848	0	0	0	0
9	206_Leindotteröl	DAW	69.801	0	0	0	0
10	221_Barbe	Aktion Fischotter-schutz	146.157	0	0	0	0
11	222_Europäische Auster	AWI	872.345	547.107	0	0	0
12	225_Lake Explorer	SCHUTZSTATION WATTENMEER	95.576	0	0	0	0
13	226_Rheinland hoch 3	Stiftung Rhein. Kulturlandschaft	259.686	117.947	0	0	0
14	228_Weiche Küste *Verbundvorhaben	WWF	271.605	201.546	197.549	0	0
15	233_Industrienatur *Verbundvorhaben	RVR	400.772	372.670	0	0	0
16	237_Artenschutz durch Beleuchtung *Verbund-vorhaben	FV Berlin	1.329.386	937.816	839.088	0	0
17	241_Hotspot 5	NABU BW	1.001.621	801.646	839.088	0	0
18	243_Eschentriebsterben	Uni Kiel	256.943	11.318	0	0	0
19	244_Scheckenfalter auf Trockenstandorten *Verbundvorhaben	Uni Osnabrück	146.132	193.257	181.300	0	0
20	246_Naturbotschafter *Verbundvorhaben	NABU RP	256.065	122.601	0	0	0
21	247_AMBITO *Ver-bundvorhaben	FAIR and GREEN	738.992	733.242	158.796	0	0
22	251_Außenstelle Natur	Umweltzentrum Han-nover	119.340	0	0	0	0
23	253_Schaf schafft Land-schaft *Verbundvorha-ben	Uni Kassel	1.033.844	693.961	0	0	0
24	254_Quervernetzung Grünes Band *Verbund-vorhaben	BUND BY	678.868	479.932	0	0	0
25	259_Flora Incognita ++ *Verbundvorhaben	TU Ilmenau	222.875	0	0	0	0
26	260_FoerTax *Verbund-vorhaben	LIB	637.466	730.977	354.371	0	0
27	262_Schutzgebietsbe-treuung	HNE Eberswalde	77.709	76.993	97.817	0	0
28	264_Biodiv Kirchenge-meinden *Verbundvor-haben	Erzbistum Köln	754.893	762.725	85.772	0	0
29	268_Tausende Gärten *Verbundvorhaben	DGG	381.512	352.507	0	0	0
30	269_Lichtwaldarten *Verbundvorhaben	Wildtierland Hainich	449.533	467.380	339.578	322.088	0
31	271_I_Waldgartensys-teme	STATTwerke	224.175	91.185	0	0	0
32	272_I_Via Natura 2000 *Verbundvorhaben	Stiftung Naturschutz TH	850.739	887.184	178.541	0	0
33	273_I_Insekten beleben Moore *Verbundvorha-ben	Region Hannover	251.123	251.439	128.319	0	0

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2024	2025	2026	2027	2028
			Ausgaben in Euro				
34	282_I_Extensive Dachbegrünungen	HS Osnabrück	39.275	0	0	0	0
35	284_I_MainKinzig *Verbundvorhaben	MKK	193.287	219.953	0	0	0
36	285_I_Leitfaden zur Förderung der Insektenvielfalt	NABU Aachen	83.160	64.270	0	0	0
37	286_I_ Lebensnetz Börde *Verbundvorhaben	Biol. Stat. Bonn	522.321	540.294	521.095	0	0
38	287_I_SEBAS *Verbundvorhaben	BTU Cottbus-Senftenberg	314.946	310.347	270.774	0	0
39	294_I_Laubholz Säbelschrecke	Uni Trier	66.511	61.204	0	0	0
40	299_I_Insektenfördernde Grünlandwirtschaft *Verbundvorhaben	Stiftung Kulturlandschaft Günztal	372.894	353.492	0	0	0
41	300_I_Wegeparzellen für Insekten	Kreis Soest	47.000	0	0	0	0
42	302_I_Insektenvielfalt im Biotopverbund	Landratsamt Wunsiedel	198.542	164.247	95.317	0	0
43	306_I_Rosi *Verbundvorhaben	Institut für Biodivinformation	104.717	76.584	0	0	0
44	307_I_Insektenschutz an Bahnhöfen *Verbundvorhaben	EBA	420.590	0	0	0	0
45	308_I_FINKA *Verbundvorhaben	Öko Komp	549.728	594.567	0	0	0
46	312_I_Insekta *Verbundvorhaben	Reg. Aktionsgruppe Saale-Holzland	634.864	722.435	668.400	0	0
47	315_I_BlütenBunt – InsektenReich *Verbundvorhaben	Stiftung Naturschutz SH	730.754	716.839	167.760	0	0
48	322_I_Artenkenner *Verbundvorhaben	Uni Rostock	116.562	113.680	113.159	0	0
49	324_I_Artenkenntnis-Offensive Insekten *Verbundvorhaben	NABU Münsterland	425.207	445.911	106.139	0	0
50	326_I_Naturgarten im urbanen Raum	Summer in der City	147.622	67.671	0	0	0
51	327_I_Insektenfreundliche Mähtechniken *Verbundvorhaben	Uni Hohenheim	207.004	151.739	0	0	0
52	330_I_INsektenSchutz-Akademie	Umweltbildungszentrum Hollen	144.200	0	0	0	0
53	331_I_FLIP *Verbundvorhaben	RWTH Aachen	325.219	329.743	76.551	0	0
54	333_I_Fassadenintegrierte Habitatsysteme	Uni Stuttgart	314.930	348.690	192.334	0	0
55	335_I_Hummeln helfen Rhein-Main	Uni Mainz	25.200	0	0	0	0
56	337_I_Bielefelder Netz für Insekten *Verbundvorhaben	Biol. Stat. Kreis Paderborn-Senne	207.227	188.820	179.490	179.490	0
57	338_I_VielFalterGarten *Verbundvorhaben	UFZ	46.952	0	0	0	0
58	344_I_Insektenfreude	NABU Niederrhein	131.095	109.970	85.352	0	0
59	345_I_MehrArten-Räume	Stadt Solingen	149.500	0	0	0	0

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2024	2025	2026	2027	2028
Ausgaben in Euro							
60	346_I_Brommi *Verbundvorhaben	WWF	1.137.599	1.215.849	0	0	0
61	347_I_Insektenförderung für die Landwirtschaft *Verbundvorhaben	AbL SN/ST/TH	255.020	170.619	0	0	0
62	349_I_BeesUp *Verbundvorhaben	JKI	726.143	594.358	582.489	0	0
63	354_I_Artenvielfalt im urbanen Raum	Biol. Stat. Kreis Wesel	86.135	75.103	73.405	0	0
64	361_Naturstadt	Bündniskommunen	185.643	0	0	0	0
65	364_Naturerbe Netzwerk *Verbundvorhaben	Naturstiftung David	232.919	286.785	26.870	0	0
66	365_Zwergschwan	NABU	211.874	222.195	160.859	0	0
67	367_Bamberger Stadtgrün	Stadt Bamberg	260.096	330.287	0	0	0
68	369_Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft *Verbundvorhaben	Senckenberg	1.152.059	855.953	0	0	0
69	375_Biodiversität ins Quartier *Verbundvorhaben	Bürgerstiftung München	233.457	378.991	293.655	230.148	0
70	376_GrünlandVielfalt	Aktion Fischotterschutz	212.028	222.041	172.168	0	0
71	377_Urbane Waldgärten *Verbundvorhaben	Uni Potsdam	609.542	568.478	49.642	8.005	0
72	379_Vielfalt in Geest und Moor *Verbundvorhaben	LK Oldenburg	896.001	687.970	0	0	0
73	382_Naturvielfalt LK München	LK München	398.142	389.725	356.089	0	0
74	383_Vernetzte Vielfalt Schatzküste *Verbundvorhaben	OSTSEESTIFTUNG	1.608.231	1.543.343	942.437	0	0
75	384_Skabiose Mitteldeutschland	HS Anhalt	348.283	318.756	55.587	0	0
76	386_Naturgucker	naturgucker.de	139.612	0	0	0	0
77	387_Aufwertung Golfplätze *Verbundvorhaben	TU München	492.008	363.223	391.409	347.319	0
78	392_Quappe	Wasserlauf	146.106	146.106	0	0	0
79	394_Rebhuhn *Verbundvorhaben	DVL	1.743.675	1.743.970	1.759.228	1.686.995	0
80	395_Hotspot 28 *Verbundvorhaben	LPV Dummersdorfer Ufer	266.754	0	0	0	0
81	398_Wildkatzenwälder *Verbundvorhaben	BUND	1.244.646	1.129.192	1.138.423	0	0
82	399_Heideterrassen	BUND NW	216.309	208.884	217.684	207.646	0
83	400_Trockenlebensraumverbund	LBV	104.144	88.720	77.060	94.293	0
84	401_Lebensfelder *Verbundvorhaben	Stiftung Rhein. Kulturlandschaft	396.011	338.360	334.161	0	0
85	402_MARA *Verbundvorhaben	LK Passau	1.163.922	1.120.458	0	0	0
86	405_Agroforstsysteme	VRD	188.660	0	0	0	0

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2024	2025	2026	2027	2028
			Ausgaben in Euro				
87	411_Ubi *Verbundvorhaben	CCSC	1.088.559	936.491	569.248	0	0
88	412_N.A.T.U.R.	Bündniskommunen	185.614	188.717	0	0	0
89	414_Naturschatz Gipskarst	LPV LK Göttingen	385.497	386.629	623.818	0	0
90	417_KOOPERATIV *Verbundvorhaben	Uni Göttingen	5.068	0	0	0	0
91	417_KOOPERATIV 2. Phase *Verbundvorhaben	Uni Göttingen	506.777	437.256	524.862	529.805	0
92	420_Biodiv und Ernährung	Slow Food Dtl.	103.469	81.714	0	0	0
93	422_Karpfenteich *Verbundvorhaben	Stadt Reinfeld	448.940	438.020	0	0	0
94	427_Biodivberatung *Verbundvorhaben	Öko Komp	767.464	755.095	739.379	558.266	0
95	439_GreenCut - JUMP	Gespa	189.524	187.824	199.024	215.804	0
96	441_Weidewonne *Verbundvorhaben	Naturstiftung David	335.709	340.594	0	0	0
97	444_BienenBruecken-Bauen	Umweltzentrum Dresden	344.407	332.178	292.194	287.785	0
98	445_Naturschutz Jugendhilfe *Verbundvorhaben	BVkE	232.180	215.513	230.199	215.513	0
99	446_Koordinierungsstelle Stadtwildnis	BioFrankfurt	77.709	124.161	79.523	27.480	0
100	448_WeideVielfalt *Verbundvorhaben	HS Anhalt	467.533	422.854	494.250	437.867	0
101	450_Der Friedhof lebt	ITZ	135.148	138.436	95.030	0	0
102	453_Otterland *Verbundvorhaben	DUH	1.410.163	1.331.568	1.254.202	0	0
103	460_Jugend aktiv *Verbundvorhaben	NABU	508.037	506.285	536.595	559.323	0
104	463_RegioProD *Verbundvorhaben	HS Osnabrück	847.782	1.074.231	1.023.895	964.790	939.351
105	471_KoMBi *Verbundvorhaben	WWF	1.834.790	1.642.589	1.677.271	116.714	0
106	475_KBS Schwabach	Stadt Schwabach	104.323	92.607	0	0	0
107	479_KBS Remscheid	Stadt Remscheid	138.123	100.458	0	0	0
108	481_KBS Moers	Stadt Moers	91.569	68.492	0	0	0
109	482_Streuobstwiese	Gemeinde Kernen	72.007	23.015	22.137	0	0
110	483_KBS Neuburg	Gemeinde Neuburg	50.835	11.516	0	0	0
111	485_KBS Verden	Stadt Verden	103.674	124.738	0	0	0
112	487_KBS Mannheim	Stadt Mannheim	112.515	101.929	0	0	0
113	490_KBS Darmstadt	Wissenschaftsstadt Darmstadt	62.371	31.659	0	0	0
114	491_KBS Osnabrück *Verbundvorhaben	Stadt Osnabrück	146.976	240.038	251.540	0	0
115	496_Kleingärten für Biologische Vielfalt *Verbundvorhaben	BDG	144.920	137.427	82.693	0	0
116	K101_Ökosystem Streuobstwiese	Allianz Kissinger Bogen	4.200	4.200	0	0	0
	Gesamtvolumen bewilligte Projekte inkl. Stabskosten (Vorbelastung)		**50.903.756**	**43.784.645**	**26.314.669**	**6.989.332**	**939.351**

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2024	2025	2026	2027	2028
			Ausgaben in Euro				
	Gesamtvolumen darüber hinaus zur Antragstellung aufgeforderter und erwarteter Projekte		10.685.219	18.460.100	36.813.113	47.853.129	47.759.893
	Gesamtbedarf		**61.588.975**	**62.244.745**	**63.127.781**	**54.842.461**	**48.699.244**

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur) 12.800 T€

Seit 1979 unterstützt der Bund über das Förderprogramm „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ die Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften von besonderem nationalem Wert, denen aufgrund ihrer Naturausstattung bundesweit eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz zukommt. Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung fokussieren auf bundesweit bedeutsame Gebiete für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. Neben dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen sie auch dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten stößt auf anhaltend große Resonanz. Festzustellen ist eine nach wie vor hohe Anzahl von Projektvorschlägen, die die Kriterien dieser Förderung aus fachlicher Sicht erfüllen, vor allem nachdem die Förderrichtlinie im Jahr 2019 nachgeschärft wurde. Damit wird deutlich, dass für Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und Sicherung gesamtstaatlich repräsentativer Landschaftsteile in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin großer Bedarf besteht.

Bei der Auswahl der Projekte wird ein besonders strenger Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der gesamtstaatlichen Bedeutung und des beabsichtigten Projektergebnisses angelegt.

Der Bund trägt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben. Von den Projektträgern (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden, Naturschutzorganisationen) sind regelmäßig mindestens 10 % zu finanzieren, der verbleibende Finanzierungsanteil ist vom jeweiligen Land aufzubringen. Die Fördersätze variieren in Abhängigkeit vom naturschutzfachlichen Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Gesamtausgaben eines Projekts – einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Folgekosten – der Finanzierungsanteil des Bundes deutlich unter der o. g. Förderquote des Bundes liegt.

Aktuell werden folgende laufende Naturschutzgroßprojekte fachlich und verwaltungsmäßig durch das Bundesamt für Naturschutz betreut und folgende Projekte sind zur Bewilligung vorgesehen:

Projekt	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027	2028
Laufende Projekte							
Allgäuer Moorallianz II	01.10.2012	31.12.2030	819.045	843.120	861.307		

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Projekt	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027	2028
Baar II	01.05.2018	30.04.2028	671.175	664.425	649.087	31.005	
Bäche, Moore und Bergwiesen im Thüringer Wald I	01.09.2021	30.04.2025	476.368	266.608			
Grünes Band Rodachtal – Lange Berge -Steinachtal II	01.02.2016	31.01.2026	681.575	595.511	10.222		
Industriekultur Nord II	01.10.2013	31.12.2024	337.337				
Nordvorpommersche Waldlandschaft II	01.03.2015	31.03.2025	439.266	52.033			
Bergwiesen, Teich, Moore und Wälder in historischen Bergbaufolgelandschaften des Erzgebirges	01.01.2023	31.12.2025	575.277	367.000			
Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg	01.03.2015	28.02.2025	436.525	141.013			
Thüringer Kuppenrhön I	01.05.2020	31.05.2023	60.546				
Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf II	01.12.2009	31.05.2033	3.272.622	2.756.000	1.751.995		
Hamburg, deine Flussnatur I	01.01.2022	31.12.2024	743.145				
Vogelsberg II	01.01.2015	31.12.2026	584.906	598.325	619.221		
Natürlich Hamburg II	01.12.2022	31.12.2025	1.484.859	1.638.469	2.258.711		
Neue Hirtenwege im Pfälzerwald (Projekt II)	01.01.24	30.12.33	281.406	539.390	656.313	817.161	
Geplante Projekte							
Mittelfränkisches Altmühltal (Projekt II)	01.11.24	30.11.34	26.250	617.138	748.446	839.888	934.963
Saale-Unstrut	01.07.24		353.652	366.679	379.761	98.363	
Leipziger Auwald I	2025	2027		744.266	728.516	531.521	
Hamburg, deine Flussnatur II	2025	2034		548.628	1.467.378	1.714.878	
Thüringer Kuppenrhön II	2025						
Grünes Band TH/BY/SN	2025	2028		257.068	311.295	879.659	

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes 3.045 T€

Die Anwendung neuer Ansätze mit investivem Charakter (z. B. technische Bauten, dingliche Rechte) des Naturschutzes sollen mit Hilfe dieses Programm erprobt werden. Zugleich soll die Förderung eine zielführende Anwendung demonstrieren, um Breitenwirkung zu erzeugen.

Erprobungs- und Entwicklungs- (E+E) Vorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes kombinieren die praktische Erprobung innovativer Ideen mit wissenschaftlicher Begleitung und Erfolgskontrolle. Damit werden die Fördermöglichkeiten des Bundes im Naturschutz um einen wesentlichen Aspekt ergänzt, indem die Lücke zwischen theoretischen Konzepten und breiter Umsetzung in die Praxis geschlossen wird.

Von der **modellhaften Umsetzung in die Praxis**, z. B. zu naturschutzgerechten Nutzungskonzepten im Wald und in der Agrarlandschaft oder zu Naturschutz im urbanen Raum, geht eine bundesweite Anstoßwirkung aus. Der Bund hat dadurch die Möglichkeit, seine konzeptionellen Vorstellungen zur Naturschutzpolitik **beispielhaft zu demonstrieren**, durch **praktische Erprobung weiterzuentwickeln**, somit seine Entscheidungsgrundlagen zu verbessern sowie übertragbare und praxisorientierte Leitlinien und Handlungsempfehlungen bereitzustellen.

Bundeseinrichtungen, Länder, Kommunen, Verbände und interessierte Privatpersonen sollen in die Lage versetzt werden, diese Empfehlungen im jeweiligen Wirkungskreis zum Wohle der Natur einzusetzen; sie ermöglichen gleichfalls eine fundierte und wissenschaftsbasierte Politikberatung (so u. a. Empfehlung des Wissenschaftsrates zum E+E-Programm) und sind ein wichtiger Baustein zur Erfüllung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030.

Schwerpunkte bei Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben:

- Bewahrung der **Artenvielfalt** durch Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen,

- Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung **wertvoller Lebensräume,**

- Anstoß **naturschutzgerechter Regionalentwicklungen** durch eine naturschutzgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei,

- Entwicklung von Modellen für **naturschutzgerechte Stadterneuerungen**,

- Steigerung der **gesellschaftlichen Akzeptanz** für den Naturschutz durch Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle.

Von besonderer Bedeutung sind Vorhaben, die **Schutz- und Nutzaspekte** zusammenführen.

Die laufenden und geplanten Vorhaben im Einzelnen sind in den nachstehenden Übersichten dargestellt.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Laufende Vorhaben:

Thema	Zuwendungsempfänger	Laufzeit	2024	2025	2026	2027
Nachhaltige Renaturierung von Kalkmagerrasen in Zeiten des globalen Wandels: Artenschutz und Ökonomie im Einklang - Wissenschaftliche Begleitung	Universität Osnabrück	01.07.19 – 30.06.24	76.859	0	0	
Die aktive Entwicklung von Biologischer Vielfalt in Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland	SH: Stiftung Naturschutz im Verbund mit dem Landesbetrieb Straßenbau, BW: Straßenbau, DB	15.10.19 – 31.12.24	176.110	0	0	
Wiederherstellung der Bestade der Europaschen Auster (Ostrea edulis) in der deutschen Nordsee (Hauptvorhaben): Entwicklung und praktische Erprobung von Methoden und Verfahren zum nachhaltigen Bestandsaufbau	Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeres-forschung	15.11.19 – 31.05.24	156.693	0	0	
Integrativer Artenschutz aquatischer Verantwortungsarten an der Nister (HV)	Landkreis Altenkirchen, Untere Wasserbehörde	01.02.20 – 30.06.24	3.120	0	0	
Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zum E&E-Hauptvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): "Erprobung geeigneter Maßnahmen zur Re-etablierung von Characeen-Grundrasen in natürlichen kalkreichen Seen des nordostdeutschen Tieflandes"	Forschungsverbund Berlin e.V. - Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei	01.03.20 – 28.02.25	94.276	15.381	0	
Wissenschaftliche Begleitung des E+E-Vorhabens "Klappertopf": Die aktive Entwicklung von Biologischer Vielfalt in Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland	Universität Kiel	08.04.20 – 31.12.25	157.225	101.571	0	

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Thema	Zuwendungsempfänger	Laufzeit	2024	2025	2026	2027
Wiederherstellung der Bestände der Europäischen Auster (Ostrea edulis) in der deutschen Nordsee (Wissenschaftliche Begleitung): Entwicklung und praktische Erprobung von Methoden und Verfahren zum nachhaltigen Bestandsaufbau	Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeres-forschung	15.08.20 – 15.08.25	450.519	270.587	0	
Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben "Innerstädtische Bahntrassen – vernetzte Lebensräume für Pflanze, Mensch und Tier"	Stadt Erfurt	15.03.21 – 31.03.24	0	0	0	
Entwicklung und Erprobung von Fangtechniken zur Minimierung der Konflikte zwischen der Stellnetzfischerei und Zielen des Meeresnaturschutzes in der deutschen AWZ der Ostsee, mit Fokus auf Beifangvermeidung von Meeressäugetieren und Meeresvögeln (Hauptvorhaben)	Thünen-Institut für Ostseefischerei, Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	01.11.21 – 31.10.24	125.821	0	0	
Entwicklung und Erprobung von Fangtechniken zur Minimierung der Konflikte zwischen der Stellnetzfischerei und Zielen des Meeresnaturschutzes in der deutschen AWZ der Ostsee, mit Fokus auf Beifangvermeidung von Meeressäugetieren und Meeresvögeln (wissenschaftliche Begleitung)	Deutsches Meeresmuseum, Thünen-Institut für Ostseefischerei	01.12.21 – 31.12.24	193.306	0	0	
Entwicklung von Beleuchtungskonzepten für Flugkorridore von urbanen Fledermausarten	Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V.	01.05.22 – 30.04.23	9.188	0	0	
Belassen von Wildtierkadavern in der Landschaft – Erprobung am Beispiel der Nationalparke – Hauptvorhaben	Uni Würzburg	01.10.22 – 30.09.25	59.801	40.319	0	

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Thema	Zuwendungsempfänger	Laufzeit	2024	2025	2026	2027
Belassen von Wildtierkadavern in der Landschaft – Erprobung am Beispiel der Nationalparke – Wissenschaftliche Begleitung	Uni Würzburg	01.01.23 – 30.06.27	143.689	101.271	145.177	
Monitoring Urbane Wälder Leipzig	Technische Universität Dresden	01.12.22 – 30.06.24	13.330	0	0	
Gruene Infrastruktur in laendlichen Regionen	Kreis Lippe	06.12.22 – 31.05.27	750.446	717.146	991.013	
Wissenschaftliche Begleitforschung E+E Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen	Hochschule Osnabrück	06.12.22 – 31.10.28	59.578	60.271	59.578	
Wissenschaftliche Begleitforschung E+E Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe	06.12.22 – 31.12.28	183.701	185.657	18.464	
Kompensation im Wald Die Erprobung von Aufwertungsmaßnahmen im Wald zur Anwendung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der BKompV	Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH	01.01.23 – 30.06.24	79.261	0	0	
Entwicklung und Erprobung von Artenhilfs- und CEF - Maßnahmen für Fledermäuse im Rahmen energetischer Gebäudesanierungen	NABU Rheinland-Pfalz	01.07.23 – 31.12.24	146.367			
Innerstädtische Bahntrassen (HV)	Landeshauptstadt Erfurt	01.05.24 – 30.10.27	312.302	749.852	419.927	149.839
Innerstädtische Bahntrassen (WB)	Fachhochschule Erfurt University of Applied Sciences	01.08.24 – 31.07.29	117.366	289.915	301.153	308.485
Innerstädtische Bahntrassen (WB)	Stadtverwaltung Erfurt (Naturkundemuseum Erfurt)	01.08.24 – 31.07.29	259.788	268.018	278.718	268.013

Geplante Vorhaben:

Thema	Zuwendungsempfänger	Laufzeit	2025	2026	2027	2028
Lebendige Mulde (VU)	Heinz-Sielmann-Stiftung	2025 - 2027	25.000	100.000	75.000	
Beleuchtungskonzepte Fledermauskorridore (HV)	NABU	2025 – 2028	57.000	155.000	159.000	70.400
Beleuchtungskonzepte Fledermauskorridore (WB)	NABU	2025 - 2029	218.000	412.400	467.300	426.100
Kompensation im Wald HV	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	2025 – 2028	30.000	400.000	600.000	500.000
Kompensation im Wald WB	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	2025 - 2029		200.000	200.000	200.000
Grünlandmanagement in der Pferdehaltung VU	NRW	2025 - 2027	60.000	120.000	80.000	
Entwicklung von einer Großsäugerachse in der Kulturlandschaft HV	Stiftung Naturschutz SH	2025 – 2028	350.000	700.000	700.000	700.000
Entwicklung von einer Großsäugerachse in der Kulturlandschaft WB	Stiftung Naturschutz SH	2025 - 2029	120.000	240.000	240.000	240.000

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Wildnisfonds 14.000 T€

Mit Blick auf die Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode wurde in 2019 der „Wildnisfonds“ eingerichtet. Ziel ist, die Länder bei der Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels Wildnis zu unterstützen und gleichsam die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) zu stärken. Als Bundesstrategie beinhaltet sie unter anderem das Ziel, dass sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder frei entwickeln soll.

Wildnisgebiete im Sinne des Zwei-Prozent-Ziels der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, in denen ein vom Menschen unbeeinflusster Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft gewährleistet ist. Geeignet sind hierfür beispielsweise Wälder, Bergbaufolgelandschaften, ehemalige Truppenübungsplätze, Gebiete an Fließgewässern oder an Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge. Großflächige Wildnisgebiete im Sinne der NBS sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 ha aufweisen. In der dicht besiedelten Landschaft Deutschlands sind solche Flächen sehr selten.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Um über die bislang gesicherte Wildnisgebietskulisse von 0,6 % der Landesfläche hinaus die Umsetzung des 2%-Wildnisziels zu unterstützen, ist mit den „Richtlinien zur Förderung der Wildnisentwicklung in Deutschland“ die Möglichkeit eröffnet worden, potenzielle Wildnisgebiete zu sichern oder bestehende Wildnisgebiete zu ergänzen, zu arrondieren bzw. zusammenzulegen.

Das 2%-Wildnisziel der NBS ist eines der Ziele, die laut Naturbewusstseinsstudien in der Gesellschaft breit unterstützt werden und daher hohe politische Relevanz haben. Der Wildnisfonds ist, neben dem Nationalen Naturerbe, eine der wenigen Möglichkeiten, unmittelbar seitens des Bundes einen Beitrag zur Umsetzung des Wildnisziels zu leisten und so gegenüber Ländern und Verbänden die besondere Verantwortung des Bundes zu verdeutlichen. Gleichzeitig erhalten und fördern die Projekte des Wildnisfonds direkt den Erhalt der Biodiversität, da Flächen aus der forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung genommen und Wildnisgebiete geschaffen werden.

Dabei ist der Wildnisfonds ein „ungewöhnliches“ Förderinstrument: Zeitliche Planbarkeit der Förderung durch den Wildnisfonds ist anders als bei den „klassischen Förderprogrammen“ nicht möglich, da die Flächenverfügbarkeit vom Grundstücksmarkt, der dortigen Angebotslage und Preisen sowie der Konkurrenz mit anderen Kaufinteressenten abhängt. Aufgrund dieser Aspekte kann die Antragslage sehr uneinheitlich über die Jahre hinweg verteilt sein.

In den Jahren 2020 bis 2023 konnten mit Mitteln des Wildnisfonds etwa 2.361,96 Hektar zusätzlich für die Wildnisentwicklung in Deutschland dauerhaft gesichert werden (siehe untenstehende Tabelle). Im Haushaltsjahr 2023 konnten insgesamt 7 Projekte (1.047 ha) mit einem Gesamtvolumen von 18.224.375,36 € realisiert werden.

Projektträgerin für den Wildnisfonds ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG).

Auf Grundlage von § 6 Abs. 3 i. V. m. § 9 der Rahmenvereinbarung zwischen BMUV und der BImA über die gemeinsame Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege auf Bundesliegenschaften vom 06. Oktober 2020 kann BImA Bundesforst mit dem Ankauf von Flächen aus Mitteln des Wildnisfonds beauftragt werden. Bisher sind vier Flächenankäufe im Umfang von insgesamt 47,5 Hektar und einer Gesamtsumme von 423.000 Euro aus Mitteln des Wildnisfonds beauftragt worden. Die durchgeführten und künftig geplanten Flächenankäufe erfolgen auf Grundlage der fachlichen Kriterien der Förderrichtlinie Wildnisfonds. Es handelt sich dabei ausschließlich um Arrondierungsflächen im Naturerbe Bund.

Bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Arrondierungen fallen innerhalb der BImA Personalkosten an. Darüber hinaus entstehen nach der Überführung der erworbenen Flächen in das Sondervermögen Nationales Naturerbe anteilig Kosten für ggf. notwendige Managementmaßnahmen wie beispielsweise Verkehrssicherung oder Waldbrandprävention. Die o. g. Arrondierungsflächen gehen direkt in das Eigentum der BImA und somit das Naturerbe Bund über. Der BImA / Bundesforst werden aus Titel 671 01 die Ausgaben für Vorbereitungs- und Folgekosten, wie beispielsweise das naturschutzfachliche Management der NE-Flächen, erstattet. Die Ausgaben für die Liegenschaftsverwaltung trägt die BImA selbst.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Wildnisfondsprojekte 2020	**Kauf/Nutzungsrecht/geförderte Fläche**	**Fördersumme**
Arrondierung des Wildnisgebiets Heidehof (BB)	Flächenkauf: 73 ha	627.000 €
Waldwildnis Thüringer Schiefergebirge (TH)	Flächenkauf: 318 ha	3.164.000 €
Arrondierung Waldwildnis im Laubacher Wald/Vogelsberg (HE)	Nutzungsrechteankauf: 225 ha	6.044.00 €
	Gesamtfläche 2020: 616,10 ha	**Gesamt-Fördersumme 2020: 9.835.000 €**
Wildnisfondsprojekte 2021		
Arrondierung Müritz NP, Granzin (MV)	Flächenkauf: 3,5 ha	22.081 €
Aschhorner Moor (NI)	Flächenkauf: 471,3 ha, Torfabbaurechtekauf	5.344.308,00 €
Flächenkäufe durch die BImA		
Arrondierung Roggentin, Müritz NP (MV)	Flächenkauf: 0,96 ha	11.975,60 €
Arrondierung Naturerbe-Fläche Berge I (ST)	Flächenkauf: 3,9 ha	26.937 €
Arrondierung Naturerbe-Fläche Berge II (ST)	Flächenkauf: 12,6 ha	122.797,45 €
	Gesamtfläche 2021: 474,8 ha	**Gesamt-Fördersumme 2021: 5.528.099 €**
Wildnisfondsprojekte 2022	**Kauf/Nutzungsrecht/geförderte Fläche**	**Fördersumme**
Erweiterung Wildnisgebiet Jüterbog (BB)	Flächenkauf: 0,6 ha	4.120,63
Arrondierung Laubacher Wald, Stadtwald Hungen	Nutzungsrechtankauf: 176 ha	4.624.880,00 €
	Gesamtfläche: 176,6 ha	**4.629.000,63 €**
Flächenkäufe durch die BImA		
Arrondierungsfläche NNE Zeitzer Forst	Flächenankauf: 30 ha	260.000 €
	Gesamtfläche 2022: 206,6 ha	**Gesamt-Fördersumme 2022: 4.889.880,00 €**
Wildnisfondsprojekte 2023	**Kauf/Nutzungsrecht/geförderte Fläche**	**Fördersumme**
Arrondierung Wildnisgebiet Grünhaus (BB)	Flächenankauf: 253,66 ha	3.861.500,00 €
Arrondierung Müritz NP (MV)	Flächentausch/-ankauf: 83,6 ha	789.071,25 €
Arrondierung Wildnisgebiet Zeitzer Forst (TH)	Flächenankauf: 6ha	116.864,00 €
Verschmelzung von vier Flurstücken ohne Eigentümer im Wildnisgebiet Aschhorner Moor (NI)	Sonderung für 0,9063 ha	Kostenneutrale LZV
Wildnisgebiet Heidehof I (BB)	Flächenankauf: 389 ha	6.373.632,21 €
Wildnisgebiet Heidehof II (BB)	Flächenankauf: 101 ha	2.937.600,00 €
	Gesamtfläche 2023: 1.047 ha	**Gesamt-Fördersumme 2023: 18.224.375,36 €**

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Artenhilfsprogramm 14.000 T€

Das Bundesamt für Naturschutz stellt nach § 45d BNatSchG „nationale Artenhilfsprogramme“ zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, auf. Das nationale Artenhilfsprogramm steht im Zusammenhang mit der Erreichung der Klimaschutzziele und der damit verbundenen Ausbauziele nach § 1 und § 4a EEG bei gleichzeitiger Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Erhaltung der Biodiversität und Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien (u. a. Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 12 FFH-Richtlinie). Um das im Koalitionsvertrag vorgesehene artenschutzrechtliche Konzept umzusetzen, müssen Hilfsprogramme aufgestellt und vorbeugende Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Populationen insbesondere der durch die Erzeugung erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten ergriffen werden.

Das Programm soll gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen und überregionalen Populationen durch Bau, Betrieb, Wartung, Rückbau oder Repowering erneuerbarer Energien insgesamt nicht verschlechtert, sondern möglichst verbessert. Gegenstand sind Maßnahmen an Land und im Meer, die die langfristige Qualität der Lebensräume der Arten sowie deren Erhaltungszustand nachhaltig verbessern und solche, die entsprechende Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume vermeiden.

Das nationale Artenhilfsprogramm ist damit eine entscheidende Grundlage und Flankierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die für das Erreichen der bundespolitischen Klimaziele und der internationalen Verpflichtungen Deutschlands (u. a. Erreichen der Pariser Klimaziele, EU - Green Deal) einen entscheidenden Beitrag leisten sollen.

Notwendig ist eine langfristige Sicherung v. a. der flächenbezogenen Maßnahmen. Um z. B. die Ziele des Ausbaus der Windenergie zu erreichen, erfordert die notwendige Flächenkulisse (u. a. 2 % der Landesfläche an Land) Artenhilfsmaßnahmen in einem Umfang, der weit über bisherige einzelne Artenhilfsmaßnahmen der Länder hinausgeht. Die deutliche Erhöhung der Ausbauziele für die Windenergie auf See auf mind. 70 GW bis 2045 erfordert zudem erhebliche Hilfsmaßnahmen zum Schutz mariner Arten, welche in Zusammenarbeit auch mit den Nachbarstaaten realisiert werden müssen und bislang kaum erfolgen.

Im Unterschied zu bisher vereinzelten Maßnahmen erfordert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die dazu notwendige Infrastruktur einen bundesweiten Ansatz, um begleitend die erforderlichen Artenhilfsmaßnahmen in Anlehnung an die Verteilung und Entwicklung der EE-Anlagen zielgerichtet im gesamten Bundesgebiet anbieten zu können. Die Maßnahmen sollen nach national einheitlichen Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

Erwartet wird, dass durch die Maßnahmen Bestände gestärkt sowie verbesserte und besser vernetzte Habitate gegenüber zu erwartenden Eingriffen / Konflikten vorgefunden werden.

Das Artenhilfsprogramm umfasst folgende Bausteine:

- Erarbeitung einer bundesweiten Konzeption an Land und im Meer, die
  - die betroffenen Arten / Artengruppen konkretisiert,
  - Arten-Aktionspläne erstellt und Forschungsfragen klärt,
  - geeignete Flächen für die Umsetzung von flächengebundenen Maßnahmen identifiziert (z. B. Schutz von Brutplätzen, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen, Vernetzung von Habitaten, Wiederherstellung mariner Ökosysteme),
  - Strategien der langfristigen Flächenbereitstellung entwickelt (u. a. Flächenakquise, Flächenerwerb, Pacht),
  - Strategien der Flächensicherung der aufzuwertenden und aufgewerteten Flächen umfasst, u .a. auch Flächenpool-Lösungen,
  - Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Etablierung technischer Maßnahmen z. B. zur Vermeidung vorgibt,
  - Strategien zur internationalen Koordination des Schutzes betroffener grenzüberschreitend wandernder Arten entwickelt und
  - den Erfolg der Maßnahmen evaluiert.
- Artenhilfsmaßnahmen wie
  - flächengebundene Maßnahmen zur Aufwertung und Neuanlage von Lebensräumen (z. B. Erhöhung der Strukturvielfalt, Riffwiederherstellung, Nahrungs- und Brutplatzangebot) und deren Vernetzung (u. a. Verringerung der Landschaftszerschneidung und Mortalität an Verkehrswegen / Freileitungen, Schaffung von Biotopverbundflächen),
  - technische Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen,
  - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Habitaten und Lebensstätten (z. B. Reproduktionsgebiete, Überwinterungs- und Mausergebiete, Horst- und Gelegeschutz, Optimierung des Wasserhaushalts, Altholzkonzept, Ansaat von Flächen),
  - Entwicklung / Verbesserung, Erprobung und Etablierung innovativer technischer Vermeidungsmaßnahmen,
  - Umsetzung überobligatorischer technischer Maßnahmen, wie z. B. nachträgliche technische Schutzvorkehrungen
  - internationale Maßnahmen zur Reduzierung der Mortalität bei betroffenen grenzüberschreitend wandernden Arten, zur Reduzierung von Verlusten auf dem Zug.

- Flankierende Maßnahmen wie
    - Flächensicherung (Flächenerwerb, langfristige Pacht und Ausgleichszahlungen für Nutzungsverzichte / Einschränkungen),
    - Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen bei z. B. Umstellung der Bewirtschaftung (Acker in Grünland etc.),
    - Ausgleich von Bewirtschaftungs- und Einnahmeausfällen.
- Evaluierung des Maßnahmenerfolgs
    - Erfassung von Daten, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu evaluieren und die Umsetzung der Arten-Aktionspläne zu belegen.
- Untersuchungen, Studien, wie
    - zur Wirksamkeit geeigneter Maßnahmen und Techniken (z. B. zur Vermeidung),
    - spezifische Forschungsprojekte zu Gefährdungsursachen und Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands, zu Vorkommen und Ökologie der betroffenen Arten.

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen des Nationalen Artenhilfsprogramms wurde im August 2024 veröffentlicht. Erste Skizzen sind bereits in 2023 und 2024 eingegangen und wurden durch das BfN im zweistufigen Antragsverfahren (Skizze und Antrag), geprüft und außerhalb der Förderrichtlinie z. T. bewilligt. Außerdem haben Vorhaben begonnen, die das Förderprogramm vorbereiten.

Laufende Projekte:

Thema	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027
Verbundvorhaben: "Machbarkeitsstudie zur Erarbeitung eines bundesweiten Artenhilfsprogramms für die Wiesenweihe" - Teilvorhaben des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.	15.12.22	30.09.24	33.891	0,00	0,00	0,00

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Thema	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027
Für den stark gefährdeten Kleinabendsegler soll ein Arten-Aktionsplan entwickelt werden. In diesem Rahmen sollen offene Forschungsfragen zur Verbreitung, Populationszusammensetzung und Zugverhalten der Art beantwortet werden.	09.12.22	31.10.25	276.276	246.515	0,00	0,00
Machbarkeitsstudie zur Sicherung der Brutkolonien der Brandseeschwalbe im deutschen Wattenmeer: Erprobung von Pilot-Maßnahmen und Erarbeitung eines Managementplans für die Brutkolonien der Brandseeschwalbe in Deutschland vor dem Hintergrund des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI).	01.03.23	31.12.24	289.658	0,00	0,00	0,00
Machbarkeitsstudie zur Erarbeitung eines nationalen Artenhilfsprogramms für die Wiesenweihe	01.03.23	30.11.24	108.607	49.113	0,00	0,00
Habitatmodellierung zur Beschreibung von Konflikt- und Potenzialräumen für WEA-kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Deutschland	01.05.23	30.11.24	63.968	0,00	0,00	0,00
Umsetzung der Naturschutzforschung am Windtestfeld an Land, Phase 2: Untersuchungen an und mit Forschungswindenergieanlagen	16.05.23	30.04.25	600.000	497.114	0,00	0,00
Auswirkungen des Offshore-Windkraftausbaus auf Vogelzug in Nord- & Ostsee, Vermeidungs- und Artenhilfsmaßnahmen; Verbundteil A	01.07.23	30.06.26	305.810	231.557	109.310	0,00

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Thema	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027
Entwicklung einer Grundlage zur Bewertung von Aktivitätsdaten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen an Offshore-Windenergieanlagen und eines Vorhersagemodells für Schwerpunkt-Migrationsereignisse zur zielgenauen Abschaltung als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen.	01.07.23	31.12.26	194.153	192.761	191.101	0,00
Auswirkungen des Offshore-Windkraftausbaus auf Vogelzug in Nord- & Ostsee, Vermeidungs- und Artenhilfsmaßnahmen; Verbundteil B	01.07.23	30.06.26	224.199	230.403	97.720	0,00
Weiterentwicklung und Integration von Fledermaus-Monitoring-Methoden für die verbesserte Bewertung von Populationsentwicklungen	01.08.23	31.12.26	438.063	445.946	323.507	0,00
Konzeption und Erarbeitung von Arten-Aktionsplänen für Vogelarten im Kontext Ausbau erneuerbarer Energien (FKZ 522151400)	01.08.23	31.12.26	237.312	131.251	131.251	0,00
Einsatz von innovativen Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschutz an Offshore-WEA	01.12.23	30.11.25	35.718	109.568	95.023	0,00
Vorhaben: "Fortsetzungsstudie Probabilistik - Fachliche Ausgestaltung einer probabilistischen Berechnungsmethode zur Ermittlung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen in Genehmigungsverfahren mit Fokus Rotmilan"	01.12.23	30.06.24	172.806	0,00	0,00	0,00
Gemeinsam für den Schreiadler - Ein umfassendes Artenhilfsprogramm für Deutschlands bedrohtesten Adler	01.07.24	29.02.28	151.038	336.000	752.125	218.895

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Thema	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027
Gemeinsam für den Schreiadler - Ein umfassendes Artenhilfsprogramm für Deutschlands bedrohtesten Adler	01.07.24	29.02.28	356.433	1.013.158	1.018.826	1.075.379
Gemeinsam für den Schreiadler - Ein umfassendes Artenhilfsprogramm für Deutschlands bedrohtesten Adler	01.07.24	29.02.28	635.932	1.662.988	1.313.304	1.004.313
Weiterentwicklung und Betreuung der Software ProBat zum fledermausangepassten Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland	01.04.24	31.03.27	348.453	203.521	152.932	34.094
Untersuchung der Konflikte zwischen geschützten Arten, insbesondere Baltischen Stören, und der Stellnetzfischerei im Oderhaff, Achterwasser und Peenestrom.	30.04.24	31.12.26	580.061	641.246	613.565	0,00
Wiederherstellung der Bestände heimischer Rochenarten in der Deutschen Bucht – Machbarkeit und Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen des nationalen Artenhilfsprogramms	01.05.24	30.04.25	87.820	41.615	0,00	0,00
Machbarkeitsstudie zur Erprobung von Hilfs- und Schutzmaßnahmen und Erarbeitung eines Managementplans für die Helgoländer Brutkolonie des Basstölpels und anderer Helgoländer Klippenbrüter vor dem Hintergrund des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI)	01.03.24	28.02.26	107.109	133.508	17.590	0,00

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Thema	Beginn	Ende	2024	2025	2026	2027
Nationales Artenhilfsprogramm Strandbrüter - Schutz der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Vogelarten Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer und Zwergseeschwalbe	12.04.24	12.04.27	298.369	377.849	329.472	38.686
Auswirkungen der Offshore-Windkraftnutzung auf Vorkommen und Bestand ausgewählter Seevogelarten (OWP-SEEVÖGEL II)	01.08.24	31.07.27	74.983	155.243	143.0174	71.764

Zu Nr. 7 der Erläuterungen: Sonstiges (EU-LIFE-Projekte) - T€

Das EU-Finanzierungsinstrument L'Instrument Financier pour l'Environnement (kurz: LIFE) dient der Förderung von Umweltmaßnahmen in der gesamten EU. Das BMUV fördert aus dem Titel 532 02 die LIFE-Beratungsstelle in Deutschland. Damit sollen etwaige Antragsteller in die Lage versetzt werden, entsprechende Anträge bei der EU zu stellen. Allerdings kann der Bund / das BMUV selbst keine Zuschussanträge stellen bzw. sich an Kooperationsprojekten mit anderen EU-Staaten beteiligen. Hierzu bedarf es einer besonderen haushaltsrechtlichen Ermächtigung, die hiermit geschaffen wurde. Die Summe ist mit 0 € angesetzt; etwaige Projekte werden durch Einsparungen innerhalb der übrigen Erläuterungsnummern finanziert.

Korrespondierend zu dieser Erläuterungsnummer 7 wurde der Einnahmetatbestand bei Tit. 119 99 erweitert, damit die unterschiedlichen Zahlungszyklen der EU nach bundesdeutschem Zuwendungs- oder Vertragsrecht abgebildet werden können: die EU zahlt ihre Zuwendung teilweise nachschüssig, mit Erläuterungsnummer 7 wird die Vorfinanzierung der Projekte sichergestellt.

Titel 894 03
Maßnahmen des Meeresnaturschutzes

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
-	-	60.000	60.000

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Mit dem von der Bundesregierung vereinbarten Ausbauziel der Offshore-Windenergie von aktuell ca. 8 Gigawatt (GW) auf 30 GW bis zum Jahr 2030 und 70 GW bis zum Jahr 2045 werden erhebliche Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen auf die sich bereits jetzt in einem schlechten Zustand befindende Nord- und Ostsee und ihre Arten und Lebensräume erwartet. Mit dem geplanten und notwendigen Ausbau der Offshore-Windenergie bis 2045 werden 25 % der Meeresfläche der deutschen Nord- und Ostsee mit Windenergieanlagen belegt.

Um diesen zu den bestehenden Belastungen kumulativ wirkenden zusätzlichen Belastungen der Meeresökosysteme im Sinne eines vorsorgenden und ökosystembasierten Ansatzes frühzeitig und dauerhaft zu begegnen, wurde mit der Aktualisierung des WindSeeG als Teil des „Osterpakets“ der Bundesregierung zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen, dass die bezuschlagten Bieter eine Zahlung als zweckgebundene Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt zu leisten haben. Gem. § 58 Abs. 3 WindSeeG waren für Ausschreibungen des Jahres 2023 3,125 % des Gebots als Meeresnaturschutzkomponente zu leisten.

Mit diesen Zahlungen sollen der Ausbau naturverträglich gestaltet und die degradierten Meeresökosysteme wiederhergestellt und resilienter gemacht werden gegenüber den zu besorgenden negativen Auswirkungen des Offshore-Ausbaus sowie ihrer kumulativen Wirkung bereits bestehender und zukünftig hinzukommender Nutzungsformen. Dafür bedarf es umfangreicher, gezielter und begleitender Maßnahmen über einen Zeitraum über das Jahr 2045 hinaus, der auch den Zeitraum der in der Regel 25-jährigen Betriebsdauer der Windparks und ihres Rückbaus sowie einer möglichen Nachnutzung umfasst.

Mithilfe der Meeresnaturschutzkomponente ist es geboten, neben jetzt dringlichen und zeitnah umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen eines sofortigen Aktionsprogramms, die hohen Belastungen langfristig und dauerhaft abzumildern bzw. abzubauen und konkrete Vorsorge im Hinblick auf kumulative Effekte der Offshore-Windkraft, weiteren Nutzungsformen sowie der Klimakrise zu treffen, um im Sinne eines umfassenden Vorsorgeansatzes langfristig die Wiederherstellung gesunder und produktiver Meere sowie deren nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung zu erreichen.

Die aus der Meeresnaturschutzkomponente finanzierten Maßnahmen werden überdies zur Erreichung der europäischen, regionalen, und internationalen Ziele im Meeresnaturschutz beitragen, wie z. B. der Wiederherstellung von degradierten Ökosystemen, des strengen Schutzes von 10 % der Meeresfläche oder der Reduzierung von Schad- und Nährstoffen. Zur Verbesserung der bisher noch unzureichenden Konnektivität geschützter Meeresflächen sollen Maßnahmen sowohl in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee als auch im Küstenmeer sowie damit in Zusammenhang stehenden Flusseinzugsgebieten und Lebensräumen durchgeführt werden können.

Die Mittel der Meeresnaturschutzkomponente sollen mit diesen Schwerpunkten auch die Umsetzung der „**Nationalen Meeresstrategie“ der Bundesregierung** unterstützen, insbesondere bei den geplanten Themenschwerpunkten „Verbesserung der Qualität der Schutzgebiete“ oder der Verbindung von Klima- und Meeresschutz, z. B. durch Erhalt/Wiederherstellung von klimarelevanten Lebensräumen. Die Nationale Meeresstrategie befindet sich als Vereinbarung des Koalitionsvertrages und zentrales Instrument der Meeresoffensive der Bundesregierung derzeit in Entwicklung und soll noch im Frühjahr 2025 von der Bundesregierung verabschiedet werden.

2. Zum Ansatz 2025

Erstmals werden in 2025 Ausgaben im Einzelplan 16 veranschlagt. In 2024 sind dem (Leer-) Titel zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 418.250.000 Euro aus den Ausschreibungen im Jahr 2023 zugeflossen. Die Vereinnahmung erfolgte in 2024 (und erfolgt auch zukünftig) zentral im Einzelplan 09 (BMWK).

Zur Umsetzung der aus den Mitteln der Meeresnaturschutzkomponente zu finanzierenden Maßnahmen hat das BMUV ein Konzept entwickelt, welches **parallel**

- ein „**sofortiges Aktionsprogramm**“ („Sofort-Maßnahmen“) zur zeitnahen Umsetzung von Einzel-Projekten und -Maßnahmen, die bereits in 2024 auf den Weg gebracht werden, sowie

- ein zeitgleich zu entwickelndes und in 2025 auf den Weg zu bringendes **Mittel- und Langfristprogramm** zur dauerhaften Maßnahmen- und Bedarfsplanung und ihrer Umsetzung umfasst, das über den Zeitraum der Errichtung und des Betriebs der Windparks (bis 2045) vorzusehen ist und angesichts der dann anschließenden Betriebszeiten auch deutlich darüber hinaus andauern muss.

Es handelt sich um großmaßstäbige und längerfristige wie auch kleinere, fokussierte Projekte und Maßnahmen, mit denen systematisch auf die zunehmenden Belastungen durch den bis 2045 avisierten Ausbau der Windparks reagiert und der Zustand der Meeresnatur langfristig gestärkt und verbessert werden kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass die unvermeidbaren negativen Auswirkungen mindestens während der Dauer des Betriebs der Windparke und ggf. auch darüber hinaus einer Abmilderung bedürfen.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 03
Maßnahmen des Meeresnaturschutzes

Die Haushaltsmittel sollen gemäß der gesetzlichen Zweckbindung im WindSeeG vor allem für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1) den **Schutz und die Erhaltung sowie die Stärkung und Wiederherstellung gefährdeter mariner Arten und Lebensräume** in der deutschen Nord- und Ostsee sowie damit verbundener Lebensräume, mit u. a. Rettungspaketen für den Schweinswal, die Auster, Haie und Rochen, den Stör und den Aal sowie zur Wiederherstellung von Riffen, Seegras- und Salzwiesen und der Durchgängigkeit der entsprechenden Einzugsgebiete,

2) die **naturverträgliche Ausgestaltung des Ausbaus der Offshore-Windenergie** inkl. der Minderung ihrer negativen Auswirkungen sowie der kumulativen Wirkungen anderer Nutzungen durch Technologieentwicklung und gezielte und innovative Maßnahmen, z. B. zu Kollisionsvermeidung, Abschaltungen, Schallverminderung, Vergrämung, Unterhaltung und Wartung, Entwicklung eines Standes der Technik, Einrichtung von Offshore-Testanlage(n),

3) und **Monitoring & Begleitforschung, Partizipation & Kommunikation**, u. a. durch Entwicklung innovativer Technologien zur Erfassung der Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie und kumulativer wirkender Nutzungsformen sowie die aktive Einbindung der Stakeholder bei der Entwicklung und Durchführung ggf. auch eigener Maßnahmen.

In den geplanten Maßnahmen enthalten sind Vorhaben im Umfang von insgesamt etwa 51 Mio. Euro der Mittel, verteilt über den Finanzplanzeitraum, die bislang aus Kapitel 1604 Titel 894 02 (Bundesnaturschutzfonds) finanziert bzw. geplant waren, die dem Meeresnaturschutz unmittelbar zurechenbar sind. Hierzu zählen sowohl marine Projekte des nationalen Artenhilfsprogramms im Umfang von insgesamt etwa 9,5 Mio. Euro als auch Maßnahmen zur Errichtung und Förderung von Wattenmeerzentren im Umfang von insgesamt 41,5 Mio. Euro, die integraler Bestandteil des Gesamtvorhabens der Meeresnaturschutzkomponente werden sollen. Diese Maßnahmen sind zum Teil bereits begonnen und bedürfen insbesondere der Ausfinanzierung. Auf Grund seiner spezielleren Zweckbestimmung ist hier der neue Titel 894 03 die zutreffendere Finanzierungsquelle. Ein Großteil der Vorhaben verzögert sich auf Grund ihres Vorhabencharakters über den ursprünglich geplanten Zeitraum, d. h. über 2026 hinaus.

Des Weiteren sollen zusätzliche Vollzugsmaßnahmen in der deutschen AWZ sowie die bislang aus Kapitel 1601 Titel 892 05 finanzierten Maßnahmen des nationalen Meeresnaturschutzes ab 2025 im Umfang von jährlich 2,5 Mio. Euro aus den Mitteln der Meeresnaturschutzkomponente finanziert werden.

Um die erforderliche langfristige Wirksamkeit der o. g. Maßnahmen sicherzustellen, sind angemessene und effiziente Umsetzungsstrukturen erforderlich. Nach Maßgabebeschluss (20-6372) des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages soll die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) dabei eine zentrale Rolle einnehmen. BMUV wurde aufgefordert, eine zweckgebundene Zustiftung an die DBU zeitnah anzugehen und umzusetzen.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 03
Maßnahmen des Meeresnaturschutzes

Der Mittelbedarf für das sofortige Aktionsprogramm (Laufzeit 2024 – 2030) stellt sich wie folgt dar:

Thematische Bereiche	**Anzahl Projekte**	**Finanzierungsbedarf**
Schutz und Erhaltung sowie Stärkung und Wiederherstellung geschützter und gefährdeter mariner Arten und Lebensräume (Rettungspakete für bedrohte Arten wie Schweinswale, Haie/Rochen, Austern, Störe; Wiederherstellung von u.a. Riffen, Seegras- und Salzwiesen).	4	25,15 Mio. €
Naturverträgliche Ausgestaltung des Ausbaus der Offshore-Windenergie unter Einbeziehung der kumulativen Wirkungen anderer Nutzungen/Belastungen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. Seevögel, marine Säugetiere, Benthos).	7	30,66 Mio. €
Monitoring & Begleitforschung, Partizipation & Kommunikation. Ausbau der Wissens- und Handlungsgrundlagen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen des Meeresnaturschutzes um entsprechende Maßnahmen evidenzbasiert zu entwickeln und die Akteure aktiv einzubinden um das Thema in die Fachkreise aber besonders auch in die Öffentlichkeit zu tragen.	9	8,89 Mio. €
Gesamtsumme sofortiges Aktionsprogramm	20	**64,7 Mio. €**

Kap. 1605

Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	**137.954**
Regierungsentwurf 2025	**131.563**
Weniger	**6.391**

Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Das BMUV übt die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzesvollzugs durch die Länder und die Fachaufsicht über seine nachgeordneten Behörden, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), aus. Gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das BMUV ein fachliches Weisungsrecht im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Kernbrennstoffe, die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie Genehmigungen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert wurden. Zudem ist das BMUV für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen und des untergesetzlichen Regelwerks zuständig. Aufgabe des BMUV ist ferner, auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit hinzuwirken, einschließlich der Sicherheit bei der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Sicherung und des Strahlenschutzes sowie der Nichtverbreitung. Auch nach dem Ausstieg Deutschlands aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung werden, insbesondere auch in Nachbarstaaten, kerntechnische Anlagen betrieben, teilweise neu geplant und gebaut. Zunehmend werden einerseits für bestehende Reaktoren weltweit Laufzeitverlängerungen bzw. deren Langzeitbetrieb und andererseits Neubauprojekte mit diversen und teils neuartigen Reaktordesigns, insbesondere auch sogenannte Small and Modular Reactors (SMR) angestrebt. Das BMUV muss dies bezüglich deutsche Sicherheitsinteressen zum Schutz der deutschen Bevölkerung und der Umwelt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Staaten und in internationalen Organisationen effektiv wahrnehmen. Hierfür sind entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Kompetenzen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Des Weiteren ist es Aufgabe des BMUV, den Strahlenschutz der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebensbereichen sicherzustellen und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und untergesetzlichen Regelwerke weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist das BMUV zur Einrichtung eines Radiologischen Lagezentrums gesetzlich verpflichtet.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Übersicht

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ergeben sich für den Haushalt 2025 die nachfolgend dargestellten Unterstützungs- und Forschungsbedarfe. Um diese zu decken, sind einerseits die notwendige behördliche Fachkompetenz sicherzustellen und andererseits der Fortbestand von unabhängigen Sachverständigeninstitutionen zu gewährleisten sowie die deutsche Forschungslandschaft zur nuklearen Sicherheit und zum Strahlenschutz weiter zu fördern.

Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2025

- **Ressortforschung** zur nuklearen Sicherheit, zur nuklearen Sicherung, zur nuklearen Entsorgung sowie zum Strahlenschutz **25.321 T€**

- **Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen** (Projektförderprogramm zur anwendungsorientierten Grundlagenforschung) **36.330 T€**

- **Internationale Zusammenarbeit** auf den Gebieten der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, der nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie des Strahlenschutzes **3.450 T€**

- **Unterstützungsmaßnahmen** im Rahmen der **globalen Partnerschaft** **500 T€**

- Erfüllung von **Ausgleichsansprüchen** nach § 38 Absatz 1 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von **Tschernobyl** **330 T€**

- Erstattung von **Zweckausgaben** der Länder beim Vollzug des **Strahlenschutzgesetzes** **24.980 T€**

- Erstattung von **Zweckausgaben** der Länder beim Vollzug des **Atomgesetzes** **4.000 T€**

- **Beiträge an internationale Organisationen** **36.157 T€**

- Behördenspezifische Verwaltungsausgaben **(Betrieb RLZ-Bund)** **495 T€**

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1605:

Titel 532 02
(Seite 39 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	495	495	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 1 der Erläuterungen:

Das BMUV ist nach § 106 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zur Einrichtung des Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ-Bund) gesetzlich verpflichtet. Als operative Organisationsform zur Reaktion auf radiologische oder nukleare Notfälle nimmt das RLZ u. a. Aufgaben zur Bewertung der radiologischen Lage, zur Erstellung des radiologischen Lagebilds (RLB) und dessen Bereitstellung, des nationalen und internationalen Informationsaustauschs, nationale und internationale Koordinierung von Schutzmaßnahmen und Information der Bevölkerung und Bereitstellung von Verhaltensempfehlungen wahr.

Nach § 106 Abs. 3 StrlSchG wird das BMUV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben u.a. von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH (GRS) unterstützt. Die GRS stellt als gemeinnützige Sachverständigenorganisation auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes für die Aufgabenerfüllung nach § 106 Abs. 2 StrlSchG erforderliche Informationen und Auswertungen des Anlagenzustandes und Prognosen von Freisetzungen bei radiologischen Ereignissen und Übungen für das BMUV bereit. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BMUV ist seitens der GRS ein Notfallzentrum als Teil des RLZ-Bund erforderlich.
Für Betrieb und Instandhaltung des Notfallzentrums der GRS (RLZ-GRS) werden Mittel in Höhe von 495 T€ angesetzt.

Die vorgesehenen Ausgaben gliedern sich wie folgt auf:

- Vorhaltungen der GRS (24/7 Rufbereitschaft, Pflege GRS-Notfallhandbuch etc.) inklusive Räumlichkeiten und IT-Infrastruktur 208 T€/Jahr

- Wiederkehrende Teilnahme an Übungen/Besprechungen des RLZ-Bund sowie Ausarbeitung grundsätzlicher Strategien des RLZ-GRS (Teilnahme Steuerungsgespräche 2 x jährlich) 265 T€/Jahr

- Management und Controlling 22 T€/Jahr

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Gesamt **495 T€**

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.768	3.450	3.450	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die vorgesehenen Ausgaben gliedern sich wie folgt auf:

- Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Stammbereich) 2.350 T€

- Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Osteuropa und anderen Regionen 1.100 T€

Gesamt **3.450 T€**

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 liegt um 682 T€ unter dem Ansatz 2023. Die Minderausgaben resultieren aus Projektverzögerungen.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

1. Darstellung der anfallenden Aufgaben

Auch nach dem Ausstieg Deutschlands aus der Nutzung der Kernenergie werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deutschland kerntechnische Anlagen betrieben sowie teilweise neu geplant und gebaut. Zunehmend werden für bestehende Reaktoren weltweit Laufzeitverlängerungen bzw. deren Langzeitbetrieb angestrebt, d. h. ein Betrieb über deren Auslegungsbetriebsdauer hinaus. Daraus ergeben sich auch zukünftig Herausforderungen, denen nur entsprochen werden kann, wenn das BMUV Einfluss auf die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der deutschen Bevölkerung und der Umwelt nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in Deutschland die fachliche Kompetenz und das fachliche Wissen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes, der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie der nuklearen Ver- und Entsorgung erhalten bleibt und durch eine weiterhin starke Präsenz in den internationalen Gremien bi- und multilateraler Art eingesetzt wird.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Betreibern, Herstellern und technischen Sachverständigenorganisationen, wie auch die Beschlüsse zur Schaffung der Energieunion, u.a. mit Liberalisierung des europäischen Strommarktes bei zunehmendem Kostendruck, erfordern eine verstärkte und regelmäßige Zusammenarbeit der verantwortlichen Aufsichtsbehörden. Einerseits kann dadurch verhindert werden, dass Harmonisierungen von Standards und Einsparungen auf Kosten der Sicherheit erfolgen. Andererseits ist Forschung zur Analyse und Bewertung aktueller und neu aufkommender Sicherheits-, Sicherungs- und Strahlenschutzfragen oft nur noch durch internationale Arbeitsteilung möglich.

Über die Frage der zivilen Nutzung der Atomkraft hinaus sind die Fragen des Strahlenschutzes deutlich breiter und eng mit den Zukunftsthemen Klimawandel, Klimaanpassung, Digitalisierung und neue Technologien sowie Umweltradioaktivität in Wasser, Luft und Boden, radiologischen Notfällen, Strahlenanwendungen in Medizin, Berufsfeldern und der Kosmetik verknüpft. Dies alles unterstreicht den Charakter des Strahlenschutzes und der Strahlenforschung als interdisziplinäres, vielseitiges Feld und erfordert eine ebenso vielseitig aufgestellte Forschungslandschaft. Dafür braucht es dauerhaft breit verankerte Kompetenzen in Deutschland sowie einen intensiven internationalen Austausch.

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) legt für Deutschland drei mögliche Wirtsgesteine fest. Deren Vorkommen werden in einem mehrphasigen Selektionsprozess landesweit betrachtet. Dadurch ist auch die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle wichtiger geworden. Insbesondere der Erfahrungsaustauch mit Ländern, die bereits Untersuchungsprogramme in den Wirtsgesteinen haben, die in Deutschland nur unzureichend aufgeschlossen sind, bietet Vorteile für das weitere Vorgehen im Standortauswahlverfahren.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit sind weiterhin – neben der kontinuierlichen Wahrnehmung sicherheitsgerichteter Verhandlungen und Aufarbeitung von Verhandlungsfortschritten sowie der Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Regelwerken – insbesondere folgende Fachaufgaben zu behandeln:

- Vorbereitung von und Teilnahme an Peer-Review-Prozessen, Überprüfungs- und sonstigen maßgeblichen Konferenzen; Nachbereitung der Ergebnisse,

- Auswertung von Berichten im Rahmen der Berichtspflichten nach 2011/70/Euratom sowie hierzu internationaler Austausch und Weiterentwicklung der fachlichen Fragestellungen,

- Austausch und Auswertung internationaler Betriebserfahrungen sowie Bewertung von Nachrüst- und Modernisierungsprogrammen insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung des anlageninternen Notfallschutzes,

- Sicherheitsauswertung bestehender Anlagen und vertiefte Untersuchung von Sicherheitsfragen, die international nicht zufriedenstellend gelöst sind,

- Erhaltung und Erlangung umfangreicher Kenntnisse über ausländische Anlagen,

- Behandlung von Fragen zur effektiven behördlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen und zur behördlichen Sicherheitskultur,

- Mitwirkung in internationalen Normungsorganisationen (ISO, IEC) zur Erstellung sowie Fortschreibung von Standards für kerntechnische Anlagen und Prüfung bei der Übernahme der Standards in das europäische Normenwerk durch CEN/CENELEC bzw. in das nationale Normenwerk durch das DIN (u.a. ISO-Standards zur Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen und Hochwasser, Stahlbetonnormen, IEC-Standards für softwarebasierte Sicherheitsleittechnik etc.),

- Fortsetzung der Mitgestaltung des internationalen Regelwerks zur nuklearen Sicherung (Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter), insbesondere aktive Mitarbeit an der Nuclear Security Series der IAEO, Durchführung einer IPPAS-Mission in Deutschland im Jahr 2027 und Teilnahme als Reviewer an IPPAS-Missionen in anderen Staaten,

- Klärung von Fragen der sicheren Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und deren geordneter Beseitigung,

- Behandlung gesellschaftlicher und wissenschaftlicher/technischer Fragestellungen hinsichtlich der Auswahl und Erkundung von Endlagerstandorten, insbesondere hinsichtlich Standortauswahlverfahren im benachbarten Ausland,

- internationale Zusammenarbeit zu grundsätzlichen Fragestellungen des Strahlenschutzes (z.B. radiologischer Notfallschutz) und der Endlagerung (z. B. Nachweis der Langzeitsicherheit, sicherer Betrieb von Endlagern),

- Mitwirkung bei der Überprüfung und Überarbeitung der grundlegenden Empfehlung 103 der International Commission on Radiological Protection (ICRP), auch im Zusammenwirken mit den anderen europäischen und internationalen Organisationen (z.B. HERCA, OECD-NEA),

- Fortsetzung der Mitgestaltung der europäischen und internationalen Regelungen im Strahlenschutz, u.a. aktive Mitarbeit in den europäischen Gremien und bei der IAEO,

- Beratung und Neubewertung der aktuellen Erkenntnisse im Bereich der UV-Strahlung und der elektromagnetischen Felder bei der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP).

2. Internationale Institutionen/ Gremien/ Bilaterale Beziehungen

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wird in unterschiedlichen Institutionen und Gremien, in denen Deutschland durch das BMUV vertreten wird, ausgeübt. Durch sie werden die einzelnen Handlungsfelder und -grundlagen in einem dynamischen Prozess fortentwickelt. Als maßgeblich zu nennen sind:

- **Ratsgremien der europäischen Institutionen/ European Nuclear Safety Regulators' Group (ENSREG)**

  Durch die Richtlinien zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/Euratom, geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom) und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2011/70/Euratom) wurde ein Gesamtprozess angestoßen, der die Arbeiten in der ENSREG (Zusammenschluss der Leiter der Atomaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten) im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis der Richtlinieninhalte und deren rechtliche und praktische Umsetzung stetig intensiviert hat. Im Rahmen von ENSREG werden Fragestellungen eruiert, die direkte Auswirkungen auf die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten haben. Auch 2025 werden hier Fragestellungen zur kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit (weiter) diskutiert werden, insbesondere die Pflichten nach Art. 12 und 14 der o. g. Richtlinie 2011/70/Euratom. Hierzu ist ein intensiver Austausch mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission sowie die Unterstützung durch Fachexperten notwendig.

  ENSREG, und somit auch das BMUV, wird sich weiterhin an allen Folgeaktivitäten des EU-Stresstests beteiligen. Hierzu gehört insbesondere auch die weitere Gestaltung der Durchführung von „Topical Peer Reviews" (TPR) auf Basis der Erfahrungen des TPR I und TPR II gemäß der geänderten Richtlinie 2009/71/Euratom.

- **Western European Nuclear Regulators'Association – WENRA**

  Die WENRA als technische Vereinigung westeuropäischer nuklearer Aufsichtsbehörden hat sich zum Ziel gesetzt, europäische Anforderungen und Empfehlungen zur nuklearen Sicherheit sowie zur Sicherheit bei der Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle einschließlich Zwischenlagerung, Stilllegung und Endlagerung zu entwickeln und kontinuierlich an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.
  Die Prüfung auf Aktualität bzw. Neuerstellung der WENRA-Referenzniveaus ist fortzuführen und betrifft die Referenzniveaus, die aufgrund aktueller Entwicklungen Anpassungsbedarf aufweisen. Zusätzlich werden z. B. Anforderungen an passive Systeme, an den Nachweis des „Ausschlusses" von Ereignissen/ Zuständen („practical elimination") sowie Empfehlungen oder Berichte zu weiteren technischen Aspekten entwickelt. Die WENRA-Anforderungen werden auch in das deutsche Regelwerk einfließen, so dass die Prüfung der Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen erforderlich wird.

- **European Nuclear Security Regulators Association - ENSRA**

  Die ENSRA befasst sich mit Fragen auf dem Gebiet des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) von ortsfesten Anlagen und von Kernbrennstofftransporten. Ziel ist ein Austausch über Fragen der nuklearen Sicherung und die Förderung eines europaweiten Verständnisses bestehender nationaler Regelungen einschließlich deren Anwendung im Falle grenzüberschreitender Vorgänge sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Umsetzung internationaler Empfehlungen.

- **Heads of European Radiological Competent Authorities - HERCA**

  HERCA, 2007 von den Leitungen der europäischen Strahlenschutzbehörden als freiwilliges Forum gegründet, hat zum Ziel, durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu verbessern und zu einem hohen Strahlenschutzniveau in ganz Europa beizutragen. Dafür bindet HERCA alle Regulierungsbehörden des Kontinents ein. Insgesamt bringt HERCA derzeit 56 Strahlenschutzbehörden aus 32 europäischen Ländern zusammen. Das Arbeitsprogramm von HERCA basiert auf dem gemeinsamen Interesse an wichtigen Regulierungsfragen. Aktuelle Tätigkeitsfelder von HERCA sind Notfallschutz (HERCA-WENRA-Ansatz und die Auswirkungen des russ. Angriffskriegs auf die Ukraine); Radon, NORM und Baustoffe; Anwendungen in der Medizin und Tiermedizin; Nichtmedizinische Quellen, Anwendungen und Praktiken; Berufliche Strahlenexpositionen und –dosen sowie Ausbildung und Training.

- **Bilaterale Beziehungen**

  Auch nach dem deutschen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sind teilweise in unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze Kernkraftwerke in Betrieb, die ggf. in Langzeitbetrieb übergehen oder. auch neu gebaut werden. Zur Wahrung der Sicherheit der deutschen Bevölkerung und zum Schutz der Umwelt in Deutschland müssen daher die bilateralen Kontakte gepflegt, intensiviert sowie ggf. neu (z.B. mit Polen als Neueinsteigerstaat) aufgebaut werden. Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und entsprechende Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes und der nuklearen Entsorgung sind daher von großer Bedeutung und werden dies auch in Zukunft in hohem Maß bleiben.

  Fragestellungen im Zusammenhang mit grenznahen kerntechnischen Einrichtungen sind insbesondere im Rahmen der hierzu eingerichteten bilateralen Nuklearkommissionen mit den jeweils zuständigen, nationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zu erörtern. Dabei sind die Nachbarstaaten mit Kernkraftwerken (Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und Tschechien) von herausragender Bedeutung. Ebenso ist eine bilaterale Zusammenarbeit mit Staaten ohne Kernkraftwerke von großer Bedeutung, um die deutsche Position international zu stärken. Mit Österreich finden bereits regelmäßige Expertentreffen statt. Mit anderen Staaten soll die Zusammenarbeit ausgebaut werden, u.a. mit Polen, das den Einstieg in die Kernenergienutzung plant. Auch mit Dänemark ist ein intensiverer Austausch vorgesehen.

  Dies gilt ebenso für die Beteiligung Deutschlands an grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Umweltvorsorgeinstrumente) bei ausländischen Projekten und Plänen, auch aus Transparenzgründen.

  Ein unverändert sicherheitsgerichtetes Anliegen ist auch die Verfolgung der Entwicklung des sicherheitstechnischen Niveaus der Kernkraftwerke im übrigen Europa, insbesondere der Kernkraftwerke sowjetischer/russischer Baureihen in Osteuropa und die wissenschaft-

lich-technische Zusammenarbeit mit dem Ziel weiterer sicherheitstechnischer Verbesserungen. Dazu gehört auch der auf eigenständige Analysen gestützte wissenschaftlich-technische Erfahrungsaustausch.

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl geplanter Neubauprojekte in europäischen Nachbarstaaten mit möglicher asiatischer Beteiligung oder unter Verwendung von asiatischem Reaktordesign kommt auch dem Informationsaustausch mit den ostasiatischen Ländern China, Japan und der Republik Korea (Südkorea) eine besondere strategische Bedeutung zu. Der Austausch mit diesen Staaten ist entsprechend den sich dynamisch ändernden Randbedingungen strategisch fortzuentwickeln und anzupassen.

Der Einsatz von Small Modular Reactors (SMR) wird international - auch in europäischen Staaten - als Alternative zu großen Kernkraftwerken und dem großflächigen Einsatz zur industriellen Prozesswärmeerzeugung sowie dem Ersatz von konventionellen Heizkraftwerken diskutiert. Um das deutsche Sicherheits- und Sicherungsverständnis in die internationale Diskussion einbringen zu können, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den technischen, aber auch politisch-strategischen Herausforderungen, die mit SMR einhergehen, notwendig.

Auf europäischer Ebene wird vermehrt die Fusionsenergie und die frühzeitige Entwicklung von Sicherheits-, Sicherungs- und Strahlenschutzstandards thematisiert.

- **Internationale Organisationen**

In internationalen Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Nuclear Energy Agency innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/NEA), der International Radiation Protection Association (IRPA), der World Health Organization (WHO), dem United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR), der International Commission on Radiological Protection (ICRP) und der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) wird bei der Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen weiterhin fachlich substantiiert mitgewirkt. An international durchgeführten Peer Reviews (z. B. im Rahmen des Integrated Regulatory Review Service (IRRS), des Integrated Review Service for Radioactive Waste and Spent Fuel Management, Decommissioning and Remediation Programmes (ARTEMIS)) der IAEO nimmt Deutschland teil. Der Internationale Beratungsdienst zum Physischen Schutz (International Physical Protection Advisory Service (IPPAS)) der IAEO soll durch Teilnahme bzw. Entsendung von Experten unterstützt und gebeten werden, im Jahr 2027 eine IPPAS-Mission in Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der 2017 in Deutschland durchgeführten IPPAS-Mission werden gemeinsam mit allen Beteiligten ausgewertet und ggf. sukzessive im nationalen Regelwerk umgesetzt. Entsprechendes gilt für die Ergebnisse der IRRS Follow-up Mission 2023. Darüber hinaus bildet die IAEO deutsche Expertinnen und Experten aus, die wiederum entsprechende Missionen im Ausland durchführen.

Die G7 - Nuclear Safety and Security Group (NSSG) stellt auch 2025 – in Abstimmung mit den relevanten internationalen Organisationen – für die Staatschefs direkt über die Sherpas technisch fundierte, strategische Ratschläge zu Fragen bereit, welche die Sicherheit und Sicherung der friedlichen Nutzung der Kernenergie betreffen.

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
65.961	30.171	25.321	4.850

*) Ab dem Jahr 2024 wurden die Haushaltsmittel der Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen (Projektförderprogramm) aus 544 01 bei dem neu ausgebrachten Titel 686 02 veranschlagt.

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Auch weit über das Abschaltdatum deutscher Atomkraftwerke hinaus muss das BMUV die gesamtstaatliche Verantwortung zum wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt vor nuklearen Gefahren und für wirksamen Strahlenschutz wahrnehmen. Öffentlichkeit und Parlament erwarten auch in Zukunft eine fundierte Handlungs- und Sprechfähigkeit der Bundesregierung in allen relevanten Fragen. Dem dienen die hier veranschlagten Ausgaben für Ressortforschung. Die Ressortforschung ist auf die Unterstützung der ministeriellen Aufgaben und der Regulierungsarbeit durch konkrete aufgabenbezogene Forschung, Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten ausgerichtet.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 unterschreitet den Ansatz 2023 um 3.485 T€. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Vergabe verschiedener Vorhaben, sowie im Rahmen laufender Vorhaben zurückzuführen, wodurch das geplante Arbeitsprogramm bis zum Jahresende nicht mehr zu realisieren war.

Zum Ansatz 2025

Die Gesamtausgaben des Titels verteilen sich auf folgende fachliche Schwerpunkte:

Die Ausgaben werden auf der Grundlage des Ressortforschungsplans des BMUV bewirtschaftet. Es werden vor allem Forschung und Untersuchungen finanziert, die zur Bestimmung der Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren, Kernbrennstofftransporten, Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe sowie anderer kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten, die zur Bestimmung der Anforderungen des Schutzes vor ionisierender und nicht-

ionisierender Strahlung sowie für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 Grundgesetz (GG) über den Vollzug des Atom- und Strahlenschutzgesetzes durch die Länder und die Weiterentwicklung des Atom- und Strahlenschutzrechts notwendig sind.

Hierzu muss der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik, und im Bereich der Sicherung auch von der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden, als Maßstab für erforderliche Bewertungen oftmals kurzfristig ermittelt werden. Daneben dienen langfristige Vorhaben der Weiterentwicklung von Sicherheits- und Sicherungsanforderungen und Nachweisverfahren, der Gewährleistung eines gleichwertig hohen Sicherheits- und Sicherungsniveaus, der weiteren Konkretisierung der Schadensvorsorge und der Kontrolle und Verminderung des mit der Kernenergie verbundenen Risikos. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Endes des Leistungsbetriebes deutscher Kernkraftwerke. Es müssen die technisch-wissenschaftlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit weiter zur Verfügung stehen, um die Risiken der vorhandenen kerntechnischen Anlagen (z. B. Kernkraftwerke in der Stilllegung und Forschungsreaktoren) ausreichend beurteilen zu können. Deutschland wird auch weiterhin in europäischen sowie internationalen Gremien mitarbeiten mit dem Ziel, das deutsche Sicherheitsverständnis dort einzubringen. Hierzu muss gewährleistet werden, dass auch die Aufarbeitung der Erfahrungen aus dem beendeten Leistungsbetrieb der deutschen Kernkraftwerke aufrecht erhalten bleibt, um die Teilnahme an europäischen sowie internationalen Arbeitsgremien effektiv fortsetzen zu können.

Der Strahlenschutz hat das Ziel, Gewebereaktionen, die zu deterministischen Wirkungen bei Mensch und Umwelt führen, zuverlässig zu verhindern und das Risiko für stochastische Wirkungen auf ein vernünftigerweise erreichbares Maß zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund sind zum Schutz vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten sowie technische Verfahren und Maßnahmen zu entwickeln, um Strahlenschutzvorschriften erstellen zu können und deren Durchführung zu ermöglichen. Hierzu werden im Bereich der ionisierenden Strahlung u. a. Vorhaben zum Notfallschutz, zum beruflichen Strahlenschutz, zum Schutz der Personen, an denen ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe angewandt werden und zum Schutz der Bevölkerung vor natürlicher Radioaktivität finanziert. Untersuchungen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung werden u. a. zum Schutz vor ultravioletter Strahlung und zu Auswirkungen des Mobilfunks durchgeführt. Eine gute Risiko- und Krisenkommunikation spielt eine immer bedeutendere Rolle im Bereich sowohl der ionisierenden als auch nichtionisierenden Strahlung, hierzu zählt der Einsatz und die Wirkung von Kommunikation bei der Vermittlung von wissenschaftlichen Sachverhalten, im Dialog mit Zielgruppen, zur Sensibilisierung vor Strahlenrisiken und zur Bewirkung von Verhaltensänderungen.

Weitere Schwerpunktaufgabe des BMUV ist die Entsorgung der bereits angefallenen und der bei Betrieb sowie Stilllegung und Abbau von Kernkraftwerken noch anfallenden radioaktiven Abfälle, für deren Durchführung aufgrund des Entsorgungsübergangsgesetzes der Bund nicht nur bei der Endlagerung, sondern auch schon bei der Zwischenlagerung dieser radioaktiven Abfälle eine Verantwortung trägt. Zu den Schwerpunktaufgaben gehören außerdem Fragen der Stilllegung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen (im Folgenden wird Stilllegung als Oberbegriff für die Stilllegung, den sicheren Einschluss und den Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Absatz 3 AtG verwendet). Die Aufgaben des BMUV im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle umfassen zudem die Sicherstellung der Kostentragung durch die Abfallverursacher und eine entsprechende rechtssichere Refinanzierung der Entsorgungskosten.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

1. Grundlagen, Strategien und Instrumente für das atomrechtliche Handeln des Bundes

Um die erforderliche Leistungsfähigkeit und Kompetenz der atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder zu erhalten und zu stärken, sind Maßnahmen notwendig, damit Sicherheits- sowie Sicherungsfragen und Regelwerke nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie im Bereich der Sicherung auch gemäß Erkenntnis der Sicherheitsbehörden bearbeitet werden können. Hierzu zählen auch Maßnahmen zu Erhalt und Weiterentwicklung von behördlicher Sicherheitskultur und Sicherheitsmanagementsystemen. Gefahren aufgrund von Kompetenzverlusten etwa durch altersbedingtes Ausscheiden von erfahrenen Fachleuten ist - auch bei Sachverständigenorganisationen - entgegenzuwirken.

Zum Aufbau und Erhalt der erforderlichen Kompetenzen der atomrechtlichen Behörden müssen anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ggf. auch unter Nutzung von geeigneten Kooperationsinstrumenten durchgeführt werden. Eine mit spezifischen europaweiten Kursangeboten ausgestattete Datenbank ist fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und des maßgeblichen Fachwissens müssen fortschrittliche Systeme des Informations- und Wissensmanagements für das BMUV, aber auch für die Zusammenarbeit aller an der Sicherheit und Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen beteiligten Stellen (atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Gutachterorganisationen) weiterentwickelt und praktiziert werden. Den Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzukommen.

2. Weiterentwicklung des Atomrechts und des kerntechnischen Regelwerkes sowie Rechts- und Verfahrensfragen

(ausgenommen spezielle Fragen der Ver- und Entsorgung)

Zur Weiterentwicklung des Atomrechts sind Gutachten, insbesondere in den Bereichen der rechtlichen Regelungen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung und der atomrechtlichen Haftung, notwendig. Daneben ist die Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall erforderlich.

Zur fortlaufenden sicherheitstechnischen Bewertung der deutschen kerntechnischen Anlagen ist ein vollständiger und einheitlicher Bewertungsmaßstab erforderlich, der dem Stand von Wissenschaft und Technik genügt. Anhaltspunkte für neuere Erkenntnisse ergeben sich gemäß den Anforderungen des Atomgesetzes (AtG) durch einen ständigen Vergleich mit dem Stand internationaler Regelwerke, durch Auswertung praktischer Erfahrungen bei der Anwendung des bestehenden kerntechnischen Regelwerks sowie aus Erkenntnissen aus der sicherheitstechnischen Bewertung von nationalen und internationalen Vorkommnissen und Betriebserfahrungen in Kernkraftwerken.

Das BMUV setzt sich dafür ein, dass in Europa ein hohes Sicherheitsniveau bei Kernkraftwerken eingehalten und gemäß wissenschaftlich-technischem Fortschritt weiterentwickelt wird. Nach der Beteiligung an den vom Europäischen Rat als Konsequenz aus den Ereignissen in Fukushima beschlossenen Sicherheitsüberprüfungen (EU-Stresstest) wird sich das BMUV auch an allen Folgeaktivitäten beteiligen. Ferner beteiligt sich das BMUV im Rahmen der Western European Nuclear Regulators‘ Association (WENRA) an der Überarbeitung der WENRA-Referenzniveaus und ihrer Umsetzung in Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der nuklearen Sicherheit in Deutschland. Damit wird insgesamt das Ziel einer europäischen Harmonisierung der Ansätze und der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland und Europa verfolgt. Bei diesen Arbeiten müssen auch aktuelle Entwicklungen in anderen europäischen Staaten und bei internationalen Organisationen berücksichtigt werden, was nur mit Unterstützung von externen Sachverständigen möglich ist. Von zunehmender Bedeutung ist auch die Mitwirkung bei der europäischen und internationalen Normung, die eine ergänzende Basis für nationale Regelsetzungen bzw. für die Überprüfung von Regelsetzung darstellt. Entsprechend dem Ergebnis der gesamtheitlichen Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik wird das nationale kerntechnische untergesetzliche Regelwerk weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft u. a. die Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) und deren Überführung in eigene kerntechnische Regeln für Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren in der Stilllegung und Forschungsreaktoren in Betrieb einschließlich der Umsetzung bzw. Beachtung der WENRA -Referenzniveaus.

Das sichere Betreiben von kerntechnischen Anlagen hängt neben der Zuverlässigkeit technischer Komponenten und Systeme auch wesentlich von der Qualifikation des Personals auf allen Ebenen ab. Hierzu sind die Anforderungen an die Ausbildung, den Fachkundeerwerb und -erhalt des verantwortlichen Personals sowie die notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Fachkundeerwerb und -erhalt der verantwortlich Handelnden und die notwendigen Kenntnisse des sonst tätigen Personals.

3. Aktueller Stand von Wissenschaft und Technik als Grundlage von sicherheitstechnischen Bewertungen und Erhalt der Kompetenz auf diesem Gebiet

Auch nach dem Ende des Leistungsbetriebes deutscher Kernkraftwerke muss die technisch-wissenschaftliche Kompetenz auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit weiter zur Verfügung stehen, um die Risiken der vorhandenen kerntechnischen Anlagen (z. B. Kernkraftwerke in Stilllegung und Forschungsreaktoren) ausreichend beurteilen zu können, sowie dem Erhalt dieser Kompetenz im Hinblick auf Kernkraftwerke im Ausland sicherzustellen. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Um für die erforderlichen Sicherheitsaufgaben angemessen vorzusorgen, werden Untersuchungen zu Fachthemen grundlegender Bedeutung unabhängig von aktuellen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren vergeben. Sicherheitsfragen können sich neben dem Bereich der Auslegung auch zu Fragestellungen der Robustheit aus dem laufenden Betrieb der Forschungsreaktoren sowie während der Stilllegung der deutschen Kernkraft-

werke oder aus der internationalen Betriebserfahrung ergeben. Abweichungen vorhandener Auslegungsmerkmale müssen auf der Grundlage des aktuellen Regelwerks untersucht und bewertet werden.

- Nach der endgültigen Außerbetriebnahme befanden sich die Anlagen zunächst im so genannten Nachbetrieb; der Nachbetrieb endete mit der Inanspruchnahme der ersten Stilllegungsgenehmigung durch den Betreiber. Das hohe Aktivitätsinventar in Form der Brennelemente und die Gefahr einer Re-Kritikalität ist zum Teil in der Stilllegungsphase noch über Jahre vorhanden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es meldepflichtige Ereignisse gibt, deren Übertragbarkeit auch auf Anlagen in Stilllegung zu prüfen sind. Nicht vorgedachte Phänomene und Probleme die auftreten, müssen auch im Jahr 2025 weiter und mit Unterstützung durch unabhängige wissenschaftlich-technische Sachverständige ausgewertet werden.

- Durch verschiedene EU-Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich regelmäßigen Überprüfungsmissionen (z. B. IRRS, ARTEMIS, TPR) zu unterziehen. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Durchführung von Folgemissionen zu IRRS, ARTEMIS sowie Workshops zu TPR) erfordern einen erheblichen Aufwand, der zusätzlicher externer Unterstützung durch Sachverständige bedarf. Der Übergang von einer Mission zur nächsten ist aufgrund des jeweiligen Umfanges der damit verbundenen Aufgaben nahtlos.

Daneben sind völkerrechtliche Verpflichtungen aus multilateralen Übereinkommen zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die regelmäßigen Berichtspflichten aus dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit (Convention on Nuclear Safety – CNS) in Vorbereitung der jeweils nächsten, nunmehr zehnten Überprüfungstagung.

Weitere fachliche Schwerpunkte zu deutschen Forschungsreaktoren und zum Erhalt der Kompetenz im Hinblick auf kerntechnische Anlagen im Ausland sind u. a.:

- Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik zur Untersuchung und Bewertung der Reaktorkernauslegung und des Brennelementeinsatzes auf das Betriebs- und Störfallverhalten,

- Weiterentwicklung der Erkenntnisse zum anlageninternen Notfallschutz, zu Unfallabläufen und zur Bewertung von Notfallschutzmaßnahmen,

- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Durchführung und Bewertung von Störfallanalysen und der Verwendung von Analysesimulatoren,

- Erhaltung und Weiterentwicklung der Sicherheitskultur in Kernkraftwerken in der Stilllegung und Forschungsreaktoren unter Berücksichtigung der aktuellen Randbedingungen in Deutschland,

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bewertungsgrundlagen für rechnerbasierte und programmierbare Leittechniksysteme und Erforschung des Weiterentwicklungsbedarfs der dazugehörigen Anforderungen in der Leittechnik,

- Der Erfahrungsrückfluss aus Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren (national wie international) ist als wesentlicher Teil der Sicherheitsvorsorge weiterhin unverzichtbar für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus. Um auch weiterhin in internationalen Gremien im Sinne der nuklearen Sicherheit mitarbeiten zu können und so auch den Zugang zu den dort gewonnenen Erfahrungen zu erhalten, muss auch die Aufarbeitung der Erfahrungen aus dem beendeten Leistungsbetrieb der deutschen Kernkraftwerke weiterhin sichergestellt werden,

- Es werden Methoden zur Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Personalhandlungen sowie die Bedeutung des Managements und die mögliche Rolle von Sicherheitskultur und Sicherheitsindikatoren hinsichtlich Eignung und Umsetzung in Anforderungen an Betreiber untersucht.

4. Atomrechtliche Genehmigungen - Bundesaufsichtliche Stellungnahmen - Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Die Stilllegung kerntechnischer Anlagen befindet sich in unterschiedlichen Stadien. Forschungsreaktoren werden weiterhin betrieben. Das BMUV übt die Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht über den Vollzug des AtG durch die Länder bei kerntechnischer Anlagen aus. Hierzu bedarf es der fachlichen Unterstützung des BMUV durch Sachverständige.

Zu verfolgende Schwerpunktaufgaben sind:

- sicherheitstechnische Bewertung meldepflichtiger Ereignisse und deren Übertragbarkeit auf andere kerntechnische Anlagen, sowie zugehörige Abhilfemaßnahmen,

- Auswertung internationaler Erfahrungen und Transfer zu den Vollzugsbehörden der Länder,

- Beantwortung sicherheitstechnischer und rechtlicher Fragestellungen zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und zum Betrieb von Forschungsreaktoren,

- Entwicklung von Anforderungen für den Übergang vom Betrieb kerntechnischer Anlagen in die Stilllegung und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Stilllegung,

- Ermittlung von Reststoff- und Abfallströmen bei der Stilllegung, insbesondere von Massen mit geringfügiger Aktivität.

5. Sicherheit von Kernkraftwerken im Ausland

Auch nach Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung in Deutschland verbleiben weiterhin alle potenziellen Risiken der Kernenergienutzung im Ausland. Solange weltweit Kernkraftwerke betrieben sowie neu gebaut werden, muss BMUV daher seinem verfassungsrechtlich verankerten Schutzauftrag (Artikel 20 GG i. V. m. § 1 AtG) entsprechend dafür Sorge tragen, dass die daraus für Deutschland entstehenden Risiken

minimiert werden. Unfälle in Kernkraftwerken außerhalb des Bundesgebiets können direkte radiologische Auswirkungen auf Deutschland haben. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für Nachbarstaaten. Für eine zuverlässige Einschätzung des Risikos, das von Reaktoren im Ausland ausgeht, sind eigene wissenschaftlich-technische Untersuchungen erforderlich. Im Fokus stehen einerseits Altanlagen insb. russisch/sowjetischen, aber auch westlichen Typs und andererseits neuere Anlagen sowie neue Reaktorkonzepte. Die Fachkompetenz hierzu soll weiter ausgebaut werden. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen kann Deutschland im Rahmen der internationalen Zusammen- und Gremienarbeit einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines wirksamen Sicherheitsregimes und damit eines hohen Vorsorgeniveaus weltweit, insbesondere auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas, leisten.

Dies gilt auch mit Blick auf die grenzüberschreitenden Umweltvorsorgeverfahren, die sowohl geographisch als auch der Intensität nach signifikant steigen. Vor diesem Hintergrund ist von einem zusätzlichen wissenschaftlich-technischen und rechtlichen Unterstützungsbedarf auszugehen.

Auch Reaktoren im entfernteren Umfeld Deutschlands sind eigenständig zu betrachten, damit im internationalen Rahmen auf bilateraler wie multilateraler Ebene Einfluss auf die Sicherheit dieser Anlagen ausgeübt werden kann.

6. Nukleare Sicherung

6.1 Sicherung von kerntechnischen Anlagen, Tätigkeiten und Kernbrennstofftransporten

Auch nach Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung in Deutschland sind kerntechnischen Anlagen wie z. B. Zwischenlager, Forschungsreaktoren und Tätigkeiten wie z. B. Beförderung von Kernbrennstoffen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) zu sichern. Die Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherung dieser Anlagen und Tätigkeiten einschließlich der IT-Systeme unterliegen einem stetigen Prüf- und Entwicklungsprozess vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik, und den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden. Angesichts der rasch fortschreitenden technischen (Stichwort: Drohnen) und sicherheitspolitischen (Stichwort: Ukraine) Entwicklungen ist eine enge und zeitnahe Beobachtung des Standes von Wissenschaft, Technik und der Erkenntnisse für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherungsniveaus essentiell.

Die daraus erwachsenden Aufgaben sind insbesondere:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder und Gewährleistung eines hohen Sicherungsniveaus im Wege der Bundesaufsicht,

- Fachaufsicht gegenüber dem BASE bei der Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD),

- Fortschreibung des Regelwerks zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich des Schutzes der IT-Systeme gegen SEWD,

- Evaluation der aus den Bewertungen der Sicherheitsbehörden abzuleitenden Lastannahmen für die Sicherung sowie daraus ggf. resultierende Anpassungen des Regelwerks,

- Auswertung nationaler und internationaler Ereignisse bzw. Erfahrungen mit potentieller Sicherungs- oder IT-Sicherheitsrelevanz und potentieller Übertragbarkeit auf kerntechnische Anlagen, Tätigkeiten oder Kernbrennstofftransporte in Deutschland,

- Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene – auf Basis des Regelwerks der IAEO im Rahmen der Nuclear Security Series.

Die Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der für das Jahr 2027 anstehenden IPPAS-Mission zu beleuchten.

6.2 Nuklearspezifische Gefahrenabwehr

Die Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) ist vor dem Hintergrund anhaltender nuklearterroristischer Bedrohungen wichtiger Teil der nuklearen Notfallvorsorge. Das Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bundes- und Landesbehörden in der NGA ist auf der Grundlage von Szenarien unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und Hinweise westlicher Partnerstaaten umgesetzt.

Eine Schwerpunktaufgabe ist dabei die Funktionsfähigkeit des federführend durch BMI betreuten und durch BPol koordinierten UnterstützungsverBunds CBRN (UVB-CBRN), an dem neben dem BfS auch Behörden aus den Geschäftsbereichen BMG und BMVg beteiligt sind, zu erhalten und zu trainieren. Der UVB-CBRN wurde 2021 neu gebildet und hat die bisherige Struktur der zentralen Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearen Gefahrenabwehr abgelöst. Aufgrund dieser Umstrukturierung muss der Übungsaufwand zeitweise erhöht werden.

Zur Erfüllung der dem BfS gesetzlich zugewiesenen Aufgabe auf dem Gebiet der NGA ist es erforderlich, für eine adäquate fachlich-personelle und technische Unterstützungskompetenz zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der im Anforderungsfall benötigten personellen Kapazitäten und auch die ständige Modernisierung und Anpassung der messtechnischen Ausrüstung zur Detektion radioaktiver Stoffe.

Im Hinblick auf kriminelle Verwendung radioaktiver Stoffe ist die nukleare Forensik weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Kommission und anderen internationalen Partnern ist zu intensivieren, insbesondere die Arbeit innerhalb der International Working Group on Nuclear Forensics (ITWG) und der Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism (GICNT).

7. Kernfusion

Zum Thema Kernfusion werden national als auch international intensive Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt. In den letzten Jahren wurden dabei einige Fortschritte gemacht Diese Entwicklungen sind zu verfolgen, um die fachliche Grundlage für sicherheitstechnische Bewertungen solcher Anlagen zu schaffen.

Neben den sicherheitstechnischen Aspekten zukünftiger Fusionskraftwerke nach dem Prinzip des magnetischen Einschlusses müssen hierbei auch Fusionsreaktoren nach dem Prinzip der Trägheitsfusion betrachtet werden. Auch wenn das Gefährdungspotential von Kernfusionsanlagen niedriger ist als bei Kernkraftwerken, stellen sich sicherheitstechnische Fragen, die auch den Strahlenschutz oder den Anfall von radioaktiven Stoffen umfassen. Für eine Festlegung von ausreichenden Anforderungen müssen die hierzu erforderlichen Grundlagen geschaffen werden und die nationale und internationale Entwicklung verfolgt und mitgestaltete werden.

Auch geplante Kernfusionsreaktoren zur gewerblichen Stromerzeugung verfügen über ein nicht vernachlässigbares Aktivitätsinventar, welches im Falle von Sabotage oder Diebstahl potentiell geeignet ist, Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schädigen. Folglich sind auch derartige Anlagen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) zu schützen. Für die Festlegung des Umfangs des erforderlichen Schutzes gegen SEWD müssen basierend auf nachvollziehbaren, wissenschaftlich begründeten Kriterien entsprechende Regelwerksanforderungen definiert werden.

8. Nukleare Versorgung

In Deutschland werden eine Anreicherungs- und eine Brennelementfabrikationsanlage betrieben. Grundlage für die Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht des Bundes über den Vollzug des AtG durch die Länder im Bereich der nuklearen Versorgung bilden einerseits sicherheitstechnische Analysen, z. B. Erfassung und Auswertung von Betriebserfahrungen. Andererseits sind verfahrensbegleitende fachliche Untersuchungen erforderlich.

Soweit im Einzelfall keine Berechtigung für den Besitz von Kernbrennstoffen besteht, müssen diese nach § 5 AtG staatlich verwahrt werden.
Grundlage für die Fachaufsicht des BMUV über das BASE im Bereich der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen sind sicherheitstechnische Untersuchungen von konzeptionellen Fragen.

9. Nukleare Entsorgung

Die sichere und geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie aus den Bereichen Medizin, Forschung und Industrie ist von besonderer Bedeutung.

Schwerpunkte bei der Umsetzung der verschiedenen Entsorgungsschritte sind beispielsweise

- die Schaffung von Rechtsverordnungen und untergesetzlichen Regelungen in Umsetzung des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG),

- die fachaufsichtliche Begleitung des BASE bei der Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und bei der Erledigung der weiteren Aufgaben nach § 4 StandAG sowie Vorbereitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen bundesgesetzlichen Entscheidungen, wie auch die fachaufsichtliche Begleitung des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren nach § 5 StandAG,

- die endlagergerechte Konditionierung und Produktkontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung für das Endlager Konrad,

- die zügige Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad,

- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des BASE sowie die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Rahmen des Verfahrens zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II und zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II einschließlich Abfallbehandlung und Zwischenlagerung,

- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des BASE sowie die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGE im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben sowie der Einzelanträge auf Plangenehmigung für die Arbeiten zur Umrüstung der Anlage,

- die Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur nuklearen Ver- und Entsorgung, Weiterentwicklung des AtG (in den Bereichen der Ver- und Entsorgung) und der Kostenerhebung nach EndlagerVlV, StandAG und EntsorgÜG, Gebühren- und Beitragsverordnung, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zu Kostenerhebungen nach der EndlagerVlV und dem StandAG, Entwicklung neuer, effizienterer Arbeitsmethoden zur Weiterentwicklung der Refinanzierung durch Vorbereitung neuer Rechtsgrundlagen für die Betriebsphase des Endlagers Konrad und zur Sicherstellung der rechtssicheren Refinanzierung der Entsorgungskosten durch die Abfallverursacher. Unterstützung bei Rechtsfragen bei der bundes- und fachaufsichtlichen Begleitung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGE zu Endlagerprojekten und zur Schachtanlage Asse II, zum Standortauswahlverfahren, zur Zwischenlagerung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung

mbH (BGZ) und sowie zum Transport radioaktiver Stoffe, Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall,

- die Rückführung von Wiederaufarbeitungsabfällen aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich und ihre Aufbewahrung in Zwischenlagern,

- die Sicherstellung, dass die Beförderungspraxis von radioaktiven Abfällen sowohl aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen als auch aus der zwischenzeitlich beendeten Wiederaufarbeitung im Ausland weiter optimiert wird,

- der Nachbetrieb und die anschließende Stilllegung der Verglasungseinrichtung Karlsruhe sowie der Rückbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe,

- die Genehmigung und der Betrieb der standortnahen und zentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle,

- die Begleitung und Nachbereitung der Übertragung von Standortzwischenlagern und Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle von den Betreibern der nach dem Entsorgungsfondsgesetz aufgeführten Anlagen auf die BGZ sowie die Begleitung der Genehmigung und Errichtung des Zentralen Bereitstellungslagers,

- die Aufsicht über die BGE als Beliehene im Hinblick auf die Produktkontrolle,

- die Erfassung und Bewertung der gegenwärtigen Nutzung von Landessammelstellen, um ggf. frühzeitig Konsequenzen mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs der Landessammelstellen in ihrer jetzigen Form bis zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad ziehen zu können,

- die Vorbereitung und Durchführung der siebten Überprüfungskonferenz des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,

- die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/70/Euratom.

10. Konzept zur Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle

Die Weiterentwicklung des Konzeptes für die Entsorgung geringfügig kontaminierter Stoffe steht weiterhin im Mittelpunkt der internationalen Diskussion. Auf dieser Ebene werden derzeit internationale Regelwerke angepasst, die sich zukünftig auch auf das deutsche Strahlenschutzrecht auswirken können. Diese Prozesse bedürfen der fachlichen Begleitung. Angesichts der absehbar im Rahmen der Stilllegung von Kernkraftwerken anfallenden Massen radioaktiver Stoffe und insbesondere der Schwierigkeiten bei der Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe, ist das Thema in Deutschland von hoher Bedeutung. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Euratom-Grundnormen müssen daher Möglichkeiten zur Entsorgung von Stoffen unter Einhaltung des „10 Mikro-Sievert-Konzept“ existieren, die

bestehenden Optionen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und nationaler Vollzugserfahrungen weiterentwickelt und langzeitliche Effekte über 200500 Jahre bei langlebigen Nukliden bewertet werden.

11. Natürliche und zivilisatorische Strahlenexposition

- Zur Unterstützung der Umsetzung der Regelungen aus dem Strahlenschutzrecht zum Schutz vor Radon sind weiterhin methodische Untersuchungen, insbesondere zur Erfassung der Radonsituation in Deutschland, zur Expositionsabschätzung an Arbeitsplätzen und zur Durchführung der Maßnahmen des Radonmaßnahmenplans, einschließlich deren Erfolgskontrolle, erforderlich. Aus den Auswertungen der Gesundheitsdaten der Mitarbeitenden der früheren Wismut werden weitere Erkenntnisse über die Wirkungen ionisierender Strahlung erwartet.

- Untersuchungen zu natürlichen radioaktiven Stoffen in der Umwelt, etwa bei der Entstehung von NORM-Materialien, z.B. bei Geothermie, oder in Bauprodukten.

- Bewertung radiologischer Fragestellungen im Zusammenhang mit Radioaktivität im Trinkwasser und Mineralwässern.

- Vor dem Hintergrund der jährlichen Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen kerntechnischer Anlagen und deren Direktstrahlung sind die dabei zum Einsatz kommenden Methoden und Verfahren weiterzuentwickeln, u. a. in Zusammenhang mit der Stilllegung von Anlagen und um auch Spezialfälle adäquat behandeln zu können.

- Durch Untersuchungen zur Risikokommunikation zu Strahlenexpositionen soll das Bewusstsein der Bevölkerung im Hinblick auf Strahlenrisiken und mögliche Schutzmaßnahmen weiter gestärkt werden. Dabei sollen mögliche Einflussfaktoren (Medien, Sprache, etc.) berücksichtigt werden.

12. Messtechnik und Dosisermittlung

- Die objektive Bildqualität von CT-Systemen kann derzeit nur mit aufwändigen Messungen unter Verwendung geeigneter Prüfkörper bestimmt werden. Hierbei wird lediglich die technische Bildqualität vom Gerät selbst und nicht die Bildqualität von Patientenbildern bestimmt. Es ist daher ein Verfahren zur objektiven Bestimmung der Bildqualität von CT-Patientenbildern mit Methoden der künstlichen Intelligenz zu entwickeln.

- Um die fehlenden Aspekte der strahlentherapeutischen Kette, die kritisch für die strahlentherapeutische Behandlung sind, unabhängig zu überprüfen, soll ein Konzept dosimetrischer Audits entwickelt und etabliert werden. Damit sollen Mängel in der Therapieplanung außerhalb der physikalisch-technischen Qualitätssicherung aufgezeigt werden, die sonst nicht bemerkt werden und die den Therapieerfolg maßgeblich beeinflussen.

13. Umweltradioaktivität und Freigabe, radioökologische Daten und Modelle

- Zur Sicherstellung der Qualität der Überwachung radioaktiver Emissionen und der Umweltradioaktivität ist die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung vorhandener Verfahren nötig, insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von kerntechnischen Anlagen.

- Durch die Weiterentwicklung von Messtechnik und Messstrategien soll eine Verbesserung der Beschreibung der radiologischen Lage, insbesondere bei regionalen und überregionalen Notfällen, erreicht werden, für die nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein für alle Bundes- und Landesbehörden maßgebliches radiologisches Lagebild zu erstellen ist. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf zu einigen spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit radioökologischer Modelle, etwa im Zusammenhang mit der Endlagerthematik.

- Die bisherigen konservativen Berechnungsmethoden bedürfen zur Verbesserung ihrer Realitätsnähe umfassender radiologischer Untersuchungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des StrlSchG und die Überprüfung und Verbesserung von adäquaten Werten für die Entlassung radioaktiver Stoffe aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung.

- Prognosen der langfristigen Kontamination durch die Analyse des Isotopenverhältnisses Cs-135 und Cs-137 sowie Auswertung der Messdaten zur Umweltradioaktivität mit Tschernobyl-Bezug.

- Nach der Richtlinie 2013/59/Euratom ist für den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit auch die belebte Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung zu schützen.

Bei der Freigabe geringfügig kontaminierter Stoffe werden aufgrund des fortschreitenden Abbaus von kerntechnischen Anlagen vermehrt Prüfungen einzelner Vorgänge erforderlich, in wie weit Freigabewerte und Festlegungen nach Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. Im Austausch mit den Ländern dient dies einem bundeseinheitlichen Standard. Die technisch-wissenschaftlichen Grundlagen der Freigabe, die Berechnungsmodelle, sind hierzu fortwährend hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik zu überprüfen, in wie weit diese auch Veränderungen in der Entsorgungslandschaft wiederspiegeln und Freigabewerte sowie Festlegungen anzupassen sind.

14. Somatische und genetische Wirkungen durch ionisierende Strahlung, Strahlenbiologie

Untersuchungen über die genetischen und somatischen Wirkungen der Strahlung im Hinblick auf genetische Prädisposition und somatische Suszeptibilität sind für den praktischen Strahlenschutz von hoher Bedeutung. Hieraus ergeben sich Anforderungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen. Es können mit großer Wahrscheinlichkeit wesentliche

Erkenntnisse zur Identifizierung spezifischer Strahlenwirkungseffekte erlangt werden. Forschungsbedarf besteht hierzu insbesondere im Hinblick auf

- Die Bewertung des Risikos für Krebs- und Nichtkrebserkrankungen, z. B kardio-vaskuläre Erkrankungen, im niedrigen und mittleren Dosisbereich.

- Den Einfluss von externen Faktoren und individuellen Unterschieden im Hinblick auf Radon-induzierte Strahlendosen in Lungen und Körperorganen.

- Normalgewebsempfindlichkeit bei Strahlentherapieanwendungen mit ultrahohen Dosisraten (FLASH-Therapie).

- Einfluss ionisierender Strahlen auf Neurodegeneration, dazu sollen zelluläre Proteinfehlfaltungen und Proteinabbauwege analysiert werden.

Die Durchführung epidemiologischer Studien sowie den Aufbau und die Auswertung von Kohortenstudien.

15. Vorsorge gegen Störfälle und Unfälle, Notfallschutz

Nach den Vorschriften des StrlSchG zum Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder, zum Schutz der Einsatzkräfte und zur Überwachung der Umweltradioaktivität sind das BMUV, BfS, BASE und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH nicht nur für radiologische Fachfragen zuständig, sondern auch für die ressortübergreifende Koordinierung auf Basis abgestimmter optimierter Schutzstrategien.

Das StrlSchG sieht die Aufstellung ressortübergreifend aufeinander abgestimmter Notfallpläne des Bundes und der Länder vor. Das BMUV muss die hierbei zu klärenden radiologischen Fragestellungen, z. B. die Auswirkungen möglicher Notfälle auf unterschiedliche Lebens- und Wirtschaftsbereiche, erforschen und auf dieser Basis bereichsübergreifende optimierte Schutzstrategien mit Grenz- oder Richtwerten oder anderen Auslösekriterien für fünfzehn verschiedene Notfallszenarien entwickeln. Konzepte zur psychosozialen Versorgung der Betroffenen sind dabei auch zu berücksichtigen.

Bei überregionalen Notfällen wird das maßgebliche radiologische Lagebild vom radiologischen Lagezentrum des Bundes erstellt, bei regionalen Notfällen in der Regel vom Land. Weitere Aufgaben des radiologischen Lagezentrums sind unter anderem die ressortübergreifende Koordinierung der Schutzmaßnahmen und der Information der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene (Krisenkommunikation) sowie die Erstellung von Verhaltensempfehlungen.

Fachlich ergeben sich hieraus folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Analysen von Modellannahmen und -parametern, die den international bestehenden Entscheidungshilfesystemen zugrunde liegen, sowie deren Anpassung.

- Verfahren zur Detektion von radiologischen Ereignissen und zur Abschätzung der gebietsintegrierten Deposition sowie zur Quelltermbestimmung einschließlich der retrospektiven Berechnung anhand der Iod-Isotopenzusammensetzung.

- Entwicklung von Verfahren für die retrospektive Dosisabschätzung zur Abschätzung der tatsächlich erhaltenen Dosis in einem radiologischen Notfall.

- Entwicklung und Umsetzung abgestimmter technischer Konzepte für die interne Kommunikation und die externe Öffentlichkeitsarbeit.

- Konzipierung KI-basierter Verfahren, um verfügbare Messdaten – auch aus Citizen Science – zusammenschauend zu analysieren.

- Schaffung der fachlichen Grundlagen für den resilienten Betrieb des radiologischen Lagezentrums des Bundes.

- Verstärkter Einsatz von spektrometrierenden Sonden im Ortsdosisleistungsmessnetz des BfS zur Optimierung des radiologischen Notfallschutzes; Durchführung weiterer Untersuchungen zur Festlegung geeigneter Standorte sowie der Abschluss der Entwicklung eines robusten automatischen Analyseverfahrens, so dass quasi online eine Erstellung von nuklidspezifischen Kontaminationskarten für das gesamte Bundesgebiet möglich ist.

- Entwicklung von Verfahren zur Berücksichtigung von ergriffenen Schutzmaßnahmen und deren Wirkung im radiologischen Lagebild des Bundes.

16. Strahlenrisiken durch Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung einschließlich der Anwendung am Menschen sowie Verfahren zur Optimierung des Strahlenschutzes einschließlich strahlenschutzrechtlicher Regelungen

- Als Grundlage für Optimierungen im Strahlenschutz werden tätigkeitsbezogene Strahlenexpositionen in unterschiedlichen Anwendungssituationen und Expositionssituationen analysiert (z.B. bei Diagnose und Therapie).

- Herzkatheterprozeduren werden in Deutschland ca. eine Millionen Mal pro Jahr durchgeführt. Dies geht aufgrund der notwendigen Röntgenaufnahmen zur Lagekontrolle mit hohen Strahlendosen für den/die Patient*innen und Ärzt*innen einher. Zur Reduzierung der Strahlendosis bei der transfemoralen Herzkatheteruntersuchungen soll eine neue Methode beim transfemorale Zugang bei Katheterprozeduren erprobt werden. Um die ärztlichen Stellen in ihrer Aufgabenwahrnehmung (Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen) zu unterstützen, soll die entsprechende Software (IVEU) insbesondere so aktualisiert werden, dass der Transfer und die Bewertung von digitalen Bilddaten der zu überprüfenden Einrichtung verbessert wird.

- Der zunehmende Einsatz von alphastrahlenden Radionukliden in der Nuklearmedizin soll im Hinblick auf spezielle Anforderungen an die Inkorporationsüberwachung des anwendenden Personals bei neuen Therapieverfahren untersucht werden.

- Simulation von besonderen Vorkommnissen in der Brachytherapie.

- Bei der Anwendung von Ultrakurzpulslasern kann in Abhängigkeit von Laserparametern ionisierende Strahlung entstehen, die Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich macht. Daher soll das radiologische Gefährdungspotentials von UKP-Lasern in der zahnmedizinischen Anwendung am Menschen auf der Grundlage experimenteller Untersuchungen eingeschätzt werden. Auf Basis der Ergebnisse sollen zunächst weitere relevante zahnmedizinische Behandlungsszenarien mit zu variierenden Laserparametern sowie Zahnfüllmaterialien erarbeitet und ausgemessen werden.

- Eine Studie über die Notwendigkeit, Möglichkeit und Machbarkeit der Ablösung der Nutzung radioaktiver Strahlenquellen mit Aktivitäten unterhalb der Grenze für hochradioaktive Strahlenquellen durch alternative Technologien in Deutschland soll durchgeführt werden.

17. Wirkungen und Risiken nichtionisierender Strahlung

- Licht aus künstlichen Strahlungsquellen, insbesondere neue Quellen wie Virtual Reality-Geräte werfen die Frage auf, ob und inwieweit die Exposition mit Licht aus künstlichen Strahlungsquellen mit hohen Blaulichtanteilen langfristig relevante Auswirkungen auf die Linse und das Linsenepithel hat.

Titel 632 01
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
21.999	24.980	24.980	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

1. Überwachung der Umweltradioaktivität gem. § 162 Strahlenschutzgesetz (Bereich IMIS) 18.052 T€

Das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) ist als bundesweites Messnetz zur Durchführung des Strahlenschutzgesetztes aufgebaut. Auf der Basis flächendeckender Messungen gewährleistet das IMIS einen laufenden Überblick über die Umweltradioaktivität in Deutschland und stellt sicher, dass bei einem Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die benötigten Informationen den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen, damit die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und koordiniert eingeleitet werden können.

Nach Strahlenschutzgesetz ist der Bund für die Messungen zuständig, die für eine schnelle Übersicht und Prognose benötigt werden (insbesondere Messungen der Radioaktivität in der Luft, im Niederschlag und in Gewässern sowie die Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung). Die Länder führen im Wege der Bundesauftragsverwaltung ergänzende Messungen vor allem bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Abfällen durch.

1.1 Veranschlagung der Ausgaben

Soweit die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden, sind die Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts (BMDV, BMEL, BMF, BMWK) veranschlagt. Die beim BfS im Rahmen von IMIS anfallenden Ausgaben sind im Haushalt des BfS (Kapitel 1616) veranschlagt.

Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach § 184 StrlSchG im Auftrag des Bundes vollziehen, hat der Bund nach Artikel 104a Absatz 2 GG die Zweckausgaben zu erstatten. Diese Ausgaben sind im Haushalt des BMUV veranschlagt.

1.2 Umfang und Höhe der Zweckausgaben der Länder

Zur Vermeidung eines umfangreichen Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben wurde im Jahr 1988 zwischen Bund und Ländern zur Deckung der laufenden jährlichen Messkosten sowie künftigen Ersatzbeschaffungen eine Pauschalierung vereinbart, die im Jahr 2018 an die Kosten- und Preisentwicklung der Investitions- und Betriebskosten für Radioaktivitätsmessungen angepasst wurde. Die bisher einzeln aufgeführten Kosten für Übungen, Beschaffungen von Ersatzhardware und Geschäftsbedarf wurden in die Pauschale aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind den Ländern im Rahmen der Zweckausgabenerstattung bei Bundesauftragsverwaltung auch Personalkosten zu erstatten. Zur Einbeziehung der Personalkostenpauschale in die pauschalierte Zweckausgabenerstattung ist der Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung geplant.

Weitere Ausgaben entfallen auf Betriebskosten und Schulungen.

Begründung des Bedarfs im Einzelnen:

Messkostenerstattung für Messungen nach § 162 StrlSchG

Die Pauschale enthält die Kosten für Probennahme, Probenaufbereitung, Durchführung der Messung und Lieferung der Daten gem. § 162 StrlSchG (Routineprogramm zuzüglich der Sondermessungen für das weitmaschige Netz der EU), für Reparaturen der Messgeräte und Ersatzbeschaffungen sowie für die den Ländern in Ausführung des Gesetzes entstehenden Personalkosten. Der geschätzte Ansatz für die Berücksichtigung der Personalkosten wird durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet werden.

Messkosten für 16 Länder	**17.492 T€**

Betriebskosten IMIS

Pflege der IMIS-Anwendungssoftware	**500 T€**

Schulung

Kosten für den Gesamtbereich Landesmessstellen für die Schulung am migrierten IMIS	**60 T€**

2. Betrieb von Inkorporationsmessstellen gem. § 169 Strahlenschutzgesetz und Umgebungsüberwachung grenznaher ausländischer Kernanlagen 1.428 T€

Die zuständigen Behörden der Länder bestimmen Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition (§ 169 Abs. 1 StrlSchG). Die Länder überwachen die Umgebung ausländischer Kernanlagen in unmittelbarer Grenznähe auf Basis von Messungen. In beiden Bereichen sind gegenüber den Vorjahren keine nennenswerten Änderungen absehbar. Schwankungen im Bedarf z. B. aufgrund erforderlicher Investitionen oder bei Umbaumaßnahmen sind unvermeidlich.

Inwieweit die Länder aufgrund neuer oder geänderter Regelungen des StrlSchG und der neuen StrlSchV zusätzlich Zweckausgaben für bisher nicht berücksichtigte Sachverhalte beantragen werden (z. B. durch die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 erfolgte Verlagerung von Zuständigkeiten der Zollverwaltung auf die Länder), bleibt abzuwarten.

3. Festlegung von Gebieten mit potenziell erhöhtem Radon-Vorkommen gem. § 121 Strahlenschutzgesetz 1.500 T€

Entsprechend der Verpflichtung aus § 121 Abs. 1 S. 1 StrlSchG haben einzelne Länder die Gebiete festgelegt, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen einen festgelegten Referenzwert überschreitet. § 153 StrlSchV konkretisiert die zu beachtenden Anforderungen. Als Basis für die Ausweisung der Gebiete dienen Messdaten, die die Länder erheben. Die Art der Daten ist nicht vorgeschrieben. Da keine Anhaltspunkte für das im Detail geplante Vorgehen der Länder vorlagen, hat BMUV den voraussichtlichen Bedarf ausgehend von einem vom BfS erarbeiteten Verfahren (vgl. Begründung zu § 153 StrlSchV) ermittelt. Dies sieht auch eine Verbesserung der Datenlage im gesamten Bundesgebiet vor. Da die Erhebung und Analyse der Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, wird eine Datenerhebung auch weiterhin erwartet. Die Festlegung der Gebiete ist nach § 121 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Für Mitte der 20er Jahre wird eine erste Überprüfung der Festlegungen von einigen Ländern vorgesehen. Nachdem betroffene Gebiete gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 StrlSchG bis Ende 2020 erstmals festgelegt wurden, führen die Länder die Radonmessungen vielfach fort, um die vorliegenden Ergebnisse zu validieren. Dies ist aus Sicht des BMUV sinnvoll und erforderlich. Diesbezügliche Forderungen haben die Länder auch in den Jahren 2023 und 2024 erhoben, mit entsprechendem Bedarf ist auch in den Folgejahren zu rechnen.

4. Durchführung von Aufgaben nach § 101 StrlSchV 4.000 T€

Nach § 101 StrlSchV hat die zuständige Behörde jährlich die von einer repräsentativen Person im vorhergehenden Kalenderjahr erhaltenen Körperdosen nach § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 StrlSchG und bei der Beseitigung oder Verwertung von in der Überwachung verbleibenden Rückständen nach § 63

Absatz 1 StrlSchG zu ermitteln. Diese Vorgabe dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2013/59/Euratom. Gemäß den Übergangsvorschriften in § 193 StrlSchG ist die Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition erstmalig für das Kalenderjahr 2020 nach § 101 Absatz 1 StrlSchV durchzuführen und nach § 101 Absatz 5 Satz 1 StrlSchV zu dokumentieren und erstmalig für das Kalenderjahr 2021 nach § 101 Absatz 5 Satz 2 und 3 StrlSchV auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Die Aufgabe nach § 101 StrlSchV obliegt der zuständigen Landesbehörde. Daher besteht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ein genereller Anspruch auf Erstattung von Zweckausgaben nach Art. 104a Abs. 2 GG i. V. m. § 184 Abs. 2 StrlSchG.

Summe Erläuterungsnummer 1	**18.052 T€**
Summe Erläuterungsnummer 2	**1.428 T€**
Summe Erläuterungsnummer 3	**1.500 T€**
Summe Erläuterungsnummer 4	**4.000 T€**
Insgesamt	**24.980 T€**

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 unterschreitet den Ansatz um 2.981 T€. Hauptgrund sind Minderausgaben im Bereich Vollzug des § 101 StrlSchV (Erläuterung 4). Dabei handelt es sich um eine neue Aufgabe der Länder, für die im Jahr 2022 erstmals Mittel eingestellt wurden.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Titel 632 02
(Seite 42 Reg.-Entwurf)

Titel 632 02
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.991	4.000	4.000	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Erstattung von Zweckausgaben im Sinne von Artikel 104a Absatz 2 GG beim Vollzug des AtG betrifft die Einrichtung und den Betrieb von Landessammelstellen, insbesondere Ausgaben für die Lagerung und erneute Konditionierung von Altabfällen, für die keine Gebühren mehr erhoben werden können bzw. nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckte Ausgaben der Landessammelstellen.

Die Forderungen der Länder liegen im Durchschnitt bei 3,4 Mio. € pro Jahr. Zu den Ursachen gehören verlängerte Zwischenlagerzeiten, die zu einem steigenden Bedarf an Lagerkapazitäten und dadurch erhöhten Lagerungskosten führen und die ggf. erneute Konditionierungen von Altabfällen erforderlich machen, um eine sichere Lagerung bis zur Abführung an ein Endlager zu ermöglichen. Zu den damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten (z. B. anstehende umfangreiche Konditionierungsmaßnahmen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, deren zeitlicher Ablauf derzeit nicht absehbar ist) kommen mögliche Zusatzforderungen, die einzelne Länder z. B. für nicht vorhergesehene erneute Konditionierungsmaßnahmen oder für Reparaturen kurzfristig erheben werden. Darüber hinaus beginnen immer mehr Länder mit der Vorbereitung für die Produktkontrolle der radioaktiven Abfälle, um die Voraussetzungen für die Einlagerung in das künftige Endlager Konrad zu erfüllen.

Hinzu kommen zunehmend Forderungen für strukturell bedingte Defizite der Landessammelstellen, wenn die erzielten Einnahmen einer Anlage regelmäßig nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Im Jahr 2023 (zwei Jahre später als ursprünglich angenommen; Grund sind seinerzeit nicht vorhersehbare Verzögerungen bei der Verabschiedung der Richtlinie) sind Ausgaben in Folge der Umsetzung der Richtlinie zur Konkretisierung der Genehmigungsanforderungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie) entstanden, da diese zu erhöhten Schutzanforderungen im Bereich der Landessammelstellen führen. Es ist davon auszugehen, dass auch in den Folgejahren laufende Kosten für die Umsetzung der SEWD-Richtlinie entstehen werden.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 632 02
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist liegt um 9 T€ unter dem Ansatz.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Titel 681 01
Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 1 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
500	330	330	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Abgeltung von Rechtsansprüchen auf Entschädigung nach § 38 Absatz 1 AtG. Es handelt sich um Ausgleichszahlungen Jägerinnen und Jäger auf der Vernichtung von in Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiertem Wildbret. Der Bund hat dazu gegenüber den betroffenen Ländern eine Empfehlung im Sinne der Ausgleichsrichtlinie vom 21.05.1986 ausgesprochen, wonach - in Übereinstimmung mit EU-Recht - Wildbret aus belasteten Regionen mit einer höheren Kontamination als 600 Bq/kg (Gesamtcaesium) nicht in den Verkehr gebracht werden soll.

Aktuell sind durch die Nahrungsgewohnheiten der Tiere im Wesentlichen noch Wildschweine betroffen (Aufnahme von mit Caesium belasteten Hirschtrüffeln). Die Entwicklung der Höhe der Ausgleichsforderungen leitet sich daher primär aus dem Wildschweinbestand und der jeweiligen Jagdstrecke ab, die in den vergangenen Jahren infolge milder Winter und einem steigenden Nahrungsangebot (Mais-Monokulturen) deutlich angestiegen sind. Witterungsbedingte Schwankungen z. B. in kälteren Jahren sind möglich.

Insgesamt zeichnen sich auch künftig noch hohe Ausgleichsforderungen ab.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 liegt um 170 T€ über dem Ansatz. Die Mehrausgaben wurden durch Einsparungen im Kapitel 1605 in gleicher Höhe gedeckt.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Titel 686 02
Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
-*	38.330	36.330	2.000

*) bis einschließlich 2023 bei Titel 544 01 mitveranschlagt.

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die BMUV-Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen (Projektförderprogramm) fördert anwendungsorientierte Grundlagenforschung. Die projektgeförderten Forschungsmaßnahmen ergänzen die aufsichtsbezogenen Aktivitäten des BMUV sowie die anlagenbezogene Eigenforschung der Betreiber.

Die Projektförderung durch das BMUV umfasst die Reaktorsicherheitsforschung, die Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle, die Endlagerforschung und Forschung zu Querschnittsfragen aus diesen Gebieten. Inhaltliches Ziel ist es, wissenschaftliche Grundlagen für die Bewertung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik zu schaffen und somit Ansatzpunkte zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit zu erarbeiten. In nationaler und internationaler Zusammenarbeit trägt sie dazu bei, den nach dem Atomgesetz geforderten Stand von Wissenschaft und Technik zu definieren und fortzuentwickeln, sowie eine sehr gute Fachkompetenz in Sicherheitsfragen und zur Wahrnehmung deutscher Interessen gegenüber Nachbarstaaten und innerhalb internationaler Foren zu erhalten. Dies entspricht dem Ziel des Atomgesetzes, zu verhindern, dass durch Anwendung der Kernenergie bzw. Freiwerden von ionisierender Strahlung die innere oder äußere Sicherheit des Landes gefährdet wird. Wie im Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit vom August 2020 gefordert, soll mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung zu nuklearer Sicherheit insbesondere ein substantieller Beitrag zu Aufbau, Weiterentwicklung und Erhalt der wissenschaftlich-technischen Kompetenz und der Nachwuchsentwicklung in Deutschland geleistet werden. Sie dient dem Erhalt der Diversität der deutschen Forschungslandschaft, erhöht die wissenschaftliche Wirkung der Förderprogramme und deren Attraktivität für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor dem Hintergrund zusätzlicher Forschungs- und Berufsperspektiven. Sie umfasst die folgenden Forschungsgebiete:

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 686 02
Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen

1. Reaktorsicherheitsforschung 19.939 T€

Ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz sowie die Verfügbarkeit fortschrittlicher Bewertungsmethoden sind auch weiterhin unabdingbare Voraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Sicherheitsbewertung von Nuklearanlagen. Der Erhalt der dafür erforderlichen Fachkompetenz ist auch nach dem erfolgten Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland unentbehrlich. Diese Kompetenz ist weiter dringend erforderlich, zum einen, um die hohe Qualität der Sicherheitspraxis während der Stilllegung der Kernkraftwerke in Deutschland zu erhalten, zum anderen, um die Sicherheit der Anlagen im Ausland bewerten und beeinflussen zu können. Daneben ist weiterhin qualifiziertes Personal notwendig, um die Sicherheit anderer kerntechnischer Anlagen in Forschung, Industrie und Medizin zu gewährleisten und die Bevölkerung langfristig vor den möglichen schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung zu schützen. Ferner werden – oftmals in internationalen Kooperationen – neue relevante Forschungsthemen identifiziert und bearbeitet. Insbesondere die Weiterentwicklung von Rechenprogrammen zur Simulation und Prognose von Betriebs-, Stör- und Unfallabläufen sowie ihr Einsatz bei generischen Sicherheitsanalysen können nur im Rahmen dieser vom BMUV geförderten Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit (RS) verfolgt werden.

Die Verfolgung und Mitgestaltung internationaler Entwicklungen ist im nationalen Interesse, da im benachbarten Ausland Reaktoren der dritten Generation gebaut und Reaktorkonzepte der vierten Generation vorangetrieben werden. Um Sicherheitsbewertungen dieser neuen Anlagen und Konzepte vornehmen zu können, ist es für die deutsche RS-Forschung unabdingbar, deren sicherheitstechnische Aspekte intensiv zu analysieren sowie die vorhandenen und bewährten Werkzeuge und Methoden zur Sicherheitsbewertung weiterzuentwickeln und anhand geeigneter Experimente und Daten zu erproben. Zusätzlich stellt die Sicherheitsforschung in multilateralen oder internationalen Kooperationen einen wichtigen Baustein dar, um eigenständige deutsche Bewertungskompetenz und gestalterischen Einfluss gegenüber dem Ausland und in internationalen Gremien zu sichern.

Die vom BMUV unterstützte Reaktorsicherheitsforschung muss dabei im Auge behalten, dass Deutschland die Nutzung der Atomkraft aufgrund ihrer Risiken nicht für vertretbar hält und diese Beurteilung auch für die auslandsbezogene Tätigkeit des BMUV gilt. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Forschung grundsätzlich

- nicht der Fortentwicklung von Nukleartechnologie für eine gewebliche Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität, sondern

- der Sicherheitsbewertung von Reaktoren durch Sachverständige und Regulierungsbehörden

dient.

Nach diesen Maßgaben sollen im Themengebiet Reaktorsicherheitsforschung Projekte der anwendungsorientierten Grundlagenforschung in den folgenden Forschungs-und Entwicklungsbereichen finanziert werden: Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Komponenten und Strukturen; Nachweisverfahren zur Beherrschung von Transienten, Stör-

und Unfällen; Wechselwirkung Mensch-Technik und probabilistische Sicherheitsanalysen; Querschnittsfragen.

2. Forschung zu verlängerter Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle 2.876 T€

Dieses Forschungsgebiet soll zur Klärung der Fragestellungen beitragen, die sich aus den unvermeidlich längeren Zwischenlagerzeiten der hochradioaktiven Abfälle vor Verbringung in ein Endlager ergeben. Dies umfasst beispielsweise Untersuchungen zum Zustand der eingelagerten hochradioaktiven Abfälle und Behälter während der längeren Zwischenlagerzeiten einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die Transportier- und Handhabbarkeit sowie zur Schutzwirkung der Gebäude über die verlängerten Nutzungsdauern. Darüber hinaus sollen Abfallbehandlungs- und Konditionierungsoptionen zur Vorbereitung der Endlagerung untersucht werden. Um mögliche Technologie- und Wissensfortschritte bewerten und in zukünftige Erwägungen einbeziehen zu können, soll der Blick daher zudem bewusst auch auf alternative bzw. ergänzende Behandlungs- und Entsorgungsmethoden sowie im Ausland präferierte Entsorgungsoptionen wie beispielsweise die Langzeitzwischenlagerung und/oder Behandlung bestrahlter Brennelemente gerichtet werden.

Im Themengebiet Forschung zu verlängerter Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle sollen Vorhaben der anwendungsorientierten Grundlagenforschung in den folgenden Forschungs-und Entwicklungsbereichen finanziert werden: Sicherheit verlängerter Zwischenlagerung; Behandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle für die Endlagerung;) Behandlungs- und Entsorgungsmethoden; Querschnittsfragen.

3. Endlagerforschung 13.515 T€

Der langfristige Schutz von Mensch und Umwelt als Hauptziel der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen erfordert weitere Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um den bereits erreichten Kenntnisstand abzusichern, zu ergänzen und auszubauen sowie zunehmend sozio-technische Aspekte einzubeziehen. Damit wird ein substanzieller Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Kompetenz sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der nuklearen Entsorgung geleistet.

Die Rahmenbedingungen der nuklearen Entsorgung werden durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG) sowie durch die EU-Entsorgungs-Richtlinie 2011/70/EURATOM vorgegeben. Insbesondere aus dem StandAG (2017) resultierte eine Ausweitung von FuE-Aktivitäten auf neue Aufgabenbereiche. Dies ist neben der Anpassung der Untersuchungen auf alle in Deutschland relevanten Wirtsgesteine, der zusätzlich notwendigen verlängerten Zwischenlagerung und der Betrachtung alternativer Entsorgungsmethoden auch die Erweiterung der Aktivitäten zu sozio-technischen Fragestellungen.

Zu den im StandAG geforderten Sicherheitsnachweisen ist anwendungsorientierte Grundlagenforschung erforderlich, bei der die in Deutschland in Frage kommenden Wirtsgesteine ergebnisoffen betrachtet werden. Auch sind Untersuchungen zur Sicherheit und Robustheit von Endlagersystemen, zum Systemverhalten und zur Systembeschreibung zu realisieren. Darüber hinaus kommen wissenschaftlich-methodische Aktivitäten zur Standortauswahl und Erhöhung der

Akzeptabilität durch interdisziplinäre Forschungsansätze und die Betrachtung sozio-technischer Fragestellungen hinzu. Feldversuche und Demonstrationsvorhaben u. a. auf der Basis von Kooperationen in internationalen Untertagelaboren dienen auch der Validierung der rechnerisch modellierten komplexen Systeme und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu der Verbesserung der Sicherheitsbewertungen und dem notwendigen Systemverständnis. Durch diese zunehmend genutzte Möglichkeit der Kooperation mit europäischen und außereuropäischen Partnern tragen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum sparsamen und effektiven Umgang mit Haushaltsmitteln bei.

Im Themengebiet Endlagerforschung sollen Vorhaben der anwendungsorientierten Grundlagenforschung in den folgenden Forschungs-und Entwicklungsbereichen finanziert werden: Standortauswahl; Sicherheits- und Endlagerkonzepte; Endlagertechnik und (geo-) technische Barrieren; Sicherheitsnachweis; Querschnittsfragen.

Zum Ist des Jahres 2023

Bis einschließlich 2023 waren die Haushaltsmittel der Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen im Titel 544 01 veranschlagt.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz wurde um 2 Mio. € abgesenkt. Aus dem Ansatz können Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen geleistet werden (Projektträgerkosten).

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
33.087	35.698	36.157	459

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: IAEO Wien 34.310 T€

Die IAEO, der Deutschland seit 1957 angehört, ist die wichtigste internationale Organisation für die friedliche Zusammenarbeit in allen Bereichen der Kerntechnik und mit über 170 Mitgliedstaaten von globaler Bedeutung.

Die IAEO ist unter anderem zuständig für die Überwachung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, sog. Atomwaffensperrvertrag) und führt Maßnahmen zur Kernmaterialüberwachung (Safeguards) durch, mit denen die illegale Abzweigung von Kernmaterial aufgedeckt bzw. verhindert werden soll. Dadurch erbringt die Organisation einen wesentlichen Beitrag für die Verifikation der Nichtverbreitung gemäß dem NVV von 1968.

Die deutschen Leistungen an die IAEO setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. **Beiträge zum ordentlichen Haushalt (Regular Budget) der IAEO, einschließlich Safeguards-Aufgaben der IAEO**

   - Der reguläre Haushalt der IAEO (regular budget) wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten (MS) finanziert. Er beträgt für das Haushaltsjahr 2025 rund 445.761 T€, das sind ca. 2,2 %, bzw. 9.596 T€ mehr als 2024 (436.165 T€). Damit entspricht es der Vorgabe von „net zero growth“ und berücksichtigt im Wesentlichen Lohnerhöhungen und Energiekostensteigerungen. Um ein „net zero growth“ zu erreichen sind für 2025 Effizienzsteigerungen von mind. 10 Mio. Euro geplant. Der förmliche Beschluss zum regulären Haushalt für das Jahr 2025 wird mit der 68. Generalkonferenz Mitte September 2024 vorliegen.

   - Der **deutsche Anteil für das Reguläre Budget** wird in Anlehnung an den Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen berechnet und beträgt damit für 2025 rund **25.558 T€** (bei einer Scale Rate von 5,902 % und einem Wechselkurs von 0,90498 EUR/USD). Der Beitrag wird gemäß Beschlüssen zum Teil in US-Dollar gezahlt, so dass sich der o.g. Betrag aus 22.300 T€ und 3.600 TUS-Dollar zusammensetzt.

2. Zahlung für den Technische-Hilfe-Fonds (Technical Cooperation Fund, TCF)

- Beim TCF handelt es sich um einen Beitrag jenseits des regulären IAEO-Haushalts zugunsten der Länder des Globalen Südens.

- Für 2025 beträgt der durch Beiträge der MS finanzierte TCF rund 98.000 T€, das sind ca. 2,0%, bzw. 2.000 T€ mehr als 2024 (96.000 T€). Der DEU Anteil beträgt **5.761 T€** (bei einer Base Rate 5,879%), zum Vergleich 5.644 T€ in 2024. Der förmliche Beschluss zum TCF für das Jahr 2025 wird mit der 68. Generalkonferenz Mitte September 2024 vorliegen.

3. Finanzierung des deutschen IAEO-Safeguards-Unterstützungsprogramms

Dieses Unterstützungsprogramm wird seit 1978 aufgrund einer Vereinbarung zwischen der BReg und der IAEO durchgeführt. Es dient der internationalen Kernmaterial-Überwachung durch die Entwicklung von Konzepten, Dienstleistungen und Geräten für IAEO-Sicherungsmaßnahmen, der Entsendung nationaler Experten, für Ausbildungskurse von IAEO-Inspektoren sowie der Zusammenarbeit eines Labors des Forschungszentrums Jülich mit dem Safeguards Analytical Laboratory der IAEO, insg. rund **1.550 T€**. Die Rückflussquote nach Deutschland ist hoch, weil der überwiegende Teil der Maßnahmen hier ausgeführt und die im Rahmen des Programms entwickelten Überwachungsgeräte (für die es wegen der speziellen Anforderungen und der geringen Stückzahl keinen „Markt“ im eigentlichen Sinne gibt) in Deutschland hergestellt werden.

4. Sonstiges

Hierunter fallen Kosten für die DEU Unterstützung der Kernaufgaben der IAEO z. B. im Bereich der nuklearen Sicherung durch sog. Cost Free Experts, aber auch temporärer IAEO-Projekte, wie z. B. die Unterstützung der UKR in Fragen der nuklearen Sicherheit aufgrund des RUS Angriffskrieges, IAEO Initiativen wie „Rays of Hope“ (Krebsdiagnostik- und bekämpfung in Ländern des globalen Südens, NUTEC Plastic (Bekämpfung der Plastikverschmutzung der Meere), aber auch die Unterstützung der IAEO-Laboratorien in Seibersdorf (Nachfolgeprojekt ReNuAL) beim Umstieg auf die Strom- und Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien. Daneben werden Kosten, die im Rahmen der IAEO-Konferenzen mit DEU Beteiligung entstehen, wie z. B. Standmieten, Raummieten, Bewirtung, Dolmetscher, unter anderem im Rahmen von Treffen der Delegationsleitungen bei der einmal jährlich stattfindenden IAEO-Generalkonferenz sowie sonstige unvorhersehbare Ausgaben beglichen. In 2025 sind hierfür 1.441 T€ eingeplant.

Hierunter fallen Kosten für die DEU Unterstützung der Kernaufgaben der IAEO z. B. im Bereich der nuklearen Sicherung durch sog. Cost Free Experts, aber auch temporärer IAEO-Projekte, wie z. B. die Unterstützung der UKR in Fragen der nuklearen Sicherheit aufgrund des RUS Angriffskrieges, IAEO Initiativen wie „Rays of Hope“ (Krebsdiagnostik- und bekämpfung in Ländern des globalen Südens, NUTEC Plastic (Bekämpfung der

Plastikverschmutzung der Meere), aber auch die Unterstützung der IAEO-Laboratorien in Seibersdorf (Nachfolgeprojekt ReNuAL) beim Umstieg auf die Strom- und Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien. Daneben werden Kosten, die im Rahmen der IAEO-Konferenzen mit DEU Beteiligung entstehen, wie z. B. Standmieten, Raummieten, Bewirtung, Dolmetscher, unter anderem im Rahmen von Treffen der Delegationsleitungen bei der einmal jährlich stattfindenden IAEO-Generalkonferenz sowie sonstige unvorhersehbare Ausgaben beglichen. In 2025 sind hierfür **1.441 T€** eingeplant.

Zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen: OECD-NEA, Paris 1.847 T€

Zweck der Organisation

Deutschland ist Gründungsmitglied. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Rechtsakt zur Gründung war der Beschluss des Rates der Organisation for European Economic Cooperation (OEEC) am 17. Dezember 1957. Die Statuten traten am 1. Februar 1958 in Kraft.

Die Nuclear Energy Agency (NEA) mit Sitz in Paris ist eine Agentur innerhalb der OECD. Satzungsgemäße Aufgabe ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Erhalt und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen, technologischen und gesetzlichen Grundlagen, die für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind. Die NEA-Gremien identifizieren Forschungsbedarf, koordinieren diesen und initiieren multinationale Forschungsprojekte.

Die OECD-NEA Datenbank ermöglicht den Mitgliedern einen einzigartigen Zugriff auf international validierte Simulationscodes und deren Ergebnisse für Sicherheitsanalysen im nukleartechnischen Bereich, radiologische Daten und Daten im Bereich der Endlagerung.

DEU ist seit Gründung in den frühen 1970er Jahren Mitglied der NEA Datenbank. Der Zugang zur Datenbank und die Verwendung der Daten ist für DEU in den Bereichen nuklearer Sicherheit, Strahlenschutz sowie Endlagerung von zentraler Bedeutung.

Die deutschen Leistungen an die OECD-NEA setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: OECD-NEA Kernenergieagentur, Paris 1.326 T€

Für die Jahre 2025 und 2026 beabsichtigt die OECD, als Inflationsausgleich Kostensteigerungen i. H. v. 3,4 % für 2025 und 2,4 % für 2026 anzusetzen. Das OECD Council hat hierzu aktuell noch nicht entschieden. Die Berechnung des DEU Mitgliedsbeitrags als Anteil aus dem Gesamtbudget erfolgt über einen Beitragssatz. Dieser wird zu Anfang des Beitragsjahres von der OECD ermittelt und ergibt sich aus der vergleichenden Wirtschaftskraft aller NEA Mitgliedsstaaten. Dabei ist festgelegt, dass der Beitragssatz max. 10 % betragen sollte. Unklarheit besteht in Bezug auf die Beitragszahlung von RUS. Aktuell ist RUS seit drei Jahren von der NEA suspendiert, zahlte jedoch 2024 seinen Beitrag. Für den Fall, dass RUS seinen Mitgliedsbeitrag 2025 nicht zahlt, ist von einer Umlage auf die anderen Mitgliedstaaten auszugehen. Aufgrund vorgenannter Unsicherheiten wird ein Beitragssatz von 10 % zugrunde gelegt.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nr. 3 der Erläuterungen:	**Kernenergie-Datenbank (NEA DATA Bank), Paris**	**521 T€**

Die unter Erläuterung Nr. 2 gemachten Ausführungen zum Inflationsausgleich für die Jahre 2025 und 2026 gelten analog für die NEA Data Bank. Für die NEA Data Bank gibt es keine Beitragssatzbegrenzung, hier liegt der deutsche Anteil aktuell bei 13,963 %.

Titel 687 03
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
416	500	500	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet den Fonds NDEP (Northern Dimension Environmental Partnership) zur Beseitigung von Umweltgefahren in Nordwestrussland. Aus dem Fonds werden auch Maßnahmen im nuklearen Bereich (z. B. Entsorgung von U-Boot-Reaktoren und Sanierung kontaminierter Einrichtungen) finanziert.

Deutschland ist Mitglied des Fonds. Zur bestmöglichen Erreichung der Leitziele der Globalen Partnerschaft ist aktive und kompetente Mitarbeit in den Gremien erforderlich.

Deutschland leistet gemeinsam mit seinen Partnern umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Überführung des Standortes Tschernobyl in ein ökologisch sicheres Umfeld. Die zugehörigen Fonds ((Chernobyl Shelter Fund (CSF), Nuclear Safety Account (NSA) und neu der International Chernobyl Cooperation Account (ICCA)) wurden bzw. werden ebenfalls von der EBWE verwaltet. Zur Begleitung und Unterstützung der Tschernobyl-Projekte sowie daraus folgender Aktivitäten sind Informationen und Daten zu ermitteln, die es ermöglichen, belastbare Aussagen zu sicherheitstechnischen Fragestellungen und auch zu radioökologischen Aspekten am Standort zu machen und die getroffenen Maßnahmen im Projekt angemessen zu bewerten. Darüber hinaus können diese Erkenntnisse Deutschland und der Ukraine beim späteren Rückbau des Kernkraftwerks dienen.

Seit 2014 werden Ausgaben i. H. v. 500 T€ jährlich zur Fortführung der weiteren Kooperationsmaßnahmen benötigt, solange die Phase der G7/GP-Partnerschaft anhält.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist 2023 liegt 84 T€ unter dem Ansatz. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Durchführung des geplanten Arbeitsprogramms bis zum Jahresende zurückzuführen.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Kap. 1608

Verbraucherpolitik

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	40.386
Regierungsentwurf 2025	40.343
Weniger	**-43**

Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Verbraucherpolitik

Die im Kapitel 1608 vorgesehenen Mittel dienen der Finanzierung von bundesweit tätigen Verbraucherorganisationen (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, DIN Verbraucherrat), von Maßnahmen der Verbraucherinformation und der Stärkung der Resilienz von ver- und überschuldeten Verbraucher*innen, der Förderung von Forschungs- und Fördermaßnahmen mit verbraucherpolitischem Bezug sowie der internationalen technischen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2025

- Institutionelle Förderung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (**Titel 684 01**).

- Bei den Maßnahmen zur Verbraucherinformation (**Titel 684 03**) sind die Förderung des Projektes „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ mit den 16 Verbraucherzentralen zur Durchführung bundesweiter Gemeinschaftsaktionen zu bestimmten Schwerpunktthemen (Förderperiode 2023 – 2025) sowie die weitere Finanzierung des Verbraucherrates beim Deutschen Institut für Normung (DIN VR) zur Vertretung von Verbraucherbelangen in der Normung hervorzuheben.

- Aus **Titel 684 05** wird das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland gefördert, das Verbraucher*innen über ihre Möglichkeiten und Rechte im europäischen Binnenmarkt informiert, sie zu grenzüberschreitenden Verbraucherfragen berät und in Streitfällen mit Unternehmen im EU-Ausland unterstützt; dies erfolgt im Rahmen des Netzwerkes Europäischer Verbraucherzentren.

- Aus **Titel 684 06** werden verschiedene Projekte zur Information, Kompetenzvermittlung und Unterstützung zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen gefördert. Ziel ist es, der Ausbreitung von Überschuldung zu begegnen und Überschuldungsrisiken zu senken sowie wirtschaftliche und soziale Teilhabe der Betroffenen zu sichern. So wird ein

Projekt der Diakonie Deutschland zur aufsuchenden sozialen Schuldnerberatung für zunehmend von Überschuldung betroffene Seniorinnen und Senioren gefördert und das Unterstützungsangebot dorthin gebracht, wo sich ältere Menschen in ihrem Alltag aufhalten.

Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
459	1.052	1.352	300

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Das BMUV bedarf zur Lösung seiner politischen und administrativen Aufgaben im Bereich Verbraucherschutz wissenschaftlicher Entscheidungshilfe. Es ist daher erforderlich, Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsaufträge an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, in Ausnahmefällen auch an Stellen innerhalb der nicht dem Epl. 16 zuzuordnenden Bundesverwaltung zu vergeben. Die Umsetzung erfolgt auf Basis von (Forschungs-)Aufträgen, die an Universitäten, Unternehmen und andere Einrichtungen geschlossen werden. Ferner können Vorhaben aus diesem Titel auch im Wege der Zuwendung finanziert werden.

Zum Ist des Jahres 2023

Im Jahr 2023 wurden aus dem Titel Mittel in Höhe von rund 459 T Euro verausgabt. Diese Ausgaben verteilten sich in der bereits allgemein beschriebenen Weise auf einige größere überjährige (Forschungs-)Vorhaben, unter anderem eine Studie der OECD zur Stärkung der Rolle der Verbraucher*innen beim grünen Wandel, die Evaluation der Projektförderung der 16 Verbraucherzentralen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes (WVS-Projekt/Bund) und weitere Maßnahmen. Daneben wurden auch geringfügigere Projektförderungen und die Beauftragung von themenspezifischen Faktenblättern aus dem Titel finanziert.

Zum Ansatz 2025

In der Hauptsache werden aus dem Titel einzelne größere Vorhaben zu unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen der Verbraucherpolitik, insbesondere auf dem Gebiet des digitalen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, finanziert. Konkret fallen darunter im Haushaltsjahr 2025

- Erstellung einer „Studie zur Weiterentwicklung der Verbraucherforschung durch Einrichtung eines Bundesinstituts für Verbraucherforschung“,

- die Evaluation der Überschuldungsstatistik einschließlich der Datenerhebungs- und Übermittlungsprozesses,

- eine wissenschaftliche Studie zur Energiearmut in Deutschland,

- eine Metastudie zum Stand der Forschung über wirksame Verbraucherinformationen,

- sowie eine Untersuchung zu sog. „Smart Contracts“ (SmaCo) der Universität Marburg, wobei es sich hierbei um eine Förderung per Zuwendung und nicht um einen auszuschreibenden Auftrag handelt. Das Vorhaben wird aufgrund seiner inhaltlichen Komplexität, seiner langen Laufzeit von 3 Jahren und dem Gesamtvolumen in dieser Zeitspanne von rund 900 T Euro an dieser Stelle aufgeführt. Mit der Finanzierung dieses Vorhabens wird ein parlamentarischer Beschluss zum Haushalt 2024 nachvollzogen.

Aus dem Verbraucherforschungstitel werden im Rahmen von Projektförderungen u.a. auch Forschungsaktivitäten einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Weise unterstützt, dass verbraucherwissenschaftliche Workshops und Fachveranstaltungen an Universitäten mit verbraucherwissenschaftlichen Bezügen gefördert werden. Hierbei sollen grundlegende und aktuelle Problem- und Handlungsfelder wissenschaftlich erörtert und die Verbraucherwissenschaften anwendungsorientiert fortentwickelt und als eigenständiges Forschungsfeld weiter etabliert werden.

Ein in der Vergangenheit wiederkehrend genutztes Format stellen die sogenannten „Fact Sheets“ dar. Hierbei handelt es sich um kurze, auf die wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten konzentrierte Analysen verbraucherbezogener Entwicklungen oder Problemlagen. Um auch künftig bei Bedarf Faktenblätter anfordern zu können, wurde im Mai 2024 eine neue Rahmenvereinbarung ausgeschrieben, die in 2025 die rechtliche Grundlage für dieses Instrument darstellen soll.

Titel 684 01
Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
25.615	26.376	25.913	-463

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) - ist die Dachorganisation der 16 Verbraucherzentralen in den Ländern sowie von 29 verbraucherpolitisch orientierten Verbänden; mit seinen insgesamt 45 Mitgliedsorganisationen vertritt er damit die Belange der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Darüber hinaus unterstützen 9 Fördermitglieder sowie verbraucherpolitisch engagierte Einzelpersonen die Arbeit des vzbv.

Seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2001 wird der vzbv vom Bund institutionell gefördert.
Bei der Zuwendung handelt es sich um eine institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Sie dient der Finanzierung von Ausgaben zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des vzbv. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Vertretung der Verbraucherinteressen gegenüber der Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
- Koordinierung der verbraucherpolitischen Arbeit der Mitgliedsorganisationen,
- Erarbeitung und Bereitstellung bundesweit einheitlicher Beratungsstandpunkte,
- Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Verbraucherschutzorganisationen,
- Systematische Beobachtung und Analyse von Marktentwicklungen im Hinblick auf strukturelles Marktversagen (Marktbeobachtung und Frühwarnfunktion),
- Durchsetzung von Verbraucherrechten,
- Berufliche Qualifikation der in der Verbraucherarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

An der Wahrnehmung dieser Aufgaben besteht ein hohes bundespolitisches Interesse. Nur so kann das Ziel eines **bundeseinheitlichen hohen Verbraucherschutzniveaus** erreicht werden. Die einzelnen Verbraucherzentralen der Bundesländer bzw. die übrigen Mitgliedsorganisationen des vzbv können dies aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich heraus nicht leisten. Vielmehr bedarf es einer bundesweit tätigen Institution, die die Einzelbemühungen koordiniert und bundeseinheitliche Standards und Positionen entwickelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2017 sind sowohl die Zuwendungshöhe als auch die Personalausstattung des vzbv deutlich angestiegen.

Zum Ist des Jahres 2023

Der institutionelle Haushalt des vzbv für das Jahr 2023 wies ein Gesamtausgabenvolumen von 25.069 T € auf. Davon entfielen auf Personalausgaben 13.062 T €, auf sächliche Verwaltungsausgaben 10.888 T €, auf Zuweisungen und Zuschüsse 226 T € und auf Investitionen 892 T€. Als Fehlbedarfsfinanzierung wurden institutionelle Mittel i. H. v. 25.913 T € bereitgestellt. Diese wurden fast vollständig in Anspruch genommen. Ein Teil der Ausgaben wurden durch eigene Einnahmen i. H. v. 493 T € finanziert. Die Gesamtausgaben des vzbv wurden demnach zu 98 % aus der hier gegenständlichen Zuwendung finanziert. Es verblieben 1.039 T € der abgerufenen Zuwendungen und Eigeneinnahmen, die bis zum Jahresende nicht verwendet werden konnten und zur Liquiditätssicherung zum Jahresbeginn 2024 eingesetzt wurden.

Zum Ansatz 2025

Der Wirtschaftsplanentwurf 2025 des vzbv sieht einen Bedarf für den Bundeszuschuss i. H. v. 25.913 T € vor. Zusammen mit den Eigeneinnahmen i. H. v. 350 T € ergibt sich ein Haushaltsvolumen von 26.263 T €. Davon sind 13.789 T € für Personalausgaben, 11.964 T € für sächliche Verwaltungsausgaben, 231 T € für Zuweisungen und Zuschüsse und 279 T € für Ausgaben für Investitionen angesetzt. Darüber hinaus sieht der Wirtschaftsplanentwurf für den vzbv keine zusätzlichen institutionellen Stellenanteile vor, wodurch der Personalkörper bei insgesamt 173,4 (institutionellen) Stellenanteilen bleibt.

Gegenüber dem Sollansatz im Haushaltsjahr 2024 handelt es sich um eine Absenkung um 463 T € auf das dem Haushaltsjahr 2023 entsprechende Niveau. Die Absenkung begründet sich durch einmalige Mittel im Haushalt 2024, die im parlamentarischen Verfahren zum Haushalt 2024 bei dem Titel zusätzlich veranschlagt wurden.

Die vorgesehenen Mittel i.H.v. 25.913 T € sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes erforderlich. Angesichts der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Administration (z. B. bei Vergabeprozessen, Personalgewinnung und -management) sowie den sprunghaft veränderten Erfordernissen der digitalen und grünen Transformation bestehen weiterhin hohe Ansprüche, insbesondere an die Bereiche Zentrale Dienste und Kommunikation des vzbv.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 01
Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher

Im **aktuellen KoaV** ist vorgesehen, die *„Finanzierung des vzbv entsprechend dem gestiegenen Bedarf bezüglich kollektiver Rechtsdurchsetzung, Marktbeobachtung und Verbraucherbildung“* anzupassen (Zeilen 3759-3761). Auch infolge der Einführung der Sammelklage Ende 2023 wird es verstärkt Aufgabe des vzbv sein, den Verbraucher*innen einfacher zu ihrem Recht zu verhelfen.

Titel 684 03
(Seite 47 Reg.-Entwurf)

Titel 684 03
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
9.004	7.262	7.262	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Bei der Gewährung von Zuwendungen aus Titel 684 03 „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher“ sollen gemäß den Erläuterungen „in erster Linie unmittelbar an die Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Projekte und Maßnahmen von Einrichtungen der Verbraucherinformation und -vertretung unterstützt werden“. Als Kriterium wird dabei – auch in Anlehnung an die bisherige Praxis im europäischen Kontext – grundsätzlich darauf abgestellt, dass es sich dabei um nicht-staatliche Einrichtungen handelt, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Verfolgung verbraucherpolitischer Ziele gehören oder die besonders geeignet sind, einen Zugang zu bestimmten Verbrauchergruppen zu schaffen, sowie ferner die Gewähr für die notwendige Sachkunde bzw. fachliche und personelle Qualifikation zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung bieten.

Gefördert werden Projekte und sonstige Maßnahmen von bundesweiter Bedeutung, die den Zweck verfolgen, Informationsdefizite auf Verbraucherseite auszugleichen sowie die Verbraucherkompetenzen zu stärken. Die Maßnahmen tragen auf diesem Weg dazu bei, die Position der Verbraucher*innen auf den Märkten zu verbessern.

Gegenstand der Förderung bilden in der Regel möglichst niedrigschwellige, zielgruppenadäquate Maßnahmen einer unabhängigen, allgemein verständlichen und breit zugänglichen Verbraucherinformation, insbesondere zu den Rechten der Verbraucher einschließlich ihrer Durchsetzung und zum Umgang mit Angeboten in allen Marktsegmenten (z. B. Finanz-, Gesundheits-/Pflegemarkt, Telekommunikation/Digitales, Energie oder Mobilität).

Des Weiteren werden Maßnahmen gefördert, die der Transparenz, Orientierung und dem Kompetenzaufbau im Bereich der digitalen und ökologischen Transformation dienen (z.B. Stärkung der digitalen Kompetenzen und Medienkompetenz, Umgang mit persönlichen Daten und algorithmenbasierten Prognose- und Entscheidungssystemen, Anwendungen auf der Grundlage von sog. Künstlicher Intelligenz, IT-Sicherheit, nachhaltiger Konsum). Schließlich werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkompetenz von Verbraucher*innen sowie zu gesundheitsbezogenen Verbraucherfragen gefördert.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 03
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Zum Ist des Jahres 2023

In 2023 wurden bei der ganz überwiegenden Zahl der geförderten Projekte die bewilligten Mittel weitestgehend abgerufen. Allerdings entfielen rd. 95 T Euro auf eine Abstockung bei der Förderung der Geschäftsstelle des Verbraucherrates beim Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) aufgrund erforderlicher Anpassungen im Bereich der Personalausgaben und der Reisekosten – hier zum Teil noch als Folge der Auswirkungen der Covid-Pandemie (virtuelle Veranstaltungen statt Präsenz).
Jedoch konnten zum Teil auch ursprünglich geplante Projekte nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Zum Ansatz 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 sind insbesondere die folgenden Maßnahmen und Bereiche hervorzuheben:

Angesichts der Informationsasymmetrie zwischen Verbraucher*innen und den Anbietern von Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie von Gesundheitsinformationen und dem stark wachsenden digitalen Gesundheitsmarkt mit zahlreichen Informationen, Dienstleistungen und Produkten mit werbendem Charakter, die als geschäftliche Tätigkeit einzuordnen sind, bestehen Fehlsteuerungen im Bereich des Gesundheits- und Pflegemarktes. Hinzu kommt ein stark verändertes Informationsverhalten der Verbraucher*innen. So informieren sich insbesondere jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher in erster Linie in sozialen Netzwerken über Gesundheitsthemen.

Gefördert wird daher ein Projekt zum Verbraucherschutz im digitalen Health-Style-Bereich unter Leitung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Kern des Projektes ist eine agile Social-Media-Interaktion, die einen niedrigschwelligen und zielgruppenadäquaten Austausch mit Verbraucher*innen ermöglicht. Dabei festgestelltes unlauteres Wettbewerbsverhalten wird sanktioniert.

Es werden zudem Projekte zur Stärkung der Kompetenzen im Konsumalltag von Verbraucher*innen durch Bildungsmaßnahmen gefördert. Hierbei soll u. a. der Ansatz des Peer-to-Peer-Lernens weiterverfolgt werden, bei dem zielgruppenspezifische Angebote beim Projekt „Peer-Education für junge Verbraucher*innen“ des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) unterbreitet und innerhalb der eigenen Community vermittelt werden. Mit bedarfsgerechtem Bildungsmaterial, unterstützenden (digitalen) Lernplattformen und gezielter Vernetzung soll insbesondere jungen Verbraucher*innen relevantes Verbraucher- und Methodenwissen vermittelt und untereinander geteilt werden.

Aber auch ältere Verbraucher*innen werden aufgrund ihrer besonderen Bedarfe durch zielgruppengerechte Informationsprojekte angesprochen etwa zur Stärkung der Digitalkompetenzen durch ein Verbundprojekt von Deutschland sicher im Netz (DsiN) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO).

Mit der Förderung der 16 Verbraucherzentralen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes („WVS-Projekt“) erfolgt – neben zentralen Online-Angeboten – unter Einbeziehung der Strukturen der Verbraucherzentralen und ihrer Beratungsstellen in den 16 Ländern eine bundesweit flächendeckende Ansprache von Verbraucher*innen. In der laufenden Förderperiode 2023 – 2025

werden in Gemeinschaftsaktionen der Verbraucherzentralen zu den Themenschwerpunkten „Finanzen“, „Digitales“ sowie „Allgemeines Verbraucherrecht“ durchgeführt. Dabei erfolgt insbesondere auch eine Ausrichtung der Maßnahmen an die besonderen Bedürfnisse sozial- und einkommensschwacher Verbraucher*innen – möglichst unter Berücksichtigung einer Verwendbarkeit der Materialien auch für Kooperationspartner der Verbraucherzentralen vor Ort. Eine Fortführung des WVS-Projektes unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse einer externen Evaluierung ist ab 2026 geplant; dafür sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in 2025 vorzusehen.

Aktuell stellen hier – wie auch bei anderen, vor allem bereits bewilligten überjährigen personalintensiven Projekten – die deutlichen Tarifsteigerungen eine besondere Herausforderung.

Zielgruppengerechte Verbraucherinformationsprojekte berücksichtigen auch die Ansprache von Verbraucher*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Unter der Leitung des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e.V. wird ein Projekt durchgeführt, in dem überregional Multiplikator*innen aus verschiedenen Sprachräumen zu Verbraucherthemen geschult werden, die ihr Wissen in ihren Communities weitergeben und über zielgruppenrelevante Verbraucherfragen informieren.

Durch im parlamentarischen Verfahren bereit gestellte Mittel kann die Einrichtung einer Ombudsstelle Glücksspiel unterstützt werden.

Ebenso soll ein Projekt zum besseren Schutz von vulnerablen Verbraucher*innen vor Energiearmut gefördert werden. Gemeinsam mit relevanten Akteur*innen der Zivilgesellschaft, des Verbraucherschutzes, der Wirtschaft und Wissenschaft sollen zielgerichtete Maßnahmen zur Sensibilisierung und Hilfe von Verbraucher*innen in Energiearmut entwickelt werden. Maßnahmen sollen sich direkt an Verbraucher*innen, aber auch an Verbraucherzentralen, Wohlfahrtsorganisationen und Energieversorgungsunternehmen richten.

Weiterhin werden gemäß Titelerläuterungen Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherinteressen bei der Normung finanziert. Konkret umgesetzt wird dies durch die regelmäßige Förderung der Geschäftsstelle des bei dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) angesiedelten Verbraucherrates (DIN-VR). Dessen Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der Interessen der nichtgewerblichen Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien.

Titel 684 05
Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
575	620	620	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Für überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten ist auch für das Haushaltsjahr 2025 ein Ansatz von 620 T€ vorgesehen um die laufende Projektförderung zumindest auf gleichem Niveau fortführen zu können und dem gestiegenen Fallaufkommen Rechnung zu tragen:

Gefördert werden Maßnahmen des – selbst nicht rechtsfähigen – Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) Deutschland beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) als Trägereinrichtung.

Das EVZ Deutschland ist Teil des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (European Consumer Centres Network, ECC Net), das 2005 auf Initiative der EU-Kommission gegründet wurde und in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island etabliert ist. Die Europäischen Verbraucherzentren werden von der EU-Kommission und den jeweiligen Mitgliedstaaten finanziert. Die Förderung aus Titel 684 05 dient insofern als nationaler Finanzierungsanteil für das EVZ Deutschland und wird mit der zweijährigen Förderperiode 2024 – 2025 der Kommission synchronisiert.

Die Europäischen Verbraucherzentren informieren Verbraucher*innen über ihre Möglichkeiten und Rechte im europäischen Binnenmarkt, beraten sie zu grenzüberschreitenden Verbraucherfragen und unterstützen Verbraucher in Streitfällen mit Unternehmen im EU-Ausland (Fallbearbeitung). Im Rahmen dieser Tätigkeiten arbeiten sie innerhalb ihres europäischen Netzwerkes mit den Zentren in den anderen Ländern zusammen, um möglichst einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Zum Ist des Jahres 2023

Im Haushaltsjahr 2023 sind die Mittel vollumfänglich abgerufen worden.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 05
Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz berücksichtigt ein stetig erhöhtes Aufkommen im Bereich der Fallbearbeitung als Folge der zunehmenden Digitalisierung und einen gesteigerten Bedarf an Kommunikations- und Informationsmaßnahmen.

Durch informatorische Maßnahmen des EVZ Deutschland sollen Verbraucher*innen auch in 2025 zu verbraucherpolitisch aktuellen Fragestellungen mit grenzüberschreitenden Aspekten unterrichtet bzw. sensibilisiert sowie zur aktuellen Umsetzung von EU-Recht informiert werden. Dazu werden 2025 informatorische Maßnahmen zu dem Themenschwerpunkt grenzüberschreitende Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Pflege fortgeführt, insbesondere zu Pflegeeinrichtungen im Ausland, sowie zu weiteren Themen informiert, wie zu Reisen mit eingeschränkter Mobilität.

Titel 684 06
(Seite 48 Reg.-Entwurf)

Titel 684 06
Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
710	2.000	2.000	-

In Deutschland gelten knapp 6 Millionen Menschen als überschuldet. Für Menschen in finanzieller Not und mit potenziellen Zahlungsschwierigkeiten gehen damit weitere Folgeprobleme einher, wie etwa die schrittweise Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Leben. Dies trifft oftmals auch das familiäre Umfeld z. B. die in den betroffenen Haushalten lebenden Kinder und Jugendliche. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Schuldner- und Insolvenzberatung auszubauen. In 2022 wurde erstmals der Titel 684 06 mit einem Ansatz in Höhe von 1 Millionen Euro für überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen ausgebracht. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde der Ansatz auf 2 Millionen Euro erhöht.

Der Ansatz ermöglicht gemäß der Titelerläuterung die Förderung einzelner „Projekte und Maßnahmen von bundesweiter Bedeutung zur Information, Kompetenzvermittlung und Unterstützung zur Stärkung der Resilienz von Ver- und Überschuldung betroffener Menschen“.

Der überwiegende Teil der aus diesem Titel finanzierten Ausgaben beinhaltet die Finanzierung bestehender Modellprojekte, in denen innovative Ansätze für die Prävention, die Unterstützung und Aufklärung sowie die Stärkung der Selbsthilfe von Ver- und Überschuldung betroffener Menschen erprobt werden. Dabei finden die jeweiligen Herausforderungen der unterschiedlichen Gruppen betroffener Verbraucher*innen Berücksichtigung. Hervorzuheben ist zum Beispiel das bis 2025 geförderte Projekt des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. „Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung“. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung, einer wachsenden Zahl von Rentner*innen mit niedrigen (Grund-) Renten und den aktuellen Preisanstiegen bei Energie- und sonstigen Lebenshaltungskosten sollen schwere Schuldenverläufe abgemildert und verhindert werden, indem älteren Verbraucher*innen der Zugang zu einer Schuldnerberatung erleichtert wird. Im Fokus steht dabei ein aufsuchender Ansatz, denn gerade ältere ver- und überschuldete Menschen nehmen zu selten Hilfe von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch, sei es aus Unkenntnis, Scham oder aufgrund von Mobilitätseinschränkungen. Mit einem weiteren geförderten Projekt des Deutschen Caritasverbandes e.V. werden Möglichkeiten entwickelt und erprobt, wie ehrenamtlich engagierte Menschen vor, während und nach der Beratung überschuldete Verbraucher*innen ergänzend begleiten und unterstützen können.

Daneben dient der Titel auch der Stärkung der Zusammenarbeit und Vernetzung von Organisationen, die ver- und überschuldete Menschen unterstützen, unter anderem durch die Förderung von Netzwerktreffen.

Titel 684 07
(Seite 48 Reg.-Entwurf)

Titel 684 07
Zuschuss an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
-	490	490	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG SB) vertritt die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungen sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Mit dem Zuschuss wird seit 2024 die institutionelle Ausstattung der BAG SB verbessert, um Planungssicherheit und Stabilität für die Interessenvertretung zu schaffen.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Der Titel wurde 2024 erstmalig veranschlagt.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz wird fortgeschrieben.

Titel 685 01
(Seite 49 Reg.-Entwurf)

Titel 685 01
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
1.248*	1.861	1.961	100

*) Ist-Ausgaben 2023 sind dem Titel 686 01 im Kapitel 1608 zuzuordnen, der 2024 in den Titel 685 01 im Kapitel 1608 umgruppiert wurde.

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Maßnahmen weitestgehend auf Basis der seit dem 10.11.2023 gültigen *„Förderrichtlinie des Programms zur Förderung von Innovationen im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft“ (Innovationsprogramm Verbraucherschutz)* finanziert.

In der Hauptsache werden im Rahmen von Förderaufrufen (unter der Bezeichnung „Call“) innerhalb des formalen Rahmens der Richtlinie Antragswettbewerbe zu übergeordneten thematischen Schwerpunkten durchgeführt. An dieses Verfahren schließen sich letztlich die Förderentscheidungen an, die auf einer gutachterlichen Bewertung der eingegangenen Projektvorschläge basiert.

Zum Ist des Jahres 2023

Im Jahr 2023 wurden Mittel in Höhe von rund 1.248 T Euro zur Finanzierung von Vorhaben aus dem Titel aufgewendet. Diese Ausgaben entfielen im Wesentlichen auf Projektförderungen im Rahmen der oben bereits allgemein beschriebenen Förderaufrufe („Calls“) und hier zum größten Teil auf den Call „Resilienzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken“ und in geringerem Umfang auch auf die Calls „Verbraucherteilhabe Grundlagen, Praktiken und Instrumente für eine aktive Teilhabe an Konsum, Gesellschaft und Digitalisierung“, „Anwendung künstlicher Intelligenz zur Unterstützung des Verbraucheralltages (consumer enabling technologies)“ und „Verbraucherschutz im Dienst der Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals“

Zum Ansatz 2025

In 2025 sind für den in 2024 veröffentlichten Förderaufruf „Forschung und Innovation zum Thema Emotionen als Determinante des Handelns von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ Haushaltsmittel in Höhe von 700 T Euro vorgesehen und eingeplant.
Daneben sind für die Förderung von Projekten im Rahmen eines neuen, inhaltlich noch zu spezifizierenden Förderaufrufs, sind zunächst 500 T€ in 2025 eingeplant.

In etwas geringerem Umfang dient der Titel auch der Finanzierung von Einzelvorhaben, die unter anderem verbraucherpolitische bzw. in diesem Zusammenhang stehende technologische Entwicklungen oder die vielseitige Rolle der Verbraucher*innen als Marktteilnehmer*innen und die damit verbundenen Implikationen ansprechen. Die geförderten Vorhaben müssen dabei mit Blick auf das genannte Themenfeld dem Ziel dienen, innovative Lösungsansätze für Problemstellungen zu entwickeln, beispielsweise indem Verbraucher*innen Möglichkeiten für ein stärkeres Engagement geboten werden.

In diesem Bereich sind für 2025 für die Vorhaben „Forum Digitale Fairness und Verbraucher*innenschutz (DigiFair)“ und der „Entwicklung eines Corporate-Benefit-Programms“ rund 350 T Euro vorgesehen. Mit der Finanzierung dieser Vorhaben werden parlamentarische Beschlüsse zum Haushalt 2024 nachvollzogen. Hinzu treten weitere Einzelförderungen mit vergleichbarem finanziellen Volumen.

Titel 686 02
Corporate Digital Responsibility

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
525	525	525	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Ziel der **CDR-Initiative** des BMUV ist seit 2018 die Förderung von Unternehmensverantwortung im digitalen Raum. Über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus sollen Unternehmen dazu motiviert werden, die Digitalisierung menschen- und werteorientiert zu gestalten. Nach der Erarbeitung eines CDR-Kodex (Leitlinien zu Digitalverantwortung und Selbstverpflichtung der Mitgliedsunternehmen) steht bei der Initiative besonders das gemeinsame Lernen und der Austausch im Rahmen von Gesprächsformaten und Projekten im Vordergrund.

Seit Januar 2023 werden die Aufgaben der Geschäftsstelle außerhalb des Ministeriums wahrgenommen.

Zum Ist des Jahres 2023

Die CDR-Initiative legte im Jahr 2023 einen Fokus auf vier Ziele und setzte u.a. die folgenden Maßnahmen um:

1. Erfolgreiche Bekanntmachung bei (potenziellen) Neumitgliedern und darüber hinaus: Die CDR-Initiative führte mit 49 teilnehmenden Organisationen erfolgreich den Digitalen Datenputz unter der Schirmherrschaft von Bundesministerin Lemke durch; publizierte Good Practices im Bereich der Digital Verantwortung in Form von CDR-Impulsveranstaltungen etwa zu den Themen Digitale Ethik im Metaverse oder Model Risk Management und brachte sich als Diskussionsteilnehmer bei relevanten Konferenzen ein.

2. Größere und qualitativ hochwertige Reichweite: Die CDR-Initiative veranstaltete eine hochrangig besetzte CDR-Konferenz, war auf relevanten Veranstaltungen der Bundesregierung vertreten und konnte die Reichweite und Nutzerzahlen der Webseite, des Newsletters und von LinkedIn spürbar vergrößern.

3. Lernplattformcharakter weiter ausgebaut: Durch die Veröffentlichung der Kodex-Berichte durch die Mitglieder sowie des Impulspapiers „Klare Kante gegen Desinformation und Hate Speech“ sowie die CDR-Veranstaltung zum Thema „Der Mensch im Mittelpunkt der Digitalisierung“ konnte die CDR-Initiative den Lernplattformcharakter ausbauen. Diese Impulse werden u.a. auch in der Forschung sichtbar aufgegriffen.

4. Community-Positionierung gesteigert: Die CDR-Initiative konnte ihre Kooperation mit relevanten weiteren Akteuren im Themenbereich einer verantwortungsvollen Digitalisierung ausbauen und sich als zentraler Ansprechpartner im CDR-Kontext etablieren.

Zum Ansatz 2025

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln soll die Geschäftsstelle der CDR-Initiative die folgenden Aktivitäten umsetzen:

1. Fortsetzung der Bearbeitung von Schwerpunktthemen u.a. zu den Themen: EU AI Act, CDR und Reporting und Digitaler Datenputz.

2. Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen: Hierzu gehören interne Sitzungen wie die Arbeitskreissitzungen der Mitglieder sowie externe Veranstaltungen wie die CDR-Impulse, die CDR-Jahreskonferenz sowie Beiträge zum Digital-Gipfel der Bundesregierung. Die Veranstaltungen werden professionell moderiert und finden virtuell oder in Präsenz statt.

3. Mitgliedermanagement: Hierzu zählen die Akquise neuer Mitglieder und Netzwerkpartner sowie die Betreuung der bestehenden Mitglieder.

4. Fachliche Begleitung des CDR-Kodex: Hierzu zählen die Prüfung der zweijährlichen CDR-Mitgliederberichte (Veröffentlichung Juli 2025), der Wirkung des CDR-Kodex sowie seiner potenziellen Weiterentwicklung.

5. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit: Insb. über Webseite der CDR-Initiative, Newsletter und LinkedIn.

6. Durchführung von Treffen auf Leitungs- und Führungsebene.

7. Beratung des BMUV zu Fragen der CDR.

Für die Umsetzung dieser Aktivitäten fallen neben Personalkosten auch Sachkosten etwa für IT-Dienstleister, Veranstaltungsorte und Design-Dienstleister sowie Reisekosten an.

Es sind 2025 **keine Projektförderungen** vorgesehen.

Titel 687 01
Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
200	200	200	-

Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) wurde weitergeführt. Das Projekt „Internationaler Dialog zu Verbraucherschutz im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs)“ soll u.a. den multilateralen Austausch zwischen den aus den Vorgängerprojekten relevanten Akteuren der Verbraucherpolitik in Deutschland, Brasilien, China und Indonesien aber auch mit weiteren Partnerländern wie z. B. ASEAN-Ländern, südamerikanischen und afrikanischen Ländern wie Argentinien, Chile, Peru, Kolumbien, Kenia, Sambia, Uganda, Südafrika, Marokkoüber innovative und digitale Ansätze des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt stärken. Ziel war es, den best practice Austausch über Verbraucherrechtsdurchsetzung zu fördern, um Verbraucher*innen in Deutschland und in den betreffenden Regionen zu stärken und langfristig gemeinsame Standards zu schaffen. Die aus den Vorgängerprojekten erarbeiteten Netzwerke wurden in das Folgeprojekt übernommen.

In der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wurden im Bereich Verbraucherschutz im Rahmen der Expertenberatung durch die GIZ Workshops, digitale Roundtables, Studien zu den Themen Plattformökonomie, Legal Tech, E-Commerce, Stärkung nachhaltigen Konsums, aufsuchender, sozialer Verbraucherschutz und Datenschutz durchgeführt sowie wissenschaftliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen.

Der Ansatz ist erforderlich, um die internationalen Prozesse im Verbraucherschutz zu unterstützen und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands verbraucherschutzspezifischem Know-how gerecht werden zu können sowie die Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Internationale und regionale Stakeholder wie die UNCTAD, G20 und ASEAN sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Consumers International werden bei den Projektmaßnahmen auf verschiedene Weise einbezogen werden. Das Projekt mit der GIZ über die multilaterale verbraucherpolitische Zusammenarbeit mit den genannten Regionen ist erforderlich, um für den europäischen Weg der Verbraucherarchitektur in der digitalen Welt und zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auch zugunsten deutscher Verbraucher*innen zu werben.

Kap. 1611

Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	**83.930**
Regierungsentwurf 2025	**88.784**
Mehr	**4.854**

Die **Veränderung** gegenüber **2024** beruht auf folgenden Sachverhalten:

- Veränderungen bei Titel 972 02 (**Globale Minderausgaben**)	- 2.298 T€
- **Mehrbedarf** bei 634 03	+ 2.100 T€
- **Mehrbedarf** bei 441 01	+ 200 T€
- **Mehrbedarf** bei 443 01	+ 243 T€
- **Mehrbedarf** bei 545 01	+ 193 T€
- **Mehrbedarf** bei 526 02	+ 10 T€
- **Mehrbedarf** bei 527 03	+ 10 T€
- **Minderbedarf** bei 543 01	- 200 T€

Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1611

- Versorgung (Titelgruppe 57):	51.580 T€
- Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Titel 634 03):	29.100 T€
- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen (Titel 526 02):	8.630 T€
- Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften (Titel 441 01)	8.200 T€
- Veröffentlichungen und Fachinformationen (Titel 543 01):	6.025 T€
- Globale Minderausgaben (Titel 972 01, 972 02, 972 06):	- 25.444 T€

Titelgruppe 57

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung) hat sich wie folgt entwickelt:

am 01. Januar 2023: 914
am 01. Januar 2024: 958

Der Bedarf für 2025 ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung:

Titel	Ist 2023	Soll 2024	Versorgungsempfänger Zu-/Abgänge 2025 Zugang = 38 Abgang = 19	Erhöhung der Versorgungs-bezüge 2025/ Mehrbedarf Beihilfe	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
431 57	360	280	-	-	**280**	280	280	**280**
432 57	45.835	43.000	Zugang abzgl. Abgang		**43.000**	43.000	50.000	50.000
434 57	3.594	1.200	-	-	**1.200**	1.200	1.200	**1.200**
443 57	6	-	-	-	**-**	-	-	**-**
446 57	7.667	6.850	Zugang abzgl. Abgang -	-	**6.850**	6.850	6.850	**6.850**
453 57	-	-	-	-	**-**	-	-	**-**
632 57	1.023	250	-	-	**250**	250	250	**250**
Summe	58.485	51.580			**51.580**	**51.580**	**51.580**	**58.580**

Titel 526 01
(Seite 57 Reg.-Entwurf)

Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
766	1.327	1.327	-

Zum Ansatz 2025

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	39
2. UBA	354
3. BfN	15
3. BASE	900
4. BfS	19
Summe	**1.327**

Zu Nr. 1 (BMUV) **39 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten, insbesondere laufende Gerichtsverfahren und Vergleichsverhandlungen sowie Rechtsanwaltskosten des Personalrats.

Zu Nr. 2 (UBA) **354 T€**

1. Gerichtskosten und ähnliche Kosten des Justitiariats 10 T€
2. Rechtsanwaltskosten des Personalrats 8 T€
3. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batteriegesetz (BattG) 20 T€
4. Widerspruchsverfahren ElektroG und Fach- und Rechtsaufsicht 10 T€
5. Gerichts-, gegnerische Anwalts- und ähnliche Ausgaben der DEHSt 306 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Zu Nr. 3 (BfN) **15 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten, insbesondere laufende Gerichtsverfahren und Vergleichsverhandlungen sowie Rechtsanwaltskosten des Personalrats.

Zu Nr. 4 (BASE) **900 T€**

Der Ansatz ergibt sich u. a. für folgende Rechtsstreitigkeiten:

- in Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich Tarifrecht, Arbeitsrecht, Beamtenrecht;
- in Zusammenhang mit anderen unterschiedlichen Rechtsthematiken aus dem Bereich Justiziariat.

Zum Bereich „Arbeitsrecht, Tarifrecht, Beamtenrecht“ zählen insbesondere die Ausgaben, die für externe Rechtsberatung einschließlich Prozessvertretung wegen rechtlicher Auseinandersetzungen bei Stellenbesetzungsverfahren, Verbeamtungen sowie Dienst und Tarifrechtsstreitigkeiten anfallen.

Zum Bereich „Justiziariat“ zählen Kosten des Rahmenberatungsvertrages sowie anfallende Kosten für Rechtsberatung einschließlich Prozessvertretung in allen im Haus angesiedelten Rechtsgebieten. Der Rahmenberatungsvertrag endete – nach dessen Verlängerung – im April 2024. Da der Beratungsbedarf weiterbestehen wird, ist ein solcher auch für die Folgejahre in gleicher Höhe auszuschreiben. Zusätzlich sind Kosten für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich IFG / UIG / presserechtliche Auskunftsansprüchen zu veranschlagen, da aufgrund der kontinuierlichen Öffentlichkeitsbeteiligung vermehrt mit Auskunftsansprüchen zu rechnen ist.

Darüber hinaus umfasst der Ansatz Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren nach den §§ 4 und 6 AtG. Anhand der Erfahrung aus den Mittelabflüssen in den Jahren 2012 bis 2021 (Mittelwert: ca. 125.000,-€) ist hier mit Ausgaben in 2025 in etwa gleicher Höhe zu rechnen.

Derzeit sind verschiedene Klagen gegen Aufbewahrungsgenehmigungen anhängig. Vergangene Klageverfahren gegen atomrechtliche Aufbewahrungs- und Beförderungsgenehmigungen haben gezeigt, dass diese regelmäßig inhaltlich anspruchsvoll sind und über mehrere Instanzen geführt werden.

Ergebnisse dieser Klageverfahren können dabei auch wesentlichen Einfluss auf zukünftige Genehmigungsverfahren nehmen, insofern sind hier potentiell Grundlagen für die Prüfung und Bewertung von zukünftigen Genehmigungsanträgen zur weiteren Zwischenlagerung betroffen.

Zu Nr. 5 (BfS) **19 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für verwaltungs- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten und Rechtsanwaltskosten des Personalrats Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden erfahrungsgemäß Ausgaben in Höhe von 19 T€ pro Jahr benötigt.

Titel 526 02
(Seite 57 Reg.-Entwurf)

Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
6.751	8.620	8.630	10

Zum Ansatz 2025

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	3.264
2. UBA	4.642
3. BfN	205
4. BASE	455
5. BfS	64
Summe	**8.630**

Zu Nr. 1 (BMUV) **3.264 T€**

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: **Geschäftsstelle der Kommission für Anlagensicherheit (KAS)** **770 T€**

Zur Gewährleistung der **Sicherheit industrieller Anlagen** wurden im Jahre 1992 der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) und die Störfall-Kommission (SFK) eingerichtet. Beide Gremien wurden mit Wirkung vom November 2005 auf Grundlage des § 51 a BImSchG zu einem Beratungsgremium der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums beim Bundesumweltministerium zur **Kommission für Anlagensicherheit (KAS)** zusammengelegt. Die KAS wird im Auftrag des Ministeriums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine **Geschäftsstelle** unterstützt.

Deren Geschäftsstelle hat insbesondere **folgende Aufgaben**:

1. Organisatorische und technische Unterstützung der Gremientätigkeit,

2. Aufbereitung wichtiger Entscheidungsprobleme nach den Vorgaben des Gremiums,

3. Sammlung und Auswertung von Daten und Materialien zur Anlagensicherheit und eingetretener Störfälle,

4. Verbindung zu Anlagenherstellern und -betreibern, technischen Überwachungsgremien, sonstigen Sachverständigen, Wissenschaftlern sowie Behörden auf allen Ebenen.

Die GFI Umwelt wurde im Jahr 2022 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit der Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2026 beauftragt, einschließlich einer vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption bis zum 31.12.2028.

Die Geschäftsstelle ist neben der Leitung mit **drei wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und einer Bürokraft** ausgestattet.

Für die **Geschäftsstellentätigkeit** sind in 2025 Ausgaben in Höhe von 720 T€ erforderlich. Hinzu kommen Ausgaben für die **Vergabe von Gutachten** i. H. v. 50 T€.

Die jährlichen Ausgaben für die **Mitglieder der KAS** belaufen sich auf 51 T€ und sind unter Nr. 5 der Erläuterungen veranschlagt.

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: **Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses und Aufwendungen im Widerspruchsverfahren** **650 T€**

1. **Rechtsgrundlagen**

Das **Umweltauditgesetz** (UAG) trifft zur wirksamen Durchführung der **EMAS**-Verordnung Regelungen über die Konkretisierung der **materiellen Anforderungen** zur **Zulassung von Umweltgutachter*innen und Umweltgutachterorganisationen**, über das **Zulassungsverfahren,** über die diesbezüglichen **Organisationsstrukturen sowie** die **Registrierung** geprüfter Betriebsstandorte.

Mit der **Zulassung** und **Beaufsichtigung** von **Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern sowie Umweltgutachterorganisationen** wurde die "**Deutsche Akkreditierungs- und Umweltgutachterzulassungsgesellschaft mbH (DAU)"** beauftragt, die mit Sitz in Bonn vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und vom Bundesverband Freier Berufe für diese Aufgaben errichtet wurde. Die **Registrierung geprüfter Organisationsstandorte** ist nach § 32 Abs. 1 UAG den **Industrie- und Handelskammern** und den **Handwerkskammern** übertragen.

Beim **BMUV** wurde nach § 21 UAG ein **Umweltgutachterausschuss** eingerichtet, der mit **50 ehrenamtlich tätigen Expert*innen** aus der Wirtschaft, dem Kreis der Umweltgutachter, Bund und Ländern sowie Gewerkschaften und Umweltverbänden besetzt ist. Zu den **gesetzlichen Aufgaben** des Umweltgutachterausschusses gehört u. a. der Erlass von **Richtlinien** für die Auslegung und Anwendung der Zulassungs- und Aufsichtsvorschriften des Umweltaudit-

gesetzes. Diese sind für die Zulassungsstelle verbindliche allgemeine **Verwaltungsvorschriften**. Damit nimmt der Umweltgutachterausschuss unmittelbar Aufgaben im **Kernbereich staatlicher Tätigkeit** wahr. Der Umfang dieser Arbeiten erfordert die Einrichtung einer **Geschäftsstelle** (§ 26 UAG). Deren Aufgaben orientieren sich fachlich eng an den Aufgaben des Umweltgutachterausschusses.

Das Ist-Ergebnis 2023 beträgt 555 T€, der geltende Finanzplan in Höhe von 650 T€ wird fortgeschrieben.

EMAS entwickelt sich seit 1995 von einem originär ausgerichteten Umweltmanagementsystem zunehmend zu einem universell nutzbaren Nachhaltigkeitsmanagementsystem.

Künftig werden durch die Novelle der Industriemissionsrichtlinie und das Energieeffizienzgesetz einige Unternehmen und öffentlichen Stellen verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen, zum Beispiel EMAS. Weiterhin gilt das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis 2030 5.000 EMAS-Standorte zu erreichen (Stand 04.07.2024: 2.535, etwa neun Prozent Zuwachs im letzten Jahr). Die Bundesverwaltung geht im Zuge des Klimaschutzgesetzes mit positivem Beispiel voran und schreibt die Einführung von EMAS in allen obersten Bundesbehörden und an mind. 300 Standorten von oberen Bundesbehörden vor. Der Bedarf nach gezielter Unterstützung und digitalen Lösungen steigt somit künftig an.

Zu Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen: Aufgaben der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Entsorgungskommission (ESK): 675 T€

Die Beratung durch die RSK, die SSK und die ESK sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist für das BMUV eine der fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit und der Sicherung kerntechnischer Anlagen, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung. Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen oder radiologischen Ereignisses oder entsprechender Übungen. Den Arbeiten liegen jeweils die RSK-Satzung vom 22. Dezember 1998, die SSK-Satzung vom 08. August 2012 und die ESK-Satzung vom 17. Juli 2008 zugrunde.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der RSK im Jahr 2025:

- Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit von sicherheitstechnischen Anforderungen sowie sicherheitstechnische Bewertung von Betriebserfahrungen und des Erfahrungsrückflusses aufgrund meldepflichtiger Ereignisse, Bewertung von technischen Komponenten;

- Erörterung von Fragen zur Sicherheit deutscher Anlagen bis zur Brennelementfreiheit und deutscher Forschungsreaktoren;

- Beratungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung von deutschem, europäischem und internationalem Regelwerk;

- Beratungen zu Sicherheitsfragen in Anlagen in Nachbarländern, Europa sowie ggf. in weiteren Ländern

- Beratungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des kerntechnischen Regelwerks, u. a. der Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) bzw. des Bundes im Vergleich zum internationalen Stand

- Beratungen zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Transporten

- Entwicklung von europäischen Anforderungen an neue Reaktordesigns (WENRA, ENSREG, ENSRA)

- Fragestellungen für deutsche F&E-Tätigkeiten im Bereich der Reaktorsicherheit

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der SSK im Jahr 2025:

- Bewertung strahlenbiologischer Effekte speziell im Bereich niedriger Dosen;

- Bewertung des Krebsrisikos durch CT-Expositionen im Kindesalter;

- Strahlenschutzgrundsätze für nichtionisierende Strahlung;

- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen des Strahlenschutzes im Zusammenhang mit dem modernisierten Strahlenschutzrecht;

- Auswertung der wissenschaftlichen Daten der United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR) sowie neuer Konzepte zum Strahlenschutz der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), inkl. Diskussion über nationale Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung;

- Bewertungen im Zusammenhang mit der Exposition durch Radon; insbesondere Bewertung der Anwendungs- und Umsetzungsmöglichkeiten der durch ICRP empfohlenen Radondosiskoeffizienten;

- Bewertung der Expositionssituation und der Wirkungen elektromagnetischer Felder im Zusammenhang mit den 5G-Mobilfunknetzen (2. Teil für Frequenzen > 20 GHz);

- Schutzstrategien bei Nuklearwaffeneinsatz;

- Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 7d Satz 2 SGB V;

- Erarbeitung einer Empfehlung zur Patientenexposition bei der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen und deren Erfassung und Analyse über diagnostische Referenzwerte hinaus;

- Erarbeitung einer Empfehlung zum Strahlenschutz in Hybrid-OPs (mit Angiographieanlagen im OP);

- Überarbeitung der Orientierungshilfe für bildgebende Verfahren inklusive digitaler Verbreitung;

- Anforderungen an die Kontaminationskontrolle beim Verlassen eines Kontrollbereiches (§ 44 StrlSchV);

- Bewertung von Strahlenanwendungen zur Früherkennung;

- Einsatz von künstlicher Intelligenz im Strahlenschutz.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ESK im Jahr 2025:

- Weiteres Vorgehen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle (z. B. Planfeststellungsverfahren für die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben – ERAM, endlagergerechte Konditionierung für das Endlager Konrad, Mitwirkung bei der Entwicklung von konkretisierten untergesetzlichen Anforderungen für das Standortauswahlverfahren und die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle sowie Unterstützung bei der Forschungsplanung);

- Überprüfung und ggf. Aktualisierung der bestehenden ESK-Leitlinien zur Zwischenlagerung (von bestrahlten Brennelementen und Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen sowie von radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung), zur Konditionierung (von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung) und zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Alterungsmanagement für Zwischenla-ger für bestrahlte Brennelemente und Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sowie Erörte-rung von Fragen im Zusammenhang mit der möglichen längerfristigen Zwischenlagerung von Brennelementen;

- Beratungen zu Anforderungen an die Konditionierung und an die Behälter für die Endlagerung nicht-konradgängiger, sonstiger radioaktiver Abfälle im Endlager für insbesondere hoch radioaktive Abfälle,

- Erörterung von Fragen zu Stilllegung und Abbau von Atomkraftwerken, Forschungsreaktoren und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung (z. B. Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Verglasungseinrichtung Karlsruhe), einschließlich der Entsorgung sonstiger radioaktiver Abfälle und geringfügig kontaminierter Stoffe aus dem Rückbau und der Freigabe der rückgebauten Anlagenteile, Gebäude und Bodenflächen nach §§ 31 - 42 der Strahlenschutzverordnung, einschließlich Beteiligung bei RSK-Beratungen zu Fragen in Bezug auf vorbereitende Maßnahmen für die Stilllegung während der Nachbetriebsphase;

- Beteiligung bei Prüfung der Stilllegungskonzepte in Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes;

- Beratungen zu Anforderungen an die Behandlung radioaktiver Abfälle (processing / predisposal waste management).

Zu Nr. 17 der Erläuterungen: Geschäftsstelle Meeresschutz 80 T€

Für die Zusammenarbeit im Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), wurde die Geschäftsstelle Meeresschutz, als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der 5 Küstenbundesländer, auf Grundlage von § 9 des Verwaltungsabkommens Meeresschutz vom 15. Juni 2018 eingerichtet.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) und deren Organe,

- Aufbau und Betrieb einer internetbasierten Kommunikationsplattform mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten,

- Unterstützung bei der elektronischen Berichterstattung an die EU Kommission zur Umsetzung der MSRL.

Die Geschäftsstelle wurde in Hamburg eingerichtet und wird zu je zu 50 % vom Bund und den Küstenbundesländern finanziert.

Zu Nr. 19 der Erläuterungen: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen 342 T€

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) hat nach § 2 des Einrichtungserlasses den Auftrag, das BMUV zu verbraucherbezogenen Themen und bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik und des Verbraucherschutzes zu beraten sowie die Öffentlichkeit zu informieren. Nach § 8 des Einrichtungserlasses verfasst der SVRV hierzu Gutachten, Stellungnahmen und sonstige schriftliche Äußerungen zu ausgewählten Verbraucherfragen und -problemstellungen auf Basis wissenschaftlicher Expertise und von Erfahrungen aus der Praxis.

Dem Rat gehören sieben Wissenschaftler*innen und zwei Vertreter*innen der Praxis aus Wirtschaft und Verbraucherberatung an.

Zur Erfüllung seiner in § 2 und § 8 des Einrichtungserlasses festgelegten Aufgaben werden Sachkosten (u. a. zur Empirieerhebung, insbesondere für repräsentative Bevölkerungsbefragungen, Fokusgruppen und Umfragen; Gestaltung und Druck der Veröffentlichungen; Reisekosten für Gremiumssitzungen; Durchführungen von Veranstaltungen; Betrieb der Webseite; externe Vergabe von Studien) in Höhe von bis zu 342 T€ Euro/Jahr finanziert.

Das Arbeitsprogramm für 2025 hat die Schwerpunkte „Versicherung gegen Elementarrisiken“, „Verbraucherschutz in virtuellen Welten“, „Verbesserung von Rechtsdurchsetzung“, „Verbraucherschutz im Immobilienbereich“ und „Verbraucherschutz im Bereich Nachhaltiger Konsum“.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Zu Nr. 20 der Erläuterungen: Aufwandsentschädigung für Mitglieder des SVRV **138 T€**

Nach § 13 des Einrichtungserlasses erhalten die Mitglieder des SVRV für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung. Sie orientiert sich am Arbeitsaufwand der Gremiumsmitglieder und sieht jährlich 18.000 Euro für das vorsitzende Ratsmitglied und 15.000 Euro für die weiteren acht Mitglieder vor (insgesamt: 138 T€/Jahr). Dies entspricht der zuvor vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bei der Einrichtung des Gremiums im Jahr 2014 festgelegten Höhe.

Zu Nr. 21 der Erläuterungen: Wissenschaftlicher Beirat „Natürlicher Klimaschutz“ inkl. Geschäftsstelle **200 T€**

Zukünftig sollen Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz stärker genutzt werden, um die natürliche Klimaschutzfunktion von Ökosystemen zu stärken und ihre Resilienz zu steigern. Im März 2023 hat die Bundesregierung deshalb das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) beschlossen. Zur Beurteilung der derzeitigen Entwicklung des Zustands von Ökosystemen hinsichtlich Biodiversitätserhalt und ihrer Fähigkeiten zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff, zur Bewertung der Natur- und Klimaschutzwirkungen von Maßnahmen, zur Identifizierung von Forschungs- und Weiterentwicklungsbedarf, sowie zur Erfolgskontrolle und regelmäßigen Weiterentwicklung des Aktionsprogramms ist eine enge wissenschaftliche Beratung des BMUV dringend erforderlich.

Aufgrund der Komplexität und Interdisziplinarität der zu behandelnden Fragestellungen soll der Beirat die Möglichkeit haben, zu ausgewählten Fragestellungen externe Experten hinzuzuziehen und bei Bedarf Gutachten erstellen zu lassen. Hierfür sind ca. 180.000 €/Jahr eingeplant.

Darüber hinaus werden noch jährliche Ausgaben für Sitzungsvergütungen, Reisekosten, die Vorbereitung von Sitzungen durch Beschaffung von Materialien und anderen Unterlagen sowie die Bewirtung mit Erfrischungsgetränken bei Sitzungen mit 20.000 € angesetzt.

Zu Nr. 2 (UBA) **4.642 T€**

Davon entfallen:

- auf den Stammhaushalt: 2.659 T€
- auf die DEHSt: 696 T€
- auf den SRU: 339 T€
- auf das Nationale Begleitgremium: 748 T€
- auf den Expertenrat für Klimafragen: 200 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Schwerpunkt der Ausgaben ist die **Inanspruchnahme externen Sachverstandes** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes. Vor allem erfordern die auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien und die damit erforderliche **Harmonisierung der deutschen Umweltgesetzgebung** externe Zuarbeit. Der Bedarf an externem Sachverstand besteht insbesondere bei Fachgesprächen, der Bearbeitung prioritärer Fragestellungen und der Erstellung von Gutachten zur Unterstützung der nationalen und internationalen Regelsetzung.

Zu Nr. 3 (BfN) **205 T€**

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige **200 T€**

Die Ausgaben in Höhe von 200 T€ sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- rechtliche Prüfungen und Begutachtungen, auch bei Rechtsstreitigkeiten,

- Einsatz von Sachverständigen und Beauftragung von Gutachten zur Unterstützung beim Gesetzesvollzug,

- wissenschaftliche Vorbereitung und Entwicklung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Expertentreffen sowie Beiziehung naturschutzfachlicher Expertise zu aktuellen fachlichen Schwerpunkten,

- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, Analysen, Publikationen zur Identifizierung und Aufarbeitung aktueller Handlungsfelder von besonderer Naturschutzrelevanz,

- sonstige Sachverständigenbeauftragungen / Erarbeitung von Ansätzen und Vorschlägen für die (Weiter-) Entwicklung von Politikbereichen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes.

Zu Nr. 4 (BASE) **455 T€**

Hohe Einzelkosten sind im Bereich notwendiger Gutachten und Studien (soweit nicht Forschung) auf unterschiedlichen Feldern, z. B. im Bereich der Endlagerung und auch bei juristischen Unterstützungsleistungen zu erwarten.

Darüber hinaus besteht mit Blick auf die Zuständigkeit des BASE für die Erteilung von Genehmigungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Kernbrennstoffen der Bedarf fachlicher Unterstützungsleistungen durch Sachverständigenorganisationen auch außerhalb von Genehmigungsverfahren und Forschungsvorhaben. Dies gilt u. a. im Hinblick auf Regelwerksänderungen oder dem Vorliegen neuer Erkenntnisse.

Schließlich bedarf es vor dem Hintergrund der Zuständigkeit des BASE für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen zwecks Sicherstellung einer anforderungsgerechten staatlichen Verwahrung entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik gutachtlicher Aussagen und ggf. Fachbeiträgen.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Zur Überprüfung eines anforderungsgerechten Vollzugs der staatlichen Verwahrung in Berlin bedarf es insbesondere der Einholung gutachterlicher Aussagen zwecks Überprüfung des Standes von Wissenschaft und Technik im Rahmen des Strahlenschutzes und des Betriebes der staatlichen Verwahrung sowie zu Sicherungseinrichtungen und Konzeptionen. Zudem sind bei Bedarf ggf. gutachterliche Stellungnahmen zu Konditionierungs- und Verpackungsmaßnahmen für zu übernehmende Kernbrennstoffe einzuholen.

Weiterhin werden bei diesem Titel ab Haushaltsjahr 2025 refinanzierte Ausgaben für folgende Zwecke verbucht:

1. **Gutachten** im Zusammenhang mit der Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen sowie der Erteilung von Transportbehälterzulassungen (§ 4 AtG),

2. **Gutachten** im Zusammenhang mit zu erteilenden Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 AtG i.V.m. AtSKostV),

3. **Öffentlichkeitsbeteiligungen** im Zusammenhang mit zu erteilenden Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 AtG).

Aus diesem Titel werden wesentliche Mittel für die eingangs dargestellten kommenden Genehmigungsverfahren zur weiteren Zwischenlagerung von hochradioaktiven Abfällen finanziert. Damit trägt das BASE entscheidend dazu bei, dass die Sicherheit der nuklearen Entsorgung auch angesichts des absehbaren längeren Zeitbedarfs für die Endlagerung dieser Abfälle jederzeit gegeben ist.

Den refinanzierten Ausgaben stehen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber, die beim Kapitel 1615 Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen - veranschlagt sind.

Zu Nr. 5 (BfS) **64 T€**

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: **Sachverständigengutachten bei Genehmigungsverfahren** **5 T€**

Der Ansatz dient der Finanzierung von Gutachten, die das BfS bei fehlender eigener Expertise im Rahmen der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren von externen Sachverständigen einholt und die als Auslagen **refinanziert** werden.

Aufgrund des Wegfalls von Titel 526 04 in Kapitel 1616, bei dem die refinanzierten Gutachten für Genehmigungsverfahren bisher veranschlagt waren, wurde der dortige Ansatz i. H. v. 5 T€ zu Titel 526 02 Kapitel 1611 verlagert.

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: **Sonstige Ausgaben für Sachverständige** **59 T€**

Der Ansatz dient der Finanzierung von Gutachten, die **nicht** als Auslagen **refinanzierbar** sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um:

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Verträge zur Erbringung gutachterlicher Leistungen mit der TU München (RCM Institut für Radiochemie) und dem ITU Karlsruhe (ITU Institute for Transuranium Elements) für Aufgaben der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,

- Gutachterleistungen von Sachverständigen, die vom BfS zur wissenschaftlichen Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen nach § 84 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beizuziehen sind (neue Amtsaufgabe des BfS).

Titel 543 01
(Seite 59 Reg.-Entwurf)

Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
3.774	6.225	6.025	200

Zum Ansatz 2025:

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	4.574
2. UBA	569
3. BfN	150
4. BASE	260
5. BfS	472
Summe	**6.025**

Allgemeine Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürgerinnen und Bürgern, Fachleuten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf den Gebieten Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Informationen werden sachgerecht für die jeweiligen Zielgruppen aufbereitet und durch einen ausgewogenen und adressatengerechten Medien- und Maßnahmenmix verbreitet.

Zu Teilansatz Nr. 1 (BMUV) 4.574 T€

Die Aufklärungsmaßnahmen und Informationsarbeit erfolgt einerseits zu aktuellen politisch bedeutsamen Vorhaben sowie andererseits zur stetigen Information der Bürgerinnen und Bürger über alle Themenbereiche des Ministeriums.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Zur adressatengerechten Aufbereitung dieser Informationsmaßnahmen gehört neben der inhaltlichen Gestaltung auch die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

Zusätzlich zur reinen Informationsvermittlung sollen auch Maßnahmen zum Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern (z. B. über die Sozialen Medien) weiter ausgebaut werden.

Die Aufbereitung von Themen für Kinder und Jugendliche sowie für wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

Im Jahr 2025 vorgesehene Maßnahmen:

1. Aufklärungsmaßnahmen / Informationsreihen und -materialien zu verschiedenen aktuellen Themen aus den Bereichen des BMUV 3.006 T€

1.1 Aktualisierung bestehender Materialien, Neuauflage von zielgruppenspezifischen Broschüren, Faltblättern und weiteren Informationsangeboten, sonstigen Print-Materialien und Anzeigen zu den Schwerpunktthemen:

- effiziente Ressourcennutzung und Ressourcenschonung, Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Meeresschutz, Bodenschutz,
- Naturschutz und nachhaltige Nutzung der Natur, biologische Vielfalt, natürlicher Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Verkehr/nachhaltige Mobilität,
- Umwelt und Gesundheit (Strahlenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Chemikaliensicherheit),
- Wirtschaft und Umwelt, nachhaltige Entwicklung,
- europäische und internationale Umweltpolitik,
- Verbraucherschutz.

1.2 Kontinuierliche Pflege des Bildungsservice des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

2. Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte **153 T€**

Zur Information von

- Bürgerinnen und Bürgern,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Medienvertretenden sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

3. Informationsarbeit im internationalen Bereich **200 T€**

Dies umfasst vor allem

- Informationsarbeit zu internationalen Fachkonferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umwelt- und Naturschutzabkommen (z. B. dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt),
- Informationsmaßnahmen zu wichtigen Themen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Umwelt-, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

4. Wettbewerbe, Aktionen **275 T€**

- Aktionen zu aktuellen sowie Schwerpunkt-Themen,
- Wettbewerbe für spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) zu Schwerpunktthemen.

5. Internet / Soziale Medien **940 T€**

- Aufbereitung und Bereitstellung von Angaben im Internetauftritt (einschließlich Maßnahmen nach BITV 2.0) sowie in den Social-Media-Kanälen des BMUV zu:
  - den unter Punkten 1. bis 4. genannten Maßnahmen,
  - weiteren Fachinformationen aus aktuellem Anlass,
  - Serviceinformationen für alle Adressaten des Ministeriums (z. B. zu Förderprogrammen, FAQs),
  - Veröffentlichungen von Entwürfen aktueller Gesetzgebungsvorhaben einschließlich der Stellungnahmen aus der Anhörung,

- veröffentlichungspflichtigen Ergebnissen und Dokumentationen aus den Fachabteilungen.

- Tagesaktuelle Pflege und Weiterentwicklung des BMUV-Internetauftritts einschließlich der Microsites des BMUV.

- Flankierende Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der Inhalte des BMUV-Internetauftritts z. B. auf externen Portalen sowie über Newsletter und anderweitige elektronische Verteiler.

- Ausbau der Präsenz des BMUV in den sozialen Medien und der Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Zu Teilansatz Nr. 2 (UBA)		**569 T€**
Zu Nr. 2.1 Publikationen		**339 T€**
1.	Versand von UBA-Publikationen	120 T€
2.	Layouterstellung für UBA-Publikationen	80 T€
3.	Veröffentlichung im Open Access	40 T€
4.	Jahrespublikation des UBA „Schwerpunkte“	34 T€
5.	Übersetzungskosten	10 T€
6.	Druckaufträge Hausdruckerei	11 T€
7.	Bilderwerb und Barrierefreie PDF	14 T€
8.	Publikationen zur multimedialen Baudokumentation	30 T€
Zu Nr. 3 (BfN)		**150 T€**
1.	Nachdrucke von Heften der BfN-Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" (NaBiV); Neuauflage von Broschüren	14 T€
2.	Druckkostenzuschüsse (für BfN-Autoren in anderen als den BfN-Veröffentlichungen und für Externe); Fotohonorare und Bildrechte; Versandkosten; Herstellung von Projektdarstellungen und Postern zum internationalen Naturschutz	20 T€
3.	Rückkauf verschiedener Rote Liste Bände (gemäß Vereinbarung müssen pro Band 800 Exemplare für die Mitarbeiter an den Roten Listen gekauft werden)	8 T€

4.	Aufbereitung und Publikation aktueller Ergebnisse von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Studien sowie von wissenschaftlichen Tagungen	67 T€
5.	Sonderheft der Zeitschrift Natur und Landschaft	41 T€

Zu Teilansatz Nr. 4 (BASE) **260 T€**

Fachinformationen sind eine Voraussetzung dafür, Vertrauen in der Gesellschaft aufzubauen zu öffentlichkeitssensiblen Themen wie nukleare Sicherheit. Sie helfen, komplexe Sachverhalte zu erklären und Expertenwissen näher zu bringen. Hierzu gewinnen in Zukunft insbesondere digitale Medien (interaktive Grafiken, Animationen, Filme), eingesetzt über Social Media an Bedeutung.

Im April 2023 wurden die letzten Atomkraftwerke in Deutschland abgeschaltet. Damit stehen Fragestellungen wie „Wie kann sicher zurückgebaut werden?“, „Wie können Abfälle bis zur Endlagerung sicher zwischengelagert werden?“ vermehrt im Brennpunkt. Daneben bleiben Berichte zu aufsichtlichen Tätigkeiten und der Forschung des BASE wesentliche Bereiche der laufenden Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens fällt nicht unter die o. a. Zweckbestimmung. Die Ausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Kapitel 1615 Titel 532 02 veranschlagt.

Folgende Planungen im Detail liegen den Abschätzungen zugrunde:

1.	Laufende Berichte (Aufsicht, Störfallmeldestelle) Berichte aus der atomaufsichtlichen Tätigkeit	10 T€
2.	Publikationen	50 T€
3.	Druckkosten	60 T€
4.	Animationen, Filme und Grafiken	90 T€
5.	Peer Review Open Access Datenbank	30 T€
6.	Bekanntmachung des Qualifizierungsverbundes Nukleare Sicherheit	20 T€
Summe		**260 T€**

Zu Nr. 5 (BfS) **472 T€**

Die Digitalisierung und die damit einhergehenden steigenden Anforderungen der Öffentlichkeit an die dargebotenen Informationen stellt eine besondere Herausforderung dar. Denn diese verursachen deutlich höhere Ausgaben bei der Aufbereitung von Fachinformationen und der Produktion von Informationsmaterialien als im rein analogen Zeitalter. Bereits entwickelte Formate müssen fortgeführt und etabliert werden. Darüber hinaus muss auch das BfS mit der Zeit gehen und intensiver Social-Media-Kanäle nutzen, um die verschiedenen Zielgruppen des Amtes und der Wissenschaftskommunikation zu erreichen. Die Anforderungen an die Inhalte für Social Media sind andere, als wir sie von analogen Medien kennen. Die Kommunikation entwickelt sich weg vom Text hin zur

Bewegbildkommunikation und muss dabei unterschiedlichste Formate bedienen – ohne die analogen Kanäle aus dem Blick zu verlieren. Aufgrund der höheren Frequenz sowie der grundsätzlich anderen Aufbereitung der Themen – und dazu benötigter spezifischer technischer Kompetenzen – verursacht diese Kommunikation deutlich höhere Ausgaben als die Erstellung von Printmaterialien.

Für die aktive, aufsuchende Bürgerkommunikation, die das BfS für einen wichtigen Bestandteil bei der Vermittlung der komplexen Strahlenschutzthematik erachtet, müssen attraktive und informative Instrumente entwickelt und bereitgehalten werden. Um Bürgerinnen und Bürger anzusprechen, müssen die zu wählenden Formate neben informativen auch unterhaltenden Charakter haben. Nur wenn die dargebotenen Fachinformationen für die Bürgerinnen und Bürger auch attraktiv und verständlich sind, besteht ein Anreiz, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Zur Gewährleistung eines umfassenden Strahlenschutzes ist die Information der Bürgerinnen und Bürger ein essentieller Bestandteil, da auf diese Weise die Befähigung zur Eigenprävention der Bevölkerung gestärkt wird.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur im Krisenfall – für den sich das BfS vorbereitend breiter aufstellen muss – zentrales Instrument der Vermittlungsarbeit einer Behörde. Diese findet auf vielen Kanälen – Presse, Internet, Veranstaltungen, Publikationen, Bürgerkommunikation, Social Media – statt und benötigt eine adäquate Mittelausstattung, um diese Kanäle zeitgemäß bedienen zu können.

1.	**Übergreifende Themen (BfS; Strahlung allgemein)**	
1.1.	Printproduktion, Veröffentlichung und Bildbeschaffung	
1.1.1.	Bild-Beschaffung und Produktion zu verschiedenen Themen (Umweltradioaktivität, Notfallschutz, optische Strahlung, Röntgen) und für den Einsatz in verschiedenen Zusammenhängen (Internet, Broschüre, Rollups, Social Media)	10 T€
1.1.2.	Produktion und Aktualisierung von Infobroschüren und Kurz-Flyern, Reihenausgaben (radiologischer Notfallschutz, Schwangere, Höhenstrahlung und Fliegen)	20 T€
1.1.3.	WeiterentwicklungStrahlenschutzKonkret-Ausgaben zu aktuellen Themen	20 T€
1.1.4.	Produktion von Druckerzeugnissen	30 T€
1.2.	Aktive Bürgerkommunikation	
1.2.1.	Teilnahme an Publikums- und Bildungsmessen (z. B. Leipziger Buchmesse, Städtetag)	65 T€
1.2.2.	Teilnahme an einer Arbeitsschutzmesse mit Themen Radon, Laser und Sonnenschutz	5 T€
1.2.3.	Infomobil-Einsatz bei 3 Landesfesten und weiteren Veranstaltungen (z. B. Lange Nacht der Wissenschaft; Umweltfestival Berlin; Ökofete Leipzig, Tag der Deutschen Einheit, UV-Schutz-Veranstaltungen, Sommerfeste Bundesländer, "Science Day" Europa Park Rust)	20 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

2.	**Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte**	
2.1.	Weiterentwicklung der Virtual Reality-Anwendung (VR): Anwendung für das Internet und breitere Anwendungsszenarien u.a. zur Verwendung im digitalen Schulunterricht als interaktives Lehrmaterial	110 T€
2.2.	Weiterentwicklung des BfS-Filmangebotes: Animationen	72 T€
3.	Radioaktivität/Notfallschutz	
3.1.	In einem tatsächlichen Notfall richtig und zielgerichtet zu informieren, ist Aufgabe des BfS. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, soll eine externe Beratung zur Krisenkommunikation 2025 fortgeführt werden. Diese beinhaltet u.a. die Erstellung und Überarbeitung des Krisenkommunikationshandbuchs sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Kommunikationsübungen für den radiologischen Notfall.	50 T€
3.2.	Erstellung einer Animation zum Notfallschutz	25 T€
4.	Open-Access Veröffentlichungen	45 T€

Um die Digitalisierung voranzutreiben, hat das BfS Open Access zur primären Veröffentlichungsform bestimmt. Open Access hat das Ziel, wissenschaftliche Literatur ohne technische und rechtliche Barrieren für alle frei zugänglich und nachnutzbar zu machen. Es steht somit für den unbeschränkten und kostenlosen Zugang zu qualitätsgeprüfter wissenschaftlicher Information im Internet. Open Access erhöht die Sichtbarkeit von Forschungsergebnissen, die hierdurch schneller und breiter durch andere überprüft und weiterverwendet werden können. Der Wissenschaftsrat sieht in Open Access auch die Möglichkeit einer besseren Transfernutzung außerhalb der Wissenschaft und damit einer besseren gesellschaftlichen Wirksamkeit von (öffentlich finanzierter) Wissenschaft. Ein wichtiger Punkt ist, dass bei Open-Access-Publikationen die Verwertungsrechte, anstatt an einen Verlag abgetreten zu werden, bei den Autorinnen und Autoren verbleiben. Die Kosten für Open Access Veröffentlichungen sind hoch und durch die grundsätzliche Bestimmung von Open Access als primärer Veröffentlichungsform ist auch der Bedarf in diesem Bereich gestiegen.

Insgesamt	**472 T€**

Titel 545 01
(Seite 60 Reg.-Entwurf)

Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
2.608	2.622	2.815	193

Zum Ansatz 2025

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	1.540
2. UBA	570
3. BfN	170
4. BASE	270
5. BfS	265
Summe	**2.815**

Allgemeine Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürgerinnen und Bürgern, Fachleuten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf den Gebieten Umweltschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, die im Rahmen von Bürgerinnen / Bürgern- und Fachveranstaltungen, Ausstellungen sowie von Messepräsentationen geplant und durchgeführt werden. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Zu Teilansatz Nr. 1 (BMUV) **1.540 T€**

1. Beteiligung an nationalen Messen zu Schwerpunktthemen des Ministeriums, wie der Grünen Woche, der Didacta und der re:publica 800 T€

2. Beteiligung an Bürgerinnen / Bürgerveranstaltungen wie dem „Tag der offenen Tür der Bundesregierung“, dem „Tag der Deutschen Einheit“ oder dem „Umweltfestival am Brandenburger Tor 615 T€

3.	Durchführung von nationalen Tagungen und Konferenzen mit herausgehobener politischer Bedeutung	125 T€

Zu Teilansatz Nr. 2 (UBA)	**570 T€**

1.	Gastausstellungen im UBA mit fachlichem Begleitprogramm	40 T€
2.	Fachveranstaltungen der Fachbereiche	56 T€
3.	Nationale Konferenzen mit internationaler Beteiligung	64 T€
4.	Präsentation und Inbetriebnahme ökologischer Modellbauten und Präsentation der IT-Infrastruktur des UBA	10 T€
5.	Symposien im internationalen Kontext	20 T€
6.	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen der DEHSt	275 T€
7.	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des SRU	25 T€
8.	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des NBG	80 T€

Zu Nr. 3 (BfN)	**170 T€**

1.	Fachseminare und Vilmer Sommerakademie	26 T€
2.	Kooperationsveranstaltungen mit Hochschulen und Akademien	5 T€
3.	Vorhaben zum MAB-Programm der UNESCO	18 T€
4.	Expertenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fachtagungen (auch Strategie-workshops mit den Verbänden) zu aktuellen naturschutzfachlichen und -politischen Schwerpunkten sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden	98 T€
5.	Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates von „Natur und Landschaft“ und des Beirats der INA	6 T€
6.	Treffen von Gremien, Arbeitsgruppen und Experten im Rahmen internationaler und regionaler Abkommen sowie der Umsetzung des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (z. B. Bund/Länder-Gesprächskreis „Meeres- und Küstennaturschutz“)	17 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Zu Teilansatz Nr. 4 (BASE) **270 T€**

Der dauerhafte Mehrbedarf in Höhe von 150 T€ für das zweijährlich stattfindende Symposium sfeND wird neutral aus Kap. 1615 Titel 544 01 umgeschichtet.

Des Weiteren werden die Mittel für die Teilnahme des BASE an Karrieremessen, der Umsetzung des Girls Day sowie weiteren gesellschaftlich wirksamen Veranstaltungsformaten benötigt.

Das BASE will außerdem die Ergebnisse der Forschung konsequent sichtbar machen, dafür sollen verstärkt nationale und internationale Veranstaltungen durchgeführt werden wie beispielsweise wissenschaftliche Fachworkshops, Konferenzen und Panelveranstaltungen zu inter- und transdisziplinären Themen sowie dem Informations- und Wissenserhalt in der nuklearen Entsorgung. Die Durchführung solcher Veranstaltungen sowohl für die Fach- wie auch allgemeine Öffentlichkeit ist Teil der offensiven Wissenschaftskommunikationsstrategie des BASE.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des fachlichen Kompetenzerhalts im Bereich der nuklearen Sicherheit wird im BASE der Qualifizierungsverbund Nukleare Sicherheit stufenweise aufgebaut, um einen ausreichenden Wissenstransfer, die langfristige Aus- und Weiterbildung für das Personal, der in diesem Bereich tätigen Behörden und Institutionen, sowie eine gezielte fachliche Nachwuchsentwicklung sicherzustellen. Für die Aufbauphase sollen Netzwerkveranstaltungen, Austauschformate, Workshops u. ä. im Rahmen der Verbundstätigkeit durchgeführt werden.

Zu Teilansatz Nr. 5 (BfS) **265 T€**

Zu den gesetzlichen Aufgaben des BfS gehören die kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und ein regelmäßiger Austausch mit relevanten Akteuren aus unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Bundesländer, Kommunen). Aus diesem Grund führt das BfS regelmäßig eine Jahreskonferenz zum Strahlenschutz sowie verschiedene themenspezifische Konferenzen und Fachgespräche durch. Das BfS plant 2025 mindestens 35 Veranstaltungen durchzuführen. Das Spektrum reicht von kleinen sehr speziellen Informationsveranstaltungen oder Workshops für Fachpublikum (bspw. zum IMIS oder zu ARTM/DARTM) über größere Fachveranstaltungen mit teilweise über 100 Teilnehmenden zu einem breiteren Themenspektrum bis zu Veranstaltungen für das allgemeine Publikum. Es entstehen je nach Art und Größe der Veranstaltung Kosten für die Anmietung externer Locations, Veranstaltungstechnik, Catering, Teilnehmendenmanagement. U. a. sind 2025 folgende Veranstaltungen vorgesehen: StrahlenschutzGespräch Radon, StrahlenschutzGespräch Notfallschutz, Veranstaltung zur Mortalitätsevaluation zum Deutschen Mammographie-Screening-Programm, Fachgespräch Kontrolle der Eigenüberwachung. Insbesondere im Bereich Notfallschutz besteht ein Bedarf an größeren Veranstaltungen.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 634 03
Zuweisungen an den Versorgungsfonds

Titel 634 03
Zuweisungen an den Versorgungsfonds

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
24.872	27.000	29.100	2.100

Zum Ansatz 2025

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	13.000
2. UBA	9.000
3. BfN	1.700
4. BASE	2.500
5. BfS	2.900
Summe	**29.100**

Allgemeine Erläuterungen

Dem Versorgungsfonds sind Erstattungen für den in § 14 VersRücklG genannten Personenkreis, d. h. für künftige Versorgungsberechtigte, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Bund erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist, zuzuweisen. Diese Zuweisungspflicht an den Versorgungsfonds besteht nicht, wenn die Erstattung für Zeiten erfolgt, für die von einem der in § 13 Absatz 1 VersRücklG genannten Dienstherren bereits Zuweisungen an den Versorgungsfonds geleistet wurden.

Zum Ist 2023

Bei einem Soll von 20.336 T€ betrug das Ist 2023 24.872 T€. Die Mehrausgaben resultieren aus Personalaufwüchsen aufgrund der in den Jahren 2021 - 2023 neu bewilligten Planstellen.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 634 03
Zuweisungen an den Versorgungsfonds

Die Erhöhung des Ansatzes ist zur bedarfsgerechten Veranschlagung erforderlich und orientiert sich an dem tatsächlichen Bedarf. Zum Jahresende 2023 wurden in ca. 1.433 Fällen Zuweisungen an den Versorgungsfonds geleistet. Bis zum Jahresende 2024 ist von ca. 1.555 Fällen auszugehen, für die Zuweisungen an den Versorgungsfonds geleistet werden müssen.

Im Durchschnitt der maßgeblichen Prozentsätze für die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds“ beträgt der durchschnittliche Zuführungsbetrag unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassung 2023 / 2024 ca. 17.355 Euro. Bei bis zum Jahresende 2025 zu erwartenden ca. 1.676 Zuweisungsfällen sind somit 29.100 T€ zu veranschlagen.

Kap. 1612

Bundesministerium

Kapitel 1612 - Ministerium

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	145.740
Regierungsentwurf 2025	142.285
Weniger	**3.455**

Die **Veränderung** gegenüber **2024** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- **Anpassung** bei den Personalausgaben - 959 T€

- **Minderbedarf** für Maßnahmen der Digitalisierung bei den Titeln 525 01 (Aus- und Fortbildung), 532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik) sowie 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik) - 2.496 T€

Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin

Das BMUV gehört zu den Ministerien, die ihren ersten Dienstsitz in Bonn haben. Das BMUV verfügt wie über **insgesamt 1.413 Arbeitsplätze** (einschließlich Arbeitsplätze für abgeordnete Beschäftigte, befristet Beschäftigte, im BMUV tätige Auftragnehmer, Teilzeit- und Pendlerarbeitsplätze).

- **624 Arbeitsplätze** in **Bonn**,

- **789 Arbeitsplätze** in **Berlin**

Unterbringung in Bonn

Am Dienstsitz des BMUV in Bonn, Liegenschaft Robert-Schuman-Platz 3, sind **624 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräumen) unterzubringen.

Darüber hinaus befinden sich in dieser Liegenschaft die Kopfstelle des Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ-Bund), die Geschäftsstellen der RSK, SSK und ESK sowie ein Messknoten des ODL-Messnetzes, Dienststellen des Streitkräfteamtes (SKA), die Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MusStiftPT), eine Organisationseinheit des Umweltbundesamtes, die Prüfgruppe für Verbraucherrechtsdurchsetzung, Beschäftigte verschiedener Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie ein Teil der ZUG GmbH. Seit 2021 ist zudem das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) am Robert-Schuman-Platz untergebracht. Bis zur Fertigstellung eines Neubaus erfolgt eine interimsweise Unterbringung dieser internationalen Organisation am Robert-Schuman-Platz.

Unterbringung in Berlin

Unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Beschäftigten sind in Berlin **789 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräumen) unterzubringen. Im Juni 2011 wurde die bundeseigene Liegenschaft **Stresemannstr. 128** als Dienstgebäude für die **dauerhafte Unterbringung des Berliner Dienstsitzes** des BMUV bezogen. Zusätzliche Büroflächen wurden im Objekt Köthener Straße 2 bis 3, Köthener Straße 4 sowie Zimmerstr. 67 - 69 angemietet. Diese Gebäude liegen in direkter Nachbarschaft zum Dienstgebäude Stresemannstraße.
Am Standort Berlin wurde bereits mit der Umsetzung eines neuen Raumkonzepts begonnen. Dies beinhaltet eine Nutzungsverdichtung, die Neugestaltung der Belegungspläne und die Entstehung neuer Kommunikationsorte.
Die Anzahl der Arbeitsplätze entspricht nicht mehr der Anzahl der Beschäftigten. Die Reduzierung von Büroflächen wird in den nächsten Jahren kontinuierlich auf alle Liegenschaften angewandt.

Das Dienstgebäude Zimmerstr. 67 - 69 wurde zur Einsparung von Arbeitsplätzen freigezogen und die dortigen Beschäftigten in die Arbeitsplatzstruktur der übrigen Dienstgebäude integriert. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist damit betraut, den bestehenden Mietvertrag zur Liegenschaft Zimmerstr. 67 - 69 im Erkundungsverfahren zu vermarkten.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
21.261	21.282	21.282	-

Erläuterungen:

Folgende Liegenschaften sind zu berücksichtigen:

Liegenschaft	Miete
Robert-Schuman-Platz 3 (RSP)	10.203.059 €
Stresemannstraße 128 - 130 (STR)	5.529.510 €
Köthener Straße 2 – 3 / 4 (KTR)	4.275.034 €
Godesberger Allee 108 - 112 (GA)	249.964 €
Zimmerstr. 67 – 69 (ZTR)	1.024.433 €
Summe	**21.282.000 €**

Titel 532 01
(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
5.888	6.078	4.478	1.600

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

In 2022 ff. wurde im Finanzplan eine dauerhafte Anpassung des IKT-Haushalts des BMUV im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Stabilisierung der Funktionsfähigkeit des BMUV bei Krisensituationen, sowie die Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages (S. 8) mit der Erhöhung des Titels um 1.300 T€ berücksichtigt und im Finanzplan fortgeschrieben.

Für Maßnahmen der nachhaltigen Digitalisierung (Green IT) stehen 2024 Ausgaben i.H.v. 350 T€ zur Verfügung. Die Maßnahme Green-IT läuft auf Beschluss des IT-Rats bis 2027, der hierfür eingesetzte Rahmenvertrag des 3PM BVA läuft in 2024 aus, jedoch mit Aussicht auf Verlängerung. Daher erfolgt die Beauftragung in 2 Phasen. Die hierfür benötigten Mittel in 2025 - 2027 werden voraussichtlich aus Ausgaberesten finanziert (nach aktuellem Stand jeweils 350T€ pro Jahr).

Daneben werden Ausgaben für das Projekt Digitalisierung / Datenlabore im BMUV und dem Geschäftsbereich bewirtschaftet.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Durch die Anpassung des IT-Haushalt des BMUV in 2022 ff. konnte dem Bedarf nach Mobilität und Flexibilität Rechnung getragen werden, sowie zukünftig zuverlässig eine performante IKT-Ausstattung und Umgebung bereitzustellen. Das Ist-Ergebnis in Höhe von 5.888 T€ unterschreitet das Soll (8.027 T€) um 2.139 T€. Ursächlich hierfür waren Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte im Bereich der Datenlabore.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2025 in T€
0010	IT-Steuerung (auch digitale Transformation) und IT-Sicherheit Fortführung des Projekts Digitale Transformation sowie Durchführung zusätzlicher Maßnahmen, die identifiziert wurden: - Stabilisierung des IKT-Betriebs und Optimierung der IT-Betriebsabläufe, - Mobiles Arbeiten: Pilotierung der neuen Arbeitsausstattungen und Auswertung, - Erarbeitung Servicekatalog, - Infrastrukturmaßnahmen, - Strategische Neuausrichtung der IKT im BMUV - Ausbau Ausprobierraum und Innovationsbegleitung, - IT-Schulungen und Wissenstransfer innerhalb des Referats IT-Sicherheit: - Sensibilisierungskampagne für IT-Sicherheit, Fortentwicklung Informationssicherheitsmanagementsystem	500
0015	IT-Konsolidierung Vor- und Begleitprojekt	100
0020	IT-Services Betrieb der zentralen Dienste (inkl. Server, aktive Netzkomponenten, Betriebssysteme, systemnahe Software, Datenbankmanagementsysteme, Infrastruktur, Basisdienste, Anwendungen), des Service Desk (inkl. Ticketsystem) und der Clients, Umsetzung Digitalisierungsprojekte: Im Rahmen der Digitalisierung deutlicher Zuwachs in den bestehenden Bereichen • Einrichten, Betreuen und Austauschen mobiler Endgeräte, • Videokonferenzinfrastrukturen, Kollaborationssysteme und -Tools	3.350

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2025 in T€
0040	Bürokommunikation (Verlängerung Wartungsverträge) Im Rahmen der Digitalisierung der Kollaboration zur Anpassung der Büroanwendungen und Kommunikationslösungen an mobiles Arbeiten	443
0050	Intranet (Betrieb)	60
0070	Extranet GB (Betrieb)	25
1420	Maßnahmen der nachhaltigen Digitalisierung (Green IT) Erl.-Nr. 2	350
1600	Mittel Digitalisierung Datenlabore im BMUV und Geschäftsbereich - Erl.-Nr. 3	*
Zusammen	**Inkl. Berücksichtigung von 350 T€ Ausgabereste für Green-IT (Ansatz 4.478 T€ + 350 T€ Ausgabereste)**	**4.828**

* Das Projekt „Digitalisierung Datenlabore“ war befristet bis 2024, die Finanzierung bis Ende 2026 erfolgt aus Ausgaberesten.

Titel 532 02
(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
60	61	61	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Verbindungsstelle elektronischer Geschäftsverkehr („eCommerce Verbindungsstelle) erhält jährlich 61 T€ zur allgemeinen Information und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer (Verbraucher*innen sowie Anbieter) zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr.

Grundlage bildet Artikel 19 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" – sog. eCommerce-RL, ABl. L v. 17.07.2000, S. 178), der zufolge die EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer solchen Stelle verpflichtet sind.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Der Ist-Stand beträgt wie im Vorjahr 60.348,48 € und entspricht somit dem Soll-Ansatz von 61 T€.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz in Höhe von 61 T€ wird fortgeschrieben.

Titel 812 01
(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
222	540	540	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Mobile Arbeit ist durch die Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeit in Raum und Zeit ein neuer Standard im BMUV geworden, gleichzeitig müssen Homeoffice und Präsenz adäquat nebeneinander berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Raumkonzepts im BMUV werden Mittel zur Einrichtung von Co-Working-Räumen, Teamräumen oder Projekträumen usw. veranschlagt.

2. Zum Ist des Jahres 2023

In 2023 wurden 222 T€ bei einem Ansatz von 540 T€ verausgabt.

3. Zum Ansatz 2025

Folgende Erst- / Ergänzungs- sowie Ersatzbeschaffungen sind in 2025 an den **Dienstsitzen des BMUV in Bonn und Berlin** vorgesehen. Dies beinhaltet auch die Beschaffungen für das Radiologische Lagezentrum Bund:

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

1.	**Erst- und Ergänzungsbeschaffungen**	
1.1	**Dienstsitz Bonn**	
1.1.1	Ausstattung Kommunikationsräume	48.000 €
1.1.2	90 elektrisch höhenverstellbare Tische	36.900 €
1.1.3	Erweiterung und Zusatzkomponenten Schwerlastregal	12.500 €
Summe 1.1		**97.400 €**
1.2	**Dienstsitz Berlin**	
1.2.1	9 orthopädische Bürodrehstühle	11.900 €
1.2.2	Begegnungs- und Konferenzräume	23.800 €
1.2.3	Open-Space-Möblierung	14.000 €
Summe 1.2		**49.700 €**

2.	**Ersatzbeschaffungen**	
2.1	Dienstsitz Bonn	
2.1.1	Ersatzbeschaffung defekter Büromöbelausstattung	29.700 €
2.1.2	Einrichtung Leitungsbüros – 1x AL / 3 x UAL	28.200 €
2.1.3	Großküchen Spülmaschine Kantine	53.800 €
2.1.4	Büro- und Sonderdrehstühle	22.500 €
Summe 2.1		**134.200 €**
2.2	**Dienstsitz Berlin**	
2.2.1	Einrichtung weiterer Co-Working-Räume u. a. Open-Space	159.400 €
2.2.2	Grundausstattung für Leitungsbüros	35.000 €
2.2.3	mobiles Büromobiliar	23.300 €
2.2.4	Erweiterung Ausstattung neue Kantine	25.000 €
2.2.5	Ersatz für Geräte und Wartungszubehör	16.000 €
Summe 2.2		**258.700 €**
Gesamtsumme:		**540.000 €**

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
2.708	3.751	3.025	726

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aktuell beläuft sich die Anzahl der Thin-Clients, auf 288 Stück und die Anzahl der VDI- und Sina-Notebooks auf 1.102. Zusätzlich befinden sich SecuSmart Tablets in der Einführung. Die Notebooks und Tablets sind sowohl am festen Arbeitsplatz als auch für mobiles Arbeiten im Einsatz. An den Arbeitsplätzen in den Liegenschaften werden hierfür aktuell Standard-Peripherie-Ausstattungen in Form von Curved-Monitoren ausgebracht. Insgesamt werden aktuell 1.276 dienstliche Smartphones und Handys genutzt.

Die Auswirkungen der Pandemie haben die zwingende Notwendigkeit der Digitalisierung und Flexibilisierung des Arbeitens gezeigt, dies ist aber dauerhaft auch unabhängig von Pandemie-Situationen erforderlich. Dies ist verbunden mit einem hohen Anstieg an Notebooks, Tablets und Smartphones, um die mobile und digitalisierte Arbeitsfähigkeit aller Beschäftigten sicherzustellen.

2. Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 2.708 T€ unterschreitet das Soll (5.400 T€) um 2.692 T€. Ursache hierfür waren Lieferverzögerungen sowie Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte im Bereich der Datenlabore.

3. Zum Ansatz 2025

Der Ansatz ist insbesondere für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- IKT-Betrieb inkl. Weiterentwicklung;
- Fortführung der der Umstellung auf die neuen Standard-Client-Definitionen im Rahmen der Lebenszyklus-Erneuerungen;

- Definition und Einführung Harmonisierung Festnetz- und Mobilfunk-Telefonie sowie

- Anpassung der Systeme und Services in Vorbereitung auf die Betriebs- und Dienstekonsolidierung.

Kap. 1613

Umweltbundesamt

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	183.556
Regierungsentwurf 2025	186.803
Mehr	**3.247**

Die Veränderung gegenüber dem Ansatz 2024 beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

-	**Weniger** bei Titel 422 01 aufgrund planmäßiger Absenkung	- 2.421 T€
-		
-	**Weniger** bei Titel 427 09 aufgrund planmäßiger Absenkung	- 3.090 T€
-	**Umschichtung** von Titel 519 01 zu Kapitel 1611 Titel 443 01	- 50 T€
-	**Mehr** bei 532 02 wegen planmäßigem Aufwuchs (einmalige Absenkung im Haushalt 2024)	+ 4.808 T€
-	**Mehr** bei 532 02 wegen planmäßigem Aufwuchs für Sachausgaben für den Vollzug CBAM	+ 3.200 T€
-	**Mehr** bei 532 02 wegen planmäßigem Aufwuchs für Sachausgaben für den Vollzug der 37. BImSchV	+ 1.500 T€
-	**Weniger** bei Titel 812 02 aufgrund planmäßiger Absenkung	- 700 T€

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger/Mehr
1.000 €			
3.532	6.580	6.580	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Beim Titel 111 01 werden die Einnahmen aus Gebühren oder sonstigen Entgelten verbucht.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist des Jahres 2023 beträgt 3.532 T€ und liegt somit unter dem Soll-Ansatz in Höhe von 5.502 T€.

Zum Ansatz 2025

Die Gebühreneinnahmen der Vollzüge des Umweltbundesamtes setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Gebühren und Entgelte im Rahmen gesetzlicher Vollzugsaufgaben	
1.1	Gebühren im Rahmen des Vollzugs des Abfallverbringungsgesetzes	293 T€
1.2	Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht aufgrund des Vollzugs des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)	371 T€
1.3	Vollzug von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (OWiG ElektroG)	40 T€
1.4	Gebühren im Rahmen des Vollzugs des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes zum Antarktisvertrag (AUG)	15 T€
1.5	Gebühren und sonstige Entgelte der Deutschen Emissionshandelsstelle	16 T€
1.6	Herkunftsnachweisregister (HKNR)	3.872 T€
1.7	Vollzug Trinkwasserverordnung	361 T€
1.8	Vollzug Ballastwasserübereinkommen	132 T€
1.9	Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht aufgrund des Vollzugs des Verpackungsgesetzes (VerpackG)	602 T€
1.10	Regionalnachweisregister	65 T€
1.11	Zertifizierungsstelle Umweltzeichen	235 T€
1.12	Vollzug Einwegkunststofffondsgesetz	167 T€
1.13	Upstream-Emissionsminderungsverordnung (UERV)	313 T€
1.14	Sonstiges	98 T€
	Gesamt:	**6.580 T€**

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger/Mehr
1.000 €			
14.060	21.573	21.573	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) finanziert.

Durch den vollzogenen Übergang der Liegenschaften in die Bewirtschaftung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind entsprechende Mietzahlungen gemäß den mit der BImA verhandelten Mietverträgen zu veranschlagen.

Für eine Vielzahl der Liegenschaften des UBA, z.B. Wolbeck, Zugspitze, Waldhof (Grundstück) und Berlin Luisenstraße liegen diesen Mietverträgen auch Pacht- und Mietverträge Dritter zugrunde.

Zum Ist des Jahres 2023

Der aktuelle Ist-Stand beträgt 14.060 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 14.495 T€.

Zum Ansatz 2025

Durch den vollzogenen Übergang der Liegenschaften in die Bewirtschaftung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind entsprechende Mietzahlungen gemäß den mit der BImA verhandelten Mietverträgen zu veranschlagen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Liegenschaft	Miete
Berlin, Dahlemer Dreieck Haus 1 (Ablöse Corrensplatz / Boetticherstrasse, DD Haus 7)	2.810 T€
Berlin Buchholzweg / Bismarckplatz saniert	6.449 T€
Berlin Colditzstraße Zwischenunterbringung Labore Bismarckplatz	523 T€
Berlin, Thielallee 88-92 (Konsolidierung Laborstandorte) DD Haus 19, 23, 8 sowie 21 u. 27	599 T€
Berlin, Schichauweg	1.999 T€
Bad Elster	309 T€
Langen (Zwischenunterbringung Berlin, DD Haus 10/11 oder vergleichbar)	1.282 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Bestandsgebäude (Änderung Mietwertberechnung BImA)	4.473 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Erweiterungsbau	1.704 T€
Leipzig	103 T€
Neuglobsow	30 T€
Schauinsland - Neubau	372 T€
Waldhof	44 T€
Schmücke	33 T€
Westerland	42 T€
Zingst	61 T€
GAW-Station/Zugspitze Bergstation	211 T€
Zugspitze Talstation	2 T€
Wolbeck	54 T€
Berlin, Luisenstraße (SRU)	297 T€
Salzgitter	25 T€
Berlin, Mitte (ERK)	151 T€
Merseburg/umwelt.info (Finanzierung aus StStG)	(48 T€)
Cottbus (Finanzierung aus StStG)	(650 T€)
Gesamt	**21.573 T€**
davon Stammhaushalt	**19.200 T€**
davon DEHSt	**2.136 T€**
davon SRU	**237 T€**

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger/Mehr
1.000 €			
4.191	5.514	5.514	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Das aktuelle Ist beträgt 4.191 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 5.514 T€.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.	IT Stammhaushalt	3.192 T€
2.	IT DEHSt	2.304 T€
3.	IT Nationales Begleitgremium	18 T€

Titel 532 02
(Seite 76 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
12.578	10.000	19.508	9.508

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus diesem Ansatz werden Fachanwendungen und -datenbanken des UBA finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Das aktuelle Ist beträgt 12.578 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 14.758 T€.

Zum Ansatz 2025

Bezeichnung

1. Entwicklung des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS) 2.270 T€
2. Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS) 7.291 T€
3. Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm 75 T€
4. Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung 1.172 T€
5. Nationales Begleitgremium 150 T€
6. Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel 1.500 T€
7. Anwendungslabor Künstliche Intelligenz 1.700 T€

Bezeichnung	
8. EU-CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	3.200 T€
9. 37. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	1.500 T€
10. Sonstiges	650 T€
Zusammen	**19.508 T€**

Zu Nrn. 1 und 2 der Erläuterungen: Informations- und Dokumentationssystem Umwelt (UMPLIS)

Grundsätzliche Erläuterungen zu UMPLIS

UMPLIS vereinigt eine Vielzahl von Umweltdatenbanken, in denen themenbezogene Daten zu einem Schwerpunkt gesammelt und gespeichert werden.

Es gliedert sich in ein Umweltinformationssystem (UIS) in Form eines Netzwerkes, welches den Zugriff auf externe und interne Fachinformationssysteme /-Datenbanken (z. B. Stoff-, Technik- und Zustands- sowie Literatur-, Rechts- und Forschungsdatenbanken) gewährleistet und in Planungswerkzeuge mit IT-Unterstützung (Umweltmodelle, Expertensysteme).

Die Beschaffung, Überprüfung und Aufbereitung der Daten sowie die laufende inhaltliche Überarbeitung und Anpassung von UMPLIS an die fortschreitenden Anforderungen der BenutzerInnen erfolgen sowohl im Rahmen des Dokumentationsverbundes Umwelt (Leistungs- und Nutzungsverbund zwischen Bund und Ländern) als auch im Rahmen von Aufträgen an fachkundige Institutionen und Wissenschaftler.

Ein Finanzierungsschwerpunkt sind die Ausgaben für den Gesetzesvollzug (Treibhausgasemissionshandelsgesetz, Chemikaliengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Basler Übereinkommen sowie Antarktis Umweltschutzprotokoll), der Bundesanteil für den Gemeinsamen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) mit der Gefahrstoffschnellauskunft (GSA) und den Umweltdatenkatalog (UDK).

UMPLIS Stammhaushalt	**2.270 T€**
UMPLIS Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	**7.291 T€**

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Der Teilansatz in Höhe von 75 T€ für den Vollzug des Fluglärmgesetzes (FluLärmG) ist für folgende Ausgaben erforderlich:

Zweck	**Erläuterung**	**Ausgaben**
Vergleichende Fluglärmberechnungen nach Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB) mit aktueller und überarbeiteter Datengrundlage	Zur Aktualisierung der akustischen und flugbetrieblichen Daten der AzB wurde in einem UBA-Vorhaben die sogenannte AzB21 entwickelt. Für den Vergleich mit dem bisherigen Berechnungsverfahren sowie zur die Folgenabschätzung sind Lärmschutzbereiche nach FluLärmG auf Grundlage aktueller Flugbetriebssituationen zu berechnen.	45 T€
Gutachten zur Außenwohnbereichsentschädigung	Es soll hierbei geprüft werden, welche Defizite, Chance und Verbesserungsmöglichkeiten für die Verordnung zur Entschädigungsregelung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (z. B. Terrassen, Balkone) zum FluLärmG bestehen, insbesondere im Kontext von verwandten ergänzenden Regelungen an einzelnen Flughafen-Standorten wie Berlin und Frankfurt (z.B. über den Regionalfonds).	30 T€
Summe:		**75 T€**

Für den effizienten, einheitlichen und zeitnahen Vollzug des Gesetzes, der den Ländern obliegt, ist die umfangreiche Unterstützung durch das UBA von großer Hilfe, da das UBA über langjährige Erfahrungen bei der lärmschutzfachlichen und technischen Vorbereitung des Vollzugs des FluLärmG verfügt. Daneben hat das UBA die Aufgabe, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug durch die Qualitätssicherung der Fluglärmberechnungsprogramme zu gewährleisten und weitere fachliche Vorarbeiten am untergesetzlichen Regelwerk zur Durchführung des novellierten FluLärmG durchzuführen.

Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung

Der Teilansatz in Höhe von 1.172 T€ für den Betrieb des Messstellennetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

1. **Maßnahmen in Weiterführung der Entwicklung und Analytik für das UBA-Luftmessnetz** **334 T€**

   Zu den Aufgaben und Messverpflichtungen des UBA-Luftmessnetzes, die nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden können und deshalb extern vergeben werden müssen, gehören:

   - Sammlung und Analytik von Regenwasserproben (UBA-Depositionsmessnetz). Aus dem UN/ECE-Protokoll für die weitere Verringerung der Schwefel-/Stickstoffemissionen sowie aus dem Schwermetallprotokoll ergeben sich Pflichten zur Messung, Berechnung und Bewertung der Stoffeinträge von versauernd und eutrophierend wirkenden

Stoffen sowie von Schwermetallen. Die Daten dienen u.a. der Prüfung auf Überschreitungen kritischer Belastungswerte. Besonderer Untersuchungsbedarf besteht für Quecksilber und dessen Spezies.

- Differenzierte Charakterisierung von Feinstaub und Ultrafeinstaub: Die Untersuchung durch Ferntransport grenzüberschreitend nach Deutschland gelangender Teilchen dient der Erfüllung von Messaufgaben gemäß European Monitoring and Evaluation Programme (EMEP/Level 3).

- Errichtung einer halbautomatischen Messstation im städtischen Hintergrund und Messungen gemäß EMEP-Monitoring-Strategie 2020 bis Ende 2030 u.a. Messungen von Levoglucosan und äquivalent Black Carbon

- Weiterentwicklung des Prozessverständnisses von Ferntransport sowie Entwicklung und Erprobung neuer Messmethoden, z. B. von Levoglucosan mittels Ionenchromatographie.

- Weiterentwicklung des Verständnisses zum Treibhausgas-Austausch zwischen Atmosphäre, Ozean und Ökosystem.

2. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen klimawirksamer Luftverunreinigungen an der GAW-Station Zugspitze sowie in den Betrieb eines Qualitätssicherungszentrums (QA SAC) für GAW** **260 T€**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gegenüber der UN-Organisation WMO (World Meteorological Organisation) verpflichtet, am GAW-Programm (Global Atmosphere Watch) zur weltweiten Überwachung klimawirksamer Luftverunreinigungen aktiv teilzunehmen. Hierfür betreibt das UBA u. a. die GAW-Globalstation Zugspitze.

In Abstimmung mit der WMO hat die Bundesrepublik Deutschland in weltweiter Verantwortung die Qualitätssicherung für ausgewählte Komponenten (Aerosole, VOC, N_2O) übernommen. Die Aufgabe „Einrichtung des QA/SAC (Qualitätssicherungszentrum) Deutschland“ kann nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden und wird deshalb extern an, von der WMO akzeptierte „World Calibration Centres“ vergeben, die die GAW-Stationen weltweit auditieren und kalibrieren. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben eines QA/SAC ist zudem die Aus- und Weiterbildung von Personal der GAW-Stationen, vorwiegend aus Ländern mit begrenzten Mitteln (GAW – TEC).

3. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen zum Integrated Monitoring an den Messflächen Forellenbach (Bayerischer Wald) und Neuglobsow (Stechlinsee)** **307 T€**

Das Integrated Monitoring (IM) ist eines von sechs Internationalen Kooperationsprogrammen (ICP) der Genfer Luftreinhaltekonvention der UN ECE. Mit dem IM-Programm werden Veränderungen des Ist-Zustandes von Flora, Fauna, Böden sowie Gewässern untersucht und der Einfluss von weiträumig transportierten Luftverunreinigungen auf Ökosysteme abgeschätzt und bewertet.

Der derzeitige Auftragnehmer für den Betrieb der Messstation Forellenbach (Probenahme, Sammlung, Auswertung von Messwerten usw.) ist die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. Der um biologische Untersuchungsprogramme erweiterte Messbetrieb an der zweiten deutschen IM-Station (Neuglobsow, Stechlinsee) sowie die gesamte Analytik des Messprogramms werden ebenfalls extern vergeben.

4. **Erfassung von POPs in der Gas- und Partikelphase sowie im Niederschlag** **131 T€**

Die Stoffgruppe der Persistenten Organischen Stoffe (= POP, z. B. PAH, Chlorpestizide, PCB) spielen aufgrund ihrer physikalischen und toxikologischen Eigenschaften in biotischen und aquatischen Medien eine besondere Rolle. Die Ausbreitung erfolgt zum großen Teil über den Luftpfad, weshalb in den Abkommen zum Schutz der Randmeere (OSPAR, HELCOM), in der Genfer Luftreinhaltekonvention und in der EU-Luftreinhaltepolitik dieser Verbindungsgruppe eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Aus dem POP-Protokoll der UN/ECE und den Randmeerabkommen sowie der 4. EU-Tochterrichtlinie leiten sich für das UBA-Luftmessnetz gesetzliche Monitoring-Aufgaben ab, die von UBA-Laboren nicht erfüllt werden können. Um die deutschen Berichtspflichten erfüllen zu können, werden die Messungen extern vergeben.

5. **Messungen von Feinstaub ($PM_{2,5}$) und dessen Zusammensetzung für EU-Richtlinie 2008/50/EG (bzw. 39. BImSchV)** **140 T€**

Die EU-Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (EU-Luftqualitätsrichtlinie), deren Umsetzung in nationales Recht (39. BImSchV) und der Durchführungserlass des BMU vom 13.08.2010 verpflichten das UBA ab 2010 zur zusätzlichen Messung von Feinstaub < 2,5 µm ($PM_{2,5}$) und dessen chemischer Zusammensetzung an vier Hintergrundstationen des UBA-Luftmessnetzes. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben müssen Werkverträge vergeben werden.

Gesamt: **1.172 T€**

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Nationales Begleitgremium **150 T€**

Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel 1.500 T€

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist als zuständige Stelle bereits mit dem Vollzug des Europäischen Emissionshandels (EU ETS) und der Strompreiskompensation (SPK) betraut. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist der DEHSt Ende 2019 auch die Zuständigkeit für die Implementierung und den Vollzug des in 2021 begonnenen nationalen Emissionshandels für Brennstoffe (nEHS) und der drei in § 11 BEHG geregelten Verfahren zur Kompensation indirekter Kosten übertragen worden:

- Härtefallregelung (§ 11 Abs. 1 BEHG),
- Kompensation von EU-ETS-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BEHG),
- Carbon-Leakage-Kompensation (§ 11 Abs. 3 BEHG).

Zu Nr. 7 der Erläuterungen: Anwendungslabor Künstliche Intelligenz 1.700 T€

Für das Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz fallen insbesondere Ausgaben für IT an, darunter

- IT-Dienstleistungen (Konzeption, Entwicklung, Beratung),
- IT-Services (IaaS, SaaS, PaaS),
- Hosting/Betrieb,
- KI-Dienstleistungen (Training, Studio, Data Science, Data Engineering, Cloudservices),
- HPC-Services (Großrechenleistungen).

Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Ausgaben für die neue Vollzugsaufgabe CBAM 3.200 T€

Die EU hat als Ergänzung zum Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) zum 01.10.2023 einen CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) eingeführt. Das UBA wurde mit Erlass vom 22.12.2023 zur zuständigen Behörde gem. CBAM-VO bestimmt. Teil des Vollzuges ist das sogenannte Anmelderzulassungsverfahren für Importeure, das einem geeigneten Dritten gegen Entgelt übertragen wird. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Ausgaben sowie für die Implementierung einer Registrierungssoftware werden zusätzliche Haushaltsmittel i.H.v. 3.200 T€ im Haushalt veranschlagt.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zu Nr. 9 der Erläuterungen: Ausgaben für die neue Vollzugsaufgabe 37. BImSchV 1.500 T€

Zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) wird der Aufbau eines Zertifizierungssystems für strombasierte Kraftstoffe und mitverarbeitete biogene Öle in Deutschland erforderlich. Für die Finanzierung von IT-Fachanwendungen werden Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 T€ veranschlagt.

Zu Nr. 10 der Erläuterungen: Sonstiges 650 T€

Der Teilansatz in Höhe von 650 T€ ist für die Finanzierung folgender Aufgaben vorgesehen:

Ausgaben für die Messung und Bewertung von Kraftfahrzeugemissionen 500 T€

Die Bundesregierung ist aufgrund internationaler Verträge verpflichtet, die Klimagas- und Luftschadstoffemissionen regelmäßig in hoher Qualität zu erfassen, zu dokumentieren und zu berichten. Dafür ist es notwendig, unabhängige Messungen der Emissionen an verschiedenen Fahrzeugen der verschiedenen Verkehrsträger durchzuführen, um unabhängig von Herstellern und Betreibern belastbare Daten zu erheben. Die Datenbank „Handbuch für Emissionsfaktoren im Straßenverkehr-HBEFA“ wird genutzt, um Emissionsfaktoren von Kraftfahrzeugen für die wichtigsten Luftschadstoffe und den Kraftstoffverbrauch für verschiedenste Fahrsituationen detailliert abzubilden. Eine der Hauptverwendungen des HBEFA ist die Aufbereitung der vorhandenen Emissionsfaktoren durch Programme wie TREMOD (Transport Emission Model), die die Emissionsfaktoren für Fahrzeugflotten aggregieren, um Aussagen auf Basis der Emissionen der vergangenen Jahre bzw. zukünftig zu erwarteten Emissionen treffen zu können. Das UBA verwendet TREMOD für die Berichterstattung zum Emissionsinventar und ist damit auf Aktualität der Daten angewiesen. Mit der aktuellen politischen Lage insbesondere zu Stickoxidemissionen von Diesel-Pkw wurden zahlreiche Messungen zur Real-Emissionen von Kraftfahrzeugen, insbesondere Euro 6 Diesel-Pkw, durchgeführt.

Ausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz 150 T€

Zur Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie ist im Jahr 2012 der Bund-Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee gegründet worden. Die bislang beim UBA und BfN angesiedelten Sekretariate wurden aufgelöst und durch eine gemeinsame Bund-Länder-Geschäftsstelle ersetzt, wobei UBA und BfN jeweils 150 T€ zur Finanzierung der Geschäftsstelle bereitstellen.

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger/Mehr
1.000 €			
2.671	2.604	2.604	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus diesem Titel wird der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Das aktuelle Ist beträgt 2.671 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 2.604 T€. Der Mehrbedarf wurde durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT) setzt sich wie folgt zusammen:

-	für den Stammhaushalt des UBA	2.071 T€
-	für den SRU	5 T€
-	für die DEHSt	520 T€
-	für das Nationale Begleitgremium	8 T€
Gesamt		**2.604 T€**

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Erstbeschaffungen (Stammhaushalt):

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Sammeleinheiten, Staubprobennehmer, Quecksilbermessgerät	50
2	Analysegeräte, z. B. Autoklaven, Durchflusszytrometrie, Gaschromatographie, Massenspektrometrie, Fließinjektionsanalysatoren	926
3	Laborausstattung und -ausrüstung, z. B. Mikroskope, Ultraschallbad, Feinmessgeräte/-waagen, Labormobiliar	220
4	Möbel- und Ausstattungsgegenstände	30
Gesamt		**1.226**

Ersatzbeschaffungen (Stammhaushalt):

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Niederschlagssammler, Stickoxidanalysator, tragbare Messgeräte für die Partikelanzahl, Festphasen-Extraktions-System, Teleskop-Windmast	250
2	Analysegeräte, z. B. Gaschromatographie, Staubmessgeräte, Messplatz zur Bestimmung von pH-Wert, UV-Messgeräte, Digestorien, Verdampfungssysteme	813
3	Laborausstattung und -ausrüstung, darunter Mikroskope, Ultraschallbad, Kühl- und Gefrierschränke, Laborspülmaschinen	315
Gesamt		**1.378**

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
3.578	4.923	4.223	700

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel wird der Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Das aktuelle Ist beträgt 3.578 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 6.473 T€.

Zum Ansatz 2025

1. Aufteilung nach Erstbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen

1.1	Erstbeschaffungen	4.007 T€
1.2	Ersatzbeschaffungen	216 T€
Gesamt		**4.223 T€**

2. Aufteilung nach Stammhaushalt, DEHSt und Nationales Begleitgremium

2.1	IT Stammhaushalt	1.656 T€
2.2	IT DEHSt	2.050 T€
2.3	IT Nationales Begleitgremium	17 T€
2.4	IT Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	500 T€
Gesamt		**4.223 T€**

Titelgruppe 02
Einwegkunststofffonds

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger/Mehr
1.000 €			
2.873	0	-	-

Zum Ist des Jahres 2023

Die Titelgruppe wurde 2023 erstmals im Einzelplan 16 veranschlagt. Die Ist-Ausgaben 2023 sind insbesondere auf Aufträge und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik zurückzuführen.

Zum Ansatz 2025

Die am 3. Juli 2019 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie, EWKRL) sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (EWK-Produkten) zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte EWK-Produkte. Unter anderem müssen die Hersteller bestimmte Kosten für die Entsorgung der aus ihren Produkten bestehenden Abfälle tragen. Dies betrifft vor allem die Kosten der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen und die Errichtung der Sammlungsinfrastruktur, Kosten für Reinigungsmaßnahmen und Kosten für Datenerhebungen.

Für den Aufbau des Vollzugs des Einwegkunststofffondsgesetzes wurde ein Aufbaustab gebildet, der die Aufnahme der Vollzugstätigkeit vorbereitet hat. Die hierfür anfallenden Ausgaben (insbesondere für Personal, IT und Sachverständigengutachten) wurden für den Haushalt 2023 in der Titelgruppe 02 erstmalig veranschlagt. Ab dem Jahr 2024 werden die Ausgaben in der Titelgruppe 02 durch die bei 111 91 erzielten Einnahmen des Einwegkunststofffonds gedeckt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Einwegkunststofffondsgesetz im Kapitel 1613 in folgenden Titeln der Titelgruppe 02:

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titelgruppe 02
Einwegkunststofffonds

Kapitel 1613		2024	2025	2026	2027	2028	Summe
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
111 21	Gebühren, sonstige Entgelte	0	0	0	0	0	**0**
422 21	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	0	0	0	0	0	**0**
427 29	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelt und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	0	0	0	0	0	**0**
428 21	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	0	0	0	**0**
459 29	Vermischte Personalausgaben	0	0	0	0	0	**0**
517 21	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	0	0	0	0	0	**0**
518 22	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	0	0	0	0	0	**0**
526 22	Sachverständige, Beiräte, Kommissionen	0	0	0	0	0	**0**
532 21	Kosten für Aufträge u. Dienstleistungen IT	0	0	0	0	0	**0**
532 22	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	0	0	0	0	0	**0**
547 21	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0	**0**
634 23	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	0	0	0	0	0	**0**
812 21	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)	0	0	0	0	0	**0**
812 22	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Software	0	0	0	0	0	**0**
Summe		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

1. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)

1.1 Zur Aufgabenstellung des SRU

Der SRU ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die jeweilige Situation der Umwelt und deren Entwicklungstendenzen sowie umweltrelevante politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten zu begutachten. Er soll Fehlentwicklungen benennen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung von Umweltproblemen aufzeigen.

Mindestens alle zwei Jahre sind - entsprechend dem Auftrag - Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Äußerungen zu erstellen und der Bundesregierung zu übergeben. Diese Dokumente beschreiben und kommentieren aktuelle umweltpolitische Entwicklungen oder spezielle Umweltprobleme und behandeln vertieft zumeist einige Schwerpunktthemen.

Um die Bundesregierung zeitgerecht vor wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen beraten zu können, formuliert der SRU Empfehlungen zu aktuellen Fragen der Umweltpolitik, wie zum Beispiel zu laufenden Gesetzesvorhaben.

Der SRU ist nur an den im Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Dies bedeutet, dass er über die Themen seiner Gutachten, Stellungnahmen und schriftlichen Äußerungen selbst entscheidet und in der Begutachtung der Umweltsituation und Umweltpolitik sowie in seinen Empfehlungen an keine Vorgaben gebunden ist.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der SRU wurde von der Bundesregierung durch den Erlass des Bundesministers des Inneren vom 28. Dezember 1971 (GMBl. 1972, Nr. 3, Seite 27) eingerichtet. Die Einrichtung des SRU war Teil des Umweltprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1971. Im Frühjahr 1972 hat der SRU sich erstmalig konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.

In den Jahren 1990 (GMBl. 1990, Nr. 32, Seite 831 f. vom 10. August 1990), 2005 (GMBl. 2005, Nr. 31, Seite 662 f. vom 1. März 2005) und 2021 (GMBl. 2021, Nr. 65, Seite 1385 f. vom 24. November 2021) wurde der Erlass durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geändert.

1.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz verfügen müssen.

Die Zusammensetzung gewährleistet eine interdisziplinäre Arbeitsweise, insbesondere unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer und sozialwissenschaftlicher Gesichtspunkte.

Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Die laufende Berufungsperiode endet im Juni des Jahres 2028.

Der SRU wird bei der Durchführung seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die fachliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung (Generalsekretär/in und Geschäftsführer/in). In ihrer fachlichen Arbeit unterliegt die Geschäftsstelle nur den Weisungen des Rates. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Sitz der Geschäftsstelle ist in Berlin.

2. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

2.1 Allgemeines / Grundlagen

Die EU-Emissionshandels-Richtlinie wird in Deutschland durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt. Die im UBA mit Dienstsitz Berlin eingerichtete DEHSt nimmt seit 2004 alle dem Bund nach dem TEHG obliegenden administrativen Aufgaben im europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) wahr. Basierend auf der Emissionshandels-Richtlinie (EH-RL) existieren eine Reihe weiterer EU-Rechtsgrundlagen, aus denen Aufgaben für die DEHSt folgen. Das sind unter anderem die EU-Zuteilungsverordnung (ZuVO), die EU-Monitoringverordnung (MVO), die EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVO) sowie die Registerverordnung (RegVO) einschließlich diese ergänzende Delegierte Rechtsakte.

Weitere Vollzugsaufgaben für UBA/DEHSt folgen aus der 2024 erneut novellierten Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation.

2015 ist die EU-Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (MRV-System) in Kraft getreten. Die DEHSt ist demnach für die Überwachung deutschflaggiger Schiffe in Bezug auf die Berichterstattung von Kohlendioxidemissionen zuständig und ist Bußgeldbehörde für die nationale Durchsetzung der MRV-Seeverkehrsverordnung für deutsch- und fremdflaggige Schiffe. Darüber hinaus vollzieht die DEHSt ab 2024 infolge der novellierten EH-RL auch den Emissionshandel im Seeverkehr nach dem EU-ETS 1. Die DEHSt ist die zuständige Behörde in Deutschland für ca. 220 Schifffahrtsunternehmen und ca. 1.600 Schiffe unter deutscher Verwaltung (bisher ca. 130). Anstehende Verwaltungsaufgaben sind die Prüfung und Genehmigung von Überwachungsplänen sowie die Prüfung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene eingeschlossen die Durchsetzung der Abgabepflicht durch die Einleitung und Durchführung von Sanktionsmaßnahmen.

Mit der im Oktober 2019 in Kraft getretenen Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) wurde CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) zur Begrenzung der CO_2-Emissionen des internationalen Luftverkehrs implementiert. UBA/DEHSt ist für die Übermittlung der geprüften Emissionsdaten an das Sekretariat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verantwortlich und nimmt als zuständige Behörde u. a. für ca. 30 deutsche Luftfahrzeugbetreiber hoheitliche Vollzugsaufgaben wie die Genehmigung von Monitoringplänen sowie die Überprüfung von Emissionsberichten wahr.

Auch für die Emissionen außerhalb des Bereichs, der vom EU-ETS 1 erfasst wird, ist die Deutsche Emissionshandelsstelle im UBA nach dem 2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) die zuständige Behörde. Auf Grundlage des - mittlerweile novellierten - BEHG wurde in Deutschland seit 2021 der Vollzug eines nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) in den Bereichen Wärme und Verkehr eingeführt. Vollzugsspezifische Regelungen zu nationalem Register, Verkäufen und Monitoring sind in den BEHG-Durchführungsverordnungen verankert. Drei weitere Antragsverfahren zur Kompensation indirekter Kosten des nEHS werden in der DEHSt vollzogen: Kompensation zur Vermeidung unzumutbarer Härten (§ 11 Abs. 1 BEHG, inklusive Notifizierung bei der Europäischen Kommission der Einzelfälle), Kompensation für EU-ETS-Anlagen zur Vermeidung von Doppelbelastungen (§ 11 Abs. 2 BEHG) und Carbon-Leakage-Kompensation (§ 11 Abs. 3 BEHG).

Als Teil des europäischen „Fit for 55“-Pakets trat im Mai 2023 die CBAM-Verordnung der EU (2023/956) für bestimmte energieintensive Import-Produkte in Kraft. Der Vollzug des CO_2-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) wird auf nationaler Ebene seit Oktober 2023 durch die DEHSt als nationale Vollzugsbehörde (sog. NCA) schrittweise umgesetzt, um die beteiligten Unternehmen wegen ihrer Importe von Gütern und Waren in die EU an ihre Berichtspflichten und die Methoden zur Ermittlung von eingebetteten CO_2-Emissionen nach den Vorgaben des EU-Emissionshandelssystems heranzuführen. Die der DEHSt übertragenen Aufgaben sind im Kern die folgenden:

- Prüfung und Bescheidung von Zuteilungsanträgen für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;

- Prüfung und Genehmigung von Überwachungsplänen sowie Prüfung von Emissionsberichten für stationäre Anlagen, Luftfahrzeugbetreiber sowie im Seeverkehr;

- Durchsetzung der Abgabepflichten ggf. mit Sanktionierung für stationäre Anlagen, Luftfahrzeugbetreiber sowie im Seeverkehr;

- Überprüfung der Arbeit der unabhängigen Prüfstellen im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung, der Zuteilung und den Zuteilungsdatenberichten;

- Nationale Verwaltung der Konten im Europäischen Unionsregister;

- Berichterstattung über die Versteigerungen von Emissionsberechtigungen sowie den Verkauf von Zertifikaten (BEHG);

- Prüfung und ggf. Genehmigung von Klimaschutzprojekten sowie Projekten im Kraftstoffsektor (UERV);

- Gewährung von Beihilfen zur Kompensation indirekter CO_2-Kosten (Strompreiskompensation) auf Antrag von stromintensiven Unternehmen bestimmter Sektoren, die in der 4. Handelsperiode des EU-ETS 1 auf ökologische Gegenleistungen verpflichtet werden;

- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen von deutsch- und fremdflaggigen Schiffen gegen die EU-MRV-Seeverkehrsverordnung sowie Aufbau der Vollzugstätigkeiten für Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung von Treibhausgasemissionen emissionshandelspflichtiger Schifffahrtsunternehmen;

- Arbeiten zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und von CO_2-Emissionen weiterer Institutionen;

- Tätigkeiten zur Begrenzung der CO_2-Emissionen des internationalen Luftverkehrs (CORSIA);

- Ausbau und Vollzug des nationalen Emissionshandels (BEHG) mit allen gesetzlichen Vollzugstätigkeiten einschließlich Veräußerung und Registerführung gemäß Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV), Emissionsberichterstattung (EBeV 2030) und Sanktionierung; Überleitung dieser Aufgaben in den europäischen Emissionshandel (EU-ETS 2);

- Bearbeitung von Anträgen auf Grundlage der Kompensationsregelungen zum Ausgleich indirekter Belastungen gemäß BECV und Ausgleich von Doppelbelastungen gemäß BEDV.

  Die BECV schließt die Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren nach Abschnitt 6 und zum besonderen Einstufungsverfahren nach Abschnitt 7 der BECV ein.

Vorbereitung des CBAM-Zulassungsverfahrens und Sicherstellung der Berichterstattung der teilnehmenden Unternehmen (bislang beim Import von Strom, Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Wasserstoff) in der Übergangsphase.

In der DEHSt wird – teilweise aufgrund konkreter gesetzlicher Erfordernisse – konsequent das Prinzip des „E-Government“ umgesetzt. Die elektronische Kommunikation mit den Betreibern und Antragstellern, die zu bewältigenden großen Datenmengen und die Komplexität der erforderlichen Datenverarbeitung erfordern eine umfassende IT-gestützte elektronische Verwaltung, die stetig weiter ausgebaut wird.

2.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen des europäischen Emissionshandels zugewiesenen Aufgaben entstehen, ist in § 8 Abs. 3 TEHG geregelt. Danach werden auch in der Handelsperiode 2021 bis 2030 die Systemkosten der DEHSt, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen nach BMUVBGebV gedeckt werden, durch Versteigerungen von Emissionsberechtigungen refinanziert. Analog gilt dies für das BEHG gemäß § 10 Abs. 4 für die Verkaufserlöse.

Im Vergleich zu den Versteigerungserlösen, die bei Kapitel 1601 Titel 132 02 in der zur Refinanzierung der DEHSt-Ausgaben erforderlichen Höhe veranschlagt sind, werden Gebühreneinnahmen (Kapitel 1613 Titel 111 01) – betreffend TEHG und UERV gemäß BMUVBGebV und betreffend BEHG – nur in geringer Höhe erzielt.

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Refinanzierung der DEHSt werden die Einnahmen grundsätzlich in Höhe der Ausgaben anteilig bei den vorgenannten Titeln veranschlagt.

2.3 Ausblick

Die von der DEHSt wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben werden in den nächsten Jahren noch erheblich ausgeweitet.

Neben der Administrierung des europäischen Treibhausgas-Emissionshandels (EU-ETS 1) wird UBA/DEHSt (neben der Generalzolldirektion) den nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen in der Phase 2021 bis 2026 weiter etablieren und gleichzeitig den Übergang in den EU-ETS 2 auf europäischer Ebene vorbereiten. Dieser betrifft die Emissionen aus dem Sektor Verkehr (außer See- und Luftverkehr) sowie der Wärmeerzeugung und umfasst insofern Emissionen des Gebäudebereichs und von Energie- und Industrieanlagen.

Zur Etablierung des europäischen CO_2-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) unterstützt UBA/DEHSt BMWK/BMF bei der Erarbeitung des komplexen nachgeordneten Rechtsrahmens und bei den Aufbauarbeiten innerhalb der Übergangsphase. Bis zum Beginn der Regelphase ab 01.01.2026 müssen Importeure der CBAM-Waren eine Zulassung als CBAM-Anmelder (sog. Deklaranten) erhalten haben. Für den Vollzug in der Regelphase sind absehbar weitere refinanzierte Personalbedarfe erforderlich.

Gesamtübersicht Ausgaben der DEHSt (Vollzug TEHG, ProMechG und BEHG)					
Kapitel 1613 (DEHSt)	**2024 (Soll) T€**	**2025 T€**	**2026 T€**	**2027 T€**	**2028 T€**
Personalausgaben (HGr. 4) und Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Kapitel 1611 Titel 634 03)	25.248	23.516	23.516	23.516	23.516
Ausgaben Sachhaushalt (HGr. 5 u. 8)	18.244	21.444	21.244	19.244	19.244
Gesamtausgaben	**43.492**	**44.960[1]**	**44.760[1]**	**42.760[1]**	**42.760[1]**

1) beinhaltet Vollzug Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

2) Ausgehend vom Grundsatz der **Refinanzierung** der Deutschen Emissionshandelsstelle erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-**Kapitel 1613 Titel 111 01 (Gebühren)** als auch im Einzelplan 16 **Kapitel 1601 Titel 132 02 – Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt** in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. **Über- oder Unterdeckungen** sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i.V. mit 7 Abs. 2 Satz 2 EHV 2030 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

3. Nationales Begleitgremium für die atomare Endlagersuche in Deutschland (NBG)

3.1 Zur Aufgabenstellung des Nationalen Begleitgremiums

Das Nationale Begleitgremium ist ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium. Seine Aufgabe ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Das Begleitgremium kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen, die das Standortauswahlverfahren betreffen, befassen. Es kann die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben. Es kann dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Arbeit des Nationalen Begleitgremiums ist das Standortauswahlgesetz - StandAG. Der zuletzt im Mai 2017 geänderte Paragraph 8 des Gesetzes definiert Aufgaben, Rechte und Pflichten des Nationalen Begleitgremiums.

3.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Das Nationale Begleitgremium soll aus achtzehn Personen bestehen. Derzeit besteht dieses jedoch nur aus fünfzehn Mitgliedern, wovon neun Mitglieder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind. Diese sind von Bundestag und Bundesrat auf Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags gewählt worden. Zudem sind sechs Mitglieder Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation, in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgewählt und von der Bundesumweltministerin ernannt wurden.

Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich.

Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (ehem. Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit), des Vorhabenträgers, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der geologischen Dienste. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Das Nationale Begleitgremium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Es kann sich wissenschaftlich durch Dritte beraten lassen.

Weiter wird das Nationale Begleitgremium wird bei seinen Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wurde vom Bundesumweltministerium zum 1. Oktober 2016 beim Umweltbundesamt mit Sitz in Berlin eingesetzt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen.

3.4 Zusätzliche Aufgaben

Das am 29. Juni 2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz weist dem NBG eine zusätzliche Aufgabe zu. Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche geologische Daten einsehen und bewerten soll. Das betrifft Daten, die noch nicht

veröffentlicht sind oder generell nicht veröffentlicht werden. Diese neue Aufgabe ist in § 35 des Geologiedatengesetzes geregelt. Das NBG soll somit die verbleibende Transparenzlücke überbrücken. Dem Geologiedatengesetz folgend ist diese Sachverständigengruppe, die sich aus bis zu fünf von der Öffentlichkeit empfohlenen Personen zusammensetzt, seit März 2021 im Einsatz.

4. Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab)

4.1 Zur Aufgabenstellung des Anwendungslabors (KI-Lab)

Das Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab) soll dazu beitragen, KI-Verfahren systematisch für ein verbessertes Monitoring des Umweltzustandes (u. a. auf der Basis von In-situ-, Sensor-, und Fernerkundungsdaten), für die Ableitung effektiverer Lösungen zunehmend komplexerer Umweltprobleme sowie zur Vollzugsunterstützung für die Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder einzusetzen. Dies eröffnet neue Chancen für eine moderne, fakten- und evidenzbasierte Politikgestaltung von Bund und Ländern. Die Maßnahme leistet – gerade im Zeitalter zunehmender „Fake News“ über wissenschaftliche Tatsachen – einen essentiellen Beitrag für die Souveränität und evidenzbasierte Begründung umweltpolitischen staatlichen Handelns. Dabei wird ein Beitrag zur systematischen Bereitstellung von (Umwelt-)Daten bisher nicht zugänglicher, komplexer und heterogener Datenpools geleistet.

Das KI-Lab wird unter Nutzung bestehender Technologien und Methoden im Bereich der Datenwissenschaften den Fokus auf datenbasierte Verfahren richten. Den Aufgabenschwerpunkt wird die Entwicklung von konkreten Nachhaltigkeitsanwendungen auf Basis interner und externer Datenquellen sowie die Optimierung/Automation von bereits bestehenden Prozessen und Abläufen bilden.

Das UBA wird neben eigenen KI-Projekten auch über wissenschaftliche Vernetzung (selbst) initiierte Kooperationsprojekte anstreben und auf Basis eigener Expertise als Anlaufstelle für Länder und Kommunen sowie für das Ressort im Bereich der KI- und Nachhaltigkeitsforschung agieren.

Das KI-Lab verankert neben der Expertise im Umgang mit KI-Verfahren und allgemeinen Datenspezialist*innen auch Expertenwissen für die Analyse von Daten aus dem Bereich (Satelliten-)Fernerkundung und berücksichtigt übergeordnete Themen des Datenschutzes, der Green AI/IT, Datensouveränität und Datenprovenienz.

Vor dem Hintergrund der Errichtung eines Datenlabors am BMUV wird das KI-Lab zusätzliche Schnittstellen ausprägen, um eine konsistente strategische und operative Integration und Feinjustierung von Datenlabor und KI-Anwendungsentwicklung zu unterstützen.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Die Etablierung eines Anwendungslabors für KI und Big Data wurde in den Maßnahmen des Bereiches *Umweltpolitik 4.0* im Rahmen der Umweltpolitischen Digitalagenda des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beschlossen.

Mit der durch BMUV im Februar 2020 vorgestellten Umweltpolitischen Digitalagenda ist die Zielstellung verbunden, die beiden Megatrends des 21. Jahrhunderts Umwelt- und Klimaschutz und Digitalisierung strategisch miteinander zu verzahnen und im Kontext der sozial-ökologischen Transformation Handlungsfelder der Digitalisierung insbesondere unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auszugestalten.

Am 12.08.2021 erfolgte per Delegierungserlass die Aufgabenübertragung zur Einrichtung des Anwendungslabors KI und Big Data sowie die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von Kapitel 6002 Titel 686 02 auf Kapitel 1613 Titel 427 09, 532 02 und 812 02.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Konjunkturpaket / Zukunftspaket 2020 Ziffer 43 „Künstliche Intelligenz“ für den Zeitraum 2021-2025.

Kapitel 1613	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**Summe**
	T€	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**
Personal: Titel 427 09 (Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen)	300	3.050	4.700	4.700	4.700	**17.450**
Sachmittel: Titel 532 02 (Fachbezogene Behördenspezifische Verwaltungsaufgaben)	200	1.200	1.650	753	1.700	**5.503**
Investitionen: Titel 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten etc. im Bereich Informationstechnik)	250	500	750	500	500	**2.500**
Summe	**750**	**4.750**	**7.100**	**5.953**	**6.900**	**25.453**

Aufgrund langwieriger parlamentarischer und interministerieller Verhandlungen um die Freigabe des Konjunkturpaketes konnte der Delegierungserlass das UBA erst im August 2021 erreichen. Auf dieser Basis konnten im weiteren Schritt haushaltswirksame Verträge geschlossen werden, die für die Konzeptionsphase erforderlich waren.

Nach derzeitigem Planungsstand sind für das KI-Lab Personalkapazitäten in Höhe von 31 befristeten Vollzeitäquivalenten unter Annahme einer sukzessiv steigenden Besetzungsquote in einem stark nachgefragten Berufssegment bis 2024 vorgesehen.

Im Sachmittelbereich fallen vor allem Ausgaben für IT (IT-Dienstleistungen und Services) an. Im investiven Bereich sind bis 2025 und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Projektphasen unter anderem folgende Maßnahmen zur Beschaffung und Implementierung geplant:

- Beschaffung und Einrichtung Server und Netzwerkkomponenten,
- Beschaffung und Einrichtung Sandboxes und Workstations,
- Beschaffung Lizenzen,
- Entwicklung, Aufbau und Erweiterung einer on-prem-KI- und Dateninfrastruktur in Kombination mit externen Rechenleistungen (Iaas, PaaS, CaaS).

4.4 Entwicklung und Ausblick

Die Einrichtung des KI-Labors wurde in Q1/2023 mit der Initialbesetzung der Schlüsselpositionen (Leitung, Chief Data Officer, High Performance Computing Strategist) sowie weiterer operativer Funktionen vollzogen. Die Resonanz auf die initial ausgeschriebenen Projektstellen war außerordentlich groß. Bis zur Besetzung der für die Anwendungsentwicklung erforderlichen Stellen und Funktionen werden im Projektzeitraum verstärkt externe Services und KI-Dienstleistungen genutzt, um eine Anschubphase zu erreichen, in welcher erste Kooperationsprojekte erschlossen, designt und schlussendlich in die Umsetzung gebracht werden.

Die größte Haushaltsposition wird durch den Personalkostenanteil gebildet, welcher zugleich ein erhöhtes haushälterisches Vollzugsrisiko birgt. Mit Blick auf die Marktsituation und auf die tarifrechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung ist mit erhöhtem (auch zeitlichen) Aufwand für die Bewerber*innenakquise zu rechnen. In Q3/2024 sind 28 Projektstellen besetzt. Die im Projektzeitraum vorgesehenen Befristungen bilden dabei ein zusätzliches Risiko für die Stellenbesetzung. Preissteigerungen und Verzögerungen insbesondere bei IT-Hardware bilden zudem Risiken hinsichtlich der Beschaffungen im investiven Bereich.

Im Rahmen der bis 2025 währenden Projektphase werden Investitions- und Infrastrukturentscheidungen vor dem Hintergrund ihrer Wirtschaftlichkeit abzuwägen und regelmäßig auf Verstetigungspotenziale des KI-Lab zu prüfen sein. Mit Blick auf die steigenden Anforderungen an evidenzbasierte Politikberatung, dem steigenden Bedarf an intelligenten Vollzugsprozessen und dem erheblichen Datenpotenzial des UBA ist schon jetzt zu erkennen, dass mit zunehmender personeller Formation auch eine dynamisierte Produkt- und Forschungsentwicklung in Gang gesetzt wird. Die Entscheidung für eine Etablierung und zum Betrieb einer eigenen Daten- bzw. KI- Infrastruktur wird auch vor dem Hintergrund des zu gewährleistenden Investitionsschutzes für den Zeitraum ab 2025 zu treffen sein.

Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€	davon KI-Lab T€
F 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	48.055	167	14.748	796	0
F 427 09	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	6.904	407	1.510	110	4.700
F 428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	63.272	654	5.075	157	0
F 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	260	6	33	0	0
F 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2.658	53	495	30	0
F 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	930	0	0	0	0
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	5.935	42	903	0	0
F 518 01	Mieten und Pachten	2.056	9	824	6	0
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	21.573	237	2.136	0	0
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500	0	0	0	0
F 525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung	688	24	105	0	0
F 527 01	Dienstreisen	1.591	93	170	9	0
F 532 01	Aufträge u. Dienstleistungen im Bereich IT	5.514	0	2.304	18	0
F 532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben ohne IT	19.508	0	10.400	150	1.700
	Informations- und Dokumentationssystem Umwelt UMPLIS	9.561	0	5.700	0	0
	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75	0	0	0	0
	Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172	0	0	0	0
	Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel	1.500	0	1.500	0	0
	Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	1.700	0	0	0	1.700
	EU-CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	3.200	0	3.200	0	0
	37. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	1.500	0	0	0	0
	Sonstiges	800	0	0	150	0
F 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	413	10	110	0	0
F 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0
F 684 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs	65	2	0	0	0
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0	0	0	0	0

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€	davon KI-Lab T€
F 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall	0	0	0	0	0
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	54	0	0	0	0
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)	2.604	5	520	8	0
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	4.223	0	2.050	17	500
TGR 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	0	0	0	0	0
TGR 02	Einwegkunststofffonds	0	0	0	0	0
547 11	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0
	Summe:	**186.803**	**1.709**	**51.783**	**1.451**	**8.600**

Kapitel 1611	Zentralkapitel	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€	davon KI-Lab T€
F 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	354	0	306	0	0
F 526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	4.642	339	696	748	0
F 543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	569	30	150	50	0
F 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	570	25	275	80	0
F 634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	9.000	0	2.150	0	0
	Summe:	**15.135**	**394**	**3.577**	**878**	**0**
	Gesamtsumme:	**201.938**	**2.103**	**55.360**	**2.329**	**8.600**

Kap. 1614

Bundesamt für Naturschutz

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	56.361
Regierungsentwurf 2025	52.764
Weniger	**3.597**

Die Änderungen gegenüber 2024 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- **Mehrbedarf** bei den Personalausgaben zur Anpassung an den tatsächlichen Bedarf + 869 T€
- **Verringerung** der Ansätze bei de Titel 511 01 (Geschäftbedarf) und bei Titel 532 02 (Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)) sowie bei Titel 547 11 zur Anpassung an den den tatsächlichen Bedarf - 1.066 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 532 01 Aufträge und Dientsleistungen im Bereich Informationstechnik) entsprechend des geltenden Finanzplans - 700 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 811 01 (Erwerb von Fahrzeugen) entsprechend des geltenden Finanzplans - 2.700 T€

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
591	1.212	1.212	-

Zum Ansatz 2025

Erläuterungen

1.	Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes aufgrund der Kostenverordnung	983 T€
2.	Gebühren nach der BfNKostV für Entscheidungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)	219 T€
3.	Gebühren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	1 T€
4.	Gebühren nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes	1 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtBGebV)	8 T€
Gesamt:		**1.212 T€**

Titel 518 02
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
3.820	3.262	3.262	-

Zum Ansatz 2025

Liegenschaft Bonn **2.024 T€**

Hiervon beziehen sich 1.633 T€ auf die Miete und der darüberhinausgehende Betrag auf Betriebskosten und Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Liegenschaft Leipzig **529 T€**

Der Standort Leipzig ist Ende Januar 2020 an den neuen Standort in Leipzig, Alte Messe 6 umgezogen. Dafür sind 465 T€ für die jährliche Miete, 21 T€ für einen eigenen Stromvertrag, sowie Mehrkosten für Reinigungsleistungen (insgesamt 529 T€) erforderlich.

Für die Errichtung des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität wurde in der Liegenschaft eine zusätzliche Etage angemietet, für die ein Bedarf in Höhe von 600 T€ besteht. Diese sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da die Mittel zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 (Strukturstärkungsmittel) veranschlagt sind.

Außenstelle Vilm **709 T€**

Hiervon beziehen sich 480 T€ auf die Miete und 174 T€ auf Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Die restlichen 55 T€ entfallen auf Anmietungen für die AWZ-Schutzgebietsverwaltung. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung AWZ-Schutzgebietsverwaltung ist die Anmietung von Räumen für die Wartung, Reparatur und Instandsetzung der Datentonnen und Messtechnik erforderlich. Dazu werden ein Lager und Werkstattgebäude benötigt.

Insgesamt: **3.262 T€**

Titel 511 01
(Seite 82 Reg.-Entwurf)

Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
2.397	1.778	1.740	38

Zum Ist 2023

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 2.397 T€ überschreitet das Soll (1.778 T€) um 619 T€. Diese Mehrausgaben wurden durch Ausgabereste gedeckt.

Zum Ansatz 2025

Geschäftsbedarf (ohne IT) **305 T€**

Zum Geschäftsbedarf zählen neben dem Büromaterial (60 T€) insbesondere die Druckerzeugnisse (auch in digitaler Form) für die wissenschaftliche Bibliothek.

Auf die Druckerzeugnisse entfallen 245 T€.

Kommunikation **290 T€**

Für den Bereich der Kommunikation, insbesondere für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren sind insgesamt 290 T€ zu veranschlagen.

Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände sowie Unterhaltung / Wartung (ohne IT) **205 T€**

Es sind Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen im Bereich der Büromöbel sowie bei technischen und wissenschaftlichen Geräten (und deren Wartung) erforderlich. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ist zudem vermehrt auf eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze zu achten und es ist verstärkt auf Umweltaspekte bei der Beschaffung Rücksicht zu nehmen.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

IT-Bereich: Geschäftsbedarf, Datenübertragung, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung **940 T€**

Der IT-Anteil am Haushaltstitel dient der Deckung des Bedarfs an Geschäftsmaterial, Kommunikation und Geräten für Informationstechnik sowie zur Deckung der Ausgaben für Maintenance und Wartung. Durch den sich verstärkenden Einsatz von Informationstechnik ist auch der Bedarf an entsprechendem Geschäftsbedarf, Geräten und insbesondere erhöhter Datenübertragung gestiegen. Durch die engere IT-technische Anbindung der Außenstellen des BfN mit verteilten Daten und Diensten für das auf drei Liegenschaften verteilte BfN sind stabile, gesicherte, leistungsfähigere und performante Datenübertragungen unabdingbar. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien, dem Biodiversitätsmonitoring und dem AWZ-Vollzug und dem damit verbundenen hohen Kommunikationsaufwand in und mit den Außenstellen (Tele-Präsenz) sind steigende Datenmengen und wachsende funktionale Herausforderungen mit weiterhin steigender Tendenz zu verzeichnen und abzusehen. Die Digitalisierung und eine gestiegene Mobilität tragen zusätzlich dazu bei, wie auch der zunehmende Bedarf an Kollaboration und Kommunikation.

Insgesamt: **1.740 T€**

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
2.818	1.940	1.240	700

Zum Ist 2023

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 2.818 T€ unterschreitet das Soll (3.240 T€) um 422 T€. Grund hierfür sind Lieferverzögerungen im IT-Bereich.

Zum Ansatz 2025

Die Fortführung der Absenkung der geltenden Finanzplanung ist auf den reduzierten Bedarf (gegenüber den Vorjahren bis einschließlich 2024) bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten, der Härtung der IT-Sicherheit und der Optimierung der Dienste insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Ausfallsicherheit zurück zu führen, da diese ihren Abschluss in 2024 finden werden.

Für das BfN ist der verstärkte Zugriff auf externe Dienstleister für die Durchführung von umfangreichen Digitalisierungs- und IT-Sicherheitsprojekten notwendig, da diese über die zwingend notwendige Expertise verfügen.

Der Bedarf dient der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der aufgebauten Infrastruktur sowie deren Anpassung an technologische Weiterentwicklungen (z. B. Anbindung, Performanz der Systeme), Bereitstellung neuer Dienste (intern und extern) und sich wandelnde Anforderungen insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit.

Mit diesen Anwendungen werden Erfordernisse aus dem Koalitionsvertrag zur Modernisierung der Verwaltung (S. 8., Z. 173/174) und zur Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen mithilfe von IT-Schnittstellen zwischen Bund und Ländern (S. 12, Z. 302- 305) umgesetzt.

Vorgesehen sind für

- Administration und Wartung des Netzwerks, Serverlandschaft und Virtualisierungsumgebungen 800 T€

- Maßnahmen mit IT-Sicherheitsbezug (Erstellung von Notfallplänen, Redundanz, Pentest, Härtung von Systemen) 240 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Weitere Dienstleistungen und Auftragsarbeiten werden im Bereich internetgestützter Verfahren und online-Dienstleistungen benötigt.

- Hosting, Housing, technische und redaktionelle Unterstützung für das allgemeine Webangebot des Amtes sowie für die fachspezifischen Internetanwendungen; Entwicklungs- und Beratungsleistungen für interne IT-Verfahren	170 T€
- Entwicklung von externen GIS-Diensten sowie Rahmenvertrag interne GIS-Unterstützung	30 T€
Insgesamt:	**1.240 T€**

Titel 532 02
(Seite 83 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
14.288	10.305	9.305	1.000

Erläuterungen

1.	Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee	5.000 T€
2.	Naturschutzinformationssysteme (NATIS)	1.155 T€
3.	Rote-Liste-Zentrum	3.150 T€
4.	Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB)	- T€ (siehe Erläuterung)
Gesamt:		**9.305 T€**

Zu Erl.-Nr. 1: Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee — 5.000 T€

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 1 in Höhe von 7.334 T€ überschreitet das anteilige Soll 2023 (6.000 T€) um 1.334 T€. Die Mehrausgaben sind u. a. aus der im Koalitionsvertrag festgelegten Stärkung der Schutzgebietsverwaltung in der AWZ sowie neuen Fragestellungen und erhöhten Vollzugsaufgaben, die aus der Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie resultieren, zurückzuführen.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zum Ansatz 2025

Darstellung des Gesamtbedarfes zur Erl.-Nr. 1

Das BfN ist für Naturschutz und Landschaftspflege in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee zuständig (§ 58 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Mit den Novellen des BNatSchG in den Jahren 2010 und 2017 wurden über die nationale Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL - Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) hinaus alle Naturschutzinstrumente mit Ausnahme der Landschaftsplanung auf die AWZ erstreckt. Hierzu zählt auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, deren Vollzug an die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der AWZ anzupassen ist. Insbesondere sind hier das Ziel der Bundesregierung, die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen und die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, zu steigern sowie die hierfür erforderliche Flächenentwicklungsplanung zu nennen (Windenergie-auf-See-Gesetz). Eine weitere Aufgabe in diesem Zusammenhang ist die Umsetzung der naturschutzfachlichen Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, bspw. durch die Entwicklung alternativer und beifangreduzierender Fangmethoden, die Begleitung der Aufstellung von Raumordnungsplänen für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone, in der Nutzungsinteressen abgewogen und u. a. bereits Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie auf See nach dem Raumordnungsgesetz (§ 17 ROG) aufgestellt werden. Aufgabe des BfN ist es hierbei sicherzustellen, dass der geplante Ausbau naturverträglich erfolgt und die Raumordnungskonzepte naturschutzfachlichen Anforderungen genügen. Dafür muss umfassendes Wissen, zu Artvorkommen und - verhalten gesammelt sowie zu einzelnen und kumulativen Wirkungen (langfristig) gesammelt und ausgewertet werden. Neu hinzugekommen sind neben der Erstellung und Umsetzung der Nationalen Meeresstrategie auch die EU-Biodiversitätsverordnung und das ANK im Meer sowie die EU-Wiederherstellungsverordnung. Letztere erfordert u. a. eine Flächen- und Maßnahmenplanung für die das BfN in der AWZ zuständige Behörde ist. Für all diese Aufgaben ist ein erweitertes Grundlagen- und Belastungsmonitoring notwendig um auch kumulative Belastungen bewerten und effektive Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Auswirkungen zu entwickeln und umzusetzen. Im Meer ist zudem die kohärente Umsetzung, also die Abstimmung mit den Küstenbundesländern, aber auch mit den Anrainerstaaten in Nord- und Ostsee notwendig. Zudem muss das BMUV auf globaler Ebene fachlich unterstützt und beraten werden.

Die FFH-RL schreibt im Rahmen der Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten ein Monitoring aller Schutzgüter in den jeweiligen biogeografischen Regionen (hier die gesamte deutsche Nord- bzw. Ostsee) vor.

Durch das in Kraft treten von sechs Naturschutzgebiets-Verordnungen (BGBl. I, S. 3395 f.) in der AWZ im September 2017 und die Verabschiedung der gebietsspezifischen Managementpläne (u. a. MPNSGBRg gemäß § 7 NSGBRGV) sind das Management und die Verwaltung der insgesamt ca. 1.000.000 ha großen Naturschutzgebiete (NSG) Daueraufgaben des BfN in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Das ordnungsgemäße Management und die Verwaltung dieser Meeresschutzgebiete ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Daueraufgabe des BfN, für die Mittel für die Erweiterung des Monitorings in den Schutzgebieten und für die Überwachung der NSG ggf. in Kooperation mit anderen Stellen der Bundesverwaltung vorgesehen sind.

Hinzu kommen Aufgaben zur Regulierung der Fischerei in europäischen Schutzgebieten in der AWZ gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Fischereipolitik Art. 11. Hierzu sind die wissenschaftlichen Grundlagen zu erheben und Maßnahmen zur Verminderung der Fischereieffekte zu entwickeln und die Effekte der Umsetzung zu bewerten.

Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL – Richtlinie 2008/56/EG) schreibt eine vollumfassende Bewertung des Zustands der Meere alle sechs Jahre vor. Diese Verpflichtung bedarf gemäß der Entscheidung der Kommission (EU 2017/848) eines breit angelegten, dauerhaften marinen Biodiversitätsmonitorings und eine Kartierung mariner Biotope als Grundlagen für die Überwachung des Umweltzustands und zur Überwachung des Erfolgs der von Deutschland gemeldeten Maßnahmen vor. Die Verpflichtungen für das BfN entstehen gemäß § 45ff Wasserhaushaltsgesetz und der Zuständigkeit des BfN gemäß § 6 Absatz 5 BNatSchG.

Das übergeordnete Ziel der MSRL ist das Erreichen des „guten Umweltzustands“ der europäischen Meere bis 2020 und dessen dauerhafter Erhalt. Dafür müssen Ziele formuliert und Maßnahmen umgesetzt werden (inkl. Berichterstattung alle 6 Jahre). Mit den bisherigen Mitteln konnte dieses Ziel nicht erreicht werden und es müssen in Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Verbesserungs-Strategien entwickelt werden.

Um alle Vollzugs- und Überwachungsaufgaben sowie die zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen wissenschaftlichen Monitoring-, Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben effektiv und vollständig erfüllen zu können sowie für die zusätzlichen Aufgaben für das Management der NSG in der AWZ werden im Haushaltsjahr 2025 und im Finanzplanzeitraum 5.000 T€ veranschlagt. Nach wie vor ist das gesetzlich vorgesehene Monitoring jedoch lückenhaft (bzgl. nicht kommerziell genutzter Fischarten sowie Phyto- und Zooplankton) und Anforderungen (bspw. der W-VO) können derzeit nicht vollumfänglich erfüllt werden.

Die detaillierten Begründungen erfolgen in der nachstehenden Tabelle.

	A) Arbeitsschwerpunkte AWZ	**T€**
	Bund/Länder-Finanzierung	
1.	**Beitragszahlungen für die Geschäftsstelle der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)** Das BfN unterstützt das federführende BMUV bei der Umsetzung in allen Aufgaben zur marinen Biodiversität. Die Geschäftsstelle der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) wird dabei von allen Bund-/Länder-Partnern gemeinsam finanziert.	150

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	A) Arbeitsschwerpunkte AWZ	**T€**
2.	**Marine Dateninfrastruktur Deutschland** Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation bei Umweltinformationssystemen (VKoopUIS) ist das BfN zusammen mit weiteren Behörden der Küstenbundesländer und des Bundes am Aufbau der „Marinen Dateninfrastruktur Deutschland“ – MDI.DE beteiligt und stellt derzeit die Projektleitung.	50
3.	**Neobiota** Das BfN hat sich als BLANO-Partner dazu verpflichtet, ein gemeinsam von Bund und Ländern festgelegtes Neobiota-Monitoring zur Erfassung und Bewertung von marinen gebietsfremden Arten in der deutschen Nord- und Ostsee anteilig zu finanzieren. Dies erfolgt zum Teil über eine Zusatzvereinbarung im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit dem AWI, zum Teil über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem IOW.	90
	Gesetzliches Monitoring	
4.	**Monitoring und Bewertung von marinen Wirbeltieren in der AWZ sowie Überarbeitung der Bewertungsschemata für marine Wirbeltiere (Wale, Seevögel, Fische) zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten** Zur Erfüllung der Natura 2000 Berichtspflichten gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie ist eine kontinuierliche Bewertung der Zustände aller FFH-Anhang II-Arten (Meeressäugetiere und Fische) in den jeweiligen biogeografischen Regionen und Arten der Vogelschutzrichtlinie (Seevögel) in der gesamten Nord- und Ostsee erforderlich. Es werden die Verteilungsmuster, Habitatansprüche, Bestände und Bestandstrends ermittelt. Die Ergebnisse bilden die Voraussetzung für einen effektiven Schutz sowie die Entwicklung und Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen, Zuständigkeit des BfN gemäß § 6 Absatz 5 BNatSchG. Derzeit laufende und geplante Projekte: MarBird (Seevögel), HabitatWal (Schweinswale), HaMoNa (Schweinswale), montrack (Topprädatoren), Niko-Fish (nicht-invasive Monitoring Methoden), Finko II (nicht kommerziell genutzte Fische).	1.000
5.	**Flächendeckende Sedimentverteilungskartierung außerhalb der NSG in der deutschen AWZ** Das BfN benötigt für seine Vollzugsaufgaben in der AWZ eine vollständige flächendeckende Sedimentverteilungskarte. Zur Identifizierung weiterer potenzieller Gebiete, die den FFH-Lebensraumtyp Riff bzw. dem § 30-Biotop KGS	110

	A) Arbeitsschwerpunkte AWZ	**T€**
	entsprechen, ist auch in den AWZ-Gebieten mit heterogener Sedimentverteilung außerhalb der NSG erforderlich.	
6.	**Erfassung, Bewertung und Kartierung benthischer Arten und Biotope in der AWZ** Das BfN ist zuständig für die Arten gemäß § 6 Abs. 5 BNatSchG und für die kontinuierliche Erfassung und Bewertung benthischer Arten (inkl. gebietsfremder Arten) und Biotope, die gemäß FFH-Richtlinie und Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) sowie HELCOM und OSPAR in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee geschützt sind. Die notwendigen Erfassungen und wissenschaftlichen Analysen umfassen das Monitoring der benthischen Arten und Biotope für die FFH-Richtlinie und die MSRL. Hinzu kommt die Erfassung der Effektivität von Maßnahmen in den AWZ-Schutzgebieten, die marine Biotopkartierung, das Effektmonitoring im Rahmen des Fischereimanagements und die Bewertung von Eingriffen in der AWZ. Derzeit laufende und geplante Projekte: Benthosmonitoring Nordsee und Benthosmonitoring Ostsee.	300
7.	**Konsolidierung und weiterer Aufbau des Datenmanagements für marine Biodiversitätsdaten am BfN** Die vom BfN im Rahmen des marinen Monitorings kontinuierlich erfassten meeresökologischen Daten sind gemäß nationalen und europäischen gesetzlichen Vorgaben (UIG, INSPIRE-RL) in Datenbankstrukturen einzubinden und darzustellen. Das Vorhaben bildet die technische Basis für die wissenschaftliche Auswertung des marinen Monitorings und dient der Erfüllung der Vollzugsaufgaben des BfN in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee. Es stellt die Daten-Grundlage zur Erfüllung der Berichtspflichten im Meeresnaturschutz, die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (VRL), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) der EU bestehen, zur Verfügung.	150
	Vollzugsaufgaben	
8.	**Rechtliche Bewertungen** Die Zuständigkeit als Naturschutzbehörde in der AWZ und die Einbindung in Zulassungsverfahren (z. B. Windenergieanlagen auf See) führt teilweise zu komplexen rechtlichen Fragen, welche ggf. durch gerichtliche Verfahren zu klären sind. Im Rahmen der AWZ-Zuständigkeit außerhalb des Vollzugs können ebenfalls schwierige rechtliche Fragen auftreten, die kurzfristig und mit externer Unterstützung zu klären sind.	80

	A) Arbeitsschwerpunkte AWZ	**T€**
9.	**Begleitforschung und Strategieberatung für eine starke Nachhaltigkeit der marinen Raumordnung in der deutschen AWZ (MRO-EVA)** Im September 2021 ist der fortgeschriebene marine Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in Kraft getreten. Dieser soll 2026 teilfortgeschrieben bzw. umfassend evaluiert werden. Im Rahmen des Projektes soll nicht nur ein entsprechend aktualisierter naturschutzfachlicher Planungsbeitrag erstellt, sondern verschiedene Szenarien von Nutzungsintensitäten (OWP-Ausbau, Schifffahrt etc.) mit den Naturschutzzielen verglichen werden. Dabei sollen konkrete Vorschläge für Naturschutzflächen bzw. Maßnahmen für die marine Raumordnung erarbeitet werden.	200
10.	**Naturschutzfachliche Bewertung von anthropogenen Nutzungen inkl. der Auswirkungen von Offshore-Windenergie** Die Auswirkungen von anthropogenen Nutzungen auf marine Arten und Lebensräume müssen im Rahmen von Antrags- und Genehmigungsverfahren bewertet und mindestens minimiert werden. Hierfür müssen konkrete Fragestellungen über Projekte beantwortet, Grundlagenwissen generiert und Techniken weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse dienen bspw. zur Beantwortung der Fragen welche Effekte Offshore-Windparks (OWPs) auf Meeressäuger, Vögel, Fische, Fledermäuse und Benthos haben, welche Minderungsmaßnahmen sinnvoll sind und wie Nutzungen ökologisch tragfähig gestaltet werden können, um die Grenzen der Belastbarkeit einzelner Populationen und des Ökosystems nicht zu überschreiten. Derzeit laufende und geplante Projekte: Schutzgüterübergreifende Evaluierung von OWP-Effekten, AnthroTop (Auswirkungen auf marine Topprädatoren und auf Nahrungsnetze), Gutachterliche Expertise zu Unterwasserschall bei Sprengungen, Auswirkungen Unterwasserschall auf marines Leben, Deutsche Allianz Meeresforschung - Projektbegleitung, Vergrämungssysteme für marine Säuger (Faunaguard + APD).	250
11.	**Ökosystem- und Klimagerechtes Fischereimanagement** Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie sowie Meeresstrategierahmenrichtlinie müssen Managementmaßnahmen in Schutzgebieten, die das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gewährleisten sollen, entwickelt und ihre Wirksamkeit bewertet werden. Ziel ist, dass fischereibezogene Managementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), fischereiliche Regulierungen und Fischereitechniken im Sinne der FFH-Richtlinie für die deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ entwickelt, umgesetzt und bewertet werden. Hierfür müssen wissenschaftlich belastbare Grundlagen erarbeitet werden. Dazu zählen auch	300

	A) Arbeitsschwerpunkte AWZ	**T€**
	Ökosystemmodelle, räumliche Modellierungen zur Auswirkung des Klimawandels auf die Biodiversität und die Rolle von Schutzgebieten zum Arterhalt und besserer Anpassung. Derzeit laufende und geplante Projekte: Fischerei-Beratung, Vermeidung von Beifängen geschützter Arten.	
12.	**Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)** Die Meeresstrategierahmenrichtlinie stellte auf das Erreichen eines „guten Umweltzustandes“ der europäischen Meere bis 2020 ab. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Vollzugsaufgaben in der deutschen AWZ zur Umsetzung der MSRL erfordern wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Biodiversitätsindikatoren. Die Weiterentwicklung bestehender sowie die Neuentwicklung noch fehlender Indikatoren dienen mit zu entwickelnden Schwellenwerten einer Bewertung der marinen Biodiversität gemäß bei OSPAR, HELCOM und MSRL entwickelter Vorgaben. Werden Schwellenwerte für einen guten Umweltzustand nicht erreicht, müssen erforderliche Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten und Biotope ergriffen werden, um den guten Zustand zu erreichen. Derzeit sind die Berichte gemäß Art. 8, Art. 9 und Art 10 MSRL entsprechend der Vorgaben §§ 45j ff. WHG für 2024 vorzubereiten, anschließend der Bericht gemäß Art. 11 MSRL in 2025 und der Bericht gemäß § 13 MSRL 2026.	290
13.	**Regionale Meeresschutzübereinkommen OSPAR und HELCOM** Im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen sind biodiversitätsbezogene Fachthemen mit unmittelbarer Relevanz für den Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ zu bearbeiten. Dies umfasst bspw. Beschlüsse und Maßnahmen zum Meeresnatur- und Biodiversitätsschutz, die analysiert, bewertet und umgesetzt werden müssen. Um den internationalen Verpflichtungen, die aus den Regionalabkommen resultieren, angemessen nachzukommen und dabei die Harmonisierung mit EU-Verpflichtungen zu gewährleisten, ist die Erarbeitung von Vorschlägen für naturschutzfachlich erforderliche Programme und Maßnahmen notwendig. Deutschland verwendet im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen erarbeitete Ergebnisse und umgesetzte Maßnahmen für die EU-Berichterstattung, wie z. B. bzgl. MSRL, FFH-RL und VRL. Derzeit laufende und geplante Projekte: ALMAR II, IEMAS, HELCOM Birdmove.	30

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	A) Arbeitsschwerpunkte AWZ	**T€**
	Maßnahmen	
14.	Als zuständige Naturschutzbehörde in der AWZ setzt das BfN Maßnahmen zur Wiederansiedlung von ausgestorbenen Arten und zur Wiederherstellung von Lebensräumen um. Hierfür müssen Untersuchungen durchgeführt werden um anschließend Empfehlungen und Maßnahmen zur Bestandsförderung zu entwickeln und umzusetzen. Zudem muss das BfN mögliche Maßnahmen bspw. im Rahmen der Eingriffsregelung vorhalten und die Effizienz von Maßnahmen dokumentieren. Zudem soll die öffentliche Wahrnehmung der Themen des Meeresnaturschutzes mit Hilfe umfangreicher Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und unterschiedlicher Medien fortgeführt und gestärkt werden. Hierzu gehört die Durchführung von naturschutzfachlichen Konferenzen und Workshops, die Erstellung öffentlichkeitswirksamer Informationsmaterialien und die Dokumentation von Forschungstätigkeiten in der AWZ. Derzeit laufende und geplante Projekte: Austern Restauration, Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Förderung von Arten in Nord- und Ostsee, Maßnahmendatenbank, Kommunikation inkl. PMC Technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung finden sich unter Ziffer 10 und 11.	500
Summe Erl.-Nr. 1 A		**3.500**

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	B) Schutzgebietsverwaltung	**T€**
1.	**„Schutzgebietsmonitoring“** Fortführung der gezielte Beobachtung der Entwicklungen der jeweiligen Zustände der geschützten Arten und Lebensräume im Hinblick auf die Schutzziele der AWZ NSG-Verordnungen (Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen u. a. in §6 Abs. 1 NSGBRgV) und den spezifischen Maßnahmen der jeweiligen Managementpläne (u. a. Maßnahmen 7.1 „Nutzungsmonitoring“ des MP NSGBRg) in Ergänzung des AWZ-Monitorings (A2 und A3). Erfasst werden geschützte Meeresbodenbiotope, Meeressäugetiere und Seevögel, zudem werden Art und Umfang wesentlicher Belastungen, wie die der grundberührenden Fischerei, der Stellnetzfischerei und des Unterwasserlärms aufgezeichnet. Dazu wird die Anzahl schiffsgestützter Greiferstationen, der Flug- und Schiffstransekte gemäß den o. g. Aufgaben gezielt in den NSG verdichtet. Die Nutzeraktivitäten werden vor allem über Daten, über die Schiffsbewegungen, die auch mit einer vom BfN betriebenen Messtonne geortet werden, erfasst und bewertet. Die Durchführung auf See erfolgt aus Gründen der Praktikabilität in unmittelbarer Verknüpfung mit dem AWZ-Monitoring.	890
2.	**Anthropogene Einflüsse Schweinswal Nordsee** Die Bestandsschätzung der Schweinswale der deutschen Nordsee im aktuellen FFH-Bericht von 2019 zeigt eine Abnahme gegenüber der Bestandsschätzung im vorangegangenen Berichtszeitraum. Die Ursache der Veränderungen der Populationsdaten konnte für die deutsche Nordsee bisher nicht abschließend bewertet werden. Um zielgenaue Maßnahmen zum Schutz des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schweinswals ergreifen zu können, soll die räumliche Verteilung von anthropogenen Störungen wie Schifffahrt und Lärmeintrag kartiert werden und der Einfluss dieser Störungen auf das Vorkommen von Schweinswalen untersucht werden. Gleichzeitig dient das Projekt der Umsetzung der in den Managementplänen der Schutzgebiete in der Nordsee festgeschriebenen Maßnahmen 3.1 „Schifffahrt“ und 3.3 „Schutzgutbezogene Lärmreduzierung“.	100
3.	**Umsetzung der Managementpläne für die Meeresschutzgebiete in der AWZ (Pflege- und Entwicklungspläne) und Artenmanagementpläne für Schweinswale** In Bezug auf das Gebiets- und Artenmanagement muss das BfN zur Umsetzung der FFH-RL und des BNatSchG die Vorbereitung und Umsetzung von erforderlichen Regelungen, deren Überwachung sowie die Erfolgskontrolle in der AWZ als Daueraufgabe sicherstellen. Die rechtliche bzw. fachliche Arbeitsgrundlage sind dabei die Schutzgebietsverordnungen sowie die Gebietsmanagementpläne.	320

	B) Schutzgebietsverwaltung	**T€**
	Nachdem diese in 2021 vollständig verabschiedet wurden, beginnt nun die Umsetzung der in den Managementplänen ermittelten Maßnahmen. Das Projekt begleitet und unterstützt die Aufstellung der nun nötigen Umsetzungspläne für die einzelnen Maßnahmen in den sechs NSG der AWZ von Nord- und Ostsee.	
4.	**Empfehlung für die Freizeitfischerei in Schutzgebieten** Entwicklung und Abstimmung eines Verhaltens-Codex für Angler in Meeresschutzgebieten mit den lokalen und überregionalen Freizeitfischereiverbänden.	40
5.	**Wiederherstellung geogener Riffe in der Ostsee (Flankierende Studie und Konzepterstellung ggf. im Rahmen von AWZ P1)** Zur Umsetzung der Maßnahme 5.1 „Aktive Wiederherstellung von durch (historische) Nutzungen geschädigten Lebensräumen / Biotopen / Habitaten im notwendigen Umfang“ sollen geogene Riffe durch Einbringung von Substrat wiederhergestellt werden. Entsprechende, bereits in der Umsetzung befindliche Kompensationsmaßnahmen sollen enger begleitet werden, um Synergismen zu nutzen und Erfahrungswerte zu sammeln. Im Pilotgebiet NSG „Pommersche Bucht – Oderbank“ soll schließlich ein geeignetes Areal identifiziert und eine anschließende Erprobung der Maßnahme durchgeführt werden. Ein entsprechendes Begleitmonitoring unter Einbezug der Erkenntnisse aus den Kompensationsvorhaben wird installiert, um die Wirksamkeit der Maßnahme hinsichtlich einer Verbesserung des Erhaltungszustandes zu überprüfen.	150
Summe Erl. Nr. 1 B		**1.500**
Gesamtsumme Erl.-Nr. 1 A+B:		**5.000**

Zu Erl.-Nr. 2: Naturschutzinformationssysteme (NATIS) 1.155 T€

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis zu Erl.-Nr. 2 in Höhe von 1.601 T€ überschreitet das anteilige Soll (1.155 T€) um 446 T€. Erhöhte Ausgaben in Folge von Ausschreibungsverfahren im Vergleich zur vorherigen Schätzung und insbesondere geänderte politische/gesetzliche Rahmenbedingungen z. B. bei europäischen Berichtspflichten gegenüber der Kommission (z. B. Natura2000, IAS-VO). Grundsätzlich gilt, dass durch die kontinuierliche Zunahme von operativen Fachverfahren i. R. der Digitalisierung ein Anstieg von entsprechenden Pflegeaufwänden in fachlicher und technischer Hinsicht dieser Systeme unabdingbar entsteht.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zum Ansatz 2025

Der anteilige Ansatz entspricht der geltenden Finanzplanung.

Naturschutzinformationssysteme (NATIS) 725 T€

Die Ausgaben aus dem Titel 532 02 – NATIS dienen dem Aufbau und Betrieb von digitalen Informationssystemen. Diese Informationssysteme bilden einen wesentlichen Baustein bei der Vermittlung von digitalen Naturschutzinformationen sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für spezifische Nutzergruppen wie Naturschutzverbände und die Wissenschaft. Durch deutlich steigende Anforderungen der digitalen Transformation an Verfahren, digitalen Prozessen und entsprechenden Berichtspflichten steigt der Bedarf an.

Bei der Pflege und Weiterentwicklung der Fachverfahren ist weiterhin von einem erforderlichen steigenden Mehrbedarf nicht nur für 2025 sondern auch in den Folgejahren mit anschließender Konsolidierung auszugehen. Durch die kontinuierlich steigende Zahl von Fachverfahren und digitalisierten Informationsdienstleistungen steigt auch der Bedarf an inhaltlicher Pflege der Verfahren zur Sicherstellung von Sicherheit und Performanz der Anwendungen. Als zentrale Entwicklungen sind die digitalen Berichtspflichten aus europäischen Richtlinien und Verordnungen zu nennen, wie sie bei der FFH/SPA-Richtlinie bereits bestehen, mit jeder neuen Berichtspflicht (derzeit 2025) jedoch fachlich angepasst werden müssen. Ab dem Jahr 2024 kommt neu der Aufbau eines Portals für das Monitoring und die Berichterstattung im Rahmen der IAS-Verordnung der EU (Invasive Alien Species) hinzu. Der Bedarf an einem Portal zur Umsetzung der „Wiederherstellungs-Verordnung“ (EU Restoration Law) wird weitere Ausgaben unabdingbar machen und somit einen zusätzliche Ansatzerhöhung erfordern.

Das BfN versucht diese Bedarfe vorerst aus den Ausgaberesten sowie den Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Kapitel 1614 zu erwirtschaften.

Sonstige amtsspezifische Fachaufgaben 430 T€

Mit den Ausgaben unter **„Sonstige amtsspezifische Fachaufgaben“** werden nach außen gerichtete Amtsaufgaben erfüllt und Unterstützungsleistungen für das BMUV erbracht.

Diese umfassen die

- Erhebung, Systematisierung und Auswertung von Daten, um BfN-Positionen fachlich abzusichern, Berichtspflichten zu erfüllen, Beiträge im Rahmen von Kooperationen zu leisten oder Entwicklungen begleiten zu können,

- Analyse, Beschreibung und Umsetzung des Bedarfs für Ergänzungen oder Weiterentwicklungen von naturschutzfachlichen Kriterien, Modellen, Konzepten, Fachinformationssystemen, Instrumenten und Maßnahmen sowie die

- fachliche Begutachtung von Manuskripten, die Zusammenstellung/Koordinierung von Fachbeiträgen mit internationalen Experten und die Herstellung der Druckreife für Publikationen.

Zu Erl.-Nr. 3: Rote-Liste-Zentrum 3.150 T€

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 3 in Höhe von 3.160 T€ überschreitet das anteilige Soll (3.150 T€) um 10 T€. Die Mehrausgabe ist auf einen Mehrbedarf bei den zentrumsspezifischen Sachkosten zurückzuführen.

Zum Ansatz 2024

Der anteilige Ansatz entspricht der geltenden Finanzplanung.

Das Bundesamt für Naturschutz gibt die bundesweiten Roten Listen heraus, welche ein zentrales Instrument des Naturschutzes sind. Die Erarbeitung der Roten Listen in Deutschland dient der Inventarisierung und Bewertung der biologischen Vielfalt und als fachliche Grundlage zu deren Schutz. Sie stellen eine unverzichtbare Grundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben des BfN dar.

Rote Listen sind Verzeichnisse von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexen. Das BfN nimmt gemäß § 6 Abs. 5 des Bundesnaturschutz-gesetzes (BNatSchG) die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft (Monitoring) wahr. Das Monitoring dient gemäß § 6 Abs. 2 BNatSchG u. a. der Erfüllung zahlreicher unions- und völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie verschiedener internationaler Naturschutzübereinkommen.

Die Roten Listen sind zudem wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist und damit die fachliche Grundlage für viele behördliche Anordnungen sowie Zulassungs-, Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen (z. B. nach § 19 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 7 S. 2 sowie § 71 Abs. 4 BNatSchG, vgl. auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 BNatSchG).

Das Rote-Liste-Zentrum dient dazu, die Zukunft der Roten Listen durch bedarfsgerechte, logistische und finanzielle Unterstützung der Expertenkreise zu sichern. Das Rote-Liste-Zentrum ist mit Wirkung zum 01.12.2018 über einen Vertrag mit dem DLR-Projektträger in Bonn eingerichtet worden. Das Zentrum übernimmt im Auftrag des BfN zentrale Dienstleistungen (Koordination, Beratung und fachliche Begleitung des Ehrenamtes, grundlegende Qualitätssicherung des Erstellungsprozesses der Roten Listen) und baut die Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt auf diese Weise aus.

Der Mittelbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtkalkulation	
Personalkosten	1.596 T€
zentrumsspezifische Sachkosten	1.051 T€
Summe p.a. netto	**2.647 T€**
Umsatzsteuer	503 T€
Summe p.a. brutto	**3.150 T€**

Zu Erl.-Nr. 4: Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) - T€

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 4 in Höhe von 2.193 T€ unterschreitet das anteilige Soll (2.775 T€) um 582 T€.

Zum Ansatz 2025

Diese Mittel sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da sie zentral in Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.

Titel 812 01
(Seite 84 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
292	361	361	-

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 292 T€ unterschreitet das Soll (361 T€) um 69 T€.

Zum Ansatz 2025

In 2025 sind im Einzelnen folgende Investitionen geplant:

BfN in Bonn

4 Büroausstattungen (à 3.800 € gem. der vom BMF festgelegten Höchstgrenze) sollen jährlich ersetzt bzw. ergänzt werden.	15 T€
5 Büroausstattungen (à 3.200 € gem. der vom BMF festgelegten Höchstgrenze) sollen jährlich ersetzt bzw. ergänzt werden.	16 T€
Für die Aufbewahrung von Karten, wissenschaftlichen Geräten und Archivmaterial sind Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von weiteren Spezialschränken und -Regalen notwendig.	10 T€

Außenstelle Vilm

Zur Erfüllung der Aufgaben des BfN als zuständige Naturschutzbehörde in der Ausschließlichen Wirtschaftszone sind für die Beschaffung und den sach- und fachgerechten Betrieb der Monitoring-Technik für den Meeresboden, die Wassersäule und die Meeresoberfläche, für Betriebslizenzen, die Instandhaltung und Reparatur der Geräte 320 T€ erforderlich.	320 T€

Insgesamt: **361 T€**

Titel 812 02
(Seite 84 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr / Weniger
1.000 €			
2.109	1.120	1.120	-

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 2.109 T€ überschreitet das Soll (1.120 T€) um 989 T€. Die Überschreitung resultiert insbesondere aus den Ausgaben für das Monitoringzentrum, die zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.

Zum Ansatz 2025

Aus dem Titel erfolgen die Beschaffungen von Informationstechnik in Form von APC, Servern, Netzkomponenten, Peripheriegeräten oder Laptops sowie von Software-Lizenzen. Die Beschaffungen werden gemäß den Vorgaben der IT-Steuerungsgruppen des Bundes vorgenommen.

Es sind regelmäßig Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Zudem wird mit Neubeschaffungen auf den sich ändernden Bedarf reagiert. Dieser ist in den Jahren 2020 - 2022 durch organisatorische Änderungen und einer damit einhergehenden Aufstockung von Fachaufgaben (Biodiversitätsmonitoring (NMZB) und Digitalisierung) und Personal enorm gestiegen und wird in den nächsten Jahren durch zusätzliche Anwendungsgebiete der IT – z. B. im Rahmen der Digitalisierung und KI, wie auch der Aktivitäten des NMZB - sowie durch steigende Sicherheitsanforderungen und die Vorbereitung / Umsetzung der IT-Konsolidierung auf gleich hohem Niveau bleiben.

Zusätzlich ist für das Haushaltsjahr 2025 der Bedarf für das Monitoringzentrum zu berücksichtigen. Diese Mittel sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da sie zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.

Kap. 1615

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	68.818
Regierungsentwurf 2025	69.308
Mehr	**490**

Der Aufwuchs des Kapitelansatzes um 490 T€ gegenüber dem **Haushalt 2024** beruht insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- **Ansatzerhöhung** auf Grund von zusätzlichen Personalausgaben infolge Anpassung an dem tatsächlichen Stellenbedarf und bedarfsgerechte Veranschlagung des Zeitkräftetitels + 4.144 T€
- **Ansatzerhöhung** bei den ELM-Mieten für die erste Rate der Herrichtungspauschale für die zweite dauerhafte Liegenschaft in Berlin + 1.837 T€
- diverse kleinere **Ansatzerhöhungen und Umschichtungen** in den Hauptgruppen 5 und 6 + 142 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 532 02 für die Einrichtung von Geschäftsstellen in den Standortregionen - 4.783 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 544 01, neutrale Umschichtung ins Kapitel 1611, Titel 545 01 für die Durchführung der safeND-Symposien - 150 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 812 02, Auslaufen der Sondermittel für Digitalisierung - 700 T€

Grundsätzliche Bemerkungen zum BASE und zum Kapitel 1615

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurde das für die Neustrukturierung als Genehmigungs- und Regulierungsbehörde neu gegründete Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit aufgebaut und zum 1. Januar 2020 in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) umbenannt.

Zunächst wurden Zuständigkeiten wie die Genehmigung im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte sowie Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit vom Bundesamt für

Strahlenschutz (BfS) auf das Amt übertragen. Neu beim BASE implementiert wurden zentrale Aufgaben des neu gestarteten Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Diese wurden mit dem Standortauswahlgesetz 2013 erstmals konkretisiert und das BASE wurde im gleichen Zug als Genehmigungsbehörde für Endlager bestimmt. Das Amt beaufsichtigt die rechtskonforme Ausführung des Standortauswahlverfahrens und führt die im StandAG verankerte Beteiligung der Öffentlichkeit in allen Phasen des Standortauswahlverfahrens durch. Zudem wurden die atomrechtliche Aufsicht über Endlagerprojekte sowie die Funktion einer Bergbehörde des Bundes beim BASE verankert. Letzteres ist an Übergangsvorschriften gebunden; die bergrechtlichen Zuständigkeiten für das Endlager Konrad gehen mit seiner Inbetriebnahme, für das Endlager Morsleben mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung auf das BASE über.

1. Aufgaben des BASE

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BfkEG) obliegen dem BASE als Geschäftsbereichsbehörde des BMUV Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMUV fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMUV beauftragt wurde, und betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung. Das BASE ist damit die zentrale Fachbehörde des Bundes für Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen.

Das BASE übt die staatliche Aufsicht über das Standortauswahlverfahren und Ausweisung eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland aus und beteiligt die Öffentlichkeit, führt die atomrechtliche sowie zukünftig die bergrechtliche Aufsicht über Endlager radioaktiver Abfälle, ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, hoch radioaktiven Abfällen und Großquellen und unterstützt das BMUV auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise.

Das BASE betritt insbesondere als Behörde mit Aufsichts- und Beteiligungsfunktion bei der Auswahl und Ausweisung eines Endlagerstandortes für hochradioaktive Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wurde auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wurde konzentriert.

Das BASE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes, eingerichtet vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Fragen im Bereich der nuklearen Entsorgung.

Gleichzeitig trägt das BASE die Verantwortung für einen in dieser Form bislang einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Um Vertrauen und Akzeptanz aufzubauen, können und sollen sich Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt (Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, gesellschaftlicher Organisationen und der

Wissenschaft) umfassend in die Standortsuche einbringen. Dafür sieht das StandAG mehrere gesetzliche Beteiligungsformate vor, die durch zusätzliche informelle Beteiligungsmöglichkeiten ergänzt werden können. Letztere gewinnen insbesondere vor dem Hintergrund der verlängerten Zeithorizonte und dem zeitlichen Abstand zwischen den gesetzlichen Formaten an Relevanz.

Für die Transporte radioaktiver Stoffe und die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente wurden 2017 vom Gesetzgeber die Genehmigungsaufgaben sowie langjährig erworbene Fachkompetenzen aus dem BfS auf das BASE übertragen. Das BASE bereitet sich als zuständige Genehmigungsbehörde auf die Prüfung und Bewertung der erforderlichen Anträge auf Genehmigung einer wesentlich längeren Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle vor und berücksichtigt dabei die Informationsbedarfe der Bevölkerung. Das BASE bewegt sich hierbei im Spannungsfeld zwischen der nachvollziehbaren Forderung nach Transparenz und der Notwendigkeit zum vertraulichen Umgang mit Informationen, u. a. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Das BASE betreibt gemäß § 2 Abs. 4 BfkEG zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung über einen eigenen Forschungstitel (Kapitel 1615 Titel 544 01), der insbesondere betreiberunabhängige wissenschaftliche Forschungsarbeiten ermöglichen soll. Dies war unter anderem eine Empfehlung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (DRS 268, 2016). Die Forschung des BASE umfasst hierbei nicht nur Themen zum Standortauswahlverfahren, sondern die Bandbreite gesetzlicher Aufgaben des BASE: Zwischenlagerung, Transporte und Endlagerung von radioaktiven Abfällen, Öffentlichkeitsbeteiligung sowie kerntechnische Sicherheit im Rahmen seiner Zuständigkeit. Daneben kann BASE, in Abstimmung mit BMUV, auch weitere Forschungsthemen im Bereich kerntechnische Sicherheit bearbeiten. Die Forschung ist eine wichtige Grundlage, um die Aufgaben als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wahrnehmen zu können – sowohl im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, als auch im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Forschung des BASE ist daher interdisziplinär ausgerichtet und fokussiert sowohl naturwissenschaftliche und soziotechnische wie auch sozialwissenschaftliche Fragestellungen. Im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung geht es um Fragen der Analyse und Gestaltung von Partizipations- und Kommunikationsprozessen. Ein bedeutsamer, sich aus dem StandAG ergebender Punkt ist die Beobachtung von Entwicklungen auf dem Gebiet alternativer Entsorgungsmöglichkeiten. Neben z. B. tiefen Bohrlöchern kann dies auch die Beurteilung des Entwicklungsstandes von alternativen Reaktorkonzepten hinsichtlich einer etwaigen entsorgungstechnischen Relevanz einschließen.

Die Forschungsprojekte werden sowohl als Auftragsforschung wie auch als Eigenforschung durchgeführt. Das BASE kann als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und die Bundesregierung bei Fragen der nuklearen Entsorgungssicherheit fungieren und die politische Entscheidungsfindung durch wissenschaftsbasierte Empfehlungen unterstützen.

Das BASE ist Fachbehörde für die Sicherheit von Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung bei allen Betriebszuständen und kann das BMUV in Fragen der Sicherheit von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die zentrale Erfassung, sicherheitstechnische Bewertung und Veröffentlichung aller meldepflichtigen Ereignisse in diesem Bereich.

Ein weiterer gesetzlicher Auftrag des BASE liegt in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Auswahlprozess für den bestmöglichen Endlagerstandort. Da dieser Prozess deutlich über die Lebenszeit von Zeitzeug*innen hinausgeht, ist es von Bedeutung, dass das BASE Informationen und Wissen über Kontexte und insbesondere die sicherheitstechnische Bedeutung von Daten und Dokumenten aus der Zwischen- und Endlagerung möglichst umfassend bewahrt und öffentlich zur Verfügung stellt.

2. Personal

Im BASE nehmen derzeit 458 Beschäftigte Aufgaben der Fachabteilungen, der Zentralabteilung- sowie des Präsidialbereichs wahr. Davon sind 146 Beschäftigte am Standort Salzgitter und 292 am Standort Berlin tätig. Weitere 13 Beschäftigte befinden sich am Standort Köln, sieben Beschäftigte am Standort Bonn. Zehn Beschäftigte sind derzeit zum BMUV abgeordnet.

3. Standort und Unterbringung des BASE

Das BASE hat Dienstsitze in Berlin, Salzgitter, Köln und Bonn. 2020 hat das BASE am Standort Berlin eine eigene Liegenschaft bezogen. Aufgrund des Personalaufwuchses wurde am Standort Berlin ein weiteres Erkundungsverfahren für eine zweite dauerhafte Dienstliegenschaft des BASE durch die BImA geführt. Hierbei sind alle Aspekte aus dem Nachhaltigkeitsprogramm der Bundesverwaltung und die Veränderung der Arbeitswelt hin zu noch flexibleren Arbeitszeit- und Arbeitsortmodellen von großer Bedeutung. Mit der Billigung des Raumbedarfs für besagte zweite dauerhafte Berliner Dienstliegenschaft des BASE durch das BMUV wurde zugleich verfügt, dass das weitere Personal des BASE nur in den bisher genehmigten Liegenschaften unterzubringen ist. Dies bedingt, dass die Arbeitsplatz- und Raumnutzung zukünftig im BASE multifunktional und flexibel gestaltet werden muss. Als Ergebnis des Erkundungsverfahrens hat die BImA in 2023 einen Mietvertrag für den Standort Gutenbergstraße 6-10 in 10587 Berlin für das BASE abgeschlossen. Da es sich um eine Neubaumaßnahme handelt, wird derzeit von einem Einzug des BASE im Jahr 2026 ausgegangen.

An den weiteren Standorten ist das BASE wie folgt untergebracht:

- Salzgitter: gemeinsam mit dem BfS und der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH in einer Liegenschaft des BfS;
- Köln: seit 03/2024 in einer Liegenschaft des Eisenbahn-Bundesamtes;
- Bonn: in der Liegenschaft des BMUV.

4. Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BASE

Die bei der Aufgabenwahrnehmung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Kosten des BASE sind gemäß StandAG mit wenigen Ausnahmen umlagefähig und damit refinanzierbar.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt.
Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen für das vergangene Jahr und Umlagevorauszahlungen für das laufende Jahr werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Genehmigungsverfahren werden über Kosten-/Gebührenbescheide nach AtG und StrlSchG refinanziert.

Im Jahr 2023 sind refinanzierte Ausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach StandAG in Höhe von rund 24,71 Mio. € angefallen, dies entspricht – bezogen auf die gesamten Ausgaben des BASE – einer Refinanzierungsquote von rund 45 Prozent.

Gebühren- und auslagenrefinanzierte Kosten nach AtG sind im Jahr 2023 in Höhe von rund 8,76 Mio. € entstanden, dies entspricht – wiederum bezogen auf die gesamten Ausgaben des BASE – einer Refinanzierungsquote von rund 16 Prozent.

Insgesamt waren folglich rund 61 Prozent der Ausgaben des BASE im Jahr 2023 refinanziert.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
6.797	9.059	9.056	3

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Beim Titel 111 01 werden die Einnahmen aus Gebühren oder sonstigen Entgelten veranschlagt.

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist des Jahres 2023 beträgt 6.797 T€, dies entspricht einer Quote von rund 80 Prozent des Soll-Ansatzes von 8.473 T€.

Zum Ansatz 2025

Die Einnahmen sind folgenden Zwecken zuzuordnen:

1.	Kosten für Genehmigungen des Transports von radioaktiven Stoffen (§ 4 AtG)	365 T€
2.	Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung (§ 6 AtG)	4.187 T€
3.	Atomrechtliche Aufsicht	3.994 T€
4.	Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 4 AtG)	0 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach §§ 4 (2) Nr. 2 und 12b AtG	390 T€
6.	Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strom-mengen nach § 7 (1c) AtG	0 T€
7.	Sonstige Gebühren und Entgelte	120 T€
Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von		**9.056 T€**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Zu 1. Kosten für Genehmigungen und Zulassungen des Transports von radioaktiven Stoffen

Für entsprechende Genehmigungsanträge werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	354 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	11 T€
Gesamt	**365 T€**

Zu 2. Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen **(zentrale und dezentrale Zwischenlager**) werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Keine Gebühren werden erhoben für Entscheidungen hinsichtlich der Aufbewahrung von aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	4.183 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	4 T€
Gesamt	**4.187 T€**

Die Kosten der Bearbeitung von Klageverfahren, die in Angelegenheiten des § 6 AtG anhängig sind, sind nicht refinanzierbar, sondern richten sich nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Daneben werden Erstattungen Dritter für bei Durchführung von Genehmigungsverfahren verauslagte Sachverständigenkosten (Kap. 1611 Titel 526 02 - Sachverständigengutachten bei Genehmigungsverfahren) bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen vereinnahmt.

Zu 3. Einnahmen für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht

Hier sind die Einnahmen aus der Kostenerhebung der atomrechtlichen Aufsicht nach § 21 AtG i. V. m. AtKostV aufgeführt. Die veranschlagten 3.994 T€ enthalten auch den Ansatz für Sachverständigenauslagen aus dem insoweit korrespondierenden Titel 532 02, Erl.-Nr. 4 (2.100 T€).

Zu 4. Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

Die für die staatliche Verwahrung anfallenden Kosten werden grundsätzlich über Gebühren und Auslagen nach Ablauf eines Kalenderjahres erstattet, soweit es sich um gegenleistungsbezogene Ausgaben handelt. Mangels verantwortlicher Kostenschuldner können derzeit keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Zu 5. Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe

Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, hat das BASE nach § 12b AtG i.V. m. der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Überprüfungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Zuverlässigkeitsprüfungen sind ebenfalls im Rahmen der bestehenden Endlagerprojekte ERAM und Konrad sowie der Schachtanlage Asse II durchzuführen.

Zu 7. Sonstige Gebühren und Entgelte

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG,

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG,

- nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerrufe von Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 AtG,

- sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des BASE nach § 23d AtG und Haftungsübertragungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AtG,

- die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz,

- den Widerruf oder die Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach § 21 Abs. 1 AtG Kosten erhoben werden,

- die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,

- die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,

- die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung.

Titel 518 01
(Seite 90 Reg.-Entwurf)

Titel 518 01
Mieten und Pachten

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
1.689	1.609	1.754	145

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Veranschlagt werden hier Mieten und Pachten sowohl für unbewegliche Sachen (Liegenschaften), soweit sie nicht dem ELM unterliegen, als auch für bewegliche Gegenstände.

Zum Ist des Jahres 2023

Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 betrugen rund 1.689 T€ bei einem Sollansatz von 1.462 T€.
Der Hauptanteil ist für die Anmietungen von Übergangsliegenschaften angefallen. Die Differenz wurde durch Ausgabereste gedeckt.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz umfasst im Wesentlichen die Übergangsanmietungen in Berlin. Diese Übergangsanmietungen bis 2026 sind ursächlich darauf zurückzuführen, dass im Erkundungsverfahren der BImA für den zweiten dauerhaften Standort des BASE in Berlin nur drei Neubauprojekte eruiert werden konnten. Da diese noch gebaut werden müssen, kann eine Anmietung frühestens im Jahr 2026 erfolgen. Unter Beachtung der Vertragslage mit privaten Vermietern und eines Übergangs- und Umzugszeitraums bei vorsichtiger Haushaltsführung sind die bestehenden Verträge der Übergangsanmietungen bis in das Jahr 2026 zu führen.

Mehrkosten entstehen außerdem durch Kostensteigerungen bei den Übergangs-Mietobjekten Gutenbergstraße 2, Herbert-Lewin-Platz 3 und Salzufer 8 in Berlin. Die Orientierung der Miete am Verbraucherpreisindex, welcher bis 2021 verhältnismäßig moderat gestiegen ist, bringt es in der aktuellen Situation mit sich, dass stärke Steigerungen zu erwarten sind.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 518 01
Mieten und Pachten

1.	**Übergreifende Ausgaben Mieten und Pachten**		**1.717 T€**
	Der Ansatz 2024 setzt sich wie folgt zusammen:		
	Mieten außerhalb des ELM für Übergangsanmietungen in Berlin		1.620 T€
	Büroräume Gutenbergstraße 2	495 T€	
	Büroräume Herbert-Lewin-Platz 3	575 T€	
	Büroräume Salzufer 8	550 T€	
	Anmietung Serverraum zur dauerhaften Speicherung gem. § 38 StandAG		30 T€
	div. Mieten und Pachten (bspw. für Räume oder Maschinen)		96 T€
	Mieten und Pachten für IT –Infrastruktur (etwa bei Veranstaltungen)		8 T€
2.	**Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen**		**37 T€**

Titel 518 02
(Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
2.059	2.463	4.300	1.837

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 betrugen rund 2.059 T€ bei einem Sollansatz von 2.626 T€.
Die Minderausgaben resultieren im Wesentlichen aus Einsparungen bei der Erstherrichtung der Liegenschaft Wegelystraße.

Zum Ansatz 2025

Im Jahr 2025 werden nur Mietzahlungen für die Liegenschaft Wegelystraße in Berlin und die neu angemietete Liegenschaft in Köln fällig. Mietzahlungen für eine zweite dauerhafte Liegenschaft in Berlin werden erst ab 2026 erwartet. Hinzu kommen Kosten der Erstherrichtung des Neubaus Gutenbergstraße 6-10, welche von der BImA abgefordert werden. Das BASE hat einen Beschäftigtenstand von 458 erreicht.

Die Gesamtanmeldung für 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

Objekt	**Kosten** in T€
Berlin Wegelystraße	2.170
Berlin Baumaßnahme Gutenbergstraße 6-10; nur Kosten für die Erstherrichtung (30 €/m² × 5.000 m² mtl.)	1.800
Köln neu	330
Gesamt	**4.300**

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.448	2.700	2.700	0

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 betrugen rund 1.448 T€ bei einem Sollansatz von 1.200 T€. Die Differenz wurde durch Ausgabereste finanziert.

Zum Ansatz 2025:

Die fortschreitende Digitalisierung und Herstellung einer leistungsfähigen IT sind weiter zentral für eine erfolgreiche und effiziente Aufgabenerledigung des BASE.
Für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge werden insgesamt 2.700 T€ veranschlagt:

Betrieb, Weiterentwicklung und Einführung von Fachverfahren 1.154 T€

- **Plattformen zur Internet-basierten Kommunikation: 330 T€**

  - Internet- und Intranet-Auftritt: Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Website base.bund.de, Migration auf GSB 11, Pflege und Weiterentwicklung von GSB 11, Beratung für GSB;

  - Datenbank für DokVZ.

- **Fachverfahren zur Bereitstellung zentraler Dienste: 108 T€**

  ERP-System, PVSPlus, E-Akte Bund.

- **Fachverfahren für verschiedene Beteiligungsformate: 445 T€**

  Beteiligungsplattform, Einwendungsmanagement, Digitale Anwendungen zu Kommunikation und Beteiligung.

- **Datenbankgestützte Fachverfahren: 271 T€**

  Aufbau und Entwicklung einer Aufsichtsdatenbank; Register BEVOR zu meldepflichtigen Ereignissen, Datenbank zur Steuerung von Forschungsvorhaben; Datenbank für die Erfassung von Dienstreisen, Verfahren zum Datenmanagement der PG21, Langzeitarchivierung; KLR/ZA.

Durchführung von Migrationsprojekten **119 T€**

- Umfangreiche Ablösung von Fachverfahren in Verbindung mit der Trennung des BASE vom BfS;

- externe Unterstützung bei der Migrationsvorbereitung und -durchführung zur E-Akte-Bund;

- Einrichtung einer Archivierungslösung und Migration der VDIS-Daten.

Durchführung von Digitalisierungsprojekten **190 T€**

- Aufbau einer Learning Experience Plattform;

- Digitalisierung von Genehmigungsverfahren.

Betrieb von Basisdiensten **87 T€**

- Betrieb eines Backup-Mailsystems für die Kommunikation im Krisenfall;

- Erstellung eines Konzepts für HPC-Strukturen, inkl. Auswahl eines Providers und Beschaffung.

Betriebsunterstützung für Basisdienste **368 T€**

- Übernahme des Betriebes der Basisinfrastruktur durch externe Dienstleister (Sourcing);

- Beratung und Service-Leistung für die GIS-Software;

- Verzeichnisdienst und Mailsystem;

- Software-Verteilung, Ticketsystem und CMDB;

- Netzwerk- und Firewall-Management, Monitoring;

- Datenbank-Management.

Betrieb zentraler Systeme **43 T€**

- Konfiguration, Inbetriebnahme, Erneuerung und Rückbau von Komponenten und Systemen in den Bereichen Netzwerk, Server, Storage, Firewall, Telekommunikation und Videokonferenz;

- Betriebsunterstützung, Störungsbeseitigung und Wissensaufbau in Verbindung mit zentralen Systemen.

Gewährleistung der IT-Sicherheit **298 T€**

- Umsetzung und Aktualisierung des IT-Sicherheitskonzeptes;

- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für das Notfall-Management nach BSI-Standard 100-4, sowie ein Penetrationstest;

- Schutzbedarfsfeststellung für die im BASE genutzten IT-Fachverfahren zur Vorbereitung auf die IT-Konsolidierung.

Betriebsunterstützung in der IT-Anwenderbetreuung **433 T€**

- First-Level-Support und Helpdesk;

- Betreuung der Client- und Telekommunikations-Infrastruktur (Back-Office);

- Administration der mobilen Endgeräte für die Kommunikation im Krisenfall.

Technische Betreuung von Veranstaltungen **8 T€**

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
3.271	9.783	5.000	4.783

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel werden Ausgaben für Vollzugsaufgaben nach Standortauswahlgesetz (StandAG) und Atomgesetz (AtG) finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Die Planungen des BASE zur Öffentlichkeitsbeteiligung und einer dementsprechend zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit (Information/Wissensaufbau als Voraussetzung für Beteiligung) sind eng an den Arbeitsfortschritt der Vorhabenträgerin BGE im Standortauswahlverfahren gekoppelt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 lag dem BASE kein konkreter Terminplan der BGE für die kommenden Schritte und Meilensteine vor. Ein erheblicher Teil des geplanten Budgets war (vorsorglich) für die Einrichtung der Geschäftsstellen in den Standortregionen vorgesehen. Diese sind einzurichten, wenn die BGE gemäß §14 StandAG den Vorschlag für die Standortregionen vorlegt.

Da bisher die Bekanntgabe der Standortregionen durch die BGE ausgeblieben ist, konnten auch die gesetzlich vorgesehenen Geschäftsstellen in den Standortregionen nicht errichtet werden. Nach Aussage der BGE kann mit der Bekanntgabe der Standortregionen frühestens im Jahre 2027 gerechnet werden.

Weitere, auf den Start der Regionalkonferenzen vorgesehene Maßnahmen, die insbesondere auf die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Regionalkonferenzen einzahlen und für die vorsorglich Mittel veranschlagt wurden, mussten mit den durch die BGE gemeldeten Abschätzungen zum Zeitbedarf neu konzipiert werden bzw. konnten nicht stattfinden. Da der Start der Regionalkonferenzen in der Ferne liegt und die Zeitpläne dazu noch mit starken Ungewissheiten belegt sind, sind zielgerichtete Maßnahmen hierzu zum aktuellen Stand nur wenig wirksam.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zum Ansatz 2025

Für das Jahr 2025 ist die Verteilung der Mittel für Vollzugsaufgaben nach StandAG und AtG in Höhe von 5.000 T€ wie folgt zu veranschlagen:

1.	Standortauswahl	1.480 T€
2.	Öffentlichkeitsbeteiligung	855 T€
3.	Behördenbeteiligung	60 T€
4.	Atomrechtliche Aufsicht	2.100 T€
5.	Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG	355 T€
6.	Nukleare Sicherheit	150 T€
Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von		**5.000 T€**

Die Ansätze der Nummer 1 bis 5 sind teilweise refinanziert nach StandAG oder AtG.

Zu 1. Standortauswahl

Das BASE hat als Verfahrensführer des Standortauswahlverfahrens die Überwachung des Vollzugs vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 StandAG). Daneben hat es die Vorschläge der Vorhabenträgerin BGE zu den Standortregionen und Standorten zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StandAG) sowie Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 StandAG). Die hierfür erforderliche eigene personelle Expertise des BASE ist im Wesentlichen aufgebaut. Dennoch wird es in verschiedenen Bereichen notwendig sein, externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dabei erschwert es die Planung, dass der 2022 mitgeteilte Rahmenterminplan für Phase I der Vorhabenträgerin BGE noch große Ungewissheiten und offene Fragen enthält, die Auswirkungen auf die Aufsichts- und Prüftätigkeit des BASE haben. Er enthält eine Verschiebung der geplanten Bekanntgabe des Vorschlags für die Standortregionen von 2024 auf 2027. Damit einher geht eine Verschiebung der Prüfaufgaben des BASE bzw. eine Erstreckung der Begleitung des Verfahrens über mehrere Jahre. Trotzdem werden ab 2026 mit Steigerung in den Folgejahren erhöhte Mittelansätze nötig werden, um insbesondere mit Unterstützung durch externe Expertise die Prüfung des Vorschlags der BGE vorzubereiten und ab 2028 intensiv durchzuführen.

Nach Start des Expert*innenpools für geologische Fragestellungen wurden die verfügbaren Mittel zunächst nur teilweise abgerufen. Mit dem neuen Planungshorizont 2027, wenn die finale Prüfung anfällt, besteht aber ein Zeitraum, in dem das BASE nach der ersten Anlaufphase kontinuierlich Gutachten in Auftrag geben wird, um zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorschlags für Standortregionen zur übertägigen Erkundung über einen hohen Stand an Information und Einordnung anfallender Fragen zu verfügen, um zügig in die finale Prüfung eintreten zu können. Die Mittelausschöpfung wird hochfahren und ein Basisniveau wie geplant einzunehmen.

Unterstützung im Standortauswahlverfahren 2025

Juristische Fragestellungen und Strategische Umweltprüfung 950 T€

Im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens werden externe Dienstleistungen u. a. zur Beg

Juristische Fragestellungen und Strategische Umweltprüfung 950 T€

Im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens werden externe Dienstleistungen u. a. zur Begutachtung juristischer Fragestellungen und das Einbringen einer unabhängigen Expert*innensicht erforderlich werden. Dies geschieht bisher durch Einzelbeauftragung und soll durch die gemeinsame Einrichtung eines Advisory Boards/Expert*innenpools mit einem Rahmenvertrag ohne festgelegten Mindestumsatz „Recht im Standortauswahlverfahren“ zusammen für die Abteilungen A und B ermöglicht werden. Hierfür wird eine Veranschlagung von 200 T€ in 2025 notwendig, um auch im Haushaltsjahr 2025 externe Expert*innenmeinungen in gutachterlicher und unterstützender Form für den weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens einholen zu können. Da sich die Fortsetzung auf mehrere Folgejahre beziehen wird, sind Ausgaben in Höhe der Jahrestranchen erforderlich, und zwar jeweils 200 T€ ab 2026. Die fachliche Unterstützung des BASE durch ein Advisory Board muss über einen längeren Zeitraum verfügbar sein, gerade auch um die Sichtbarkeit und Verlässlichkeit der Standpunkte der Aufsicht im BASE durch die Expertise ausgewiesener Fachleute der Community zu erhöhen.

Zur Fortführung des Scopings der strategischen Umweltprüfung, welches im Jahr 2024 begonnen wird, werden weiterhin Dienstleistungen von Planungsbüros erbracht werden müssen, um im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Strategischen Umweltprüfung am Ende von Phase I des Standortauswahlverfahrens die parlamentarische Entscheidung vorzubereiten. Hierfür wird ein Vertrag mit einem Planungsbüro erforderlich sein, geschlossen mit einem Mittelbedarf in Höhe von 100 T€ in 2026. Es hängt jedoch vom Fortschritt des Verfahrens bei der Vorhabenträgerin BGE ab, in welchem Haushaltsjahr die Ausgaben tatsächlich anfallen werden. Hierfür werden Mittel in Höhe von 750 T€ in 2025 und von 100 T€ in 2026 (als VE) angesetzt.

Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren

Bereich geowissenschaftliche Fragestellungen 500 T€

Es besteht absehbar weiterhin das Erfordernis einer bedarfsgerechten Erweiterung der geowissenschaftlichen, geotechnischen und raumplanerischen Kompetenz sowie der bereichsweisen detaillierten Fokussierung auf geowissenschaftliche/geotechnische/raumplanerische Themenaspekte im Rahmen der Bewertung der Arbeitsschritte der BGE und bei der Vorbereitung der Festlegung von Erkundungsprogrammen. Um die damit verbundene Einholung externer Expertenmeinungen in gutachterlicher und unterstützender Form zu gewährleisten, wird eine Fortschreibung des Expert*innenpools (BASE Bestellnummer 0380-21) notwendig. Eine Erweiterung der Fachlose für den Bereich der Geotechnik und Raumplanung ist absehbar.

Um eine prozessbegleitende Prüfung der geowissenschaftlichen/geo- und bautechnische Arbeitsschritte im Rahmen des Standortauswahlverfahrens zu realisieren, wird eine kontinuierliche gutachterliche und beratende Zusammenarbeit mit Externen angestrebt. Es wird von einem erweiterten Arbeitsumfang zum angestrebten Ende der Phase I des Standortauswahlverfahrens ausgegangen.

Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren

Bereich Inventar **30 T€**

Für die Bearbeitungen von Fragestellungen betreffend des für die Standortauswahl sowie spätere Planungen relevanten radioaktiven Inventars werden Leistungen von Sachverständigen benötigt. Der Bedarf für Sachverständigenleistungen wird auch in den folgenden Jahren bestehen, daher ist der Finanzbedarf fortzuschreiben.

Zu 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die folgenden Erläuterungen basieren auf dem tatsächlichen Bedarf in Höhe von 6.300 T€, die Differenz wird aus Ausgaberesten finanziert.

Das BASE hat als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle nach § 5 Abs. 2 StandAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und über die vorgesehenen Formate zu beteiligen.

Nach dem Abschluss der Fachkonferenz Teilgebiete (September 2021), auf der das erste Zwischenergebnis im Fokus der Beteiligung stand, sieht das StandAG in den folgenden Schritten gem. § 10 die Einrichtung von Regionalkonferenzen vor. Das BASE wird diese in den Regionen einrichten, die die BGE als Standortregionen für weitere Erkundungen vorschlägt. Ebenso wird das BASE mit dem Vorschlag der Standortregionen die überregional arbeitende Fachkonferenz „Rat der Regionen“ organisieren.

Mit dem Vorschlag der Standortregionen der BGE gem. § 14 StandAG wird ähnlich dem Zwischenbericht Teilgebiete ein für die Öffentlichkeit konkretes und greifbares Ergebnis zur Diskussion stehen. Er wird auch schlagartig die öffentliche Debattenlage verändern. Mit der Nennung konkreter Standortregionen ist zu erwarten, dass sich die Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, sich zu beteiligen, deutlich erhöhen werden. Dies bedarf der konzeptionellen und organisatorischen Vorbereitung, insbesondere für die Regionalkonferenzen sowie die weiteren gesetzlichen Beteiligungsformate.

Randbedingungen im Standortauswahlverfahren und Auswirkungen auf die Maßnahmen und Ausgaben zur Information und Beteiligung

Im Herbst 2022 hat die BGE im Standortauswahlverfahren erste Abschätzungen zur zeitlichen Dauer des Suchverfahrens genannt. Demnach wird das Verfahren erheblich später als 2031 abgeschlossen werden. Den nächsten Meilenstein im Verfahren – den Vorschlag für die Standortregionen – plant die BGE Ende 2027 zu erreichen. Die neuen zeitlichen Abschätzungen haben Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Information und Beteiligung:

- Der Vorschlag für die Standortregionen und damit der nächste konkrete und räumlich fassbare Beteiligungsinhalt wird wesentlich später vorliegen als ursprünglich avisiert. Dann erfolgt auch der Startschuss für die Einrichtung der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformate (u. a. Regionalkonferenzen und Rat der Regionen).

- Die Regionalkonferenzen können daher nicht wie ursprünglich angenommen unmittelbar auf dem erworbenen Wissensaufbau der Fachkonferenz Teilgebiete aufsatteln, da die Phase zwischen den Formaten sich um Jahre verlängert. Hier bedarf es also eines erhöhten Aufwandes bei der Vorbereitung der Regionalkonferenzen, um für die zentralen Formate eine Arbeitsfähigkeit der zu beteiligenden Öffentlichkeit zu ermöglichen. Möglichkeiten, diese Phase partizipativ zu überbrücken, bieten jährliche Veröffentlichungen der BGE ihrer Arbeitsstände. Sie können in der Öffentlichkeit als räumliche Konkretisierung wahrgenommen werden. Dies bietet Ansätze, in die partizipative Vorbereitung der folgenden gesetzlichen Beteiligungsformate einzusteigen.

Das übergreifende Ziel in der jetzigen Verfahrensphase ist ein gut vorbereiteter und damit zügiger Start der gesetzlichen Beteiligungsformate (Regionalkonferenzen und Rat der Regionen, später auch Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine) nach Bekanntgabe des Standortregionenvorschlags durch die BGE. Dafür müssen jetzt die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen und Vorarbeiten geleistet werden.
Ein zügig erreichbarer Verfahrensfortschritt mit dem Vorschlag der Standortregionen ist für die Stärkung des Verfahrens notwendig. Auch wenn der Zeitplan der BGE nach wie vor mit Ungewissheiten versehen ist, so ist es nach den aktuellen Angaben des Unternehmens nicht realistisch, dass bereits im Jahr 2025 eine Eingrenzung auf Standortregionen stattfinden wird. Somit wird das BASE auch keine Mittel zur Einrichtung von Geschäftsstellen für die Regionalkonferenzen einplanen.

Anstehende Aufgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß StandAG

Information ist, insbesondere in der Phase ohne regionale Betroffenheit, zentrale Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Formate. Ziel der Beteiligung wiederum ist es, ein robustes Verfahren aufzubauen, das die Nachvollziehbarkeit aller Schritte des Standortauswahlverfahrens bis zur Auswahl des Endlagerstandortes gewährleistet und zu einer gesamtgesellschaftlich getragenen Lösung beiträgt. Dazu können auch weiterer Beteiligungsformate gemäß § 5 Abs. 3 StandAG, wie etwa das Forum Endlagersuche, beitragen.

Bis zur anstehenden räumlichen Konkretisierung und Einengung für Erkundungsmaßnahmen im Standortauswahlverfahren sind für einen Erfolg des Verfahrens die Angebote für eine bestmögliche Information und Beteiligung gemäß der eingangs skizzierten veränderten Randbedingungen zu spezifizieren und weiterzuentwickeln.

Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren und die Entsorgung radioaktiver Abfälle **1.000 T€**

(Weiter-)Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (inkl. regelmäßiger Evaluation) zum weiteren Wissensaufbau

im Verfahren. Darüber hinaus bedarf es vor allem zielgruppenspezifischer Informationsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Kommunen und jungen Menschen.

Um regionale Debattenlagen aufzufangen, braucht es flexible (mobile) und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Steigerung der Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung. Für das BASE als Veranstaltungsort ist die Dauerausstellung, die seit 2021 am Dienstsitz Berlin des BASE eingerichtet wurde, weiterzuentwickeln.

Informationsveranstaltungen und mobile Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren in den Teilgebieten und im gesamten Bundesgebiet 2.000 T€

Die Maßnahmen umfassen Ausstellungsangebote wie mobile Angebote (Infomobil), Leihausstellungen, virtuelle Ausstellungen, Dialogangebote und Veranstaltungen. Dabei müssen digitale Angebote, die der bundesweiten Relevanz des Themas Rechnung tragen, durch analoge Angebote vor Ort ergänzt werden. Um regionalen und zielgruppenspezifischen Bedarfen insbesondere im Rahmen einer voraussichtlichen fortschreitenden Einengung der Gebietskulisse durch die BGE besser begegnen zu können, ist es erforderlich, flexibel und ggf. an mehreren Orten gleichzeitig präsent sein zu können. Hierzu wird eine Unterstützung durch Auftragnehmer zusätzlich zu eigenem Personal benötigt.

Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Beteiligungsformaten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung 3.000 T€

Das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Formaten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach StandAG und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG zusätzliche Beteiligungsformate organisieren (§ 5 Abs. 3 StandAG). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die junge Generation.

Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben gezeigt, dass es zur Steigerung des Engagements insbesondere der Zivilgesellschaft weiterhin Formate braucht, die neben Information auch eine Mitgestaltung des Verfahrens ermöglichen. Dazu unterstützt das BASE unter anderem personell und mit Haushaltsmitteln das Forum Endlagersuche sowie das dazugehörige Planungsteam. Gleichzeitig muss die Beteiligung den Fortschritt des Verfahrens deutlich machen, sie muss sich adäquat in das Verfahren einfügen. Hierbei gilt es, sowohl fokussierte Zielgruppen als auch die breite Öffentlichkeit anzusprechen und zu beteiligen. Gemäß Auswertungen bisheriger Veranstaltungen sind bei einer Umsetzung mit bundesweit teilnehmenden Personen vor allem digitale und hybride Veranstaltungsformate gefordert, die jedoch höhere Veranstaltungskosten nach sich ziehen.

Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements wie Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen 300 T€

Eine Erkenntnis der Fachkonferenz Teilgebiete ist, dass die Zivilgesellschaft im Vergleich zu kommunalen Vertreter*innen oder denjenigen, die sich über ihren Beruf in das Verfahren einbringen, unterrepräsentiert ist. Für das Ziel einer großen Perspektivenvielfalt in der Beteiligung müssen diejenigen, die für eine Teilnahme an den Formaten keine Finanzierung über ihren Arbeitgeber oder über Dritte erhalten, gestärkt werden, insbesondere, wenn sie als Mitgestalter*innen des Verfahrens

gewonnen werden sollen. Bis zur Einrichtung der Regionalkonferenzen werden laut aktuellen Zeitabschätzungen der BGE noch mehrere Jahre vergehen; das gesamte Standortauswahlverfahren dauert voraussichtlich wesentlich länger als bislang angenommen. Ein rein ehrenamtliches Engagement über solch lange Zeiträume aufrechtzuerhalten ist nicht realistisch. Eine adäquate Aufwandsentschädigung für zivilgesellschaftliches Engagement ist für den langfristigen Vertrauensaufbau und generationenübergreifenden Wissenstransfer im Standortauswahlverfahren notwendig. Der Ansatz wurde im Vergleich zum Vorjahr erhöht, da es insbesondere für Vertreter*innen der jungen Generation Fördermöglichkeiten bedarf. Die Aufwandsentschädigung erleichtert ihnen das ehrenamtliche Engagement im Standortauswahlverfahren.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei ausländischen Endlagerprojekten (nicht refinanziert) 60 T€

Das BASE ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Deutschland bei ausländischen Endlagerprojekten im Rahmen von grenzüberschreitenden Umweltprüfungen (UVP und SUP). Hierzu sind Informationsmaterialien bereitzustellen und Informationsveranstaltungen durchzuführen. Im Jahr 2025 werden sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich entsprechende Genehmigungsverfahren laufen. Auch im Auswahlverfahren für ein Endlager in Tschechien wird mit signifikanten Fortschritten gerechnet. Diese Entwicklungen werden einen erhöhten Aufwand für die fachliche Einordnung und Unterstützung des BMUV und ggf. betroffener Bundesländer durch das BASE erfordern.

Zu 4. Atomrechtliche Aufsicht 2.100 T€

Ausgaben für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht über Endlager für atomare Abfälle

Das BASE übt eine kontinuierliche atomrechtliche Aufsicht nach § 19 AtG für die Projekte Konrad, Schachtanlage Asse II und ERAM aus. Die Kalkulation des anfallenden Aufwands für Unterstützungsleistungen durch Sachverständige richtet sich nach Erfahrungswerten und den Angaben der Betreiberin BGE zum geplanten Projektfortschritt.

Bezüglich Endlager Konrad hat die Betreiberin eine Inbetriebnahme für das Jahr 2029 in Aussicht gestellt. Dies setzt voraus, dass bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist daher absehbar, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen. Erfahrungswerte mit dem Verfahrensanstieg werden seit 2020 gesammelt, wobei sich angekündigte Verfahren teilweise zeitlich nach hinten verschieben, so dass belastbare Planungsgrundlagen und Extrapolationen nicht möglich sind. Ein erhöhter aufzuwendender Mittelansatz ist zu erwarten und es muss sichergestellt werden, dass nicht absehbare Terminlagen für die teilweise sehr umfangreichen Verfahren abgefedert werden können. Gleichzeitig besteht jedoch keine ausreichende Planungsgrundlage für eine konkrete Anpassung des Titels.

Es ist ebenfalls zu erwarten, dass sich ein Mehrbedarf für die atomrechtliche Aufsicht über die Schachtanlage Asse II ergeben wird. Auch hier ist von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung allgemein in den kommenden Jahren auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Beim Projekt ERAM hat die BGE den Antrag zum Plan Offenhaltung zurückgezogen. Derzeit werden sukzessive Genehmigungen durch das zuständige Ministerium erteilt. Dies wird nachgelagert zu Umsetzungen im aufsichtlichen Verfahren führen, was umfangreiche Prüfungen und Kontrollen einschließt. Hierfür sind ebenfalls Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich.

Sowohl aufgrund der zu erwartenden gesteigerten Aktivitäten im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren für die Errichtung des Endlagers Konrad und die Aktivitäten in den anderen Anlagen in den Jahren bis 2028 als auch durch die Inflation und den damit zu erwartenden Preissteigerungen, wird ein erhöhter Finanzbedarf für die kontinuierlich zu beauftragenden Unterstützungsleistungen angesetzt.

Zu 5. Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG **355 T€**

Gemäß § 5 Abs. 4 AtG sind Kernbrennstoffe, bei denen ein zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, staatlich zu verwahren. Für die staatliche Verwahrung ist gemäß § 23d Nr. 8 AtG das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zuständig.

Am Standort des BfS in Berlin gewährleistet das BASE im Rahmen der staatlichen Verwahrung die sichere Aufbewahrung einer Neutronenquelle, die als Altlast von der ehemaligen DDR in die staatliche Verwahrung übernommen worden ist.

Im laufenden Betrieb der staatlichen Verwahrung in Berlin entstehen Aufwendungen für die Abfallentsorgung, den sonstigen Geschäftsbetrieb sowie die jährlich notwendige Überprüfung des realen Bestandes der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen durch EURATOM / IAEA im Rahmen internationaler Abkommen etc. in Höhe von 105.000 €. Diese Ausgaben waren in den vergangenen Haushaltsjahren beim Titel 539 99 veranschlagt.

Aufgrund des beabsichtigten Neubaus und der damit verbundenen notwendigen Räumung der Außenstelle des BfS ist ein Abtransport der Quelle bis etwa Mitte der 20er Jahre erforderlich.

Für die Realisierung des Abtransports der Quelle bedarf es der Beauftragung eines Unternehmens, welches die erforderlichen Transportvorbereitungen (wie z. B. Bereitstellung eines geeigneten Behälters, Einholung der erforderlichen Genehmigungen) sowie den Abtransport vornimmt. Insbesondere mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand der Transportvorbereitungen ist es im Hinblick auf die Sicherstellung des Abtransports der Quelle erforderlich, ein entsprechendes Unternehmen hiermit frühzeitig zu beauftragen.

Ausweislich einer unverbindlichen Kostenabschätzung eines potentiellen Transportunternehmens sind für den Abtransport der Quelle ca. 1.000.000 Euro zu veranschlagen. Da derzeit nicht abschätzbar ist, wann und in welchem Umfang die erforderlichen Mittel über die nächsten vier Jahre benötigt werden, ist eine Bereitstellung der erforderlichen Mittel in vier Tranchen à 250.000 € angezeigt.

Zu 6. Nukleare Sicherheit **150 T€**

Das BASE berät und unterstützt BMUV auch in Anliegen der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und benötigt für seine Einschätzungen gutachterliche Unterstützung. Insbesondere betreibt das BASE die nationale Störfallmeldestelle für alle kerntechnischen Anlagen und übernimmt den internationalen Betriebserfahrungsaustausch für Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung. Das BASE ist zuständig für die Erfassung, Bewertung und Veröffentlichung der meldepflichtigen Ereignisse aus kerntechnischen Anlagen. Allein aus Leistungsreaktoren sind über die Jahrzehnte weit über 6.000 Ereignisse unterschiedlicher sicherheitstechnischer Bedeutung gemeldet worden. Mit dem endgültigen Abschalten der Leistungsreaktoren in Deutschland und dem aufgrund des parallelen Rückbau einer großen Zahl von Atomkraftwerken komplexen Stilllegungsprozess ändert sich beim Übergang vom Leistungsbetrieb in den Nach- und Restbetrieb möglicherweise auch die Charakteristik der auftretenden meldepflichtigen Ereignisse. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Trends und Entwicklungen zu identifizieren, die auf eine veränderte Charakteristik bei den auftretenden meldepflichtigen Ereignissen oder eine Häufung bei bestimmten Komponenten hindeuten.

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
2.527	3.800	3.650	150

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus diesem Titel werden Ausgaben von Forschungsvorhaben zu verschiedensten Themen der nuklearen Sicherheit und Entsorgung finanziert.

Zum Ist des Jahres 2023

Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 betrugen rund 2.527 T€ bei einem Sollansatz von 3.800 T€.

Die Gründe für den reduzierten Mittelabfluss in 2023 sind u.a.:
- Das Forschungssymposium safeND ist deutlich günstiger ausgefallen, da 2022 noch mit einer pandemischen Situation geplant und somit eine teilweise hybride Veranstaltung einkalkuliert wurde.

- Verzögerungen bei der Vergabe (keine/unzureichende Angebote) und Ausführung (Vorhabenstart, Leistungsverschiebungen, spätere Rechnungstellung) von Forschungsvorhaben.

Zum Ansatz 2025

Die Ausgaben in Höhe von 150 T€ sollen neutral in das Kapitel 1611 Titel 545 01 für die Finanzierung der zweijährlichen safeND-Forschungssymposien umgeschichtet werden.

Das BASE ist die Ressortforschungseinrichtung des Bundes im Feld der nuklearen Entsorgungssicherheit und hat den gesetzlichen Auftrag Forschung durchzuführen. Die Forschungsplanung im BASE umfasst mehrere, aufeinander aufbauende Ebenen und wird innerhalb dieser regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und angepasst:

- Forschungsstrategie (langfristig);

- Forschungsagenda (mittelfristig);

- Jährliche Forschungsplanung (kurzfristig)

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Von den übergeordneten Forschungsfeldern wurden die aufgabenbezogenen Forschungsfragestellungen in den Themenbereichen kerntechnische Sicherheit, Zwischenlagerung und Transporte, Standortauswahlverfahren, Endlagersicherheit sowie sozialwissenschaftliche und soziotechnische Fragestellungen abgeleitet. Die Forschung des BASE ist interdisziplinär ausgerichtet und fokussiert sowohl naturwissenschaftliche, soziotechnische wie auch sozialwissenschaftliche Fragestellungen.

Im Rahmen der Forschungsplanung werden die aufgabenbezogenen Forschungsbedarfe des BASE identifiziert. Einen Schwerpunkt bildet die Auftragsforschung mittels öffentlich ausgeschriebener Vorhaben. Eine weitere Säule ist die wissenschaftliche Beteiligung an internationalen Forschungsverbünden (bspw. das Untertagelabor Mont Terri, Grimsel, OECD/NEA Studsvik Cladding Project SCIP IV), welche einen Beitrag zur wissenschaftlichen Arbeit des BASE liefern. Darüber hinaus ist das BASE als TSO (Technical Safety Organisation) im Euratom-Programm EURAD-2 mandatiert. Hierdurch wird sowohl die Grundlage (wie bspw. experimentelle Daten) für die eigenen, von BASE-Mitarbeitern durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geliefert als auch der wissenschaftliche Austausch und damit die Qualitätssicherung der Ergebnisse gefördert.

Die Forschungstätigkeit des BASE liefert auch einen Beitrag zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit, wie es das Konzept der Bundesregierung vorsieht.

Der Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 2025 liegt überwiegend bei Themen mit Bezug zum Standortauswahlverfahren. § 28 Abs. 2 Nr. 6 StandAG definiert Forschung und Entwicklung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl als umlagefähige und somit refinanzierbare Kosten. Die Forschungsvorhaben gliedern sich in die folgenden Themenfelder:

1. Analysen zu Sicherheitsbetrachtungen von nuklearen Anlagen und Endlagern **2.050 T€**

Das StandAG definiert verschiedene Vorgaben und Anforderungen, wie zum Beispiel den Nachweiszeitraum von einer Million Jahre und die Rückholbarkeit sowie die Ermöglichung einer Bergung, welche Untersuchungen zur Langzeitentwicklung von Endlagern erfordern. In diese Betrachtungen sind auch Themen zur (verlängerten) Zwischenlagerung miteinzubeziehen. Mit steigender Dauer der Zwischenlagerung ändert sich der Zustand des in den Transport- und Lagerbehältern befindlichen Inventars. In Rahmen der im Ausbau befindlichen Forschungskooperation zwischen BAM und BASE werden die Themen Transport- und Endlagerbehälter für radioaktive Abfälle sowie Untersuchungen von abgebrannten Brennelementen näher betrachtet. Auch hat das BASE den Auftrag, den Stand von Wissenschaft und Technik (W+T) sog. alternativer Entsorgungsoptionen zu verfolgen und hierzu Studien in Hinblick auf Sicherheitsrisiken und Einsetzbarkeit durchzuführen. Hierdurch sollen auch die wissenschaftlichen Grundlagen gelegt werden, um von behördlicher Seite den öffentlichen Diskurs fachlich adäquat und auf aktuellem internationalem Stand begleiten zu können.

Der Bereich der numerischen Modellierung für Langzeitsicherheitsanalysen wird weiter ausgebaut werden. Hierbei werden auch aktuelle Fragestellungen zur Auswirkung des Klimawandels auf die nukleare Sicherheit in der Entsorgung in Europa betrachtet.

Das BASE ist an internationalen Forschungsvorhaben beteiligt, die auch Untersuchungen in Untertagelaboren umfassen. Durch diese Kooperationen hat das BASE Zugriff auf zahlreiche Analysen und experimentelle Daten der potenziellen Wirtsgesteine. Es ist weiter erforderlich, Analysen und experimentelle Daten zu erheben, die nicht durch die Kooperationen mit den Unterlagetagelaboren abgedeckt werden können, z. B. für Deutschland-spezifische Wirtsgesteine oder Untersuchungen, die nicht in Untertagelaboren durchgeführt werden. Dies ist erforderlich, um potenzielle, neue und bekannte Aspekte der Wirtsgesteinseigenschaften im Hinblick auf eine unabhängige Bewertung zu erhalten. Das BASE unterhält keine eigenen Labore und ist dafür auf die Analysen von Dritten angewiesen.

2. Analysen zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens 400 T€

Obschon andere Länder ein vergleichendes Standortauswahlverfahren durchführen, ist das deutsche Verfahren in seiner konkreten Ausprägung einzigartig. In vielen Punkten kann daher nicht auf Erfahrungswerte Dritter zurückgegriffen werden. Die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens stellt das BASE vor neue Herausforderungen.

Auch die Anwendbarkeit von Methoden der Künstlichen Intelligenz für die Sicherheitsanalytik im Bereich der nuklearen Entsorgung soll zukünftig intensiver untersucht werden.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung / sozialwissenschaftliche und soziotechnische Fragestellungen 800 T€

Das BASE ist der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und muss zu diesem Zweck neue Verfahren und Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und bewerten sowie dem Anspruch eines generationenübergreifenden, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens gerecht werden. Komplementär zu technisch-naturwissenschaftlichen Aufgaben in den Bereichen kerntechnische Sicherheit, Zwischenlagerung und Transporte sowie Endlagerung nuklearer Abfälle, beschäftigt sich das BASE deshalb mit sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Fragestellungen.

Die Durchführung der Phase I (Schritt 1) des Standortauswahlverfahrens von 2017 bis 2021 hat dabei an zahlreichen Stellen zusätzlichen Forschungsbedarf ergeben. Dies betrifft die Digitalisierung von sehr langfristig angelegten bundesweiten Beteiligungsprozessen, sowie die Vertrauensbildung und Nachvollziehbarkeit in Prozesse der numerischen Modellierung, welche im Bereich der Langzeitsicherheitsbetrachtungen eine herausgehobene Rolle im Standortauswahlverfahren spielen werden. Auch die wissenschaftliche Vorbereitung der Ausgestaltung der Regionalkonferenzen in Phase II des Verfahrens ist Gegenstand der Forschungstätigkeit in den nächsten Jahren. Hier ist beispielsweise die Regionalentwicklung bei Großprojekten im nationalen und internationalen Vergleich ein Thema.

4. Grundlagen Regelwerksentwicklung 400 T€

Die Erhebung des Standes von W+T ist eine zentrale Grundlage zur Identifizierung und Weiterentwicklung des Regelwerks. Ein Rückgriff auf Erkenntnisse aus dem Bereich Leistungsbetrieb wird für den Entsorgungsbereich in Zukunft nicht mehr wie bisher möglich sein.

In den kommenden Jahren besteht daher Bedarf an der (Weiter-)Entwicklung eines entsorgungsspezifischen, untergesetzlichen Regelwerks. Diese Entwicklung setzt eine entsprechende wissenschaftliche Grundlagenermittlung voraus, welche auch die internationalen entsorgungsspezifischen Erfahrungen einschließt.

Titel 812 01
(Seite 91 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
35	1.000	1.000	0

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus diesem Titel wird der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert (investive Maßnahmen).

Zum Ist des Jahres 2023

Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 betrugen rund 35 T€ bei einem Sollansatz von 1.500 T€.

Durch die Verschiebung der geplanten Neuanmietung einer zweiten dauerhaften Liegenschaft in Berlin konnte keine Beschaffung von entsprechender Büroausstattung erfolgen. Hinzu kommen Liefer- und Ausrüstungsschwierigkeiten.

Zum Ansatz 2025

Der Ansatz wird entsprechend der Finanzplanung fortgeschrieben.

Mit der anstehenden Erkundung zur Anmietung einer zweiten dauerhaften Dienstliegenschaft in Berlin sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Funktionsfähigkeit dieses Standortes ab 2026 zu gewährleisten.

Möbel, Lagerausstattung, sonstige Ausstattungsgegenstände (917 T€)

1. Fortsetzung der Umsetzung des Ergonomie-Konzeptes zur Büroausstattung an den Standorten Salzgitter und Berlin durch Neubeschaffung (Bestandsmöbel SZ <-> BfS) 165 T€

2. Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb der Dienstobjekte in den Standortregionen 200 T€

3.	Erneuerung von Einbau- und Ausrüstungsgegenständen in den Dienstobjekten Berlin und SZ	245 T€
4.	Vorleistungen für Neuausstattung 2. dauerhafte Dienstliegenschaft Berlin	200 T€
5.	Ergänzende Ausstattung für das neue Dienstobjekt Köln	57 T€
6.	Beschaffung von Geräten für die qualifizierte Aufbereitung von Daten und Dokumenten (4 Archivscanner, 1 Großformatscanner) für die Langzeitdokumentation	50 T€

Staatliche Verwahrung **83 T€**

Für die anforderungsgerechte Verwahrung der Neutronenquelle in Berlin verfügt das BASE über eine umfangreiche Ausstattung an notwendigen Messgeräten wie Gamma- und Neutronendosisleistungsmessgeräten, Luftüberwachungsfiltermessplatz etc., die funktionsfähig gehalten werden müssen bzw. deren Ersatzbeschaffung notwendig ist im Hinblick auf die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Titel 812 02
(Seite 91 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
1.331	2.700	2.000	700

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Titel wird der Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert (investive Maßnahmen).

Zum Ist des Jahres 2023

Das Ist im Jahr 2023 betrug 1.331 T€ bei einem Sollansatz von 5.000 T€. Aufgrund von anhaltenden Lieferschwierigkeiten ist eine erhebliche Menge an Ausstattungsgegenständen im Jahr 2023 nicht geliefert und entsprechend auch nicht bezahlt worden.

Zum Ansatz 2025

Die aufgeführten Bedarfe sind notwendige Investitionen in Basiselemente der IT (Arbeitsplatzausstattung und Netze) und zur Umsetzung von speziellen Fachverfahren in den Bereichen der Aufsicht, Forschung und der Beteiligung.

Hardware **1.292 T€**

Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzbeschaffungen zu folgenden Themenfeldern:

- **Gesicherte Notebooks und mobile Endgeräte: 167 T€**

  Aktualisierung der Ausstattung der Arbeitsplätze (gemäß Lebenszyklus) mit gesicherten mobilen Arbeitsplatzrechnern sowie Ausstattung für weitere neue Mitarbeiter*innen.

- **Anschluss neuer Liegenschaft über verschiedene Netzanbieter: 266 T€**

  Die Anbindung neuer Liegenschaften erfordert eine breitbandige Standortkoppelung über das Deutsche Forschungsnetz oder die Telekom und der entsprechenden Hardware

- **IT-Ausstattung für High-Performance-Computing: 330 T€**

  Ausbau eines Rechnerverbundes (HPC-Cluster) zur Durchführung von numerischen Simulationen im Rahmen von Sicherheitsanalysen und Forschungsvorhaben für F.

- **Ausbau redundanter IT-Infrastruktur: 388 T€**

  Erweiterung der zentralen Server- und Speichersysteme und der Aufbau geo-redundanter Infrastruktur zur Erhöhung der Verfügbarkeit. Mit dieser Maßnahme wird insbesondere das Risiko von Betriebsunterbrechungen durch Elementarschäden verringert.

- **Ausbau der WLAN-Infrastruktur: 55 T€**

  Ausstattung der Dienststellen des BASE mit WLAN-Zugängen.

- **IT-Ausstattung für das Forschungsdatenmanagement: 86 T€**

  U.a. die Speicherkapazität für digitale Langzeitarchivierung, Lesegeräte für aktuelle, aber auch ältere digitale Datenträger und Aufbau einer Forschungsdatenbank.

Software **708 T€**

Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzbeschaffungen zu folgenden Themenfeldern:

- **Software im Bereich der Geodaten und Geodatenmodelierung: 330 T€**

  ArcGis, Interpretation von Geodaten, Verwaltung von Geodaten wie Bohrung, Seismik, Interpretation von 3D-Modellen, Modellierungssoftware, wissenschaftliche Grafik, mathematische Software SPSS u. ä.

- **Software im Bereich Beteiligung und Aufsicht: 158 T€**

  Nutzungsgebühr für Community Software, Lizenzen Einwendungsmanagement, Digitales Asset Management

- **Software für die digitale Langzeitarchivierung: 95 T€**

  Lizenzen für den Archivbetrieb und Wissensmanagement

- **Weitere Investitionen in Softwarelizenzen: 125 T€**

  Mobile Endgeräte, Zertifikate, PM Software, Sozialwissenschaftliche Auswertungen. Stata, SW für Sicherheitsforschung, DAM Software,

Kap. 1616

Bundesamt für Strahlenschutz

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	**in T€**
Soll 2024	**83.591**
Regierungsentwurf 2025	**75.758**
Weniger	**7.833**

Die nachstehend genannten drei Schwerpunkt-Felder sind für die notwendige Weiterentwicklung und Verbesserung des radiologischen Notfallschutzes essentiell:

1. Weiterentwicklung des ODL-Messnetzes, um Betriebs- und Einsatzbereitschaft v.a. bei einem Unfall mit radiologischen Folgen im In- und Ausland umfänglich sicherzustellen
2. Zusätzliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen ("Härtung") für den Fall eines Angriffs im Inland (z.B. militärische Angriffe, Angriffe auf kritische Infrastrukturen)
3. Schnelle Lageinformationen weltweit für ein Ereignis im Ausland (militärische Angriffe, Angriffe auf kerntechnische Anlagen, Angriffe auf kritische Infrastrukturen)

Jeder dieser drei Bereiche umfasst eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen, die sich auf alle Bereiche des radiologischen Notfallschutzes – insbesondere das IMIS-System, das ODL-Messnetz, das Radiologische Lagezentrum (RLZ) und die nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) – verteilen. Für den Haushalt 2025 haben wir die für den Erhalt der Einsatzfähigkeit zeitnah erforderlichen Maßnahmen in Ansatz gebracht. Die Bedarfe der für den weiteren Ausbau erforderlichen Maßnahmen werden dann gemäß dem Stufenplan in die nächsten Haushalte eingebracht.

1. Die Änderung des Kapitelansatzes gegenüber dem Haushalt 2024 ergibt sich insbesondere aus den folgenden Faktoren:

- **Titel 518 02:**
  Mehrbedarf aufgrund durchzuführender Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der damit verbundenen Erhöhung der Mietpauschalen. + 87 T€

- **Titel 526 04:**
  Minderbedarf infolge Abbaus des Vorgriffs i. H. v. 10.815 T€
  abzügl. Ausbuchung der fehlerhaften Wechselkursumstellung
  i. H. v. 3.193 T€ = 7.622 T€ zuzüglich der sonstigen Ansätze von 5 T€ - 7.627 T€

- **Titel 511 01:**
  Beschränkung auf die Finanzplanrate 2025 sowie zur eckwertneutralen Umschichtung innerhalb des Kapitels und in das Zentralkapitel - 1.153 T€

- **Titel 518 01:**
  Mehrbedarf aufgrund eines Anstieges der Softwareabos + 393 T€

- **Titel 532 01:**
  Minderbedarf durch Wegfall zusätzlicher Mittel für die Entwicklung eines KI-Chatbots - 250 T€

- **Titel 532 02:**
  Mehrbedarf infolge notwendiger Weiterentwicklungen und Verbesserungen im Bereich des radiologischen Notfallschutzes + 1.000 T€

- **Titel 539 99:**
  Mehrbedarf für DIN-Verfahren, Nachhaltigkeitsmanagement und Bekanntmachungen + 465 T€

- **Titel 686 09:**
  Steigerung der Mitgliedsbeiträge + 3 T€

- **Titel 687 09:**
  Kündigung einer personenbezogenen Mitgliedschaft - 1 T€

- **Titel 711 01:**
  Mehrbedarf aufgrund energetischer Gebäudesanierungen und Schaffung von Photovoltaikflächen + 409 T€

- **Titel 812 02:**
  Beschränkung auf die Finanzplanrate 2024 und Wegfall zusätzlicher Mittel für eine Bibliotheksdatenbank - 1.159 T€

2. Zusammenfassung strahlenschutzrechtlicher Vorschriften in einem neuen Strahlenschutzgesetz

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung und des Strahlenschutzes vom 26. Juli 2016 und dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 wurde das Errichtungsgesetz für das BfS geändert. Das BfS steht nun vor der Herausforderung, als einzige Strahlenschutzbehörde des Bundes auch künftig einen effizienten Strahlenschutz für Bevölkerung, Beschäftigte, Patienten und Umwelt zu gewährleisten.

Im geänderten StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen wurden strahlenschutzrechtliche Vorschriften aus dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den

Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG), dem Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG), der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) und der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) zusammengeführt. Das neue StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates der Europäischen Kommission vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und der Neubestimmung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland nach den Erfahrungen aus dem kerntechnischen Unfall in Fukushima.

Die Umsetzung des StrlSchG bringt neue Aufgaben und eine Erweiterung bestehender Aufgaben für das BfS in den Bereichen des medizinischen und beruflichen Strahlenschutzes, des Schutzes der Bevölkerung im Zusammenhang mit natürlichen radioaktiven Quellen, insbesondere Radon, und des Notfallschutzes mit sich, deren zusätzliche Bedarfe noch immer nicht vollständig gedeckt werden konnten.

2.1 Aufgaben des BfS

- Überwachung der Umweltradioaktivität im Rahmen des integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS),

- Betrieb des Gamma-Ortsdosisleistungs-Messnetzes (ODL-Messnetz),

- Aus- und Aufbau der Bereiche Notfallschutz und Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) einschließlich der Unterstützung des Aufbaus eines Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ),

- Erstellung des Lagebildes und Koordination der Messaufgaben des Bundes und der Länder im RLZ,

- Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender und nichtionisierender Strahlung,

- Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF),

- Betrieb einer Messstation für Spuren von Radioaktivität in der Atmosphäre, insbesondere als Beitrag zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens,

- Unterstützung der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bei der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (NGA),

- Führung des Dosisregisters zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen,

- Führung des Registers für die Erfassung hochradioaktiver Quellen,

- im Rahmen des derzeit geltenden Rechts die Anzeige und Genehmigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung unter Wahrung von festen Fristen,

- Informations- und Meldesystem für bedeutsame Vorkommnisse bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und medizinisches Notfallmanagement,

- radiologische Früherkennungsuntersuchungen,

- Erteilung der Bauartzulassung von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind,

- Stärkung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im medizinischen Bereich (kosmetische Anwendungen) sowie hinsichtlich des Schutzes vor Radon (Erfüllung von Aufgaben innerhalb des Radonmaßnahmenplans).

- Darüber hinaus unterstützt das BfS das BMUV fachlich und administrativ in allen Angelegenheiten des Strahlenschutzes.

- Das BfS betreibt vollzugsbezogene Eigenforschung, initiiert zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung (sogenannte extramurale Forschung) und beteiligt sich selber an Drittmittelvorhaben.

2.2 Organisationsstruktur des BfS

Das BfS gliedert sich wie folgt:

- Präsidialbereich + zwei Stabsstellen,

- Abteilung ZD (Zentrale Dienste),

- Abteilung DO (Digitalisierung und Organisation),

- Abteilung RN (Radiologischer Notfallschutz, Zentralstelle des Bundes),

- Abteilung UR (Umweltradioaktivität),

- Abteilung WR (Wirkungen und Risiken ionisierender und nichtionisierender Strahlung),

- Abteilung MB (Medizinischer und beruflicher Strahlenschutz).

2.3 Standorte und Unterbringung des BfS

Sitz des BfS ist Salzgitter. Außenstellen des Amtes sind:

Berlin-Karlshorst, Cottbus, Oberschleißheim-Neuherberg bei München, Freiburg i. Br., Bonn inklusive organisatorisch an das BfS angebundener Geschäftsstelle der Strahlenschutzkommission (SSK) und Rendsburg.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.996	2.401	2.401	-

Erläuterungen:

1. Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister **10 T€**

Die Einrichtung und Führung des Strahlenschutzregisters obliegt nach § 185 Abs. Nr. 8 StrlSchG dem BfS. Im Strahlenschutzregister werden gem. § 170 StrlSchG Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze erfasst.

Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden nach § 170 Abs. 5 StrlSchG, soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind, auf Anfrage den Aufsichtsbehörden der Länder sowie auf Antrag den für die Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlichen Stellen und Personen erteilt. Darüber hinaus werden auf Antrag Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes unter den Voraussetzungen des § 170 Abs. 8 und 9 StrlSchG erteilt.

Für jede Auskunft werden nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG Gebühren und Auslagen erhoben.

2. Gebühren für Genehmigungen und Prüfung von Anzeigen für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung **1.285 T€**

Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung ist nach § 31 StrlSchG genehmigungs- oder nach § 32 StrlSchG anzeigepflichtig.

Die Genehmigungen und Prüfungen von Anzeigen sind gebühren- und auslagenpflichtig. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG refinanziert.

3. Kosten für die Erteilung von Bauartzulassungen **8 T€**

Aufgrund Änderungen in der Zuständigkeit ist das BfS seit dem 31.12.2018 lediglich für die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, bzw. für die Bauartzulassungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (§ 45 Abs. 1 i. V. m. § 185 StrlSchG) verantwortlich. Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Bauartzulassungsverfahren abgeschlossen, zwei Verfahren wurden kostenpflichtig eingestellt. Ein Änderungsverfahren ist derzeit in Bearbeitung. Anträge auf Neuzulassungen sind bislang nicht eingegangen. Insgesamt ist die Zahl der Anträge in den letzten Jahren nach wie vor stark rückläufig.

Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG refinanziert.

4. Gebühren für die Registrierung von Ethikkommissionen **3 T€**

Das BfS ist seit dem 01.08.2002 gemäß § 36 Abs. 1 StrlSchG zuständig für die Registrierung und den Widerruf der Registrierung von Ethikkommissionen. Ethikkommissionen sind im Rahmen der medizinischen Forschung zuständig für die Beratung des jeweiligen Studienplans mit den diesbezüglichen Unterlagen nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten und sind gehalten, hierüber eine Stellungnahme abzugeben.

Der Aufwand des BfS für Registrierungstätigkeiten ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG refinanziert.

5. Gebühren für Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken **1.051 T€**

Die Aufgabe „Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken“ wird seit dem 01.01.2019 vom BfS als Amtsaufgabe durchgeführt.

Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung kostendeckender Gebühren nach § 183 Abs. 2 i. V. m. § 81 S. 3 StrlSchG refinanziert.

6. Gebühren für die Anerkennung von Stellen zur Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration **25 T€**

Im Zuge der letzten Novellierung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung wurde diese Amtsaufgabe dem BfS zugeordnet und als neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung kostendeckender Gebühren gemäß § 155 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 183 Abs. 2 und § 185 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchG refinanziert.

7. Gebühren für die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen für die innere Exposition und die Exposition durch Radon **10 T€**

Im Zuge der letzten Novellierung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung wurde diese Amtsaufgabe dem BfS zugeordnet und als neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung kostendeckender Gebühren refinanziert (Rechtsgrundlage § 183 Abs. 2 i. V. m. § 185 Abs. 2 Nr. 6 StrlSchG).

8. Sonstige Gebühren und Entgelte **9 T€**

Sonstige Gebühren werden u. a. erhoben für sonstige Amtsaufgaben nach StrlSchG sowie die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz.

Insgesamt **2.401 T€**

Titel 132 01
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
93	0	0	-

Der Ansatz wird gemäß der geltenden Finanzplanung ohne Ansatz fortgeschrieben.

Im Jahr 2025 wird ein Pkw durch einen Elektro-Kleintransporter ersatzbeschafft. Die zu erwartenden Erlöse aus dem Verkauf des Altfahrzeugs belaufen sich auf ca. 1 T€.
Die erwarteten Einnahmen sind in den Erläuterungen zu Titel 811 01 aufgeführt.
Die Einnahmen aus der Veräußerung werden beim Titel 132 01 verbucht und bei der Ersatzbeschaffung als Verstärkung gemäß § 6 Absatz 6 HG (2024) auf den Titel 811 01 umgebucht.

Titel 518 02
(Seite 94 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
5.502	6.384	6.471	87

Es besteht ab 2025 ein dauerhafter Mehrbedarf von 87 T€ aufgrund der Mieterhöhung gemäß Infrastrukturvereinbarung der BImA aufgrund durchgeführter Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz (und der damit verbundenen Erhöhung der Mietpauschalen).

Zusätzlich zu den jeweiligen Mieten werden von der BImA Verwaltungskosten für sämtliche Dienst- und Mietliegenschaften, Versicherungsanteile für sämtliche Dienstliegenschaften sowie Zuschläge für den Bauunterhalt für einige Dienst- bzw. Mietliegenschaften erhoben.

Die Dienstliegenschaften in Salzgitter werden vom BfS, dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbh (BGE) genutzt. Entsprechend der Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen obliegt die Anmietung und Bewirtschaftung von Liegenschaften für das BASE und die BGE am Standort Salzgitter dem BfS.

Mit Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums (BLKG) für den Strukturwandel in den Kohleregionen vom 27. August 2020 wurde das KEMF als Maßnahme des „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ aufgenommen. Entsprechende Haushaltsmittel werden hierfür zentral im Haushaltsplan bei Kapitel 6002 Titelgruppe 04 Titel 893 47 veranschlagt. In Folge eines Beschlusses des BLKG vom 1. April 2021 wurde die Finanzierung des KEMF (als Bundeseinrichtung nach § 18 InvKG) aus Strukturstärkungsmitteln ab 2022 reduziert. Um das KEMF wie geplant aufbauen und betreiben sowie die bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bedienen zu können, wird der Differenzbetrag ab 2022 unmittelbar im Kapitel 1616 veranschlagt. Für die Anmietung einer Übergangs-Liegenschaft in Cottbus werden dementsprechend zusätzlich zu den Strukturstärkungsmitteln bei diesem Titel Mittel in Höhe von 12 T€ veranschlagt.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)

Liegenschaft	Miete in T€
Salzgitter, Willy-Brandt-Straße 5 (genutzt von BfS, BASE, BGE)	3.048
Salzgitter, Albert-Schweitzer-Straße 18 (genutzt von BASE)	30
Rendsburg, Graf-von-Stauffenberg-Straße 13	61
Berlin-Karlshorst, Köpenicker Allee 120-130	2.241
Freiburg, Rosastraße 9	131
Freiburg, Messstelle Schauinsland (einschl. Messstation RN 33)	53
Oberschleißheim-Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1	895
Cottbus (KEMF), Karl-Liebknecht-Straße 33	12
Insgesamt:	**6.471**

Hinweise zu den von der BImA vorgesehenen Eigenbaumaßnahmen für das BfS

Neubau Dienstgebäude Oberschleißheim-Neuherberg bei München

Das BfS ist in Neuherberg in einem Altbau aus dem Jahr 1979 und einem Erweiterungsbau aus dem Jahr 1996 untergebracht. Die Gebäudeteile beherbergen Labor- und Büroräume sowie Lager- und Technikbereiche. Aufgrund des Alters der Gebäudeteile und der veralteten installierten Technik ergab das Sanierungskonzept des Bauamtes Freising, dass die Betriebssicherheit der Anlagen gefährdet und ein Weiterbetrieb unwirtschaftlich ist.

In ihrem Erkundungsergebnis hat die BImA alle Aspekte einer bedarfsgerechten Unterbringung untersucht. Danach soll ein Gesamtneubau als Eigenbau auf dem Gelände in Oberschleißheim-Neuherberg entstehen. Die von der BImA zu finanzierenden Gesamtinvestitionen belaufen sich auf 100.847.556 €; die vom BfS nach Bezug des neuen Dienstgebäudes an die BImA zu zahlende Kostenmiete (einschließlich Versicherungskosten) wird 8.679.767,92 €/Jahr betragen. Durch Verzögerungen in den Genehmigungsprozessen der Bauverwaltung/BImA sowie der Bauleitplanung, verschiebt sich der Termin der Übernahme.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)

Ersatzgebäude Hochhaus Berlin-Karlshorst

Im Stadtteil Karlshorst befindet sich der Berliner Sitz des BfS. Die für die derzeitigen Aufgaben zu große Liegenschaft soll neugeordnet und für die Nutzung des BfS optimiert werden. Für das stark sanierungsbedürftige Verwaltungshochhaus (K 12) wird ein Ersatzgebäude errichtet. Der Baubeginn erfolgte 2022. Mit einer voraussichtlichen Übergabe des Gebäudes und Beginn des Mietverhältnisses wird derzeit ab 2025 gerechnet. Die jährliche Kostenmiete beträgt nach derzeitiger Berechnung der BImA 1.090.405,22 €.

Die Rückgabe des Bestandgebäudes wurde seitens der BImA in der Infrastrukturvereinbarung nicht berücksichtigt, da das Gebäude noch teilweise weiter von der staatlichen Verwahrung des BASE genutzt wird.

Titelgruppe 02
(Seite 96 Reg.-Entwurf)

Titelgruppe 02
Endlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
6.681	7.125	7.125	

Der Ansatz wird gemäß der geltenden Finanzplanung fortgeschrieben.

Das am 30. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich hat die Zuständigkeit der Behörden neu geordnet und dabei die staatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes im BASE (vormals BfE) konzentriert. Der Bund ist außerdem nach dem Atomgesetz verpflichtet, einen privatrechtlich organisierten Dritten, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, mit der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben zur Errichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zu betrauen. Zu diesem Zweck wurde die BGE gegründet.

Der BGE wurden alle Beschäftigten des BfS gestellt bzw. zugewiesen, die bis zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle vom BfS auf die BGE diese Aufgabe wahrgenommen haben. Das BfS bleibt allerdings weiterhin Arbeitgeber/Dienstherr dieser Beschäftigten. Daher werden in der Titelgruppe 02 weiterhin Ausgaben mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Endlagerung radioaktiver Abfälle“ in den Ausgabentiteln der Hauptgruppen 4 und 6 veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2025
422 21	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	3.425 T€
472 29	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	629 T€
428 21	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.566 T€
429 21	Nicht aufteilbare Personalausgaben	119 T€
634 23	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	1.386 T€
Insgesamt:		**7.125 T€**

Titel 511 01
(Seite 97 Reg.-Entwurf)

Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
3.836	3.276	2.123	1.153

Der Titelansatz dient zur Umsetzung folgender Maßnahmen und Beschaffungen:

TA 1	**Allgemeiner Geschäftsbedarf**	**54 T€**
TA 2	**Kommunikation**	**235 T€**
TA 3	**Bücher, Zeitschriften, u. Inanspruchnahme von elektronischen Fachinformationszentren**	**200 T€**
TA 4	**Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände**	**710 T€**
TA 5	**Geschäftsbedarf für die Informationstechnik**	**2.785 T€**
	Insgesamt	**3.984 T€**

Die Differenz zwischen den Ausgaben für die angestrebten Maßnahmen und dem Soll-Ansatz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus dem Jahr 2024 ausgeglichen.

Nachfolgend ist der Geschäftsbedarf für die Informationstechnik (TA 5) detalliert aufgeschlüsselt:

1.	**Allgemeine IT**	
1.1.	1.1. Verbrauchsmaterial: Toner, Laserdruckerkomponenten, Drucker- und Plotter-Verbrauchsmaterial, Reinigungsmaterial, Kabel, Blickschutzfolien u. ä	65 T€
1.2.	DFÜ-Kosten im BfS-Netz	
1.2.1.	Anschluss an Netze des Bundes (NdB) zur Nutzung der IT-Verfahren des Bundes (u. a. HKR, EPOS, Kaufhaus des Bundes) sowie für die Standortvernetzung des RLZ des Bundes (3 Anschlüsse NdBA3 und ein Anschluss NdBA5).	639 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

1. Allgemeine IT

1.2.2.	Standortvernetzung über das deutsche Forschungsnetz (DFN) für die Standorte Salzgitter, Berlin, Neuherberg, Bonn, Freiburg (einschließlich Schauinsland) und Rendsburg.	400 T€
1.2.3.	Dial-In Anschlüsse, z. B. für die Einwahl per Satellitenverbindung für die Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA), Internetanschluss für offenes WLAN in den Besprechungsräumen.	45 T€
1.3.	Ersatz-/Erweiterungsbeschaffungen	
1.3.1.	Ersatzbeschaffung von Standardsoftware und Software „erweiterten Standards“: Büroanwendungen, Grafiksoftware, Kofax Power PDF, MobaXterm, Endnote u. ä..	31 T€
1.3.2.	Ersatzbeschaffung von Komponenten für Arbeitsplatzsysteme und defekte Hardware: Festplatten, Arbeitsspeicher, Notebooks, PCs und Monitore.	39 T€
1.4.	Wartungs- und Supportkosten für IT-Systeme.	
1.4.1.	Wartung der Hardware und Softwarepflege für zentrale Systeme: ESX- und Backup-Server, DMZ-Systeme, NetApp-Systeme, Backup-Libraries, passive und aktive LAN- und WAN-Komponenten, Firewall-Systeme (Genua), TK-Anlage, Monitoring-System, Groupware, VMware, Oracle sowie VBS.	688 T€
1.4.2.	Support und Wartungskosten für fachspezifische Anwendungen: CAFM, Cobra, Intranet, LaQS Da-tenbank, Nucleonica Online, OZG-Leistungen im Bundesportal, pit-FM, Profi-online, Radonhub, SAS, Stiewi, COMSOL multiphysics, PASS, Nach-haltigkeitsmanagement, DORIS, Messsoftware Ra-dioanalytik und Radionuklide, Dosimetriesoftware (Mirion), HRQ, BeVoMed und Registeranwendung bedeutender Vorkommnisse, Chatbot, Internet, Prozessmanagement, Matlab, Winfield NF, a-dis/BMV	287 T€
1.4.3.	Pflege des Content Management Systems GSB.	20 T€
1.4.4.	Softwarepflege und Support für die Videokonferenzsysteme, insbesondere Systeme im RLZ des Bundes.	61 T€
1.4.5.	Verlängerung der Software Assurance Microsoft Office 2019 Professional und Windows 10 Enterprise (Verlängerung im Hinblick auf die IT Konsolidierung Bund erforderlich).	250 T€

2. Überwachung der Gamma-Ortsdosisleistung (ODL)

Veranschlagt sind hier sämtliche im Bereich des ODL-Messnetzes an die Netzbetreiber im Telekommunikationsbereich zu entrichtende Gebühren, die im Rahmen des allgemeinen Betriebs zur Fernmessung der Gamma-Ortsdosisleistung, der Datenfernabfrage der Messdaten, beim Datenaustausch mit den KFÜ-Systemen der Länder sowie der Übertragung der nuklidspezifischen Daten aus den In-situ-Messfahrzeugen und der mobilen ODL-Messung mit Fahrzeug- und Rucksack-basierenden Systemen per Mobiltelefon zu den einzelnen Messnetzknoten entstehen. Teilweise wird auch auf Satellitenfunk zurückgegriffen (für aktuell 15 Satellitentelefone beträgt Bereitstellungsgebühr für 12 Monate 10 T€).	260 T€
Insgesamt	**260 T€**

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
1.591	1.687	1.437	-250

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Allgemeine IT

1.1. Dienstleistungen bei dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Systeme wie Implementierungsarbeiten neuer Netzwerkkomponenten und zentraler Server- und Storagesysteme, Entwicklungsdienstleistungen, Unterstützungsdienstleistungen im Rahmen des Umzugs in den neuen Serverraum im Neubau Berlin sowie im Bereich Videoinfrastruktur, Modernisierung Webauftritt und Intranet. Unterstützungsleistung zur Datenmigration von VBS in die E-Akte Bund — 991 T€

1.2. Weiterentwicklung von Fachverfahren wie BuRG, HRQ, SSR, BeVoMed und LIMS, Bugfixing und Weiterentwicklung des Softwaresystems zur Verwaltung aller bedeutsamen Vorkommnisse in Deutschland, Vorbereitungen zur Erstellung einer Datenbank für UV-Messdaten, Anpassungen des Learning-Management-Systems an die Anforderungen des BfS, Aufbau einer Datenbank für Standortparameter für alle kerntechnische Anlagen und Einrichtungen in Deutschland und den grenznahen Anlagen zur Berechnung der Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung, Weiterentwicklung und Wartung/Anpassung der LAQS-Datenbank (Labordatenbank Kalibrierlaboratorium), Umstellung der bei der Aero-Gammaspektrometrie genutzten Softwarepakete auf eine moderne Programmiersprache, Anpassung der Routinen zur Berechnung flächendeckender UV-Index-Modellierung und Aktualisierung bestehender Python-Routinen, Externe Unterstützungsleistungen im Rahmen der Betriebskonsolidierung Bund (BKB), die nicht durch das Projekt abgedeckt werden, Update/Anpassungen an Hypradata, Anpassung an BfS-Anforderungen im Rahmen des Fachverfahrens Prozessmanagement, Anpassung an BfS-Anforderungen im Rahmen des Fachverfahrens Nachhaltigkeitsmanagement-Controlling & Compliance, Modernisierung des Institutionellen Repositoriums DORIS (doris.bfs.de), Weiterentwicklung Datenbank für die Verwaltung von Proben zur Gammaspektrometrie, Systemanpassungen CAFM (pit FM). — 2.116 T€

Insgesamt — **3.107 T€**

2. Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS) und Radiologisches Lagezentrum (RLZ)

2.1. Kosten für Sachverständige sowie für Systemanalysen (insbesondere Amtsaufgaben gemäß IMIS und REI) der RODOS-Zentrale und IT-Sicherheit. 85 T€

2.2. Weiterentwicklung von IMIS3 und den RLZ-Komponenten. 293 T€

2.3. Datenerfassung durch Dritte 30 T€

- Lizenzanwendungen, insbes. für die Systeme bzw. Programme RODOS und REA sowie die Dienste zur Informationsaufbereitung für die Öffentlichkeit.
- Anpassung des bilateralen Datenaustausches an vorgegebene Bundes- und internationale Standards.
- IT-Werkzeuge zum IMIS- und RLZ-weiten Einsatz bei der Fehlerverfolgung (Bugtrackingsystem, Redmine oder Gitlab), zentralen Logging (Sentry) sowie zur Unterstützung der Codeverwaltung und automatisierten containerbasierten Test-, Build- und Deployketten (Gitlab, CI, Buildserver sowie Code-, Paket- und Containerimage-Repositories).

2.4. Unterstützungsleistungen für KOALA-Entwicklungsinfrastruktur und DevOps. 50 T€

2.5. Gesetzlich verpflichtende Bereitstellung von Umweltmessdaten 100 T€

2.6. Entwicklung eines Datenportals und Anwendungskomponente zur Datenvisualisierung 170 T€

Insgesamt **728 T€**

3. Gamma-Ortsdosisleistung (ODL)

3.1. Kosten für Sachverständige sowie für Systemanalysen 100 T€
Aufgrund der Anforderungen nach StrlSchG in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer ständigen Funktions- und Einsatzbereitschaft unterliegen die Komponenten des ODL-Messnetzes der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Pflege, d. h. kontinuierlich Anpassungen an veränderte systemspezifische Gegebenheiten (z. B. in der Telekommunikationstechnik zur Datenfernabfrage der Messwerte) bei der Software und laufende Erweiterung der zentralen Anwendungssoftware des ODL-Messnetzes analog den IMIS3-Entwicklungen (Open Source) und der Software der ODL-Sonden vor Ort an den Messstellen (Firmware unter Linux) bei technischen Innovationen: Abruf von speziellen

Softwareentwicklungen im ODL-Messnetz über einen Dienstleistungsvertrag (EVB-IT Dienstleistung).

3.2.	Entwicklung Software für Messwertsender 5 durch externe Dienstleister Um den Stand von W&T sicherzustellen ist eine Weiterentwicklung der Messwertsender Software und dazugehöriger Komponenten notwendig, die 2015 durch einen externen Dienstleister erstellt wurde. Der Generationswechsel von MWS 4 Platinen zu MWS 5 soll mit insgesamt 1.800 Stück in 2029 im ODL-Messnetz abgeschlossen sein. Dafür ist die Entwicklung der Software und der Prototypen (bei 81202 veranschlagt) Voraussetzung. Bei der Entwicklung sind insbesondere auf die freie Verfügbarkeit der Komponenten und die Sicherstellung der Produktrechte für das BfS von großer Bedeutung. Die anschließende Beschaffung der MWS5 Prototypen Serie ist bei 812 02 veranschlagt.	280 T€
3.3.	Wartung- und Ersatzteilmanagement (zum Betrieb des stationären und mobilen Messnetzes wird eine externe Analyse und Softwarelösung für das Wartungs- und Ersatzteilmanagement zur langfristigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Messnetzes benötigt).	25 T€
3.4.	Internationales Logistik-, Material-, - und Einsatzbereitschaftsmanagement für RANET (Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im RANET-Verbund wird eine externe Analyse und Softwarelösung für das internationales Logistik-, Material-, und Einsatzbereitschaftsmanagement inkl. Zollvorbereitungsverfahren benötigt). Erweiterung der Module zur Anpassung an fachspezifische Anforderungen.	25 T€
3.5.	Unterstützungsleistungen für die Entwicklungsinfrastruktur Weiterentwicklung von Verfahren zur Analyse und Plausibilisierung von ODL-Messdaten und deren Darstellung auch unter Einbeziehung von KI-Methoden. Einsatz von Expertensysteme inkl. Updates (z. B. Unisampo/Shaman) für die automatische Analyse von Spektren aus gammaspektroskopischen Messungen (z.B. In-situ, Aerosol oder Aerogamma) und anderen semispektroskopischen Messsystemen.	50 T€
	Insgesamt	**480 T€**

Die Differenz zwischen den Ausgaben für die angestrebten Maßnahmen und dem Soll-Ansatz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus dem Jahr 2024 ausgeglichen.

Titel 532 02
(Seite 98 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr
1.000 €			
1.488	5.000	6.000	1.000

Der Mehrbedarf i. H. v. 1.000 T€ resultiert aus Bedarfen für die Weiterentwicklung und Verbesserung des radiologischen Notfallschutzes (siehe auch Eingangserläuterungen zum Behördenkapitel).

1. Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF)

Derzeit verzögert sich der für die Energiewende unerlässliche Stromnetzausbau in den vom Ausbau betroffenen Regionen. Ebenso gibt es Widerstände gegen den Ausbau und die Weiterentwicklung des Mobilfunknetzwerks in Deutschland. Ein Diskussionspunkt ist in beiden Fällen die gesundheitlichen Wirkungen der von den Stromleitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder. Dieser Thematik soll das Kompetenzzentrum durch intensivierte Kommunikation begegnen. Die Fachkräfte im BfS beobachten und analysieren die technischen Entwicklungen aus Sicht des Strahlenschutzes (u.a. 5G, 6G, Hybrid-Freileitungen, Ladesysteme in der Elektromobilität, Smart Cities) sowie den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu möglichen EMF-bedingten Gesundheitsrisiken, identifizieren neue Forschungsfragen und bauen eine EMF- Expositionserfassung auf.

Das KEMF vernetzt unterschiedliche Akteure und bündelt Innovations- und Forschungskräfte in der Region zu zukunftsträchtigen Themen, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Gesundheit und Energie. Es initiiert und pflegt eine Vielzahl an Kooperationen mit wissenschaftlich/technischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen vor Ort. Das KEMF unterstützt dabei Akteure vor Ort durch Forschung, Dialoge, Bürgerbeteiligung und Informationen zu gesundheitsbezogenen Fragen (z. B. durch eine mobile Ausstellung). Mit dem Kompetenzzentrum wurden im Lausitzer Revier neue Arbeitsplätze geschaffen und die Transformation der Wirtschaft weg von der Kohle hin zu wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt. Das entspricht dem Leitbild zum Lausitzer Revier des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in den Teilen „Moderne und nachhaltige Energieregion“ und „Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge“.

Damit verbunden ist die Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben sowie die Entwicklung einer Reihe von Aktivitäten im Bereich der Expositionserfassung der Bevölkerung gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

Mit Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums (BLKG) für den Strukturwandel in den Kohleregionen vom 27. August 2020 wurde das KEMF als Maßnahme des „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ aufgenommen. Entsprechende Haushaltsmittel werden hierfür zentral im Haushaltsplan bei Kapitel 6002 Titelgruppe 04 Titel 893 47 veranschlagt. Aufgrund des Beschlusses des BLKG vom 1. April 2021 wurde die Finanzierung des KEMF (als Bundeseinrichtung nach § 18 InvKG) aus Strukturstärkungsmitteln ab 2022 reduziert. Um das KEMF wie geplant aufbauen und betreiben sowie die bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bedienen zu können, wird der Differenzbetrag direkt bei Kapitel 1616 veranschlagt.

1.1.	Dienstleistungsverträge (insbes. Dienstleistungs- und Wartungsverträge für Aufbau, Betrieb und Unterhaltung des KEMF).	200 T€
1.2	EMF-Expositionserfassung	250 T€
1.3.	Informationsarbeit	850 T€
1.4.	Forschungsvorhaben	2.308 T€
	Insgesamt	**2.558 T€**

Für den Betrieb und weiteren Aufbau des KEMF sind 2025 insgesamt 8.014 T€ erforderlich. Die hierfür notwendige Finanzierung erfolgt z. T. im Rahmen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen. Hierfür sind bei Kapitel 6002 Titel 893 47 Haushaltsmittel i. H. v. 4.394 T€ veranschlagt. Diese Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsausführung von dort auf die entsprechenden Zielhaushaltsstellen im Kapitel 1616 durch Sollübertragung zur Verfügung gestellt. Weitere Ausgaben i. H. v. 3.620 T€ sind bei Kapitel 1616 Titel 518 02 (12 T€ für Miete Liegenschaft in Cottbus) und 532 02 (3.608 T€ für Forschungsvorhaben, Dienstleistungsverträge und sonstige sächliche Verwaltungsausgaben) veranschlagt.

Nachfolgend ist die Aufteilung der Veranschlagungen nach Zweck und Kapitel dargestellt:

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zweck	Kapitel 6002	Kapitel 1616	Gesamt
Personalausgaben	1.714 T€	0 T€	**1.714 T€**
Miete Liegenschaft in Cottbus	188 T€	12 T€	**200 T€**
Forschungsvorhaben	692 T€	2.308 T€	**3.000 T€**
Dienstleistungsverträge	0 T€	500 T€	**500 T€**
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	0 T€	800 T€	**800 T€**
Investitionsausgaben	1.800 T€	0 T€	**1.800 T€**
Summe	**4.394 T€**	**3.620 T€**	**8.014 T€**

2. Radiologischer Notfallschutz

Um die jederzeitige Einsatzbereitschaft des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland zu gewährleisten die Einsatzfähigkeit unter verschiedensten Notfall- und Bedrohungsszenarien sicherzustellen, bedarf es der Weiterentwicklung und Verbesserung in den drei Schwerpunktfeldern

- Weiterentwicklung des ODL-Messnetzes, um Betriebs- und Einsatzbereitschaft v.a. bei einem Unfall mit radiologischen Folgen im In- und Ausland umfänglich sicherzustellen.

- Zusätzliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen ("Härtung") für den Fall eines Angriffs im Inland (z.B. militärische Angriffe, Angriffe auf kritische Infrastrukturen).

- Schnelle Lageinformationen weltweit für ein Ereignis im Ausland (militärische Angriffe, Angriffe auf kerntechnische Anlagen, Angriffe auf kritische Infrastrukturen).

Jeder dieser drei Bereiche umfasst eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen, die sich auf alle Bereiche des radiologischen Notfallschutzes – insbesondere das IMIS-System, das ODL-Messnetz, das Radiologische Lagezentrum (RLZ) und die nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) – verteilen.

2.1. Dienstleistungsverträge für den operativen Betrieb des RLZ 646 T€

- Anmietung eines Modularen Warnsystems (MoWaS), welches vom BBK betrieben wird und ein satellitengestütztes Übertragungssystem, das speziell auf die Bedürfnisse zur Bewältigung von Gefahrenlagen zugeschnitten ist (Kommunikationsinfrastrukturkonzept (KIK).

- Fortbildungen im Bereich Krisenmanagement, dem radiologischen Notfallschutz sowie spezielle Fortbildungen in den Bereichen NGA, ODL, I-MIS und RLZ; zudem Einführung und Betrieb eines Learning-Management-System, das den speziellen Anforderungen im Bereich radiologischer Notfallschutz gerecht wird.

- Erstellung und Aktualisierung von Webinaren mit Videotutorials für wiederkehrende fachliche Schulungen (IMIS, NGA, RLZ-Grundlehrgang etc.).

- Externe Planung und Durchführung einer Vollübung sowie Vor- und Nachbereitung der Übungsevaluation.

- Moderation und externe Beratung zur (Stabs-)Arbeit im RLZ, insbesondere zur Optimierung der Struktur- und Prozessmodellierung.

- Bedarfe zur Ertüchtigung in Multikrisensituationen beispielsweise Workshops, Prozessoptimierungen zur Nutzung von Medienwänden innerhalb der Stäbe und behördenübergreifend.

Sonstige sachliche Verwaltungsausgaben zur Sicherstellung der Aufgaben des RLZ (Aufgaben sind in § 106 StrlSchG festgelegt; weitergehende in den künftigen Notfallplänen nach §§ 97,103 StrlSchG festzulegende Spezifikationen finden sich in dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Radiologisches Lagezentrum“ vom 27.5.2016).

Hierzu gehören u.a. der allgemeine Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung und Reparatur (ohne IT) sowie die jährliche Re-Zertifizierung und das Überwachungsaudit zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach der Norm DIN ISO EN 9001:2015 als qualitätssichernde Maßnahme.

2.2. Betrieb des ODL-Messnetz 233 T€

Veranschlagt sind hier sämtliche zu entrichtende Gebühren an die Netzbetreiber im Telekommunikationsbereich. Sowie die Ausgaben für Wartung und Betrieb der Messfahrzeuge für das mobile Messen, des Einsatzleitwagens, des Fahrzeugs zum Transport des Unmanned Aerial Vehicle (UAV) sowie des Pkw zum Unterhalt des ODL-Messnetzes, die sämtlich nicht in verwaltungseigenen Werkstätten gewartet werden

2.3. Umrüstung, Verlegung, Auf- und Abbau von ODL-Messstellen 975 T€

Pro Jahr ergeben sich insgesamt 25 Baumaßnahmen (im Mittel ca. 7T€) sowie ca. 300 Blitzschutzmaßnahmen zur Minderung des Blitzschutzrisikos (insgesamt ca. 800 T€) an ODL-Messstellenstandorten.

2.4. Aufbau Urbanes Messnetz 150 T€

In Ergänzung zum stationären ODL-Messnetz, dessen Raster sich großflächig an einem Gitternetz orientiert, sollen urbane Messstellen überwiegend in Ballungsräumen aufgebaut werden. Die Anzahl zusätzlicher ODL-Sonden je Großstadt orientiert sich an der Einwohnerzahl. Bevorzugte Aufbauorte mit hohem Publikumsverkehr können Bahnhöfe, Flughäfen, Fußgängerzonen, Häfen und weitere Gefährdungsobjekte sein.

Hierzu werden in einer Pilotphase 17 ODL-Messstellen installiert und 17 Modems für BOS-Digitalfunk beschafft.

2.5 Aufbau eines internationalen Krisen-Messnetzes an deutschen Botschaften und sonstigen Institutionen im Ausland als Ergänzung zum nationalen ODL-Messnetz. Der jährliche Aufbau-Umfang umfasst ca. 2 Messstationen belaufen. Derzeit sind 22 Messstationen im Einsatz. Die Zielgröße liegt bei ca. 45 Messstationen. 15 T€

2.6 Weiterentwicklung der ODL-Messtechnik, u. a.: 105 T€
Beschaffung und Einrichtung prototypischer Installationen, Feldversuche mit neuartigen Satelliten-, IoT- und BOS-Modems, Untersuchung neuer spektroskopischer Messsysteme sowie weiterer Sensoren, Systemkomponenten und Bauteile, die im Rahmen der Erprobung von neuartigen gammaspektroskopischen und semispektroskopischen Detektoren notwendig sind; insbesondere neue Schutzmechanismen für den Messwertsender sowie Härtung der Messwertsender gegen EMP.

Unterhalt der Inter-Kalibrationsmessstelle auf dem Schauinsland, an der im Rahmen der Harmonisierung bzw. Standardisierung der Messverfahren zur Umweltüberwachung ODL-Sonden unterschiedlicher EU-Partnerstaaten betrieben und analysiert werden. Berücksichtigt sind hier auch die Aufwendungen für den Betrieb, die Wartung und die Erneuerung der vom BfS betriebenen automatischen Aerosol- und Jodmessstation und der stationären In-situ-Messstation auf dem Schauinsland.

Prototypische Modernisierungen und Verbesserungen der messtechnischen Ausstattung in den Messbussen zur Steigerung der Einsatzbereitschaft und verstärkter Wahrnehmung von Aufgaben im Zivilschutz.

2.7	Mietzahlungen und Stromkostenerstattungen an die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken die Messsonden und die 10 Radioaktivitäts-Messstationen (Messcontainer) des ODL-Messnetzes betrieben werden.	30 T€
2.8.	Betrieb des Integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS) Allgemeiner Geschäftsbedarf, Neu- und Ersatzbeschaffungen von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsgegenständen, Wartung und Reparatur zur Aufrechterhaltung des permanenten Betriebs von IMIS. Die Einführung eines Business Continuity Managements (BCM) und die damit verbundene Bereitstellung des IMIS sowohl über Internet als auch über die Netze des Bundes (NdB) erzeugt sicherheitsbedingte Mehr-aufwände bei Entwicklung und Betrieb der IMIS-Dienste und -Anwendungen.	108 T€
2.9.	Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) Wartung und Betrieb der Einsatzfahrzeuge für die NGA, die sämtlich nicht in verwaltungseigenen Werk-stätten gewartet werden, Neu- und Ersatzbeschaffung persönlicher Schutzaus-rüstung sowie Wartung der Schutzausrüstung und Atemschutzgeräte für Beschäftigte der NGA sowie allgemeiner Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung und Reparatur für die NGA	130 T€
	Insgesamt	**2.392 T€**

Titel 812 01
(Seite 99 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.702	986	986	-

Es ist die Erst- bzw. Ersatzbeschaffung von nachfolgend aufgeführten Großgeräten vorgesehen:

1. Erstbeschaffung

1.1. Erstbeschaffung ab 125.000 € brutto

1.2. Erstbeschaffung unter 125.000 € brutto

(werden in den Erläuterungen unter Nummer 3 „Sonstiges“ summierend aufgeführt)

2. Ersatzbeschaffung

2.1. Ersatzbeschaffung ab 125.000 € brutto

2.1.1.	RPM-System	240 T€
2.1.2.	8 NaI(Tl)-Detektoren (2 Sätze á 4Stk. / München und Berlin)	160 T€
2.1.3.	Manipulator (EOD-Roboter, wie Telemax)	300 T€

2.2. Ersatzbeschaffung unter 125.000 € brutto

(werden in den Erläuterungen unter Nummer 3 „Sonstiges“ summierend aufgeführt)

3. Sonstiges

3.1. Erstbeschaffung unter 125.000 € brutto

3.1.1.	Duales Vakuum-Alphaspektrometer, Tischgerät, mit digitaler MCA, HV-Versorgung, inkl. PIPS-Detektoren	15 T€
3.1.2.	Ultraschallverdampfer: Piezoeletronisches Verdampfungsprinzip, Gerät einbindbar in externe Regelsysteme	5 T€

3.1.3.	Halterung für elektr. gek. Detektor (DetectiveX) im Messsystem ARME (statt HPGe-Box)	50 T€
3.1.4.	Elektrische Anpassung aller vier Rechnergehäuse DC-DC-Wandler im Messsystem ARME (Netzwerkkarte: PoE) und Anschluss DetectivX	25 T€
3.1.5.	1 mobiler digitaler Vielkanalanalysator (akkubetrieben)	12 T€
3.1.6.	Mobile Messeinrichtung für betastrahlende Radionuklide für Vor-Ort-Messungen	100 T€
3.1.7.	Radionuklid-Lösungen	5 T€
3.1.8.	Mobile Luftprobensammler	10 T€
3.1.9.	2 Diodenarray BTS2048-UV-S-WP-SOL mit Solarscan Software	79 T€
3.1.10.	Drei neue autarke UV-Messstationen	9 T€
3.1.11.	Optische Messköpfe/Detektoren f. Optiklabor (Erweiterung)	18 T€
3.1.12.	Optische Filter (Kurzpass/ Langpass)	12 T€
3.1.13.	Aufbaumaterial Optiklabor	10 T€
3.1.14.	Array-Radiometer für sichtbaren Bereich	31 T€
3.1.15.	H*(10)-Sekundärnormalionisationskammer	7 T€
3.1.16.	Elektrolysezellen	10 T€
3.1.17.	Verschiedene Objektive	14 T€
3.1.18.	Cadmium-Zink-Tellurid-Detektoren für Wundmessplatz	23 T€
3.1.19.	Testumgebung HRQ Register	25 T€
3.1.20.	Pyrocam-Detektor	45 T€
3.1.21.	UAV	80 T€
3.2.	**Ersatzbeschaffung unter 125.000 € brutto**	
3.2.1.	Ersatzbeschaffung für ein Gebrauchsnormal zur Bestimmung der Radon-Aktivitätskonzentration	18 T€
3.2.2.	8 digitale Vielkanalanalysatoren (2* Satz á 4Stk. / München und Berlin)	20 T€
3.2.3.	Pulverdispergierer	40 T€
3.2.4.	Analysenwaagen (2 Stück)	50 T€
3.2.5.	2 digitale Vielkanalanalysatoren mit optischer Anzeige und abgestimmt auf Messsoftware	20 T€
3.2.6.	10 Zellen für Elektrodeposition	15 T€

3.2.7.	Alphaspektrometer zur Po-210 Bestimmung	47 T€
3.2.8.	HPGe-Detektor, Bohrlochgeometrie	60 T€
3.2.9.	Daten-Funkmodule ähnlich Satl Compact-4BT403-473Mhz	16 T€
3.2.10.	Luftfilteranlage Schleuse Tatort	50 T€
3.2.11.	Breitbandradiometer SGLUX Ersatzbeschaffung (15 St.)	9 T€
3.2.12.	3 x Brutschränke	51 T€
3.2.13.	10 Personendosimeter - EDP	25 T€
	Insgesamt	**1.706 T€**

Die Differenz zwischen den Ausgaben für die angestrebten Maßnahmen und dem Soll-Ansatz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus dem Jahr 2024 ausgeglichen.

Titel 812 02
(Seite 99 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik

Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Weniger
1.000 €			
4.010	4.408	3.249	1.159

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung arbeitet das BfS weiterhin daran, Geschäftsprozesse zu digitalisieren. Zur Umsetzung bedarf es Investitionen im Hardware- und Softwarebereich. Gleichfalls ist der IT-Sicherheit Rechnung zu tragen. Der Investitionsbedarf dient dem Betrieb der zentralen Infrastruktur, aber auch um die notwendige technische Voraussetzung für Fachverfahren und die technische Unterstützung der Labortätigkeiten zu schaffen.

Der radiologische Notfallschutz muss zukünftig anpassungsfähiger als bisher und schneller umfänglich einsatzbereiter werden, so dass unterschiedlichste radiologische Notfallszenarien erfolgreich abgedeckt werden können, unabhängig von dem auslösenden Ereignis. So müssen z. B. die radiologischen Messaufgaben des BfS (IMIS, ODL) als Rückgrat der radiologischen Umweltüberwachung und der Frühwarnfunktion universeller und flexibler ausgelegt und die Ausstattung entsprechend modernisiert werden. Insbesondere die Autarkie der Messsysteme sowie die Möglichkeiten des mobilen Messens im In- und Ausland sollen erweitert werden.

1. Allgemeine Informationstechnik

1.1. Erstbeschaffung

1.1.1. Erstbeschaffung Hardware

1.1.1.1. Neubeschaffung von Hardware für die zentrale Infrastruktur, u. a. Datenschleusen, Session Border Controller) 90 T€

1.1.1.2. Neubeschaffung von Arbeitsplatzausstattung, u. a. leistungsstarke Modellierer-PCs, Geräte für den Einsatz von LIMS im Radioökologie-Labor (APC, Monitore, Scanner) und Tablets. 259 T€

1.1.2. Erstbeschaffung Software 245 T€

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist die Erweiterung des Software-Portfolios zwingend erforderlich. Dies umfasst unterschiedliche Bereiche der Aufgabenwahrnehmung: Im Einzelnen handelt es sich um Energiemonitoring IT-Bedarf Bibliothek (Neubau Berlin), Software zur toolgestützten Sensibilisierungskampagne, Modernisierung

	DORIS sowie einer WebApp zur Anmeldung und Erfassung von Daten des Messvergleichs für mobile Ortsdosisleistungsmessgeräte.	
1.2.	Erweiterung	
1.2.1.	Erweiterung Hardware	
1.2.1.1.	Erweiterungsbeschaffung von Servern und Kartenlesern für Signatur- und Siegelkarten (Verschlüsselung).	440 T€
1.2.2.	Erweiterung Software	
	Die zunehmende Digitalisierung erfordert auch die Erweiterung vorhandener Software:	
1.2.2.1.	Softwareerweiterungen im Rahmen des Release Managements: Updates für Anwendungen, wie z. B. Endnote, Microsoft Visio und Project auf neue Versionen.	52 T€
1.2.2.2.	Softwareerweiterungen für Fachverfahren: Solarscan (Bundesweite Erfassung der tatsächlichen UV-Exposition), CAFM-Lizenzen, Mikroskopie-Software, Medeora Bio Archive Biobanking, UV-Index-Modellierung sowie Gamma-Spektroskopiesoftware	225 T€
1.3.	Ersatzbeschaffung	
1.3.1.	Ersatzbeschaffung Hardware	
1.3.1.1.	Neubeschaffung von Arbeitsplatzausstattung im Rahmen der verstärkten Digitalisierung und des damit verbundenen mobilen Arbeitens	108 T€
1.3.1.2.	Austausch veralteter SecurePIM Geräte. Die Geräte haben ihr vorgesehenes Lebensalter erreicht (u. a. stark verkürzte Akkukapazität) und sind zum Austausch vorgesehen.	155 T€
1.3.1.3.	Für das mobile Arbeiten sind gesicherte Notebooks nach BSI-Standard als Arbeitsplatzsysteme zwingend erforderlich. Diese müssen eine ausreichende Performance vorweisen, so dass auch die besonderen Anforderungen des mobilen Arbeitens (u. a. hinsichtlich Kommunikation per Videokonferenz) erfüllt sein müssen. Veraltete Geräte sind daher zyklisch zu ersetzen.	320 T€
1.3.1.4.	Zur Sicherstellung der zunehmenden digitalen Kommunikation mit den mobil Arbeitenden, zwischen den Standorten und mit Externen sind leistungsfähige Videokonferenzsysteme erforderlich.	175 T€
1.3.1.5.	Ein regelmäßiger Austausch der zentralen Systeme ist zur Aufrechterhaltung und Modernisierung der IT-Infrastruktur und zur Umsetzung von Maßnahmen zur IT-Sicherheit unerlässlich (Server Salzgitter, SINA-Boxen).	450 T€
1.3.1.6.	Ersatzbeschaffung abgelaufener Signatur- und Siegelkarten	19 T€
	Insgesamt	**2.538 T€**

2.	**Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS)**	
2.1.	Erweiterung	
2.1.1.	Erweiterung Software	
	Lizenzen speziell für den laufenden Betrieb des Radiologischen Lagezentrums:	
2.1.1.1.	Lizenzen für Alarmierungssoftware	16 T€
2.1.1.2.	Lizenz der professionellen Softwaretools für die Aufgaben der Rufbereitschaftsplanung, Schichtplanung und Alarmierung.	15 T€
	Insgesamt	**31 T€**
3.	**Gamma-Ortsdosisleistungs (ODL)-Messnetz**	
3.1.	Erstbeschaffung	
3.1.1.	Weiterführung des Prototypings und Feldversuch (Fortsetzung) zur Einbindung von ODL-Sonden des Bundesmessnetzes mit besonderer IoT-Schnittstelle in externe, urbane oder andere Funknetze (z. B. Lo-RaWAN). Prototyp-Installationen und Feldversuche dienen u. a. zur Validierung der Datenerfassung, -speicherung und -übertragung der Messdaten an die Messzentrale.	25 T€
3.2.	Erweiterung	
3.2.1.	Aufbau des urbanen Teilmessnetzes: Ausstattung mit spektrometrischen Sonden auf $LaBr_3$-Basis.	406 T€
	Zur Verbesserung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland und zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des ODL-Systems werden bei ausgewählten Messstellen Szintillationsdetektoren auf LaBr3-Basis für die Anwendung im ODL-Messnetz eingesetzt, um zusätzlich zur gemessenen ODL gammaspektroskopische Informationen online zu erhalten. Je LaBr3-System entstehen Bruttokosten von 14,5 T€.	
	Bis 2029 werden insgesamt 60 bestehende ODL-Sonden durch LaBr3-Systeme ersetzt (10 Sonden pro Jahr).	
	Darüber hinaus wird bis 2032 das ODL-Messnetzes um insgesamt 81 LaBr3-Systeme erweitert: 2025 einmalig 18 Stück, darauffolgend jährlich 9 Stück.	

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik

3.3. Ersatzbeschaffung

3.3.1. Erneuerung der mobilen Messtechnik der Mess- und Servicefahrzeuge (In-situ Messtechnik und fahrzeuggestützte ODL-Messtechnik) 35 T€

Aufgrund des hohen Nutzungsgrads und der zusätzlichen Verwendung im Rahmen der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (NGA) sowie des RA-NET muss eine stetige Erneuerung der Mess- und Informationstechnik und Anpassungen an den Stand der Technik eingeplant werden.

3.3.2. Erneuerung der beim BfS verbliebenen und auf der BfS-Messstation Schauinsland betriebenen automatischen online Aerosolmonitore sowie der messtechnischen Ausstattung der Interkalibrations-Messstelle auf dem Schauinsland. 10 T€

3.3.3. Die neue Messnetz-Struktur soll eine größere Vielfalt an Informationen, messtechnischen Komponenten und Infrastruktur bieten und Entwicklungen erleichtern. Dazu sollen über 180 autarke Sonden über 4 Jahre (2025-2028) beschafft werden. Für 2025 sind 45 autarke Sonden geplant. 450 T€

3.3.4. Erneuerung der Hardwarekomponenten an ODL-Messstellen 524 T€

Aktuell ist bereits der breite Austausch von Messwertsendern gestartet, um den aktuellen Stand von Wissenschaft & Technik sicherzustellen. Der Generationswechsel von MWS 4 zu MWS 5 soll mit insgesamt 1.800 Stück in 2029 im ODL-Messnetz abgeschlossen sein. Die Beschaffung der 1.800 Stk MWS5 beginnt mit einer Prototypen Serie in 2025 (250 T€).

Darüber hinaus müssen Netzteile für Niederspannung ersatzbeschafft werden. Diese bestehen aus drei Komponenten: Die Komponente a) Ladereglerplatine LTC4110 sollen 2025 in einer Menge von 400 Stück beschafft werden. Die Komponente b) „Netzteil 230 V“ und die Komponente c) „Platine“ werden in einer Menge von je 1.200 Stück im Jahr 2025 beschafft. Für die Komponenten a), b) und c) und deren Bestückung werden insgesamt 274 T€ im Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

Die Kosten setzen sich zusammen aus:

a) Ladereglerplatine LTC4110 Menge 400 Stück x 110,- € = 44 T€ zzgl. MwSt
b) „Netzteil 230 V“ Menge 1.200 Stück x 83,- € = 99,6 T€ zzgl. MwSt
c) Platinen Menge 1.200 Stück x 42,- € = 50,4 T€ zzgl. MwSt
Bestückung / Montage 1.200 x 30,- € = 36 T€ zzgl. MwSt

Insgesamt **1.450 T€**

Die Differenz zwischen den Ausgaben für die angestrebten Maßnahmen und dem Soll-Ansatz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus dem Jahr 2024 ausgeglichen.